Staatsbürgerschaft und Vertreibung

Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 7

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Staatsbürgerschaft und Vertreibung

Beiträge von

Dieter Kolonovits
Hannelore Burger / Harald Wendelin

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Forte OEG, Thomas Stark, Wien
Druck: WB-Druck, D-87669 Rieden/Allgäu
Lektorat: Dr. Alexander Mejstrik und Cornelia Mejstrik-Felbinger
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0466-2 R. Oldenbourg Verlag Wien
ISBN 3-486-56692-X Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

INHALT DIESES BANDES

ERSTER TEIL
Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht
Dieter Kolonovits 7

Im ersten Beitrag des vorliegenden Bandes untersucht Dieter Kolonovits die rechtlichen Bedingungen der (Wieder-)Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für NS-Opfer (Vertriebene). Dies bedeutet vor allem eine juristische Analyse der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 und der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen nach 1945 betreffend besonderer Erwerbstatbestände für ehemalige österreichische Staatsbürger, der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, sowie deren rechtsdogmatische und rechtspolitische Bewertung. Zur Vervollständigung des Bildes ist dem Kernbereich der Untersuchung eine Skizze des relevanten Staatsbürgerschaftsrechts von 1918 bis 1945 vorangestellt.

ZWEITER TEIL
Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden
Hannelore Burger und Harald Wendelin 239

Im zweiten Beitrag von Hannelore Burger und Harald Wendelin wird die praktische Vollziehung des Staatbürgerschaftsrechtes untersucht. Die verschiedenen Formen der Ausbürgerung während der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Folgen für die Vertriebenen werden in der Studie ebenso behandelt wie die politischen Verhandlungen um die Wiederherstellung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach 1945. Besonderes Augenmerk legt die Studie auf die Motive, Erfolge bzw. Defizite der Reformen von 1993 und 1998, wobei exemplarische Fallstudien die umfangreichen quantitativen Analysen ergänzen.

Die Forschungen der Autoren und der Autorin wurden zu Jahresende 2001/Jahresbeginn 2002 beendet und die Berichte waren ab Juli 2002 im Volltext im Internet verfügbar (http://www. historikerkommission.gv.at). Die vorliegenden gedruckten Beiträge weichen von der Internetversion nur geringfügig ab.

ERSTER TEIL

Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht

Dieter Kolonovits

INHALT

I. FRAGESTELLUNG UND EINFÜHRUNG IN DIE PROBLEMATIK 19

A. Staatsbürgerschaftsrechtliche Fragestellungen für Emigranten (genauer: Vertriebene) nach dem Ende des II. Weltkrieges 19

1. Staatsbürgerschaftsrechtliche Ausgangssituation im Jahre 1945 in Österreich 19

a. Österreichische Bundesbürgerschaft am 13. März 1938? . 20

b. Wohnsitz im Gebiet der Republik seit 1. Jänner 1915 bzw 1. Jänner 1919? 21

c. Rechtliche Relevanz der „Ausbürgerungen“ in der Zeit zwischen 1938 und 1945? 22

d. Österreichische Staatsbürger am 27. April 1945? 23

2. Hauptgegenstand und Gang der Untersuchung 25

3. Bezug zu den allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen . 27

4. Relevanz von heute nicht mehr geltenden Rechtsquellen . . 28

a. Beurteilung nach den im relevanten Zeitraum geltenden Bestimmungen 28

b. Notwendigkeit der Analyse der einschlägigen Bestimmungen nach 1945 und in gewissem Grade auch aus der Zeit davor 28

B. Rechtspolitische Prämisse: Frage nach einer für die Vertriebenen „idealen“ Wiedergutmachung im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts? 29

C. Staatsbürgerschaft als Voraussetzung zahlreicher Rechtspositionen, insbesondere auch „vermögenswerter“ Rechte der Verfolgten 34

Exkurs: Vervollständigung des Bildes – Skizze des relevanten Staatsbürgerschaftsrechts von 1918 bis 1945, insbesondere des Optionsrechts nach Art 80 StV v St. Germain 39

A. Die Rechtslage in der Zeit von 1918 bis 1925 39
1. Staatsbürgerschaftsrecht in der Republik Deutschösterreich und der StV v St. Germain 39
a. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1918 (StbG 1918) 39
aa. Überblick und Grundregel des § 1 StbG 1918 39
bb. Ausschluss von Ostjuden vom Erwerb durch Erklärung nach § 2 StbG 1918 41
cc. Verhältnis von Heimatrecht und Staatsbürgerschaft . . 44
b. Neuordnung durch den Staatsvertrag von St. Germain (StV v St. Germain) – Überblick 45
2. Verweigerung des Optionsrechts nach Art 80 StV v St. Germain für Ostjuden 47
a. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich 47
aa. Text 47
bb. Entstehungsgeschichte: 47
cc. Zeitlicher Anwendungsbereich 51
b. Vollzugsanweisung (VA), StGBl 1920/397 – Nachweis der „faßbaren Merkmale“ 51
c. Ausgestaltung des Optionsrechts in Art 9 Brünner Vertrag, BGBl 1921/163 54
d. Problematik der Auslegung des Begriffs „Rasse“ in der Verwaltungspraxis und in der Rechtsprechung des VwGH 55
aa. Problemaufriss 55
bb. Kritische Würdigung der Judikatur des VwGH zum Begriff „la race“ in Art 80 StV v St. Germain . . . 57
cc. Die Wabersche Optionspraxis betreffend ostjüdische Flüchtlinge 62
e. Rechtliche Konsequenzen der Verweigerung des Optionsrechts und rechtspolitische Würdigung . . . 63

3. Verfassungsrechtliche Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft, insbesondere Art 6 der Bundesverfassung (B-VG) 1920 65

B. Die Rechtslage in der Zeit von 1925 bis 1938 66
1. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 (StbG 1925) 66
a. Überblick und Bedeutung für die Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 66
b. Die Entwicklung des Heimatrechts in der 1. Republik . 68
aa. Die Heimatrechtsgesetznovelle 1925 (HRGNov 1925) 68
bb. Die Heimatrechtsgesetznovelle 1928 (HRGNov 1928) 68
2. Die Rechtslage in der Zeit von 1933 bis 1938 69

C. Die Einführung reichsdeutscher Vorschriften während der deutschen Okkupation Österreichs von 1938–1945 70

II. RECHTSLAGE IN DER ZEIT VON 1945 BIS 1965 76

A. Skizze der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 (§ 1 StÜG 1945 [wiederverlautbart als § 1 StÜG 1949]) 76
1. Die ausdrückliche Aufhebung reichsdeutscher Vorschriften . 76
2. Die Struktur der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1945 (1949) 77
3. Der Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit“ 79
4. Ausbürgerungen vor dem 13. März 1938 85
5. Zusammenfassende Würdigung zur Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 (§ 1 StÜG 1949) . . 86
a. In rechtsdogmatischer Hinsicht 86
b. In rechtspolitischer Hinsicht 88

B. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 2 Abs 3 StÜG 1945, StGBl Nr 59 [wiederverlautbart als § 2 Abs 3 StÜG 1949]) 89
1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich 89

a. Text 89
b. Entstehungsgeschichte 91
c. Zeitlicher Anwendungsbereich 92
2. Ausgewählte Rechtsfragen 93
a. Die Fiktion der Beibehaltung des Wohnsitzes 93
b. Beweggründe der Flucht zwischen dem 5. März 1933 und 13. März 1938 bzw nach dem 13. März 1938 95
c. Die besondere Erwerbsform der „Erklärung“ 96
d. Zuständigkeit, Verfahren und unübersichtliche Fristverlängerungen (§ 3 StÜG 1945 [1949]) 97
e. Staatsbürgerschaftserwerb von Ehegattin und Kindern? 100
f. Zusammenhang zur Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 5 Abs 3 und Abs 4 StbG 1949? 100
3. Zusammenfassende Würdigung zum Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 2 Abs 3 StÜG 1949 102
a. In rechtsdogmatischer Hinsicht 102
b. In rechtspolitischer Hinsicht 104

C. Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 10 Abs 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 [StbG 1949]) . . . 105
1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich 105
a. Text 105
b. Entstehungsgeschichte 105
c. Zeitlicher Anwendungsbereich 107
2. Ausgewählte Rechtsfragen 107
a. Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft am 5. März 1933 107
b. Flucht ins Ausland nach dem 5. März 1933 aus einem der in § 2 Abs 3 StÜG genannten Beweggründen . . . 110
c. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (im Ausland) bis zum 19. Jänner 1950 110
d. Antrag bis 19. Juli 1950 und Vorliegen „triftiger Gründe“ für die Wiedererlangung 112

e. Der Erwerbsgrund der „Wiedererlangung“ als Sonderfall der Verleihung? – Konsequenzen für die Rechtsnachfolge (Kinder, Ehefrau) 114
f. Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft? 116
3. Zusammenfassende Würdigung zur Wiedererlangung nach § 10 Abs 3 StbG 1949 117
a. In rechtsdogmatischer Hinsicht 117
b. In rechtspolitischer Hinsicht 118

III. RECHTSLAGE IN DER ZEIT VON 1966 BIS 1993 120

A. Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 58 StbG 1965 . . . 120
1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich des § 58 StbG 1965 120
a. Text 120
b. Entstehungsgeschichte 120
c. Zeitlicher Anwendungsbereich 122
2. Ausgewählte Rechtsfragen des § 58 StbG 1965 123
a. Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband (§ 58 in Verbindung mit § 10 Abs 2 StbG 1965) 123
b. Erfordernis der Erfüllung der anderen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (§ 58 in Verbindung mit § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 StbG 1965) 131
c. Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft am 5. März 1933 und Flucht ins Ausland aus bestimmten Beweggründen (§ 58 Z 1 und Z 2) . . 137
d. System von Fristen 1: Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vor dem 19. Jänner 1950 und Antragstellung auf Verleihung ab dem 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1969 (§ 58 Z 3 und Z 4 leg cit) 139
e. System von Fristen 2: Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vor dem 1. Juli 1966 und Antragstellung auf Verleihung ab dem 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1974 (§ 58 Z 3 und Z 4 idF der StbGNov 1973) 141

f. Zuständigkeit und Verfahren betreffend die Antragstellung 142
g. Problem der materiellrechtlichen Ausschlussfrist 144
h. Rechtsanspruch auf Verleihung und unbestimmte Gesetzesbegriffe 145
i. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Kinder und Ehegatten von Vertriebenen? 146
j. Verhältnis des § 58 StbG 1965 zu § 12 lit b StbG 1965? . 147
3. Zusammenfassende Würdigung zur Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 58 StbG 1965 149
a. In rechtsdogmatischer Hinsicht 149
b. In rechtspolitischer Hinsicht 151

B. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung (§ 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973, BGBl Nr 394) 152
1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich 152
a. Text 152
b. Entstehungsgeschichte 152
c. Zeitlicher Anwendungsbereich 156
2. Ausgewählte Rechtsfragen 156
a. Kein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband (§ 58c, Einleitungssatz) 156
b. Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt des Verlassens des Staatsgebietes durch mindestens 10 Jahre (§ 58c Z 1, Z 2 in Verbindung mit Z 3) 161
c. Flucht aus den in § 2 Abs 3 StÜG 1949 genannten Gründen und Aufgabe eines Wohnsitzes in Österreich (§ 58c Z 2) 162
d. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während des Aufenthaltes im Ausland durch „Einbürgerung“ (§ 58c Z 3) 163
e. Berechtigung zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt in Österreich (§ 58c Z 4) 166

f. Erfordernis der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik (§ 58c Z 4) 168
g. „Anzeige“ der Wohnsitzbegründung bei der zuständigen Behörde (§ 58c Z 4) 171
h. Bescheinigung (bzw Bestätigung) bzw Feststellung durch schriftlichen Bescheid des Erwerbs der Staatsangehörigkeit (§ 58c, Abs 2) 172
i. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Kinder und Ehegatten der Vertriebenen? 173
j. Verhältnis des § 58 StbG 1965 zu § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973 und zu § 12 lit b StbG 1965? . . . 176
k. Exkurs: Verhältnis des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 zu § 58a StbG 1965 idF der StbGNov 1973? 177
3. Zusammenfassende Würdigung zum Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung nach § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973 180
a. In rechtsdogmatischer Hinsicht 180
b. In rechtspolitischer Hinsicht 182

IV. RECHTSLAGE IN DER ZEIT VON 1993 BIS HEUTE (2001) 183

A. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Flucht (§ 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993) 183
1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich 183
a. Text 183
b. Entstehungsgeschichte 183
c. Zeitlicher Anwendungsbereich 184
2. Ausgewählte Rechtsfragen 185
a. „Anzeige“ der Flucht und Frage der Doppelstaatsbürgerschaft (§ 58c Abs 1 und Abs 3) . 185
b. Flucht als österreichischer Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 aus bestimmten Beweggründen (§ 58c Abs 1) 187

c. Kein Abstellen auf eine „Einbürgerung“ im Ausland (§ 58c Abs 1) 189
d. Feststellung des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch schriftlichen Bescheid (§ 58c Abs 2) 190
e. Entfall der Stempelgebühren (§ 58c Abs 4) 192
f. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Kinder und Ehegatten der Vertriebenen? 192
3. Zusammenfassende Würdigung zum Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Flucht (§ 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993) 194
a. In rechtsdogmatischer Hinsicht 194
b. In rechtspolitischer Hinsicht 195

B. Verleihung der Staatsbürgerschaft an „Altösterreicher“ (§ 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF der StbGNov 1998) 196
1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich 196
a. Text 196
b. Entstehungsgeschichte 197
c. Zeitlicher Anwendungsbereich 197
2. Ausgewählte Rechtsfragen 197
a. Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder Staatenlosigkeit vor dem 9. Mai 1945 197
b. Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 9. Mai 1945 200
c. Flucht ins Ausland vor dem 9. Mai 1945 aus politischen Beweggründen 204
d. Staatsbürgerschaftserwerb durch Ehegatten und Kinder 204
e. Erfordernis der Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 10a StbG 1985 idF StbGNov 1998) 206
f. Verhältnis des § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 zu § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993? 207
3. Zusammenfassende Würdigung zur Verleihung der Staatsbürgerschaft an „Altösterreicher“ (§ 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF StbGNov 1998) 209

a. In rechtsdogmatischer Hinsicht 209
b. In rechtspolitischer Hinsicht 210

Exkurs: Blick nach Deutschland – Skizze des Regelungssystem zur Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft 212

V. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE ZUR RECHTSLAGE IN DER ZEIT NACH 1945 BIS HEUTE (2001) 217

LITERATURVERZEICHNIS 227

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 232

I. FRAGESTELLUNG UND EINFÜHRUNG IN DIE PROBLEMATIK

A. Staatsbürgerschaftsrechtliche Fragestellungen für Emigranten (genauer: Vertriebene) nach dem Ende des II. Weltkrieges

1. Staatsbürgerschaftsrechtliche Ausgangssituation im Jahre 1945 in Österreich

Die staatsbürgerschaftsrechtliche Situation der Emigranten (genauer: Vertriebene), also von Personen, die nach dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz im Gebiet der österreichischen Republik aufgaben, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben, und von Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgeben mussten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten (vgl zu dieser Definition § 2 Abs 3 letzter und vorletzter Satz Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz [StÜG] 1945 [1949])[1], ist rechtlich differenziert zu beurteilen: Sie hängt im Wesentlichen von der Beantwortung folgender grundsätzlicher Fragen ab, die an dieser Stelle für eine erste Problemsicht zu skizzieren sind:

1. Waren die betroffenen Personen am 13. 3. 1938 österreichische Staatsbürger oder nicht?
2. Hatten die betroffenen Personen einen Wohnsitz im Gebiet der Republik seit 1. Jänner 1915 bzw seit 1. Jänner 1919?
3. Sind Änderungen des staatsbürgerschaftsrechtlichen Status in der Zeit zwischen 1938 und 1945 rechtlich relevant für die Staatsbürgerschaftsüberleitung nach dem österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1945, StGBl Nr 59 (StÜG 1945)[2]?

---

1 Siehe eingehend zu § 2 Abs 3 StÜG 1945 (1949) unten (Seite 89).

2 Das StÜG 1945 wurde – nach zahlreichen Novellen – als StÜG 1949, BGBl 1949/276 wiederverlautbart; siehe eingehend zur Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945, insbesondere zu § 1 StÜG 1945 (1949) unten (Seite 77).

4. Welche Gruppe von Verfolgten hatte nach der Staatsbürgerschaftsüberleitung der Republik die österreichische Staatsbürgerschaft „behalten", welche hatte sie verloren?
5. Welche Möglichkeiten sieht das Staatsbürgerschaftsrecht der Republik nach 1945 für jene Verfolgten vor, die die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, diese wiederzuerlangen; werden „Sonder-Erwerbstatbestände" vorgesehen oder sind die für alle Fremden geltenden, allgemeinen Erwerbstatbestände relevant?

a. Österreichische Bundesbürgerschaft am 13. März 1938?

Die erste Frage ist deshalb von Bedeutung, weil mit dem StÜG 1945 grundsätzlich alle Personen zu österreichischen Staatsbürgern erklärt wurden, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hatten (§ 1 Abs 1 lit a StÜG 1945); auch dann, wenn sie während der deutschen Okkupation „ausgebürgert"[3] worden waren. Keine österreichischen Staatsbürger waren aber jene Verfolgte, die zwar am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen, aber mittlerweile eine fremde Staatsangehörigkeit, das heißt insbesondere jene des Aufnahmestaates, in den sie geflüchtet waren, angenommen hatten. Dies betraf vor allem die jüdische Bevölkerung. Damit hatten diese Personen grundsätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft verloren. Im Einzelnen ist aber zu beachten, dass der Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" vom VwGH einschränkend ausgelegt wurde, sodass nicht jeder Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führte.[4] Lediglich für jene Verfolgte, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger gewesen waren und keine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatten, bedurfte

---

[3] Vgl zu den während der deutschen Okkupation in Österreich eingeführten reichsdeutschen Vorschriften betreffend Ausbürgerungen von Juden näher unten (Seite 70), und – aus entwicklungsgeschichtlicher Sicht – eingehend *Burger/Wendelin*, Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden. In: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. (2003) = Zweiter Teil des vorliegenden Bandes, Kap. 3.3. (Seite 283).

[4] Siehe eingehend zum Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" und der dazu ergangenen einschränkenden Rechtsprechung des VwGH bei der Erörterung der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1945 (1949) unten (Seite 79).

es keiner besonderen gesetzlichen Maßnahmen, da sie am 27. April 1945 österreichische Staatsbürger waren.[5]

b. Wohnsitz im Gebiet der Republik seit 1. Jänner 1915 bzw 1. Jänner 1919?

Nun lebte aber im März 1938 in Wien eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen haben. Dies hing mit der Neuordnung der Staatsbürgerschaft im Gefolge des Zerfalls der österreichisch-ungarischen Monarchie nach dem I. Weltkrieg zusammen; von besonderer Bedeutung ist hier das Optionsrecht nach Art 80 StV v St. Germain, welches Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt waren und dort „nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind" den Anspruch einräumte, für bestimmte Nachfolgestaaten – unter anderem für Österreich – zu optieren, wenn die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die „gleiche Sprache" sprechen und „derselben Rasse" zugehören wie sie.[6] An dieser Stelle ist festzuhalten, dass insbesondere den in Wien lebenden „Ostjuden"[7] die Option für Österreich in zahlreichen Fällen verweigert wurde.[8] Waren also die vertriebenen Personen aus diesen oder anderen Gründen (zB weil sie für einen anderen Nachfolgestaat, zB die damalige Tschechoslowakei optiert hatten) am 13. März 1938 keine österreichischen Staatsbürger gewesen, so waren sie auch nicht nach der genannten Bestimmung des § 1 Abs 1 lit a StÜG 1945 am 27. April 1945 österreichische Staatsbürger.

---

5 Vgl auch *Heinl*, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht[3] (1950) 63.

6 Siehe zum Optionsrecht nach Art 80 StV v St. Germain eingehend unten (Seite 47).

7 Es handelte sich dabei insbesondere um ostjüdische Flüchtlinge aus Galizien, die bereits 1914/1915 nach Wien gekommen waren; zur demographischen Zusammensetzung der Gruppe von Personen, die ohne österreichische Staatsbürgerschaft in Wien lebten, vgl im Einzelnen *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 6.5. (Seite 434).

8 Vgl zB *Budischowsky*, Die staatskirchenrechtliche Stellung der österreichischen Israeliten (1995) 18 ff; Verwaltungsgerichtshof (Hrsg), Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (2001) 48; vgl näher zur – kritikwürdigen – Rechtsprechung des VwGH zu Art 80 StV v St. Germain und zur so genannten „Waberschen Optionspraxis" unten (Seite 57 und 62).

Letztere Personen konnten die österreichische Staatsbürgerschaft aber durch eine zeitliche befristete „Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen", erwerben, sofern sie seit 1. Jänner 1915 ihren „freiwilligen ununterbrochenen Wohnsitz" im Gebiet der Republik Österreich hatten (§ 2 Abs 1 StÜG 1945); in diesem Zusammenhang findet sich eine einschlägige Bestimmung, welche die besondere Situation der Verfolgten in gewisser Hinsicht berücksichtigt: § 2 Abs 3 StÜG 1945 ordnet nämlich an, dass der „Wohnsitz" iSd § 2 Abs 1 StÜG 1945 nicht als unterbrochen anzusehen ist, wenn er von Personen nach dem 13. März 1938 aufgegeben wurde, weil sie nach der gewaltsamen Annexion Österreichs Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben; das gilt auch für Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 den Wohnsitz aufgeben mussten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten. Nach dem in § 2 Abs 1 StÜG 1949 vorgesehenen Erwerb durch Erklärung kam es auf den Wohnsitz seit 1. Jänner 1919 an, im Übrigen enthielt § 2 Abs 3 StÜG 1949 die inhaltsgleiche Regelung wie der bereits genannte § 2 Abs 3 StÜG 1945.[9] Damit erklärt sich auch die oben gestellte zweite Frage nach der Bedeutung des Wohnsitzes im Gebiet der Republik.

c. *Rechtliche Relevanz der „Ausbürgerungen" in der Zeit zwischen 1938 und 1945?*

Die dritte Frage bezieht sich vor allem auf die Problematik der Ausbürgerungen von Verfolgten, insbesondere der jüdischen Bevölkerung während der deutschen Okkupation nach dem 13. März 1938.[10] Für das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nach 1945 ist festzuhalten, dass diese „Ausbürgerungen" insofern rechtlich unerheblich sind, als bei der Staatsbürgerschaftsüberleitung (vgl insbesondere § 1 StÜG 1945) daran angeknüpft wurde,

---

9 Siehe zu § 2 Abs 3 StÜG 1945 (1949) unten (Seite 89).

10 Siehe zu den in Österreich (der damaligen „Ostmark") in Wirksamkeit gesetzten reichsdeutschen Vorschriften im Bereich der Staatsangehörigkeit zwischen 1938 und 1945 und zu den (Massen-)Ausbürgerungen von Juden, unten (Seite 70) und eingehend *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 3.3. (Seite 283 und insb 293).

ob die österreichische Bundesbürgerschaft[11] am 13. März 1938 besessen wurde.[12] Für die Beurteilung der staatsbürgerschaftlichen Tatbestände, die zwischen 1938 und 1945 eingetreten sind, hat das StÜG 1945 eine fiktive Weitergeltung des StbG 1925 angeordnet, sodass nur die Verlusttatbestände nach diesem G – nicht aber etwa die „Ausbürgerungen" nach den reichsdeutschen Vorschriften zwischen 1938 und 1945 – rechtlich relevant sind. Noch vor der Erlassung des StÜG 1945 war von der Provisorischen Staatsregierung durch Kundmachung vom 29. Mai 1945, StGBl Nr 16, gemäß § 1 Abs 1 Rechts-Überleitungsgesetz (R-ÜG) festgestellt worden, dass alle Gesetze und Verordnungen des deutschen Reiches über die deutsche Staatsangehörigkeit für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft treten; mit dem erwähnten § 1 StÜG 1945 sollte auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechts soweit wie möglich jener Zustand hergestellt werden, der am 27. April 1945 bestanden hätte, wäre Österreich 1938 nicht besetzt worden.[13] Haben Verfolgte allerdings in der Zeit zwischen 1938 und 1945 eine fremde Staatsangehörigkeit (etwa jene des Aufnahmestaates) angenommen, so bewirkte dies nach dem (nun fiktiv anzuwenden) § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 den Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft, sodass diese Personen am 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft nicht (mehr) besaßen, auch wenn sie am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren (§ 1 Abs 1 lit a StÜG 1945).

d. Österreichische Staatsbürger am 27. April 1945?

Damit ergibt sich folgende grundsätzliche Antwort auf die vierte Frage: Nach der durch die Staatsbürgerschaftsrechtsüberleitung im Jahre 1945 geschaffenen Rechtslage sind zunächst zwei Gruppen von Verfolgten

---

11 Siehe zum Begriff „Bundesbürgerschaft" näher bei der Erörterung des § 10 Abs 3 StbG 1949 unten (Seite 107).

12 Zum Problem, welche – praktische – Ungewissheit für den Einzelnen über seinen staatsbürgerschaftsrechtlichen Status nach 1945 bestanden hat, vgl sehr informativ zB *Sternfeld*, Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen[2] (2001) 241 ff.

13 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht (1969) 295 f (Anm 1, zu § 1 StÜG 1949).

zu unterscheiden: Erstens jene Gruppe[14] von Vertriebenen, die 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besaß, aber in der Folge die Staatsbürgerschaft des „Aufnahmestaates", in den sie geflohen war, angenommen hatte; dies führte nach den – aufgrund des § 1 StÜG 1945 (fiktiv) anzuwendenden – Bestimmungen des StbG 1925 (§ 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925: „freiwilliger Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit") zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, sodass diese Personen 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft nicht (mehr) besaßen; im Einzelnen ist aber – wie bereits erwähnt – zu beachten, dass der VwGH den Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" einschränkend ausgelegt hat, sodass nicht jeder Erwerb zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führte.[15] Ein Verlust der Staatsbürgerschaft trat auch nach dem künftig anzuwendenden § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 und dem § 27 StbG 1965 (1985) ein, sodass Vertriebene, die später die Staatsbürgerschaft des Aufnahmestaates annahmen, ebenso die österreichische Staatsbürgerschaft verloren; im Einzelnen ist auch hier die einschränkende Auslegung dieses Verlusttatbestandes durch den VwGH und eine etwaige Bewilligung der Beibehaltung zu beachten.

Nur jene zweite Gruppe[16], die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaß und im Aufnahmestaat keine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatte und auch in Zukunft keine annahm (weil sie etwa nach Österreich zurückkehrte oder etwa im Aufnahmestaat als Österreicher verblieb), bedurfte zur Regelung ihrer staatsbürgerschaftsrechtlichen Situation keiner Sonderbestimmungen. Die Angehörigen dieser Gruppe waren nämlich nach § 1 Abs 1 lit a StÜG 1945 (nach wie vor) österreichische Staatsbürger,

---

14 Vgl zB *Schwarz/Ganglmair*, Emigration und Exil 1938–1945, in *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder* (Hrsg), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (2000) 817 (insbesondere 842 ff: zur Größenordnung der „Remigration", 846 f betreffend die „jüdische Emigration nach Zielländern" mit genauen Zahlenangaben); siehe näher *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 6.4, (Seite 428) und Kap. 6.5. (Seite 434).

15 Siehe zum Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" im Lichte der Rechtsprechung des VwGH näher unten (Seite 79); dort auch zu dem für die Rechtslage der Vertriebenen bedeutenden aktuellen Erk des VwGH 30. Jänner 2001, 2000/01/0202-5 unten (Seite 81).

16 Vgl zB *Schwarz/Ganglmair*, Emigration 817 (insbesondere 842 ff: zur Größenordnung der „Remigration", 846 f betreffend die „jüdische Emigration nach Zielländern" mit genauen Zahlenangaben); siehe näher *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 6.4. (Seite 428) und Kap. 6.5. (Seite 434).

auch wenn sie – worauf bereits oben hingewiesen wurde – im Dritten Reich „ausgebürgert“ worden waren.

In rechtlicher Hinsicht genauso zu behandeln ist jene dritte Gruppe von Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaß, Österreich nicht verlassen und (zB im Untergrund in Wien) die Zeit der Verfolgung überlebt hatte; dies gilt auch für jene Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren, und als Überlebende aus Konzentrationslagern zurückkehrten.

Sonderfragen stellen sich schließlich betreffend jener vierte Gruppe von Vertriebenen, die am 13. März 1938 zwar nicht die österreichische Bundesbürgerschaft aber einen langjährigen Wohnsitz in Österreich besaßen; nämlich insbesondere dahingehend, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen die „Sondererwerbs-Tatbestände“ auch für die Angehörigen dieser Gruppe Anwendung finden, oder ob sie bloß auf die allgemeinen Bestimmungen betreffend den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft verwiesen sind.

2. Hauptgegenstand und Gang der Untersuchung

Aufgrund der oben geschilderten Situation stehen Rechtsfragen betreffend der Möglichkeiten der Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Verfolgte, die oben der ersten Gruppe zugeordnet wurden, im Kernbereich der vorliegenden Untersuchung. Es geht also um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen gewisse „Sondererwerbs-Tatbestände“ zur erleichterten Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft als „Wiedergutmachung“ in diesem Bereich vorgesehen wurden. Dazu wird im Rahmen dieser Arbeit das relevante Staatsbürgerschaftsrecht nach 1945 nach solchen Sondererwerbs-Tatbeständen untersucht; die aufgefundenen Tatbestände werden jeweils – einer einheitlichen Gliederung folgend – eingehend erörtert (Text, Entstehungsgeschichte, zeitlicher Anwendungsbereich; ausgewählte Rechtsfragen unter Verarbeitung der relevanten Rechtsprechung und zusammenfassende Würdigung in rechtsdogmatischer und in rechtspolitischer Hinsicht). Die Gliederung der Untersuchung erfolgt in drei großen chronologisch geordneten Blöcken, die sich aufgrund der relevanten Rechtsquellen ergeben; nämlich

nach der Rechtslage in der Zeit von 1945 bis 1965 (II.), in der Zeit von 1966 bis 1993 (III.) und schließlich nach der Rechtslage in der Zeit von 1993 bis heute, das heißt 2001 (IV.). Danach folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung zur Rechtslage nach 1945 bis 2001 (V.); in einem am Ende der Arbeit angeschlossenen Exkurs wird noch – für Zwecke eines grundsätzlichen Vergleichs – das Regelungssystem zur Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft durch Vertriebene in Deutschland skizziert. Der Stand der Arbeit ist Ende 2001.

Die Untersuchung beginnt mit diesem einführenden Teil (I.), der insbesondere der Festlegung der Fragestellung ausgehend von der staatsbürgerschaftsrechtlichen Situation 1945 und dem Problemaufriss der relevanten dogmatischen Fragen im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts dient. Es wird auch Frage nach einer rechtspolitisch „idealen" Regelung der „Wiedergutmachung" im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts gestellt, sowie die Verbindung der Staatsbürgerschaft zu den „vermögenswerten Rechten" der Vertriebenen im Bereich der so genannten „Wiedergutmachung" aufgezeigt.

Zur Vervollständigung des Bildes ist dem Kernbereich der Untersuchung (II., III., IV., V.) noch eine Skizze des relevanten Staatsbürgerschaftsrechts von 1918 bis 1945 im Rahmen eines Exkurses (vor II.) vorangestellt; dabei wird insbesondere auf die Verweigerung des Optionsrechts nach Art 80 StV v St. Germain für ostjüdische Flüchtlinge eingegangen.

Bereits an dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die oben genannten „Sondererwerbs-Tatbestände" nach 1945 typischerweise „ehemalige" österreichische Staatsbürger erfassen sollen, und dabei – ungeachtet weiterer Voraussetzungen – etwa auf den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft am 5. März 1933 abstellen, um auch jene Personen zu erfassen, die während des „Ständestaates" Verfolgungen ausgesetzt waren (vgl zB § 10 Abs 3 StbG 1949; § 58 Z 1 StbG 1965); später eingeführte Tatbestände stellen insbesondere auf den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Flucht ab (vgl § 58c StbG 1965 idF StbG Nov 1973, der auch einen ununterbrochenen Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft durch mindestens zehn Jahre verlangt; vgl auch § 58c StbG 1985 idF StbG Nov 1993).

Die oben genannte vierte Gruppe von Personen, die Verfolgungen ausgesetzt waren und nicht die österreichische Bundesbürgerschaft (aber einen langjährigen Wohnsitz in Österreich) besaßen,

konnten bei der Staatsbürgerschaftsüberleitung die Staatsbürgerschaft durch eine zeitlich befristete „Erklärung" der Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, erwerben (§ 2 StÜG 1945 bzw 1949); Voraussetzung war allerdings insbesondere ein 30-jähriger Wohnsitz im Gebiet der Republik ab 1. Jänner 1915 (bzw 1. Jänner 1919); für Zeiten der Verfolgung galt der Wohnsitz nach Abs 3 leg cit als nicht unterbrochen (siehe II.).[17] Ein spezifischer „Verleihungstatbestand", der auf verfolgte Personen abstellt, die vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie hatten oder staatenlos waren und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatten („Altösterreicher"), wurde erst im Jahre 1998 geschaffen (§ 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF StbGNov 1998) (siehe IV.).[18]

3. Bezug zu den allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen

Es bedarf lediglich eines Hinweises, dass für Verfolgte, die die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, die allgemeinen Tatbestände betreffend den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft – wie für alle anderen Fremden – zur Verfügung stehen: Diese kommen praktisch insbesondere als „Auffangtatbestände" in Frage, wenn zB nicht alle Voraussetzungen der besonderen Wiedererlangungstatbestände vorliegen (weil etwa Fristen versäumt wurden) oder weil diese Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können (zB der Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft im Jahre 1938 oder der damalige Wohnsitz im Bundesgebiet usw). Freilich kann auch der privilegierende Tatbestand der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgrund einer Bestätigung der BReg wegen bereits erbrachter und noch zu erwartender außerordentlicher Leistungen im Interesse der Republik auch auf Verfolgte angewandt werden.[19]

---

17 Siehe zum Erwerb der Staatsbürgerschaft durch „Erklärung" nach § 2 StÜG 1945 (bzw 1949) näher unten (Seite 89).

18 Siehe zu § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF StbGNov 1998 näher unten (Seite 196).

19 Vgl *Pelinka/Mayr* (Hrsg), Die Entdeckung der Verantwortung. Die zweite Republik und die vertriebenen Juden (1998) 168 ff (kritisch zur Verleihung der Staatsbürgerschaft an prominente Verfolgte, während die Masse der Verfolgten auf die „Wiedererlangungstatbestände" oder überhaupt auf die allgemeinen Verleihungstatbestände verwiesen ist).

4. Relevanz von heute nicht mehr geltenden Rechtsquellen

a. Beurteilung nach den im relevanten Zeitraum geltenden Bestimmungen

Heute nicht mehr geltenden staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorschriften kommt nach wie vor Bedeutung zu, wenn die Frage des Besitzes oder Nichtbesitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft einer Person zu klären ist. Die Frage, ob jemand früher die Staatsbürgerschaft erworben oder verloren hatte, ist nach den jeweils früheren Normen zu beurteilen.[20] Es sind also jedenfalls diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Beurteilung der Rechtslage heranzuziehen , die im Zeitpunkt gegolten haben, in dem der den Staatsbürgerschaftserwerb oder -verlust herbeiführende Umstand eingetreten ist.[21]

Auch die Sondererwerbstatbestände über die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Vertriebene haben einen bestimmten zeitlichen Anwendungsbereich; so sind zB zur rechtlichen Beurteilung des Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung im Jahre 1976 die damals geltenden Bestimmungen heranzuziehen (also insbesondere § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 und nicht etwa § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1993).

b. Notwendigkeit der Analyse der einschlägigen Bestimmungen nach 1945 und in gewissem Grade auch aus der Zeit davor

Aus den oben skizzierten Gründen ergibt sich – für die Entwicklung eines umfassenden Bildes – die Notwendigkeit der Darstellung und Analyse der einschlägigen Rechtsvorschriften des Staatsbürgerschaftsrechts nach 1945 (siehe II., III., IV., V.); aber in gewissem Maße zur Vervollständigung des Bildes auch aus der Zeit davor (Exkurs vor II.): So etwa der relevanten Bestimmungen des Art 80 StV v St. Germain betreffend das erwähnte Optionsrecht nach „Rasse und Sprache“ und des innerstaatlichen Staatsbürgerschaftsrechts der 1. Republik, insbesondere aber des StbG 1925. Die Darstellung des StbG 1925 ist

---

20 Vgl grundlegend *Ringhofer*, Strukturprobleme des öffentlichen Rechts (1966) 85 ff (insbesondere am Beispiel des StbG 1949); dazu *Thienel*, Strukturfragen des Staatsbürgerschaftsrechts, in *Walter/Jabloner* (Hrsg), Strukturprobleme des öffentlichen Rechts, GS Ringhofer (1995) 165 (189 ff mwN).

21 *Mussger/Fessler/Szymanski*, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht[6] (2001) 25.

vor allem deshalb von Bedeutung, weil bei der Staatsbürgerschaftsüberleitung durch das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1945 (StÜG 1945), StGBl 1945/59 (vielfach novelliert, und wiederverlautbart als StÜG 1949, BGBl 276), an die Rechtslage nach dem genannten StbG 1925 angeknüpft wurde.[22]

Die relevanten (reichsdeutschen) Vorschriften während der NS-Zeit werden – aus Gründen einer umfassenden Information – insbesondere hinsichtlich des Verlustes der Staatsbürgerschaft während der NS-Zeit darzustellen sein. Eine tiefergehende Analyse ist in rechtsdogmatischer Hinsicht[23] aber nicht notwendig, da das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nach 1945 daran nicht anknüpft.[24]

B. Rechtspolitische Prämisse: Frage nach einer für die Vertriebenen „idealen“ Wiedergutmachung im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts?

Anknüpfend an die oben dargelegte Skizze der staatsbürgerschaftsrechtlichen Ausgangssituation im Jahre 1945 kann die Frage gestellt werden, wie eine – in rechtspolitischer Hinsicht – für die Vertriebenen „ideale“ Regelung einer „Wiedergutmachung“[25] im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts hätte ausgestaltet werden können: Von dieser rechtspolitischen Prämisse ausgehend, wird man das Postulat aufstellen können, dass jene staatsbürgerschaftsrechtliche Situation für den einzelnen Vertriebenen wiederhergestellt werden soll, die bestanden hätte, wenn zwischen 1938 und 1945 nicht in seinen staatsbürgerschaftsrechtlichen Status eingegriffen worden wäre (also etwa keine reichsdeutschen

22 Vgl zur Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1949 näher unten (Seite 77).

23 Siehe die Skizze der in Österreich während der deutschen Okkupation eingeführten reichsdeutschen Vorschriften im Bereich der Staatsbürgerschaft unten (Seite 70) und näher die entwicklungsgeschichtliche Darstellung bei *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 3.3. (Seite 283).

24 So auch *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd I (1989) 68.

25 Vgl zu der tatsächlich erfolgten „Wiedergutmachung“ in Form von Sondererwerbstatbeständen, die auf eine erleichterte Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft gerichtet waren, den Überblick und den Hauptgegenstand der Untersuchung.

Vorschriften über die Ausbürgerung von jüdischen Staatsangehörigen erlassen worden wären, er nicht vertrieben worden wäre bzw aus begründeter Furcht vor dieser Vertreibung auch nicht früher [also vor dem 13. März 1938] geflohen wäre, und in der Folge auch keine fremde Staatsangehörigkeit, insbesondere jene des Aufnahmestaates erworben hätte).

Sternfeld[26] hat in diese Richtung weisend die rechtspolitische Forderung aufgestellt, Österreich müsste von sich aus den „Status quo ante" herstellen, das heißt „ohne Frist, auf Lebenszeit die entzogenen Staatsbürgerschaften aufleben lassen. Ohne Kosten und auf Ansuchen automatisch." Dazu ist zu bemerken, dass die Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 (vgl insbesondere § 1 StÜG 1945)[27] dieser Forderung insofern (teilweise) gerecht wird, als grundsätzlich alle Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren, am 27. April 1945 ex lege (wieder) österreichische Staatsbürger sind; damit sind die „Ausbürgerungen" nach den reichsdeutschen Vorschriften[28] nach dem 13. März 1938 aufgrund der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 (§ 1 StÜG 1945) rechtlich nicht mehr relevant. Es ist also diesbezüglich eine Wiederherstellung des damaligen rechtlichen Status erfolgt; allerdings war diese Regelungstechnik nicht ausreichend, um die typische Situation, in welche die Vertrieben nach ihrer Flucht geraten waren, zu erfassen: Hatten diese nämlich eine fremde Staatsangehörigkeit im Aufnahmestaat angenommen, so bedeutete dies grundsätzlich den Verlust[29] der österreichischen Staatsbürgerschaft nach den österreichischen Rechtsvorschriften (sowohl nach dem zwischen 1938 und 1945 fiktiv anzuwendenden StbG 1925, als auch nach dem StbG 1945 [1949], das nach 1945

---

26 *Sternfeld*, Österreich, 256. *Sternfeld* ist selbst ein Betroffener und formulierte dieses Postulat, nachdem er ausführlich dargestellt hatte, wie schwierig es für ihn war, die österreichische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen (vgl insbesondere aaO, 241 ff); vgl auch *Pelinka/Mayr* (Hrsg), Verantwortung 170 f (unter Abdruck eines Briefes und einer kritischen Stellungnahme *Sternfelds* im Vorfeld der StbGNov 1993).

27 Siehe zur Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 (§ 1 StÜG 1945 [1949]) näher unten (Seite 77).

28 Siehe für einen Überblick über die in Österreich zwischen 1938 und 1945 in Kraft gesetzten reichsdeutschen Vorschriften unten (Seite 70).

29 Siehe näher zum Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" und zu der für die Vertriebenen günstigen aktuellen Rechtsprechung des VwGH unten (Seite 79 und Seite 81).

anzuwenden war). Insofern ist der „Status quo ante“ durch § 1 StÜG 1945 für die Vertriebenen nur sehr unzureichend „wiederhergestellt“ worden: Die reichsdeutschen Vorschriften wurden zwar quasi rückwirkend beseitigt; die fiktive Geltung des österreichischen Rechts für die Zeit zwischen 1938 und 1945 und die Rechtslage nach 1945 führten bei Annahme der Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates grundsätzlich zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Ein rechtspolitisch „idealer“ Wiedererlangungstatbestand, der auf eine „Wiedergutmachung“ ausgerichtet ist, hätte – angesichts der Vertreibung aus Österreich und der nachfolgenden Integration im Aufnahmestaat – die Annahme und den weiteren Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit nicht als einen Grund, der zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führt, und auch nicht als ein Hindernis zur (Wieder-)Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu konstruieren; aus den gleichen Gründen sollte eine Rückkehr nach Österreich zwar erleichtert, aber nicht zur Bedingung gemacht werden (etwa durch das Erfordernis der Begründung eines Wohnsitzes); weiters sollte die allenfalls vorzusehende bescheidmäßige Feststellung des weiteren Besitzes der Staatsbürgerschaft bzw der „Wiedererlangung“ mit keinen Gebühren verbunden sein, die im Staatsbürgerschaftsrecht typischerweise sehr hoch sind. Voraussetzungen, die im Hinblick auf eine Eingrenzung des betroffenen Personenkreises aufgestellt werden könnten, wären etwa der frühere Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw eine längere Ansässigkeit in Österreich und die Flucht wegen tatsächlich erfolgter oder mit Grund zu befürchtender Verfolgungsmaßnahmen durch Organe oder Behörden des Dritten Reiches.

Eine solche Regelung hätte zweckmäßigerweise bereits bei der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 beschlossen werden können: Und zwar in dem Sinn, dass zusätzlich zu der Grundregel (nämlich, dass alle Personen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren, auch am 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen) eine ausdrückliche Ausnahme vom Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit“ für die Vertriebenen angeordnet worden wäre.[30] Angelehnt an die in § 2

[30] Diese Regelung hätte sich etwa an § 1 StÜG (letzter Satz) 1949 orientieren können, wo eine ausdrückliche Ausnahme von dem Verlusttatbestand „freiwilliger Eintritt in den Militärdienst … eines fremden Staates“ für „Personen die in den Armeen der Vereinten

Abs 3 StÜG 1949 gefundene Formel zur Umschreibung der Beweggründe der Flucht, hätte eine solche „Modellregelung" zB lauten können: „(1) Österreichische Staatsbürger, die sich aus den in § 2 Abs 3 StÜG 1949 angeführten Beweggründen in das Ausland begeben und eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen haben, besitzen weiterhin die österreichische Staatsbürgerschaft. (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 1 ist aufgrund einer schriftlichen Anzeige mit Bescheid festzustellen, dass der Einschreiter die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt." Da mit dieser Regelung der (Weiter-)Besitz der Staatsbürgerschaft quasi ex-lege vorgesehen ist, hätte – soweit möglich – etwaigen Problemen im Hinblick auf die damit geschaffene Doppelstaatsbürgerschaft mit den fremden Staatsangehörigkeitsrechten vorgebeugt werden können.

Einen diesen rechtspolitischen Forderungen im Großen und Ganzen entsprechenden Wiedererlangungstatbestand[31] für ehemalige Staatsbürger hat der österreichische Gesetzgeber erst mit 31. Juli 1993 durch die StbGNov 1993 erlassen; dabei wird – allerdings weniger weit gehend[32]

Nationen gedient haben" vorgesehen wurde; vgl näher zur Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1949 unten (Seite 77) und zu § 2 Abs 3 StÜG 1949, wo erstmals die Situation der Vertriebenen – allerdings nur im Rahmen einer Wohnsitzfiktion – berücksichtigt wurde, unten (Seite 89).

31 § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993, BGBl 521 lautet:
„§ 58c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.
(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (§ 39) wiedererworben hat.
(3) (Verfassungsbestimmung) Die Anzeige (Abs. 1) kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.
(4) Die Anzeige (Abs. 1), der Bescheid (Abs. 2) und im Verfahren beizubringende Unterlagen wie insbesondere Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen sind von den Stempelgebühren befreit."

32 Vgl zB *Pelinka/Mayr* (Hrsg), Verantwortung 171, wo insbesondere *Sternfeld* eine weiter gehende Herstellung des „Status quo ante per 10. 3. 1938" fordert; vgl zu dieser Problematik bereits oben im Text.

und strukturell anders als oben vorgeschlagen – zunächst vom Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (insbesondere durch Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit) ausgegangen, und dann ein erleichterter Wiedererwerb für ehemalige Staatsbürger vorgesehen: Die Effektivität dieser Regelung im Hinblick auf eine möglichst breite Erfassung der Vertriebenen muss freilich angezweifelt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Betroffenen typischerweise bereits sehr alt oder schon gestorben waren. Dabei drängt sich freilich die Frage auf, warum ein solcher rechtspolitisch im Wesentlichen zufrieden stellender Tatbestand nicht bereits früher erlassen wurde.[33]

Diese aus der Sicht einer umfassenden Wiedergutmachung zufrieden stellende Regelungen sollen für die folgende Untersuchung als „normative Prämisse“ dienen, an der die erlassenen Bestimmungen in rechtspolitischer Hinsicht jeweils gemessen werden sollen.[34] Es wird aber auch die oben genannte und 1993 tatsächlich erlassene Regelung – auf verschiedene Probleme im Detail – kritisch zu überprüfen sein.

Einschränkend ist aber auch für diese Regelung und die vorgeschlagene „Modellregelung“ festzuhalten, dass sie sich nur auf den typischen Fall der vertriebenen ehemaligen österreichischen Staatsbürger beziehen, und nicht auch auf Personen mit langjährigem Wohnsitz in Österreich, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, als sie vertrieben wurden (also etwa nicht auf die Gruppe der „Ostjuden“, denen die Option für Österreich verweigert worden war)[35]; bei langjährigem Wohnsitz im Gebiet der Republik sollte aber auch diese Personengruppe („Altösterreicher“) im Rahmen der „Wiedergutmachung“ berücksichtigt werden, wenn sie aus den in § 2 Abs 3 StÜG 1945 genannten Beweggründen vertrieben worden sind. Eine solche

---

33 *Knight* (Hrsg), „Ich bin dafür die Sache in die Länge zu ziehen“[2] (2000) 13, mwN konstatiert, einen „Unwille(n) auf offizieller Seite, ehemalige Flüchtlinge von 1938 – selbst die Prominentesten – zur Rückkehr aufzufordern und ihnen die Staatsbürgerschaft ohne viele Umstände wieder anzubieten“; siehe zur Staatsbürgerschaftspolitik zwischen 1945 und 1965 unter Auswertung der Ministerratsprotokolle näher *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 5.2. (Seite 349); und zu den vor der StbGNov 1993 erlassenen Wiedererlangungstatbeständen und den damit verbundenen Problemen die weiteren Ausführungen.

34 Siehe dazu jeweils den Abschnitt „Zusammenfassende Würdigung“.

35 Vgl dazu näher bereits oben (Seite 21).

Regelung wurde durch die Möglichkeit des erleichterten Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch Erklärung bereits nach § 2 Abs 3 StÜG 1949, allerdings zeitlich befristet nur bis zum 31. Dezember 1953 geschaffen.[36]

C. Staatsbürgerschaft als Voraussetzung zahlreicher Rechtspositionen, insbesondere auch „vermögenswerter" Rechte der Verfolgten

Zahlreiche Rechtspositionen knüpfen an den Status, also an die rechtliche Eigenschaft[37], „österreichische Staatsbürgerschaft" an: Diese rechtliche Zuordnung einer Person zu einem Staat – *Jellinek* spricht auch von einem „Zustand"[38] – gewinnt nur im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften, nämlich jenen, die nur Staatsbürgern oder Staatsfremden gewisse Rechte oder Pflichten auferlegen, Bedeutung: Sowohl das Völkerrecht als auch das staatliche Recht knüpfen an diesen Status unterschiedliche Rechtsfolgen. So sieht das Völkerrecht zB das diplomatische Schutzrecht und Aufenthalts- und Rückkehrrecht nur für Staatsbürger eines Staates vor;[39] auch das staatliche Recht stellt vielfach auf den Status der Staatsbürgerschaft als Unterscheidungsmerkmal für die Zuerkennung von Rechten und die Auferlegung von Pflichten ab.

---

36 Siehe näher zum erleichterten Erwerb durch „Erklärung" nach § 2 Abs 3 StÜG 1949 unten (Seite 89) sowie zu der erst durch die StbGNov 1998 mit 1. Jänner 1999 geschaffenen Möglichkeit der erleichterten Verleihung der Staatsbürgerschaft an „Altösterreicher" nach § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 unten (Seite 196).

37 *Jellinek*, System der subjektiven Öffentlichen Rechte[2] (1919; Neudruck 1979) 116 ff; die Auffassung, dass es sich bei der Staatsbürgerschaft um eine rechtliche Eigenschaft, einen Status, handelt, deren normative Bedeutung darin besteht, als Voraussetzung für die Zuerkennung von Rechten und Pflichten zu fungieren, hat sich weitgehend durchgesetzt; vgl zB *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System (1972) 137 mwN; *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts[9] (2000) Rz 199; *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 27 mwN; *Thienel*, Art 6 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg (1999) Rz 14.

38 *Jellinek*, System 116.

39 Vgl zB *Seidl-Hohenveldern*, Die Staaten, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts[3], Bd 1 (1997), Rz 681, 701 ff; *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 15 mwN.

Nach der österreichischen Rechtsordnung sind etwa bestimmte verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (Grundrechte) nur österreichischen Staatsbürgern eingeräumt (so genannte Staatsbürgerrechte): Zu nennen sind im gegebenen Zusammenhang etwa die Aufenthalts-, Liegenschafts- und Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG), das Recht auf Einreise in das Inland und der Schutz vor Ausweisung (Art 3 4. ZProt EMRK) sowie die politischen Grundrechte (betreffend die Mitwirkung an der Staatswillensbildung).[40] Fremde, also auch Vertriebene, die die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, können sich auf diese Rechte nicht berufen. Auch zahlreiche einfache Gesetze stellen auf die Staatsbürgerschaft als Unterscheidungsmerkmal ab, oder es werden für Fremde überhaupt eigene Regelungsregime geschaffen (vgl insbesondere FremdenG 1997, AsylG, AusländerbeschäftigungsG).

Im vorliegenden Zusammenhang interessieren insbesondere einfache G, die man dem Bereich der „Wiedergutmachung"[41] zuordnen kann: Nach *Bailer-Galanda*[42] lassen sich prinzipiell zwei große Gruppen von gesetzlichen Maßnahmen unterscheiden: Erstens jene, die auf eine Entschädigung der materiellen Verluste durch Rückstellung abzielen, wie zB die sieben RückstellungsG, der Abgeltungsfonds oder das Kriegs- und VerfolgungssachschädenG[43]; und zweitens jene, die vorwiegend Fürsorgecharakter haben und eine Entschädigung über die Rückstellung hinaus gewährleisten sollen, also insbesondere das OpferfürsorgeG (OFG), aber auch sozialversicherungsrechtliche

---

40 Vgl näher zB *Berka*, Die Grundrechte (1999) Rz 146 ff mwN.

41 Zur Problematik und zum Inhalt dieses Begriffes vgl zuletzt zB *Bailer-Galanda*, Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung, in *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder* (Hrsg), NS-Herrschaft in Österreich (2000) 884 mwN.

42 *Bailer-Galanda*, Opfer 888.

43 Siehe näher Republik Österreich, Historikerkommission (Hrsg), Arbeitsprogramm (1999) 33 ff mit einer Aufstellung der unmittelbar auf die Rückstellungsproblematik bezogenen Gesetze; vgl auch Bundeskanzleramt-Bundespressedienst (Hrsg), Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945 (1988), mit einer (etwas unklar gegliederten) Aufstellung der einschlägigen Gesetze; sowie statt aller *Graf*, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 2 (2003).

Regelungen (vgl insbesondere §§ 500 ff ASVG) oder das HilfsfondsG.[44] Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wirkte sich insbesondere bei der zweiten Gruppe der genannten Maßnahmen aus, die im Wesentlichen an die betroffenen Personen und nicht an die (entzogenen oder beschädigten) Sachen (bzw Rechte an diesen Sachen) anknüpften.

So verlief bis in die allerjüngste Zeit – das heißt bis zum vor kurzem erlassenen EntschädigungsfondsG[45], BGBl I 2001/12, das gewisse Anpassungen[46] vorsieht – im OFG die „wesentlichste Trennlinie"[47] zwischen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft (noch bzw wieder) besitzen (§ 1 Abs 4 OFG)[48] und ehemaligen österreichischen Staatsbürgern: Menschen, die 1938 und danach aus Österreich flüchten mussten und eine andere Staatsbürgerschaft annahmen, blieben von den wesentlichen Leistungen des OFG

44 Siehe näher Republik Österreich, Historikerkommission, Arbeitsprogramm (1999), 36 mit einer Aufstellung von G, die eine Entschädigung über die Rückstellung hinaus regeln sollen und Fürsorgecharakter haben; vgl im Einzelnen statt aller *Pfeil*, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1. Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd. 29/1 (2003).

45 BG über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz) sowie zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes), BGBl I 2001/12; inkraftgetreten am 28. Mai 2001 (K, BGBl I 2001/58 gemäß § 43 [Verfassungsbestimmung] EntschädigungsfondsG).

46 Vgl zum Hintergrund der Verhandlungen zB *Sucharipa*, Über Schuld und Schulden, Die Presse, 10. März 2001, Spectrum IV, wo zu der hier interessierenden Thematik ausgeführt wird, dass erst „auf Grund des Verhandlungsergebnisses vom 17. Jänner 2001 zwischen österreichischen Staatsbürgern und solchen, die über Jahrzehnte die Staatsbürgerschaft nicht wiedererlangen konnten, etwa bei der Zumessung von Opferrenten, nicht mehr unterschieden werden (wird)"; siehe zur gesetzlichen Umsetzung dieses Punktes des Verhandlungsergebnisses durch eine Novellierung des OFG durch Art 3 des EntschädigungsfondsG, BGBl I 2001/12 näher sogleich im Text.

47 *Bailer-Galanda*, Opfer 891.

48 § 1 Abs 4 OFG ordnet (auszugsweise) an, dass Personen – bei Erfüllung der in Abs 1 bis Abs 3 OFG festgelegten näheren Voraussetzungen – „anspruchsberechtigt (sind), wenn sie a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung österreichische Staatsbürger sind, oder b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten; …".

ausgeschlossen.[49] Fortlaufende Rentenleistungen aus dem OFG wurden bisher österreichischen Staatsbürgern vorbehalten; eine gewisse Entschädigung war für ehemalige Österreicher, die keinen Anspruch auf fortlaufende Leistungen aus dem OFG hatten, weil sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besaßen, im so genannten 1. Hilfsfonds von 1956[50] und den weiteren Hilfsfonds[51] vorgesehen. *Bailer-Galanda*[52] kommt zum Ergebnis, dass damit die zahlenmäßig größte Gruppe von Verfolgten von Hilfe und Entschädigung weitgehend ausgeschlossen blieb. Dies zeigt die „vermögensrechtliche" Bedeutung der Staatsbürgerschaft, die als wesentliche Voraussetzung der Anspruchsberechtigung (§ 1 Abs 4 OFG) für fortlaufende Rentenleistungen vorgesehen war, sehr anschaulich. Diese Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs 4 OFG wurde auch nicht durch Art 3 des oben bezogenen EntschädigungsfondsG, BGBl I 2001/12 abgeändert; es wurde aber durch Änderung des § 11 Abs 14 OFG idF des Art 3 Z 5 EntschädigungsfondsG, BGBl I 2001/12, ein „Anspruch auf Rentenfürsorge" auch dann eingeräumt, wenn „ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung ausschließlich wegen Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft[53] nach dem 27. April 1945 nicht gegeben ist oder war." [54]

---

49 Vgl näher *Bailer-Galanda*, Opfer 891 f mwN. Nur einzelne Entschädigungsleistungen (für Haft- bzw Internierungszeiten, Leben im Verborgenen, Fragen des diskriminierenden Judensterns) können auch von ehemaligen österreichischen Staatsbürgern beansprucht werden (§§ 13c, 14a OFG); vgl aber neuerdings die Rentenfürsorge nach § 11 Abs 14 idF des Art 3 Z 5 EntschädigungsfondsG, BGBl I 2001/12; dazu näher im Text.

50 Hilfsfondsgesetz, BG vom 18. Jänner 1956, womit Bundesmittel zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, zur Verfügung gestellt werden, BGBl 1956/25.

51 Vgl näher Republik Österreich, Historikerkommission (Hrsg), Arbeitsprogramm 39 f; *Bailer-Galanda*, Opfer 892 mwN. Es handelte sich im Wesentlichen um Pauschalzahlungen sowie einmalige Unterstützungszahlungen, abhängig vom Alter und Gesundheitszustand.

52 *Bailer-Galanda*, Opfer 892.

53 Vgl auch die Materialien (AB 476 BlgNR 21. GP), die auf die „Abschaffung des Staatsbürgerschaftserfordernisses für Pensionen gemäß § 11 Opferfürsorgegesetz" ausdrücklich hinweisen.

54 Vgl auch die Änderung des § 5a OFG durch Art 3 Z 4 EntschädigungsfondsG, BGBl I 2001/12: Nunmehr haben auch Personen im Sinne der Z 1 bis 6 des § 3 Abs 1

Aber auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts, das Sonderbestimmungen über die Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen von Vertriebenen enthält (§§ 500 ff ASVG)[55], bekommt das Unterscheidungsmerkmal „Staatsbürgerschaft" unmittelbar „vermögensrechtliche" Relevanz; so wenn etwa auf Zeiten von „Ausbürgerungen" iSd § 10 Abs 2 StbG 1925 abgestellt wird (§§ 501 Abs 1, 502 Abs 1 ASVG) oder ausdrücklich vorgesehen wird, dass „das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft" entfällt (§ 502 Abs 1 ASVG), was an einem Beispiel (§ 228 ASVG) die grundsätzliche Relevanz der österreichischen Staatsbürgerschaft für Leistungen aus der Sozialversicherung veranschaulicht.[56]

Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl 1993/110, die in der im § 500 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl 1955/189, angeführten Zeit und den dort angeführten Gründen auswanderten, auf Antrag unter den sonstigen Voraussetzungen des BPGG Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes der Stufen 1 bis 7, wenn sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt aufgrund dieser Auswanderung im Ausland befindet. Bisher sah § 5a OFG nur eine Leistung in der Höhe des Pflegegeldes der Stufen 2 vor.

55 Der Abschnitt IV (§§ 500 ff ASVG) sieht „Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung" vor; § 500 ASVG umschreibt den persönlichen Anwendungsbereich und stellt auf „Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren Sozialversicherungsverhältnissen einen Nachteil erlitten haben" sowie auf „Personen, die aus den angeführten Gründen ausgewandert sind" ab.

56 Vgl dazu insbesondere *Ivansits*, Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassischer Verfolgung, Das Recht der Arbeit, 1990, 185; vgl näher zB *Bailer-Galanda*, Opfer 895 f; und statt aller *Pfeil*, Entschädidung, hier sollte nur auf diese wichtigen Querbezüge zum Staatsbürgerschaftsrecht hingewiesen werden.

Exkurs: Vervollständigung des Bildes – Skizze des relevanten Staatsbürgerschaftsrechts von 1918 bis 1945, insbesondere des Optionsrechts nach Art 80 StV v St. Germain

A. Die Rechtslage in der Zeit von 1918 bis 1925

1. Staatsbürgerschaftsrecht in der Republik Deutschösterreich und der StV v St. Germain

a. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1918 (StbG 1918)

aa. Überblick und Grundregel des § 1 StbG 1918

Der Untergang der Monarchie bewirkte für die österreichische Reichshälfte den Untergang des Staates durch dismembratio, womit auch notwendig die Staatsangehörigkeit zu diesem Staat endete.[57] Mit dem Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung (PNV) vom 30. Oktober 1918, StGBl Nr 1, konstituierte sich auf revolutionärem Wege die Republik Deutschösterreich.[58] „Umfang, Grenzen, und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich" wurden zunächst einseitig durch das Gesetz vom 22. November 1918, StGBl Nr 40 (und die zu seiner Durchführung erlassene Vollzugsanweisung [VA] vom 3. Jänner 1919, StGBl Nr 4) festgelegt: Danach wurden von der neuerrichteten Republik Länder und Gebiete beansprucht, die über das heutige Bundesgebiet der Republik Österreich (Art 3 Abs 1 B-VG) weit hinausreichten.[59] Aber bereits das Gesetz vom 21. Oktober 1919, StGBl Nr 484 über die Staatsform musste – im Hinblick auf den am 10. September 1919 unterzeichneten Staatsvertrag von St. Germain (StV v St. Germain) – auf

---

57 *Thienel*, Art 64, 65 StV v. St. Germain, Rz 1, mwN, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg (2000).

58 Zum Untergang der Monarchie und zur Entstehung der Republik Deutschösterreich vgl näher zB *Berchtold*, Die Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd 1 (1998) 2 ff, mwN; *Schefbeck*, Die Verfassungsentwicklung 1918–1920, FS 75 Jahre B-VG (1995) 53 ff, mwN.

59 Vgl näher zB *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 413 f (Anm 1, zu § 1 StbG 1918); beansprucht wurden insbesondere deutschsprachige Gebiete außerhalb des heutigen Bundesgebietes (etwa Deutschböhmen und Sudetenland, Deutsch-Südmähren sowie die deutschen Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz).

beträchtliche Teile verzichten, und bestimmte, dass Deutschösterreich „in seiner durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung" eine demokratische Republik mit dem Namen „Republik Österreich" ist (Art 1 leg cit). Mit dem StV v St. Germain wurde auch die Rechtslage im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts grundlegend geändert (insbesondere durch die Art 64, 65, 70 bis 82, 90 und 230 leg cit).

Vor diesem Hintergrund ist die – noch vor Inkrafttreten des StV v St. Germain – durch das StbG 1918 innerstaatlich[60] geschaffene Rechtslage im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts zu sehen.[61] § 1 Abs 1 StbG 1918 bestimmte als Grundregel, dass deutschösterreichische Staatsbürger „alle Personen sind, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes[62] in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt" sind; durch diese Bestimmung wurden also alle in einer deutschösterreichischen Gemeinde heimatberechtigten Menschen zu Staatsbürgern erklärt.[63] Mit § 1 Abs 2 leg cit wurde ihnen aber freigestellt, sich bis zum 30. Juni 1919 zu einem anderen Nachfolgestaat zu bekennen, was den Verlust der Staatsbürgerschaft zur Folge hatte.

---

60 Nach *Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Erster Teil, (1919), 76, handelte es sich bei diesem Gesetz um ein „Provisorium", das insbesondere zur Vorbereitung der geplanten Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung 1919 erlassen wurde, es sollte aber nicht „internationalen Vereinbarungen vorgegriffen werden, die auf diesem Gebiete zwischen den verschiedenen aus dem alten Österreich hervorgegangenen Nationalstaaten zur Vermeidung einer doppelten Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaftslosigkeit notwendig" sind.

61 Zur Rechtslage nach dem StbG 1918 vgl näher zB *Kelsen*, Teil 1, 76 ff; *Kunz*, Die völkerrechtliche Option, Zweiter Band (1928), 151 ff; *Liehr*, Das österreichische und ausländische Staatsbürgerschaftsrecht (1950) 14 f; *Seeler*, Das Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs (1957) 20 f; *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 413 ff, mwN.

62 Das Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl Nr 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht ist am 13. Dezember 1918 kundgemacht worden und gemäß § 7 leg cit auch an diesem Tag in Kraft getreten; siehe *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 421 (Anm 1, zu § 7 StbG 1918).

63 *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 50.

bb. Ausschluss von Ostjuden vom Erwerb durch Erklärung nach § 2 StbG 1918

§ 2 StbG 1918 ermöglichte – über die Grundregel des § 1 StbG 1918 hinaus – den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung für „I. Personen, die mindestens seit 1. August 1914 im Gebiete der Republik Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben" und für „II. Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich verlegt haben oder bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen, sofern sie in einer außerhalb der Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Österreich mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galiziens heimatberechtigt sind". Mit dem ersten Personenkreis („I.") waren im Wesentlichen „Altausländer" gemeint, also Personen, die nicht altösterreichische Staatsangehörige waren, daher auch nicht im Gebiet des alten Kaisertums Österreichs heimatberechtigt waren; sie sollten bei Ansässigkeit seit 1. August 1914 erleichtert (durch Abgabe der Erklärung) die Staatsbürgerschaft erwerben können.[64] Mit dem zweiten Personenkreis („II.") waren hingegen altösterreichische Staatsangehörige gemeint, die zwar nicht in einer Gemeinde Deutschösterreichs, aber in einer altösterreichischen Gemeinde außerhalb der Republik Deutschösterreich heimatberechtigt waren (mit Ausschluss von Galizien, Istrien und Dalmatien)[65]; damit war diesen Personen durch bloße Wohnsitzverlegung nach dem 1. August 1914 und Abgabe der Erklärung das Recht der sofortigen Erwerbung der deutsch-österreichischen Staatsangehörigkeit eingeräumt. Beachtenswert ist für die folgende Untersuchung

---

64 *Kunz*, Option, 154 f; vgl zB bereits *Kelsen*, Teil 1, 79 („Ausländer im alten Sinne, zB. ungarische Staatsbürger, bosnisch-hercegovinische Landesangehörige, Reichsdeutsche, Schweizer").

65 *Kelsen*, Teil 1, 78, fasst die von der Ausnahme betroffenen Personen zu folgender Kategorie zusammen: „Personen, die zwar im Gebiet des alten Österreich (außerhalb des heutigen Deutschösterreich), aber in Dalmatien, Istrien, Galizien heimatberechtigt sind"; und weist darauf hin, dass darunter „vor allem die Flüchtlinge aus den bezeichneten Ländern" fallen, allerdings auch alle Personen deutscher Nationalität, die in diesen Ländern heimatberechtigt sind (also vor allem die in diesen Ländern zuständigen deutschen Beamten und Offiziere) und noch nicht seit 1. August 1914 in Deutschösterreich wohnen.

aber insbesondere die Ausnahme von „Galizien“ in § 2 StbG 1918: Nach *Kunz*[66] war die Ausnahme „gegen die seit 1914/1915 als Flüchtlinge aus Galizien in Deutsch-Österreich domizilierten Ostjuden“ gerichtet; die „Ausnahmen: Istrien und Dalmatien dienten zur Verschleierung der antisemitischen Tendenz“. Den ostjüdischen Flüchtlingen, die damals in relativ hoher Zahl[67] in Wien ansässig waren, wurde so der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 2 StbG 1918 verwehrt.[68]

Ein weiteres Problem des Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 2 StbG 1918 war, dass damit zwar die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft, aber nicht eine Heimatberechtigung in einer deutschösterreichischen Gemeinde erworben wurde. Bestimmungen über den Erwerb des Heimatrechts der neuen Staatsbürger kraft Erklärung

---

66 *Kunz*, Option, 154; vgl auch aaO, 151; vgl zu der Ausnahme von „Galizien“ eingehend auch zB *Besenböck*, Die Frage der jüdischen Option in Österreich 1918–1921 (1992, Dissertation an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät), 25 ff; *Grandner*, Staatsbürger und Ausländer. Zum Umgang Österreichs mit den jüdischen Flüchtlingen nach 1918, in *Heiss/Rathkolb* (Hrsg), Asylland wider Willen (1995) 60 (64); vgl auch die StenProtPNV 6. Sitzung vom 27. Dezember 1918, 180, wo der Abgeordnete *Wolf* ausführt, dass das Alinea II des § 2 StbG 1918 den Zweck hat, die „Erwerbung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft den galizischen Flüchtlingen unmöglich zu machen“, und dass seinem ursprünglichen Antrag im Ausschuss, den er selbst als „antisemitisch oder antisemitisch scheinend“ bezeichnet, letztlich ein „Feigenblatt“ durch die Nennung der anderen Länder vorgegeben wurde, damit die Mitglieder des Ausschusses nicht in den Verdacht kämen, „Antisemiten“ zu sein.

67 *Besenböck*, Option, 8: Genaue Angaben über die Zahl der geflüchteten Ostjuden gibt es nicht; Zeitungsmeldungen zu Folge handelte es sich um eine Zahl zwischen 80.000 und 125.000; vgl auch *Grandner*, Staatsbürger 60 f, ebenfalls ohne genaue Zahlenangaben; vgl auch *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 6.5. (Seite 434) mit gewissen prozentuellen Angaben.

68 Vgl auch *Kelsen*, Teil 1, 78; ein Erwerb war allenfalls nach den alten, weiter in Geltung gesetzten Bestimmungen aus der Monarchie möglich; vgl auch *Thienel*, Art 64, 65 StV v. Germain, Rz 1, der darauf hinweist, dass im Übrigen das materielle Staatsbürgerschaftsrecht der Monarchie (nach § 16 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. 10. 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBl 1) übergeleitet wurde; *derselbe*, Staatsbürgerschaftsrecht I, 49 f, mwN; zum Staatsbürgerschaftsrecht der Monarchie siehe insbesondere die umfassende Zusammenstellung der relevanten Vorschriften bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 472 ff. und den Abriss bei *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht I, 32 ff, mwN.

gemäß § 2 StbG 1918 wurden zunächst nicht geschaffen.[69] Mit Gesetz, StGBl 1919/481[70] wurde die Möglichkeit der Staatsbürgerschaftserklärung mit 19. Oktober 1919 abgeschafft; zugleich wurde den Gemeinden die Befugnis genommen, das Heimatrecht nach freiem Ermessen zu verleihen, gesetzwidrige Verleihungen wurden für nichtig erklärt.[71] Hintergrund dieser Maßnahmen war bereits der StV v St. Germain[72]: Dieser knüpfte nämlich bei Verleihung der altösterreichischen Staatsangehörigkeit auf Wunsch der deutsch-österreichischen Delegation wiederum primär an das Heimatrecht (und nicht wie die anderen Friedensverträge und Minderheitenschutzverträge an den Wohnsitz) an; es sollte verhindert werden, dass die infolge § 2 StbG 1918 eingebürgerten Personen ein Heimatrecht erlangen und damit auch nach Inkrafttreten des StV v St. Germain die neue österreichische Staatsbürgerschaft erlangen konnten.[73] Die durch Erklärung nach § 2 StbG 1918 erworbene Staatsbürgerschaft erlosch mit dem Inkrafttreten des StV v. St. Germain, wenn der Betreffende auf Grund dieses Vertrages als Angehöriger „eines anderen Staates" (und zwar: eines Signatarstaates

69 Vgl näher *Kunz*, Option, 155, mwN. Diese Personen waren deutsch-österreichische Staatsangehörige, aber heimatlos und wären nach § 18 Heimatrechtsgesetz (HRG) 1863, RGBl Nr 105 (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 528) von Amts wegen einer Gemeinde zuzuweisen gewesen; da dies nicht geschah, verliehen einzelne Gemeinden – gegen nicht unerhebliche Taxen – das begehrte Heimatrecht; später erfolgte die Zuweisung der heimatlosen Bundesbürger an bestimmte Gemeinden insbesondere durch die HRGNov 1925.

70 Gesetz vom 17. 10. 1919, StGBl Nr 481, über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband (so genanntes Sperrgesetz), abgedruckt zB bei *Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Vierter Teil (1920) 84 f.

71 *Thienel*, Art 64, 65 StV v St. Germain, Rz 1

72 *Thienel*, Art 64, 65 StV v St. Germain, Rz 1 f; *derselbe*, Staatsbürgerschaft I, 50, mwN.

73 Vgl insbesondere auch *Kelsen*, Teil 4, 85, woraus sich ergibt, dass man insbesondere eine Belastung der Staatsfinanzen (etwa durch Beamtenpensionen) verhindern wollte, die durch den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft nach § 2 StbG 1918 durch Angehörige von Nachfolgestaaten entstehen könnte (die aber nach dem Inkrafttreten des StV v St. Germain ohnehin die Staatsangehörigkeit eines anderen Nachfolgestaates erwerben würden bzw nie die Absicht hatten dauernd die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen).

des StV v St. Germain, vgl insbesondere Art 64 StV v St. Germain)[74] war; dies betraf vor allem jene Altösterreicher, die zwar durch die Erklärung die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft, aber in der Folge kein Heimatrecht in einer deutschösterreichischen Gemeinde erworben hatten.[75]

cc. Verhältnis von Heimatrecht und Staatsbürgerschaft

Das Heimatrecht spielte sowohl beim StbG 1918 und dann auch bei den staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen des StV v St. Germain eine maßgebliche Rolle als Anknüpfungskriterium. Das Heimatrecht war eine spezifische Gemeindezugehörigkeit, deren Regelung sich im – mehrfach novellierten – Heimatrechtsgesetz (HRG)[76] 1863, RGBl Nr 105 fand.[77] Nach § 2 HRG konnte das Heimatrecht nur durch österreichische Staatsbürger erworben werden; als Erwerbstatbestände (§ 5 HRG) waren insbesondere Abstammung von einem Heimatberechtigten (§ 6 HRG), Eheschließung (§ 7 HRG), Verleihung (§§ 8 bis 9 HRG) und Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 10 HRG) vorgesehen; wobei grundsätzlich jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein sollte (§ 1 HRG). Der Verlust des Heimatrechts trat insbesondere mit Verlust der Staatsbürgerschaft ein (§ 15 HRG) oder auch durch Erwerb des Heimatrechts in einer anderen Gemeinde (§ 17 HRG). „Heimatlose, d. i. solche Personen deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist“ (§ 18 HRG) sollten von Amts wegen einer Gemeinde zugewiesen werden.[78]

---

74 Siehe zu der nach dem StV v St. Germain geschaffenen Rechtslage näher sogleich unten (Seite 45).

75 Eingehend *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 416 ff (Anm 3, zu § 2 StbG 1918).

76 Abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 507 ff.

77 *Thienel*, Art 64, 65 StV v St. Germain, Rz 1.

78 Eine Zuweisung der heimatlosen Staatsbürger, die die Staatsbürgerschaft nach § 2 StbG 1918 erworben hatten, und auch jener heimatlosen Staatsbürger, die aufgrund von Staatsverträgen (also insbesondere aufgrund des StV v St. Germain) die Staatsbürgerschaft erwarben, erfolgte – trotz des in § 18 HRG ausgesprochenen Grundsatzes – im Wesentlichen erst mit § 2 HRGNov 1925, BGBl Nr 268 (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 557); die §§ 18–21 HRG 1863 über die Zuweisung von heimatlosen Staatsbürgern wurden aufgehoben (§ 8 HRGNov 1925).

Der so genannte „Heimatschein“ war die Urkunde, welche bestätigte, dass der Person, der er erteilt wurde, das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde zusteht (vgl §§ 32 ff HRG). Wegen der geschilderten Verquickung von Heimatrecht und Staatsbürgerschaftsrecht, spielte der Heimatschein auch eine besondere Rolle für den Nachweis der Staatsbürgerschaft.[79]

b. Neuordnung durch den Staatsvertrag von St. Germain (StV v St. Germain) – Überblick

Die Neuordnung der Staatsangehörigkeit durch den Staatsvertrag von St. Germain ist im Einzelnen sehr differenziert und kompliziert ausgestaltet.[80] Für Zwecke dieser Untersuchung genügt eine kurze Skizze der allgemeinen Regelungen; näher eingegangen werden soll aber sogleich unten auf das Optionsrecht nach Art 80 StV v St. Germain, das in der 1. Republik insbesondere den so genannten „Ostjuden“ in Wien mit der Begründung, dass diese nicht der gleichen „Rasse“ wie die deutsche Bevölkerung angehören, verweigert wurde.

Der StV v St. Germain verteilt die ehemals altösterreichischen Staatsangehörigen auf die Nachfolgestaaten; primär wird darauf abgestellt, wo der Betroffene bei Inkrafttreten des StV v St. Germain, das heißt am 16. Juli 1920, heimatberechtigt war, ergänzend sind auch andere Kriterien vorgesehen.[81] So lautet die Grundregel in Art 64 StV v St. Germain, dass von Österreich als österreichische Staatsangehörige alle Personen anerkannt werden, die „zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht (pertinenza) auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und

---

79 Mit der HRGNov 1928, BGBl Nr 355 wurde die so genannte Heimatrolle (ein Verzeichnis der Gemeinden über die Heimatberechtigten) eingeführt (Art V HRGNov 1928, abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 565), die – wegen des geschilderten Zusammenhangs von Heimatrecht und Staatsbürgerschaftsrecht – eine maßgebliche Funktion für den Nachweis auch der Staatsbürgerschaft spielt; siehe unten (Seite 68).

80 Vgl dazu eingehend und umfassend zB *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 422 ff; *Kramer*, Die Staatsangehörigkeit der Altösterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen (1926) 7 ff, 297 f; *Kunz*, Option, 175 ff, mwN; *Seeler*, Staatsangehörigkeitsrecht 23 ff; *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 51 ff, mwN; *derselbe*, Art 64, 65 StV v St. Germain, Rz 4 ff, mwN.

81 *Thienel*, Art 64, 65 StV v St. Germain, Rz 1.

nicht Angehörige eines anderen Staates sind". Das Gegenstück dazu findet sich in Art 70 StV v St. Germain, wonach alle Personen, die das Heimatrecht (pertinenza) in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, „ohne weiteres und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates[82] erwerben, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt".

Die Auswirkungen der Regelungen des StV v St. Germain auf die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft nach §§ 1 f StbG 1918 waren im Wesentlichen[83] die folgenden: Jene Personen, die in einer ursprünglich von Österreich beanspruchten[84] Gemeinde heimatberechtigt waren, welche nunmehr einem anderen Nachfolgestaat zufiel, hatten zwar zunächst nach § 1 Abs 1 StbG 1918 die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft erworben, verloren aber diese mit Inkrafttreten des Staatsvertrages und erwarben grundsätzlich die Staatsangehörigkeit jenes Nachfolgestaates, der über dieses Gebiet nunmehr die Souveränität ausübte. Personen, die durch Erklärung nach § 2 StbG 1918 die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten, aber bis zum 16. Juli 1920 kein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erlangt hatten, verloren die österreichische Staatsbürgerschaft; nach hA[85] galt dies – im Hinblick auf den Zweck des StV v St. Germain, die Aufteilung altösterreichischer Staatsangehöriger auf die Nachfolgestaaten zu regeln – nur für Personen, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates waren.

Die nach Österreich geflüchteten „Ostjuden", denen zuvor bereits der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 2 StbG 1918 verweigert worden war, erwarben – mangels Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde – auch nicht nach Art 64 StV v St. Germain die österreichische Staatsbürgerschaft. Eine Möglichkeit zum Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit erblickten diese Personen im Optionsrecht des Art 80 StV v St. Germain; darauf ist im Folgenden näher einzugehen.

---

82 Gemeint war: „eines Vertragsstaates".

83 Vgl näher zB *Thienel*, Art 64, 65 StV v St. Germain, Rz 5, mwN.

84 Vgl das Gesetz vom 22. November 1918 über den Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBl Nr 40.

85 Vgl dazu statt aller *Thienel*, Art 64, 65 StV v St. Germain, Rz 5, mwN.

2. Verweigerung des Optionsrechts nach Art 80 StV v St. Germain für Ostjuden

a. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich

aa. Text

Art 80 StV v St. Germain lautet (in deutscher Übersetzung):[86]

> „Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für Österreich, Italien, Polen, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder die Tschechoslowakei optieren, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehören wie sie. Die Bestimmungen des Artikels 78[87], betreffend die Ausübung des Optionsrechtes, sind auf die Ausübung des durch den gegenwärtigen Artikel zuerkannten Rechtes anwendbar."

bb. Entstehungsgeschichte:

Kunz[88], der die Entstehungsgeschichte der Staatsangehörigkeits- und Optionsnormen des StV v St. Germain eingehend dargestellt hat, zeigt auf, dass

---

86 Nach Art 381 Abs 2 StV v St. Germain ist – mit bestimmten, hier nicht relevanten Ausnahmen – der französische Text authentisch; Art 80 leg cit lautet in französischer Sprache: „Les personnes qui ont l'indigénat dans un territoire faisant partie de l'ancienne monarchie austro-hongroise, et qui y diffèrent, par la race et la langue, de la majorité de la population, pourront, dans le délai de six mois à dater de la mise en vigueur du présent Traité, opter pour l'Autriche, l'Italie, la Pologne, la Roumanie, l'État serbe-croate-slovène ou l'État tchéco-slovaque, selon que la majorité de la population y sera composée de personnes parlant la même langue et ayant la même race qu'elles. Les dispositions de l'article 78, concernant l'exercice du droit d'option, seront applicables à l'exercice du droit reconnu par le présent article."

87 Vgl den Abdruck des Artikels 78 StV v St. Germain (mit weiterführenden Anmerkungen) zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 441 f (dieser sah etwa vor, dass der Wohnsitz innerhalb von 12 Monaten nach der Option in jenen Staat zu verlegen war, für den optiert worden war); für die hier interessierenden Fragestellungen des Art 80 StV v St. Germain kann Art 78 StV v St. Germain ausgeklammert werden.

88 *Kunz*, Option, 157 ff, mwN; so auch *Almond/Lutz*, The Treaty of St. Germain (1935) 599; vgl jüngst auch *Grandner*, Staatsbürger, 69 f, mwN; vgl zur Entstehungsgeschichte des StV v St. Germain allgemein insbesondere den „Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye", 379 BlgKNV, Bd 1, 1 ff und Bd 2, 1 ff (im Folgenden zitiert als: 379 BlgKNV Bd 1 bzw Bd 2).

die Option nach „Rasse und Sprache“, die letztendlich in Art 80 StV v St. Germain normiert wurde, auf Gegenvorschläge der „deutsch-österreichischen Friedensdelegation“ zurückgeht, die an den Vertragsverhandlungen mitwirkte: So findet sich erstmals in den deutsch-österreichischen „Gegenvorschlägen“ zu den Friedensbedingungen vom 2. Juli 1919 eine Regelung, die nach *Kunz*[89] folgenden Wortlaut hatte: „Jedermann, der einer anderen Rasse (race) angehört und sich im gewöhnlichen Umgang einer anderen Sprache als jener der herrschenden Rasse im Staat, dem auf Grund des Friedensvertrages seine Heimatgemeinde einverleibt wird, bedient, ist berechtigt, für jenen Staat zu optieren, dem er nach Rasse und Sprache angehört.“ Eine solche Regelung wurde von der deutsch-österreichischen Delegation auch in ihren „Gegenvorschlägen“ zu den Friedensbedingungen vom 20. Juli 1919 vertreten; wobei sich im deutschen Text nunmehr statt des Begriffes „Rasse“ der Begriff „Volksstamm“ findet; der französische Text spricht in beiden Fällen von „race“.[90]

---

89 *Kunz*, Option, 165 (dieser Entwurf wird bei *Kunz* als St. Germain I bezeichnet); vgl aber auch 379 BlgKNV Bd 1, 333, wo die bezogene Bestimmung als „Art IV, § 3“ abgedruckt ist; diese lautet demnach (etwas abweichend von dem von *Kunz* bezogenen Wortlaut): „Ferner wird jedermann, der einer anderen Rasse angehört und sich im gewöhnlichen Verkehr mit seiner Familie einer anderen Sprache als jener der herrschenden Rasse im Staat im Sinne des § 1 bedient, berechtigt sein, für jenen Staat, dem er nach Rasse und Sprache angehört, zu optieren.“ Der bezogene „§ 1“ lautet: „Jedermann wird dem Staate angehören, welchem auf Grund des gegenwärtigen Friedensvertrages seine Heimatgemeinde einverleibt wird oder werden wird.“ Im authentischen französischen Text ist von „race“ die Rede. Die Abweichung des von *Kunz* bezogenen Wortlautes wirkt sich nicht aus!

90 *Kunz*, Option, 170 (dieser Entwurf wird bei *Kunz* als St. Germain II bezeichnet); *Kunz* spricht etwas missverständlich davon, dass sich diese Regelung „übereinstimmend“ mit der bezogenen Regelung in St. Germain I nunmehr in St. Germain II findet; vgl aber 379 BlgKNV, Bd 2, 263, wo diese Bestimmung als „Art I, Z 4“ abgedruckt ist; diese lautet demnach: „Außerdem wird jede Person, welche einem anderen Volksstamm angehört und sich einer anderen Umgangssprache bedient als jener, welche der im Sinne des § 1 im Staate vorherrschende Volksstamm spricht, das Recht haben, für jenen Staat, dem er seinen Volksstamme und seiner Sprache nach angehört, zu optieren.“ Der bezogene § 1 (gemeint hier: Z 1) lautet: „Jede Person wird die Staatsangehörigkeit jenes Staates haben, welchem kraft des gegenwärtigen Friedensvertrages ihre Heimatgemeinde (pertinenza) einverleibt wird oder werden wird.“
Es wurde bereits oben im Text darauf hingewiesen, dass insbesondere die Verwendung des Begriffes „Volksstamm“ bemerkenswert ist, da sich offenbar die deutsch-österreichische Delegation hier an einen Begriff des cisleithanischen Nationalitätenrechts anlehnt (vgl insbesondere Art 19 StGG über die „Gleichberechtigung der Volkstämme“); vgl näher

Im endgültigen Text[91] des Art 80 StV v St. Germain findet sich schließlich der Begriff „race" und in der deutschen Übersetzung allerdings wieder der Begriff „Rasse" (und nicht etwa „Volksstamm" wie zuvor in den „Gegenvorschlägen" zu St. Germain II); diese Regelung wird von *Kunz*[92] als ein „allgemeines Minoritätenoptionsrecht nach Rasse und Sprache" charakterisiert, das den österreichischen „Gegenvorschlägen" Rechnung trägt, im Einzelnen aber nicht die deutsch-österreichische Formulierung übernimmt; vor allem das Kriterium „race et langue" (nach dem französischen authentischen Text) wird von *Kunz*[93] zwar als „höchst unklar" hervorgehoben, allerdings nicht näher untersucht. *Viefhaus*[94] hat aber später in einer eingehenden Studie zur Entstehung der Minderheitenschutzverträge gezeigt, dass der Begriff „race" – der nicht nur in Art 80 StV v St. Germain gebraucht wird – als Unterscheidungsmerkmal einer Minderheit („racial and national minorities") ursprünglich von amerikanischer Seite in die Friedensverhandlungen eingebracht wurde: Die Verwendung des Begriffs „racial" in den amerikanischen Entwürfen und Überlegungen war nach *Viefhaus* der Versuch, „das Phänomen der Nation im objektiven Sinne[95] als Kultur-, Sprach- und Abstammungsgemeinschaft,

zur Auslegung des authentischen französischen Begriffes „race" und zum Zusammenhang mit dem „Nationalitätenrecht" der Monarchie unten (Seite 50 und 56).

91 Siehe den Text des Art 80 StV v St. Germain bereits oben (Seite 47).

92 *Kunz*, Option, 174, 199; vgl auch 165 („allgemeine ethnische oder Minoritätenoption").

93 *Kunz*, Option, 200; dieser schließt sich aber vorsichtig *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf unsere Verfassung, ZÖR 1, 1919/20, 403 (427) an, der vertreten hat, dass die Auffassung von „race" als „Abstammung im ethnographischen Sinn" diesen Begriff für staatsrechtliche Folgerungen unanwendbar macht; vgl zur Position *Froehlichs* und weiteren in der Literatur vertretenen Positionen die weiteren Ausführungen.

94 *Viefhaus*, Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919 (1960) 109 ff (unter Bezugnahme auf *Wilsons* Völkerbundsentwürfe); vgl dazu näher auch zB *Besenböck*, Option, 65 ff, mwN; *Grandner*, Staatsbürger, 68, mwN; vgl zur zentralen Problematik der Auslegung des Begriffs „race" in der österreichischen Praxis und der Rechtsprechung des VwGH näher sogleich unten.

95 Nach *Viefhaus*, Minderheitenfrage, 110, standen dahinter *Wilsons* Überlegungen zum Nationsbegriff: *Wilson* bekannte sich zu einem „'westlichen', politischen und etatistischen Nationsbegriff" und sagte einmal: "Nation for us connoted 'community of organisation of life, and of tradition', not origin and blood". Bei dieser Gelegenheit setze er sich, wie er sagte, von der deutschen Nationsauffassung, vom so genannten 'objektiven' Nationsbegriff, ab und identifizierte diesen mit dem Begriff 'race'.

wie er im Osten Europas vorherrschte, zu umschreiben. 'Racial' sollte im ethnischen Sinn des Wortes die Eigenart aller Gruppen bezeichnen, denen ein Selbstbestimmungsrecht gewährt oder – sofern es sich eben um Minderheiten handelte – deren Gleichberechtigung innerhalb eines Staatsgebietes garantiert werden sollte." Dies geschah als Reaktion auf Befürchtungen jüdischer Organisationen in den USA und Osteuropa, dass ein Schutz bloß der „nationalen", also potentiell staatsbildenden Minderheiten, für die Juden nicht ausreichend sein könnte.[96] Der Zweck war also gerade der Schutz der Juden (insbesondere des osteuropäischen Judentums, das in den Vorstellungen *Wilsons* die „Minorität par excellence" bildete)[97], nicht deren Diskriminierung. In diese Richtung weisen auch – bereits von *Tezner*[98] angestellte – systematische Erwägungen, welche die Verbindung des Art 80 StV v St. Germain zum Minoritätenschutz hervorheben (so wird das Wort „race" noch in den Art 63 Abs 1, 66 Abs 1, 67 und 69 StV v St. Germain über den Schutz der Minderheiten gebraucht).

Stourzh[99] hat schließlich – in Anknüpfung an *Viefhaus* – gezeigt, dass die Begriffe „race" und „racial" – die sich nicht nur im StV v St. Germain, sondern auch in den anderen 1919 abgeschlossenen Minderheitenschutzverträgen[100] finden – im angloamerikanischen Sprachgebrauch damals für Gruppen verwendet wurden, die in Zentraleuropa, das heißt vor allem in der Habsburger-Monarchie mit dem Begriff „Nationalitäten" umschrieben wurden, und im modernen angloamerikanischen Sprachgebrauch als „ethnic groups" bezeichnet werden; unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte

---

96 *Grandner*, Staatsbürger 68; der Begriff der „nationalen Minderheit" wurde – um etatistischen Aspirationen der zahlreichen Minderheiten entgegenzusteuern – schließlich im Mai 1919 aus den Vertragsentwürfen entfernt; vgl näher *Viefhaus*, Minderheitenfrage, insbesondere 112, 144, 160 f.

97 Vgl näher *Viefhaus*, Minderheitenfrage, 111 ff.

98 *Tezner*, Die Rechtsquellen des österreichischen Verwaltungsrechtes (1925) 18.

99 Vgl näher *Stourzh,* Ethnic Attribution in Late Imperial Austria: Good Intentions, Evil Consequences, in *Robertson/Timms* (Hrsg), The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective, Austrian Studies V (1994) 67 (insbesondere 79 und 82 f [bei FN 28-31]).

100 Diese völkerrechtlichen Verträge bildeten insgesamt das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes; vgl näher die bei *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich (1999) 111 (bei FN 385) bezogene umfassende völkerrechtliche Literatur.

der Minderheitenschutzverträge hält *Stourzh* in Anknüpfung an *Viefhaus* weiters fest, dass *Wilson* und sein Berater *Miller* regelmäßig die Begriffe „race" und „racial" in Verbindung mit der jüdischen Bevölkerung in Ost- und Zentraleuropa gebraucht haben; diese Begriffe seien, nachdem sie zunächst im Minderheitenschutzvertrag mit Polen gebraucht wurden, auch in den StV v St. Germain eingeflossen.

cc. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Option nach Art 80 StV v St. Germain konnte vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des StV v St. Germain, das heißt vom 16. Juli 1920 bis 15. Jänner 1921, also sechs Monate lang, abgegeben werden.[101]

b. Vollzugsanweisung (VA), StGBl 1920/397 – Nachweis der „faßbaren Merkmale"

Die VA, StGBl 1920/397 traf innerstaatliche Bestimmungen zur Durchführung des Optionsrechts nach dem StV v St. Germain, indem die relevanten Tatbestände wiederholt und im Hinblick auf österreichische Verhältnisse präzisiert wurden; weiters wurde insbesondere das Verfahren betreffend die Ausübung des Optionsrechtes festgelegt. Für die hier interessierende Fragestellung ist insbesondere auf § 2 VA, der Art 80 StV v St. Germain rezipierte und konkretisierte, sowie auf § 7 Abs 3 VA, der sich auf den Nachweis der geforderten Merkmale bezog, hinzuweisen[102].

§ 2 VA, StGBl 1920/397 lautete:

> „Option auf Grund der Rasse und Sprache
> § 2. Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiete heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der

[101] In diesem Sinn bestimmt auch § 2 der Vollzugsanweisung (VA), StGBl 1920/397, den 15. Jänner 1921 als letzten Tag der Frist.

[102] Im Übrigen enthielt die VA insbesondere Bestimmungen über die Ausübung des Optionsrechtes (§ 3), über die Pflicht zur Verlegung des Wohnsitzes (§ 4), über die Anmeldung der Option (§ 5 f) und über die Zurückweisung von Anmeldungen (§ 7 f), über die Frist zur Erstreckung oder über die Nachsicht der Wohnsitzverlegung (§ 9), über die Anmerkung der Wohnsitzverlegung (§ 10) und über die Berufung (§ 11); vgl den vollständigen Text der VA zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 447 ff.

> Bevölkerung verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye an, somit bis einschließlich 15. Jänner 1921, für die österreichische Staatsangehörigkeit optieren, wenn sie nach Rasse und Sprache zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Österreichs gehören (Artikel 80 des Staatsvertrages)."

§ 7 Abs 3 VA, StGBl 1920/397 lautete:

> „(3) Im Falle einer Option auf Grund der Rasse und Sprache (Artikel 80 des Staatsvertrages) sind gleichzeitig jene faßbaren Merkmale darzutun, aus denen auf die Zugehörigkeit des Optierenden zur Mehrheit der Bevölkerung Österreichs (§ 2) zu schließen ist. Für den Nachweis der sprachlichen Zugehörigkeit kommen insbesondere in Betracht Zeugnisse über den Besuch deutscher Volks-, Bürger- und Mittelschulen, Auszüge aus den Volkszählungsoperaten, bisherige Zugehörigkeit zu nationalen Wählerkurien u. dgl."

Bemerkenswert ist, dass § 7 Abs 3 leg cit zwar demonstrativ aufzählt, was an „faßbaren Merkmalen" für den Nachweis der sprachlichen Zugehörigkeit in Frage kam (also etwa Zeugnisse über den Besuch deutscher Schulen), auf die „faßbaren Merkmale" betreffend der „Rasse", deren Nachweis, wie noch zu zeigen sein wird, von den Behörden (und dem VwGH) verlangt wurde, aber nicht eingeht. Bereits *Tezner*[103] hat zutreffend kritisiert, dass § 7 Abs 3 leg cit im Übrigen das nationale Bekenntnis anlässlich der Volkszählung (arg: „Auszüge aus Volkszählungsoperaten") und die Eintragung in die für Mähren und die Bukowina bestehenden nationalen Wahlkataster (arg: „bisherige Zugehörigkeit zu nationalen Wählerkurien") lediglich als Nachweise der Zugehörigkeit der Sprache (!) nach erklärt; der VwGH[104] habe „dieser dem Wesen der Sache nicht entsprechenden Herabdrückung eines nationalen Bekenntnisses zugestimmt". Damit spielt *Tezner* zu Recht darauf an, dass in der (zuvor ergangenen) Rechtsprechung des VwGH und des Reichsgerichts zu Art 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), RGBl 1867/142, der die Gleichberechtigung der „Volksstämme" vorsah, für die Frage der Zugehörigkeit eines Menschen zu einem bestimmten Volksstamm, eine wesentliche Bedeutung dem subjektiven Bekenntnis des Einzelnen zukam; freilich war dem VwGH die allgemeine Problematik, ob objektive und/oder subjektive Merkmale

---

103 *Tezner*, Rechtsquellen, 19.

104 Siehe zur Rechtsprechung des VwGH zu Art 80 StV v St. Germain näher unten (Seite 57).

entscheidend sein sollen, bewusst; denn beide Vorgangsweisen – isoliert angewendet – tragen nicht zu unterschätzende Probleme[105] in sich; schließlich wurde in der Rechtsprechung des VwGH das so genannte „beschränkte Bekenntnisprinzip" vertreten, das richtungsweisend wurde: Es seien demnach wohl objektive Kriterien, wie zB die Sprache des Betreffenden zu berücksichtigen, wenn aber „im concreten Fall die Nationalität eines Einzelnen in Frage steht" wird sich nichts anderes erübrigen, „als ihn um seine Nationalität zu befragen und als Angehörigen jener Nationalität zu behandeln, zu welcher er sich selbst bekennt"[106]. Die Rechtsprechung[107] zur Feststellung der „Nationalität" schwankte aber im Detail zwischen der Betonung der „objektiven" und der „subjektiven" Seite.

Im Einklang mit dieser Rechtsprechung steht im Grunde – wenn auch die „objektive" Seite hervorgehoben wird – noch VwSlg 7846/1910: In diesem Erk wurde der Begriff der „faßbaren Merkmale" im Zusammenhang mit der Feststellung der deutschen Nationalität von Mitgliedern von Ortsschulräten in Mähren geprägt; damit wurde nach *Tezner*[108] dem Ministerium des Inneren zwar die Wendung der „faßbaren Merkmale" für § 7 Abs 3 VA an die Hand gegeben, der VwGH hat aber in diesem Erk bei der Feststellung der Zugehörigkeit einer Person zu einem Volksstamm insbesondere auch auf das subjektive Bekenntnis (arg: „zu welcher Nationalität sie das Gefühl der Zugehörigkeit besitze") abgestellt, und nur für den Fall, dass über die Zugehörigkeit einer Person zu einer Nationalität bzw über die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Erklärung Streit besteht, ein Abstellen auch auf „faßbare Merkmale" (wie etwa „Handlungen aus dem privaten, sozialen und öffent-

105 Vgl näher zB *Herrnritt*, Nationalität und Recht dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung (1899) 77 ff; *Stourzh*, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918 (1985) 204 ff, mwN; *Kolonovits*, Sprachenrecht, 54, mwN.

106 *Budwinski* (= Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt von Budwinski 1876–1900), Erkenntnisse nach § 6, Nr 130/1881; zur Feststellung der Nationalität durch subjektives Bekenntnis vgl zB auch Budw A 2478/1904, 3634/1905, 4738/1906; *Stourzh*, Nationalitäten, 204 ff; *Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze[2] (1911) 891 in Verbindung mit 989.

107 Vgl näher die Nachweise der Rechtsprechung zB bei *Pauser*, Was heißt „artfremdes" Blut?, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter* (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 97 (103 ff, mwN).

108 *Tezner*, Rechtsquellen, 19.

lichem Leben, welche sich als glaubwürdige und ernste Kundgebungen der nationalen Zugehörigkeit darstellen") für geboten erachtet. Wie *Tezner*[109] zu Recht anführt, hat sich der VwGH in diesem Erk „jedweder irgendwie verwendbaren Entwicklung des Rechtsbegriffs der faßbaren Merkmale der Rasse enthalten"; es ging hingegen um die (kulturelle) Volkszugehörigkeit („Nationalität"), also um einen Begriff der im Nationalitätenrecht der Monarchie herausgebildet wurde (insbesondere zu Art 19 StGG und zu den einfachgesetzlichen Ausführungsvorschriften[110]).

c. *Ausgestaltung des Optionsrechts in Art 9 Brünner Vertrag, BGBl 1921/163*

Im Verhältnis zur Tschechoslowakischen Republik wurde das Optionsrecht nach Art 80 StV v St. Germain in Art 9 Brünner Vertrag[111], BGBl 1921/163 näher ausgestaltet, insbesondere auch die problematische Wendung „par la race et la langue" in dem Sinn, dass praktisch das Schwergewicht auf dem Merkmal der (gleichen) „Sprache" liegen sollte.

Art 9 leg cit bestimmte:

> „Die beiden Vertragsstaaten kommen darin überein, daß sie im gegenseitigen Verhältnisse bei der Durchführung der Optionsbestimmungen nach Artikel 80 des Vertrages mit Österreich (Artikel 3, zweiter Absatz, des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik) in liberaler Weise vorgehen und insbesondere die Worte „par la race et la langue" derart deuten wollen, daß im allgemeinen praktisch hauptsächlich die Sprache als wichtigstes Kennzeichen der Volkszugehörigkeit in Betracht gezogen werde."

Diese Bestimmung war freilich nur im Verhältnis von Österreich und der Tschechoslowakei rechtlich verbindlich; ostjüdische Flüchtlinge, die in Galizien heimatberechtigt waren, und nun aufgrund Art 80 StV v St. Germain

---

109 *Tezner*, Rechtsquellen, 19.

110 Vgl die umfassende Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsquellen des Nationalitätenrechts der Monarchie bei *Bernatzik*, Verfassungsgesetze[2], 879 ff.

111 Vertrag zwischen der tschecho-slowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz vom 7. Juni 1920, BGBl 1921/163 („Brünner Vertrag"), inkraftgetreten am 10. März 1921; abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 462.

für Österreich optierten, konnten sich auf Art 9 Brünner Vertrag nicht berufen.

d. Problematik der Auslegung des Begriffs „Rasse" in der Verwaltungspraxis und in der Rechtsprechung des VwGH

aa. Problemaufriss

Nach *Kunz*[112] stand bei der praktischen Durchführung des Art 80 StV v. St. Germain in Österreich das Optionsrecht der Juden, und unter ihnen wieder das der Ostjuden im Vordergrund. Diese waren vielfach seit 1914 aus Galizien geflüchtet und wohnten seit dieser Zeit in Österreich, besonders in Wien; ihnen wurde – nach anfänglich eher liberaler[113] Auffassung, die sich an Art 9 Brünner Vertrag orientierte, der hauptsächlich auf die Sprachzugehörigkeit abstellte – später unter dem politischen Einfluss der Großdeutschen[114] die Option insbesondere deswegen verweigert, weil sie nach Ansicht der Behörden nicht die Voraussetzung der gleichen „Rasse" wie die deutsche Bevölkerung erfüllten. Diese Praxis wurde – wie sogleich unten zu zeigen sein wird – durch eine Rechtsprechung des VwGH, die „Rasse" iS von „Abstammungsgemeinschaft" auslegte, wesentlich ermöglicht.

In der damaligen Literatur hat als einer der ersten Autoren *Froehlich*[115] bereits 1919/1920 auf das Problem hingewiesen, das entsteht, wenn man den französischen Begriff „la race" im Deutschen als „Rasse im ethnographischen

---

112 *Kunz*, Option, 228.

113 Vgl dazu zB *Timms*, Citizenship and 'Heimatrecht' after the Treaty of Saint-Germain, in *Robertson/Timms* (Hrsg), The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective, Austrian Studies V (1994) 158 (161 ff), der am Beispiel des Autors *Joseph Roth* aufzeigt, dass es anfangs für assimilierte deutsch-sprachige Ostjuden noch möglich war, die Staatsbürgerschaft durch Option nach Art 80 StV v St. Germain zu erwerben; vgl auch *Langhoff*, Bundesbürgerschaft, Landesbürgerschaft und Heimatrecht in Österreich (1928) 17, der in diese Richtung gehend meinte, dass für die Voraussetzung der gleichen „Rasse" die „Zugehörigkeit zum österreichischen Volke nachzuweisen (war), wobei der Nachweis, daß man seit langer Zeit seine ganze wirtschaftliche Existenz in Österreich begründet und sich mit Familien- und staatsbürgerschaftlichem Leben ganz an Österreichs Verhältnisse angepaßt hat, von Bedeutung war."; vgl auch *Grandner*, Staatbürger 77 f.

114 Vgl näher zur so genannten „Waberschen Optionspraxis" in den weiteren Ausführungen.

115 *Froehlich*, St. Germain, 427.

Sinn“ versteht: Es würde nämlich – entgegen dem in Österreich eingeführten Begriff der „Nationalität“[116], bei dem das subjektive Bekenntnis im Vordergrund stand, allenfalls insbesondere noch die Umgangssprache als „objektives“ Element bei strittigen Fällen herangezogen wurde – „das Moment der Abstammung als Merkmal konfigurieren“. Nach sehr plastischen und zutreffenden Ausführungen, die darlegen, dass die Vertragsparteien kaum eine Untersuchung des „Stammbaum(es) bis in das xte Glied“ als Optionsvoraussetzung vorausgesehen haben, kommt *Froehlich* zu dem Schluss, dass der „ethnographische Rassenbegriff für staatsrechtliche Folgerungen … unverwendbar“ sei. Im Ergebnis ähnlich argumentierte damals etwa *Haber*[117], der zwar zunächst davon ausgeht, dass der Begriff „la race“ in Art 80 ein „ethnographischer“ sei, dies aber aufgrund eines „Gedankenfehlers“: Dies zeige schon der Zusammenhang des Art 80 leg cit, der nämlich auf die Aufteilung der ehemaligen Staatsangehörigen der Monarchie auf die österreichische, italienische, polnische, rumänische, serbokroatische oder tschecho-slowakische“ Nation, und nicht „Rasse“ abstelle, weil es solche „Rassen“ nicht gäbe, sondern eben nur die aufgezählten „Nationalitäten“; für die Zugehörigkeit des Individuums zu einer Nationalität sollte nach *Haber* – unter Bezugnahme auf *Renner*[118] – die „freie Nationalitätserklärung des Individuums vor der dazu kompetenten Behörde“ maßgeblich sein; im Art 80 leg cit könne es – bei richtiger Auslegung – nur auf diese „nachgewiesene Gesinnung in Verbindung mit der Umgangssprache, wenn nicht gar Muttersprache“[119] ankommen. *Scharfmesser*[120] hebt zutreffend den Zusammenhang des Art 80 zum

---

116 Siehe zum Begriff „Nationalität“, der im cisleithanischen Nationalitätenrecht ausgebildet wurde, näher bereits oben (Seite 50 und 54).

117 *Haber*, Zur Auslegung des Art. 80 des österreichischen Friedensvertrages, JBl 1920, 227, 248 (228).

118 Vgl *Renner*, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich (1918).

119 *Haber*, Auslegung, 228; es wurde auch die Frage gestellt, ob Art 80 leg cit auf die „Muttersprache“ oder die „Umgangssprache“ abstelle; vgl näher *Kunz*, Option, 200; aus dem Text des Art 80 leg cit (arg: „Sprachen sprechen“) könnte man eher auf die „Umgangssprache“ schließen; § 6 Abs 3 VA stellte für den Nachweis der sprachlichen Zugehörigkeit insbesondere auf Schulzeugnisse ab; dieser Begriff bereitete in der Praxis – im Gegensatz zum Begriff der „Rasse“ – kaum Probleme.

120 *Scharfmesser*, Die Option auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye, JBl 1921, 148.

Minoritätenschutz[121] des Abschnitt V des III. Teiles hervor, und weist auf den Zweck des Art 80 hin, Personen, die in den Nachfolgestaaten zu Angehörigen von Minderheiten geworden sind, zu ermöglichen, für jene Staaten zu optieren, in denen ihre Nationalität in der Mehrheit ist: Konkret im Falle der Option für Österreich, also jene Personen, die infolge des Friedensvertrages (wegen der Anknüpfung an das Heimatrecht) etwa tschechische oder polnische Staatsangehörige geworden sind, und die sich zu Österreich nach wie vor zugehörig fühlten und für Österreich optiert haben; ein Verständnis des Begriffes „Rasse" im anthropologischen Sinn würde Art 80 leg cit undurchführbar machen, weil in der Wissenschaft einfach eine „tschechische, slowakische, slowenische oder österreichische Rasse" nicht vorkomme, die Wissenschaft kenne etwa nur eine „französische, eine deutsche, eine englische, eine italienische Nation".

bb. Kritische Würdigung der Judikatur des VwGH zum Begriff „la race" in Art 80 StV v St. Germain

Tezner[122] hat sich bereits 1925 in sehr kritischer Weise zur Rechtsprechung des VwGH zum Begriff der „Rasse" in Art 80 StV v St. Germain geäußert: Nach *Tezner* hat der VwGH in dieser Frage „fast ausschließlich in solchen Fällen Recht gesprochen, die durch Beschwerden von Juden wegen Verweigerung der Anerkennung der Option durch das Ministerium des Inneren gebildet wurden". Der VwGH hat in dem allerersten diese Rechtsfrage betreffenden Fall (VwSlg 12.828 A/1921) den Nachweis der „Rasse" kumulativ zum Nachweis der Sprache (verstanden als „Umgangssprache") verlangt; dabei hat er die „Rasse des Menschen" als eine „ihm angestammte, ihm inhärente, durch physische und psychische Momente bestimmte und charakterisierte Eigenart dauernden Charakters, ein ihm anhaftender Zustand, der nicht willkürlich abgelegt und nicht nach Belieben verändert werden kann" verstanden. Ausdrücklich lässt der VwGH das Bekenntnis zu einer „bestimmten Nationalität" nur als Nachweis der Sprachzugehörigkeit[123] gelten; um dann

121 Vgl auch *Kunz*, Option, insbesondere 182, 200, 228.

122 *Tezner*, Rechtsquellen, 18 ff.

123 Siehe aber zum – in der Rechtsprechung des VwGH zum Nationalitätenrecht anerkannten – Bekenntnisprinzip für die Frage der Feststellung der Zugehörigkeit eines Menschen zu einer bestimmten „Nationalität" näher bereits unten (Seite 53).

noch festzustellen: „Ein Bekenntnis zu einer bestimmten Rasse gibt es aber nach dem früher Gesagten nicht, weil die Rasse eben etwas von der freien Entschließung des Individuums und daher von seinem Bekenntnis völlig Unabhängiges ist"; der Beschwerdeführer hätte sich zwar „zum deutschen Volke bekannt", aber keine „faßbaren Merkmale für seine Zugehörigkeit zur deutschen Rasse" dargetan. Der VwGH lässt aber nicht erkennen, wie dies zu geschehen hätte. *Tezner* kritisiert zu Recht, dass der VwGH, der im bekämpften Bescheid des Ministeriums für Inneres enthaltenen und „dem Wesen der Sache nicht entsprechenden Herabdrückung eines nationalen Bekenntnisses" zugestimmt hat, und sein eigenes Verständnis des „Judenrasse"[124] gerade nur angedeutet habe.

Zusammenfassend hält *Tezner*[125] fest, dass der VwGH in den folgenden stereotypisierten Erkenntnissen in allen Fällen von Judenoptionen auch nichtostgalizischen Juden gegenüber erklärt habe, es sei der Nachweis zur deutschösterreichischen Rasse nicht erbracht, gleichviel, ob man Rasse im anthropologischen, somatologischen Sinn des Wortes oder im Sinne der kulturellen Zugehörigkeit nehme: Vgl zB VwSlg 12.965 A/1921: in diesem Erk spricht der VwGH sogar von „Rasse (Nationalität)"; VwSlg 12.982 A/1921: in diesem einen in Ungarn heimatberechtigten Juden betreffenden Erk spricht der VwGH (ohne Begründung) davon, dass auch bei Übersetzung des Wortes „race" entgegen VwSlg 12.828/1921 mit „Nationalität oder Volkszugehörigkeit" der Nachweis nicht erbracht sei).[126]

---

124 *Tezner*, Rechtsquellen, 20, spielt damit auf das Werk von *Chamberlain*, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts (1899) an, wonach von der „semitischen Rasse" die „Judenrasse" scharf zu scheiden wäre; tatsächlich finden sich im Aktenstück „Beilage zum Referentenantrag/Zitate" zu VwSlg 12.828/1921 zahlreiche Bezugnahmen auf dieses Werk (vgl den Abdruck der gesamten Beschwerde – Aktenbund I/28 – 1921 bei *Besenböck*, Option, 153 ff [176 ff]); aus dem veröffentlichten Erk ist diese Bezugnahme – wie *Tezner* zu Recht kritisiert – kaum ersichtlich; zur Person *Chamberlains* und zu den im bezogenen Werk aufgestellten Rassentheorien vgl näher zB *Johnston*, Österreichische Kultur- und Geistesgeschichte[3] (1992) 329 ff.

125 *Tezner*, Rechtsquellen, 20.

126 Vgl insbesondere auch VwSlg 12.830 A/1921 (die Frage der Zugehörigkeit zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Österreichs nach Rasse und Sprache ist eine Tatbestandsfrage); 12.997 A/1922 (der Nachweis der Rassenzugehörigkeit ist zu erbringen, auch wenn in der VA keine Vorschriften enthalten sind, in welcher Weise dies zu geschehen hat); VwSlg 13.300 A/1923 („Rasse" nach dem Staatsvertrag ist als „Volksstamm" aufzufassen;

Tezner[127] berichtet von einer vereinzelt gebliebenen Kritik der genannten Judikatur in dem (nichtveröffentlichten)[128] Erk vom 24. April 1922, Zl. 2412, in dem der VwGH nach *Tezner* insbesondere auf die „Auslegungspflicht der Behörde und (den) Auslegungsanspruch der Partei" hinweist, der sich „auf alle Begriffe, deren sich das Gesetz zur Bildung des Gesetzestatbestandes (bediene)," beziehe; und „besondere Sorgfalt heische der Fall, wenn es sich um die Bedeutung eines Ausdrucks handle, der, wie dies der Gerichtshof hinsichtlich der Wendung Rasse in mehreren Entscheidungen kundgegeben habe, ein zweideutiger sei; … (i)m vorliegenden Falle wäre es darum Sache der Behörde gewesen, sich darüber auszusprechen, ob sie das Wort Rasse im Sinne der somatologischen, genealogischen Eigenschaften des Beschwerdeführers oder im Sinne seiner Volkszugehörigkeit genommen habe und in jedem der beiden Fälle sich darüber zu äußern, worin sie die faßbaren Merkmale der Rasse erblicke, um dem Beschwerdeführer die Kritik, dem Gerichtshofe die Möglichkeit der Überprüfung ihrer Entscheidung zu bieten". Dieses kritische Erk lässt nach *Tezner* durchschimmern, dass der VwGH „der Anschauung

dieses Wort bedeutet aber „mehr als Volks- oder Kulturgemeinschaft, es schließt in sich, daß jemand zu einem Volke der Abstammung nach gehöre"); VwSlg 13.955 A/1925 (bestätigt das nicht veröffentlichte Erk vom 27. März 1922, Zl. 2896, in dem ausgesprochen wird, dass der Beschwerdeführer im Rahmen eines Wiederaufnahmeantrages geltend machen kann, dass er in der aufrechten Erledigung einer Option eines Blutsverwandten auch eine Anerkennung seiner Rassenzugehörigkeit zu erkennen glaubt; im Übrigen kann der Beschwerdeführer aus der Anerkennung des Optionsanspruchs eines Blutsverwandten keine Rechte geltend machen); VwSlg 13.956 A/1925 (Abweisung der Optionsanmeldung mangels der Rassenzugehörigkeit); VwSlg 13.957 A/1925 (Anerkennung der Rassenzugehörigkeit des Bruders des Beschwerdeführers reicht für einen Nachweis der Rassenzugehörigkeit des Beschwerdeführers nicht aus); VwSlg 15.114 A/1928 (der Nachweis der deutschen Sprache als Umgangssprache kann nicht als Nachweis der Zugehörigkeit nach Rasse zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Österreichs dienen; vgl bereits insbesondere VwSlg 12.828 A/1921); siehe auch die umfassende Zusammenstellung der Rechtsprechung des VwGH zu Art 80 StV v St. Germain zB bei *Kunz*, Option, 226 ff (bei FN 26) und bei *Seidl-Hohenveldern*, Die Überleitung der Herrschaftsverhältnisse am Beispiel Österreichs, ZÖR 1982, Supplementum 5, 19 ff (insbesondere 22).

127 *Tezner*, Rechtsquellen, 20.

128 Vgl ähnlich vom gleichen Tag VwSlg 13.069 A/1922 (VwGH 24. April 1922, Zl. 1804): die Behörde hat die Gründe anzuführen, aus denen sie die von der Partei für die Zugehörigkeit zur Rasse angebotenen Beweise für unzureichend erachtet.

von der Bedeutung des Wortes als Bezeichnung der kulturellen Volkszugehörigkeit zuneige"; nach diesem Erk kehrte der Gerichtshof zu seiner ursprünglichen Praxis zurück.

Zur dargelegten Rechtsprechung des VwGH zu Art 80 StV v St. Germain hat sich *Tezner*[129] zutreffend besonders kritisch geäußert, und bemerkt, dass der nahezu ständigen Rechtsprechung der deutlich erkennbare (aber nicht direkt ausgesprochene) Rechtssatz zu Grunde lag, dass „nach dem Staatsvertrag Juden für alle in Betracht kommenden Länder optionsunfähig seien, ja daß sie sogar die Behörde gegen die Beschuldigung der Beschwerdeführer in Schutz nimmt, sie seien nur wegen ihres Judentums abgewiesen worden, indem sie mit einem Male das Wort ‚Jude' im konfessionellen Sinn des Wortes faßt und durch die Begründung, *Simon Finkelstein* habe den Nachweis seiner Zugehörigkeit zur deutschösterreichischen Rasse nicht erbracht, den Eindruck erwecke, als sei die Möglichkeit dieses Beweises vom genealogischen Standpunkt nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine Begründung für das auffällige Ergebnis, die alliierten und assoziierten Mächte hätten es geradezu darauf abgesehen gehabt, den ihnen verhaßten Alldeutschen auf dem Umweg des Völkerrechts zu ihrem langersehnten Arierparagraphen zu verhelfen wird nicht unternommen." Nach *Tezner* wäre es hingegen nahe gelegen, das Wort „race" – insbesondere auch wegen des bereits erwähnten systematischen Zusammenhangs zum Minderheitenschutz im StV v St. Germain (vgl insbesondere Art 63 Abs 1 und 69 leg cit)[130], wo auch der Begriff

---

129 *Tezner*, Rechtsquellen, 21.

130 In den bezogenen Bestimmungen (Art 63 Abs 1 und Art 69 leg cit) wird in der deutschen Übersetzung „race" mit „Rasse" übersetzt; Art 67 leg cit verwendet hingegen den Begriff „minorités ethniques", was allerdings in der deutschen Übersetzung auch mit „Minderheit nach Rasse" übersetzt wird; im Art 51 leg cit wird ebenfalls der Begriff „la race" verwendet und in der deutschen Übersetzung diesmal mit „nationalen Minderheiten" übersetzt (in gleicher Weise in Art 57 leg cit und der entsprechenden deutschen Übersetzung). *Ofner*, Das Optionsrecht der Juden, in: Neue Freie Presse, 12. August 1921, 2 (abgedruckt in *Besenböck*, Option, 194 ff) hat bereits auf diese unterschiedlichen Übersetzungen aufmerksam gemacht und gezeigt, dass die Alliierten damit etwas meinten, was – umgelegt auf die zu regelnden Verhältnisse Altösterreichs – mit „Nationalität" zu übersetzen gewesen wäre; dieser Begriff „passe" an allen bezeichneten Stellen; siehe zu der in diese Richtung gehenden Entstehungsgeschichte des Art 80 StV v St. Germain und der daraus zu ziehenden Folgerungen für die Auslegung des Begriffs „race" näher bereits oben (Seite 50).

„race“ verwendet wird – im Sinne der kulturellen Volkszugehörigkeit zu verstehen, für deren Feststellung grundsätzlich das „nationale Bekenntnis“ als subjektives Merkmal ausschlaggebend sein sollte und – gewissermaßen als Schutz vor einem etwaigen Missbrauch – nur die Einschränkung beigefügt werden sollte, dass „dem Bekenntnis solcher Personen jede Wirkung abgeht, die durch dem privaten, sozialen und öffentlichen Leben angehörige Handlungen, durch ihren Kulturzustand, ihr Bekenntnis und die Behauptung ihrer Zugehörigkeit zur Mehrheit der Bevölkerung als Kulturgemeinschaft Lügen strafen“.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Begriff „race“ unbestimmt ist, wäre es für den VwGH nahe gelegen, sich an seiner Rechtsprechung zum Nationalitätenrecht der Monarchie zu orientieren, und – ähnlich wie von *Tezner* eingefordert – das „beschränkte Bekenntnisprinzip“[131] zur Feststellung der Zugehörigkeit zur „race“ iSd Art 80 StV v St. Germain für ausschlaggebend zu erachten; der VwGH hat die Möglichkeit, den Begriff „race“ iS von „Nationalität“ zu verstehen, zwar gesehen, aber dennoch einen undurchführbaren Nachweis der „Abstammung“ verlangt; dies obwohl bereits damals als einer der ersten Autoren *Froehlich*[132] darauf aufmerksam gemacht hatte, dass eine solche genealogische Auslegung Art 80 leg cit für staatsrechtliche Folgerungen unanwendbar mache.

Die Juden galten in der Rechtsprechung des Reichsgerichts[133] zum Nationalitätenrecht der Monarchie nicht als eigener „Volksstamm“ („Nationalität“) iSd Art 19 StGG wie etwa die Deutschen oder die Tschechen usw, sondern als Religionsgesellschaft iSd Art 15 StGG.[134] Auch im Lichte dieser Rechtsprechung wäre es daher nahe gelegen, bei der Anwendung des Art 80 StV v St. Germain ein Bekenntnis der Juden zur deutschen „Nationalität“ zuzulassen, weil es dabei eben um die kulturelle Volkszugehörigkeit geht, bei

131 Siehe zur Rechtsprechung des VwGH zum Nationalitätenrecht oben (Seite 52).

132 *Froehlich*, St. Germain, 427.

133 Vgl insbesondere Hye 1722/1909, 1869–1880/1911.

134 Vgl eingehend zu dieser im Einzelnen schwierigen Problematik zB *Stourzh*, Nationalitäten, 75 ff (unter Hinweis auf Beratungsprotokolle des Reichsgerichts); *derselbe*, Galten die Juden als Nationalität Altösterreichs, in *Drabek/Eliav/Stourzh*, Prag – Czernowitz – Jerusalem (1984) 73 (insbesondere 91 f); *Budischowsky*, Israeliten, 14 f.

deren Feststellung das „subjektive Bekenntnis“ eine besondere Rolle gespielt hat; als ergänzendes „objektives“ Merkmal wäre insbesondere die deutsche Umgangssprache in Frage gekommen.[135]

Schließlich fügt sich in das Bild, dass der VwGH[136] zu dem Argument, dass bei Optionen nach Art 80 StV v St. Germain nach dem zur völkerrechtlichen Präzisierung mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen Art 9 Brünner[137] Vertrag hauptsächlich auf die gleiche Sprache abzustellen war, festgehalten hat, dass damit der Nachweis des Erfordernisses der Rassenzugehörigkeit, wenn auch in mehr untergeordneter Bedeutung, so doch grundsätzlich aufrechterhalten wurde.

cc. Die Wabersche Optionspraxis betreffend ostjüdische Flüchtlinge

Besenböck[138] hat unter Auswertung von Aktenmaterial die Auswirkungen des Amtsantritts des Deutschnationalen *Leopold Waber* als Innenminister am 21. Juni 1921 auf die Optionspraxis nach Art 80 StV v St. Germain eingehend dargestellt: Aus einem Schreiben[139] *Wabers* an Bundeskanzler *Schober* vom 25. Juli 1921 geht hervor, dass die Optionspraxis bis Ende Juni 1921 nicht einheitlich war, dass sich *Waber* aber veranlasst gesehen habe anzuweisen, dass im Sinne des Erk des VwGH vom 9. Juni 1921, Zl. 2973 (VwSlg 12.828/1921)[140] das Erfordernis der „Rasse“ für Optionsanträge ausnahmslos zur Anwendung zu kommen habe; eine ausdrückliche, schriftliche Weisung *Wabers* über die Änderung der Optionspraxis ab Juli 1921 ist nach *Besenböck* aber nicht aktenkundig. In einem zweiten Schreiben[141] an Bundeskanzler *Schober* bringt *Waber* zum Ausdruck, dass kein Zweifel daran bestehen kann, dass das Innenministerium nach Art 80 StV v St. Germain und nach der Judikatur des VwGH berechtigt ist, „Optionsgesuche von Juden abzuweisen“.

---

135 Vgl in diesem Sinn – in Reaktion auf VwSlg 12.828 A/1921 – bereits *Ofner*, Optionsrecht, 2; vgl zB auch *Budischowsky*, Israeliten, 19 f (insbesondere 20, bei FN 95).

136 Vgl insbesondere VwSlg 12.937 A/1921; vgl auch VwSlg 12.988 A/1921; 14.072/1925.

137 Siehe den Text oben (Seite 54).

138 *Besenböck*, Option, 119 ff (unter Bezugnahme auf Aktenmaterial).

139 Abgedruckt bei *Besenböck*, Option, 122 ff (mit wörtlichen Auszügen).

140 Siehe zu VwSlg 12.828 A/1921 eingehend bereits oben (Seite 57).

141 Abgedruckt bei *Besenböck*, Option, 128 (mit wörtlichen Zitaten).

Nach *Grandner*[142] konnte sich *Waber* nicht nur auf die dargestellte Rechtsprechung des VwGH stützen, sondern sein Vorgehen fand auch eine breite politische Basis: So hatte insbesondere das Plenum des österreichischen Nationalrates – nach in diese Richtung gehenden Anfragen von christlichsozialen und deutschnationalen Abgeordneten – bereits am 10. März 1921 die Regierung in einer Resolution aufgefordert, „bei Erledigung von Optionsansuchen nach Oesterreich sich strengstens an die Bestimmungen des Artikel 80 des Staatsvertrages von St. Germain zu halten und insbesondere der Forderung der Rassezugehörigkeit zur Mehrheit der österreichischen Bevölkerung gebührend Rechnung zu tragen".[143]

Grandner[144] berichtet, dass nach der anfänglich (das heißt vor Amtsantritt *Wabers*) eher liberalen Vorgangsweise der Behörden (die sich insgesamt auch an Art 9 Brünner Vertrag orientierte), die noch nicht erledigten Optionsansuchen von Juden – mit Ausnahme der Tschechoslowaken, auf die Art 9 Brünner Vertrag jedenfalls anzuwenden war – in Befolgung der Position *Wabers* in den allermeisten Fällen abgewiesen wurden.[145]

e. Rechtliche Konsequenzen der Verweigerung des Optionsrechts und rechtspolitische Würdigung

Die rechtlichen Konsequenzen für jene Ostjuden, denen das Optionsrecht verweigert wurde, liegen – für die hier interessierende Fragestellung der „Wiedergutmachung" im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts nach 1945 – insbesondere darin, dass diese Personen, falls sie die Staatsbürgerschaft nicht später auf eine andere Weise (zB Verleihung) erworben hatten, am 13. März 1938 nicht österreichische Bundesbürger waren, und somit nach § 1 StÜG 1945 auch nicht am 27. April 1945 ex lege als österreichische Staatsbürger anzusehen waren. Bei mindestens 30-jährigem Wohnsitz seit 1. Jänner 1915 (bzw 1. Jänner 1919) bestand aber die (mit 31. Dezember 1953)

---

142 *Grandner*, Staatsbürger, 77 f.

143 Abgedruckt bei *Grandner*, Staatsbürger, 78.

144 *Grandner*, Staatsbürger, 77 f.

145 Vgl auch *Budischowsky*, Israeliten, 20, der darauf hinweist, dass diese Wabersche Optionspraxis in den späteren Auseinandersetzungen mit der NSDAP von den Großdeutschen als großer Verdienst hervorgestrichen wurde (aaO, bei FN 92).

befristete Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 2 StÜG 1945 (1949) zu erwerben.[146]

In rechtspolitischer Hinsicht ist hervorzuheben, dass in einer vom Präsidium des VwGH aus Anlass des 125-jährigen Bestehens des Gerichtshofes herausgegebenen Schrift[147] bemerkt wurde, dass für die staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen, die der Zerfall der Monarchie mit sich brachte, Art 80 StV v St. Germain, der nicht nur auf die sprachliche, sondern auch auf die rassische Zugehörigkeit abstellte, „besonders problematisch" war, und „namentlich bei den jüdischen Flüchtlingen, die nach Österreich kamen, zu einer ausgesprochen antisemitischen Judikatur des VwGH führte". In der jüngeren Literatur[148] wurde diese Judikatur als „rassistisch" bezeichnet. Die obige Darstellung und kritische Würdigung der Rechtsprechung des VwGH hat gezeigt, dass diese Rechtsprechung zutreffend als „antisemitisch" einzuordnen ist, worauf bereits sehr früh *Tezner*[149] hingewiesen hat, wenn er ausführte, dass der Rechtsprechung der unausgesprochene Rechtssatz zu Grund gelegen hat, dass die „Juden für alle in Betracht kommenden Länder optionsunfähig seien", dass aber eine Begründung „für das auffällige Ergebnis, die alliierten und assoziierten Mächte hätten es gerade darauf abgesehen gehabt, den ihnen verhaßten Alldeutschen auf dem Umweg des Völkerrechts zu ihrem langersehnten Arierparagraphen zu verhelfen" nicht unternommen wird. Die Entstehungsgeschichte[150] zeigt, dass es bei Gebrauch der Worte „race" und „racial" im StV v St. Germain um den Schutz von Minderheiten ging, und insbesondere auch um den Schutz der Juden aus Osteuropa.

---

146 Siehe zum Erwerb durch Erklärung nach § 2 StÜG 1945 (1949) näher unten (Seite 89).

147 Verwaltungsgerichtshof (Hrsg), Verwaltungsgerichtshof, 48.

148 Vgl zB *Pauser*, Blut, 107; *Budischwosky*, Israeliten, 20.

149 *Tezner*, Rechtsquellen 21.

150 Siehe näher bereits oben (Seite 50).

3. Verfassungsrechtliche Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft, insbesondere Art 6 der Bundesverfassung (B-VG) 1920

Das Gesetz vom 1. Oktober 1920, BGBl Nr 1, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wurde (Bundes-Verfassungsgesetz [B-VG]), ist nach Art 151 leg cit mit Ausnahme einzelner Bestimmungen am 10. November 1920 in Kraft getreten; Art 6 B-VG (idF gemäß Art I § 3 B-VGNov 1925, BGBl Nr 268) traf eine verfassungsrechtliche Regelung betreffend Landes- und Bundesbürgerschaft; die Bestimmung lautete:

> „Art. 6. (1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.
> (2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.
> (3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.
> (4) Ein Ausländer erwirbt durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Landesbürgerschaft jenes Landes, in welchem die Lehranstalt gelegen ist, und gleichzeitig das Heimatrecht an seinem Amtsorte.“[151]

Zur Konstruktion des Art 6 Abs 1 bis Abs 3 leg cit bemerkten *Kelsen/Froehlich/Merkl*[152], dass die Verfassung zwischen Landes- und Bundesbürgerschaft unterscheide, indem jeder Landesbürger zugleich Bundesbürger ist; eine selbständige Bundesbürgerschaft – das heißt ein rechtlicher Status, in dem man bloß Bundesbürger ist, ohne zugleich auch Landesbürger zu sein – ist nach den Intentionen der Verfassung eigentlich nicht möglich. Allerdings gibt es Ausnahmefälle, in denen die Bundesbürgerschaft ohne Landesbürgerschaft erworben werden konnte: Damit waren insbesondere jene – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG – heimatlosen Bundesbürger gemeint, die die Staatsbürgerschaft etwa durch Erklärung nach § 2 StbG 1918 oder etwa durch Option nach dem StV v St. Germain jeweils ohne Begründung des Heimatrechts erworben hatten. Auf letztere Personen stellte § 14 Abs 2

151 Abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 6.

152 *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Fünfter Teil (1922) 70 f.

des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl Nr 2 (ÜG 1920)[153] ab, indem er diese Personen[154] ausdrücklich zu Bundesbürgern erklärte, und die nähere Regelung ihres Heimatrechts einem eigenen Bundesgesetz vorbehielt. Diese Regelung erfolgte in der Heimatrechtsnovelle 1925 (HRGNov 1925), in der nähere Regelungen zur Erlangung des Heimatrechts in bestimmten Gemeinden für heimatlose Bundesbürger getroffen wurden. Anzumerken ist für die hier besonders interessierende Problematik, dass jene Ostjuden, denen die Option verweigert wurde, von der HRGNov 1925 nicht erfasst waren, da sie zwar in vielen Fällen heimatlos, aber – mangels Anerkennung der Option – keine Bundesbürger (sondern etwa polnische Staatsbürger oder staatenlos) waren.

B. Die Rechtslage in der Zeit von 1925 bis 1938

1. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 (StbG 1925)

a. Überblick und Bedeutung für die Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945

Mit 1. Oktober 1925 trat das Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 (StbG 1925)[155] in Kraft. Entsprechend der Struktur des Art 6 B-VG regelte das StbG 1925 den Erwerb der Landesbürgerschaft, der automatisch den Erwerb der

[153] Abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 31 (vgl insbesondere die Fassung vor der ÜGNov 1925 aaO, bei Anm 2); vgl auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft, I, 60.

[154] Vgl insbesondere die Ausführungen bei *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Teil 5, 314 f; darin werden – unter anderen – genannt: „2. Personen, die durch den Staatsvertrag Staatsangehörige eines anderen Nachfolgestaates geworden sind und sodann für die österreichische Staatsbürgerschaft optiert haben (Art. 78 und 80 des Staatsvertrages von St. Germain und Art. 8 des Brünner Vertrages) und 3. Personen, die vor Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain eine Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. GBl. Nr. 9, abgegeben haben, und weder früher noch durch den Staatsvertrag die Staatsangehörigkeit einer der alliierten oder assoziierten Mächte erworben haben."

[155] Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl Nr 285 über den Erwerb und den Verlust der Landes– und Bundesbürgerschaft; abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 389 ff.

Bundesbürgerschaft bewirkte. Das StbG 1925 ist für die Frage der Staatsbürgerschaft der Vertriebenen aus mehreren Gründen von Bedeutung: So stellt § 1 StaatsbürgerschaftsüberleitungsG 1945 (StÜG 1945) auf den Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 ab, was insbesondere nach dem bis dahin geltenden StbG 1925 zu beurteilen ist; weiters erklärt § 1 StÜG 1945 für die Zeit zwischen 1938 und 1945 das StbG 1925 für fiktiv weitergeltend, das heißt der Erwerb durch Rechtsnachfolge nach einem österreichischen Bundesbürger und der Verlust der Staatsbürgerschaft in der Zeit zwischen 1938 und 1945 sind nach den Bestimmungen des StbG 1925 zu beurteilen.[156]

Weiters stellen verschiedene Sondererwerbstatbestände[157] im Staatsbürgerschaftsrecht nach 1945 auf Zeiträume oder Termine im Anwendungsbereich des StbG 1925 ab (vgl insbesondere § 10 Abs 3 StbG 1949 und § 58 StbG 1965: Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft am 5. März 1933; § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973: Besitz der Staatsbürgerschaft durch mindestens 10 Jahre vor und im Zeitpunkt der Flucht nach dem 13. März 1938 bzw nach dem 5. März 1933; weiters zB § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993: Besitz der Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Flucht vor dem 8. Mai 1945). Auf Einzelfragen der jeweiligen Erwerbs- und Verlusttatbestände des StbG 1925 wird unten im jeweiligen Zusammenhang eingegangen werden; besondere Bedeutung kommt für die Frage der Staatsbürgerschaft der Vertriebenen dem zwischen 1938 und 1945 fiktiv anzuwendenden Verlusttatbestand des § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 (Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit) zu, wonach der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates grundsätzlich den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bewirkte.[158]

---

156 Siehe zur Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1945 näher unten (Seite 77).

157 Siehe zur Erörterung dieser Sondererwerbstatbestände näher unten (Seite 105 bis Seite 196).

158 Siehe näher zum Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit“ näher unten (Seite 79).

b. Die Entwicklung des Heimatrechts in der 1. Republik

aa. Die Heimatrechtsgesetznovelle 1925 (HRGNov 1925)

Mit der Heimatrechtsgesetznovelle 1925, BGBl Nr 286 (HRGNov 1925)[159] wurden heimatlose Bundesbürger bestimmten Gemeinden zugewiesen und erlangten so das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde. Nach § 1 HRGNov 1925 galten als „Heimatlose" jene Bundesbürger, die „ein Heimatrecht nicht besitzen oder deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist". Nach § 2 HRGNov 1925 erlangen Bundesbürger, die auf Grund von Staatsverträgen (also insbesondere durch Option nach dem StV v St. Germain) die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich oder auf Grund einer Erklärung nach § 2 StbG 1918 die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben und heimatlos sind, falls sie ehemals in einer Gemeinde des österreichischen Bundesgebietes das Heimatrecht besaßen, neuerlich kraft Gesetzes das Heimatrecht in jener österreichischen Gemeinde, in der sie zuletzt heimatberechtigt waren; ansonsten erwarben sie kraft Gesetzes das Heimatrecht in jener Gemeinde, in der sie am 16. Juli 1920 ihren Wohnsitz hatten. § 4 leg cit sah für heimatlose Bundesbürger, die insb nach § 2 leg cit kein Heimatrecht erlangten, das Heimatrecht in jener Gemeinde vor, in der sie sich die letzten vier Jahre aufgehalten hatten. Wenn nach diesen Bestimmungen kein Heimatrecht erlangt werden konnte, so sahen die §§ 5 f leg cit eine Zuweisung durch Bescheid an bestimmte Gemeinden vor. Die Rechtsfolge für die Frage der Staatsbürgerschaft war, dass diese Personen aufgrund des Heimatrechts nun auch die Landesbürgerschaft erlangten (§ 3 Z 1 StbG 1925).

bb. Die Heimatrechtsgesetznovelle 1928 (HRGNov 1928)

Beachtenswert ist schließlich die Heimatrechtsgesetznovelle 1928, BGBl Nr 355 (HRGNov 1928)[160], da sie die Gemeinden verpflichtete, über ihre Heimatberechtigten ein Verzeichnis (Heimatrolle) zu führen (Art V Z 1 HRGNov 1928); dieses Verzeichnis hatte mindestens zu enthalten: „1. die Personenstandsdaten, 2. den Beruf, 3. den Wohnort, 4. die Abstammung, 5. die Begründung des Heimatrechts, 6. den Erwerbstag des Heimatrechts"

---

159 Abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 554 ff.

160 Abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 564 ff.

(Art V Z 5 leg cit in Verbindung mit § 1 der V, BGBl 1929/218 über die Einrichtung und Führung von Heimatrollen). Da insbesondere zuvor mit der HRGNov 1925 (und auch mit weiteren Bestimmungen der HRGNov 1928) dafür vorgesorgt wurde, dass grundsätzlich alle Bundesbürger ein Heimatrecht besaßen, bildete die Heimatrolle zugleich eine Evidenz der Staatsbürger.[161]

2. Die Rechtslage in der Zeit von 1933 bis 1938

Das StbG 1925 galt auch im Ständestaat und wurde erst im Gefolge der deutschen Okkupation aufgehoben.[162] Für die vorliegende Untersuchung hervorhebenswert ist, dass mit Art I der VO der BReg vom 16. August 1933, BGBl Nr 369 ein § 10 Abs 2 StbG 1925 angefügt wurde: Dieser sah die Möglichkeit politischer Ausbürgerungen vor, von denen vor allem „illegale" Nationalsozialisten, aber auch Sozialdemokraten und Kommunisten betroffen waren.[163] § 10 Abs 2 leg cit sah die Ausbürgerung vor, wenn „ein Landesbürger (Bundesbürger ohne Heimatrecht) im Auslande offenkundig, auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt, fördert oder an derartigen Unternehmungen teilnimmt oder wenn er sich zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat".[164] Da diese im Ständestaat ausgebürgerten Personen am 13. März 1938 nicht österreichische Bundesbürger waren, erlangten sie auch nicht ex lege nach § 1 StÜG 1945 am 27. April 1945 (wieder) die österreichische Staatsbürgerschaft; es war aber – unter gewissen Voraussetzungen – ein Antrag auf Widerruf der Ausbürgerung nach § 4 StÜG 1945 (1949)[165] vorgesehen.

---

161 *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 67; zum sog „Heimatschein" siehe oben (Seite 45).

162 *Thienel*, Art 6 B-VG, Rz 17.

163 Vgl näher zB *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 88.

164 Vgl näher den Abdruck des § 10 Abs 2 StbG 1925 bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 398. So bestimmte insbesondere § 10 Abs 2 zweiter Satz leg cit, dass das „gleiche gilt, wenn er sich ohne Ausreisebewilligung in einen Staat begibt, für den eine solche vorgesehen ist"; weiters war die Möglichkeit der Beschlagnahme und des Verfalls des Vermögens vorgesehen.

165 Vgl zu diesen Ausbürgerungen vor dem 13. März 1938 näher unten (Seite 85).

C. Die Einführung reichsdeutscher Vorschriften während der deutschen Okkupation Österreichs von 1938–1945[166]

Bald nach der Okkupation[167] Österreichs („Anschluß" am 13. März 1938)[168] erging die (Erste) Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Land Österreich vom 3. Juli 1938, dRGBl I, S. 790 (GBlÖ 1938/236)[169], welche mit Wirkung vom 13. März 1938 die österreichischen Bundesbürger zu deutschen Staatsangehörigen erklärte.[170] Die bisherige

166 Siehe in entwicklungsgeschichtlicher Hinsicht eingehend zur Zeit zwischen 1938 und 1945 *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 3.3. (Seite 283).

167 Die herrschende österreichische Lehre sieht den „Anschluß" als Okkupation und nicht als Annexion an; nach der „Okkupationstheorie" blieb Österreich nach 1938 auch weiterhin im völkerrechtlichen Sinn ein selbständiger Staat, der nur mangels entsprechender Organisation nicht handlungsfähig war; vgl statt vieler zB *Seidl-Hohenveldern*, Überleitung, 40, mwN; *Hummer*, Der internationale Status Österreichs seit 1918, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts[3], Bd 1 (1997) Rz 2708 ff, mwN; *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht[9], Rz 65, mwN.
Für die österreichische Staatsbürgerschaft ergibt sich unter Zugrundelegung der Okkupationstheorie, dass diese auch nach dem 13. März 1938 weiterbestand; vgl dazu näher zB *Seidl-Hohenveldern*, Überleitung, 45 ff, mwN; *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 68 f, mwN; *derselbe*, Art 6 B-VG, Rz 18, mwN. Dem Konzept der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 (§ 1 StÜG 1945), wonach grundsätzlich alle Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren, auch am 27. April 1945 als österreichische Staatsbürger anzusehen sind, liegt die „Okkupationstheorie" zugrunde, siehe zu § 1 StÜG 1945 näher unten (Seite 77).

168 Zur Qualifikation des „Anschlusses 1938" in staatsrechtlicher Hinsicht vgl eingehend *Wiederin*, März 1938 – staatsrechtlich betrachtet, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter* (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 226, mwN (insbesondere der grundlegenden Arbeiten *Merkls* zu dieser Frage); und zusammenfassend zB *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht[9] Rz 65, mwN.

169 Abgedruckt zB bei *Pfeifer*, Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung (1941) 104 ff.

170 Im Einzelnen ist strittig, ob mit der genannten VO, dRGBl I, S. 790, die deutsche Staatsangehörigkeit bloß „festgestellt" wurde (nachdem diese bereits kraft allgemeinen Völkerrechts durch die von Deutschland behauptete Annexion den ehemaligen österreichischen Bundesbürgern zugekommen war) oder, ob diese durch die genannte VO inzidenter verliehen wurde; im ersteren Sinn zB *Seidl-Hohenveldern*, Die österreichische Staatsbürgerschaft von 1938 bis heute, ÖZÖR 1955, Bd VI, 21 (23) unter Bezugnahme auf *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3] 42, im letzteren Sinn zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 67, mwN.

Unterscheidung in Bundes- und Landesbürgerschaft nach dem StbG 1925 wurde aufgehoben (§ 1 Abs 1 leg cit); im Übrigen wurde das StbG 1925 für die Beurteilung von Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der (ehemaligen) österreichischen Bundesbürger vorübergehend aufrecht erhalten; die Bescheide, mit denen nach § 10 Abs 2 StbG 1925 idF der VO, BGBl 1933/369 aus politischen Gründen[171], insbesondere „illegale" Nationalsozialisten ausgebürgert worden waren, wurden aber für nichtig erklärt.[172] Erst durch die Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939, dRGBl I, S. 1072 (GBlÖ 1939/840)[173] wurde das (deutsche) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, dRGBl S. 583 (GBlÖ 1939/590) in seiner damals geltenden Fassung[174] in Österreich eingeführt; das StbG 1925 sowie das HRG wurden aufgehoben.[175]

Für die gegenständliche Untersuchung ist diese Frage nicht weiter relevant, da bei der Staatsbürgerschaftsrechtsüberleitung 1945 nicht an die reichsdeutschen Vorschriften angeknüpft wurde. Die hier vorliegende skizzenhafte Darstellung der reichsdeutschen Vorschriften erfolgt daher nur zum Zweck eines informativen Überblicks: Freilich war für den einzelnen Betroffenen seine staatsbürgerschaftsrechtliche Situation (damals und auch nach 1945) subjektiv sehr ungewiss, vgl dazu näher *Burger/Wendelin*, Vertreibung, Kap. 3. (Seite 267); rechtlich knüpfte § 1 StÜG 1945 aber an die staatsbürgerschaftsrechtliche Rechtslage am 13. März 1938 an, und ordnete eine „fiktive" Geltung des StbG 1925 auch in der Zeit zwischen 1938 und 1945 an.

171 Siehe zu den politischen Ausbürgerungen im Ständestaat näher bereits oben (Seite 69).

172 Beachte auch § 3 leg cit, mit dem umgekehrt Einbürgerungen, die in der Zeit des Ständestaates in Österreich getätigt wurden „zurückgenommen" wurden. Im Einzelnen wurde bestimmt, dass Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Widerruf der Einbürgerung oder Aberkennung auf Grund des (deutschen) Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, RGBl I, S. 480 (GBlÖ 1939/892) verloren und später die österreichische Bundesbürgerschaft erworben haben, durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben; diese Personen waren daher (nach damaliger Sicht) staatenlos; vgl dazu näher *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap 3.1.1.3. (Seite 276).

173 Abgedruckt zB bei *Pfeifer*, Ostmark, 107 f.

174 Abgedruckt zB bei *Pfeifer*, Ostmark, 108 ff.

175 Vgl auch zB *Seidl-Hohenveldern*, Staatsbürgerschaft, 23; *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 68.

Sehr bald nach dem „Anschluß“ wurden weitere deutsche Vorschriften in Österreich eingeführt, die gezielt auf die Aberkennung der Staatsangehörigkeit der Juden gerichtet waren: Besonders hervorzuheben ist die Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938, dRGBl I, S. 594 (GBlÖ 1938/150)[176]: Mit Art I leg cit wurde das Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935, dRGBl I, S. 1146 (GBlÖ 1938/150)[177] eingeführt: Dieses unterschied zwischen „Staatsangehörigen“ und „Reichsbürgern“. Die Staatsangehörigkeit wurde nach dem – oben genannten – Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, dRGBl I, S. 1072 erworben; „Reichsbürger“ war hingegen nach § 2 des bezogenen ReichsbürgerG nur „der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen“.[178] Nur der „Reichsbürger“ war der alleinige Träger der vollen politischen Rechte; das Reichsbürgerrecht wurde durch Verleihung des „Reichsbürgerbriefes“ verliehen. „Jude(n) und Zigeuner“[179] konnten nicht „Reichsbürger“ sein. Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, dRGBl I, S. 1751 (GBlÖ 1938/150)[180] ordnete ausdrücklich an: „Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann kein öffentliches Amt bekleiden“ (§ 4 Abs 1 leg cit); im Übrigen definierte diese VO wer „Jude“ (vgl insbesondere § 5 leg cit)[181] und wer „jüdischer Mischling“ (vgl § 2 Abs 2 leg cit) war.

---

176 Abgedruckt zB bei *Pfeifer*, Ostmark, 166 ff.

177 Abgedruckt zB bei *Pfeifer*, Ostmark, 171 ff. Art II der im Text bezogenen V führte das deutsche „Blutschutzgesetz“ („Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935, dRGBl I, S.1146 [abgedruckt zB bei *Pfeifer*, Ostmark, 177 ff]) in Österreich ein.

178 Abgedruckt zB bei *Pfeifer*, Ostmark, 171 ff.

179 *Pfeifer*, Ostmark, 107.

180 Abgedruckt bei *Pfeifer*, Ostmark, 172 ff.

181 Vgl hierzu insbesondere auch die Neunte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. 5. 1939, dRGBl I, S. 891 (GBlÖ 1938/618), die § 5 Abs 2 lit b der bezogenen Ersten Verordnung ergänzt (abgedruckt bei *Pfeifer*, Ostmark, 174).

Es erging ein Komplex[182] von weiteren Verordnungen zum Reichsbürgergesetz, die auf die „Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Leben" (insbesondere durch Verbot der Ausübung bestimmter Berufe) gerichtet waren. Betreffend die Staatsangehörigkeit ist insbesondere auf die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, dRGBl I, S. 722 hinzuweisen, die auf eine kollektive Ausbürgerung der ins Ausland geflüchteten Juden (und der in Konzentrationslager außerhalb des Deutschen Reiches verschleppten Juden) gerichtet war: § 1 leg cit bestimmte, dass ein „Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, nicht deutscher Staatsangehöriger sein (kann)"; § 2 ordnete den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit unmittelbar aufgrund der Verordnung an, wenn ein Jude „a) … beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung" und „b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland". § 3 leg cit ordnete den Verfall des Vermögens der Juden, die die Staatsangehörigkeit aufgrund der bezogenen VO verloren, an das Deutsche Reich an; ebenso wurde der Verfall des Vermögens aller Juden angeordnet, die beim Inkrafttreten der bezogenen VO staatenlos waren und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten oder nahmen. Mit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit wurde also auch die umfassende Beschlagnahme des Vermögens als unmittelbare Folge verbunden.[183]

Vor diesem kollektiv wirkenden Eingriff in die Staatsangehörigkeit durch die oben bezogene Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz im Jahre 1941 wurden bereits durch die „Verordnung über die Aberkennung der

---

182 Siehe die Zusammenstellung der weiteren Verordnungen zum Reichsbürgergesetz (bis zur insgesamt „Dreizehnten" Verordnung) zB bei *Buschmann*, Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933–1945, Dokumentation einer Entwicklung, Bd II (2000) 29; und (bis zur Zehnten Verordnung) zB bei *Pfeifer*, Ostmark, 175 f (dort auch das oben im Text nachfolgende Zitat als Überschrift); nicht alle Verordnungen wurden in Österreich eingeführt; vgl näher in entwicklungsgeschichtlicher Hinsicht auch *Burger/Wendelin*, Vertreibung, Kap. 3.3.4.1. (Seite 294).

183 Vgl eingehend in entwicklungsgeschichtlicher Hinsicht zur bezogenen Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 3.3.4.2. (Seite 296).

Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs in der Ostmark vom 11. Juli 1939, dRGBl I, S. 1235 (GBlÖ 1939/892)[184], wesentliche Teile des deutschen Gesetzes über Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, dRGBl I, S. 480 (GBlÖ 1939/892)[185] in Österreich eingeführt. Diese Bestimmungen waren darauf gerichtet, früher erfolgte Einbürgerungen ohne weiteres Verfahren zu widerrufen: § 3 der genannten VO, dRGBl I, S. 1235 (GBlÖ 1939/892) bezog sich auf Einbürgerungen in der Zeit zwischen 30. Oktober 1918 bis zum 13. März 1938, wenn diese als „nicht erwünscht anzusehen" sind, und stellt noch ausdrücklich auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Erklärung" nach § 2 StbG 1918[186] sowie auf die Optionserklärungen von „Juden" nach Art 80 StV v St. Germain, die anerkannt worden waren, ab.[187] *Pfeifer*[188] bemerkt zur Aberkennung der durch Option nach Art 80 StV v St. Germain erworbenen Staatsbürgerschaft, dass sich diese „lediglich gegen Juden (richtet), denen in falscher Auslegung des Art. 80 trotz ihrer Rassenverschiedenheit von den Deutschen Österreichs die österreichische Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde".[189] § 1 leg cit regelte die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit von Reichsangehörigen im Ausland unter Anwendung der Bestimmungen des deutschen Gesetzes über den Widerruf und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, dRGBl I, S. 480 (GBlÖ 1939/892): § 2 Abs 1 des bezogenen G sah die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit von Reichsangehörigen, die sich im Ausland aufhalten, vor, sofern sie „durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und

184 Abgedruckt zB bei *Pfeifer*, Ostmark, 124 ff.

185 Abgedruckt zB bei *Pfeifer*, Ostmark, 127 f.

186 Siehe zum Staatsbürgerschaftserwerb durch Erklärung nach § 2 StbG 1918 bereits oben (Seite 41).

187 Siehe zum Optionsrecht nach Art 80 StV v St. Germain näher bereits oben (Seite 47).

188 *Pfeifer*, Ostmark, 125.

189 Das Ausmaß des Zynismus, der hinter dieser Regelung und der Anmerkung *Pfeifers* steckt, erkennt man, wenn man sich vor Augen hält, dass jetzt noch allen jenen Juden die Staatsbürgerschaft aberkannt werden sollte, denen es trotz der oben dargestellten „rassistischen" Auslegung des Art 80 StV v St. Germain gelungen war, die Staatsbürgerschaft zu erlangen; siehe näher zur „Waberschen Optionspraxis", in der 1. Republik oben (Seite 62).

Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben".[190] Damit konnte insbesondere Vertriebenen im Ausland die Staatsangehörigkeit aberkannt werden; die Rechtsfolge war grundsätzlich Staatenlosigkeit dieser Personen (außer diese hatten die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates angenommen); weiters war die Beschlagnahme und der Verfall des Vermögens (§ 2 des bezogenen G) und die Erstreckung der Aberkennung auf Ehegatten und Kinder im Einzelfall vorgesehen (§ 3 des bezogenen G).

[190] Abgedruckt zB bei *Pfeifer*, Ostmark, 127 f.

II. RECHTSLAGE IN DER ZEIT VON 1945 BIS 1965

A. Skizze der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 (§ 1 StÜG 1945 [wiederverlautbart als § 1 StÜG 1949])

1. Die ausdrückliche Aufhebung reichsdeutscher Vorschriften

Mit der 1. Kundmachung[191] der Provisorischen Staatsregierung über die Aufhebung der „Nürnberger Rassegesetze", StGBl 1945/14, wurden die „Nürnberger Rassengesetze"[192] nach § 1 Abs 2 R-ÜG, StGBl 1945/6 – „als typisches Gedankengut des Nationalsozialismus" enthaltend (Z 1 leg cit) sowie insbesondere auch die Verordnung über die Einführung der „Nürnberger Rassegesetze" im Lande Österreich, dRGBl I, S. 594 (GBlÖ 1938/150), das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, dRGBl I, S. 1146 (GBlÖ 1938/150) sowie die bezogenen Verordnungen zum Reichsbürgergesetz ausdrücklich außer Kraft gesetzt.[193] Mit der 2. Kundmachung[194] der Provisorischen Staatsregierung über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit, StGBl 1945/16, wurden nach § 1 Abs 2 R-ÜG unter anderem die (Erste) Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Land Österreich vom 3. Juli 1938, dRGBl I, S. 790 (GBlÖ 1938/236), die Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939, dRGBl I, S. 1072 (GBlÖ 1939/840) sowie insbesondere auch

---

191 Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 13. 5. 1945 über die Aufhebung der „Nürnberger Rassegesetze" (1. Kundmachung über die Aufhebung der Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), StGBl 1945/14.

192 Siehe zu den in Österreich während der Zeit der deutschen Okkupation eingeführten reichsdeutschen Vorschriften im Bereich der Staatsangehörigkeit, die im Text genannt werden, näher oben (Seite 70).

193 Siehe im Einzelnen die Auflistung der Vorschriften in Z 2 der K, StGBl 1945/14.

194 Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29. Mai 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit (2. Kundmachung über die Aufhebung der Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), StGBl 1945/16.

die „Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs in der Ostmark vom 11. Juli 1939, dRGBl I, S. 1235 (GBlÖ 1939/892) ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

2. Die Struktur der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1945 (1949)

Nachdem zuvor insbesondere durch die oben bezogene Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29. Mai 1945, StGBl Nr 16, gemäß § 1 Abs 1 R-ÜG, StGBl 1945/6, festgestellt worden war, dass alle Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches über die deutsche Staatsangehörigkeit für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten sind, stellte § 1 StÜG 1945 auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechts so weit wie möglich jenen Zustand her, der am 27. April 1945 bestanden hätte, wenn Österreich nicht besetzt (okkupiert) worden wäre.[195] Zu österreichischen Staatsbürgern (der zweiten Republik) wurden alle Personen erklärt, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben (§ 1 Abs 1 lit a StÜG 1945), sowie jene Personen, die bei Fortgelten des StbG 1925 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 die Bundesbürgerschaft durch Rechtsnachfolge (Legitimation, Ehe, Abstammung) erworben hätten (§ 1 lit b StÜG 1945), soweit bei allen diesen Personen kein Verlusttatbestand nach dem StbG 1925 eingetreten war.

Für die Frage der Staatsbürgerschaft der Vertriebenen ist auf folgende rechtliche Konsequenzen aus § 1 StÜG 1945 (1949) hinzuweisen. Als relevanter Stichtag wird der Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 erklärt: Daraus folgt, dass die reichsdeutschen Vorschriften betreffend Staatsbürgerschaftsfragen, die nach diesem Zeitpunkt auch für Österreich („Ostmark“) für anwendbar erklärt wurden, für die Beurteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach

[195] Vgl *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 295 f (Anm 1, zu § 1 StÜG 1949); zur in Österreich herrschenden Okkupationstheorie näher oben (Seite 70).

1945 rechtlich nicht relevant sind[196]: Dh, wurde ein Vertriebener nach einer reichsdeutschen Vorschrift etwa 1941 „ausgebürgert"[197], so besaß er nach § 1 StÜG 1945 am 27. April 1945 (weiterhin) die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn er am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hat.[198]

Allerdings darf kein Verlusttatbestand nach dem für die Zeit zwischen 1938 und 1945 nach § 1 StÜG 1945 fiktiv anzuwendenden StbG 1925, BGBl 285 eingetreten sein: Für die Zeit zwischen 13. März

---

196 Vgl zB auch *Liehr*, Staatsbürgerschaftsrecht, 32; *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 49; *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht I, 68; vgl auch *derselbe*, Art 6 B-VG, Rz 18.

197 Vgl insbesondere die 11. Verordnung zum ReichsbürgerG vom 25. November 1941, dRGBl 1941 I S. 722, mit der allen Juden, die ihren „gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland" hatten oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegten, die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde; vgl zur Einführung der reichsdeutschen Staatsangehörigkeitsvorschriften in Österreich näher oben (Seite 70).

198 Zum Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft am 13. 3. 1938 vgl näher zB *Liehr*, Staatsbürgerschaftsrecht, 41. Wegen der Verquickung der damaligen Bundesbürgerschaft mit dem Heimatrecht konnte der Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft in der Regel durch einen Auszug aus der Heimatrolle nachgewiesen werden, mit dem bestätigt wird, dass die betreffende Person am 13. März 1938 in einer Gemeinde der Republik Österreich heimatberechtigt war. Haben Personen seinerzeit die Bundesbürgerschaft ohne Erlangung des Heimatrechts erworben, so kann der Besitz der Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 durch das seinerzeit ausgestellte Optionsdekret nachgewiesen werden. In der Regel werden aber auch Optanten insbesondere auf Grund der Bestimmungen der HRGNov 1925 später ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erworben haben (vgl dazu näher *Liehr*, aaO, 26 ff), sodass auch diese Personen den Besitz der Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 durch einen Auszug aus der Heimatrolle werden nachweisen können. Echte heimatlose Bundesbürger werden nach *Liehr* in der Regel nur Personen sein, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten; bei diesen Personen sei zu überprüfen, ob sie nicht in der Zeit nach ihrer Option zugunsten Österreichs eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und hierdurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben; vgl auch *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 69 (Auszug aus der Heimatrolle oder Vorlage des Heimatscheins); vgl zum „Heimatrecht" sowie zu den angesprochenen Nachweisen („Heimatschein", „Auszug aus der Heimatrolle") näher beim Exkurs (vor II.) über das Staatsbürgerschaftsrecht zwischen 1918 und 1945 oben (Seite 45 und Seite 68).
Nach 1945 wurde das – 1939 aufgehobene – Heimatrecht nicht wieder eingeführt; vgl näher zB *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 7 (Anm 2, zu Art 6 B-VG), 239 f; *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht I, 76, mwN.

1938 und 27. April 1945 ist nämlich nach § 1 StÜG 1945 der Erwerb und der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem StbG 1925, BGBl 285 zu beurteilen. Das bedeutet etwa, dass ein im Jahre 1941 geborenes Kind eines österreichischen Bundesbürgers die österreichische Bundesbürgerschaft kraft Abstammung[199] erworben hat, und daher auch am 27. April 1945 österreichischer Staatsbürger war (§ 1 lit b StÜG 1945). Genauso wie die Erwerbstatbestände sind aber auch die Verlusttatbestände[200] des StbG 1925 für die Zeit zwischen 1938 und 1945 anzuwenden (§ 1 lit b StÜG 1945).

3. Der Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit"

Für die Rechtslage der Vertriebenen ist insbesondere der Verlusttatbestand des § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925, der einen ex lege Verlust der Staatsbürgerschaft[201] für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit

---

199 Vgl § 5 StbG 1925: Erwerb der Landesbürgerschaft, und damit nach § 13 StbG 1925 der österreichischen Bundesbürgerschaft.

200 Siehe zu diesen Tatbeständen die Auflistung bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 297 (Anm 7, zu § 1 StÜG 1949); und speziell zu dem im vorliegenden Zusammenhang besonders relevanten Verlusttatbestand des § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 (freiwilliger Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit) näher sogleich im Text!

201 Genauer: Den Verlust der „Landesbürgerschaft" und damit nach § 15 StbG 1925 der „Bundesbürgerschaft" und damit nach § 1 StÜG 1945 der österreichischen Staatsbürgerschaft.
Bloß eines Hinweises bedarf es, dass in Art 10 Abs 1 Z 1 zweiter Halbsatz StbG 1925 die Möglichkeit der Bewilligung der Beibehaltung der Landesbürgerschaft durch die LReg mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes vorgesehen war. Für Verfolgte zwischen 1938 und 1945 spielte diese Möglichkeit offenkundig keine Rolle, zumal in jenem Zeitraum reichsdeutsche Staatsangehörigkeitsvorschriften vollzogen wurden, die auf eine Ausbürgerung der Vertriebenen gerichtet waren (vgl insbesondere die bereits erwähnte 11. Verordnung zum ReichsbürgerG, dRGBl 1941, S. 722): Eine nachträgliche Bewilligung erachtete der VwGH sowohl für § 10 Abs 1 StbG 1925 als auch für § 9 Abs 1 StbG 1949 für nicht zulässig; vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 399 (Anm 4, zu § 10 StbG 1925) und 346 (Anm 7, zu § 9 StbG 1949).
Wollten Vertriebene, die nach § 1 StÜG 1945 am 27. April 1945 österreichische Staatsbürger waren, die fremde Staatsangehörigkeit erst nach diesem Zeitpunkt (etwa im Aufnahmestaat) erwerben, so war eine Bewilligung der Beibehaltung

vorsah, von Bedeutung: Dh, dass mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit (etwa des) Aufnahmestaates grundsätzlich der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden war. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erfüllt zwar jeder Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit den Tatbestand; jedoch hat der VwGH in ständiger Rechtsprechung – die insbesondere zur nahezu wortgleichen Bestimmung des § 9 Abs 1 StbG 1949 ergangen ist[202] – diesen Tatbestand sehr einschränkend ausgelegt, und damit seinen Anwendungsbereich entgegen Stimmen der Literatur[203] eingeengt: Nach dieser Rechtsprechung führt nur der originäre[204], das heißt nicht auf einem familienrechtlichen Tatbestand beruhende und freiwillige[205] Erwerb, das heißt nur der mit Willen des Erwerbenden erfolgte Erwerb, zum

der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 grundsätzlich möglich, sofern dies vor dem Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft beantragt wurde. Doch war die Bewilligung dem Ermessen der Behörde überlassen und vom Vorliegen „triftiger Gründe" abhängig, die lediglich nicht „unsachlich" oder „vernunftwidrig" ausgelegt werden durften; vgl in diesem Sinn VwSlg 3250 A/1953 (betreffend eine Beschwerdeführerin, die in ihrem Ansuchen angab, 1938 vor nationalsozialistischer Verfolgung nach London geflohen zu sein; mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 20. Jänner 1953 war das von ihr gestellte Ansuchen auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der englischen Staatsbürgerschaft mangels Vorliegens „triftiger Gründe" abgewiesen worden); vgl auch VwGH 29. April 1964, 1477/63 = *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 347 (E 14, zu § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949), wonach gefühlsmäßige und verwandtschaftliche Beziehungen in Österreich und die Rückkehrabsicht keine „triftigen Gründe" sind.

202 Zur Auslegung des § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 ist die Rechtsprechung des VwGH zum im wesentlichen gleich lautenden § 9 Abs 1 StbG 1949 relevant; so auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 398 f (Anm 1, zu § 10 StbG 1925); vgl zuletzt insbesondere VwGH 30. Jänner 2001, 2000/01/0202, wo der VwGH ebenfalls die Verbindung von § 9 Abs 1 StbG 1949 zu § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 herstellt; siehe zu diesem für die Situation der Vertriebenen wichtigen Erk näher sogleich im Text.

203 Vgl zB *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 150 f; V. *Hoyer*, Bemerkungen zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1949, ÖJZ 1952, 505.

204 VwSlg 3362 A/1954 = *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 344 (E 6, zu § 9 StbG 1949).

205 VwSlg 4484 A/1957 = *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 344 (E 5, zu § 9 Abs 1 StbG 1949).
Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch VwSlg 3651 A/1955, wo der VwGH die Auffassung vertritt, dass der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (Israel), nicht als gegen den Willen des Betroffenen eingetreten aufgefasst

Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. War der Betroffene nicht eigenberechtigt[206], so trat der Verlust überdies nur ein, wenn der gesetzliche Vertreter und – sofern es sich nicht um den ehelichen Vater, den Wahlvater oder einen Amtsvormund handelte – auch das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zugestimmt hatte.[207]

Von besonderer Bedeutung für die Rechtslage der Vertriebenen ist das im Jahr 2001 ergangene Erkenntnis des VwGH[208], das in Anknüpfung an die oben bezogenen Rechtsprechung erörtert, unter welchen Bedingungen der Erwerb der Staatsbürgerschaft als freiwillig, das heißt mit Willen des Erwerbenden anzusehen ist. Der zugrundeliegende Sachverhalt soll kurz skizziert werden: Die beiden 1959 und 1955 in Israel geborenen Beschwerdeführer beantragten mit Schreiben vom 14. September 1999 (im Wege der österreichischen Botschaft in Tel Aviv) bei der Wiener LReg die Erlangung eines Feststellungsbescheides hinsichtlich des Vorliegens der österreichischen Staatsbürgerschaft (§§ 39, 42 StbG 1985). Die Wiener LReg stellte daraufhin mit Bescheid fest, dass die Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft weder durch Abstammung nach § 3 Abs 1 StbG 1949 (von ihrem Vater)[209] noch auf andere Weise

---

werden kann, wenn dieser die Möglichkeit hatte, durch einfache Erklärung den Eintritt dieser ex lege eintretenden Rechtsfolge abzuwenden (= *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 345 [E 8, zu § 9 Abs 1 StbG 1949]); beachte aber auch jüngst VwGH 30. Jänner 2001, 2000/01/0202-5 (dazu näher sogleich im Text).

206 VwSlg 6113 A/1963 = *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 344 (E 7, zu § 9 Abs 1 StbG 1949).

207 Vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 345 (Anm 4, zu § 9 Abs 1 StbG 1949).
Auf dieser Rechtsprechung zu § 9 Abs 1 StbG 1949 basiert § 27 StbG 1965 (1985); das heißt die enge Auslegung des Verlusttatbestandes Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch den VwGH ist auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen; vgl zu dieser Problematik näher bei der Auslegung des Begriffes Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch „Einbürgerung" bei §58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 unten (Seite 164).

208 VwGH 30. Jänner 2001, 2000/01/0202-5.

209 § 3 Abs 1 Satz 1 StbG 1949 bestimmt, dass nicht eigenberechtigte eheliche Kinder die Staatsbürgerschaft nach dem Vater erwerben. Die Beschwerdeführer machten nämlich geltend, dass der Vater – der nach den Gründen des Erk jedenfalls bis zum 14. Juli 1952 unstrittig österreichischer Staatsbürger war – mit Erwerb der israelischen

erworben hätten; sie seien nicht österreichische Staatsbürger. Begründend führte die Wiener LReg aus, dass die Beschwerdeführer eheliche Kinder des am 23. März 1918 in Wien geborenen Ch. G. seien. Ihr Vater habe zwar am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen, habe aber auf Grund des israelischen Staatsangehörigkeitsgesetzes 5712 – 1952 die israelische Staatsangehörigkeit „kraft Rückkehr" von Gesetzes wegen erworben[210]. Da er von der durch das bezogene Gesetz eingeräumten Möglichkeit, die israelische Staatsangehörigkeit auszuschlagen, nicht Gebrauch gemacht hätte, habe er mit Wirksamkeit vom 14. Juli 1952 die österreichische Staatsbürgerschaft nach § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 verloren. Er sei somit im Zeitpunkte der Geburt der beiden Beschwerdeführer nicht mehr österreichischer Staatsbürger gewesen, sodass diese die österreichische Staatsbürgerschaft nicht durch Abstammung von ihrem Vater (§ 3 Abs 1 Z 1 StbG 1949) ableiten können.

Dieser Bescheid der Wiener LReg wurde vom VwGH wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes (§ 42 Abs 2 Z 1 VwGG) im Wesentlichen mit folgender Begründung aufgehoben, welche die bisherige relevante Rechtsprechung zum Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" nachzeichnet und an diese grundsätzlich anknüpft. Im Einzelnen hebt der

---

Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft nicht nach § 9 Abs 1 StbG 1949 verloren hätte, und daher die Beschwerdeführer (als seine Kinder) kraft Abstammung seit ihrer Geburt österreichische Staatsbürger wären; vgl näher sogleich im Text.

210 Nach dem Erk des VwGH 30. Jänner 2001, 2000/01/0202-5 hatte § 2 des Gesetzes 5712-1952 gemäß einer in den Verwaltungsakten erliegenden Kopie einer deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut: „Staatsbürgerschaft kraft Rückkehr: (a) Jeder Einwanderer nach dem Rückkehrgesetz, 5710-1950, wird israelischer Staatsbürger. (b) Staatsbürgerschaft kraft Rückkehr erwirbt: (1) wer vor der Errichtung des Staates in das Land eingewandert oder darin geboren ist vom Tage der Errichtung des Staates ab; … (c) Dieser Paragraph findet keine Anwendung … (2) auf einen Volljährigen, der am Vorabend des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder – wenn er später eingewandert ist – am Vorabend des Tages seiner Einwanderung oder am Vorabend des Tages der Erteilung des Einwanderer-Zeugnisses ausländischer Staatsbürger war und am gleichen Tage oder vorher erklärt hat, dass er nicht israelischer Staatsbürger sein will."
Die Behörde vertrat die Ansicht, dass vor dem Hintergrund der zitierten Bestimmung dem vor Staatsgründung Israels (14. Mai 1948) eingewanderten Vater der Beschwerdeführer die gesetzliche Möglichkeit offen gestanden wäre, den Erwerb der israelischen Staatsbürgerschaft durch Ausschlagung („opting out") zu verhindern.

VwGH als grundlegend zunächst VwSlg 4484 A/1957 hervor, wo festgehalten wurde, dass bei einem „Erwerb" iSd § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 auch der Wille des Handelnden vorhanden sein müsse, etwas zu erlangen; es kommt dabei darauf an, ob eine den Vorschriften des österreichischen Rechts entsprechende Willenserklärung vorgelegen habe. In weiteren Entscheidungen knüpfte der VwGH an die bezogenen Gesichtspunkte an.[211] Für den konkret entschiedenen Fall ist jene Rechtsprechung-Linie[212] ausschlaggebend, die betont, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete freie Willensentscheidung des Antragstellers voraussetze und eine solche dann auszuschließen ist, wenn sich diese Person im Zeitpunkt ihrer Antragstellung auf Verleihung der fremden (im bezogenen Fall der venezolanischen) Staatsbürgerschaft in einer „ernstlichen Zwangslage"[213] befunden hätte. Eine „ernstliche Zwangslage" nahm der VwGH auch im vorliegenden Fall des – nach dem Akteninhalt 1938 vor nationalsozialistischer Verfolgung nach Palästina geflüchteten – Vaters des Beschwerdeführers an; daher könne von einem freiwilligen Verlassen Österreichs und damit korrespondierend von einem freiwillig hergestellten Naheverhältnis zu einem fremden Staat nicht die Rede sein. Eine auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gerichtete „Willenserklärung" liege nicht vor, sodass der Verlusttatbestand des § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 im Ergebnis nicht eingetreten sei.

Vor allem aufgrund des Vorliegens einer „ernstlichen Zwangslage" gelang es dem VwGH, den vorliegenden Fall von VwSlg 3651 A/1955 zu unterscheiden: In dem zugrunde liegenden Fall handelte es sich nämlich um

---

211 Vgl insbesondere VwGH 29. September 1960, 1446/59; 17. Juni 1969, 1038/68; 29. Mai 1972, 367/72; 16. September 1992, 91/01/0213; 22. Juni 1994, 93/01/0016.

212 Vgl insbesondere VwGH 17. Juni 1969, 1038/68; 29. Mai 1972, 367/72 und 30. Jänner 2001, 2000/01/0202.

213 Eine „ernstliche Zwangslage" wurde in den bezogenen, vorangegangen Erk (VwGH 17. Juni 1969, 1038/68; 29. Mai 1972, 367/72) angenommen für den Fall, dass etwa der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit erforderlich ist, um einer tatsächlich drohenden Gefahr für Leib und Leben zu entgehen.
Nach VwGH 29. Mai 1972, 367/72 könne aber die Sicherung wirtschaftlicher Vorteile bzw die mangelnde Bereitwilligkeit, eine finanzielle Schlechterstellung in Kauf zu nehmen, nicht als eine solche Zwangslage angesehen werden.

einen Rechtsanwalt, der erst 1949 nach Israel ausgewandert war. Dort hatte der VwGH angenommen, dass durch das Unterlassen der möglichen Ausschlagungserklärung der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nicht gegen den Willen des Betroffenen eingetreten war; deshalb ging der dortige Beschwerdeführer der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 verlustig.[214] Daraus ergibt sich, dass im Einzelfall – insbesondere bei Nichtvorliegen einer „ernstlichen Zwangslage" – auch nach der Rechtsprechung des VwGH der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auch durch Unterlassen einer Entschlagungserklärung eingetreten sein kann;[215] insbesondere wenn diese „gezielt" unterlassen wurde (was aber im vorliegenden Fall nicht geschehen sei).

Zusammenfassend ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass der Vater des Beschwerdeführers, der 1938 vor nationalsozialistischer Verfolgung geflohen war, die österreichische Staatsbürgerschaft mangels Erfüllung des Tatbestandes des § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 nicht verloren hatte, sodass auch seine Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung (§ 3 Abs 1 Z 1 StbG 1949) erworben haben. Diesem Erkenntnis kommt daher grundlegende Bedeutung für die Staatsbürgerschaft der Verfolgten und ihrer Kinder zu.

Betreffend den zeitlichen Anwendungsbereich des Verlusttatbestandes „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" ist darauf hinzuweisen, dass die fiktive Anwendung des § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 durch § 1 StÜG

---

214 Vgl in diesem Sinn auch VwSlg 8799 A/1975, wo VwSlg 3651 A/1951 – allerdings iZm mit § 58a StbG 1965 idF der StbGNov 1973 – bestätigt wurde. Diese Entscheidung ist aber bezüglich der dort vorgenommenen Auslegung des Begriffes „Einbürgerung" bedenklich; siehe dazu näher bei der Erörterung des Begriffes „Einbürgerung" iSd § 58c StbG 1965 idF des StbGNov 1973 unten (Seite 165).

215 Im Anwendungsbereich des – später erlassenen – § 27 Abs 1 StbG 1965 (1985) ist aber zu beachten, dass nach den Materialien zu dieser Bestimmung einerseits die einschränkende Auslegung des Verlusttatbestandes wie sie insbesondere in VwSlg 4484 A/1957 zum Ausdruck kommt bestätigt wird, und andererseits noch darüber hinaus gegangen wird, als der Verlust nur auf Grund positiver Willenserklärung eintreten soll; es soll also nicht genügen, wenn eine Ausschlagungserklärung unterlassen wird; vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 128 f (Anm 1, zu § 27 StbG 1965) unter Abdruck der bezogenen Materialien (EB zu § 27 Abs 1 der RV 497 BlgNR 10. GP).

1945 (1949) angeordnet ist für die Zeit ab 13. März 1938 bis vor dem 27. April 1945. Haben Verfolgte in dieser Zeit (noch) nicht die Staatsbürgerschaft des Aufnahmestaates erworben, so stellt sich die Frage der Anwendung § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 nicht, und sie waren am 27. April 1945 österreichische Staatsbürger, wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben. Haben Verfolgte später die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates angenommen, so ist der Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" nach dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden Normen, also insbesondere § 9 Abs 1 StbG 1945 (1949) und § 27 Abs 1 StbG 1965 (1985) zu prüfen.[216]

4. Ausbürgerungen vor dem 13. März 1938

Da § 1 StÜG 1945 (1949) auf den Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 abstellt, sind die zwischen 1933 und 1938 verfügten Ausbürgerungen (§ 10 Abs 2 StbG 1925 idF des Art I der VO der BReg vom 16. August 1933, BGBl Nr 369)[217] rechtlich relevant[218]; die betroffenen Personen waren, da sie am 13. März 1938 nicht die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen, am 27. April 1945 auch nicht österreichische Staatsbürger. Durch § 4 StÜG 1945 (1949) wurde diesen Personen die Möglichkeit eingeräumt, die österreichische Staatsbürgerschaft durch Stellung eines Antrages auf Widerruf der Ausbürgerung erleichtert wiederzuerlangen; die Antragstellung nach § 4 StÜG war mit 31. Dezember 1958 befristet.[219] § 58b StbG 1965, der mit der StbGNov 1973,

---

216 Wie oben gezeigt wurde, fand die einschränkende Auslegung des § 9 Abs 1 StbG 1949 durch den VwGH ihren Niederschlag auch im Text (und in den Materialien) zum § 27 StbG 1965 (1985).

217 Nach *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 88, handelte es sich um politische Ausbürgerungen, die sich vor allem gegen die (illegalen) Nationalsozialististen, zum anderen aber auch gegen die Sozialdemokraten und Kommunisten, richteten.

218 VwSlg 2693 A/1952; *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 294 f (E 3, zu § 1 StÜG 1949).

219 Vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 312 (Anm 8, zu § 4 StÜG 1949) zu den davor durch zahlreiche Nov erfolgten Fristverlängerungen.

BGBl 394 eingefügt wurde, räumte neuerlich eine einjährige Frist[220] zur Stellung eines Antrages auf Widerruf der Ausbürgerung ein.[221] Antragsberechtigt waren Personen, die keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatten und unverschuldet erst nach dem 31. Dezember 1958 von ihrer Ausbürgerung Kenntnis erlangt hatten.[222]

5. Zusammenfassende Würdigung zur Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 (§ 1 StÜG 1949)

a. In rechtsdogmatischer Hinsicht

Nach der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 (§ 1 StÜG) ist klargestellt, dass die reichsdeutschen Vorschriften[223] über die Staatsangehörigkeit nach 1945 rechtlich nicht relevant sind; daher sind auch die mit diesen Vorschriften verfügten „Ausbürgerungen" von Juden nach 1945 rechtlich nicht wirksam. Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft sind in der Zeit der deutschen Okkupation[224] zwischen 1938 und 1945 nach dem StbG 1925 zu beurteilen, dessen Geltung fingiert wird. Dabei ist der Gesetzgeber allerdings nicht auf die besondere Situation der Vertriebenen eingegangen: Viele Vertriebene hatten nämlich eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen (insbesondere jene des Aufnahmestaates, in den sie geflohen sind); sie verloren nun aufgrund der österreichischen Vorschriften (§ 1 StÜG 1945) die österreichische Staatsangehörigkeit.

---

220 Nämlich, vom 1. Jänner 1974, an dem § 58b leg cit inkraftgetreten ist, bis zu dem in § 58b Abs 2 leg cit ausdrücklich vorgesehenen Endtermin, nämlich den 31. Dezember 1974.

221 Siehe den Abdruck von § 58b leg cit zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 28.

222 Die EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 8 f (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 31) führen dazu aus, dass der Eintritt des Verlustes der Bundesbürgerschaft durch Anschlag an der Amtstafel es mit sich brachte, dass die Betroffenen von ihrer Ausbürgerung vielfach erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erlangten.

223 Siehe zu den zwischen 1938 und 1945 in Österreich eingeführten reichsdeutschen Vorschriften im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts näher oben (Seite 70).

224 § 1 StÜG 1945 liegt das Konzept der in Österreich herrschenden Okkupationstheorie – im Gegensatz zur Annexionstheorie – zu Grunde.

Es wäre möglich gewesen, den Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit“ für Vertriebene für nicht anwendbar zu erklären: Sie wären damit – nach der Grundregel des § 1 StÜG 1945 (das heißt Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft am 13. März 1938) – am 27. April 1945 ex lege (wieder) österreichische Staatsbürger gewesen. So wurde etwa eine Ausnahme vom ebenfalls nach dem StbG 1925 anzuwendenden Verlusttatbestand „freiwilliger Eintritt in den … Militärdienst eines fremden Staates“ (§ 10 Abs 1 Z 2 leg cit) in § 1 StÜG (letzter Satz) 1949 ausdrücklich für „Personen, die in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben“, vorgesehen.

Einen gewissen Ausgleich für die nicht erfolgte Regelung brachte aber die oben bezogene Rechtsprechung des VwGH, die den Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit“ einschränkend interpretierte und auf den „freiwilligen“ Erwerb beschränkte: So war etwa bei einem Erwerb der Staatsbürgerschaft Palästinas (später: Israels) in einer „ernstlichen Zwangslage“ (die im konkreten Fall bei einer Flucht im Jahre 1938 vor nationalsozialistischer Verfolgung angenommen wurde) dieser Verlusttatbestand nicht verwirklicht. Die Rechtsfolge war, dass der Vertriebene weiterhin österreichischer Staatsbürger war, und ein abgeleiteter Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft etwa durch Kinder des Vertriebenen (durch Abstammung) grundsätzlich nach den österreichischen Vorschriften eingetreten wäre.

Eine erste ausdrückliche Bestimmung, die auf die Vertriebenen Bezug nimmt, findet sich dann in § 2 Abs 3 StÜG 1945 [1949], die einen Erwerb der Staatsbürgerschaft durch „Erklärung“ möglich macht; Voraussetzung ist allerdings insbesondere eine lange Wohnsitzdauer in Österreich seit 1. Jänner 1915 bzw seit 1. Jänner 1919.[225]

[225] Siehe zum Erwerb durch Erklärung nach § 2 Abs 3 StÜG 1949 näher sogleich im nächsten Abschnitt unten (Seite 89).

b. In rechtspolitischer Hinsicht

Im Hinblick auf die oben (I. B) dargelegte rechtspolitischen Prämisse der „Wiedergutmachung" im Staatsbürgerschaftsrecht, die auf eine Wiederherstellung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Situation vor der Vertreibung gerichtet ist, wäre es rechtspolitisch wünschenswert gewesen, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für eine für die Vertriebenen typische Situation, nämlich Annahme der fremden Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates, zu schaffen.[226] Wäre diese Ausnahme vom Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" direkt im Gesetz (etwa in § 1 StÜG 1945) vorgesehen gewesen, wäre auch die Gefahr eher gering gewesen, dass die Vertriebenen im Aufnahmestaat wegen der nun vorliegenden Doppelstaatsbürgerschaft ihre fremde Staatsangehörigkeit verlieren (weil auch fremde Staatangehörigkeitsrechte den ex lege Erwerb – im Gegensatz zum Erwerb durch Willensakt – eher nicht als Verlustgrund normieren); den Vertriebenen wäre es freilich – bei etwaigen Problemen – persönlich überlassen gewesen, auf die Zurücklegung einer der Staatsbürgerschaften (das heißt der ex lege behaltenen österreichischen oder der fremden) hinzuwirken.

Die oben bezogene Rechtsprechung des VwGH, die den Verlusttatbestand einschränkend auslegte, beruhte auf relativ komplizierten Auslegungsschritten, und konnte im Einzelnen eine ausdrückliche Regelung durch den Gesetzgeber nicht ersetzen: So wurde etwa bei einem Rechtsanwalt, der erst 1949 ausgewandert war, keine „ernstliche Zwangslage" und damit der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft angenommen: Der Gesetzgeber hätte auch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nach 1945 als Ausnahme vom Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (vgl § 9 Abs 1 StbG 1949) normieren können, soweit diese mit der Verfolgung zwischen 1938 und 1945 in einem gewissen Zusammenhang stand (zB Verlust von Familienangehörigen, Verlust der wirtschaftlichen Grundlage in Österreich usw). Im Übrigen ist anzuzweifeln, ob die bezogene „günstige" Rechtsprechung des VwGH den Vertriebenen bekannt war.

---

[226] Vgl die aus rechtspolitischer Sicht vorgeschlagene, in diese Richtung gehende „Modellregelung" näher oben (Seite 32).

B. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 2 Abs 3 StÜG 1945, StGBl Nr 59 [wiederverlautbart als § 2 Abs 3 StÜG 1949])

1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich

a. Text

Der mit Kundmachung, BGBl 1949/276 wiederverlautbarte § 2 StÜG 1949 (= § 2 StÜG 1945 idF des Art I. Z 1 der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 1949, BGBl 142, inkraftgetreten am 19. Juli 1949) lautet (der für die vorliegende Frage einschlägige letzte und vorletzte Satz in Abs 3 leg cit sind hervorgehoben):

> „§ 2. (1) Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes, die nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates eigenberechtigt sind und den Nachweis erbringen, daß sie seit 1. Jänner 1919 ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, sofern sie nicht nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes[227] 1947 zu behandeln sind und nicht eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten haben, die nicht getilgt ist. Der Mangel der Eigenberechtigung kann durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden.
> (2) Durch die Erklärung des Mannes erlangt auch die Ehegattin die Staatsbürgerschaft, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, solche weiblichen Geschlechts aber nur dann, wenn sie ledig sind.
> (3) Der Nachweis des Wohnsitzes gemäß Abs. (1) gilt auch dann als erbracht, wenn sich jemand aus dem Staatsgebiet nur vorübergehend und unter Umständen entfernt hat, die auf die Beibehaltung des Wohnsitzes schließen lassen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Heranziehung zu einer militärischen oder anderen persönlichen Dienstleistung. *Der Nachweis des Wohnsitzes ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn er von Personen nach dem 13. März 1938 aufgegeben wurde, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch*

[227] Vgl zur Vollziehung betreffend Personen, die nach § 17 Abs 2 VerbotsG 1947 zu registrieren waren, näher die §§ 1 ff Staatsbürgerschafts-Überleitungsverordnung-StÜV, abgedruckt bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 364 ff. Die Bezugnahme auf § 17 Abs 2 VerbotsG 1947 ist aber seit 30. März 1957 gegenstandslos (wegen des an diesem Tag in Kraft getretetenen BVG vom 14. März 1957, BGBl Nr 82 [NS-Amnestie 1957]); vgl näher dazu *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 333 f (Anm 11, zu § 5 StbG 1949).

Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben. Das gilt auch für Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgeben mußten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten."

Ursprünglich hatte § 2 StÜG 1945 folgenden Wortlaut:

„§ 2 (1) Eigenberechtigte handlungsfähige Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie seit 1. Jänner 1915 ihren freiwilligen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben und nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist.
(2) Durch das Bekenntnis des Mannes erlangt die Ehegattin die Staatsbürgerschaft des Mannes, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Dem Vater oder der unehelichen Mutter folgen auch die nicht eigenberechtigten Kinder.
(3) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich durch Heranziehung zu einer militärischen oder anderen persönlichen Dienstleistung bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen."
Durch Art I Z 3 der 2. StÜGNov, BGBl 1946/52, rückwirkend in Kraft getreten am 15. Juli 1945 (Art II Abs 1 leg cit), wurden der für die vorliegende Frage einschlägige letzte und vorletzte Satz in § 2 Abs 3 StÜG 1945 angefügt; sie hatten folgenden Wortlaut: „Er ist auch dann nicht als unterbrochen anzusehen, wenn er von Personen nach dem 13. März 1938 aufgegeben wurde, weil sie nach der gewaltsamen Annexion Österreichs Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben. Das gilt auch für Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 den Wohnsitz aufgeben mußten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten." [228]

[228] Durch Art I Z 1 und Z 2 der genannten 2. StÜGNov, BGBl 1946/52 werden noch im § 2 Abs 1 StÜG 1945 nach dem Worte „Personen" die Worte „ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes" eingefügt; und im § 2 Abs 2 StÜG 1945 die Worte „das Bekenntnis" durch die Worte „die Erklärung" ersetzt. Schließlich wurde durch das III. Hauptstück, Abschnitt I Z 1 lit b des Nationalsozialistengesetzes, BGBl 1947/25, in Kraft getreten am 18. Februar 1947 in § 2 Abs 1 StÜG 1945 die Worte „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947" ersetzt; vgl näher den Abdruck der verschiedenen Textfassungen bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 299 ff (Anm 1, zu § 2 StÜG 1949).

b. Entstehungsgeschichte

Der auf die Vertriebenen Bezug nehmende § 2 Abs 3 vorletzter und letzter Satz StÜG 1945 wurde – wie oben gezeigt – mit Art I Z 3 der 2. StÜGNov, BGBl 1946/52 erlassen, und ist rückwirkend am 15. Juli 1945 in Kraft getreten. Aus den Materialien[229] ist ersichtlich, dass in der Fassung der RV[230] nur der – jetzt – vorletzte Satz betreffend die Personen, die nach dem 13. März 1938 Verfolgungen zu befürchten hatten, vorgesehen war. Die Anfügung dieses Satzes wurde damit begründet wurde, dass „Voraussetzung der Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 … der Wohnsitz seit 1. Jänner 1915" ist, und dass „viele Personen, die sonst ihren Wohnsitz seit dieser Zeit nie aufgegeben hätten, ihn aber nach dem 13. März 1938 doch aufgegeben (haben), weil sie entweder unter dem Hitler-Regime tatsächlich Verfolgungen erlitten haben oder mit Grund zu befürchten hatten"; es soll daher bestimmt werden, dass „der Wohnsitz als nicht aufgegeben zu betrachten ist, wenn er nach dem 13. März 1938 infolge solcher politischer Verfolgungen verlassen wurde." Erst im Verfassungsausschuss[231] wurde der – jetzt – letzte Satz des Abs 3 leg cit angefügt, und damit die Bestimmung „auch auf jene Personen ausgedehnt, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 den Wohnsitz aufgeben mussten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich politischen Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten."

Zu beachten ist, dass § 2 StÜG 1945 mit Art I Z 1 StbGNov 1949, BGBl 142, mit Wirksamkeit vom 19. Juli 1949 neugefasst wurde; von den damit bewirkten Änderungen sind hervorhebenswert, dass der Nachweis des Wohnsitzes seit „1. Jänner 1919" und nicht mehr – wie bisher – seit „1. Jänner 1915" erbracht werden muss, was die Materialien[232] damit erklären, dass es bei der Staatsbürgerschaftserklärung eher der Systematik entsprechen würde, die erfolgreiche Erklärung „nicht von einem festen Termin (bisher 1. Jänner 1915), sondern von einer bestimmten Dauer der Sesshaftigkeit, etwa dreißig Jahre abhängig zu machen", wie etwa bei der

229 RV 9 BlgNR 5. GP; AB 18 BlgNR 5. GP.
230 RV 9 BlgNR 5. GP, 2.
231 AB 18 BlgNR 5. GP, 1.
232 AB 916 BlgNR 5. GP, 1.

Verleihung; da es sich aber immerhin „nur um eine befristete Einbürgerungsart handelt, wählte der Verfassungsausschuß den Mittelweg“ und setzte an die Stelle des Termins „1. Jänner 1915“, den Termin „1. Jänner 1919“, um auch Personen, die sich erst seit diesem Zeitpunkt in Österreich befinden, zu ermöglichen, die Staatsbürgerschaftserklärung mit Erfolg abzugeben.

Weiters ist zu beachten, dass § 2 Abs 1 StÜG 1945 idF der bezogenen StbGNov 1949, BGBl 142 nicht mehr auf den „freiwilligen, ununterbrochenen, ordentlichen“ Wohnsitz abstellt, sondern schlicht auf den „Wohnsitz“; nach den Materialien[233] seien nämlich im Hinblick auf den als relevant anzusehenden Wohnsitzbegriff des § 66 JN alle drei Adjektive entbehrlich.

In der Fassung der bezogenen StbGNov 1949, BGBl 142 wurde § 2 StÜG 1945 als § 2 StÜG 1949 wiederverlautbart.

c. Zeitlicher Anwendungsbereich

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 2 StÜG 1945 (1949) war nur zeitlich befristet möglich: nämlich vom 15. Juli 1945 (Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens der 2. StÜGNov vom 18. Jänner 1946, BGBl 1946/52) bis zum 31. Dezember 1953 (Zeitpunkt, bis zu dem letztmals die in § 3 StÜG 1945 [1949] vorgesehene Frist[234] für die Abgabe der Erklärung verlängert wurde).

Da der Wortlaut des § 2 StÜG 1945 (1949) mehrfach abgeändert[235] wurde, ist zu beachten, dass die Frage, welche Voraussetzungen für die wirksame Abgabe der Erklärung erfüllt sein mussten, nach der im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung geltenden Rechtslage zu beurteilen war.[236]

---

233 RV 901 BlgNR 5. GP, 4.

234 Siehe zu den unübersichtlichen Fristverlängerungen nach § 3 StÜG 1945 (1949) näher unten (Seite 99).

235 Siehe für den jeweiligen Wortlaut bereits oben, sowie sämtliche Textfassungen auch bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 299 ff (Anm 1, zu § 2 StÜG 1949).

236 So auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 301 f (Anm 2, zu § 2 StÜG 1949); VwSlg 2173 A/1951.

2. Ausgewählte Rechtsfragen

a. Die Fiktion der Beibehaltung des Wohnsitzes

Grundlegende Voraussetzung für die Zulässigkeit des Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch Erklärung war der Wohnsitz im Gebiet der Republik seit 1. Jänner 1915 (§ 2 StÜG 1945) bzw seit 1. Jänner 1919 (§ 2 StÜG idF der StÜGNov 1949, BGBl 142).[237] Die besondere Situation der Verfolgten wurde dadurch berücksichtigt, dass § 2 Abs 3 vorletzter und letzter Satz StÜG 1949 die Fiktion vorsehen, dass der inländische Wohnsitz trotz Flucht beibehalten worden sei. Diese Fiktion galt nach Ansicht des VwGH[238] auch dann weiter, wenn der Verfolgte nach Wegfall der Zwangslage nicht nach Österreich zurückkehrte, obwohl es ihm möglich und zumutbar war. Nach dieser Rechtsprechung war es also zulässig, dass ein Verfolgter eine Erklärung nach § 2 StÜG 1949 aus dem Ausland abgab, ohne tatsächlich im Gebiet der Republik (wieder) einen Wohnsitz begründet zu haben; ein Erlass[239] des BMI vom 8. März 1950 hatte zwar auch die Abgabe der Erklärung aus dem Ausland für zulässig erachtet, sie aber noch auf den Fall eingeschränkt, dass die Partei, die sich seinerzeit aus einem der in § 2 Abs 3 letzter und vorletzter Satz leg cit bezeichneten Gründen in das Ausland begeben hat, „derzeit aber unmöglich in die Heimat zurückkehren kann". Auch die Literatur[240] war – im Gegensatz

---

237 Der Erklärende musste aber nicht schon seit dem Stichtag (durchgehend) Fremder (Ausländer) gewesen sein; waren die gesetzlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erklärung erfüllt, so konnte die Erklärung auch abgeben, wer die Staatsbürgerschaft in der Zwischenzeit besessen, jedoch wieder verloren hatte; so auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 302 (Anm 5, zu § 2 StÜG 1949); vgl auch VwSlg 4446 A/1957.

238 VwSlg 3695 A/1955; 4446 A/1957; *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 302 f (= E 15, zu § 2 StÜG 1949).

239 Abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 308 f (Anm 4, zu § 3 StÜG 1949); dieser Erlass sollte unter anderem die Frage klären, welche Behörde zuständig für die Entgegennahme der Erklärung sei, wenn kein (tatsächlicher) Wohnsitz im Inland vorhanden war; vgl dazu und zu den nach § 3 StÜG einzuhaltenden Fristen unten (Seite 97).

240 Vgl zB *Hausenbichler*, Das Staatsbürgerschaftsrecht der Österreichischen Republik in systematischer Darstellung (1947) 57; *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 76 in Verbindung mit 131 f; vgl zusammenfassend *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht I, 81.

zu der oben bezogenen Rechtsprechung des VwGH – restriktiver gewesen, und vertrat – ähnlich wie der bezogene Erlass – die Ansicht, dass ein weiteres freiwilliges Verbleiben im Ausland als Unterbrechung des Wohnsitzes anzusehen ist, da die für das Verlassen Österreichs und Aufgeben des inländischen Wohnsitzes maßgeblichen Beweggründe mit Kriegsende in der Regel weggefallen sein werden; eine Unterbrechung wurde nur dann nicht angenommen, wenn der Betreffende anderweitig noch gehindert war, seinen Wohnsitz in Österreich wiederaufzunehmen (zB durch eine Kur, Saisonarbeit, Übersiedlungsvorbereitungen usw).

Nach der zuletzt genannten Ansicht wäre ein Staatsbürgerschaftserwerb durch Erklärung grundsätzlich nur für jene Verfolgten zulässig gewesen, die nach Österreich zurückkehrten und einen inländischen Wohnsitz begründeten; die oben bezogene Rechtsprechung des VwGH[241] hat sich dieser Position nicht angeschlossen, und dies zutreffend im Wesentlichen damit begründet, dass dem Gesetz nicht zu entnehmen ist, dass die Aufrechterhaltung der Fiktion von dem nachträglichen Verhalten der Person (das heißt die Rückkehr nach Österreich nach Wegfall der Zwangslage) abhängig wäre; der Gesetzgeber selbst ist davon ausgegangen, dass der österreichische Wohnsitz durch die Flucht aufgegeben wurde (sodass es daher später auch zu keiner Unterbrechung des Wohnsitzes durch nachträgliches Verhalten iSd der Position des BMI kommen konnte); in § 2 Abs 3 StÜG wurde die verfahrensrechtliche Regelung aufgestellt, dass in solchen Fällen, der Nachweis des Wohnsitzes trotzdem als erbracht anzusehen sei. Auch die Materialien[242] können die einschränkende Auslegung nicht stützen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Erklärung nach § 2 StÜG 1949 nicht abgegeben werden konnte von Personen, die nicht seit 1. Jänner 1915 (bzw seit 1. Jänner 1919) ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik hatten. Das Abstellen auf diesen Termin und nicht auf eine bestimmte Dauer der Sesshaftigkeit – wie es eher der Systematik des StbG etwa bei der Verleihung entspräche[243] – konnte zu Härten im Einzelfall führen: So wurde einer Vertriebenen, die am 19. Jänner 1919 in Wien

241 VwSlg 3695 A/1955; 4446 A/1957.

242 EB zur RV 9 BlgNR 5. GP, 2; AB 18 BlgNR 5. GP, 1.

243 So auch der AB 916 BlgNR 5. GP, 1; siehe dazu näher bei der Entstehungsgeschichte des § 2 Abs 3 StÜG 1949 oben (Seite 91).

geboren wurde und ihren Aufenthalt bis zum Zeitpunkt ihrer Flucht wegen Verfolgung aus Gründen der Abstammung am 7. Dezember 1940 nachweisen konnte, der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung unter Hinweis auf den relevanten Termin, nämlich 1. Jänner 1919 verweigert.[244] Bei Anwendung der Regel des § 2 Abs 3 leg cit wäre im Zeitpunkt ihrer Erklärung (13. Juli 1953) von einer über 34-jährigen Dauer des Wohnsitzes auszugehen gewesen. Diese Problematik wurde in gewisser Weise dadurch berücksichtigt, dass bei insgesamt „dreißigjährigem Wohnsitz" (unabhängig von den genannten Terminen) ein Verleihungstatbestand nach § 5 Abs 3 erster Satz StbG 1949 geschaffen wurde; freilich waren hiebei die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen einzuhalten.[245]

b. Beweggründe der Flucht zwischen dem 5. März 1933 und 13. März 1938 bzw nach dem 13. März 1938

§ 2 Abs 3 vorletzter Satz leg cit stellt ab auf Personen, die ihren Wohnsitz nach dem 13. März 1938 aufgegeben haben, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch die Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben („Opfer des Nationalsozialismus"). § 2 Abs 3 letzter Satz leg cit bezieht sich auf Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgeben mussten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten („Opfer des Ständestaates").

Nach § 3 Abs 2 StÜG 1949 ist „von Amts wegen festzustellen", ob die in § 2 StÜG 1949 festgesetzten Bedingungen zutreffen. Die Beweggründe der Flucht (also die oben genannten Verfolgungen) waren demnach von der Behörde[246] im Ermittlungsverfahren festzustellen; bei Behauptung der Nichterfüllung einer geforderten Bedingung traf die Behörde die Beweislast, den ihr

---

244 VwSlg 3395 A/1955.

245 Siehe zum Zusammenhang von § 2 StÜG 1949 und § 5 Abs 3 und Abs 4 StbG 1949 näher unten (Seite 100).

246 Dh von dem „nach dem Wohnsitz zuständigen Amte der Landesregierung" (§ 3 Abs 1 StÜG 1949); vgl näher zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zu den einzuhaltenden Fristen nach § 3 StÜG 1949 unten (Seite 97).

oblag die amtswegige Feststellung, ob alle vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen.[247] Andersartige Verfolgungen denn solcher politischer[248] oder rassischer Natur sind nicht erfasst, also etwa um sich der „Verfolgung wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens zu entziehen"[249]; zu beachten ist weiters, dass der in § 2 Abs 3 letzter Satz leg cit umschriebene Beweggrund der Flucht zwischen 1933 und 1938 auf die damals in das Deutsche Reich geflüchteten Nationalsozialisten nicht Anwendung findet, da diese nicht für die demokratische Republik Österreich eingetreten sind.

c. Die besondere Erwerbsform der „Erklärung"

Die Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 StÜG 1949 war ein einseitiger, rechtsbegründender Akt des Erklärenden, der bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes nach sich zog.[250] Die Frage, welche Voraussetzungen für die wirksame Abgabe der Erklärung erfüllt sein mussten, war nach der im Zeitpunkt der Abgabe geltenden Rechtslage zu beurteilen.[251] Die gesetzlichen Voraussetzungen für die wirksame Abgabe der Erklärung mussten daher bereits im Zeitpunkt der Abgabe insgesamt erfüllt sein. Änderungen nach Abgabe der Erklärung waren ohne Bedeutung.[252] Die Aufgabe einer etwaigen

---

247 *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 85.

248 Vgl auch die EB zur RV 9 BlgNR 5. GP, 2, die im Zusammenhang mit der Umschreibung der Beweggründe in § 2 Abs 3 vorletzten Satz StÜG 1949 von „politische(n) Verfolgungen" sprechen; ebenso der AB 18 BlgNR 5. GP, 1, im Zusammenhang mit der Umschreibung der Beweggründe in § 2 Abs 3 letzter Satz StÜG 1949; vgl auch VwSlg 3695 A/1955 („um der Verfolgung aus politischen Gründen oder Gründen der Abstammung zu entgehen").

249 *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 133; vgl auch *Hausenbichler*, Staatsbürgerschaftsrecht, 57.

250 Vgl *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 301 (Anm 2, zu § 2 StÜG 1949); VwSlg 150 A/1947; 403 A/1948 (= *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 307 (E 5 und E6, zu § 3 StÜG 1949); vgl auch eingehend die Rechtsprechung des VwGH zusammenfassend *Werner*, Vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung, JBl 1954, 5.

251 Siehe zu den verschiedenen Textfassungen bereits oben (Seite 89).

252 Vgl insbesondere VwSlg 2173 A/1951 (= *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 306 (E 4, zu § 3 StÜG 1949).

anderen Staatsangehörigkeit war keine Voraussetzung, und daher nicht notwendig.[253] Der Erklärende musste im Zeitpunkt der Erklärung Fremder sein.[254]

d. Zuständigkeit, Verfahren und unübersichtliche Fristverlängerungen (§ 3 StÜG 1945 [1949])[255]

Nach § 3 Abs 1 StÜG 1949 war die Erklärung nach § 2 StÜG 1949 bei dem nach dem Wohnsitz zuständigen Amte der Landesregierung[256] schriftlich[257] abzugeben. Probleme hinsichtlich der Zuständigkeit

---

253 So auch *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 73; *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht I, 82.

254 VwSlg 2165 A/1951; es war – wie bereits oben in FN erwähnt – nicht erforderlich, dass der Erklärende (durchgehend) seit dem Stichtag für den Wohnsitz Fremder war; so auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 302 (Anm 5, zu § 2 StÜG 1949).

255 § 3 StÜG 1949, idF gemäß Art I Z 5 des BG vom 18. Jänner 1946, BGBl Nr 52 (2. StÜGNov), rückwirkend in Kraft getreten am 15. Juli 1945 hat folgenden Wortlaut:
„§ 3 (1) Die in den §§ 2 und 2a vorgesehene Erklärung ist bis 31. Dezember 1953 schriftlich bei dem nach dem Wohnsitz zuständigen Amte der Landesregierung abzugeben.
(2) Ob die in den §§ 2 und 2a festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Treffen sie zu, so ist der Partei über die abgegebene Erklärung eine Bescheinigung auszufertigen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an bestätigt."
Ursprünglich hatte § 3 folgenden Wortlaut:
„(1) Die im § 2 vorgesehene Erklärung ist binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen schriftlich bei der Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) des ordentlichen Wohnsitzes abzugeben.
(2) Ob die im § 2 festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Über die abgegebene Erklärung ist der Partei nach dieser Feststellung ein Bescheid auszufertigen, der den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an ausspricht."
Die in der oben bezogenen ursprünglichen Fassung vorgesehene Frist von „sechs Monaten" wurde in zahlreichen Nov verlängert, und letztmals bis zum „31. Dezember 1953". Im Einzelnen ist auf folgende Nov zu verweisen: Bereits durch Art. 1 Z. 2 des BG. v. 18. Jänner 1946, BGBl Nr. 51 (1. St-ÜGNov.), rückwirkend in Kraft getreten am 15. Juli 1945, war das Wort „sechs" durch das Wort „zwölf" ersetzt worden. Durch Art. I Z. 1 des BG. v. 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 148 (3. St-ÜGNov.), rückwirkend in Kraft getreten am 15. Juli 1946, wurden im § 3 Abs. 1 die Worte „binnen zwölf Monaten vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen" durch die Worte „bis

betreffend die Abgabe der Erklärung haben sich ergeben bei Personen, die keinen Wohnsitz im Inland hatten und die Erklärung vom Ausland abgeben wollten. Für die Praxis wurde diese Frage in dem bereits erwähnten Erlass[258] des BMI geregelt: Dieser anerkennt zunächst, dass eine Erklärung auch aus dem Ausland abgegeben werden kann, wenn sich eine Partei aus einem der in § 2 Abs 3 leg cit näher bezeichneten Beweggründen ins Ausland begeben hat, „derzeit aber unmöglich in die Heimat zurückkehren kann".[259] Für diesen – in § 3 Abs 1 leg cit nicht geregelten Fall – sollte nach dem bezogenen Erlass unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze des § 7 ABGB und des § 13 StbG 1949 die zur Entgegennahme dieser Erklärung berufene Behörde, zunächst das Amt der LReg sein, das nach § 3 AVG örtlich zuständig ist; ist eine örtliche Zuständigkeit hiernach nicht gegeben, so gehe die Zuständigkeit auf den Magistrat der Stadt Wien als Amt der LReg über:

31. Dezember 1946" ersetzt. Diese Frist wurde durch BGBl. Nr. 52/1947 bis 31. Dezember 1947, durch BGBl. Nr. 35/1948 bis 31. Dezember 1948, durch BGBl. Nr. 141/1949 bis 31. Dezember 1949, durch BGBl. Nr. 65/1950 bis 31. Dezember 1950, durch BGBl. Nr. 242/1950 bis 31. Dezember 1951 und letztmals durch BGBl. Nr. 12/1952 bis 31. Dezember 1953 verlängert.

Vgl zu diesen Textfassungen und Novellen insbesondere *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 306 f (Anm 1 und 2, zu § 3 StÜG 1949).

256 Vgl dazu *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 309 (Anm 5, zu § 3 StÜG 1949). Die ursprüngliche Fassung „Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien)" war bereits mit 21. 10. 1945 obsolet geworden; gemäß Art I Z 8 der Oktober-Nov. zur Vorläufigen Verfassung, StGBl 1945/196 trat an deren Stelle die „Provisorische Landesregierung"; mit dem Zeitpunkt des Vollwirksamwerdens des B-VG (am 19. Dezember 1945) war auch diese Fassung hinfällig geworden, dem hat die WV-Kundmachung Rechnung getragen.

257 Eine mündliche, wenn auch zu Protokoll gegebene Erklärung hat nicht zum Erwerb der Staatsbürgerschaft geführt; so *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 307 (Anm 3, zu § 3 StÜG 1949) und 306 (E 1 = VwGH 10. Juni 1964, 125/64, zu § 3 StÜG 1949).

258 Abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 307 ff (Anm 4, zu § 3 StÜG 1949); vgl auch den Hinweis bei *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht I, 82 (bei FN 31).

259 Siehe zur Frage des (gebotenen) weiteren Verständnis der Wohnsitzfiktion des § 2 Abs 3 leg cit bereits näher oben (Seite 93).

Nach dem damaligen § 3 AVG kam das Amt der LReg in Betracht, in dessen Bereich der letzte Wohnsitz der Partei im Inland gelegen war.[260]

Nach § 3 Abs 2 leg cit hat die Behörde von Amts wegen festzustellen, ob die in § 2 festgesetzten Bedingungen (also insbesondere auch die Beweggründe der Flucht iSd § 2 Abs 3 letzter und vorletzter Satz leg cit) zutreffen. Trafen sie zu, so hatte die Behörde der Partei über die abgegebene Erklärung eine Bescheinigung[261] auszufertigen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an bestätigt; im gegenteiligen Fall war das Nichtvorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid (negativer Feststellungsbescheid) auszusprechen.[262]

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erklärung nach § 2 StÜG 1949 nur bis zum 31. Dezember 1953 zulässig war; in der ursprünglichen Fassung des § 2 StÜG 1945 war nur eine Frist von „sechs Monaten" ab Inkrafttreten des StÜG 1945 (das heißt ab 15. Juli 1945) vorgesehen; diese Fristen werden in zahlreichen, unübersichtlichen Novellen verlängert, letztmalig bis zum 31. Dezember 1953.[263] Die Frist für die Abgabe der Staatsbürgerschaftserklärung wurde in der Rechtsprechung[264] als materielle Frist angesehen, gegen die eine Wiedereinsetzung (§ 71 AVG) bei Versäumung nicht zulässig war.

---

260 Eine örtliche Zuständigkeit nach der Heimatgemeinde, wie sie der damalige § 3 lit c AVG vorsah, soll nach dem bezogenen Erlass nicht in Betracht kommen, da das Heimatrecht abgeschafft sei, und es daher eine Heimatgemeinde nicht mehr gebe.

261 Vgl VwSlg 928 A/1949; VwGH 2. Juli 1951, Zl 2886/50; 23. März 1953, Zl. 973/52 (= *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 308 (E 7, zu § 3 StÜG 1949): Die über die Staatsbürgerschaftserklärung ausgefertigte Bescheinigung ist kein verwaltungsbehördlicher Bescheid, sondern eine Beurkundung und als solche der Rechtskraft nicht fähig.
Ein Muster der nach § 3 StÜG 1949 auszustellenden Bescheinigung ist abgedruckt zB bei *Buczkowski/Rachowanski/Nimführ/Eckenhofer* (Hrsg), Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht (Loseblattausgabe), II. Teil, 11.

262 Vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 309 (Anm 6, zu § 3 StÜG 1949); *Werner*, Erklärung, 5; VwSlg 403 A/1948 (Die Feststellung, dass die Bedingungen für die Abgabe der Erklärung nicht erfüllt waren und daher der Staatsbürgerschaftserwerb nicht eingetreten ist, ist keine Beurkundung, sondern ein Feststellungsbescheid.)

263 Siehe zu den einzelnen Novellen, mit denen die Frist verlängert wurde, bereits oben (Seite 97) in FN im Zusammenhang mit dem Abdruck des Textes des § 3 StÜG 1949.

264 VwSlg 2174 A/1951 = *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 308 (E 9, zu § 3 StÜG 1949).

e. Staatsbürgerschaftserwerb von Ehegattin und Kindern?

§ 2 Abs 2 StÜG 1949 regelte, dass durch die Erklärung des Mannes auch die Ehegattin die Staatsbürgerschaft erlangt, sofern die Ehe nicht gerichtlich („von Tisch und Bett") geschieden ist. Nicht eigenberechtigte[265] eheliche Kinder folgen gemäß § 2 Abs 2 leg cit dem Vater, uneheliche der Mutter; solche weiblichen Geschlechts aber nur dann, wenn sie ledig sind. Diese Rechtsnachfolgeregel war auch auf Verfolgte, die eine Erklärung nach § 2 StÜG abgegeben haben, anzuwenden.

f. Zusammenhang zur Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 5 Abs 3 und Abs 4 StbG 1949?[266]

Mit Art II Z 3 der StbGNov 1949, BGBl Nr 142, inkraftgetreten am 19. Juli 1949, wurde § 5 StbG 1949, der die Verleihung der Staatsbürgerschaft regelt, in seinen Abs 2 bis Abs 4 neu gefasst.[267] Die Abs 3 und Abs 5 leg cit stellen seit dieser Nov auch auf § 2 Abs 3 vorletzter und letzter Satz StÜG 1949 ab.

---

265 Für eigenberechtigte Kinder, die dem Vater oder Mutter gemäß § 2 Abs 2 StÜG 1949 in die Staatsbürgerschaft gefolgt wären, falls sie im Zeitpunkt der Erklärung nicht eigenberechtigt gewesen wären, bestand die Möglichkeit der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach dem besonderen Tatbestand des § 5 Abs 3 StbG 1949.

266 Nachfolgebestimmungen zu § 5 Abs 3 und Abs 4 StbG 1949 finden sich in § 12 lit a und lit b StbG 1965, die eine Verleihung mit Rechtsanspruch bei dreißigjährigem Wohnsitz (lit a) bzw eine Verleihung mit Rechtsanspruch für Personen vorsehen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben und einen mindestens drei Jahre ununterbrochenen Wohnsitz im Gebiet der Republik begründen (lit b); mit letzterer Bestimmung soll nach den Materialien (EB zu § 12 lit b der RV 497 BlgNR 10. GP) „Auslandsösterreichern und ehemaligen Staatsbürgern die Möglichkeit gesichert (werden) nach ihrer Rückkehr in die alte Heimat die österreichische Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben; vgl dazu *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 97 ff (Anm 3 und 7, zu § 12 StbG 1965). Der Verleihungstatbestand für „Heimkehrer" (§ 12 lit b [Z 2] StbG 1965 [1985]) kann auch als „Auffangtatbestand" für Vertriebene gesehen werden (seit der StbGNov 1973, BGBl 394 ist nicht mehr ein drei-, sondern nur mehr ein einjähriger Wohnsitz in Österreich erforderlich); vgl dazu auch bei den Sondererwerbsformen für Vertriebene nach § 58 StbG 1965 (1985) und bei § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973.

267 Vgl zur ursprünglichen Fassung des § 5 Abs 2 bis 4 StbG 1949 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 332 f (Anm 10, § 5 StbG 1949); diese stellte noch nicht auf § 2 Abs 3 letzter und vorletzter Satz StÜG ab.

§ 5 Abs 3 erster Satz StbG 1949 räumt – bei Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen[268] des § 5 Abs 1 und Abs 2 StbG 1949 – einen Rechtsanspruch auf Verleihung ein, wenn der Fremde[269] durch dreißig, der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik[270] hat. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3 (vorletzter und letzter Satz) StÜG 1949 finden dabei Anwendung (§ 5 Abs 3 zweiter Satz StbG 1949). Damit kam diese Regelung auch als „Auffangtatbestand" in Frage, für Verfolgte, die etwa die Frist[271] für die erleichterte Erwerbung durch Erklärung nach § 2 StÜG 1949 versäumt hatten oder etwa für jene Fälle, die zwar die Dauer eines 30-jährigen Wohnsitzes nachweisen konnten, aber nicht einen Wohnsitz seit den in § 2 leg cit genannten Terminen.

---

268 Nach § 5 Abs 1 Pkt 2 StbG 1949 musste der Bewerber insbesondere nachweisen, dass er im Fall der Erwerbung der Staatsbürgerschaft aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet; von diesem Erfordernis konnte abgesehen werden, „wenn diese Personen nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates im Falle der Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten können".

269 Nach VwSlg 4446 A/1957 muss ein Bewerber um die österreichische Staatsbürgerschaft nicht während des gesamten der Bewerbung vorausgegangenen Zeitraumes von 30 Jahren Ausländer gewesen sein; es wird lediglich die Voraussetzung aufgestellt, dass die betreffende Person im Zeitpunkt der Bewerbung Ausländer sei.

Im bezogenen Fall handelte es sich um einen Vertriebenen, der am 10. April 1918 in Wien geboren war, dort am 13. März 1938 das Heimatrecht besessen hatte, und im Jahr 1938 nach Palästina geflüchtet war; mit Inkrafttreten des Israelischen Staatsangehörigkeitsgesetzes 1952 (mit 14. Juli 1952) hatte er die israelische Staatsangehörigkeit erworben. Die Besonderheit des Falles lag darin, dass der Beschwerdeführer bis zum Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit österreichischer Staatsbürger war. Um die Verleihung der Staatsbürgerschaft hatte er beim Magistrat der Stadt Wien am 18. März 1954 angesucht, also nach Ablauf der Frist bis zu der eine Erklärung nach § 2 Abs 3 StÜG zulässig war. Die Wiener LReg hatte die Staatsbürgerschaft nach § 5 Abs 3 StbG 1949 verliehen; zu dem Verfahren vor dem VwGH kam es durch eine gegen die Verleihung gerichtete Amtsbeschwerde des Bundesministers für Inneres; der VwGH hat diese abgewiesen.

270 Nach VwGH 15. April 1955, Zl 3193/53 (= *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 334 (E 27, zu § 5 StbG 1949) kann als „Gebiet der Republik Österreich" nur das derzeitige Gebiet der Republik Österreich angesehen werden (und nicht ein während der deutschen Besetzung dem „Reichsgau Niederdonau" angegliedertes Gebiet).

271 Vgl auch *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 125, der darauf hinweist, dass mit § 5 Abs 3 StbG 1949 bewusst eine Parallele zu § 2 StÜG 1949 geschaffen wurde, um jenen Personen, die die § 2-Erklärungen nicht fristgerecht abgegeben haben, die Erwerbung der Staatsbürgerschaft zu ermöglichen; vgl. auch *Seeler*, Staatsangehörigkeitsrecht 78.

§ 5 Abs 3 letzter Satz StbG 1949 normierte einen weiteren „Auffangtatbestand", indem angeordnet wurde, dass dasselbe (das heißt § 5 Abs 3 erster und zweiter Satz StbG 1949) für Personen gilt, die, falls sie nicht eigenberechtigt gewesen wären, dem Vater oder der Mutter gemäß § 2 Abs 2 StÜG 1949 in den Erwerb der Staatsbürgerschaft gefolgt wären. Damit nimmt diese Regelung Bezug auf eigenberechtigte Kinder von Verfolgten, die deshalb nicht ihrem Vater oder ihrer Mutter, die eine Erklärung nach § 2 StÜG 1949 abgegeben haben, nachfolgen konnten, weil sie zu diesem Zeitpunkt bereits eigenberechtigt gewesen waren (vgl § 2 Abs 2 StÜG 1949).[272]

§ 5 Abs 4 StbG 1949 sieht schließlich – bei Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen – einen Rechtsanspruch auf Verleihung vor, wenn der Fremde durch zehn, der Bewerbung unmittelbar vorausgehende Jahre seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat; dabei ist ebenfalls § 2 Abs 3 des StÜG 1949 anzuwenden.[273]

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit § 10 Abs 3 StbG 1949 für Verfolgte ein besonderer „Wiedererlangungstatbestand" für Vertriebene geschaffen wurde, auf den noch näher einzugehen sein wird.[274]

3. Zusammenfassende Würdigung zum Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 2 Abs 3 StÜG 1949

a. In rechtsdogmatischer Hinsicht

Im Rahmen des Tatbestandes, der einen erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung für Personen mit einem durchgehenden Wohnsitz im Gebiet der Republik ab 1. Jänner 1915 bzw ab 1. Jänner 1919 vorsieht,

---

272 Vgl dazu zB das Beispiel bei *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 125 f: Dem Vater, der aufgrund der abgegebenen § 2-Erklärung Staatsbürger wird, folgen seine Frau und seine noch nicht eigenberechtigten Kinder. Sein etwa 1925 geborener Sohn folgt ihm jedoch nicht mehr, weil er im Zeitpunkt der – zB im Jahre 1950 abgegebenen – Erklärung bereits eigenberechtigt war. Dieser vermag aber auch nicht, selbständig die Staatsbürgerschaftserklärung abzugeben, kann er doch die Bedingung „Wohnsitz im Gebiet der Republik seit 1. Jänner 1919" nicht erfüllen.

273 Siehe zur Frage der Auslegung der Wohnsitzfiktion des § 2 Abs 3 StÜG 1949, die auch bei § 5 Abs 3 und Abs 4 leg cit von Bedeutung ist, näher bereits an oben (Seite 93).

274 Siehe zu § 10 Abs 3 Stbg 1949 näher unten(Seite 105).

findet sich die erste Bestimmung, die ausdrücklich auf die Situation der Vertriebenen Bezug nimmt (§ 2 Abs 3 vorletzter und letzter Satz StÜG): Es wird die Fiktion aufgestellt, dass der inländische Wohnsitz trotz Flucht beibehalten worden wäre. Da diese Bestimmung nicht auf die bisherige österreichische Staatsbürgerschaft abstellte, berücksichtigte sie in gewisser Weise auch die Situation jener Personen (insbesondere „Ostjuden"), die vor allem in Wien – im Gefolge der Auflösung der österreichischen Monarchie – ohne österreichische Staatsbürgerschaft langjährig ansässig gewesen waren und vertrieben worden sind. Die Erklärung konnte nach der Rechtsprechung des VwGH auch von ehemaligen Staatsbürgern abgegeben werden, vorausgesetzt sie waren im Zeitpunkt der Erklärung Fremde (sie mussten es aber nicht vom Zeitpunkt des Stichtages für den Wohnsitz sein).

Probleme ergaben sich insbesondere durch die ursprünglich sehr kurze Befristung von sechs Monaten für die Abgabe der Erklärung und die schließlich in sehr unübersichtlicher Weise erfolgten Fristverlängerungen (letztmalig allerdings nur bis zum 31. Dezember 1953). Weiters ist zu beachten – wie sich aus den Materialien zu den Nachfolgebestimmungen ergibt –, dass § 2 Abs 3 StÜG 1949 den Vertriebenen im Ausland kaum bekannt geworden ist, da zu dieser Zeit noch keine bzw erst sehr wenige Vertretungsbehörden eingerichtet waren. Die Frist war überdies als materielle Frist konstruiert, sodass bei Versäumung auch keine Wiedereinsetzung verlangt werden konnte. Auch das Abstellen auf bestimmte Termine (das heißt Wohnsitz seit 1. Jänner 1915 bzw seit 1. Jänner 1919), und nicht auf eine bestimmte Wohnsitzdauer führte zu Härten im Einzelfall, weil es Konstellation geben konnte, in denen eine sehr lange Wohnsitzdauer vorlag, aber eben nicht von den genannten Terminen an. Ein gewisser Ausgleich dafür wurde durch Verleihungstatbestände geschaffen, die nicht auf Termine sondern auf eine zB dreißigjährige Wohnsitzdauer abstellten (§ 5 Abs 3 StbG 1949); dabei mussten freilich die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen erfüllt werden (also insbesondere die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, die nicht Voraussetzung für die Abgabe der Erklärung war). Im Einzelnen ist auf verschiedene Probleme[275] im Detail hinzuweisen: So war zwar nach der Rechtsprechung des VwGH die Abgabe der

[275] Siehe zu ausgewählten Rechtsfragen des § 2 Abs 3 StÜG 1949 näher oben (Seite 93).

Erklärung auch vom Ausland aus zulässig, ohne dass die Rückkehr (das heißt die tatsächliche Begründung eines Wohnsitzes im Gebiet der Republik) erforderlich gewesen wäre; hingegen führte nach einem Erlass des BMI und Stimmen in der Literatur ein weiteres freiwilliges Verbleiben im Ausland nach Wegfall der Zwangslage zur Unterbrechung des Wohnsitzes und damit zur Unzulässigkeit der Abgabe der Erklärung, außer der Betreffende war an der Rückkehr gehindert.

b. In rechtspolitischer Hinsicht

Im Hinblick auf die oben (I. B) dargelegte rechtspolitische Prämisse der „Wiedergutmachung" im Staatsbürgerschaftsrecht, die auf eine Wiederherstellung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Situation von ehemaligen Staatsbürgern vor der Vertreibung gerichtet ist, ist insbesondere die kurze Befristung des Erwerbstatbestandes bis zum 31. Dezember 1953 – und die zahlreichen unübersichtlichen Fristverlängerungen der ursprünglichen Frist von nur sechs Monaten – zu kritisieren sowie die mangelnde Effektivität, da diese Erwerbsform den Vertriebenen angesichts der damaligen Verhältnisse kaum bekannt wurde.

C. Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 10 Abs 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 [StbG 1949])

1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich

a. Text

§ 10 Abs 3 StbG 1949 lautet:

> „Personen, die am 5. März 1933 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und sich nach diesem Zeitpunkte aus einem der im § 2, Abs. (3), vorletzter und letzter Satz, des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 angeführten Beweggründe in das Ausland begeben haben, können, wenn sie dort bis zum 19. Jänner 1950 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben oder erwerben, die Staatsbürgerschaft wieder erlangen, wenn sie darum bis 19. Juli 1950 ansuchen und triftige Gründe für die Wiedererlangung vorliegen. § 5, Abs. (2), vorletzter und letzter Satz[276], findet Anwendung."

b. Entstehungsgeschichte

§ 10 Abs 3 leg cit wurde durch Art IV der Staatsbürgerschafts-Novelle 1949, BGBl 142, inkraftgetreten am 19. Juli 1949, erlassen und erst mit der Wiederverlautbarung des StbG 1945 mit BGBl 1949/276 in das StbG 1949 aufgenommen.[277]

---

[276] § 5 Abs 2 vorletzter und letzter StbG 1949 lauten: „…Sie hat in den Fällen zu unterbleiben, die nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 zu behandeln sind. Sie hat weiters zu unterbleiben, wenn der Bewerber eine nicht getilgte Verurteilung erlitten hat, die bei sinngemäßer Anwendung des § 24, Abs. (1), Z. 1, 3 und 4, der Abs. (2) bis (4) und der Abs. (6) und (7), der Nationalrats-Wahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge gehabt hätte."

[277] Siehe *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 355 (Anm 12, zu § 10 StbG 1949) und dort auch den Wortlaut dieser Bestimmung als Art IV, Staatsbürgerschafts-Novelle 1949, BGBl Nr. 142; dieser lautete: „Personen, die am 5. März 1933 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und sich nach diesem Zeitpunkte aus einem der im § 2, Abs (3), vorletzter und letzter Satz, des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes angeführten Beweggründen in das Ausland begaben haben, können, wenn sie dort bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsbürgerschaft wieder erlangen, wenn sie darum innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen und triftige Gründe für die Wiedererlangung vorliegen. § 5, Abs (2), vorletzter und letzter Satz, des Staatsbürgerschaftsgesetzes findet Anwendung."

Die Wiederverlautbarung hat nach § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes (WVG), BGBl 1947/114 rechtsverbindliche Wirkung; von dem auf die Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag (1. Jänner 1950) an sind nach § 6 WVG alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten – und oben abgedruckten – Text des § 10 Abs 3 StbG 1949 gebunden.[278] Im Rahmen der Wiederverlautbarung wurden auch die Termine, nämlich der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit „bis zum 19. Jänner 1950“[279] und das Ansuchen um Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft „bis 19. Juli 1950“[280] zulässigerweise gesetzt.

Nach den Materialien[281] war diese Bestimmung ihrem Inhalt nach bereits in einem – nicht inkraftgetretenen – Gesetzesbeschluss[282] aus dem Jahr 1948 vorgesehen; nach der nun vorliegenden Formulierung soll ausschließlich die LReg zur Genehmigung zuständig sein, ohne dass – wie noch in dem bezogenen Gesetzesbeschluss vorgesehen – erst „das Einverständnis

---

278 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 291 (Anm 1, zu Art 1 der WV-Kundmachung).

279 Das ist sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Art IV der StbGNov 1949, BGBl 142 am 19. Juli 1949, wie es im Text des Art IV leg cit vorgesehen war; vgl auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 355 (Anm 14, zu § 10 StbG 1949).

280 Das ist ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Art IV der StbGNov 1949, BGBl 142 am 19. Juli 1949, wie es im Text des Art IV leg cit vorgesehen war; vgl auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 355 (Anm 15, zu § 10 StbG 1949).

281 EB zur RV 901 BlgNR 5. GP, 8.

282 Gemeint ist offenbar die Beschlussfassung über den AB 614 BlgNR 5. GP, wo in Art IV Abs 1 eine entsprechende Bestimmung vorgesehen war; Abs 2 leg cit enthielt eine Verfassungsbestimmung, die unter anderem vorsah, dass das Ansuchen auf Wiedererlangung nur „von der Landesregierung mit Zustimmung des Bundesministerium für Inneres und des Bundeskanzleramtes aus triftigen Gründen“ bewilligt werden kann; nach den Ausführung im AB 614 BlgNR 5. GP, 1, sollte eine Übergangsbestimmung eingefügt werden, nach der „Emigranten die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangen können, wenn sie sie während der Emigration durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren haben sollten“. In der entsprechenden RV 597 BlgNR 5. GP fand sich eine solche Bestimmung noch nicht; am 2. Juni 1948 wurde der Gesetzesentwurf im NR in 2. und 3. Lesung einstimmig angenommen (StProtNR, 82. Sitzung vom 2. Juni 1948, 2336); der gesamte Entwurf (Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1948) wurde aber wegen Nichtgenehmigung des Alliierten Rates nicht verlautbart (vgl Index zu den StProtNR für die V. GP vom 19. Dezember 1945 bis 8. November 1949 [1949] 302).

des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramtes eingeholt werden müßte". Nähere Aufschlüsse ergeben sich aus den Materialien[283] nicht.

c. Zeitlicher Anwendungsbereich

Aus dem zur Entstehungsgeschichte Ausgeführten ergibt sich der zeitliche Anwendungsbereich des § 10 Abs 3 StbG 1949: Ansuchen um Wiedererlangung konnten nur ein Jahr lang, nämlich vom 19. Juli 1949 bis zum 19. Juli 1950 gestellt werden; die fremde Staatsangehörigkeit (in der Regel des Aufnahmestaates) musste bis zum 19. Jänner 1950 erworben worden sein. § 10 Abs 3 leg cit ist mit Ablauf der Antragsfrist (19. Juli 1950) gegenstandslos geworden.[284]

2. Ausgewählte Rechtsfragen

a. Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft am 5. März 1933

§ 10 Abs 3 leg cit stellt auf den Besitz der „Bundesbürgerschaft" am 5. März 1933 ab: Das Institut der „Bundesbürgerschaft" und „Landesbürgerschaft" war in Art 6 B-VG idF des Art I § 3 B-VGNov 1925, BGBl 268[285] vorgesehen: Art 6 Abs 2 leg cit bestimmte, dass mit der Landesbürgerschaft die Bundesbürgerschaft erworben wird; die Landesbürgerschaft bestand für jedes Land und Voraussetzung für diese war das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Art 6 Abs 3 leg cit bestimmte, dass jeder Bundesbürger in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder Bürger des Landes selbst hat. *Kelsen/Froehlich/Merkl*[286] bemerken zu

---

283 EB zur RV 901 BlgNR 5. GP, 8; AB 916 BlgNR 5. GP.

284 So auch *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 161, der § 10 Abs 3 leg cit als „Übergangsbestimmung" klassifiziert.

285 Abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 6; siehe zu Art 6 B-VG auch die Ausführungen im Exkurs (vor II.) zur Rechtslage zwischen 1918 und 1945 oben (Seite 65).

286 *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Teil 5, 71; abgedruckt auch bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 7 f (Anm 4, zu Art 6 B-VG).

dieser Konstruktion der Verfassung, dass die Bundesbürgerschaft „keinen von der Landesbürgerschaft verschiedenen Rechtsinhalt" hat; die Unterscheidung zwischen Bundesbürgerschaft und Landesbürgerschaft hätte daher „nicht eine juristische, sondern mehr eine politische Bedeutung" und entspräche der „herkömmlichen Ideologie des Bundesstaates".

Die Frage des Besitzes der Bundesbürgerschaft am 5. März 1933 ist grundsätzlich nach dem damals geltenden StbG 1925[287] zu beurteilen, das die näheren Bestimmungen zu dem in Art 6 B-VG vorgesehenen System schafft. § 1 leg cit bestimmt, dass Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft sich in Hinkunft, von Staatsverträgen abgesehen[288] ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richten. § 13 StbG 1925 bestimmt, dass durch die Erwerbung der Landesbürgerschaft die Bundesbürgerschaft erworben wird; und § 2 leg cit ordnete an, dass jeder in einer Gemeinde der Republik Österreich Heimatberechtigte Landesbürger jenes Landes ist, in dem die Gemeinde gelegen ist.

§ 3 leg cit enthielt die taxative[289] Aufzählung der Erwerbstatbestände betreffend die Landesbürgerschaft; so wurde nach Z 1 leg cit die (betreffende) Landesbürgerschaft von Bundesbürgern „durch Erlangung des Heimatrechts in einer Gemeinde des Landes, in Wien durch Erlangung des Heimatrechts der Bundeshauptstadt Wien erworben.[290] Nach Z 2 leg cit wurde die Landesbürgerschaft von Ausländern durch Verleihung (lit a), durch Antritt eines

---

287 Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl Nr 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 389 ff); inkraftgetreten in seiner Stammfassung am 1. Oktober 1925; siehe zum StbG 1925 auch die Ausführungen im Exkurs (vor II.) zur Rechtslage zwischen 1918 und 1945 oben (Seite 66).

288 Derartige Staatsverträge wurden während der Geltung des StbG 1925 nicht abgeschlossen; frühere Staatsverträge, insbesondere der StV v St Germain (siehe insbesondere zu Art 80 leg cit näher oben [Seite 47]) und der Brünner Vertrag regelten in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht nur Tatbestände, die während der Geltung des StbG 1925 nicht mehr verwirklicht werden konnten; *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 390 (Anm 2, zu § 1 StbG 1925).

289 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 391 (Anm 3, zu § 3 StbG 1925).

290 Die Gemeinden hatten nach § 3 Z 1 leg cit „vor Verleihung des Heimatrechts gemäß §§ 1 und 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl Nr 222, an Bundesbürger, die nicht Landesbürger des Landes sind, in welchem die verleihende Gemeinde gelegen ist, die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule (lit b), durch Abstammung (Legitimation) (lit c) und durch Ehe (lit d) erworben.

Nach § 7 leg cit wird die Landesbürgerschaft verloren durch Erwerb einer anderen Landesbürgerschaft (Z 1), vermöge der Abstammung (Z 2), durch Verehelichung (Z 3) und durch Ausbürgerung[291] (Z 4). Nach § 15 leg cit erlischt die Bundesbürgerschaft durch Verlust der Landesbürgerschaft, wenn nicht gleichzeitig eine andere Landesbürgerschaft erworben wird.

Der Besitz der Bundesbürgerschaft der Betroffenen ist als Tatbestandsmerkmal des § 10 Abs 3 StbG 1949 nach den oben dargestellten Bestimmungen[292] zu beurteilen. Das Datum 5. März 1933 wurde in Anknüpfung an § 2 Abs 3 StÜG 1949 gewählt;[293] damit sollen auch die „Opfer des Ständestaates" erfasst werden.

---

291 Der Verlusttatbestand der Ausbürgerung ist in § 10 StbG 1925 näher geregelt; er tritt insbesondere ein, wenn eine fremde Staatsangehörigkeit erworben wird, und nicht die Beibehaltung bewilligt wurde (§ 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925); vgl zu dieser Bestimmung, die insbesondere auch im Rahmen der Staatsbürgerschaftsüberleitung zu beachten war, bereits bei § 1 StÜG 1945 näher oben (Seite 79). Zu den während des Ständestaates erfolgten politischen Ausbürgerungen nach § 10 Abs 2 StbG 1925 siehe näher oben (Seite 85) und sogleich unten (Seite 101).

292 Zu beachten ist, dass es auch Ausnahmefälle gibt, in denen die Bundesbürgerschaft ohne Landesbürgerschaft erworben werden konnte (so *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Teil 5, 70 f). In diesem Zusammenhang ist insbesondere § 14 Abs 2 ÜG 1920 (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 31) zu beachten, der für Verfolgte relevant ist, die die österreichische Staatsbürgerschaft durch Option nach dem StV v St Germain erworben hat. § 14 Abs 2 ÜG 1920 bestimmt (auszugsweise), dass „Personen, die österreichische Staatsbürger sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, Bundesbürger (werden). In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht erwerben oder welcher Gemeinde sie zugewiesen werden und damit die Voraussetzung für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt."; siehe dazu insbesondere die Heimatrechtsnovelle 1925, BGBl Nr 64 (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 554 ff). Dieses regelt im Einzelnen die Erlangung des Heimatrechts von „Heimatlosen", also von Bundesbürgern, die ein Heimatrecht nicht besitzen oder dieses Heimatrecht zurzeit nicht erweislich ist (§ 1 leg cit); siehe zu den „heimatlosen" Bundesbürgern auch die Ausführungen im Exkurs (vor II.) zur Rechtslage zwischen 1918 und 1945 oben (Seite 68).

293 Siehe zu § 2 Abs 3 StÜG 1949 näher oben (Seite 89).

b. Flucht ins Ausland nach dem 5. März 1933 aus einem der in § 2 Abs 3 StÜG genannten Beweggründen

§ 10 Abs 3 leg cit fordert als weitere Voraussetzung, dass die Flucht ins Ausland nach dem 5. März 1933 aus einem der in § 2 Abs 3 vorletzter und letzter Satz StÜG angeführten Beweggründen erfolgt ist: Diese Beweggründe mussten darin liegen, dass diese Personen, „Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben" (Opfer des Nationalsozialismus) oder, dass diese Personen „wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten" (Opfer des Ständestaates). Damit übernimmt § 10 Abs 3 StbG 1949 die bereits in § 2 Abs 3 StÜG 1949 formulierten Beweggründe.[294]

c. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (im Ausland) bis zum 19. Jänner 1950

§ 10 Abs 3 leg cit fordert weiters, dass die betroffenen Personen im Ausland bis zum 19. Jänner 1950[295] eine fremde Staatsangehörigkeit (wohl in aller Regel, aber nicht notwendigerweise: des Aufnahmestaates) erworben haben. Der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit führte grundsätzlich zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft: Als relevante Verlusttatbestände sind § 9 Abs 1 StbG 1949 (bzw vor der WV: § 9 Abs 1 StbG 1945) und davor (nämlich zwischen 13. März 1938 und 27. April 1945) der fiktiv anzuwendende Verlusttatbestand des § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 (§ 1 lit b StÜG 1949) zu beachten; für die Zeit zwischen 5. März 1933 und 13. März 1938 ist der Verlust der Staatsbürgerschaft ebenso nach (dem damals geltenden) § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 zu beurteilen.[296]

---

294 Siehe zu diesen Beweggründen näher bereits bei § 2 Abs 3 StÜG oben (Seite 95).

295 Siehe zum Datum „19. 1. 1950" bereits näher bei der Entstehungsgeschichte des § 10 Abs 3 leg cit oben (Seite 106).

296 Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die – noch während des Ständestaates erfolgten – politischen Ausbürgerungen nach § 10 Abs 2 StbG 1925 in Verbindung mit Verordnung der BReg vom 16. August 1933, BGBl Nr 36 (inkraftgetreten am 20. August 1933) nach § 1 lit a StÜG 1949 als rechtswirksam betrachtet wurden, da an die Rechtslage am 13. März 1938 angeknüpft wurde (so auch VwSlg 2693 A/1952;

Die relevanten Verlusttatbestände („Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit") des § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 sowie des § 9 Abs 1 StbG 1949 wurden in der Rechtsprechung des VwGH einschränkend ausgelegt[297]; danach führte im wesentlichen nur der originäre, das heißt nicht auf einem familienrechtlichen Tatbestand beruhende, und freiwillige Erwerb durch eigenberechtigte Betroffene zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Ist unter Beachtung dieser Rechtsprechung der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht eingetreten, so waren Verfolgte, die am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, (weiterhin) am 27. April 1945 österreichische Staatsbürger (§ 1 StÜG 1949). Die Frage der Wiedererlangung nach § 10 Abs 3 StbG 1949 stellte sich – rechtlich –[298] in diesem Fall nicht, weil diese Bestimmung davon ausgeht, dass die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren gegangen ist, und daher eine Möglichkeit gegeben werden soll, diese wieder zu erlangen.

VwGH 24. Juni 1959, Zl 403/57 = *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 294 f (E 3, zu § 1 lit a StÜG 1949, vgl auch E 4 (=VwSlg 37 A/1947) und E 5 (= VwGH 6. März 1953, Zl 1826/52). Den Widerruf der auf Grund dieser Bestimmung verfügten Ausbürgerungen regelt § 4 StÜG 1949; vgl dazu näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 309 ff (unter Abdruck der bezogenen Bestimmung und relevanter Rechtsprechung).

297 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 389 f (Anm 1 und 3, zu § 10 StbG 1925). Für die Auslegung des § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 sind die bereits gemachten Ausführungen zu dem im Wesentlichen gleichlautenden § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 von Bedeutung, insbesondere auch betreffend das enge Verständnis des Verlusttatbestandes Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit in der Rechtsprechung des VwGH. Auf diese den Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" einschränkend auslegende Rechtsprechung des VwGH wurde im Rahmen der Erörterung der Staatsbürgerschaftsüberleitung näher oben (Seite 80) eingegangen.

298 Freilich bestand damals faktisch wohl eine große Unsicherheit über den individuellen staatsbürgerschaftsrechtlichen Status, wie sich etwa aus den Materialien (EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 41) zu dem später erlassenen § 58 StbG 1965 ergibt, die ausführen, dass § 10 Abs 3 StbG 1949 den Vertriebenen nicht bekanntgeworden war, weil in den Jahren 1949 bis 1950 in vielen fremden Staaten noch keine österreichischen Vertretungsbehörden errichtet waren; siehe näher unten (Seite 120) zu § 58 StbG 1965, der als „Nachfolgebestimmung" zu § 10 Abs 3 StbG 1949 gesehen werden kann.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass § 10 Abs 3 StbG 1949 – ebenso wie die „Vorgängerbestimmung" des § 2 Abs 3 StÜG 1949 betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung[299], aber im Gegensatz zur „Nachfolgebestimmung" des § 58 StbG 1965[300] betreffend die Verleihung der Staatsbürgerschaft – nicht das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband als Voraussetzung der Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft normiert. Für diese Auslegung spricht, dass nur auf bestimmte Verleihungsvoraussetzungen (§ 10 Abs 3 letzter Satz in Verbindung mit § 5 Abs 2 vorletzter und letzter Satz StbG 1949)[301] verwiesen wird, nicht aber auf das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband (vgl § 5 Abs 1 Z 2 StbG 1949).[302]

d. Antrag bis 19. Juli 1950 und Vorliegen „triftiger Gründe" für die Wiedererlangung

Der Antrag („Ansuchen") auf Wiedererlangung war nur ein Jahr lang zulässig, nämlich vom Inkrafttreten des Art IV der StbGNov 1949, BGBl 142 am 19. Juli 1949 bis zum 19. Juli 1950[303]. Nach § 13 Abs 1 StbG 1949 war das „nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) örtlich zuständige Amt der Landesregierung" zur Erlangung von Bescheiden in Fragen der Staatsbürgerschaft zuständig; war eine örtliche Zuständigkeit

---

299 Siehe zum Erwerb durch Erklärung nach § 2 Abs 3 StÜG 1949 oben (Seite 89).

300 Siehe zu § 58 StbG 1965 unten (Seite 120).

301 Vgl zum Nichtvorliegen dieser Ausschlussgründe näher sogleich unten (Seite 113).

302 Weiters ist anzuführen, dass für den Fall der Wiedererlangung nach § 10 Abs 1 StbG 1949 der Nachweis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ausdrücklich verlangt wird; ebenso für den Fall der Wiedererlangung nach Abs 2 leg cit (arg: „Unter den gleichen Voraussetzungen").
Rechtsprechung des VwGH zu § 10 Abs 3 StbG 1949 konnte – auch unter Heranziehung der Suchbehelfe des Evidenzbüros des VwGH – nicht gefunden werden, was sich wohl aus der kurzen Antragsfrist von einem Jahr erklärt, und wohl auch daraus, dass nach den Materialien zur Nachfolgebestimmung des § 58 StbG 1965 (EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 41) § 10 Abs 3 StbG 1949 den Verfolgten kaum bekannt geworden ist.

303 Vgl zu diesen Terminen näher bereits bei der Entstehungsgeschichte und beim zeitlichen Anwendungsbereich des § 10 Abs 3 StbG 1949 oben (Seite 106 f).

nach Abs 1 leg cit nicht gegeben[304], so war der „Magistrat der Stadt Wien als Amt der Landesregierung" zuständig.[305]

Problematisch ist, dass nach der Systematik des § 10 Abs 3 StbG 1949 offenbar die Flucht aus den in § 2 Abs 3 StÜG 1949 genannten Beweggründen allein nicht ausreicht, sondern darüber hinaus „triftige Gründe" für die Wiedererlangung vorliegen müssen. Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff wird in den Materialien[306] nicht präzisiert, und eröffnet der Behörde einen – im Sinne des Art 18 Abs 1 B-VG bedenklichen – Beurteilungsspielraum.[307]

Für die Zulässigkeit der Wiedererlangung wird schließlich noch das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gefordert (§ 10 Abs 3 letzter Satz leg cit; § 5 Abs 2 vorletzter und letzter Satz leg cit). Es werden die für die Verleihung nach § 5 StbG 1949 geltenden Ausschlussgründe des § 5 Abs letzter und verletzter Satz leg cit für anwendbar erklärt: Danach hat eine

---

304 Vgl näher zB *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 165. Welches Amt der LReg bzw ob der Magistrat der Stadt Wien örtlich zuständig war, richtete sich nach dem damaligen § 3 lit c AVG: Danach war jenes Amt der LReg zuständig, in dessen Gebiet der Beteiligte seinen Wohnsitz hatte; ist kein Wohnsitz gegeben, dann jenes, in dessen Bereich er seinen Aufenthalt hat. Hat der Beteiligte auch keinen inländischen Aufenthalt, dann ist jenes Amt der LReg örtlich zuständig, in dessen Bereich er seinen letzten Wohnsitz hatte; kann auch so keine örtliche Zuständigkeit begründet werden, so ist jenes Amt der LReg zuständig, in dessen Bereich der Anlass zum Einschreiten zu Tage trat. Erst dann, wenn auch auf diese Weise nicht bestimmt werden kann, welches Amt der LReg zuständig ist, geht die Zuständigkeit auf den Magistrat der Stadt Wien über.

305 Vgl näher zur Zuständigkeit nach § 13 StbG 1949, *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 357 (Anm 1, 2 und 3, zu 2 und 3, zu 13 StbG 1949).

306 EB zur RV 901 BlgNR 5. GP, 8; AB 916 BlgNR 5. GP.

307 Der unbestimmte Gesetzesbegriff „triftige Gründe" findet sich insbesondere auch noch im Zusammenhang mit dem Verlusttatbestand des § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 („Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit"): Danach ist eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft grundsätzlich möglich, sofern dies vor dem Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft beantragt wurde. Doch war die Bewilligung nach VwSlg 3250 A/1953 dem Ermessen der Behörde überlassen und vom Vorliegen „triftiger Gründe" abhängig, die lediglich nicht „unsachlich" oder „vernunftwidrig" ausgelegt werden durften; vgl auch VwGH 29. April 1964, 1477/63 = *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 347 (E 14, zu § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949), wonach gefühlsmäßige und verwandtschaftliche Beziehungen in Österreich und die Rückkehrabsicht keine „triftigen Gründe" sind; vgl zum Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" eingehend oben (Seite 79).

Wiedererlangung in Fällen zu unterbleiben, die nach § 17 Abs 2 VerbotsG 1947 zu behandeln sind.[308] Ein weiterer Anschlussgrund war das Vorliegen bestimmter nicht getilgter Verurteilungen, die einen Ausschluss vom Wahlrecht zum Nationalrat zur Folge gehabt hätten.[309]

e. Der Erwerbsgrund der „Wiedererlangung" als Sonderfall der Verleihung? – Konsequenzen für die Rechtsnachfolge (Kinder, Ehefrau)

Die Frage, ob die „Wiedererlangung" als eigener Erwerbstatbestand oder als Sonderfall der Verleihung anzusehen ist, war unklar.[310] Rechtlich relevant war diese Klassifizierung insbesondere für die Beantwortung der Frage, ob die allgemeine Rechtsnachfolgeregel des § 3 StbG 1949 für Kinder, oder die besondere des § 5 Abs 7 StbG 1949, die eine Erstreckung der Verleihung auf die Kinder und die Ehegattin vorsieht, zur Anwendung kommen. So ist das BMI in einem Rundschreiben[311] offenbar

---

308 Damit ist die Nichtzugehörigkeit zu jenem Personenkreis gemeint, der nach § 17 VerbotsG 1947 besonders zu registrieren war; Abs 2 leg cit umschreibt den Kreis der so genannten „belasteten Personen": Es waren dies zB politische Leiter der NSDAP, Angehörige der SS, der SA, des NSKK und des NSFK, Angehörige der Gestapo und andere näher umschriebene Personen; vgl dazu näher zB *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3] 71 ff; dieser Ausschlussgrund fand sich auch bereits in § 2 StÜG 1945 (1949) betreffend die Staatsbürgerschaftserklärung.
Die Bezugnahme auf § 17 Abs 2 VerbotsG ist durch das am 30. März 1957 in Kraft getretene BVG vom 14. März 1957, BGBl Nr 82 (NS-Amnestie 1957) gegenstandslos geworden; vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 333 (Anm 11, zu § 5 StbG 1949).

309 Siehe für eine Aufstellung der damit gemeinten Verurteilungen *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 122 ff; vgl auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 334 (Anm 11a, zu § 5 StbG 1949).

310 Vgl *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 354 (Anm 4, zu § 10 StbG 1949); vgl dazu auch *Thienel,* Staatsbürgerschaftsrecht I, 90 bei FN 31, mwN.

311 Abgedruckt bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 319 ff (Anm 4, zu § 3 StbG 1949). Für das Verständnis des § 3 Abs 1 StbG 1949 ist zu beachten, dass nach dem bezogenen Rundschreiben, die Regel, dass nichteigenberechtigte eheliche Kinder die Staatsbürgerschaft nach dem Vater erwerben, sowohl bei der Geburt als auch nach der Geburt des Kindes Anwendung findet, sofern nichts anderes bestimmt ist. Da in § 10 Abs 3 StbG 1949 nichts anderes bestimmt ist, folgen nach dieser Ansicht nichteigenberechtigte Kinder dem Vater in die wiedererlangte Staatsbürgerschaft nach § 3 StbG 1949

davon ausgegangen, dass die Wiedererlangung nach § 10 Abs 3 StbG 1949 ein eigener Erwerbsgrund sei, und hat vorgesehen, dass bei Personen, die die Staatsbürgerschaft nach dieser Bestimmung wiedererlangen, die nichteigenberechtigten ehelichen Kinder nach § 3 Abs 1 erster Satz StbG 1949 dem Vater in die wiedererlangte Staatsbürgerschaft folgen. Und nach § 3 Abs 1 dritter Satz leg cit erwerben nichteigenberechtigte uneheliche Kinder die Staatsbürgerschaft nach der Mutter.

Im Gegensatz zur bezogenen Position des BMI hat die Praxis nach *Goldemund/Ringhofer/Theuer*[312] die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft vielfach als Sonderfall der Verleihung angesehen und daraus den Schluss gezogen, dass nicht die allgemeine Rechtsnachfolgeregel des § 3 leg cit, sondern jene des § 5 Abs 7 leg cit zur Anwendung kommt. Nach § 5 Abs 7 erster Satz leg cit erstreckte sich die Verleihung (bzw Wiedererlangung) an einen Fremden – im Gegensatz zur nunmehr geltenden Regel des § 16 StbG 1985 –[313] ipso iure auf die nicht von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau, und zwar gleichgültig, ob diese dem Miterwerb zustimmte oder nicht. Die Verleihung (Wiedererlangung) erstreckte sich nach § 5 Abs 7 zweiter Satz leg cit nur dann auf die nichteigenberechtigten Kinder des Bewerbers, wenn

---

auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits geboren sind. Hingegen ist der Erwerb durch Abstammung nach § 7 StbG 1965, von der Legitimation abgesehen, nur mehr bei der Geburt relevant; vgl näher zB *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 47 f (Anm 1, zu § 7 StbG 1965); vgl dazu auch *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd II (1990), 132.

312 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 354 (Anm 4, zu § 10 StbG 1949). Die Praxis stützte sich mit ihrer Ansicht insbesondere auf die Rechtsprechung zu § 11 StbG 1925, der einen „Wiedererlangungstatbestand" normierte und von der Rechtsprechung (vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 401 (E 1, zu § 11 StbG 1925)) als Verleihungstatbestand angesehen wurde; diese Rechtsprechung fand Deckung in den Materialien (RV 358 BlgNR 2. GP, 6) zu § 11 StbG 1925, wo die Wiedererlangung als ein Fall bezeichnet wurde, in dem ein Anspruch auf Verleihung bestünde; dazu und zur Zulässigkeit des Rückgriffs auf die Auslegung des § 11 StbG 1925 vgl *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht, I, 90, bei FN 31; aA *Buczkowski/Rachowanski/Nimführ/Eckenhofer* (Hrsg), Staatsbürgerschaftsrecht, II. Teil, 48, mit dem Hinweis, dass die Praxis die Wiedererlangung nicht als Verleihung, sondern als einen eigenen Erwerbsgrund klassifizierte; dies entspricht der oben referierten Ansicht des Bundesminister für Inneres.

313 Siehe zur Erstreckung der Verleihung auf die Ehegattin nach § 16 StbG 1965 (1985) im Zusammenhang mit § 58 StbG 1965 unten (Seite 146).

diese in der Verleihungsurkunde (bzw Wiedererlangungsurkunde)[314] ausdrücklich angeführt waren.[315] Die Wiedererlangung erstreckte sich also nur unter Annahme der Anwendbarkeit des § 5 Abs 7 leg cit auf die Ehefrau; § 3 leg cit berücksichtigt zwar die Kinder, aber nicht die Ehefrau.[316]

Die Materialien[317] zur Nachfolgebestimmung des § 58 StbG 1965 nehmen ausdrücklich auf § 10 Abs 3 StbG 1949 Bezug und schließen sich implizit der zuletztgenannten Einordnung der „Wiedererlangung" als Verleihung an, wenn sie davon sprechen, dass dem Verfolgten „neuerlich ein Anspruch auf Verleihung" eingeräumt wird.

f. Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft?

Strittig war, ob § 10 Abs 3 leg cit einen Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft einräumte, oder ob es sich um eine Ermessensentscheidung handelte: *Heinl* sprach sich – ohne Begründung – dafür aus, dass in Abs 3 leg cit kein Rechtsanspruch auf den neuerlichen Erwerb der Staatsbürgerschaft durch jene „politischen Emigranten, die während der Emigration eine fremde Staatsbürgerschaft erlangten"[318], besteht, und bezeichnete diese Wiedererlangung als „Einbürgerung ohne jeden Rechtsanspruch".[319] Ein Argument für diese Position ist der unterschiedliche Wortlaut in § 10 Abs 1 und Abs 2 leg cit (arg: „kann … nicht versagt werden") und in Abs 3

---

314 Unbestritten war, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die Aushändigung der Verleihungsurkunde bedingt ist (vgl dazu auch § 3 StbV 1945). Ungeachtet der Bezeichnung der Erledigung als „Urkunde" impliziert ihre Ausstellung die Erlassung eines Bescheides; vgl *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 369 (Anm 2, zu § 3 StbV 1945). Eine eigene Wiedererlangungsurkunde war nicht vorgesehen, was ein weiteres Argument für die oben dargelegte Position ist, diese als Sonderfall der „Verleihung" anzusehen.

315 Vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 335 (Anm 18 und 19, zu § 5 StbG 1949).

316 Vgl auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 354 (Anm 4, zu § 10 StbG 1949).

317 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 41.

318 *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 161.

319 *Heinl*, Staatsbürgerschaftsrecht[3], 96; so auch zB *Hellbling*, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nach dem Stande von 1949, JBl 1950, 3 ff (5), allerdings auch ohne Begründung.

leg cit (arg: „können … wieder erlangen"). In den Materialien[320] finden sich dazu keine Aussagen. *Goldemund/Ringhofer/Theuer*[321] haben hingegen – ebenfalls ohne Begründung – festgehalten, dass ungeachtet der von Abs 1 und Abs 2 „abweichenden Diktion" auch im Fall des Abs 3 ein Rechtsanspruch auf die Wiedererlangung bestand. Für diese Position kann ins Treffen geführt werden, dass Abs 3 leg cit systematisch in § 10 StbG 1949 eingeordnet wurde und ausdrücklich von „Wiedererlangung" spricht, und daher angenommen werden könnte, dass Abs 3 – ebenso wie Abs 1 und Abs 2, die jeweils auch von „Wiedererlangung" sprechen – einen Rechtsanspruch gewährt; der unterschiedliche Wortlaut (arg: „können … wieder erlangen") kann damit erklärt werden, dass Abs 3 leg cit ursprünglich als Art IV der StbGNov 1949, BGBl 142 erlassen wurde. Eine Bestätigung für die Annahme eines Rechtsanspruchs ist schließlich, dass die Materialien[322] zur Nachfolgebestimmung des § 58 StbG 1965, ausdrücklich auf § 10 Abs 3 StbG 1949 Bezug nehmen und diesbezüglich von einem „Rechtsanspruch auf die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft" ausgehen.

3. Zusammenfassende Würdigung zur Wiedererlangung nach § 10 Abs 3 StbG 1949

a. In rechtsdogmatischer Hinsicht

Ein besonderer Wiedererlangungstatbestand, der auf vertriebene ehemalige Staatsbürger abstellte, wurde mit § 10 Abs 3 StbG 1949 geschaffen und trat am 19. Juli 1949 in Kraft: Problematisch waren insbesondere die kurze Antragsfrist von nur einem Jahr, nämlich bis zum 19. Juli 1950, sowie die Festsetzung eines sehr frühen Termins (nämlich bis zum 19. Jänner 1950), bis zu dem die Vertriebenen eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und so die ehemalige österreichische Staatsbürgerschaft

320 EB zur RV 901 5. GP, 8.

321 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 355 (Anm 13, zu § 10 StbG 1949).

322 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 41.

verloren haben mussten: Hatten also Vertriebene die fremde Staatsangehörigkeit erst nach dem 19. Jänner 1950 erworben, so war eine Wiedererlangung nach § 10 Abs 3 StbG 1949 nicht möglich. Bemerkenswert ist, dass für die Wiedererlangung nicht der Nachweis der Vertreibung (das heißt genauer: Flucht aus den in § 2 Abs 3 StÜG genannten Beweggründen) ausreichte, sondern zusätzlich das Vorliegen von nicht näher bestimmten „triftigen Gründen" verlangt wurde. Weiters war unklar, ob es sich bei § 10 Abs 3 StbG 1949 um einen Verleihungstatbestand oder um einen Erwerbstatbestand „sui generis" handelte, was Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die anzuwendenden Rechtsnachfolgeregeln (für Kinder, Ehegatten) auslöste. Es war in der Literatur auch strittig, ob diese Vorschrift einen Rechtsanspruch auf Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen einräumte, oder ob es sich um eine Ermessensentscheidung handelte.

Positiv ist – im Hinblick auf später erlassene Wiedererwerbstatbestände – zu vermerken, dass die Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit und die Wohnsitznahme in Österreich nicht als ausdrückliche Voraussetzungen der Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft normiert waren.

b. In rechtspolitischer Hinsicht

Gemessen an der oben (I. B) aufgestellten rechtspolitischen Prämisse einer „Wiedergutmachung" im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts, die auf die Herstellung des vor der Vertreibung bestehenden rechtlichen Status gerichtet ist, stellt sich dieser Tatbestand von seinen Voraussetzungen her als besonders eng dar (kurze Antragsfrist, Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zu einem sehr frühen Zeitpunkt; die Flucht vor Vertreibung allein reicht nicht aus, sondern es werden zusätzlich „triftige" Gründe dafür verlangt, dass ein vertriebener, ehemaliger Staatsbürger wieder die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen kann). Die schwerwiegendsten Bedenken in rechtspolitischer Hinsicht, löst aber die Tatsache aus, dass § 10 Abs 3 StbG 1949 nach den Ausführungen in den Gesetzesmaterialien (zur erst mit 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Nachfolgebestimmung des § 58 StbG 1965) den in Betracht kommenden Vertriebenen nicht bekanntgeworden ist, da in den Jahren 1949 bis 1950 in vielen fremden Staaten

noch keine österreichischen Vertretungsbehörden eingerichtet waren. Somit ist wohl davon auszugehen, dass diese Bestimmung nicht effektiv war; wurde sie später dennoch bekannt, so war die einjährige Antragesfrist längst abgelaufen (nämlich bereits mit 19. Juli 1950).

III. RECHTSLAGE IN DER ZEIT VON 1966 BIS 1993

A. Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 58 StbG 1965

1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich des § 58 StbG 1965

a. Text

§ 58 StbG 1965 lautet:

> „Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er
> 1. am 5. März 1933 die Staatsbürgerschaft besessen;
> 2. sich nach diesem Zeitpunkt aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben[323];
> 3. vor dem 19. Jänner 1950 die Staatsbürgerschaft verloren hat und
> 4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 30. Juni 1969 beantragt."

b. Entstehungsgeschichte

§ 58 StbG 1965 ist eine Nachfolgebestimmung zu § 10 Abs 3 StbG 1949[324] und ist am 1. Juli 1966 in Kraft getreten (§ 65 Abs 1 StbG 1965). Die Materialien[325] führen dazu aus, dass die Staatsbürgerschafts-Novelle 1949, BGBl 142, mit der § 10 Abs 3 StbG 1949 in das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht eingeführt wurde, am 19. Juli 1949 in Kraft getreten ist, und die Antragstellung nach § 10 Abs 3 leg cit nur bis zum 19. Juli 1950 möglich war, „so daß den zwischen 1933 und 1945 aus politischen Gründen emigrierten Personen nur die relativ kurze Zeit von einem Jahr zur Einbringung des Ansuchens um Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft offenblieb." § 10 Abs 3 StbG 1949 ist aber nach den bezogenen Materialien „den in Betracht kommenden Emigranten überhaupt nicht

---

323 Vgl zu § 2 Abs 3 StÜG 1949 näher bereits oben (Seite 89).

324 Vgl zu § 10 Abs 3 StbG näher bereits oben (Seite 105).

325 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 41 (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 189 f); vgl auch *Seeler*, Das Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs. Nachtrag zur 1. Auflage (1966) 7.

bekanntgeworden, und zwar vor allem deshalb nicht, weil in den Jahren 1949 bis 1950 in vielen fremden Staaten noch keine österreichischen Vertretungsbehörden errichtet waren. Aus Gründen der Menschlichkeit soll daher den seinerzeitigen Emigranten neuerlich ein Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden."

Mit Art I Z 15 der StbGNov 1973, BGBl 394 wurde das Ende Frist für die Antragstellung nach § 58 StbG 1965 von 30. Juni 1969 auf 31. Dezember 1974 verlängert (der Verlust der Staatsbürgerschaft musste nach der genannten StbGNov 1973 nicht mehr vor 19. Jänner 1950, sondern vor 1. Juli 1966 eingetreten sein). Nach den Materialien[326] zur StbGNov 1973 wurde nach Ablauf der in § 58 StbG 1965 festgesetzten Frist (in Z 3 und Z 4 leg cit) festgestellt, dass „immer noch Personen vorhanden sind, die in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen emigriert sind" und „von der Möglichkeit der erleichterten Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dieser Gesetzesstelle keine Kenntnis erlangt hatten." Auch wurde „der Zeitpunkt bis zu dem die österreichische Staatsbürgerschaft verloren sein mußte, vielfach als zu früh angesetzt empfunden." Um diesem Personenkreis die Möglichkeit der bevorzugten Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu geben, werden die Bestimmungen des § 58 Z 3 und 4 entsprechend geändert.

Für den Zusammenhang und die künftige Entwicklung ist zu beachten, dass mit der StbGNov 1973, BGBl 394 – neben der oben bezogenen Novellierung der Z 3 und Z 4 des § 58 StbG 1965 – insbesondere § 58c StbG 1965 eingefügt wurde, und mit Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Jänner 1974 (Art II Z 1 StbGNov 1973, BGBl 394) ein erleichterter Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung möglich war.[327] Zwischen 1. Jänner 1974 und dem 31. Dezember 1974 (also dem Endtermin, bis zu dem noch eine Antragstellung nach § 58 StbG 1965 zulässig war) waren § 58 StbG 1965 und der „neue" § 58c StbG 1965 nebeneinander anwendbar.[328]

---

326 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 7 f (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 27).

327 Vgl zu § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 eingehend unten (Seite 152).

328 Vgl zum Verhältnis dieser Bestimmungen näher bei der Erörterung des „neuen" § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 unten (Seite 176).

§ 58 StbG 1965 wurde durch Art I Z 43 der StbGNov 1983, BGBl 170 mit Ablauf des 31. August 1983 aufgehoben.[329] Nach den Materialien[330] zur StbGNov 1983 ist – unter anderem – § 58 StbG 1965 „durch Zeitablauf nicht mehr anwendbar" und soll daher als „überholt" aufgehoben werden; dieser Hinweis in den Materialien erklärt sich dadurch, dass die Antragsfrist für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 58 Z 4 StbG 1965 bereits mit 31. Dezember 1974 abgelaufen ist und daher seit diesem Termin keine Anträge mehr gestellt werden konnten.

c. Zeitlicher Anwendungsbereich

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen zur Entstehungsgeschichte ist folgender zeitlicher Anwendungsbereich des § 58 StbG 1965 festzuhalten: Anträge auf Verleihung konnten zunächst ab Inkrafttreten der Norm am 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1969 gestellt werden, wobei der Staatsbürgerschaftsverlust vor dem 19. Jänner 1950 eingetreten sein musste.[331] Ab 1. Juli 1969 war keine Antragstellung mehr zulässig. Erst mit Inkrafttreten der StbGNov 1973 am 1. Jänner 1974 (also nachdem fast 5 Jahre keine Antragstellung zulässig war) wurde eine neue – einjährige – Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1974 eröffnet; die Änderung der Z 4 des § 58 StbG 1965, nämlich dass der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht mehr vor dem 19. Jänner 1950, sondern vor dem 1. Juli 1966 eingetreten sein musste, hat für diese Antragstellungen zwischen dem 1. Jänner 1974 und dem 31. Dezember 1974 rechtliche Relevanz.[332]

---

329 Die StbGNov 1983, BGBl Nr 170 trat gemäß Art IV Abs 1 leg cit am 1. September1983 in Kraft.

330 EB zur RV 1272 BlgNR 15. GP, 20.

331 Vgl zu diesem ersten System von Fristen näher unten (Seite 139).

332 Vgl zu diesem zweiten System von Fristen näher unten (Seite 141).

2. Ausgewählte Rechtsfragen des § 58 StbG 1965

a. Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband (§ 58 in Verbindung mit § 10 Abs 2 StbG 1965)

§ 58 StbG 1965 (Einleitungssatz) fordert die Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (im Einzelnen: der Voraussetzungen nach § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 und Abs 2 StbG 1965); und zwar kumulativ zur Erfüllung der in § 58 Z 1 bis 4 StbG aufgestellten Voraussetzungen. Hervorzuheben ist das Erfordernis des § 10 Abs 2 StbG 1965, das im Wesentlichen ein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband, also die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft verlangt.[333] Bemerkenswert ist, dass § 10 Abs 2 StbG 1965 nach den Materialien[334] die „Entstehung mehrfacher Staatsbürgerschaften soweit wie möglich … verhindern" soll; begründet wird dies insbesondere damit, dass der – damals noch nicht ratifizierten – Europarats-Konvention vom 6. Mai 1963 „über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit"[335] entsprochen sowie der Ansicht der BReg gefolgt werden soll, nach welcher „nach Tunlichkeit eine mehrfache Staatsbürgerschaft vermieden und damit die Möglichkeit politischer Schwierigkeiten, zwischenstaatlicher Konflikte und nicht zuletzt der Kollision der staatsbürgerlichen Pflichten der betreffenden Personen vorgebeugt werden

---

333 § 10 Abs 2 StbG 1965, BGBl 250 lautet: „Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er
a) die für das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind und er kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55 aus 1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist, oder
b) auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt."

334 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 22 (zu § 11 Abs 2 StbG 1965 idF der RV; abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 80 ff).

335 Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl 1975/471 idF BGBl 1976/145 (auszugsweise abgedruckt in *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 243 ff); vgl zu dieser Konvention näher zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 190 ff, mwN.

soll". Damit wurde die Vorgängerbestimmung des § 5 Abs 1 Z 2 StbG 1949 insofern „verschärft" als, nach dieser Bestimmung bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an Fremde (damals: „Ausländer") vom Erfordernis des Ausscheidens aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen werden konnte, wenn „diese Personen nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates im Falle der Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten können".[336]

Die besondere Situation der Vertriebenen, die nach der Annahme der Staatsbürgerschaft des Aufnahmestaates und der dort erfolgten persönlichen und wirtschaftlichen Integration, ein Interesse an der Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft haben konnten – allerdings wohl nicht um den „Preis" der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit –, wird von § 58 in Verbindung mit § 10 Abs 2 StbG 1965 nicht berücksichtigt. Es stellt sich die Frage, ob ein Absehen vom Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit in § 58 StbG 1965 mit der oben bezogenen Europarats-Konvention über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit vereinbar gewesen wäre: § 58 StbG 1965 ist als antragsbedürftiger Verleihungstatbestand konstruiert und fiele – bei einer zunächst rein inhaltlichen Betrachtung – grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Art 1 Abs 1 der Europarats-Konvention, BGBl 1975/471[337], der auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit infolge einer „ausdrücklichen Willenserklärung" abstellt. In völkerrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass die Konvention erst am 1. September 1975 (nachdem der Vertrag am 31. Juli 1975 ratifiziert wurde) in Kraft getreten ist; der

[336] Nach den EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 22, traf diese letztere Voraussetzung auf zahlreiche fremde Staaten zu, weil deren Staatsangehörigkeitsgesetze nicht mehr den Verlustgrund „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" beinhalten. Es besteht daher in der überwiegenden Zahl der Einbürgerungsfälle die Möglichkeit, auf den Entlassungsnachweis zu verzichten. Diese Regelung schaffe aber neue Fälle von doppelter Staatsbürgerschaft, die, wie bereits oben im Text gezeigt, der Absicht des Gesetzgebers zuwiderläuft.

[337] Art 1 Abs 1 der Konvention, BGBl 1975/471 idF BGBl 1976/145 lautet: „Volljährige Staatsangehörige der Vertragsparteien, die infolge einer ausdrücklichen Willenserklärung durch Einbürgerung, Abgabe einer Erklärung oder Wiedererlangung die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei erwerben, verlieren ihre frühere Staatsangehörigkeit; die Beibehaltung ihrer früheren Staatsangehörigkeit ist ihnen nicht zu bewilligen."

gesamte zeitliche Anwendungsbereich des § 58 StbG 1965 (Antragstellung vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1969 und vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1974)[338] ist also vor dem Inkrafttreten der Konvention gelegen. Allerdings wurde die Konvention bereits am 6. Mai 1963 von Österreich unterzeichnet, woraus sich bereits gewisse völkerrechtliche Verpflichtungen ergeben, Ziel und Zweck des Vertrages zwischen Unterzeichnung und Ratifizierung nicht zu unterlaufen („Frustrationsverbot")[339]; damit erklärt sich wohl auch die Bezugnahme auf die Konvention in den Materialien zum StbG 1965. § 58 StbG 1965 war aber als Übergangsbestimmung (vgl insbesondere die ursprünglich nur 3-jährige Antragsfrist) angelegt, die sich auf einen sehr eingeschränkten Personenkreis bezog; man kann daher sehr daran zweifeln, ob damit Ziel und Zweck der Konvention vereitelt hätten werden können, und ob daher diesbezüglich schon vor Inkrafttreten der Konvention eine völkerrechtliche Verpflichtung bestanden hat, eine doppelte Staatsangehörigkeit der Vertriebenen möglichst zu vermeiden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Konvention selbst die Möglichkeit eines Vorbehalts[340] der Vertragsparteien zu Art 1 Abs 1 leg cit vorsieht, der auf die Zulässigkeit von Doppelstaatsbürgerschaften ihrer Staatsangehörigen gerichtet ist.

---

338 Siehe näher zum zeitlichen Anwendungsbereich des § 58 StbG 1965 oben (Seite 122).

339 Vgl zB *Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, in *Neuhold/Hummer/Schreuer* (Hrsg), Österr. Handbuch des Völkerrechts[3] , Bd 1 (1997) Rz 303, unter Hinweis auf die Kodifikation dieser Verpflichtung in Art 18 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), BGBl 1980/40; die WVK ist für Österreich 1980 in Kraft getreten. Die WVK ist nach Art 4 leg cit zwar nur auf Verträge anzuwenden, die von Staaten, nachdem das Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, geschlossen werden; diese hat aber in weiten Bereichen bestehendes Völkergewohnheitsrecht kodifiziert oder weiterentwickelt, sodass eine Orientierung an Art 18 WVK geboten erscheint.

340 Hinzuweisen ist weiters darauf, dass die Vertragsstaaten die Möglichkeit haben betreffend Art 1 Abs 1 der Konvention einen Vorbehalt (vgl Art 8 Abs 1 leg cit in Verbindung mit Anlage Pkt 3 leg cit) abzugeben, dass sie sich das Recht vorbehalten, „einem ihrer Staatsangehörigen zu bewilligen, seine bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten, wenn die Vertragspartei, dessen Staatsangehörigkeit er gemäß Artikel 1 zu erwerben beantragt, dem vorher zugestimmt hat"; Österreich hat für seine Staatsangehörigen einen entsprechenden Vorbehalt abgegeben; siehe dazu auch *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 249 f.

Weiters ist aber zu bedenken, dass die Verpflichtung nach Art 1 Abs 1 der Konvention nur zwischen den Vertragsparteien verbindlich[341] ist (das heißt ein volljähriger Staatsangehöriger einer Vertragspartei erwirbt die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei): Staaten, die eine große Anzahl von Vertriebenen aufgenommen haben (zB USA und Israel), sind aber nicht Vertragsparteien der Konvention; ein anderer wichtiger Aufnahmestaat, nämlich das Vereinigte Königreich, hat zwar die Konvention, aber nicht das relevante Kapitel, das Art 1 Abs 1 leg cit enthält, ratifiziert. Im Hinblick auf diese Staaten haben daher keine völkerrechtliche Verpflichtungen aus der Konvention bestanden.

Schließlich hätte noch die Möglichkeit bestanden, § 58 StbG 1965, – ähnlich wie den späteren § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 – als Erwerbstatbestand juristisch anders zu konstruieren, nämlich in der Weise, dass keine „ausdrückliche Willenserklärung", die auf den Erwerb gerichtet ist, vorliegt; damit wäre diese Sondererwerbsform für Vertriebene auch – bei rein inhaltlicher Betrachtung – nicht in den Anwendungsbereich des Art 1 Abs 1 der Konvention gekommen. Ein solches Absehen vom Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit für Vertriebene wurde erst mit der StbGNov 1973, BGBl 394 geregelt, mit der ein neuer Wiedererwerbstatbestand, nämlich der erwähnte § 58c StbG 1965 geschaffen wurde; dieser verweist noch immer – wie § 58 StbG 1965 – auf die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 StbG 1965, aber nicht mehr auf den gegenständlichen Abs 2 dieser Bestimmung.[342]

In gewissen Fällen ist aber auch nach § 58 in Verbindung mit § 10 Abs 2 StbG 1965, die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ohne Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband zulässig. So wird die in den oben erwähnten Materialien[343] zum Ausdruck kommende Absicht, Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit zu vermeiden, vom Gesetz nicht in der

---

341 Hinzuweisen ist auch darauf, dass die bezogene Europarats-Konvention von Österreich generell – also ohne Erfüllungsvorbehalt – transformiert wurde, aber nur teilweise unmittelbar (das heißt vor österreichischen Behörden) anwendbar ist, vgl näher zB *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht I, 190 ff.

342 Siehe eingehend zu § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 näher unten (Seite 152); siehe auch zur Vereinbarkeit des bezogen § 58c leg cit mit der Europarats-Konvention, BGBl 1975/491 näher unten (Seite 158).

343 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 22.

Weise Rechnung getragen, dass die Staatsbürgerschaft ausnahmslos nur verliehen werden darf, wenn der Bewerber aus dem Staatsverband ausscheidet.[344] Es genügt nämlich, dass er – sofern er nicht ohnedies staatenlos ist –, alle ihm möglichen und zumutbaren Handlungen setzt, die für das Ausscheiden erforderlich sind (Abs 2 lit a) und alles unterlässt, was die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bewirkt (Abs 2 lit b). Mit dieser Einschränkung soll den Staatsangehörigkeitsvorschriften der einzelnen fremden Staaten Rechnung getragen werden, die nach den Materialien[345] verschiedenartige Rechtsfolgen für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit vorsehen.

---

344 *Ringhofer/Goldemund/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 82 (Anm 23, zu § 58 StbG 1965).

345 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 22; die EB teilen die damaligen Staatsangehörigkeitsvorschriften in verschiedene Gruppen ein und geben damit einen anschaulichen Überblick, welche rechtlichen Konsequenzen das Staatsangehörigkeitsrecht eines etwaigen Aufnahmestaates von Vertriebenen, im Fall des Erwerbs einer fremden (hier also: der österreichischen) Staatsbürgerschaft, damals vorsah:
„1. Der freiwillige Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft führt unbedingt zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit: so zum Beispiel in Belgien, Frankreich (mit bestimmten Ausnahmen bei wehrpflichtigen Personen) und den Nordischen Staaten.
2. Der freiwillige Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft führt zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit; doch kann deren Beibehaltung auf Antrag bewilligt werden: so zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der freiwillige Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft führt nur dann zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, wenn der Betreffende im Ausland wohnt: so zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den USA.
4. Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft führt nur dann zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, wenn die zuständige Behörde diesem Erwerb zustimmt: so zum Beispiel in Bulgarien, Frankreich (bei bestimmten wehrpflichtigen Personen), Griechenland und Polen.
5. Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft hat auf keinen Fall den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge; diese kann nur durch Entlassung oder Verzicht verloren werden. Hier müssen drei Untergruppen unterschieden werden, nämlich:
a) Die Entlassung aus dem Staatsverband oder der Verzicht auf die Staatsbürgerschaft ist nur möglich, wenn der Betreffende bereits eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt: so zum Beispiel in Großbritannien und in der Schweiz.
b) Die Entlassung oder der Verzicht ist nur möglich, wenn dem Betreffenden eine fremde Staatsangehörigkeit zumindest zugesichert ist: so zum Beispiel in Jugoslawien.
c) Die Entlassung oder der Verzicht ist vom Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit unabhängig, liegt aber zumeist im freien Ermessen der zuständigen Behörde: zum Beispiel in Albanien, Rumänien und in der UdSSR.“

Der Begriff der „Möglichkeit" wird von Lehre und Praxis überwiegend auf die rechtliche Möglichkeit bezogen: „Möglich" ist eine solche Handlung nach dieser Ansicht also dann, wenn die fremde Rechtsordnung ein Ausscheiden aus dem Staatsverband durch eigenes Handeln vorsieht.[346] *Thienel*[347] hat mit guten Gründen die Auffassung vertreten, dass neben der rechtlichen Möglichkeit, auch die faktische Möglichkeit gemeint ist: Das Verleihungshindernis des Abs 2 lit a entfällt wegen Unmöglichkeit daher nur dann, wenn nach dem fremden Staatsangehörigkeitsrecht ein Ausscheiden aus dem Staatsverband nicht vorgesehen ist oder wenn die Vornahme einer solchen – rechtlich möglichen – Handlung faktisch unmöglich ist.

Schließlich ist noch zu beachten, dass nach § 10 Abs 2 StbG 1965 eine im obigen Sinne „mögliche" Handlung, auch „zumutbar" sein muss: Diese kann also entfallen, wenn das Kriterium der Zumutbarkeit nicht erfüllt ist: Die Frage der Zumutbarkeit bezieht sich auf die Handlung und ihre Folgen, nicht aber auf die Folgen, die der Verlust der fremden Staatsangehörigkeit nach sich zieht.[348] Aus den Materialien[349] geht – wie gezeigt – hervor, dass der Gesetzgeber Doppelstaatsbürgerschaften weitestgehend vermeiden will und die mit dem Verlust der fremden Staatsangehörigkeit verbundenen nachteiligen Folgen in Kauf nimmt.[350]

In diesem Sinn hat der VwGH[351] ausgesprochen, dass die Verleihungsbehörde zu prüfen hat, warum die für das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen sind, und hat eine Unzumutbarkeit in Erwägung gezogen, wenn für die Abgabe der Erklärung ein vorheriges Loskaufen von der Wehrpflicht erforderlich ist. Im konkreten Zusammenhang mit einer Verleihung nach

---

346 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 83 (Anm 23, zu § 10 Abs 2 StbG 1965); *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 191, mwN.

347 *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 192, mwN (zum insofern gleich gefassten § 10 Abs 2 StbG 1985); und zutreffend entgegen *Buczkowski/Rachowanski/Nimführ/Eckenhofer* (Hrsg), Staatsbürgerschaftsrecht, Anm zu § 10 Abs 2 StbG 1965, wo ausschließlich auf die faktische Möglichkeit abgestellt wird.

348 Vgl näher *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 192 f, mwN

349 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 22.

350 So auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 193.

351 VwGH 20. 10. 1970, 440/70 (siehe auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 55); *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 193.

§ 58 in Verbindung mit § 10 Abs 2 StbG 1965 hat der VwGH[352] eine Unzumutbarkeit der Vornahme der für das Ausscheiden aus der britischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen erwogen, wenn diese infolge der in Großbritannien bestehenden Gesetzeslage „finanziell nicht tragbare Folgen" betreffend dort aufgenommener Hypotheken hätte. Die Unzumutbarkeit der Handlung ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.[353]

Ein (aktives oder passives) Verhalten des Einbürgerungswerbers, welches den Verbleib im bisherigen Staatsverband zur Folge hat, bildet ein Einbürgerungshindernis nur dann, wenn es vor der Verleihung gesetzt wird; andernfalls rechtfertigt ein solches Verhalten die (nachträgliche) Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 34 Abs 1 Z 4 StbG 1965.[354] Nach dieser Bestimmung ist einem Staatsbürger die Staatsbürgerschaft nach der Verleihung zu entziehen, wenn er trotz Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus „Gründen, die er selbst zu vertreten hat", eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat; § 34 leg cit stellt eine Ergänzung[355] zu § 10 Abs 2 StbG 1965 dar; was unter den Worten „aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat", zu verstehen ist, ergibt sich aus dem inneren Zusammenhang mit § 10 Abs 2 StbG 1965.[356] Der VwGH[357] hat in diesem Sinne festgehalten, dass bei Beurteilung der Frage, ob jemand alle ihm möglichen und auch zumutbaren Schritte für das Ausscheiden aus dem fremden Staatsverband getan hat, auf die fremden Staatsangehörigkeitsvorschriften Bedacht zu nehmen ist.

---

352 VwGH 9. November 1971, 818/71.

353 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 83 (Anm 25, zu § 10 StbG 1965).

354 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 82 f (Anm 24, zu § 10 StbG 1965).

355 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 146 (Anm 1, zu § 34 StbG 1965, unter Abdruck der relevanten EB zur RV 497 BlgNR 10. GP).

356 Vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 147 (Anm 9, zu § 34 StbG 1965).

357 VwGH 27. März 1973, 177, 178/73 (siehe auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 58 f).

Von *Flüchtlingen* iSd Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl 1951/55 werden von vornherein nach § 10 Abs 2 lit a StbG 1965 keine aktiven Handlungen gefordert.[358] Dieser Fall ist aber für Vertriebene – ungeachtet der Notwendigkeit der Erfüllung aller Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft iSd Art 1 Abschnitt A der Flüchtlingskonvention, BGBl 1951/55 –[359] insbesondere dann nicht relevant, wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit (etwa des Aufnahmestaates) erworben haben und den Schutz ihres neuen Heimatlandes genießen (Art 1 Abschnitt C Z 3 leg cit).[360]

Nach § 10 Abs 2 lit b StbG 1965 ist der Bewerber auch ausgeschlossen, wenn er vor der Verleihung auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt: Damit ist – im Gegensatz zu lit a leg cit – nur ein positives Verhalten, das heißt eine Handlung gemeint.[361] Dieser Hinderungsgrund kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die fremde Rechtsordnung einen automatischen Staatsangehörigkeitsverlust mit der Möglichkeit der Bewilligung der Beibehaltung vorsieht, und der Bewerber einen solchen Antrag stellt.[362] Ein bloßes Unterlassen von für das Ausscheiden notwendigen Akten fällt unter lit a leg cit.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass der Gesetzgeber – trotz der erörterten Absicht Doppelstaatsangehörigkeiten zu vermeiden – auf das Ausscheiden aus dem Staatsverband verzichtet, wenn die Bundesregierung bestätigt, dass die Verleihung im Interesse der Republik liegt; dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf wissenschaftlichem oder

358 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 82 (Anm 23, zu § 10 StbG 1965); EB 497 BlgNR 10. GP, 23.

359 Siehe im Einzelnen Art 1 lit A der Genfer Flüchtlingskonvention (abgedruckt zB in *Schäffer*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattausgabe, Stand: 40. ErgLfg [Mai 2001], Nr 421 AsylG, Anm 1 zu § 3 AsylG).

360 Art 1 Abschnitt C Z 3 der Genfer Flüchtlingskonvention (abgedruckt zB in *Schäffer*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Nr 421 AsylG, Anm 2 zu § 7 AsylG).

361 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 88 (Anm 27, zu § 10 StbG 1965).

362 *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 1993.

künstlerischen Gebieten (§ 10 Abs 4 StbG 1965, Verfassungsbestimmung).[363] Diese Bestimmung konnte in der Praxis aber nur „prominenten" Vertriebenen zu Gute kommen, und bezieht sich insofern auf einen sehr kleinen Kreis.[364]

b. Erfordernis der Erfüllung der anderen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (§ 58 in Verbindung mit § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 StbG 1965)

§ 58 StbG fordert – neben dem Ausscheiden aus dem bisherigen Staatverband (§ 10 Abs 2 StbG 1965) – die Erfüllung der anderen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 StbG 1965 . Hervorzuheben ist, dass § 58 StbG 1965 nicht auf Art 10 Abs 1 Z 1 StbG 1965 verweist, also nicht auf einen ordentlichen Wohnsitz in der Republik Österreich abstellt. Darin gleicht § 58 StbG 1965 seiner Vorgängerbestimmung, nämlich § 10 Abs 3 StbG 1949, die auch nicht einen Wohnsitz in Österreich fordert. Hinzuweisen ist bereits an dieser Stelle, dass aber die „Nachfolgebestimmung" des § 58 StbG 1965, nämlich § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973, BGBl 394 die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich verlangt; von diesem Erfordernis wurde erst mit der StbGNov 1993, BGBl 521 abgegangen.[365]

Z 2 leg cit fordert, dass keine rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht vorliegt[366]; und nach Z 3 darf gegen den Fremden

---

363 Vgl auch § 16 StbG 1965 (Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die Ehefrau); die Ehefrau braucht, damit die Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt werden kann, nur die in § 16 leg cit normierten Bedingungen erfüllen, nicht aber auch die für ihren Ehemann geltenden allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen, insbesondere auch nicht die Voraussetzung des § 10 Abs 2 leg cit betreffend das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband; vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 109 (Anm 7, zu § 16 StbG 1965).

364 Vgl zB *Pelinka/Mayr* (Hrsg), Verantwortung 167 ff; vgl auch die Beispiele bei *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 5.3.3. (Seite 388).

365 Siehe zu § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973 näher unten (Seite 152) und zu § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993 näher unten (Seite 183).

366 Im Einzelnen bestimmt Art 10 Abs 1 Z 2 StbG 1965, BGBl 250 dass ein Fremder „durch ein inländisches Gericht weder eine rechtskräftige Verurteilung erlitten hat, die für einen Staatsbürger den Ausschluss vom Wahlrecht zum Nationalrat im Zeitpunkt der

nicht wegen einer der in Z 2 genannten strafbaren Handlungen bei einem inländischen Strafgericht ein Strafverfahren anhängig[367] sein; und nach Z 4 darf er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden sein.[368]

Verurteilung zur Folge hätte, noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung, die der Fremde vor der Erreichung des 18. Lebensjahres begangen hat, und bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die getilgt sind oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gelten"; vgl näher zur Voraussetzung des Fehlens einer inländischen Verurteilung, zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 166 ff, mwN.
Zu beachten ist, dass der hier abgedruckte Art 10 Abs 1 Z 2 StbG 1965, BGBl 250, relevant ist für Antragstellungen vor der StbGNov 1973, BGBl 394 (also für Anträge zwischen 1. Juli 1966 und 30. Juni 1969). Für Antragstellungen, die innerhalb der mit Inkrafttreten der StbGNov 1973 am 1. Jänner 1974 neu eröffneten einjährigen Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1974 erfolgen, ist festzuhalten, dass die StbGNov 1973, BGBl 394 auch § 10 Abs 1 Z 2 leg cit abgeändert hat, und in diesem zeitlichen Anwendungsbereich die Z 2 leg cit idF der StbGNov 1973 relevant ist (vgl den Abdruck dieser Bestimmung bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 17; die Neufassung brachte folgende Änderungen bzw Klarstellungen: ob eine inländische gerichtliche Verurteilung für einen Staatsbürger den Ausschluss vom Wahlrecht zum Nationalrat zur Folge hatte, ist ausschließlich „nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971" zu beurteilen; auch inländische gerichtliche „Verurteilungen mit Aufschub der Rechtsfolgen" hindern die Verleihung; inländische gerichtliche Verurteilungen, die „nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen", stehen der Verleihung nicht entgegen; vgl auch die EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 5.

367 Vgl näher zur Voraussetzung des Fehlens der Anhängigkeit eines Strafverfahrens zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 171 f, mwN.

368 Im Einzelnen bestimmt Art 10 Abs 1 Z 4 StbG 1965, dass ein Fremder „nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind oder als nicht erfolgt oder getilgt gelten"; vgl näher zur Voraussetzung des Fehlens einer ausländischen Verurteilung, zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 172 ff, mwN.
Zu beachten ist – wie bereits oben bei Z 2 leg cit – dass der hier abgedruckte Art 10 Abs 1 Z 4 StbG 1965, BGBl 250, relevant ist für die Antragstellungen vor der StbGNov 1973, BGBl 394 (also für Anträge zwischen 1. Juli 1966 und 30. Juni 1969). Für

Weiters darf gegen den Fremden nach Z 5 leg cit weder ein Aufenthaltsverbot noch ein gerichtliches Urteil bestehen, womit auf seine Abschaffung erkannt worden ist; nach den Materialien[369] ist damit einerseits die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes nach § 3 Abs 1 des (damaligen) FremdenpolizeiG, BGBl 1954/75 gemeint, wonach gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann; und andererseits die (damals) vorgesehene Verurteilung einer Person durch ein österreichisches Gericht zur Nebenstrafe der Abschaffung wegen bestimmter schwer wiegender Vergehen oder Übertretungen (§ 269 StG).[370]

Nach Z 6 leg cit darf an einen Fremden die Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn er „nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er zur Republik Österreich bejahend eingestellt ist" und „keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bildet". Nach den Materialien[371] hat diese Bestimmung ihre Wurzeln im § 27 Verbotsgesetz 1947[372],

---

Antragstellungen, die innerhalb der mit Inkrafttreten der StbGNov 1973 am 1. Jänner 1974 neu eröffneten einjährigen Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1974 erfolgen, ist festzuhalten, dass die StbGNov 1973, BGBl 394 auch § 10 Abs 1 Z 4 leg cit abgeändert hat, und in diesem zeitlichen Anwendungsbereich die Z 4 leg cit idF der StbGNov 1973 relevant ist (vgl den Abdruck dieser Bestimmung bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 18; die Neufassung brachte folgende Änderung: auch ausländische gerichtliche Verurteilungen, die „nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen", stehen der Verleihung nicht entgegen; vgl auch die EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 5.

369 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 21.

370 Strafgesetz (Kaiserliches Patent vom 27. 5. 1852, RGBl 1852/117; aufgehoben mit BGBl 1974/422).

371 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 21.

372 § 27 des Verbotsgesetzes 1947 (Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBl 13, über das Verbot der NSDAP idF BGBl 1947/25) bestimmte im Wesentlichen, dass der Bundespräsident auf Antrag des zuständigen Bundesministers Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen des VerbotsG bewilligen konnte, wenn bei dem Betreffenden – neben der Erfüllung anderer Voraussetzungen – „mit Sicherheit auf seine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich" geschlossen werden kann; vgl den Abdruck von § 27 VerbotsG 1947 zB bei *Hausenbichler*, Staatsbürgerschaftsrecht, 167 f; *Heller/Loebenstein/Werner*, Das Nationalsozialistengesetz, Das Verbotsgesetz 1947, Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze (1948) I/57.

weiters im § 4 Abs 2 des StÜG 1949[373] und schließlich im § 2 Abs 1 lit e des BG betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, BGBl 1954/142[374] und will verhindern, dass die Staatsbürgerschaft Fremden verliehen wird, die zur Republik Österreich nicht bejahend eingestellt sind oder sogar eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bilden; die LReg, denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft obliegt, werden die Einstellung zur Republik und die Frage, ob eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit vorliegt, im einzelnen Fall nach konkreten Tatsachen beurteilen müssen. Nach dem ersten Kriterium wird der Behörde eine Zukunftsprognose über die „bejahende" Einstellung des Bewerbers zur Republik aufgetragen; damit ist insbesondere die politische Einstellung angesprochen; der VwGH[375] sieht darin das Erfordernis, dass nicht Personen eingebürgert werden, die eine antidemokratische Einstellung aufweisen. Das zweite Kriterium verlangt nach ständiger Rechtsprechung des VwGH[376] eine materielle Prüfung der Persönlichkeit des Einbürgerungswerbers daraufhin, ob er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er keine Gefahr für die öffent-

373 § 4 Abs 2 StÜG 1949 ermächtigte zum Widerruf der Ausbürgerung, wenn der Ausgebürgerte „auf Grund seines bisherigen politischen Verhaltens mit Sicherheit Gewähr dafür gibt, dass er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist" (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 309 f).

374 § 2 Abs 1 lit e des BG betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, BGBl Nr 142, stellte als eine der Voraussetzungen für den Erwerb durch Erklärung auf, dass der Erklärende „auf Grund seines Verhaltens Gewähr dafür gibt, dass er zur unabhängigen Republik Österreich bejahend eingestellt ist und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet" (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 372 f).

375 Vgl zB VwSlg 7889 A/1970; 14.182 A/1994; VwGH 6. September 1995, 95/01/0072; 13. November 1996, 94/01/0596; ständige Rechtsprechung; siehe näher *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 181; und jüngst *Hauer*, Ruhe, Ordnung, Sicherheit (2000) 305 f, bei FN 43.

376 Grundlegend VwGH 12. März 1968, 1274/67 (auszugsweise abgedruckt bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 78 (Anm 18a, zu § 10 StbG 1965); siehe auch die umfassenden Nachweise der nachfolgenden Rechtsprechung bei *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 58; *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 181 ff; und jüngst *Hauer*, Ruhe, 305 ff.

liche Ruhe, Ordnung und Sicherheit[377] bildet; es kommt darauf an, ob es sich um einen Rechtsbruch handelt, der den Schluss gerechtfertigt erscheinen lässt, der Betreffende werde auch in Zukunft die zur Abwehr und Unterdrückung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung erlassenen Vorschriften wesentlich missachten; und weiters darauf, dass aus der Art, der Schwere und der Häufigkeit dieser Übertretungen die negative Einstellung gegenüber den zur Hintanhaltung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sicherheit der Allgemeinheit erlassenen Gesetzen in deutlicher Weise zum Ausdruck kommt. Bei Z 6 leg cit wird die Problematik der Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe besonders sichtbar; der Behörde kommt dadurch bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen ein weiter Spielraum zu; auch, wenn § 58 StbG 1965 in Verbindung mit § 10 StbG 1965 bei Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch des Bewerbers auf Verleihung, und kein Ermessen der Behörde einräumt.[378]

Nach Z 7 leg cit ist die Verleihung an den Bewerber zulässig, wenn „sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist", oder wenn er sich „ohne sein Verschulden in einer finanziellen Notlage befindet"; nach den Materialien[379] soll lediglich „eine vom Fremden selbst verschuldete Notlage ein Verleihungshindernis bilden". In diesem Sinn nimmt auch die Rechtsprechung[380] nur eine selbstverschuldete Notlage als Verleihungshindernis an; eine Notlage liegt dann vor, wenn der Lebensunterhalt des Fremden nicht hinreichend gesichert ist. Kommt die Behörde zur Auffassung, das Einkommen des Fremden reiche für die Sicherung des Lebensunterhaltes des Fremden und seiner Familie nicht aus, so ist amtswegig zu prüfen,

---

377 Anzumerken ist, dass mit der StbGNov 1998, BGBl I 124, in Art 10 Abs 1 Z 6 StbG insofern erweitert wurde, als durch das bisherige Verhalten des Fremden nicht nur die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sondern auch „andere in Art. 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen" nicht gefährdet werden dürfen; dieses Kriterium ist aber im zeitlichen Anwendungsbereich des § 58 StbG 1965 nicht relevant, wohl aber im zeitlichen Anwendungsbereich des § 58c StbG 1985 (ab dem Inkrafttreten der StbGNov 1998 am 1. Jänner 1999), der ebenso auf die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (hier: Art 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985) verweist.

378 Siehe zu dieser Frage näher unten (Seite 145).

379 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 22.

380 VwSlg 9287 A/1977; siehe auch die umfassenden weiteren Nachweise bei *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 187 ff; *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 67.

ob die Notlage auf ein Verschulden des Fremden zurückzuführen ist.[381] Das Vorliegen eines entsprechenden Unterhaltsanspruches eines Fremden wird von der Rechtsprechung als hinreichende Sicherung des Lebensunterhaltes anerkannt;[382] finanzielle Zuwendungen von Lebensgefährten hingegen nicht.[383]

Z 7 leg cit wird aber bei jenen Vertriebenen, die in ihrem Aufnahmestaat wirtschaftlich integriert sind und daher regelmäßig über einen hinreichend gesicherten Lebensunterhalt verfügen, praktisch als Verleihungshindernis keine Rolle spielen; für jene Bewerber, die über keinen gesicherten Lebensunterhalt verfügen, kommt es darauf an, dass sie ihre Notlage nicht selbst verschuldet haben. Die „Vorgängerbestimmung" des § 10 Abs 3 StbG 1949 enthielt ein solches Verleihungshindernis nicht;[384] die Nachfolgebestimmung des § 58c StbG stellte ebenso wie § 58 StbG 1965 auf die Verleihungsvoraussetzung des Art 10 Abs 1 Z 7 StbG 1965 ab; diese entfiel erst mit § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993, BGBl 521.

Z 8 leg cit verlangt, dass der Bewerber „nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigen würde". Nach den Materialien[385] sind nicht nur die Beziehungen des Verleihungswerbers zu seinem bisherigen oder früheren Heimatstaat, sondern seine „Beziehungen zu fremden Staaten schlechthin" für die Beurteilung seiner Einbürgerungswürdigkeit maßgebend. Problematisch im Hinblick auf Art 18 Abs 1 B-VG ist das Abstellen auf nicht näher bestimmte „Interessen" und auf das nicht

381 ZB VwGH 29. Jänner 1997, 95/01/0493 (zum nahezu wortgleichen § 10 Abs 1 Z 7 StbG 1985).

382 Vgl zB VwGH 18. April 1979, 2877/78 = ZfVB 1980/541.

383 Vgl zB VwGH 29. März 1977, 2563/76 = ZfVB 1977/1481; vgl näher zum Verleihungshindernis der „verschuldeten Notlage" zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 187 ff, mwN.

384 § 10 Abs 3 StbG 1949 hat nicht die in § 5 Abs 2 StbG 1949 aufgestellte Voraussetzung für anwendbar erklärt, dass die „persönlichen Verhältnisse und die Familienverhältnisse" nicht derart sein dürfen, dass „durch die Einbürgerung für das Land oder den Bund Nachteile zu befürchten sind"; bei letzterer Bestimmung handelte es sich um eine „Vorgängerbestimmung" zu § 10 Abs 1 Z 7 StbG 1965 (EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 21); vgl näher zu § 10 Abs 3 StbG 1949 bereits oben (Seite 105).

385 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 22.

näher bestimmte „Ansehen" der Republik.[386] Nach der Rechtsprechung[387] verlangt die Bestimmung eine materielle Prüfung der Persönlichkeit des Einbürgerungswerbers darauf hin, ob er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen und das Ansehen der Republik schädigen würde, wobei der Gesetzgeber nicht auf formelle Gesichtspunkte abstellt; so liegt eine Schädigung österreichischer Interessen etwa bei Zugehörigkeit zu einem ausländischen Staatssicherheitsdienst und bei nachrichtendienstlicher Tätigkeit vor;[388] eine Einbürgerung, die einer berechtigten negativen Kritik im Ausland unterliegt, ist angetan, das Ansehen Österreichs zu schädigen.[389]

c. *Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft am 5. März 1933 und Flucht ins Ausland aus bestimmten Beweggründen (§ 58 Z 1 und Z 2)*

Neben den – oben erörterten – allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen verlangt § 58 StbG noch die Erfüllung von weiteren Voraussetzungen (Z 1 bis Z 4 leg cit), die diesen Wiedererlangungstatbestand besonders kennzeichnen. Die erste Voraussetzung (Z 1 leg cit) ist, dass der Fremde am „5. März 1933 die Staatsbürgerschaft besessen" hat. Das Abstellen auf den 5. März 1933 erklärt sich zunächst daraus, dass § 58 StbG 1965 nach den Materialien[390] eine Nachfolgebestimmung zu § 10 Abs 3 StbG 1949 ist, und bereits diese Bestimmung auf den Besitz der österreichischen „Bundesbürgerschaft" am 5. März 1933 abstellte[391]; genauso wie § 10 Abs 3 StbG 1949 soll § 58 StbG 1965 die „zwischen 1933 und 1945 aus politischen Gründen emigrierten Personen"[392] erfassen und jenen Personen, die nach der sehr kurzen einjährigen Antragsfrist des § 10

386 So auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 189.
387 Vgl zB VwGH 11. Mai 1983, 83/01/0087 = ZfVB 1984/598.
388 Vgl zB VwGH 16. Jänner 1985, 82/01/0118 = ZfVB 1985/1511.
389 VwSlg 7785 A/1970; vgl näher zum Kriterium der Z 7 zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 188 ff.
390 EB zur RV 497 Blg NR 10. GP, 21.
391 Siehe zu § 10 Abs 3 StbG 1949 und zu dem in dieser Bestimmung gebrauchten Begriff der „Bundesbürgerschaft" bereits näher oben (Seite 107).
392 EB zur RV 497 Blg NR 10. GP, 21.

Abs 3 StbG 1949 – nämlich vom 19. Juli 1949 bis 19. Juli 1950 –[393] noch keinen Antrag auf Wiedererlangung gestellt hatten, neuerlich die Möglichkeit einer Antragstellung einräumen, wobei wiederum nur eine bestimmte Frist eröffnet wurde, auf die sogleich einzugehen sein wird.

Das Abstellen auf das Datum „5. 3. 1933" bereits in den Vorgängerbestimmungen[394] zu § 58 StbG 1965 erklärt sich daraus, dass es am 4. 3. 1933 zur so genannten „Selbstausschaltung"[395] des Nationalrates kam, die BReg in der Folge mit Hilfe von selbständigen, gesetzes- und verfassungsändernden Verordnungen regierte, und damit der Weg ins „ständisch-autoritäre" System eingeschlagen wurde. Da sich § 58 StbG 1965 – ebenso wie § 10 Abs 3 StbG 1949 und auch § 2 StÜG 1949 –[396] auch auf Opfer des Ständestaates bezieht, wurde dieser Stichtag für relevant erklärt.

Z 2 leg cit verlangt – nahezu wortgleich wie die Vorgängerbestimmung des § 10 Abs 3 StbG 1949 –, dass sich der Fremde nach dem in Z 1 angegebenen Zeitpunkt (5. März 1933) aus einem der im § 2 Abs 3 vorletzter und letzter Satz StÜG 1949, BGBl Nr 276 angeführten Beweggründen in das Ausland begeben hat: Diese „Beweggründe" sind einerseits, dass Personen nach dem 13. März 1938 Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben (Opfer des Nationalsozialismus), und andererseits, dass Personen zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 wegen ihres Einschreitens

---

393 Vgl näher zur Antragsfrist nach § 10 Abs 3 StbG 1949 näher oben (Seite 112).

394 Das Datum 5. März 1933 taucht im Zusammenhang mit den hier interessierenden staatsbürgerschaftsrechtlichen Fragen der Vertriebenen erstmals im § 2 Abs 3 letzter Satz StÜG 1945 auf; dieser wurde mit der 2. StÜG-Nov, BGBl 1946/52 rückwirkend mit Wirksamkeit vom 15. Juli 1945 eingefügt; die betreffende RV 9 BlgNR 5. GP, 2, stellte noch allein auf die Opfer des Nationalsozialismus nach dem 13. März 1938 ab; im AB 18 BlgNR 5. GP, 1, wurde die RV „auch auf jene Personen ausgedehnt, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938" den Wohnsitz aufgeben mussten, „weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten", und erfasste so auch die Opfer des Ständestaates; vgl näher bei § 2 Abs 3 StÜG 1945 oben (Seite 91).

395 Vgl näher zB *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht[9], Rz 64; *Öhlinger*, Verfassungsrecht[4], Rz 46; *Adamovich/Funk/Holzinger*, Staatsrecht, I Bd 1 (1997), Rz 08.001, eingehend zB *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, 702 ff, mwN.

396 Vgl näher zu § 10 Abs 3 StbG 1949 oben (Seite 105) und zu § 2 StÜG 1949 oben (Seite 89).

für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten (Opfer des autoritären Ständestaates).[397]

d. System von Fristen 1: Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vor dem 19. Jänner 1950 und Antragstellung auf Verleihung ab dem 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1969 (§ 58 Z 3 und Z 4 leg cit)

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft musste nach der Stammfassung des § 58 StbG Z 3 1965, BGBl 250 vor dem 19. Jänner 1950 eingetreten sein; hinsichtlich dieses Datums knüpft § 58 StbG 1965 an § 10 Abs 3 StbG 1949 an. Dieser Termin erklärt sich daraus, dass mit Art IV StbGNov 1949, BGBl 142 – mit dem inhaltlich die Regelung erstmals erlassen wurde, die dann im Rahmen der Wiederverlautbarung (WV) als § 10 Abs 3 StbG 1949 in das StbG aufgenommen wurde – Personen erfasst werden sollten, die im Ausland „bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben". Der bezogene Art IV StbG Nov 1949, BGBl 142 ist am 19. Juli 1949 in Kraft getreten; im Rahmen der WV als § 10 Abs 3 StbG 1949 wurde dann der Termin 19. Jänner 1950 gesetzt.[398]

In inhaltlicher Hinsicht kommt es weder darauf an, aus welchen Gründen[399] der Verlust der Staatsbürgerschaft eingetreten ist, noch darauf, ob nach diesem Verlust der Staatsbürgerschaft weitere Tatbestände – auch nach dem 19. Jänner 1950 – eingetreten sind, die gleichfalls den Verlust der Staatsbürgerschaft bewirkt hätten.[400] Die Voraussetzung der Z 3 leg cit hat die Funktion, den Kreis der Vertriebenen, die einen Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft haben, zu beschränken: Denn wurde die österreichische

---

397 Vgl zu dieser Voraussetzung des § 58 Z 2 StbG 1965 bereits bei der Erörterung des § 2 Abs 3 StÜG 1949 oben (Seite 95).

398 Vgl zur Entstehungsgeschichte des § 10 Abs 3 StbG 1949 (und zu seiner Stammfassung als Art IV StbG Nov 1949, BGBl 142) oben (Seite 105).

399 Siehe zu dem für die Vertriebenen praktisch besonders relevanten Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" und der dazu ergangenen wichtigen Rechtsprechung des VwGH, die diesen Tatbestand einschränkend ausgelegt hat, näher bereits im Rahmen der Erörterung der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1949 oben (Seite 79).

400 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 190 (Anm 6, zu § 58 StbG 1965).

Staatsbürgerschaft erst nach dem 19. Jänner 1950 verloren (weil zB die fremde Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates erst später erworben wurde), so bestand kein Anspruch auf Verleihung nach § 58 StbG 1965 in der StammF BGBl 1965/250; letztere Bestimmung ist am 1. Juli 1966 inkraftgetreten (§ 65 Abs 1 StbG 1965, BGBl Nr 250).

Wurde die Voraussetzung der Z 3 leg cit erfüllt, so war ab dem 1. Juli 1966 eine Antragstellung auf Verleihung nach § 58 Z 4 StbG 1965 möglich. Die Frist für die Antragstellung nach der Vorgängerbestimmung des § 10 Abs 3 StbG 1949 war bereits am 19. Juli 1950 abgelaufen (sie wurde – wie erwähnt – überhaupt nur für ein Jahr zwischen 19. Juli 1949 und 19. Juli 1950 eingeräumt)[401], sodass nun nach 16 Jahren, in denen keine Antragstellung nach einem Tatbestand der spezifisch auf die Gruppe der zwischen 1933 und 1945 vertriebenen Personen abstellte, zulässig war, wieder ein Rechtsanspruch auf Verleihung eingeräumt wurde. Zieht man weiters in Betracht, dass nach den Ausführungen in den Materialien[402] die Vorgängerbestimmung des § 58 StbG 1965, nämlich § 10 Abs 3 StbG 1949, „in vielen Fällen den in Betracht kommenden Emigranten überhaupt nicht bekanntgeworden (ist), und zwar vor allem deshalb nicht, weil in den Jahren 1949 bis 1950 in vielen fremden Staaten noch keine österreichischen Vertretungsbehörden errichtet waren", so erkennt man, dass wohl erst ab dem 1. Juli 1966 ein einschlägiger Tatbestand betreffend die erleichterte Verleihung, der spezifisch auf vertriebene, ehemalige Staatsbürger im Ausland abstellte, wirksam hätte werden können: Und dieser Tatbestand bezog sich auf eine Personengruppe von Vertriebenen, die voraussetzungsgemäß (Z 3 leg cit) ihre österreichische Staatsbürgerschaft vor dem 19. Jänner 1950 verloren haben mussten, also mindestens seit über 16 Jahren nicht mehr österreichische Staatsbürger waren, sondern im Regelfall die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates angenommen hatten.[403]

---

401 Siehe zu den Fristen für die Antragstellung nach § 10 Abs 3 StbG 1949 oben (Seite 112).

402 EB zur RV 497 Blg NR 10. GP, 41.

403 Tatsächlich haben nach *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 5.3.1 (Seite 382) in Wien nur 51 Personen nach § 58 StbG 1965 die Staatsbürgerschaft wiedererlangt, was – unter anderem – mit der Voraussetzung der Aufgabe der (wie gezeigt voraussetzungsgemäß schon vor 16 Jahren erlangten) fremden Staatsangehörigkeit (in der Regel des Aufnahmestaates) in Verbindung gebracht werden kann; vgl auch *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 5.4.3. (Seite 397).

e. System von Fristen 2: Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vor dem 1. Juli 1966 und Antragstellung auf Verleihung ab dem 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1974 (§ 58 Z 3 und Z 4 idF der StbGNov 1973)

Nach dem oben erörterten ersten System von Fristen war nach dem 30. Juni 1969 keine Antragstellung nach § 58 StbG 1965 zulässig. Der (endgültige) Ablauf der Antragsfrist nach 3 Jahren (1. Juli 1966 bis 30. Juni 1969) war – wie sich aus den Materialien[404] ergibt – ausdrücklich gewollt; darin findet sich überdies eine Art „negative" Prognose für die Zukunft, wenn ausgeführt wird, dass „nicht damit gerechnet werden (kann), dass die hierfür vorgesehene Frist vor Ablauf noch einmal verlängert wird". Doch mit Inkrafttreten des Art I Z 15 der StbGNov 1973, BGBl 394, am 1. Jänner 1974 (vgl Art II Z 1 StbGNov 1973, BGBl 394) wurde eine neue Antragsfrist, nämlich bis zum 31. Dezember 1974 eröffnet (§ 58 Z 4 StbG 1965 idF Art I Z 15 StbGNov 1973, BGBl 394). Die Materialien[405] begründen dies im Wesentlichen damit, dass nach Ablauf der in § 58 StbG 1965 festgesetzten Frist festgestellt wurde, dass „immer noch Personen vorhanden sind, die in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen emigriert sind" und von der Möglichkeit der „erleichterten Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dieser Gesetzesstelle keine Kenntnis erlangt hatten".

Nach dem 30. Juni 1969 bis zum 1. Jänner 1974 – also fast 5 Jahre lang – war keine Antragstellung zulässig. Mit der StbGNov 1973 wurde auch der potentiell betroffene Kreis der zur Antragstellung berechtigten Personen insofern erweitert, als der Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit nicht mehr vor dem 19. Jänner 1950 eingetreten sein musste, sondern nunmehr vor dem 1. Juli 1966 (§ 58 Z 3 StbG 1965 idF Art I Z 15 StbGNov 1973, BGBl 394); nach den Materialien[406] sei dies deshalb geschehen, weil „der Zeitpunkt, bis zu dem die österreichische Staatsbürgerschaft verloren sein musste, vielfach als zu früh angesetzt empfunden" wurde.

---

404 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 42.

405 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 7 f.

406 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 7; vgl näher zu § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973.

f. Zuständigkeit und Verfahren betreffend die Antragstellung

Nach § 58 in Verbindung mit § 19 StbG 1965 muss ein schriftlicher Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt werden, der grundsätzlich vom eigenberechtigten Fremden zu unterfertigen ist (vgl näher § 19 Abs 2 StbG 1965). Damit ist eine auf den Erwerb einer (aus Sicht des Aufnahmestaates) fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenshandlung erforderlich, die – je nach dem nationalen Recht des Aufnahmestaates – einen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit bewirken kann.[407] Um diese allenfalls nachteiligen Folgen zu vermeiden, wurde in der – allerdings erst mit der StbGNov 1973, BGBl 394, eingefügten – Nachfolgebestimmung des § 58c StbG 1965, die nicht mehr das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband als allgemeine Verleihungsvoraussetzung normiert, eine Art ex lege-Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgesehen, und vom Erfordernis „eines förmlichen Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft"[408] Abstand genommen.

Sachlich zuständig für den Antrag auf Verleihung nach § 58 StbG 1965 ist nach § 39 Abs 1 StbG 1965 die Landesregierung. Bei der örtlichen Zuständigkeit ist zu unterscheiden: Nach § 39 Abs 2 ist örtlich zuständig jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht (hier: der Antragsteller nach § 58 StbG 1965), ihren ordentlichen Wohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs 2 StbG 1965) liegt. Der erste Fall, nämlich dass ein Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich und nicht im Aufnahmestaat hat, wird – praktisch betrachtet – wohl nicht sehr häufig sein. Der zweite – praktisch wohl hauptsächlich relevante – Fall, der sich auf Sachverhalte bezieht, bei denen der Antragsteller keinen inländischen Wohnsitz[409] hat,

---

407 § 58 StbG 1965 in Verbindung mit § 10 Abs 2 StbG 1985 fordert – wie oben näher ausgeführt – aber ohnehin grundsätzlich das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband als allgemeine Verleihungsvoraussetzung, sodass sich das Erfordernis einer ausdrücklichen Willenserklärung im fremden Staatsangehörigkeitsrecht nur „auswirken könnte", wenn ausnahmsweise die Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit nach § 10 Abs 2 StbG 1965 zulässig wäre.

408 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 9; vgl näher zu § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973.

409 Vgl *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 190 (Anm 3, zu § 58 StbG 1965) in Verbindung mit 72 (Anm 3, zur § 10 StbG 1965).

bedarf der näheren Erläuterung: Der Verweis des § 39 Abs 2 StbG 1965 auf § 49 Abs 2 StbG 1965 bedeutet, dass für die örtliche Zuständigkeit an die zuständige Evidenzstelle angeknüpft wird: Nach § 49 Abs 1 StbG 1965 haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen. Nach § 39 Abs 2 lit a leg cit ist Evidenzstelle für Personen, die vor dem Inkrafttreten des StbG 1965 (also vor dem 1. Juli 1966, vgl § 65 StbG 1965) im Gebiet der Republik geboren sind: die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband); örtlich zuständig für die Antragstellung nach § 58 StbG 1965 wäre demnach die Landesregierung, in deren Bereich die Geburtsgemeinde des Antragstellers liegt (§ 39 Abs 2 in Verbindung mit § 49 Abs 2 lit a StbG 1965); wurde also eine vertriebene Person vor dem 1. Juli 1966[410] zB in Wien geboren, so ist die Wiener Landesregierung örtlich zuständig; wurde sie etwa in einer (jetzt) burgenländischen Gemeinde geboren, so wäre die burgenländische Landesregierung zuständig.

§ 49 Abs 2 lit c StbG 1965 bestimmt, dass dann, wenn sich eine Zuständigkeit nach lit a leg cit nicht bestimmen lässt (also wenn zwar feststeht, dass die Person im Gebiet der Republik geboren ist, aber zB die Geburtsgemeinde unbekannt ist)[411], die Gemeinde Wien die Evidenzstelle ist; daraus ergibt sich, dass für die Antragstellung die Wiener Landesregierung örtlich zuständig ist (§ 39 Abs 2 in Verbindung mit § 49 Abs 2 lit c StbG 1965).

Vor der Verleihung ist ein Gelöbnis auf die Republik Österreich abzulegen (§ 21 StbG 1965); die Nichtablegung des Gelöbnisses hindert die Aushändigung bzw Zustellung des Verleihungsbescheides (§ 23 Abs 3 leg cit) und damit die Verleihung der Staatsbürgerschaft.[412] Hat der Fremde seinen

---

410 Dieses Kriterium ist von den Vertriebenen, auf die § 58 StbG 1965 abstellt, voraussetzungsgemäß erfüllt, da nach Z 1 leg cit auf den Besitz der Staatsbürgerschaft am 5. März 1933, also auch darauf, dass diese Person damals schon geboren war, abgestellt wird.

411 Vgl *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 177 (Anm 7, zu § 49 StbG 1965).

412 *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 120 (Anm 3, zu § 21 StbG 1965); es handelt sich daher um eine allgemeine Verleihungsvoraussetzung, die wegen des systematischen Zusammenhangs aber an dieser Stelle erwähnt werden soll; vgl zum Gelöbnis näher zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 199 ff, mwN.

ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so ist grundsätzlich das Gelöbnis mündlich vor der österreichischen Vertretungsbehörde abzulegen (vgl näher § 22 StbG 1965).

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 58 StbG 2965 erfolgt durch Bescheid der Landesregierung; diese hat das AVG (Art II Abs 2 lit A Z 1 EGVG) sowie die besonderen Verfahrensvorschriften des StbG 1965 (vgl insbesondere §§ 23, 24, 39 ff leg cit) anzuwenden. Die Landesregierung hat den relevanten Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 39 Abs 2 AVG); die Antragsteller trifft dabei aber eine gewisse „Mitwirkungspflicht"[413]. Bei der Bescheiderlassung sind insbesondere die §§ 56 ff AVG sowie die besondere Vorschrift des § 23 StbG 1965 zu beachten: Danach ist der Verleihungsbescheid schriftlich zu erlassen (§ 23 Abs 1 leg cit); die Staatsbürgerschaft wird mit dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt erworben (§ 23 Abs 2 leg cit); hat der Fremde, dem die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll, das Gelöbnis mündlich abgelegt, so ist ihm der Bescheid im Anschluss daran auszuhändigen; ansonsten ist der Bescheid derjenigen Person zuzustellen, die den Antrag auf Verleihung gestellt hat (§ 23 Abs 3 leg cit). Betreffend der besonderen Verfahrensvorschriften ist weiters auf die in § 42 StbG 1965 ausdrücklich normierte Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zu erlangen, sowie auf die Möglichkeit der Ausstellung von Bescheinigungen nach den §§ 43 ff StbG 1965, insbesondere des so genannten „Staatsbürgerschaftsnachweises" (das heißt der Bescheinigung, dass eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt), hinzuweisen.

g. Problem der materiellrechtlichen Ausschlussfrist

Die Einhaltung der Antragsfristen stellt eine Voraussetzung für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 58 StbG 1965 dar (siehe insbesondere Z 4 leg cit); es handelt sich also um eine materiellrechtliche Frist; eine hervorhebenswerte Konsequenz daraus ist, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG bei Versäumung der Frist nicht möglich

[413] Vgl näher zB *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts[7] (1999) Rz 321, mwN; *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze Bd I[2] (1998) 495 (Anm 4, zu § 37 AVG).

ist.[414] Für die Berechnung von materiellrechtlichen Fristen sind – da keine ausdrückliche Vorschrift besteht – die §§ 902 f ABGB analog anzuwenden; die Tage des Postenlaufs sind – anders als bei verfahrensrechtlichen Fristen – einzurechnen.[415]

h. Rechtsanspruch auf Verleihung und unbestimmte Gesetzesbegriffe

§ 58 StbG 1965 räumt bei Vorliegen aller Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Verleihung ein; es liegt keine Ermessensentscheidung vor, wie etwa bei der Verleihung nach § 10 StbG 1965. Erfüllt der Antragsteller alle Kriterien, muss daher die Staatsbürgerschaft verliehen werden, oder der Antrag mit abweisendem Bescheid erledigt werden. Der Umstand aber, dass einige Verleihungsvoraussetzungen durch äußerst unbestimmte Gesetzesbegriffe umschrieben werden (vgl insbesondere die auch im Bereich des § 58 StbG 1965 anzuwendenden allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 6 und Z 8 StbG 1965[416] sowie die in § 58 Z 2 StbG 1965 aufgestellte Voraussetzung der Flucht aus politischen Beweggründen[417]), hat zur Folge, dass der Behörde bei der Entscheidung über den Verleihungsantrag dennoch ein nicht unbedeutender Beurteilungsspielraum zukommt.[418]

---

414 So auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 190 (Anm 8, zu § 58 StbG 1965); siehe insbesondere auch VwSlg 2174 A/1951 (wo der VwGH die Frist für die Abgabe der Staatsbürgerschaftserklärung nach § 3 StÜG 1949 als materiellrechtliche Frist klassifiziert, gegen die Wiedereinsetzung nach § 71 AVG nicht zulässig ist).

415 Die Unterscheidung in verfahrens- und materiellrechtliche Fristen ist in der Lehre und Rechtsprechung geläufig, im Einzelnen ist aber vieles strittig; vgl näher zB *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht[7], Rz 229 f, mwN; *Thienel*, Verwaltungsverfahrensrecht (2000) 127 f, mwN; zur Fristberechnung beachte auch das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen, BGBl 1983/254 idF BGBl 1985/65, das unmittelbar anwendbar ist; es trifft Regelungen für die Berechnung von verfahrens- wie auch von materiellrechtlichen Fristen; inhaltlich entsprechen diese Regelungen jenen des AVG.

416 Siehe zu § 10 Abs 1 Z 6 und Z 8 StbG 1965 näher bereits oben (Seite 133 und 136).

417 Siehe zu § 58 Z 2 StbG 1985, der an § 2 Abs 3 letzter und vorletzter Satz StÜG 1949 anknüpft, näher bereits oben (Seite 138 und 95).

418 Vgl zum Problem des „Ermessens" im Verhältnis zu „unbestimmten Gesetzesbegriffen" insbesondere am Beispiel des Staatsbürgerschaftsrechts grundlegend *Ringhofer*, Strukturprobleme 21 ff, mwN und jüngst *Thienel*, Strukturfragen 166 ff, mwN (insbesondere in Auseinandersetzung mit der Position *Ringhofers* und den Stand der Diskussion in Literatur und Rechtsprechung darstellend).

i. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Kinder und Ehegatten von Vertriebenen?

§ 58 StbG 1965 sieht eine Verleihung der Staatsbürgerschaft an Vertriebene vor, die in ihrer Person die geforderten Voraussetzungen erfüllen: Wurde also etwa eine Familie vertrieben, so bezieht sich § 58c leg cit auf alle Familienmitglieder (also auch Kinder und Ehegatten), die damals geflohen sind, wenn jede Person die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Nicht erfasst werden, aber etwaige Kinder oder Ehegatten, wenn diese Angehörigen nicht selbst die Voraussetzungen des § 58 leg cit erfüllen: Deren Möglichkeiten, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, ist daher nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurteilen. Ist an den Vertrieben die Staatsbürgerschaft nach § 58 StbG 1965 verliehen worden, so erwerben die Kinder grundsätzlich mit der Geburt durch Abstammung bzw durch Legitimation die österreichische Staatbürgerschaft (§§ 7, 8 StbG 1965).[419] Wurde also ein eheliches Kind nach der Verleihung der Staatsbürgerschaft an den Vater geboren, so erlangte es die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Geburt nach § 7 Abs 1 StbG 1965, weil der Vater in diesem Zeitpunkt österreichischer Staatsbürger war; ein uneheliches Kind erwarb nach § 7 Abs 2 StbG 1965 die Staatsbürgerschaft nach der Mutter, wenn diese in diesem Zeitpunkt österreichische Staatsbürgerin war.[420]

Da es sich bei § 58 StbG 1965 um einen Verleihungstatbestand handelte, kam eine Erstreckung der Verleihung nach § 16 StbG 1965 auf die Ehegattin und nach § 17 StbG 1965 auf die (bereits geborenen) Kinder in Betracht; in beiden Fällen bestand bei Vorliegen der Voraussetzungen ein

---

419 Vgl näher zB *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 47 f (Anm 1, zu § 7 StbG 1965) unter Abdruck der Materialien, wo darauf hingewiesen wir, dass die Grundsätze über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung in Hinkunft (anders als noch bei § 3 StbG 1949, vgl dazu bei der Erörterung des § 10 Abs 3 StbG 1949 oben Seite 114), von der Legitimation abgesehen, nur mehr bei der Geburt des Kindes von Bedeutung sein werden.

420 Vgl zum Erwerb durch Geburt nach § 7 StbG 1985 eingehend zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 132 ff, mwN.

Rechtsanspruch auf Verleihung.[421] Zu beachten ist, dass nach § 18 StbG 1965 die Erstreckung der Verleihung nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft (an den Vertriebenen nach § 58 leg cit) und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden durfte. Wurde der Antrag auf Erstreckung der Verleihung (§ 19 StbG 1965) nicht rechtzeitig (vor der Verleihung nach § 58 leg cit) gestellt, so bestand für (im Zeitpunkt der Verleihung an den Vertriebenen) minderjährige Kinder des Vertriebenen insbesondere noch ein Rechtsanspruch auf selbständige Verleihung nach § 12 lit d StbG 1965.

Die Ehegattin hatte – außer der bereits genannten Erstreckung der Verleihung nach § 17 StbG 1965 – die Möglichkeit die Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 9 StbG 1965 zu erwerben; diese Bestimmung wurde mit der StbGNov 1983, BGBl Nr 170 aufgehoben. An ihre Stelle trat der Rechtsanspruch der Ehegatten – nunmehr also ohne geschlechtspezifische Differenzierung – auf selbständige Verleihung nach § 11a StbG 1965.[422]

j. Verhältnis des § 58 StbG 1965 zu § 12 lit b StbG 1965?

An dieser Stelle ist noch auf § 12 lit b StbG 1965 zu verweisen: Dieser räumte – bei Vorliegen der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 und Abs 2 (Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit) – einem Fremden einen Rechtsanspruch auf Verleihung ein, der „durch

---

421 Vgl zu Erstreckung der Verleihung nach §§ 16 und 17 StbG 1965 näher zB *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 108 ff; vgl auch *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 95 ff und umfassend *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht II, 246 ff, mwN (zu den im Einzelnen – insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie der ehelichen und unehelichen Kinder – durch die StbGNov 1983, BGBl Nr 170 neu gefassten §§ 16 und 17 StbG 1965 [1985]); vgl zu diesen Änderungen auch *Ringhofer,* Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz idF der Novelle 1983. Zugleich Ergänzungsband zu *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht (1984) 60 ff unter Abdruck der bezogenen Bestimmungen.

422 Vgl zum Erwerb durch Erklärung nach § 9 StbG 1965 und zur selbständigen Verleihung nach § 11a StbG 1965 näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 60 ff, sowie *Ringhofer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Ergänzungsband, 46 und 51 ff; eingehend auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 226 ff, mwN.

mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder durch Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und als solcher mindestens drei Jahre ununterbrochen seine ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat." Die Materialien[423] betonen, dass mit dieser Bestimmung „einem langjährigen und verständlichen Wunsch der Auslandsösterreicher Rechnung getragen wird und ehemaligen österreichischen Staatsbürgern die Möglichkeit gesichert (wird), nach ihrer Rückkehr in die alte Heimat die österreichische Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben".[424]

Sowohl bei § 58 StbG 1965 als auch bei § 12 lit b StbG 1965 handelt es sich um einen Verleihungstatbestand mit Rechtsanspruch; der wesentliche Unterschied liegt darin, dass § 12 lit b leg cit eine Wohnsitznahme in Österreich erfordert, also speziell auf „Rückkehrer" zugeschnitten ist; § 12 lit b leg cit fordert nicht den Besitz der Staatsbürgerschaft am 5. März 1933, sondern einen durch mindestens zehn Jahre ununterbrochenen Besitz der Staatsbürgerschaft; eine Flucht aus bestimmten Beweggründen wie in § 58 StbG 1965 ist nicht erforderlich. Damit steht ein weiterer Tatbestand, der zwar nicht speziell auf Vertriebene abstellt, zur Verfügung; dieser ermöglicht – allerdings nur für den Fall der Rückkehr – einen erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft, und kommt praktisch insbesondere auch dann als „Auffangtatbestand" in Frage, wenn einzelne Voraussetzungen des § 58 StbG 1965 nicht vorliegen oder nicht nachgewiesen werden können.

---

423 EB zur RV zu § 12 lit b StbG 1965 (497 BlgNR 10. GP; abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 98 f); vgl dazu auch *Novak*, Die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, ÖJZ 1974, 589 (591).

424 § 12 lit b StbG 1965, der durch die StbGNov 1973 abgeändert wurde, und seither nur eine einjährige Wohnsitzfrist verlangt, ist auch im zeitlichen Anwendungsbereich des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 relevant.

3. Zusammenfassende Würdigung zur Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 58 StbG 1965

a. In rechtsdogmatischer Hinsicht

§ 58 StbG 1965 ist eine Nachfolgebestimmung zu § 10 Abs 3 StbG 1949, der eine Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für ehemalige österreichische Staatsbürger, die vertrieben worden sind, vorsah. Die Gesetzesmaterialien begründen die Notwendigkeit dieser Nachfolgeregelung damit, das § 10 Abs 3 StbG 1949 den in Betracht kommenden Vertriebenen überhaupt nicht bekannt geworden ist, weil zu der Zeit, als eine Antragsstellung nach der letztgenannten Vorschrift möglich war (19. Juli 1949 – 19. Juli 1950) in vielen fremden Staaten noch keine Vertretungsbehörden errichtet waren. § 58 StbG 1965 ist aber erst am 1. Juli 1966 in Kraft getreten, also fast 16 Jahre, nachdem keine Antragsstellung mehr nach der § 10 Abs 3 StbG 1949 möglich war.

§ 58 StbG 1965 war ein Verleihungstatbestand, der den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft einerseits von der Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (insbesondere der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit) abhängig machte (abgesehen wurde nur vom Wohnsitzerfordernis), und andererseits noch zusätzliche besondere Voraussetzungen aufstellte, die den Tatbestand kennzeichnen (Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft am 5. März 1933; Flucht aus einem der in § 2 Abs 3 StÜG 1949 festgelegten Beweggründe; Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit bis zu einem bestimmten Termin; Antrag auf Wiedererwerb innerhalb einer bestimmten Frist). Damit wurden insgesamt zahlreiche Voraussetzungen aufgestellt, die für den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit erfüllt sein mussten.

Als besondere Hürde kann das Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit betrachtet werden, zumal damit die besondere Situation der Vertriebenen nicht berücksichtigt wurde, die im Jahre 1966 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm – in aller Regel bereits lange Zeit (zB fast 30 Jahre, wenn sie 1938 geflohen waren) im Aufnahmestaat wirtschaftlich und sozial integriert waren; es konnte gezeigt werden, dass diese Voraussetzung auch aus Gründen der Europarats-Konvention über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit, die in

den Gesetzesmaterialien bezogen wurde, für die Vertriebenen nicht geboten war; im Übrigen wäre es möglich gewesen – wie später im Jahre 1973 im Rahmen des § 58c StbG 1965 geschehen ist –, den Erwerbstatbestand ohne eine „ausdrückliche Willenserklärung" zu konstruieren, und so überhaupt nicht – auch bei rein inhaltlicher Betrachtung – in den Anwendungsbereich der Konvention zu kommen.

Problematisch waren auch die kurze Antragsfrist (1. Juli 1966 – 30. Juni 1969) und der ursprünglich sehr früh angesetzte Termin (19. Jänner 1950) bis zu dem die fremde Staatsangehörigkeit erworben, und damit die österreichische Staatsbürgerschaft verloren worden sein musste; wurde die fremde Staatsangehörigkeit nach dem 19. Jänner 1950 erworben, bestand kein Anspruch auf Verleihung nach § 58 StbG 1965. Das zuletzt genannte Kriterium begrenzte somit in einer sehr rigiden Weise den Kreis der potentiell Berechtigten. Dieses Problem wurde vom Gesetzgeber zwar später gesehen und mit 1. Jänner 1974 – nachdem nahezu fünf Jahre seit 30. Juni 1969 auch keine Antragstellung möglich war – eine neue allerdings wiederum nur sehr kurze Antragsfrist (nämlich bis zum 31. Dezember 1974) eröffnet, und bestimmt, dass für diese Antragsstellungen der Zeitpunkt, bis zu dem die fremde Staatsangehörigkeit erworben werden musste, nicht mehr vor dem 19. Jänner 1950, sondern vor dem 1. Juli 1966 liegen musste. Eine weitere Schwierigkeit ergab sich daraus, dass die Antragsfristen als materiellrechte Fristen konstruiert waren, sodass auch keine Wiedereinsetzung nach § 71 AVG bei Versäumung möglich war. § 58 StbG 1965 sah im Übrigen nur eine Verleihung der Staatsbürgerschaft an Vertriebene vor, die in ihrer Person die geforderten Voraussetzungen erfüllten; eine besondere Berücksichtigung der Kinder oder der Ehegatten der Vertriebenen war nicht vorgesehen; deren Möglichkeiten, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, sind nach den allgemeinen Voraussetzungen zu beurteilen.

b. In rechtspolitischer Hinsicht

Gemessen an der oben (I. B) aufgestellten rechtspolitischen Prämisse einer „Wiedergutmachung" im Bereich der Staatsbürgerschaft, die auf die Herstellung des vor der Vertreibung bestehenden rechtlichen Status gerichtet ist, stellt § 58 StbG 1965 sehr enge Voraussetzungen auf: Dieser Verleihungstatbestand ist erst 1966 in Kraft getreten und stellt die Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit (in der Regel des Aufnahmestaates, der den Vertriebenen aufgenommen hat) als Voraussetzung des Erwerbs der österreichischen Staatsangehörigkeit auf; von einer großzügigen Wiederherstellung der Staatsbürgerschaft („Wiedergutmachung") kann also in diesem Punkt keine Rede sein, denn diese allgemeine Verleihungsvoraussetzung haben grundsätzlich alle Fremden zu erfüllen. Die insgesamt sehr restriktiven Voraussetzungen (Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zu einem sehr frühen Zeitpunkt, ursprünglich vor dem 19. Jänner 1950; kurze Antragsfristen), sind umso unverständlicher, als der Gesetzgeber selbst in den Materialien ausführt, dass die Vorgängerbestimmung, nämlich § 10 Abs 3 StbG 1949, den Vertriebenen kaum bekannt geworden ist, und nun nach ca 16 Jahren, nachdem die zuletzt genannte Bestimmung außer Kraft getreten ist, aus „Gründen der Menschlichkeit den seinerzeitigen Emigranten neuerlich ein Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden" soll. Es muss deshalb die Effektivität dieser Bestimmung eine „Wiedergutmachung" im Staatsbürgerschaftsrecht zu leisten, sehr angezweifelt werden.[425]

[425] Siehe *Burger/Wendelin*, Vertreibung, Kap 5.3.1. (Seite 380).

B. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung (§ 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973, BGBl Nr 394)

1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich

a. Text

§ 58c StbG idF der StbGNov 1973, BGBl 394 lautet:

„(1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er
1. durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen,
2. sich aus einem der im § 2 Abs. 3, vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe[426] in das Ausland begeben,
3. während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und
4. zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik begründet und dies der zuständigen Behörde (§ 39) anzeigt.
(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z 4) die Staatsbürgerschaft erworben. Die Behörde hat den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen."

b. Entstehungsgeschichte

Der Tatbestand des § 58c leg cit wurde durch Art 1 Z 16 der StbGNov 1973, BGBl 394[427] in das StbG 1965 eingefügt und trat am 1. Jänner 1974 in Kraft (Art II Z 1 StbGNov 1973, BGBl 394). Nach den

[426] § 58c Z 2 StbG 1965 stellt auf die in § 2 Abs 3 StÜG 1949 angeführten Beweggründe ab und bezieht sich daher einerseits auf Personen, die nach dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgegeben haben, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben; und andererseits auf Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgeben mussten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten; vgl näher zu § 2 Abs 3 StÜG 1949 oben (Seite 89).

[427] BG vom 11. Juli 1973, BGBl Nr 394, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973).

Materialien[428] soll durch diese Bestimmung „einem bestimmten Personenkreis, der die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren hat, bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen ein Anspruch auf Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingeräumt werden". Es ist dies der Personenkreis, der – von den Beweggründen der Flucht her – bereits im § 2 Abs 3 StÜG 1949 umschrieben ist; an diese Bestimmung wird angeknüpft (vgl § 58c Abs 2 leg cit); im Einzelnen werden aber besondere Voraussetzungen für den Wiedererwerb nach § 58c leg cit aufgestellt. Die Einräumung der besonderen Erwerbsform wird in den bezogenen Materialien[429] damit begründet, dass „diese Personen gezwungen waren, Österreich zu verlassen und zu dem Staat dessen Staatsangehörigkeit sie angenommen haben, in der Regel enge familiäre und wirtschaftliche Beziehungen unterhalten und sich die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit für sie daher nachteilig auswirken würde." Daher genüge „für die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Anzeige der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland nach Erhalt der unbeschränkten Aufenthaltsberechtigung in Österreich. In diesen Fällen wird von den Erfordernissen eines förmlichen Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband Abstand genommen."

Nach dem AB[430] sollen insgesamt „Härten in den Bestimmungen über die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft beseitigt werden". Schon bisher hatten – wie gezeigt – § 58 StbG 1965[431], und zuvor schon § 2 StÜG[432] sowie § 10 Abs 3 StbG 1949[433] einen Anspruch auf erleichterte

428 RV 729 BlgNR 13. GP, 9.

429 RV 729 BlgNR 13. GP, 9.

430 AB 844 BlgNR 13. GP.

431 Es ist darauf hinzuweisen, dass mit Art I Z 13 der StbGNov 1973, BGBl 394 auch die Fristen für § 58 StbG 1965 verlängert wurden (das heißt Antragstellung vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1974, Verlust der Staatsbürgerschaft bis 1. Juli 1966); siehe zu diesem System von Fristen bei § 58 StbG 1965 näher bereits oben (Seite 141). Es gibt daher einen Zeitraum, in dem § 58 StbG 1965 und § 58c StbG 1976 nebeneinander gelten, nämlich vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1974; ab 1. Jänner 1975 ist – wegen Ablaufs der Antragsfrist des § 58 StbG 1965 – nur mehr § 58c StbG 1965 anwendbar; vgl zum Verhältnis von § 58 StbG 1965 zu § 58c StbG 1965 näher unten (Seite 176).

432 Siehe zu § 2 StÜG bereits oben (Seite 89).

433 Siehe zu § 10 Abs 3 StbG 1949 bereits oben (Seite 105).

Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Personen, die Österreich in der Zeit zwischen 1933 und 1945 aus politischen Gründen verlassen mussten, eingeräumt.

Mit Art I Z 44 der StbGNov 1983, BGBl Nr 170, die am 1. September 1983 in Kraft getreten ist (Art II Abs 1 leg cit), wurde im § 58c Abs 2 leg cit das Wort „bescheinigen" mit dem Wort „bestätigen" ersetzt; nach den Materialien[434] soll damit herausgestrichen werden, dass es sich bei der von der Behörde auszustellenden Urkunde um ein öffentliche Urkunde und somit um ein besonders qualifiziertes Beweismittel handelt. Mit Art I Z 2 der StbGNov 1983, BGBl Nr 170 wurde schließlich auch die im § 6 StbG 1965 gegebene Übersicht der zum Erwerb führenden Tatbestände an die neue Rechtslage angepasst, und in § 6 Z 5 StbG 1965 ausdrücklich die „Anzeige der Wohnsitzbegründung (§ 58c)" genannt; der Erwerb nach § 58c StbG 1965 war freilich bereits mit Inkrafttreten dieses Tatbestandes am 1. Jänner 1974 zulässig; insofern kommt der Aufzählung der Tatbestände in § 6 StbG 1965 bloß deklarative Bedeutung zu.[435]

Mit Art I Z 29 StbGNov 1985, BGBl 202 wurde § 58c Abs 2 StbG 1965 mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1985 (Art III Abs 1 leg cit) neu gefasst.[436] Danach war der Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht mehr zu „bescheinigen" bzw zu „bestätigen", sondern mit schriftlichem Bescheid festzustellen. Nach den Materialien[437] soll nämlich auf ausdrücklichen Wunsch der Vollziehungsbehörden „in all jenen Fällen, in denen der Erwerb der Staatsbürgerschaft schon durch den einseitigen Willensakt des Fremden eintritt, der Staatsbürgerschaftserwerb nicht mehr wie bisher bloß bestätigt, sondern es soll jeweils mit schriftlichem Bescheid festgestellt werden, dass

434 EB zur RV 1272 15. GP (abgedruckt zB bei *Ringhofer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Ergänzungsband, 93 und [Verweis auf] 76).

435 Vgl auch die EB zur RV 1272 Blg NR 15. GP, 9, die von einer „Übersicht" der Erwerbstatbestände sprechen; und zur Stammfassung des § 6 StbG 1965 vgl in diesem Sinn insbesondere *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 46 (Anm 1 und 2, zu § 6 StbG 1965).

436 § 58c Abs 2 StbG 1965 idF StbGNov 1985, BGBl 202 lautet: „Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde (§ 39) mit schriftlichem Bescheid festzustellen, dass der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z 4) die Staatsbürgerschaft erworben hat."

437 RV 568 BlgNR 16. GP, 10 und 8.

der Betreffende die Staatsbürgerschaft erworben hat"; damit soll insbesondere „Gründen der Rechtssicherheit" Rechnung getragen werden, weil nur der Bescheid nicht aber die Bestätigung der Rechtskraft fähig ist. Mit der Verpflichtung zur bescheidmäßigen Feststellung wurden – für die Zukunft – Rechtsschutzprobleme gelöst, die dadurch entstanden sind, dass die pflichtwidrige Unterlassung der bloß beurkundenden Bescheinigungen nach § 58c Abs 2 StbG 1965 idF vor der StbGNov 1985 nicht vor dem VwGH durch Säumnisbeschwerde bekämpft werden konnte.[438]

§ 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973, idF der StbGNov 1983 und idF der StbGNov 1985 wurde als § 58c StbG 1985 am 30. Juli 1985 wiederverlautbart (vgl Art 49a B-VG in Verbindung mit Kundmachung, Wiederverlautbarung des StbG 1965, BGBl 1985/311, Abschnitt A, Artikel I in Verbindung mit Anlage 1), und gilt seit dem 31. Juli 1985 in der wiederverlautbarten Fassung.[439]

§ 58c StbG 1985 idF der WV-Kundmachung, BGBl 1985/311 galt bis zur StbGNov 1993, BGBl 521, mit der diese Bestimmung neugefasst wurde; auf diese seit dem 31. Juli 1993 geltende Neufassung wird noch gesondert einzugehen sein.[440]

---

438 VwGH 12. Juni 1985, 85/01/0147 = ZfVB 1986/284; vgl zu dieser Frage näher unten (Seite 172).

439 § 58c StbG 1985 idF der WV-Kundmachung, BGBl 1985/311 lautet:
„(1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er
1. durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen,
2. sich aus einem der im § 2 Abs. 3, vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben,
3. während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und
4. zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik begründet und dies der zuständigen Behörde (§ 39) anzeigt.
(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde (§ 39) mit schriftlichem Bescheid festzustellen, dass der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z 4) die Staatsbürgerschaft erworben hat."

440 Siehe zu § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993, BGBl 521 näher unten (Seite 183).

c. Zeitlicher Anwendungsbereich

Aus den Ausführungen zur Entstehungsgeschichte ergibt sich folgender zeitlicher Anwendungsbereich des § 58c StbG 1965: Ein Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung im Gebiet der Republik ist ab dem Inkrafttreten dieser Norm am 1. Jänner 1974 zulässig; diese Regelung galt bis zum 30. Juli 1993, also nahezu 20 Jahre. Mit Inkrafttreten der StbGNov 1993, BGBl 521, am 31. Juli 1993 wurde § 58c StbG 1985 neugefasst: Seit diesem Zeitpunkt ist insbesondere keine Wohnsitzbegründung in der Republik Österreich zum erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft notwendig.

Die Behörde hatte den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu „bescheinigen" (ab dem Inkrafttreten der StbGNov 1983, BGBl 170, am 1. September 1983 zu „bestätigen"), das heißt eine öffentliche Urkunde auszustellen. Eine inhaltliche Änderung war mit der StbGNov 1983, BGBl 170 nicht verbunden, sondern es handelte sich um eine bloße „Klarstellung", dass es sich jedenfalls um eine öffentliche Urkunde handelte. Seit dem Inkrafttreten der StbGNov 1985, BGBl 202, am 1. Juni 1985 ist der Erwerb der Staatsbürgerschaft mit Bescheid festzustellen.[441]

2. Ausgewählte Rechtsfragen

a. Kein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband (§ 58c, Einleitungssatz)

§ 58c idF der StbGNov 1973 fordert – wie § 58 StbG 1965 – zwar das Vorliegen der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen[442] nach § 10 Abs 1 Z 2 – 8 StbG 1965[443], nicht gefordert wird aber das Ausscheiden

[441] Siehe zur Frage der „Bescheinigung" bzw „Bestätigung" und zur Feststellung durch Bescheid näherunten (Seite 172).

[442] Siehe zu den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2–8 StbG 1965 bereits eingehend bei der Erörterung des § 58 StbG 1965 oben (Seite 131).

[443] § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 stellt hingegen auf die Verleihungsvoraussetzungen nach § 10 Abs 1 Z 2 bis 6 und 8 StbG 1985 ab, lässt also das Kriterium der Z 7 („gesicherte Existenz") entfallen; im zeitlichen Anwendungsbereich des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 ist aber auch die Voraussetzung der Z 7 zu erfüllen; siehe zu § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 näher unten (Seite 184).

aus dem bisherigen Staatsverband. Begründet wird diese Abweichung vom im Staatsbürgerschaftsrecht festzustellenden „Grundsatz der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit“[444] nach den Materialien[445] damit, dass „diese Personen gezwungen waren, Österreich zu verlassen und zu dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie angenommen haben, in der Regel enge familiäre und wirtschaftliche Beziehungen unterhalten und sich die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit für sie daher nachteilig auswirken würde“; daher werde von dem Erfordernis des „Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband Abstand genommen“.

Damit nimmt der Gesetzgeber auf die besondere Situation der Vertriebenen bedacht; seit dem Inkrafttreten des § 58c StbG 1965 am 1. Jänner 1974 wird also – im Gegensatz zur bisherigen Regelung des § 58 StbG 1965 –[446] keine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (in der Regel jener des Aufnahmestaates) verlangt. *Novak*[447] bemerkt dazu kritisch, dass mit dieser Regelung das Prinzip der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit, dem „Gedanken, Härtesituationen zu steuern, bedingungslos geopfert wird“, denn es werde die Doppelstaatsbürgerschaft nicht nur in Kauf genommen, sondern die Regelung ziele „gewollt und direkt auf diesen staatsbürgerschaftsrechtlichen Ausnahmezustand“ ab. Dazu ist zu bemerken, dass dieser Grundsatz wiederholt durchbrochen[448] wird, und im konkreten Fall wird die dargelegte Ausnahme nach den oben bezogenen Materialien[449] als Versuch der „Wiedergutmachung“ für Personen, die Österreich wegen ihrer rassischen

---

444 Vgl *Novak*, Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, 593; und grundlegend *derselbe*, Grundsätze des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, ZÖR 1969, 145; vgl auch *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht, II, 126.

445 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 9 (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 31).

446 Vgl kritisch zum Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft nach § 58 in Verbindung mit § 10 Abs 2 StbG 1965 oben (Seite 123).

447 *Novak*, Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, 593.

448 Vgl zB *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 27 (so etwa durch Ausnahmebestimmungen bei der Verleihung, durch die Möglichkeit der Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft und durch die mit der StbGNov 1983 eingeführte Regel der Ableitung der Staatsbürgerschaft des ehelichen Kindes von beiden Elternteilen); vgl auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 126.

449 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 9.

Zugehörigkeit oder ihrer politischen Einstellung verlassen mussten, als sachlich gerechtfertigt[450] anzusehen sein.

Freilich hat der österreichische Gesetzgeber keinen Einfluss darauf, ob das fremde Staatsangehörigkeitsrecht (des Aufnahmestaates) eine doppelte Staatsangehörigkeit aufgrund des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG 1965 akzeptiert, das heißt ob nicht ein etwaiger Verlusttatbestand des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit (hier: der österreichischen) bewirkt, dass die bisherige Staatsbürgerschaft des Aufnahmestaats verloren geht. Daraus erklärt sich auch, warum in § 58c StbG 1965 eine „ungewöhnliche Technik des Staatsbürgerschaftserwerbs"[451] gewählt wurde, die den Anschein einer Verleihung der Staatsbürgerschaft vermeiden soll, und eine Art „ex lege"-Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft vorsieht (wohl in der Erwartung, dass der Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft" – ähnlich wie im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht – im Wesentlichen nur Fälle erfasst, in denen die fremde Staatsangehörigkeit durch ausdrücklichen Willensakt erworben wird); in der Lehre[452] wurde aber als fraglich eingestuft, ob das jeweils angesprochene ausländische Staatsangehörigkeitsrecht bzw die ausländische Praxis die oben beschriebene juristische Konstruktion des § 58c StbG 1965 akzeptieren (also zulassen, dass die fremde Staatsangehörigkeit aufrechterhalten wird) und den damit verbundenen Erwartungen der Novelle Gefolgschaft leisten wird.

Es stellt sich noch die Frage, ob § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 mit der Europarat-Konvention vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit[453], BGBl 1975/471 idF BGBl 1976/145, vereinbar ist. Art 1 Abs 1 leg cit lautet nämlich: „Volljährige Staatsangehörige der Vertragsparteien, die infolge einer ausdrücklichen Willenserklärung durch Einbürgerung, Abgabe einer Erklärung oder Wiedererlangung die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei erwerben,

450 Vgl dazu auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 290.

451 *Novak*, Staatsbürgerschafts-Novelle 1973, 593.

452 *Novak*, Staatsbürgerschafts-Novelle 1973, 593; *Siebensohn*, Die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, GdZ 1974, 38 (42); *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 293.

453 Auszugsweise abgedruckt zB bei *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 243 ff.

verlieren ihre frühere Staatsangehörigkeit; die Beibehaltung ihrer früheren Staatsangehörigkeit ist ihnen nicht zu bewilligen."[454]

Es ist zunächst festzuhalten, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der StbGNov 1973, BGBl 170, am 1. Jänner 1974 das Übereinkommen für Österreich noch nicht in Kraft war, sodass schon deshalb kein völkerrechtlicher Konflikt vorliegen kann; das Übereinkommen ist für Österreich erst seit 1. September 1975 in Kraft und hat auch keine Rückwirkung.[455] Eine andere Frage ist es daher, ob § 58c StbG 1965 dem Übereinkommen inhaltlich Rechnung getragen hat; dies interessiert deshalb, weil sich bereits aus den Materialien zur Vorgängerbestimmung des § 58 StbG 1965 – wie oben gezeigt –[456] ergibt, dass der Gesetzgeber auf die bereits im Jahre 1963 von Österreich unterzeichnete, aber noch nicht ratifizierte Europarats-Konvention inhaltlich Bedacht nehmen will,[457] und auch bei dem speziell auf Vertriebene abstellenden Verleihungstatbestand des § 58 StbG 1965 vom Erfordernis des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband nicht abgegangen wurde. Beurteilt man § 58c StbG 1965 in dieser inhaltlichen Hinsicht[458] so

---

454 Zu beachten ist im Übrigen, dass Österreich von dem in Punkt 3 der Anlage zum Übereinkommen vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch gemacht hat. Dieser lautet: „Jede Vertragspartei kann erklären, dass sie sich das Recht vorbehält, …
(3) einem ihrer Staatsangehörigen zu bewilligen, seine bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten, wenn die Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit er gemäß Artikel 1 zu erwerben beantragt, dem vorher zugestimmt hat."; vgl *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 250; vgl dazu insbesondere § 28 StbG 1965, der dieser Bestimmung bereits Rechnung getragen hat, obwohl das Übereinkommen im Zeitpunkt der Erlassung des StbG 1965 noch nicht in Kraft getreten war, aber vom Gesetzgeber bereits antizipiert wurde (vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 133 (Anm 1, zu § 28 StbG 1965, unter Abdruck der EB zur RV 497 BlgNR 10. GP); 234 (unter Abdruck des allgemeinen Teiles der EB zur RV 497 BlgNR 10. GP); vgl näher zur bezogene Europarat-Konvention die EB zur RV 1438 BlgNR 13. GP.

455 *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 249; vgl zur Frage allfälliger völkerrechtlicher Verpflichtungen bereits ab der Unterzeichnung, aber vor Ratifizierung bei § 58 StbG 1965 oben (Seite 125).

456 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 22 (zu der allgemeinen Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs 2 StbG 1965, die bei § 58 StbG anzuwenden ist); vgl näher bereits oben (Seite 123).

457 Vgl auch EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 11 f.

458 Zu beachten ist, dass aber § 58c StbG 1985 mit der StbGNov 1993, BGBl 521 (mit 31. Juli 1983) neu gefasst wurde, und der zu diesem Zeitpunkt bereits völkerrechtlich in Kraft stehenden Europarats-Konvention, BGBl 1975/471 entsprechen muss; vgl zu § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993 näher unten (Seite 187).

kann man für seine Zulässigkeit ins Treffen führen, dass § 58c StbG 1965 nicht als Verleihungstatbestand (wie nach § 58 StbG 1965) konstruiert ist, der einen förmlichen Antrag auf Verleihung (also eine ausdrückliche Willenserklärung, die auf den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gerichtet ist) erfordert; es soll vielmehr die Staatsbürgerschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Anzeige der Wohnsitzbegründung quasi „ex lege" erworben werden. Schließt man sich dieser nach dem Wortlaut (arg: „Anzeige") und nach den Materialien[459] gerade im Hinblick auf die Möglichkeit der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates intendierten Auslegung des § 58c StbG 1965 an, so wird diese Bestimmung auch mit dem oben bezogen Art 1 Abs 1 der Europarats-Konvention vereinbar sein, der auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei[460] „infolge einer ausdrücklichen Willenserklärung" abstellt.[461]

Es wurde aber in der Lehre[462] allerdings bloß von einem „Anschein" eines ex lege-Erwerbes gesprochen und von *Thienel*[463] die Position eingenommen, es könne „auch – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – nicht zweifelhaft sein, dass die ‚Anzeige' der Wohnsitzbegründung ein Willensakt ist, der auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft gerichtet ist, und sich daher von einer

---

459 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 9.

460 Vertragsparteien des Übereinkommens sind – neben Österreich – Belgien, Dänemark, Deutschland/BRD, Frankreich, Großbritannien, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und Spanien; *Großbritannien* und *Spanien* jedoch nur hinsichtlich des Kapitels II (betreffend die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit), sodass für diese beiden Staaten der bezogene Art 1 Abs 1 (der Teil des Kapitels I betreffend die Verringerung von Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit ist) nicht zur Anwendung kommt.

461 Damit bezieht sich Art 1 Abs 1 der Europarats-Konvention, BGBl 1975/471 anscheinend nur auf den freiwilligen, das heißt mit Willen des Erwerbenden erfolgenden, Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit; in diesem Sinn führen die Erl zu Art 1 zur RV 1438 BlgNR 13. GP (abgedruckt zB bei *Ringhofer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Ergänzungsband, 143) aus, dass insbesondere mit dem Verlusttatbestand des § 27 Abs 1 StbG 1965 (freiwilliger Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit) dem Art 1 Abs 1 leg cit entsprochen wird; bzgl der in § 28 StbG vorgesehene Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit wurde von Österreich ein zulässiger Vorbehalt gemäß Pkt 3 der Anlage zur Europarats-Konvention abgegeben.

462 *Novak*, Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, 593; *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 293.

463 *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 293.

‚Erklärung' – etwa nach § 25 Abs 2 StbG 1985 – nicht wirklich unterscheidet." Legt man letztere Position zu Grunde, so käme man grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Art 1 Abs 1 der Europarats-Konvention; dabei ist aber zu beachten, dass einige Aufnahmestaaten, die Vertriebene aufgenommen haben, nicht Vertragsparteien der Konvention sind (etwa USA und Israel)[464]; diese also für diese Staaten nicht relevant ist. Weiters ist in Punkt 3 der Anlage[465] zur Europarats-Konvention die Abgabe eines spezifischen Vorbehalts vorgesehen: Dieser erlaubt es der Vertragspartei, einem ihrer Staatsangehörigen zu bewilligen, seine bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten, wenn die Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit er nach Art 1 zu erwerben beantragt, dem vorher zugestimmt hat.

b. Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt des Verlassens des Staatsgebietes durch mindestens 10 Jahre (§ 58c Z 1, Z 2 in Verbindung mit Z 3)

Z 1 leg cit stellt die Voraussetzung auf, dass der Betroffene durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben muss; und zwar bevor er aus politischen Gründen flüchten musste. Das zusätzliche Erfordernis, dass der Betroffene im Zeitpunkt des Verlassens des österreichischen Staatsgebietes aus politischen Gründen (also im Zeitpunkt der Flucht) die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben muss, ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus dem Zusammenhang der Z 2 und Z 3 leg cit sowie den Materialien[466], wo es heißt, dass durch § 58c „einem bestimmten Personenkreis, der die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren hat" bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen ein Anspruch auf die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingeräumt wird; aus Z 2 und Z 3 leg cit ergibt sich, dass diese Person zuvor – das heißt

464 Weiters ist zu beachten, dass nicht alle Vertragsparteien, auch die gesamte Konvention ratifiziert haben; so haben etwa das Vereinigte Königreich und Spanien nicht den relevanten Teil über die Vermeidung von Doppel-Staatsangehörigkeiten angenommen.

465 Abgedruckt zB bei *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 249.

466 729 BlgNR 13. GP (abgedruckt bei *Ringhofer/Goldemund/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 31).

vor Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit während des Aufenthaltes im Ausland – das österreichische Staatsgebiet verlassen hatte müssen.[467]

Daraus folgt, dass Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft bereits vor dem Verlassen Österreichs verloren[468] hatten oder überhaupt nicht besessen hatten, aber etwa ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik hatten[469], die Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG 1965 nicht erlangen konnten.

c. *Flucht aus den in § 2 Abs 3 StÜG 1949 genannten Gründen und Aufgabe eines Wohnsitzes in Österreich (§ 58c Z 2)*

Nach den „Gründen", die ausschlaggebend waren, um ins Ausland zu flüchten, ist zu unterscheiden zwischen Personen, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz in Österreich aufgeben mussten, weil sie wegen Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten (Opfer des autoritären „Ständestaates") und Personen, die nach dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgegeben hatten, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch Organe der NSDAP

---

467 So auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 290.

468 Hat also eine Person etwa die österreichische Staatsbürgerschaft durch „Ausbürgerung" nach § 10 Abs 2 StbG 1925 idF der Verordnung der BReg vom 16. August 1933, BGBl Nr 369, inkraftgetreten am 25. März 1933 verloren (siehe den Abdruck der Bestimmung bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 398), so kann diese nicht nach § 58c StbG 1965 wiedererlangt werden; für diese Fälle war aber bereits durch § 4 StÜG 1949 die Möglichkeit des Widerrufs der Ausbürgerung eingeräumt worden (siehe den Abdruck der Bestimmung bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 309 ff).

469 Zu denken ist insbesondere an Juden in Wien, denen die Option nach Art 80 StV v St. Germain verweigert worden war, und an Personen, die für einen anderen „Nachfolgestaat" der Monarchie (etwa die Tschechoslowakei) optiert hatten, aber in Wien ihren Wohnsitz hatten, und flüchten mussten; vgl zu diesem aus Gründen der Kategorienbildung als „vierte Gruppe" bezeichneten Personenkreis näher oben (Seite 21 f und 25); für Personen mit 30-jährigem Wohnsitz im Gebiet der Republik seit 1. Jänner 1915 bzw 1. Jänner 1919 war befristet ein erleichterter Erwerb durch Erklärung nach § 2 StÜG 1945 (1949) vorgesehen; vgl dazu näher bereits oben (Seite 89); mit § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF der StbGNov 1998 wurde mit 1. Jänner 1999 ein spezifischer Verleihungstatbestand für „Altösterreicher" geschaffen, siehe dazu näher unten (Seite 196).

oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben (§ 58c Abs 1 Z 2 StbG 1965 in Verbindung mit § 2 Abs 3 StÜG 1949).[470]

Fraglich ist, ob die Betroffenen zuvor ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben müssen und diesen nachweisen müssen: Dafür spricht Z 2 leg cit (arg: „in das Ausland begeben")[471]; dagegen spricht auch nicht der in Z 2 leg cit enthaltene Verweis auf die in § 2 Abs 3 vorletzter und letzter Satz StÜG 1949 angeführten Beweggründe. Die beiden letzten Sätze des § 2 Abs 3 StÜG 1949 brachten lediglich die Fiktion, dass der inländische Wohnsitz trotz Vertreibung beibehalten worden sei; nicht aber wird davon abgesehen, dass ursprünglich (das heißt vor der Vertreibung) ein Wohnsitz im Staatsgebiet vorhanden gewesen sein muss; in diesem Sinn findet sich auch in den Materialien[472] der Hinweis, dass es auf einen „inländischen" Wohnsitz ankommt.

d. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während des Aufenthaltes im Ausland durch „Einbürgerung" (§ 58c Z 3)

Die Voraussetzung des § 58c Z 3 StbG 1965, nämlich dass die fremde Staatsangehörigkeit durch „Einbürgerung" erworben worden sein muss, ist in ihrem Bedeutungsgehalt im Einzelnen unklar. Aus den Materialien[473] ergibt sich jedenfalls, dass ein Personenkreis erfasst werden soll, der die österreichische Staatsbürgerschaft „durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren" hat. Der Begriff „Einbürgerung" fand – wie in VwSlg 8889 A/1975 zutreffend ausgeführt – erst mit der StbGNov 1973, BGBl 170 Eingang in das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, und wurde – außer in § 58c leg cit – noch in der Übergangsbestimmung des § 58a StbG 1965 gebraucht, die ebenfalls mit der bezogenen StbGNov 1973 eingefügt wurde.[474] In der Lehre[475] wird vertreten, dass der Staatsan

---

470 Siehe zu § 2 Abs 3 StÜG 1949 , auf den § 58c Abs 1 Z 2 StbG 1965 verweist, näher oben (Seite 95).

471 So auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 290 f (wo irrtümlich auf Z 3 abgestellt wird).

472 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 9.

473 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 9.

474 Siehe zu § 58a StbG 1965 näher unten (Seite 177).

475 Vgl *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 291.

gehörigkeitserwerb (einer fremden Staatsangehörigkeit) durch „Einbürgerung" gewissermaßen ein Pendant zu dem in § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 (bzw § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949) normierten Verlusttatbestand des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit sei. Dieser Verlustgrund wurde in der Rechtsprechung des VwGH grundsätzlich in enger Weise verstanden.[476] Diese Rechtsprechung fand schließlich Eingang in § 27 StbG 1965, der nur den durch Willensakt bewirkten Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit als Verlustgrund normiert. Zur Auslegung des Begriffes der „Einbürgerung" muss daher auf diese Rechtsprechung und vor allem auf § 27 StbG 1965[477] zurückgegriffen werden.[478]

§ 27 StbG 1965 bestimmt, dass die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wer „auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist". Die Materialien[479] weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit VwSlg 4484 A/1957 die Vorgängerbestimmung des § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 dahingehend einschränkend ausgelegt wurde, dass nur der mit Willen des Erwerbenden erfolgte Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führt; dieser Rechtsanschauung hätte sich auch die Praxis der Staatsbürgerschaftsbehörden angeschlossen; § 27 StbG 1965 gehe noch einen Schritt weiter und schränke ausdrücklich den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auf die im Gesetz bezeichneten Fälle ein, in denen also der Staatsbürger aufgrund einer positiven Willenserklärung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Ausdrücklich heben die bezogenen Materialien noch hervor, dass es nicht genügen soll, dass die Staatsbürgerschaftsvorschriften des fremden Staates die Möglichkeit

476 Vgl insbesondere VwSlg 3362 A/1954 (nur originärer Erwerb); VwSlg 3651 A/1955, 4484 A/1957 und jüngst insbesondere VwGH 30. 1.2001, 2000/01/0202 (Äußerung eines entsprechenden Willens des Betroffenen) und VwSlg 6113 A/1963 (Eigenberechtigung des Betroffenen); vgl zu dieser für die Position der Vertriebenen wichtigen Rechtsprechung – die insbesondere zu § 9 Abs 1 StbG 1949 ergangen ist – eingehend bereits bei der Erörterung der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1949 oben (Seite 80).

477 Zur Bezugnahme auf § 27 StbG 1965 vgl insbesondere VwSlg 8889 A/1975.

478 So auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 291.

479 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP (abgedruckt bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 128 f).

vorsehen, die fremde Staatsangehörigkeit auszuschlagen, denn vielfach werde die Ausschlagungserklärung deshalb nicht abgegeben, weil der betreffende Staatsbürger keine Kenntnis von dieser Möglichkeit hat.

In Abweichung von dieser Linie hat der VwGH in VwSlg 8799 A/1975 eine „Einbürgerung" (im Zusammenhang mit § 58a StbG 1965, wo der Begriff, wie erwähnt ebenfalls verwendet wird) allerdings auch dann angenommen, wenn das fremde Recht einen automatischen Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorsieht und den betroffenen Personen nur die Möglichkeit der Entschlagung einräumt. Der VwGH nahm in diesem Erk – unter Bezugnahme auf VwSlg 3651 A/1955 –[480] an, dass der Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit nicht gegen den Willen solcher Personen eingetreten ist, die es unterlassen haben, durch eine einfache Erklärung den Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit auszuschlagen.[481]

Da die „Einbürgerung" aus systematischen Gründen – wie oben gezeigt – mit dem Verlustgrund des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit zu vergleichen ist, wird man insbesondere unter Heranziehung der Auslegung des Verlusttatbestandes des § 27 StbG 1965 – mit *Thienel*[482] – annehmen müssen, dass mit dem Begriff „Einbürgerung" all jene Fälle – aber auch nur jene – erfasst werden sollen, in denen der Betroffene durch positive Willenserklärung den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit bewirkt hat; also der Begriff „Einbürgerung" keine weitere Bedeutung hat, als der in § 27 StbG 1965 umschriebene Verlustgrund des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit.[483] Schließt man sich dieser Position an, so erscheint die

---

480 Vgl näher zu VwSlg 3651 A/1955 bereits bei der Erörterung der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG oben (Seite 80 f).

481 Zur Frage der Unterlassung einer Entschlagungserklärung beachte jüngst VwGH 30. Jänner 2001, 0202-5; siehe zu diesem für die Rechtslage der Vertriebenen bedeutenden Erk des VwGH eingehend bereits oben (Seite 81 ff).

482 *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht II, 292.

483 Vgl insbesondere auch VwSlg 8889 A/1975, wo – zu § 58a StbG 1965 – festgehalten wird, dass es sich bei der „Einbürgerung" um Fälle des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit handeln muss, in denen es auch entscheidend auf den Willen des Betroffenen angekommen ist.
Damit sind nach VwSlg 8889 A/1975 aber durch den Begriff „Einbürgerung" nicht nur Fälle des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit durch – konstitutiven – Staatsakt (also etwa Verleihung) zu verstehen, sondern jeder – aber auch nur dieser – Erwerb, der auf einem Willensakt des Betroffenen beruht; also zB auch der Erwerb, der infolge

oben bezogene VwSlg 8799 A/1975 bedenklich, weil in den Materialien zu § 27 StbG 1965 – wie gezeigt – ausdrücklich der Fall der Unterlassung einer Ausschlagungserklärung angeführt ist, der eben nicht als Verlustgrund iSd § 27 StbG 1965 angesehen werden soll.

Die rechtlichen Konsequenzen für Vertriebene liegen darin, dass sie bei Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit durch positive Willenserklärung die Voraussetzung der Z 3 leg cit erfüllen (also damals die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben), und diese – bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen – nach der speziellen Bestimmung des § 58c leg cit wieder erlangen können. Liegt nach der gebotenen engen Auslegung des § 27 StbG 1965 ein Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit durch positive Willenserklärung nicht vor, so wurde die österreichische Staatsbürgerschaft nach diesem Verlusttatbestand nicht verloren und ein Wiedererwerb nach § 58c leg cit erübrigt sich.

Der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit iSd § 58c Z 3 leg cit muss während des Aufenthaltes im Ausland erfolgt sein, das heißt nachdem das Bundesgebiet verlassen wurde (arg: Z 2 leg cit: „in das Ausland begeben“)[484]

Die oben erörterten Probleme bei der Auslegung des Begriffes „Einbürgerung“ stellen sich bei der neugefassten Nachfolgebestimmung § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 nicht, da der Tatbestand nicht mehr auf eine „Einbürgerung“ abstellt.

e. Berechtigung zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt in Österreich (§ 58c Z 4)

§ 58c Z 4 leg cit sieht als eine weitere Voraussetzung vor, dass der Fremde zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sein muss. Aus den Materialien[485] ergibt sich, dass die – ebenfalls in

Abgabe einer Erklärung („Option“) „ex lege“ eintritt als „Einbürgerung“ anzusehen; so auch *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht II, 291; vgl auch den *Buczkowski/Rachowanski/Nimführ/Eckenhofer* (Hrsg), Staatsbürgerschaftsrecht, III. Teil, § 58c StbG idF der StbGNov 1973 (Kommentar) unter Hinweis auf VwSlg 8889 A/1975 (aaO, als VwGH 23. September 1975, 292/75 zitiert).

484 So auch *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht II, 292.

485 EB zur RV 729 BlgNR 9. GP, 9.

Z 4 leg cit vorgesehene – Anzeige der Wohnsitzbegründung erst „nach Erhalt der unbeschränkten Aufenthaltsberechtigung in Österreich" möglich ist. Die „Aufenthaltsberechtigung" war nach dem im zeitlichen Anwendungsbereich[486] des § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973 geltenden FremdenpolizeiG, BGBl 1954/75 idF BGBl 1974/422[487] und dem PaßG, BGBl 1969/422 zu beurteilen: Nach § 2 FremdenpolizeiG sind Fremde zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, sofern nicht die Dauer ihres Aufenthaltes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken (Visa; §§ 23 ff PaßG, BGBl 1969/422) beschränkt ist, oder gegen sie überhaupt ein Aufenthaltsverbot (§ 3 f, §§ 6 ff FremdenpolizeiG) verhängt ist.[488] Nach *Walter/Mayer*[489] bestanden damals keine zwischenstaatliche Vereinbarungen, die bloß die Aufenthaltsdauer von Fremden in Österreich allgemein beschränken; in zahlreichen Vereinbarungen, die für Fremde das Erfordernis des Sichtvermerkes (Visum) aufheben, war aber regelmäßig eine Begrenzung der Aufenthaltsdauer (meist auf 3 Monate) vorgesehen. Es kam daher letztlich darauf an – sieht man von der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes ab –[490], dass dem Fremden ein zeitlich nicht befristeter Sichtvermerk (§ 26 PaßG) erteilt wurde[491]; aus der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks ergab sich auch die Aufenthaltsberechtigung (§ 2 Abs 1 FremdenpolizeiG).[492]

---

486 Dh vom 1. Jänner 1974 bis 30. Juli 1993, siehe näher zum zeitlichen Anwendungsbereich des § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973 bereits oben (Seite 156).

487 Siehe den Abdruck des – mittlerweile außer Kraft getretenen – FremdenpolizeiG, BGBl 1954/75 sowie des – ebenfalls mittlerweile außer Kraft getretenen – PaßG, BGBl 1969/422 zB bei *Hermann/Hackauf/Sellner*, Paß-, Fremdenpolizei und Asylrecht[3] (1986) 9 ff und 69 ff.

488 Vgl näher zB *Walter/Mayer*, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechts[2] (1987) 38 f, mwN.

489 *Walter/Mayer*, Besonderes Verwaltungsrecht[2], 38, 65.

490 Ein Aufenthaltsverbot konnte gegen Fremde im Wesentlichen erlassen werden, wenn ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft (§ 3 Abs 1 FremdenpolizeiG); vgl näher *Walter/Mayer*, Besonderes Verwaltungsrecht[2], 39.

491 So auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 292.

492 Vgl näher *Walter/Mayer*, Besonderes Verwaltungsrecht[2], 65; für die Erteilung des Sichtvermerks (Bescheid) waren die Sicherheitsbehörden (vgl näher aaO, 64) zuständig; die Staatsbürgerschaftsbehörde war an die Entscheidung der Sicherheitsbehörden gebunden (so auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 292).

Die oben gemachten Ausführungen gelten für den weitaus überwiegenden Teil des zeitlichen Anwendungsbereiches des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973, nämlich vom 1. Jänner 1974 bis zum 31. Dezember 1992. Mit 1. Jänner 1993 ist nämlich das (damals neue, und mittlerweile auch außer Kraft getretene) FremdenG, BGBl 1992/838 in Kraft getreten und das FremdenpolizeiG außer Kraft getreten. Dh nur für das letzte Halbjahr des zeitlichen Anwendungsbereiches des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1993, nämlich vom 1. Jänner 1993 bis 30. Juli 1993 ist die Frage der Berechtigung zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt nach dem damals neuen rechtlichen Regime des FremdenG, BGBl 1992/838 und des AufenthaltsG, BGBl 1992/466 zu beurteilen.[493] Im Einzelnen ist zu beachten, dass zwischen 1. Jänner 1993 und 1. Juli 1993 das FremdenG, BGBl 1992/838 bereits in Kraft war, aber noch nicht das AufenthaltsG, BGBl 1992/466;[494] für diesen Zeitraum richtete sich die Aufenthaltsberechtigung nach etwaigen – vor Inkrafttreten des FremdenG – erteilten Sichtvermerken, die ihre Gültigkeit behielten, bzw nach den nunmehr nach den §§ 5 ff FremdenG zu erteilenden Sichtvermerken. Für die Zeit zwischen 1. Juli 1993 bis zum 30. Juli 1993 ist weiters zu beachten, dass Fremde- sofern sie nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen waren (vgl § 1 Abs 3 AufG) – eine besondere Bewilligung für den Aufenthalt in Österreich benötigten (§ 1 AufenthaltsG).

f. Erfordernis der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik (§ 58c Z 4)

§ 58c StbG 1965 sieht den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch „Anzeige" der Wohnsitzbegründung" (§ 58c Abs 2 StbG 1965 idF der StbGNov 1973; § 6 Z 5 StbG 1965 idF der StbGNov 1983) vor und schafft einen neuen Erwerbsgrund. Die Vorgängerbestimmung des § 58 StbG 1965 sah hingegen den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Verleihung vor. Nach

---

493 Siehe den Abdruck des – inzwischen außer Kraft getretenen – FremdenG, BGBl 1992/838 und des – ebenfalls inzwischen außer Kraft getretenen – AufenthaltsG, BGBl 1992/466 zB bei *Schmidt/Aigner/Taucher/Petrovic*, Fremdenrecht[2], Loseblattausgabe (1995).

494 Vgl näher zB *Muzak*, Die Aufenthaltsberechtigung im österreichischen Fremdenrecht (1995) 137.

deren Vorgängerbestimmung, dem § 10 Abs 3 StbG 1949, wurde die Staatsbürgerschaft durch „Wiedererlangung“[495] nach einem entsprechenden Ansuchen erworben, und nach § 2 Abs 3 StÜG 1949 durch Erklärung; also in allen Fällen – außer in dem des neuen § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 – durch auf den Erwerb gerichtete Willensakte.

§ 58c Abs 1 Z 4 StbG 1965 idF der StbGNov 1973 fordert im Einzelnen, dass der Fremde seinen ordentlichen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik begründet und dies der zuständigen Behörde (§ 39 StbG 1965) anzeigt; eine bestimmte Wohnsitzdauer ist nicht notwendig. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ war für Zwecke des Staatsbürgerschaftsrechts in § 5 Abs 1 StbG 1965 (1985) legal definiert; im zeitlichen Anwendungsbereich des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 vom 1. Jänner 1974 bis 31. Juli 1993 ist dieser Wohnsitzbegriff relevant.[496] Danach ist der ordentliche Wohnsitz einer Person „an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.“[497] Es ist nach Z 4 leg cit weder gefordert, dass es sich um eine

---

495 Der Erwerbsgrund der „Wiedererlangung“ nach § 10 StbG 1949 wurde in der Praxis vielfach als Sonderfall der Verleihung verstanden; so zB *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 354 (Anm 4, zu § 10 StbG 1949); vgl insbesondere auch die EB zur RV des StbG 1965, 497 BlgNR 10. GP (abgedruckt bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 190), wo zu § 58 StbG 1965 – also der „Nachfolgebestimmung“ des § 10 Abs 3 StbG 1949 – ausgeführt wird, dass „den seinerzeitigen Emigranten neuerlich ein Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden“ soll; vgl auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft I, 90, insbesondere FN 31 mwN; siehe zu § 10 Abs 3 StbG 1949 näher bereits oben (Seite 114 ff).

496 Vgl auch Art 7 Z 3 HauptwohnsitzG, BGBl 1994/505, wo bestimmt wird, dass für Zeiten vor Inkrafttreten des HauptwohnsitzG als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz gilt; siehe zu dem ab 1. Jänner 1995 relevanten Begriff „Hauptwohnsitz“ näher unten (Seite 200 f).

497 Vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 43 (Anm 2, zu § 5 StbG 1965). Diese aus § 2 Abs 2 WählerevidenzG, BGBl 1960/243 übernommene Definition entspricht nicht dem Wortlaut des § 66 JN; während dort die Absicht gefordert wird, in dem betreffenden Ort „bleibenden Aufenthalt“ zu nehmen, ist hier lediglich die Absicht gefordert, ihn „bis auf weiters“ zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu wählen. Die Absicht „für immer an diesem Orte zu bleiben“ wird ausdrücklich für unerheblich erklärt. Zum Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ iSd § 5 Abs 1 StbG vgl näher *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht II, 113 ff, mwN.

erstmalige Begründung handelt, noch ist eine bestimmte Wohnsitzdauer vorgesehen; es kommt nach dem Wortlaut nur darauf an, dass der Wohnsitz im Zeitpunkt der Anzeige noch besteht.[498] Aus den Materialien[499] ergeben sich dahingehend keine näheren Aufschlüsse; es wird aber darauf hingewiesen, dass diese rechtliche Konstruktion („Anzeige der Wohnsitzbegründung") gewählt wurde, um von einem förmlichen Antrag auf Verleihung Abstand nehmen zu können, und so nach Möglichkeit den Vertriebenen die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit ihres Aufnahmestaates zu ermöglichen[500].

Das Erfordernis der Wohnsitzbegründung hat aber – wie sich aus den Materialien[501] zur StbGNov 1993 ergibt – dazu geführt, dass der Wiedererlangungstatbestand des § 58c StbG 1965 in vielen Fällen von Vertriebenen nicht in Anspruch genommen werden konnte; denn „(v)ielen ist diese aus wirtschaftlichen, beruflichen oder familiären Erwägungen nicht möglich, obwohl nach wie vor eine tief empfundene Bindung zu Österreich besteht". Erst durch die Neufassung des § 58c StbG 1985 durch die StbGNov 1993, BGBl 521 wurde das Wohnsitzerfordernis fallen gelassen; die besondere Erwerbsform der „Anzeige" (nun nicht mehr Wohnsitzbegründung, sondern der Flucht wegen politischer oder rassischer Verfolgung) wurde aber im Hinblick auf die Ermöglichung von Doppelstaatsbürgerschaften beibehalten.[502] Die oben bezogenen Materialien[503] deuten somit an, dass § 58c StbG 1965 (1985) idF vor der StbGNov 1993 in seinem nahezu 20-jährigem zeitlichen Anwendungsbereich vom 1. Jänner 1974 bis zum 30. Juli 1993 nicht effektiv war.[504] Die Vorgängerbestimmung des § 58c StbG 1965, nämlich § 58 StbG 1965[505] enthielt zwar kein Wohnsitzerfordernis, forderte aber ausdrücklich die Aufgabe der

498 So auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 292.

499 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 9.

500 Siehe zur Frage der Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit und der Absicht Doppelstaatsbürgerschaften zu ermöglichen näher bereits oben (Seite 156).

501 EB zur RV 1093 BlgNR 18. GP, 3.

502 Siehe zu § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993 näher unten (Seite 185).

503 EB zur RV 1093 BlgNR 18. GP, 3.

504 Nach *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 5.3.2. (Seite 386) erhielten in Wien nur 283 Personen die Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 zurück.

505 Siehe zu § 58 StbG 1965 näher oben (Seite 123).

bisherigen Staatsangehörigkeit, sodass sich aus diesem Grund die Frage der Effektivität stellt. Die Vorgängerbestimmung des § 58 StbG 1965 wiederum, nämlich § 10 Abs 3 StbG 1949[506] forderte zwar weder eine Wohnsitzbegründung noch ein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband, war jedoch deshalb im Hinblick auf die Effektivität problematisch, weil er nur eine relativ kurze Antragsfrist von einem Jahr (zwischen 19. Juli 1949 und 19. Juli 1950) einräumte, und nach den Materialien[507] „in vielen Fällen den in Betracht kommenden Emigranten überhaupt nicht bekannt geworden" war, „und zwar vor allem deshalb nicht, weil in den Jahren 1949 bis 1950 in vielen fremden Staaten noch keine österreichischen Vertretungsbehörden errichtet waren".

Insgesamt ergibt sich daher ein sehr problematisches Bild der Effektivität der oben bezogenen Wiedererlangungstatbestände, soweit dies aus der Auslegung der Normen und der Aussagen der Materialien feststellbar ist.[508]

g. „Anzeige" der Wohnsitzbegründung bei der zuständigen Behörde (§ 58c Z 4)

Die Begründung des Wohnsitzes muss der örtlich zuständigen LReg (§ 39 StbG 1965), das heißt der LReg, in deren Bereich der Wohnsitz begründet wird, angezeigt werden. Aus den Materialien[509] ergibt sich nur, dass die Anzeige nach Erhalt der unbefristeten Aufenthaltsberechtigung zulässig ist. Über den Inhalt der Anzeige ist nichts weiter bestimmt, daher muss der

---

506 Siehe zu § 10 Abs 3 StbG 1949 näher oben (Seite 105).

507 EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 41 (zur Nachfolgebestimmung des § 58 StbG 1965, wo auf § 10 Abs 3 StbG 1949 Bezug genommen wird).

508 Siehe *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 5.3.1. (Seite 380) zu § 58 StbG 1965; Kap. 5.3.2. (Seite 383) zu § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973, Kap. 5.4 (Seite 389) zu § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993, und insbesondere auch Kap. 5.4.3. (Seite 396) zur quantitativen Analyse auf Basis der Daten der Wiener Landesregierung: Dort wird insbesondere gezeigt, dass es zu einem signifikanten Anstieg des Wiedererwerbs der Staatsbürgerschaft erst durch § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 kam: In Wien: bis einschließlich 1999: 1.787 Personen, im Gegensatz zu § 58 StbG 1965 (in Wien: 51 Personen) und § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 (in Wien: 283 Personen), vgl Seite 386.

509 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 9.

Fremde nicht schon in der Anzeige alle Erwerbsvoraussetzungen darlegen.[510] Eine bestimmte Form der Anzeige ist nicht vorgeschrieben; sie kann daher als „Anbringen" iSd § 13 AVG in jeder möglichen Form[511], also zB schriftlich oder mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Es ist auch keine Frist für die Anzeige vorgeschrieben, sie kann also erstattet werden, solange der Fremde seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat.[512]

h. Bescheinigung (bzw Bestätigung) bzw Feststellung durch schriftlichen Bescheid des Erwerbs der Staatsangehörigkeit (§ 58c, Abs 2)

Liegen die Voraussetzungen des Abs 1 vor, so hat der Fremde mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der LReg (§ 39 StbG 1965) die Staatsbürgerschaft erworben; die LReg hat den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu „bescheinigen" (seit der StbGNov 1983, BGBl 170: zu „bestätigen")[513] und erst seit der StbGNov 1985, BGBl 202 mit „schriftlichem Bescheid[514] festzustellen".

Die Staatsbürgerschaft wurde also bereits mit Einlangen der Anzeige bei der LReg erworben; durch diesen besonderen Erwerbsgrund sollte wohl der Eindruck eines „ex-lege"-Erwerbs erweckt werden, und der Eindruck eines Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch eine Willenserklärung vermieden werden.[515] Dies insbesondere deshalb, um zu verhindern, dass der Fremde infolge des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft seine bisherige (fremde) Staatsbürgerschaft verliert. Um den Eindruck eines ex-lege-

---

510 So auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 292.

511 Beachte aber, dass für die Anzeige nach § 58c Abs 1 StbG 1985 idF StbGNov 1993, BGBl 521, Schriftlichkeit angeordnet ist.

512 So auch *Siebensohn*, Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, 41; *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 292.

513 Vgl zu dieser Änderung durch die StbGNov 1983, BGBl 170, die Entstehungsgeschichte bereits oben (Seite 154).

514 Zur Form des Feststellungsbescheides siehe näher § 4 Staatsbürgerschafts-Verordnung (StBV) 1985, BGBl 329 und das Muster nach Anlage 8 (abgedruckt zB bei *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 171 f in Verbindung mit 213(= Anlage 8 zu § 4 StbV: „Bescheid über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung").

515 So auch *Novak*, Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, 593; *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 293.

Erwerbes nicht zu beeinträchtigen, wurde in § 58c Abs 2 zweiter Satz StbG 1965 vorgesehen, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft bloß zu bescheinigen (bzw seit der StbGNov 1985 zu „bestätigen"), das heißt zu beurkunden ist und nicht darüber bescheidmäßig abzusprechen ist.

Probleme sind deshalb aufgetaucht, weil die Ausstellung einer Bestätigung, also einer bloß beurkundeten Bescheinigung iSd § 58c Abs 2 StbG 1965, bei pflichtwidriger Unterlassung nicht als Verletzung der Entscheidungspflicht durchgesetzt werden konnte; der VwGH erklärte eine Säumnisbeschwerde (Art 132 B-VG) gegen die LReg, die eine solche Bescheinigung unterließ, für unzulässig.[516] Dieses Problem wurde dadurch gelöst, dass mit der StbGNov 1985, BGBl 202 die bisher vorgesehene Bestätigung (Bescheinigung) durch die Regelung ersetzt wurde, dass die LReg mit schriftlichem Bescheid festzustellen hat, dass der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige wiedererworben hat. Damit trifft LReg eine Entscheidungspflicht, die mit Säumnisbeschwerde an den VwGH (Art 132 B-VG; § 27 VwGG) bei Nichterlassung des Bescheides bekämpft werden kann.

i. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Kinder und Ehegatten der Vertriebenen?

§ 58c StbG bezieht sich auf jene Vertriebenen, die in ihrer Person die einzelnen Erwerbsvoraussetzungen erfüllen, also insbesondere die Flucht aus rassischen oder politischen Gründen iSd § 2 Abs 3 StÜG 1949 nach 13. März 1938 wegen Verfolgung durch Organe der NSDAP oder Behörden des Dritten Reiches, oder die Flucht wegen Verfolgung zwischen 5. März 1933 und 13. März 1938 (§ 58c Z 2 StbG 1965): Wurde also etwa eine Familie vertrieben, so bezieht sich § 58c leg cit auf alle Familienmitglieder (also auch Kinder und Ehegatten), die damals geflohen sind und jeder für sich die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Nicht erfasst werden aber etwaige Kinder oder Ehegatten von Vertriebenen, wenn diese Angehörigen nicht selbst die Voraussetzungen des § 58c leg cit erfüllen (vgl etwa Z 1 leg cit, wonach der ununterbrochene mindestens 10-jährige Besitz

[516] VwGH 12. Juni 1985, 85/01/0147 = ZfVB 1986/284.

der Staatsbürgerschaft als Voraussetzung, normiert wird, was etwa von jüngeren Kinder von vornherein nicht erfüllt werden kann).

Die Kinder der von § 58c StbG 1965 erfassten Personen, werden also nicht besonders berücksichtigt. Sie können freilich nach den allgemeinen Erwerbstatbeständen die österreichische Staatsbürgerschaft grundsätzlich durch Abstammung (Legitimation) von einem Vertriebenen, nachdem dieser österreichischer Staatsbürger geworden ist, erwerben (vgl näher § 6 Z 1, §§ 7, 8 StbG 1965)[517]. Wenn die Kinder in dem Zeitpunkt, in dem ein Vertriebener die Staatsbürgerschaft nach § 58c leg cit erwirkt, bereits geboren sind, so ergeben sich insofern Probleme, weil insbesondere der Erwerb nach § 17 StbG 1965 (1985), der eine Erstreckung der Verleihung auf minderjährige Kinder vorsieht, im konkreten Fall nicht anwendbar ist. Denn beim Erwerb nach § 58c StbG 1965 handelt es sich – im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung des § 58 StbG 1965 – um eine Sondererwerbsform[518], und keinen Erwerb durch Verleihung, sodass auch keine Erstreckung der Verleihung in Frage kommt.[519] Eine gewisse Abhilfe dafür schafft aber der Verleihungstatbestand des § 12 Z 4 (idF der StbGNov 1983)[520] StbG 1965 (1985). Dieser bestimmt, dass einem Fremden – unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 2 Z 2 bis 8 und Abs 3 (also insbesondere unter Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft) – die Staatsbürgerschaft (selbständig) zu verleihen ist, wenn dieser „die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hiefür maßgebende Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist".

---

517 Vgl näher zB *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht 47 f (Anm 1, zu § 7 StbG 1965) unter Abdruck der Materialien, wo darauf hingewiesen wir, dass die Grundsätze über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung in Hinkunft (anders als noch bei § 3 StbG 1949, vgl dazu bei der Erörterung des § 10 Abs 3 StbG 1949), von der Legitimation abgesehen, nur mehr bei der Geburt des Kindes von Bedeutung sein werden; vgl nunmehr auch § 6 Z 1, §§ 6, 7a, 8 StbG 1985; auch der Erwerb kraft Abstammung ist nach den jeweils im Zeitpunkt der Verwirklichung der relevanten Sachverhalte geltenden Tatbestände zu beurteilen.

518 So auch *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 290.

519 Zur Abhängigkeit der Erstreckung von der Verleihung vgl näher zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 246 f, mwN.

520 Vor der StbGNov 1983, BGBl Nr 170 war § 12 lit d StbG 1965 maßgeblich, der Ähnliches bestimmte, vgl zu den mit der StbGNov 1983 bewirkten Änderungen näher zB *Ringhofer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Ergänzungsband, 54 ff.

Im Übrigen kommen die allgemeinen Verleihungstatbestände, insbesondere nach § 10 und § 12 StbG 1965 (1985), in Frage.

Für Ehegatten von Vertriebenen, die die Staatsbürgerschaft nach § 58c leg cit erworben haben, ist – aus den gleichen Gründen wie oben hinsichtlich der Erstreckung der Verleihung auf Kinder nach § 17 StbG 1965 (1985) dargelegt – der Erwerb durch Erstreckung der Verleihung nach § 16 StbG 1965 (1985) nicht möglich. Für Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern (also auch von Vertriebenen, nachdem sie nach § 58c leg cit österreichische Staatsbürger geworden sind) kommt eine selbständige Verleihung mit Rechtsanspruch nach den näheren Voraussetzungen des § 11a StbG 1965 (eingefügt mit der StbGNov 1983 und in Kraft getretenen am 1. September 1983)[521] in Betracht; dies freilich nur, wenn gewisse weitere Voraussetzungen erfüllt sind (so insbesondere die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des Art 10 Abs 1 Z 2 bis 8 und Abs 2, Bestand der Ehe, inländischer Wohnsitz seit bestimmter Zeit oder Besitz der Staatsbürgerschaft durch den österreichischen Ehepartner seit mindestens 10 Jahren)[522]. Im Übrigen kommen die allgemeinen Verleihungstatbestände in Betracht.

Rechtspolitisch betrachtet erscheint diese Regelung für Ehegatten und Kinder von Vertriebenen insbesondere deswegen restriktiv, weil sie die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft voraussetzt; eine (auch im Lichte des staatsbürgerschaftsrechtlichen Grundsatzes der Familieneinheit[523]) großzügigere Regelung könnte sich an dem Muster des § 25 Abs 2 StbG 1985 orientieren, die einen erleichterten Erwerb durch Erklärung für Ehegatten

521 Zuvor war nach § 9 StbG 1965 der Erwerb durch Erklärung, allerdings nur für die Ehegattin vorgesehen; diese Bestimmung wurde mit der StbGNov 1983 aufgehoben und durch § 11a StbG ersetzt, vgl dazu näher *Ringhofer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Ergänzungsband, 52.

522 Die Voraussetzung des inländischen Wohnsitzes (§ 11a Z 4 lit a leg cit) oder des 10-jährigen Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Ehepartner (§ 11a Z 4 lit b leg cit) berücksichtigt freilich nicht die besondere Situation der Vertriebenen, und macht die Anwendung in diesem Fall praktisch schwierig; erst mit der StbGNov 1998, in Kraft getreten am 1. Jänner 1999 wurde eine neue lit c angefügt, die den Staatsbürgerschaftserwerb nach § 58c leg cit durch den Ehepartner besonders berücksichtigt; vgl zu dieser Bestimmung näher bei der Erörterung des § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 unten (Seite 193).

523 Vgl zum staatsbürgerschaftsrechtlichen Grundsatz der Familieneinheit zB *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 126, mwN.

und Kinder eines Fremden vorsieht, der mit Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitätsprofessor die österreichische Staatsbürgerschaft erwirkt.

j. Verhältnis des § 58 StbG 1965 zu § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973 und zu § 12 lit b StbG 1965?

Zum Verhältnis des § 58 StbG 1965 zu der Nachfolgebestimmung des § 58c StbG 1965 ist darauf hinzuweisen, dass sich der zeitliche Anwendungsbereich für den Zeitraum eines Jahres „überlappt" hat, nämlich vom 1. Jänner 1974 bis zum 31. Dezember 1974. Mit der StbGNov 1973 wurde für § 58 StbG 1965 eine neue einjährige Antragsfrist (vom 1. Jänner 1974 bis zum 31. Dezember 1974)[524] eröffnet, und seit 1. Jänner 1974 war auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung nach § 58c StbG 1965, der durch die StbGNov 1973 eingefügt wurde, zulässig; damit wurde eine Art „Übergangsfrist" durch die StbGNov 1973 eingeräumt; die inhaltlichen Unterschiede des § 58 StbG 1965 und des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 müssen hier nicht eigens hervorgehoben werden; sie sind aus den oben gemachten Ausführungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen beider Bestimmungen ersichtlich.

Hinzuweisen ist in inhaltlicher Hinsicht aber auf eine Bestimmung, die zwar nicht ausdrücklich auf die Situation der zwischen 1933 und 1945 Vertriebenen abstellt, aber doch als „Auffangtatbestand" dienen kann: Nämlich § 12 lit b StbG 1965 idF der StbGNov 1973, der einem Fremden – freilich bei Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 und Abs 2 (also insbesondere der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit) – einen Rechtsanspruch auf Verleihung einräumt, wenn dieser „durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen[525], diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34)

[524] Vgl zum zeitlichen Anwendungsbereich des § 58 StbG 1965 näher bereits oben (Seite 121 f).

[525] Die Voraussetzung des 10-jährigen Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft (sowie auch die Voraussetzung der Begründung des Wohnsitzes und der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit) finden sich in § 58c StbG 1965 idF des StbGNov 1973 und verdeutlichen eine gewisse Ähnlichkeit; freilich handelt es sich bei § 58c leg cit um keinen Verleihungstatbestand, sondern eine Sondererwerbsform.

oder Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und mindestens ein Jahr ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat."[526] Damit wird allgemein auf nach Österreich zurückkehrende ehemalige österreichische Staatsbürger[527] abgestellt; diese Bestimmung kann aber – bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen – freilich auch von ehemaligen österreichischen Staatsbürgern in Anspruch genommen werden, die zwischen 1933 und 1945 vertrieben worden sind.[528]

k. Exkurs: Verhältnis des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 zu § 58a StbG 1965 idF der StbGNov 1973?

Von gewisser Relevanz ist auch die Übergangsbestimmung des § 58a StbG 1965[529], die ebenso wie § 58c leg cit mit der StbGNov 1973 eingefügt wurde. Sie stellt zwar nicht ausdrücklich auf Personen ab, die aus den

---

526 Vgl den Abdruck dieser Bestimmung zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 7. Die Vorläuferbestimmung des § 12 litb StbG 1965 (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 96 f) unterschied sich im Wesentlichen nur dadurch, dass sie eine dreijährige Wohnsitzfrist vorsah; die aktuell anwendbare Bestimmung des § 12 Z 2 StbG 1985 (abgedruckt zB bei *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 85 f) stellt ebenso auf eine einjährige Wohnsitzfrist ab, verwendet aber statt des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz" den Begriff „Hauptwohnsitz".

527 Die EB zur RV zu § 12 lit b StbG 1965 (497 BlgNR 10. GP; abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 98 f) führen aus, dass mit der Bestimmung „einem langjährigen und verständlichen Wunsch der Auslandsösterreicher Rechnung getragen wird und ehemaligen österreichischen Staatsbürgern die Möglichkeit gesichert (wird), nach ihrer Rückkehr in die alte Heimat die österreichische Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben"; vgl dazu auch *Novak*, Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, 591.

528 Vgl zum Verhältnis des § 58 StbG 1965 zu § 58c StbG 1965 und zu § 12 lit b StbG 1965 auch *Novak*, Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, 593; *Thienel*, Staatsbürgerschaft II, 290.

529 § 58a StbG idF der StbGNov 1973, BGBl 394, inkraftgetreten am 1. Jänner 1974, lautet: „(1) Eine Person hat durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die Staatsbürgerschaft nicht verloren, wenn
1. sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und vor dem 1. Juli 1966 die fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und
2. sie aus einem unverschuldeten Rechtsirrtum der Meinung sein konnte, die Staatsbürgerschaft nicht verloren zu haben. (→)

in § 2 Abs 3 StÜG 1949 genannten Gründen vertrieben worden sind, konnte aber grundsätzlich als „Auffangtatbestand" in Frage kommen. Aus den Materialien[530] zur StbGNov 1973 wird klar, dass der konkrete Anlass für diese Regelung die „Sanierung" von Problemen im Zusammenhang mit dem Erwerb der „gesetzlichen Bürgerschaft Uruguays" war; mit dem Begriff des „unverschuldeten Rechtsirrtums" war gemeint, dass die österreichischen Vertretungsbehörden falsche Rechtsauskünfte in die Richtung erteilt haben, dass mit dem Erwerb der „gesetzlichen Bürgerschaft" Uruguays nicht der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden wäre; diese – später als falsch angesehene Rechtsauskunft – beruhte nach den bezogenen Materialien auf der Annahme, dass in Uruguay (und in anderen Staaten) nur durch die „durch Geburt erworbene natürliche" Staatsangehörigkeit eine volle Rechtsstellung vermittelt werde, nicht aber über die auf Antrag durch einen Verleihungsakt bewilligte „gesetzliche Bürgerschaft".

Nach § 58a leg cit war eine Person, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft[531] besessen hatte, und die vor dem 1. Juli 1966 eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung[532] erworben hatte, und die weiters aus einem unverschuldetem Rechtsirrtum der Meinung sein konnte, die Staatsbürgerschaft durch Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren zu haben, berechtigt, einen

---

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Behörde (§ 39) auf Antrag mit Bescheid festzustellen, dass durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit der Verlust der Staatsbürgerschaft nicht eingetreten ist.
(3) Der Antrag auf Feststellung ist bis 31. Dezember 1974 bei der zuständigen Behörde zu stellen.
(4) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 gelten sinngemäß."
Der zeitliche Anwendungsbereich des § 58a StbG idF der StbGNov 1973 betrug nur ein Jahr (vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1974); nach dem 31. Dezember 1974 konnten keine Anträge mehr gestellt werden; die Bestimmung wurde mit 1. September 1983 aufgehoben (Art I Z 43 StbGNov 1983, BGBl Nr 170), weil sie „durch Zeitablauf nicht mehr anwendbar" war (EB zur RV 1272 BlgNR 15. GP, 20).

530 EB zur RV 729 BlgNR 13. GP, 8 (abgedruckt zB in *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975, 29 f).

531 Siehe zur Voraussetzung des Besitzes der Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 bei der Erörterung der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1949 oben (Seite 77).

532 Siehe zum Begriff „Einbürgerung", der auch in § 58c leg cit verwendet wird, eingehend oben (Seite 163).

Antrag auf „Feststellung" einzubringen, dass durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit der Verlust[533] der Staatsbürgerschaft nicht eingetreten ist. Der Antrag auf Feststellung konnte befristet bis 31. Dezember 1974 bei der nach § 39 StbG 1965 zuständigen LReg eingebracht werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hatte die Behörde mit Bescheid festzustellen, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht eingetreten sei.[534]

Erfasst waren nach § 58a leg cit also Fälle, in denen einem Österreicher durch eine österreichische Vertretungsbehörde eine falsche Auskunft über die staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit erteilt wurde.[535] § 58a StbG 1965 konnte daher auch für Vertriebene relevant sein: In VwSlg 8799 A/1975 hat sich ein Beschwerdeführer auf § 58a leg cit berufen, der nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich, nach Palästina ausgewandert war. Er behauptete im Wesentlichen, dass er sich darüber geirrt habe, dass er mit Errichtung des Staates Israel (18. Mai 1948) die israelische Staatsangehörigkeit erworben habe und legte zur Glaubhaftmachung seiner Behauptung eines unverschuldeten Rechtsirrtums, Photokopien von den ihm seit dem Jahre 1948 von österreichischen Vertretungsbehörden im

533 Siehe zum Verlusttatbestand „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit" bei der Erörterung der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1949 oben (Seite 79).

534 Es handelte sich – trotz des Wortlautes – um eine auf den Verlustzeitpunkt rückwirkende Verleihung der Staatsbürgerschaft; so auch *Novak*, Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, 593; *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht II, 294; vgl auch *Siebensohn*, Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, 42; VfSlg 8705/1979.

535 EB 729 BlgNR 13. GP, 8; VwSlg 8799 A/1975 (der Fall des § 58a leg cit ist gegeben, wenn ein Antragsteller nachweist, dass er unverschuldet, also trotz gehöriger Erkundigung bei österreichischen Dienststellen, der Meinung habe sein können, durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit, die österreichische Staatsangehörigkeit nicht verloren zu haben. Dies kann in der Regel durch schriftliche Auskunft oder wenigstens durch Anführung derjenigen Dienststelle, bei der sich der Antragsteller erkundigt hat, geschehen.); siehe auch VwGH 28. Oktober 1975, 2040/74; VwSlg 8889 A/1975; so auch *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht II, 294; vgl auch *Novak*, Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, 593 („Vertrauen auf falsche Rechtsauskünfte der österreichischen Vertretungsbehörde"). Nach VwGH 29. September 1975, 1508/75 führt ein Rechtsirrtum aus leichter Fahrlässigkeit iSd § 58a Abs 1 Z 2 StbG zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Ausland ausgestellten Reisepässen vor. Die Beschwerde scheiterte aber letztlich daran, dass der VwGH die Vorlage einer schriftlichen Auskunft oder wenigstens die Anführung derjenigen Dienststelle für notwendig erachtete, bei der sich der Antragsteller über die staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen erkundigt hatte. Die Vorlage der erwähnten Kopien und sonstigen Unterlagen reichte aber nicht aus, um die Erteilung einer falschen Auskunft nachzuweisen. Der VwGH betonte in VwSlg 8799 A/1975 insbesondere auch, dass aus dem weiteren Besitz eines österreichischen Reisepasses bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit allein nicht das Recht auf Anerkennung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgeleitet werden kann; vielmehr ist hierzu ein ausdrücklicher schriftlicher Bescheid erforderlich (vgl auch § 28 Abs 4 StbG 1965, der bestimmte, dass die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen hat).

In VwSlg 9413 A/1977 wurde eine – über das oben dargelegte Verständnis – hinausgehende Auslegung des unverschuldeten Rechtsirrtums angenommen: Danach sollte nach § 58a leg cit auch ein Fall erfasst sein, in dem sich der Irrtum darauf bezogenen hat, dass Österreich 1938 als Staat untergegangen sei und daher im Zeitpunkt des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft schon deshalb nicht verloren habe gehen können, weil sie bei dieser Auffassung gar nicht bestanden habe. Der Beschwerdeführer hatte am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen, war im Juli 1938 geflohen und hatte 1944 die Staatsbürgerschaft der USA angenommen; der VwGH erachtete die Anwendung des § 58a leg cit in diesem Fall für geboten.

3. Zusammenfassende Würdigung zum Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung nach § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973

a. In rechtsdogmatischer Hinsicht

Der mit der StbGNov 1973 mit 1. Jänner 1974 erlassene Wiedererwerbstatbestand des § 58c StbG 1965 ist eine Nachfolgebestimmung zu § 58 StbG 1965: Dieser unterscheidet sich von der Vorgängerbestimmung insbesondere

dadurch, dass das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nicht mehr als Voraussetzung des Staatsbürgerschaftserwerbs normiert wird. Dies wird in den Gesetzesmaterialien damit begründet, dass die betroffenen Personen gezwungen waren, Österreich zu verlassen, und zu dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie angenommen haben, in der Regel enge familiäre und wirtschaftliche Beziehungen unterhalten, sodass sich die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nachteilig auswirken würde. Damit räumt der Gesetzgeber selbst ein, dass die Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit für die Verleihung nach § 58 StbG 1965 äußerst problematisch war.

§ 58c StbG 1965 ist kein Verleihungstatbestand wie § 58 StbG 1965, sondern sieht eine Art „ex lege"-Erwerb durch „Anzeige der Wohnsitzbegründung" vor; damit soll im Hinblick auf das fremde Staatsangehörigkeitsrecht die Beibehaltung der fremden Staatsbürgerschaft und somit eine Doppelstaatsbürgerschaft erleichtert werden; die Prämisse für diese Regelung ist, dass fremde Staatsangehörigkeitsrechte Doppelstaatsbürgerschaften eher bei einem „ex lege"-Erwerb „dulden" als bei einem Erwerb der fremden (hier: der österreichischen) Staatsbürgerschaft durch ausdrückliche Willenserklärung, also etwa durch einen Antrag auf Verleihung (wie dies bisher nach § 58 StbG 1965 erforderlich war).

Mit der Voraussetzung der „Wohnsitzbegründung" schafft § 58c StbG 1965 aber im gleichen Atemzug eine ähnlich problematische Erwerbsvoraussetzung wie das bisher erforderliche Ausscheiden aus dem Staatsverband: Nur Vertriebene, die bereit sind „zurückzukehren", also ihren „ordentlichen Wohnsitz" in Österreich zu begründen, können nach § 58c StbG 1965 die Staatsbürgerschaft erwerben! Im Übrigen werden ähnlich wie bei der Vorgängerbestimmung zahlreiche Voraussetzungen aufgestellt: Das Vorliegen der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen nach § 10 Abs 1 Z 2 – Z 8 StbG 1965 sowie zusätzliche besondere Voraussetzungen (insbesondere zehnjähriger ununterbrochener Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit im Ausland durch „Einbürgerung", Berechtigung zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt), die – wie oben[536] gezeigt wurde – zahlreiche Probleme im Detail

[536] Siehe zu ausgewählten Rechtsfragen des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 näher oben (Seite 156 ff).

aufwarfen, und keineswegs einfach auszulegen waren. So waren etwa nur ehemalige österreichische Staatsbürger erfasst, die im Zeitpunkt der Flucht die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, nicht aber jene, die bereits vor Verlassen Österreichs die Staatsbürgerschaft verloren hatten; weiters war zB die Voraussetzung, dass die fremde Staatsbürgerschaft durch „Einbürgerung" erworben worden sein musste, unklar. Aus den Gesetzesmaterialien zur StbGNov 1993, mit der später § 58c StbG 1965 völlig neu gefasst wurde, ergibt sich, dass dieser Wiedererlangungstatbestand, der nahezu 20 Jahre (vom 1. Jänner 1974 bis 31. Juli 1993) gegolten hat, insbesondere wegen des Erfordernisses der Wohnsitzbegründung in vielen Fällen von den Vertriebenen aus wirtschaftlichen, beruflichen oder familiären Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte; damit muss auch die Effektivität dieser Regelung ernsthaft in Zweifel gezogen werden! Dies ist umso bemerkenswerter, als nach den Aussagen in den Gesetzesmaterialien zur StbGNov 1973 diese Norm geschaffen wurde, um der Problematik der mangelnden Effektivität des § 58 StbG 1965, der bisher die problematische Voraussetzung des Ausscheidens aus dem Staatsverband aufgestellt hatte, entgegen zu wirken.

b. In rechtspolitischer Hinsicht

Es zeigt sich, dass mit § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 – gemessen an der oben (I. B) formulierten rechtspolitischen Prämisse einer Wiederherstellung des rechtlichen Status vor der Vertreibung – wiederum keine „großzügige" Regelung gelungen ist. Im Gegenteil: Durch das Erfordernis der Wohnsitzbegründung in Österreich werden alle jene Vertriebenen ausgeschlossen, die zwar die Staatsbürgerschaft wiedererwerben, aber nicht nach Österreich „zurückkehren" wollten oder konnten. Diese Voraussetzung hat – nach den Aussagen des Gesetzgebers zur StbGNov 1993 – die Effektivität der Regelung insgesamt in Frage gestellt und ist daher in den Mittelpunkt der rechtspolitischen Kritik zu stellen. In dieses Bild „passt", dass für jene ehemaligen österreichischen Staatsbürger, die vertrieben worden sind und zurückkehren wollten, zahlreiche weitere Voraussetzungen für den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft aufgestellt wurden, auf deren Problematik im Einzelnen bereits hingewiesen wurde.

IV. RECHTSLAGE IN DER ZEIT VON 1993 BIS HEUTE (2001)

A. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Flucht (§ 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993)

1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich

a. Text

§ 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993, BGBl 521 lautet:

> „§ 58c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.
> (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, dass der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (§ 39) wiedererworben hat.
> (3) (Verfassungsbestimmung) Die Anzeige (Abs. 1) kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.
> (4) Die Anzeige (Abs. 1), der Bescheid (Abs. 2) und im Verfahren beizubringende Unterlagen wie insbesondere Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen sind von den Stempelgebühren befreit.“

b. Entstehungsgeschichte

§ 58c StbG 1985 wurde im Jahre 1993 durch Z 3 der StbGNov 1993, BGBl 521 neugefasst und ist am 31. Juli 1993 inkraftgetreten; mit Z 1 leg cit wurde gleichzeitig die Übersicht der Erwerbstatbestände (§ 6 StbG 1985) insofern angepasst als § 6 Z 5 StbG 1965 nunmehr auf die „Anzeige (§ 58c)“ abstellt, und nicht mehr auf die „Anzeige der Wohnsitzbegründung (§ 58c)“. Nach den Materialien[537] war eines der Hauptmotive

[537] Erl zur RV 1093 BlgNR 18. GP, 3.

für die Nov, dass nach der bisherigen Rechtslage (§ 58c StbG 1985 idF vor der Nov 1993) für einen erleichterten Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Emigranten (Vertriebene) eine Wohnsitzbegründung in Österreich notwendig war; vielen Personen sei das aus wirtschaftlichen, beruflichen oder familiären Erwägungen nicht möglich, obwohl nach wie vor eine tief empfundene Bindung zu Österreich bestehe. Mit der StbG-Nov 1993 soll diesem Anliegen dadurch Rechnung getragen werden, dass das Erfordernis der Wohnsitzbegründung im Inland entfällt.

Während nach der alten Rechtslage – abgesehen vom Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband – auch für Emigranten (Vertriebene) die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 StbG 1985 erfüllt sein mussten, soll durch die Nov die Voraussetzung der „gesicherten Existenz" (vgl § 10 Abs 1 Z 7 leg cit) entfallen; es müssen aber weiterhin die Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 6 und 8 StbG 1985 erfüllt werden.[538] Die Materialien[539] erkennen zutreffend, dass der Wegfall dieser oben genannten Einbürgerungsvoraussetzung wohl nur symbolhaft sein wird, da bei dem angesprochenen Personenkreis in der Regel von einer gesicherten Existenz auszugehen sein wird; dennoch entspräche diese Erleichterung dem von der Nov getragenen Grundsatz der „Wiedergutmachung".

c. *Zeitlicher Anwendungsbereich*

Aus den Ausführungen zur Entstehungsgeschichte ergibt sich der zeitliche Anwendungsbereich des § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993: Ein Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft ist danach seit dem 31. Juli 1993

---

538 Siehe zu den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen eingehend bei der Erörterung der Verleihung nach § 58 StbG 1965 oben (Seite 131); für eine aktuelle Fassung des im zeitlichen Anwendungsbereich des § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 relevanten § 10 Abs 1 Z 2 bis 6 und 8 StbG 1985 siehe zB *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 52; beachte insbesondere VwGH 23. September 1998, 98/01/0091 = ZfVB 1999/1832 (Zu § 58c leg cit in Verbindung mit § 10 Abs 1 Z 8 StbG 1985: Nur eine Einbürgerung, die einer [objektiv] berechtigten negativen Kritik im Ausland unterliegt, ist angetan, das Ansehen Österreichs zu schädigen; nicht etwa ein bloßes „Medieninteresse"; vgl dazu auch VwSlg 7785 A/1970).

539 Erl zur RV 1093 BlgNR 18. GP, 3.

zulässig; es handelt sich um den Wiedererwerbstatbestand, der „aktuell" (2001) anwendbar ist. Eine „Anzeige der Wohnsitzbegründung" nach § 58c StbG 1985 idF vor der StbGNov 1993 war nur mehr bis 30. Juli 1993 vorgesehen.

2. Ausgewählte Rechtsfragen

a. „Anzeige" der Flucht und Frage der Doppelstaatsbürgerschaft (§ 58c Abs 1 und Abs 3)

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 hat keine auf dieses Ziel gerichtete Erklärung zur Voraussetzung; gefordert wird bloß die Anzeige der im Abs 1 leg cit genannten Umstände, das heißt dass sich der Betroffene als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat, oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.[540] Die Anzeige bezieht sich also nicht mehr – wie bisher nach § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 – auf die Wohnsitzbegründung; die Begründung eines Wohnsitzes ist nicht mehr erforderlich zur Erfüllung der Erwerbsvoraussetzungen. Diese Anzeige ist schriftlich[541] einzubringen bei der örtlich zuständigen LReg (§ 58c Abs 1 in Verbindung mit § 39 StbG 1965)[542] oder – nach Wahl des Betroffenen – bei der nach § 41 Abs 2 StbG

[540] Siehe zu diesen aus § 2 Abs 3 StÜG 1949 übernommenen Beweggründen der Flucht näher sogleich unten (Seite 187).

[541] Die „Anzeige der Wohnsitzbegründung" nach § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 war hingegen in jeder möglichen Form zulässig.

[542] Örtlich zuständig ist im Einzelnen nach § 39 Abs 2 StbG 1985 der Reihe nach
a) die LReg, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat (dies wäre etwa relevant, wenn der Betroffene einen Hauptwohnsitz in Österreich nimmt und dann eine „Anzeige" erstattet);
b) bei Fehlen eines Wohnsitzes im Inland die LReg, in deren Bereich die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband) liegt (§ 39 Abs 2 in Verbindung mit § 49 Abs 2 lit a StbG 1985), und zwar bei Personen, die vor dem 1. Juli 1966 im Gebiet der Republik geboren sind,

1985 zuständigen Vertretungsbehörde (§ 58c Abs 3 in Verbindung mit § 41 Abs 2 StbG 1985)[543], die sie an die zuständige LReg (§ 39 leg cit) weiterzuleiten hat (§ 58c Abs 3 leg cit, Verfassungsbestimmung)[544].

Diese Erwerbsform[545] soll ein automatisches Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband durch eine „auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Erklärung"[546] vermeiden; und erlaubt somit eine Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit. Damit will § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 grundsätzlich „Doppelstaatsbürgerschaften" der Vertriebenen – ebenso wie die aufgehobene Bestimmung des § 58c

---

auf jeden Fall; und bei späterer Geburt nur dann, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnort im Ausland hatte (§ 39 Abs 2 in Verbindung mit § 49 Abs 2 lit b leg cit), ansonsten die Gemeinde (Gemeindeverband), in der die Mutter im Zeitpunkt der Geburt der zu verzeichnenden Person laut Eintragung im Geburtsbuch ihren Wohnort hatte (§ 39 Abs 2 in Verbindung mit § 49 Abs 2 lit b leg cit);
c) für Personen, die im Ausland geboren sind, oder bei denen sich nach § 49 Abs 2 lit a oder lit b leg cit keine Zuständigkeit feststellen lässt, die LReg Wien (§ 39 Abs 2 in Verbindung mit § 49 Abs 2 lit c leg cit).

543 Nach § 58c Abs 3 in Verbindung mit § 41 Abs 2 StbG 1985 kann die Anzeige, dann wenn der Hauptwohnsitz des Betroffenen nicht im Gebiet der Republik liegt, beim jeweiligen österreichischen Berufskonsulat eingebracht werden, wo jedoch ein solches nicht besteht, bei der österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich der Hauptwohnsitz liegt. Durch den Verweis auf § 41 Abs 2 StbG 1985 ist klargestellt, dass ausschließlich die genannten österreichischen Berufsvertretungsbehörden zur Entgegennahme der Anzeige zuständig sind, also nicht etwa auch von Honorarkonsuln geleitete Vertretungsbehörden; vgl auch *Wojda*, Das österreichische Konsularrecht (1998) Rz 205, 249 ff.

544 Die Möglichkeit der Einbringung der Anzeige bei der zuständigen Vertretungsbehörde dient nach den Materialien (Erl zur RV 1093 BlgNR 18. GP, 3) der Erleichterung des Zugangs zu diesem Verfahren. Der Verfassungsrang des Abs 3 leg cit erklärt sich dadurch, dass die Vollziehung von Staatsbürgerschaftsangelegenheiten nach Art 11 Abs 1 Z1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, die Mitwirkung von Bundesorganen aber im B-VG für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten nicht vorgesehen ist, und daher die Einbindung österreichischer Vertretungsbehörden im Verfahren, einer Verfassungsbestimmung bedarf.

545 Vgl auch *Bachmann*, Staatsbürgerschaftsrecht, in *Bachmann et al* (Hrsg) Besonderes Verwaltungsrecht[3] (2000) 128.

546 So auch *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 164.

StbG 1965 idF der StbGNov 1973 – zulassen.[547] Ob nicht trotzdem ein Verlust der bisherigen (fremden) Staatsangehörigkeit eintritt, hängt aber vom Staatsangehörigkeitsrecht des betreffenden (fremden) Staates ab.

b. Flucht als österreichischer Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 aus bestimmten Beweggründen (§ 58c Abs 1)

§ 58c Abs 1 leg cit stellt darauf ab, dass der Betroffene, sich als österreichischer Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte. Damit übernimmt § 58c Abs 1 leg cit zwar die auch bisher relevanten Beweggründe für die Flucht (vgl § 58c Abs 1 Z 2 StbG 1965 idF der StbGNov 1973 unter Verweis auf § 2 Abs 3 StÜG 1949)[548], legt aber die relevante Frist, in der die Flucht (unter Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft) erfolgt ist,

---

547 Siehe zur Frage der etwaigen „Doppelstaatsbürgerschaft" von Vertriebenen und zur Frage der Vereinbarkeit mit der Europarat-Konvention vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl 1975/471 idF BGBl 1976/145, die für Österreich am 1. September 1975, in Kraft getreten ist, bereits die sinngemäß übertragbaren Ausführungen (ausgenommen jene über das Inkrafttreten) bei § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 oben (Seite 159 ff).
Das am 1. März 2000 für Österreich in Kraft getretene (aber mit Erfüllungsvorbehalt ratifizierte und daher nicht unmittelbar anwendbare) Europäische Übereinkommen über Staatsangehörigkeit, BGBl III 2000/39 hat nach Art 26 Abs 2 leg cit „keinen Einfluß auf die Anwendung" der bezogenen Europarat-Konvention, BGBl 1975/471, lässt diese also unberührt. Es steht nach Art 26 Abs 1 leg cit auch nicht innerstaatlichen oder völkerrechtlichen Bestimmungen entgegen, die „den Personen im Staatsangehörigkeitsrecht günstigere Rechte einräumen"; im Übrigen hält es in Art 15 leg cit betreffend der Fälle von mehrfacher Staatsangehörigkeit fest, dass ein Vertragsstaat, ohne durch das Übereinkommen beschränkt zu sein, etwa regeln kann, ob „der Erwerb oder die Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit von der Aufgabe oder dem Verlust einer anderen Staatsangehörigkeit abhängt". § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 ist also mit dem Übereinkommen, BGBl III 2000/39 vereinbar.

548 Siehe zu den relevanten Beweggründen näher bereits bei der Erörterung des § 2 Abs 3 StÜG 1949 oben (Seite 95).

anders fest: Erfasst ist also jede Flucht aus den genannten Beweggründen vor dem 9. Mai 1945.

Die Unterscheidung in „Opfer des Ständestaates" (das heißt Flucht zwischen dem 5. März 1933 und 13. März 1938) und „Opfer des Nationalsozialismus" (das heißt Flucht nach dem 13. März 1938) wie sie sich ursprünglich in § 2 Abs 3 StbG 1949 fand und in der Folge in die relevanten Wiedererlangungstatbestände übernommen wurde (vgl insbesondere § 10 Abs 3 StbG 1949, § 58 StbG 1965, § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973), wird insofern aufgegeben; die Materialien[549] begründen dies damit, dass im Sinne „einer möglichst weitgehenden Wiedergutmachung … sämtliche Fälle politischer, rassischer und sonstiger Verfolgung bis 9. Mai 1945" erfasst werden sollen.[550] Freilich findet sich die Unterscheidung, wenn auch nicht mehr nach dem Datum der Flucht, so doch nach den Beweggründen, die dem § 2 Abs 3 StÜG 1949 wörtlich entnommen wird, in § 58c Abs 1 leg cit; diese werden aber im Sinne der oben bezogenen Materialien möglichst umfassend zu verstehen sein, und müssen nicht mehr den bisher relevanten Zeiträumen zugeordnet werden; entscheidend ist allein, dass die Flucht aus den angegebenen Beweggründen vor dem 9. Mai 1945 erfolgt ist.

§ 58c Abs 1 leg cit fordert nicht mehr – wie noch § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 – den mindestens 10-jährigen Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft; es genügt, wenn der Betroffene im Zeitpunkt der Flucht die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat (arg: „als Staatsbürger … in das Ausland begeben").

---

549 Erl zur RV 1093 BlgNR 18. GP, 3.

550 Das Datum „9. Mai 1945" ist damit zu erklären, dass am 8. Mai 1945 die deutsche Wehrmacht kapituliert hat, und der Gesetzgeber davon auszugehen scheint (ein Hinweis dazu findet sich in den Materialien allerdings nicht), dass bis zu diesem Zeitpunkt (also „vor dem 9. Mai 1945") Verfolgungen möglich waren, und diese im Rahmen des § 58c leg cit relevant sein sollen; am 8. Mai 1945 beschloss die Provisorische Staatsregierung das VerbotsG 1947, StGBl 1945/13, vgl dazu zB *Garscha*, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder* (Hrsg), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (2000) 852. Vgl hingegen das Anknüpfen an den 27. April 1945, den Tag der Proklamation der Unabhängigkeitserklärung, StGBl 1945/1 im „wiedererstandenen" Österreich, bei der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1945.

c. *Kein Abstellen auf eine „Einbürgerung" im Ausland (§ 58c Abs 1)*

§ 58c Abs 1 leg cit stellt – im Gegensatz zu § 58c Abs 1 Z 3 StbG 1965 idF der StbGNov 1973 – nicht mehr auf das Erfordernis der „Einbürgerung" im Ausland ab, sondern allein darauf, dass der Betroffene ein Fremder, das heißt nicht österreichischer Staatsbürger (vgl die Legaldefinition in § 2 Z 4 StbG 1985) ist. Damit sind die im Zusammenhang mit dem Begriff der „Einbürgerung" nach § 58c Abs 1 Z 3 StbG 1965 idF der StbGNov 1973 zahlreich auftretenden Probleme[551] – allerdings nur für die Zukunft, das heißt ab dem Inkrafttreten des § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993[552] – beseitigt.

Da die Voraussetzung der „Einbürgerung" im Ausland (und damit die Voraussetzung des Besitzes einer Staatsangehörigkeit eines fremden Staates) entfallen ist, wird eine Anzeige nach § 58c StbG auch durch Staatenlose abgegeben werden können. Dafür spricht – neben dem Entfall der Voraussetzung der Einbürgerung – auch das Abstellen auf den Begriff des „Fremden", der iSd Legaldefinition[553] des § 2 Z 4 StbG jedenfalls auch Staatenlose umfasst, und weiters – trotz ihrer Sonderstellung (vgl § 9 Abs 3 IPR-G)[554] – auch Flüchtlinge iSd Flüchtlingskonvention (BGBl 1955/55) und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1974/78). Damit wäre der Kreis der zur Anzeige Legitimierten grundsätzlich erweitert; freilich setzt § 58c Abs 1 StbG auch voraus, dass die Betroffenen vor dem 9. Mai 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Flucht besessen haben müssen und schränkt damit den in Frage kommenden Personenkreis insofern wieder ein.

---

551 Siehe dazu bei der Erörterung des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 oben (Seite 163).

552 Vgl die grundsätzliche Skizze zu Fragen des zeitlichen Anwendungsbereich der Normen im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht oben (Seite 28).

553 Vgl auch *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 36.

554 Nach § 9 Abs 3 IPR-G bestimmt sich nämlich das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwer wiegenden Gründen abgebrochen sind, nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Verweisung dieses Rechtes auf das Recht des Heimatstaates (§ 5) ist unbeachtlich.

d. Feststellung des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch schriftlichen Bescheid (§ 58c Abs 2)

Liegen die Voraussetzungen des § 58c Abs 1 leg cit vor, so hat die örtlich zuständige LReg (§ 58c Abs 1 in Verbindung mit § 39 StbG 1985)[555] einen schriftlichen Feststellungsbescheid (vgl auch § 42 Abs 1 leg cit)[556] darüber zu erlassen, dass der Einschreiter mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der LReg die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererworben hat. Nach den Materialien[557] hat die LReg das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 37 AVG (also durch ein Ermittlungsverfahren) zu prüfen und sodann mit schriftlichem Bescheid „zu entscheiden". Darin ist eine ausdrückliche Ermächtigung zur Erlassung eines Feststellungsbescheides über das Bestehen der Staatsbürgerschaft (also eines Rechtsverhältnisses)[558] zu sehen; eine allgemeine Ermächtigung zur Erlassung von Feststellungsbescheiden in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten findet sich in § 42 StbG 1985. Aus dem Verweis des § 42 Abs 1 StbG 1985, der auf § 58c (sowie auch § 25 Abs 3 und § 38) Bezug, nimmt, ist zu schließen, dass in diesen Fällen die Erlassung eines Feststellungsbescheides jedenfalls[559] vorgesehen ist,

---

555 Siehe zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der LReg nach § 39 Abs 2 StbG 1985 bereits bei der Erörterung der „Anzeige" der Flucht oben (Seite 185).

556 Zur Form des Feststellungsbescheides siehe näher § 4 Staatsbürgerschafts-Verordnung (StbV) 1985, BGBl 329 und das Muster nach Anlage 8a idF BGBl 1993/660 (abgedruckt zB bei *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 171 f in Verbindung mit 214 = Anlage 8a zu § 4 StbV: „Bescheid über den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige").

557 Erl zur RV 1093 BlgNR 18. GP, 3.

558 Allenfalls könnte in der – etwas unklaren – Konstruktion des § 58c Abs 2 leg cit auch eine gesetzliche Ermächtigung zur Feststellung rechtserheblicher Tatsachen (nämlich der in Abs 1 leg cit formulierten Voraussetzungen, insbesondere die Flucht aus dort näher festgelegten Beweggründen) gesehen werden, bei deren Vorliegen quasi „ex-lege" der Staatsbürgerschaftserwerb mit Einlangen der Anzeige (rückwirkend) eintritt. Vgl zur Problematik der Feststellungsbescheide betreffend rechtserheblicher Tatsachen näher zB *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht[7], Rz 407; *Thienel,* Verwaltungsverfahrensrecht, 194. Feststellungsbescheide entscheiden grundsätzlich über strittige Rechtsverhältnisse; die Feststellung rechtserheblicher Tatsachen wird aber als zulässig erachtet, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vorhanden ist; eine solche wäre im konkreten Fall mit § 58c Abs 2 leg cit gegeben, sodass auch bei dieser Auslegungsvariante kein Problem entsteht.

559 Vgl auch *Matzka/Bezdeka*, Staatsbürgerschaftsgesetz (1999) 91; *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 142.

ohne dass die Erfüllung der in § 42 Abs 1 StbG 1985 allgemein festgelegten Voraussetzungen (arg: "wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat") geprüft werden müssen. Die Behörde stellt rechtlich verbindlich[560] fest, dass der Staatsbürgerschaftserwerb durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 58c Abs 1 leg cit quasi „ex-lege" mit Einlangen der Anzeige (rückwirkend) eingetreten ist.[561]

Wird ein negativer Feststellungsbescheid erlassen, ist vom Nichtbestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft nach der Sondererwerbsform des § 58c leg cit im Zeitpunkt der Feststellung auszugehen. Dem Betroffenen, dessen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse Gegenstand der Feststellung sind, kommt jedenfalls Parteistellung zu.[562] Da lang zurückliegende Sachverhalte angesprochen sind, bedarf es nach den Materialien[563] „eines entsprechenden Mitwirkens der Partei". Damit ist die so genannte „Mitwirkungspflicht der Parteien" bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes angesprochen. Der VwGH nimmt in ständiger Rechtsprechung eine allgemeine Pflicht der Parteien an, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen; da jedoch eine gesetzliche Vorschrift, die eine „Mitwirkungspflicht" der Beteiligten vorsieht, im AVG nicht enthalten ist, ist mit *Walter/Mayer*[564] eine solche nur anzunehmen, wenn sie in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist (§ 39 Abs 1 AVG) oder wenn es der

---

560 Dieser Feststellungsbescheid dient der Rechtssicherheit; aus § 42 Abs 1 in Verbindung mit § 58c StbG 1985 wird man ableiten müssen, dass mit Rechtskraft des positiven Feststellungsbescheides diesem eine Bindungswirkung dergestalt zukommt, dass das Bestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Feststellung rechtlich verbindlich festgestellt ist; vgl auch *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 143 (unter Hinweis auf VwGH 30. September 1997, 97/01/0144).

561 Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist hingegen ein Rechtsgestaltungsbescheid (vgl näher zB *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht[7], Rz 404); die rechtliche Konstruktion der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Antrag sollte aber – wie bereits bei der Vorgängerbestimmung des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 – im Hinblick auf die Ermöglichung der Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit vermieden werden.

562 *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 143; vgl auch *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 163 (Anm 4, zu § 42 StbG 1965).

563 Erl zur RV 1093 BlgNR 18. GP, 3.

564 Vgl zur Problematik der „Mitwirkungspflicht" der Parteien, deren Inhalt im Einzelnen unklar ist, näher zB *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht[7], Rz 321, mwN von in eine andere Richtung gehender Literatur und Rechtsprechung.

Behörde nicht möglich ist, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt ohne die Mitwirkung der Partei festzustellen. Eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht ist in § 58c leg cit nicht normiert.

e. Entfall der Stempelgebühren (§ 58c Abs 4)

§ 58c Abs 4 leg cit ordnet eine Befreiung von den Gebühren nach dem GebührenG 1957, BGBl 267 (WV) idgF an: Die Befreiung bezieht sich auf den Bescheid nach § 58c Abs 2 leg cit und die Anzeige nach § 58c Abs 1 leg cit sowie auf die im Verfahren beizubringenden Unterlagen, wie insbesondere auf Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen. Ob und inwieweit Landesverwaltungsabgaben zu entrichten sind, ist nach den landesrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.[565]

f. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Kinder und Ehegatten der Vertriebenen?

§ 58c Abs 1 leg cit bezieht sich – ebenso wie die Vorgängerbestimmung des § 58 StbG 1965 idF StbGNov 1973 – nur auf Vertriebene, die in ihrer Person die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen: Wurde also etwa eine Familie vertrieben, so bezieht sich § 58c leg cit auf alle Familienmitglieder (also auch Kinder und Ehegatten), die damals geflohen sind und jeder für sich die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Nicht erfasst

[565] Vgl zB für Wien § 2 Wiener VerwaltungsabgabenG 1985, LGBl 1984/49 in Verbindung mit Verordnung der Wiener LReg über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBl 1994/53 idF zuletzt LGBl 2001/104: Für die Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung nach § 58c StbG 1985 idF vor der StbGNov 1993 ist eine Verwaltungsabgabe von 76,30 Euro vorgesehen; für den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige nach § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 findet sich kein Ansatz im Tarif, daher ist keine Landesverwaltungsabgabe zu bezahlen. Vgl dazu auch *Buczkowski/Rachowanski/Nimführ/Eckenhofer* (Hrsg), Staatsbürgerschaftsrecht, III. Teil, § 58c StbG 1985 (Kommentar), wo darauf hingewiesen wird, dass das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Befreiung von den Stempelgebühren ausgeführt hätten, dass „im Hinblick auf das öffentliche Interesse am neuerlichen Bekenntnis dieser Personengruppe zu Österreich auch ein Verzicht auf die entsprechenden Landesverwaltungsabgaben naheliegt“.

werden, aber etwaige Kinder oder Ehegatten von Vertriebenen, die die Staatsbürgerschaft nach § 58c leg cit erworben haben, wenn diese Angehörigen nicht selbst die Voraussetzungen des § 58c leg cit erfüllen (also zB Kinder, die erst nach der Flucht im Aufnahmestaat geboren wurden oder zB Ehegatten aufgrund einer nach der Flucht erfolgten Eheschließung).[566] Deren Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft richtet sich daher grundsätzlich[567] nach den allgemeinen Bestimmungen. Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft kraft Abstammung (Legitimation) nach §§ 6, 7, 8 StbG 1985 bzw werden – falls sie zum Zeitpunkt des Staatsbürgerschaftserwerbs durch einen Elternteil bereits geboren, aber noch minderjährig sind – in § 12 Z 4 StbG 1985 (selbständige Verleihung mit Rechtsanspruch) berücksichtigt.[568]

Eine ausdrückliche Berücksichtigung der Ehegatten von Vertriebenen, die die Staatsbürgerschaft nach § 58c leg cit erworben haben, findet sich in § 11a Abs 1 Z 4 lit c StbG 1985 idF der StbGNov 1998, BGBl I Nr 124, in Kraft getreten am 1. Jänner 1999. Danach ist einem Fremden – unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 und Abs 3 (also insbesondere unter Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband) – die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn der „Ehegatte die Staatsbürgerschaft … durch Erklärung[569] gemäß § 58c erworben hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und

566 Unklar *Brugger/Unterweger*, Staatsbürgerschaftsgesetz (1999) 147, die – ohne zu differenzieren – ausführen, dass „auch die Kinder dieser politischen Flüchtlinge die Staatsbürgerschaft per Anzeige“ erwerben.

567 Zu einer gewissen besonderen Berücksichtigung von Ehegatten von Vertriebenen siehe sogleich im Text.

568 Vgl zur Frage des Staatsbürgerschaftserwerbs durch Kinder von Vertriebenen näher bereits bei § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 oben (Seite 174).

569 Gemeint wohl: „Anzeige“! Nach § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 erfolgt der Erwerb durch „Anzeige“ (§ 6 Z 5 StbG 1985; § 58c Abs 2 StbG 1985); es handelt sich offenbar um ein redaktionelles Versehen; durch die Bezugnahme auf „§ 58c“ ist aber klargestellt, dass diese Sondererwerbsform gemeint ist; da nicht differenziert wird ist anzunehmen, dass damit nicht nur der Erwerb nach § 58c idF der StbGNov 1993, sondern auch jener nach § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 erfasst sein soll (das heißt auch Ehegatten von Personen, die nach der zuletzt genannten Bestimmung zwischen dem 1. Jänner 1974 und dem 30. Juli 1993 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, könnten sich auf § 11a Abs 1 Z 4 lit c StbG 1985 berufen). Die bezogene lit c leg cit fand sich

sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat". Weiters sind noch die Voraussetzungen der Z 1 (Leben im gemeinsamen Haushalt), Z 2 (aufrechte Ehe) und Z 3 (kein Verlust der Staatsbürgerschaft durch Entziehung) zu erfüllen. Hinzuweisen ist auch auf die Möglichkeit der selbständigen Verleihung nach § 11a Abs 1 Z 4 lit a (Wohnsitzerfordernis) und lit b (Erfordernis des 10-jährigen Besitzes der Staatsbürgerschaft durch den Ehegatten)[570]; im Übrigen kommen die allgemeinen Verleihungstatbestände in Betracht.

3. Zusammenfassende Würdigung zum Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Flucht (§ 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993)

a. In rechtsdogmatischer Hinsicht

Mit der StbGNov 1993 wurde § 58c StbG 1985 mit 31. Juli 1993 neu gefasst: Ein Hauptmotiv dafür war nach den Gesetzesmaterialien, dass nach der bisherigen Rechtslage (§ 58c StbG 1965 idF vor der StbGNov 1993) für den erleichterten Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Vertriebene eine Wohnsitzbegründung in Österreich notwendig war; vielen Personen wäre dies aber aus wirtschaftlichen, beruflichen oder familiären Erwägungen nicht möglich gewesen, obwohl nach wie vor eine tief empfundene Bindung zu Österreich bestehe. Dieses Wohnsitzerfordernis wurde aufgehoben. Es genügt die schriftliche Anzeige, vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland geflüchtet zu sein, weil man bestimmte Verfolgungsmaßnahmen erlitten hat oder mit Grund zu befürchten hatte; liegen diese Voraussetzungen vor,

in der RV (1283 BlgNR 20. GP) noch nicht, sondern wurde erst im Ausschuss (AB 1320 BlgNR 20. GP) eingefügt; es finden sich im AB keine Erläuterungen dazu.
Hinzuweisen ist auf den Zusammenhang mit dem ebenfalls mit der StbGNov 1998 eingefügten § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 betreffend die Verleihung der Staatsbürgerschaft an vertriebene „Altösterreicher". In dem neuen § 11a Abs 1 Z 4 lit c StbG 1985 werden nämlich auch Ehegatten von Personen berücksichtigt, denen nach § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 die Staatsbürgerschaft verliehen wurde.

570 Vgl dazu und zum Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Ehegatten von Vertriebenen näher bereits bei der Erörterung des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 oben (Seite 175).

ist der „ex lege" – Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft mit Bescheid festzustellen; die bisher vorgesehenen (relativ hohen) Gebühren entfallen. Durch die besondere Erwerbsform soll die Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit ermöglicht werden; es hängt aber vom fremden Staatsangehörigkeitsrecht ab, ob nicht trotzdem ein Verlust eintritt.

Damit wird ein Rechtszustand geschaffen, der einen Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch ehemalige österreichische Staatsbürger möglich macht, ohne – wie bisher – Tatbestandsvoraussetzungen aufzustellen, die von den Vertriebenen nur sehr schwer zu erfüllen waren (insbesondere das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband und das Wohnsitzerfordernis); es können nun auch Vertriebene, die nicht nach Österreich zurückkehren wollen, die Staatsbürgerschaft wiedererwerben.[571]

b. In rechtspolitischer Hinsicht

Der mit der StbGNov 1993 geschaffene Rechtszustand ist – gemessen an der oben (I. B) formulierten rechtspolitischen Prämisse einer Wiederherstellung des rechtlichen Status vor der Vertreibung – als im Großen und Ganzen zufrieden stellend zu bezeichnen. Es stellt sich freilich die Frage, warum dieser Tatbestand erst mit 31. Juli 1993 eingeführt wurde, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Vertriebenen regelmäßig schon sehr alt (wenn sie etwa 1938 geflohen sind) oder nicht mehr am Leben waren. Im Einzelnen kann man kritisieren, dass Kinder und Ehegatten (die nicht selbst die Voraussetzungen des § 58c leg cit erfüllen) im Rahmen des Tatbestandes nicht besonders berücksichtigt werden; bis auf einen kleinen Ansatz einer – erst mit 1. Jänner 1999 eingefügten – „Begünstigung" von Ehegatten (§ 11a Abs 1 Z 4 lit c StbG 1985 idF StbGNov 1998) ist nämlich der Staatsbürgerschaftserwerb dieser „Angehörigen" nach den allgemeinen Bestimmungen des StbG 1985 zu beurteilen.

571 Siehe *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 5.4. (Seite 389) zu § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993, und insbesondere auch Kap. 5.4.3. (Seite 396) zur quantitativen Analyse auf Basis der Daten der Wiener Landesregierung: Dort wird insbesondere gezeigt wird, dass es zu einem signifikanten Anstieg des Wiedererwerbs der Staatsbürgerschaft erst durch § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 kam: In Wien: bis einschließlich 1999: 1.787 Personen, im Gegensatz zu § 58 StbG 1965 (in Wien: 51 Personen) und § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 (in Wien: 283 Personen; vgl Seite 386).

Schließlich ist festzuhalten, dass auch dieser Tatbestand nur auf ehemalige österreichische Staatsbürger abstellt; eine besondere Berücksichtigung der „Altösterreicher“ mit Wohnsitz im Bundesgebiet erfolgte erst mit der StbGNov 1998, worauf sogleich näher einzugehen ist.

B. Verleihung der Staatsbürgerschaft an „Altösterreicher“ (§ 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF der StbGNov 1998)

1. Text, Entstehungsgeschichte und zeitlicher Anwendungsbereich

a. Text

§ 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF der StbGNov 1998, BGBl I 1998/124 lautet:

> „(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1[572] kann abgesehen werden
> 1. …
> 2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.“

572 § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1985 idF der StbGNov 1998 bestimmt, dass die Staatsbürgerschaft einem Fremden verliehen werden kann, wenn er seit mindestens zehn Jahren seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen im Bundesgebiet hat; Abs 4 Z 2 schafft also eine Ausnahme von dieser Verleihungsvoraussetzung. Im Übrigen sind aber die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen zu beachten (vgl insbesondere § 10 Abs 1 Z 2 bis 8, Abs 2 und Abs 3 StbG 1985; abgedruckt in der aktuellen Fassung zB bei *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 52 f und *Matzka/Bezdeka*, Staatsbürgerschaftsgesetz 28 ff); vgl zu den allgemeinen Verleihungsvorausetzungen bei der Erörterung des Verleihungstatbestandes des § 58 StbG 1965 oben (Seite 131).

b. Entstehungsgeschichte

§ 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 wurde mit Z 3 der StbGNov 1998, BGBl I 1998/124 (Neufassung des § 10 StbG 1985) neu eingefügt, und ist am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten (vgl Z 24 leg cit). Die Materialien[573] führen aus, dass eine Verleihung der Staatsbürgerschaft an „verfolgte ‘Altösterreicher’, die Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der österreichisch-ungarischen Monarchie waren und ihren Wohnsitz vor 1938 in Österreich hatten,“ vorgesehen ist. Im Einzelnen nimmt diese Bestimmung nach den Materialien[574] „Bedacht auf die spezifische Situation von Menschen, die als Nachfahren von Bürgern der Donaumonarchie vor 1945 zwar nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, aber ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatten und auf Grund des Naziregimes ihre Heimat Österreich, deren Staatsbürger sie zu diesem Zeitpunkt nicht waren, verlassen mußten. Diesen Menschen kann die Staatsbürgerschaft ohne Einhaltung von Wartefristen auf Antrag verliehen werden.“

c. Zeitlicher Anwendungsbereich

Eine Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grundlage des § 10 Abs 4 Z 2 leg cit ist seit dem Inkrafttreten dieser Norm am 1. Jänner 1999 (Z 24 StbGNov 1998, BGBl I 124) zulässig; diese Norm ist auch aktuell (2001) anwendbar.

2. Ausgewählte Rechtsfragen

a. Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder Staatenlosigkeit vor dem 9. Mai 1945

§ 10 Abs 4 Z 2 leg cit stellt auf Personen ab, die im Zeitpunkt der Flucht vor dem 9. Mai 1945 Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie waren. Damit soll jene

573 Erl (zum Allgemeinen Teil) zur RV 1283 BlgNR 20. GP; AB 1320 BlgNR 20. GP.

574 Erl zur RV 1283 BlgNR 20. GP (abgedruckt zB auch bei *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 75.

Gruppe von Personen besonders berücksichtigt werden, die einen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte, aber eben nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaß (so genannte „Altösterreicher“)[575]. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass diese Situation insbesondere mit der Neuordnung der Staatsbürgerschaft im Gefolge des Zerfalls der österreichisch-ungarischen Monarchie zusammenhing: So haben zahlreiche Personen für die Staatsbürgerschaft eines Nachfolgestaates optiert und besaßen deshalb nicht die österreichische Staatsbürgerschaft; anderen wiederum wurde etwa die Option für die österreichische Staatsbürgerschaft verweigert (vgl insbesondere die „Wabersche Optionspraxis“ betreffend „Ostjuden“).[576]

Der Begriff der Nachfolgestaaten wird weder im Text noch in den Materialien[577] näher erläutert; da kein besonderes Verständnis in § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 angeordnet ist, wird dieser Begriff systematisch so auszulegen sein, wie er schon bisher in das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht Eingang gefunden hat. Hier ist das Verständnis im StV v St. Germain zu beachten, der insbesondere auch Fragen der Staatsangehörigkeit nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie regelte, und eine „Aufteilung“ der Altösterreicher unter Anknüpfung an das Heimatrecht auf die Nachfolgestaaten vornahm: So bestimmte Art 70 leg cit, dass „alle Personen, die das Heimatrecht (pertinenza) in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, ohne weiteres und unter Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates

575 Erl (zum Allgemeinen Teil) zur RV 1283 BlgNR 20. GP; AB 1320 BlgNR 20. GP.

576 Diese Personen, die aus verschiedenen Gründen die österreichische Staatsbürgerschaft am 13. März 1938 nicht besessen hatten und deshalb nicht von der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1945 (1949) erfasst waren, wurden einleitend als „vierte“ Gruppe zusammengefasst; siehe oben (Seite 21 und 25). Sie hatten aber – bei Vorliegen eines dreißigjährigen Wohnsitzes im Gebiet der Republik seit 1. Jänner 1915 bzw seit 1. Jänner 1919 – die mit 31. Dezember 1953 befristete Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 2 StÜG 1949 zu erwerben, siehe dazu näher bei der Erörterung des § 2 StÜG 1949 oben (Seite 89); zur Rechtslage im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts nach dem Zerfall der Monarchie und zur „Waberschen Optionspraxis“ siehe bei der Erörterung des Optionsrechts nach Art 80 StV v St. Germain oben (Seite 39, 47 und insb 62).

577 RV 1283 BlgNR 20. GP; AB 1320 BlgNR 20. GP.

(erwerben), der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt.“[578] Diese Bestimmung bezog sich nur auf jene Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie besaßen, das auf Grund des Staatsvertrages von StV v St. Germain und auf Grund des Friedensvertrages von Trianon an die Nachfolgestaaten Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien und die Tschechoslowakei übertragen wurde; dies deshalb weil sich die Staatsbürgerschaft der im Gebiet der Republik Österreich Heimatberechtigten nach Art 64 StV v St. Germain und jene der im Gebiet Ungarns – innerhalb der durch den Friedensvertrag von Trianon festgelegten Grenzen – Heimatberechtigten nach Art 56 des zuletzt genannten Vertrages bestimmt.[579]

Es erscheint daher vertretbar als Nachfolgestaaten iS des Art 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 die oben genannten Staaten zu verstehen; es kommt auf den Besitz der Staatsangehörigkeit dieser Staaten an. Aus den Materialien zu § 10 Abs 4 Z 2 leg cit, die auf „Altösterreicher“[580] und auf „Nachfahren von Bürgern der Donaumonarchie“[581] abstellen, ist zu schließen, dass – darüber hinaus – auch Ungarn als Nachfolgestaat gemeint ist, dass aber nicht alle Staatsangehörigen der genannten Nachfolgestaaten erfasst sein sollen: Zur Bestimmung dieser „Altösterreicher“ könnte erwogen werden, ähnlich wie in Art 70 StV v St. Germain auf den Besitz des Heimatrechts in den ehemals zur österreichischen Monarchie gehörigen Gebieten abzustellen. Gegen ein solches zusätzliches Erfordernis spricht allerdings, dass der Gesetzgeber im Text nicht zu erkennen gibt, dass an das Rechtsinstitut des „Heimatrechts“ angeknüpft werden soll; der Gesetzgeber knüpft hingegen – neben der Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates – allein an den Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im (heutigen) Bundesgebiet der Republik an.[582]

---

578 Abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 436 f.

579 So *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 437 (Anm 1, zu Art 70 StV v St. Germain); vgl auch die Rechtsprechung des VwGH aaO, 437 (E 1 bis E 6).

580 Erl (zum Allgemeinen Teil) zur RV 1283 BlgNR 20. GP; AB 1320 BlgNR 20. GP.

581 RV 1283 BlgNR 20. GP.

582 Probleme sind bei der Anwendung dieser Bestimmung insbesondere im Hinblick auf die Frage entstanden, ob auch Polen als solcher „Nachfolgestaat“ zu betrachten wäre: Vgl näher die Auswertung der Akten im Fall „Martha Raviv, geb. Falkenflik“ bei *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 5.4.2.2. (Seite 415 f), wo ausgeführt wird, dass die Wiener LReg – einer hausinternen Stellungnahme der Magistratsabteilung 8 – Wiener Stadt- und Landesarchiv folgend und entgegen der Ansicht des BMI – schließlich zu der

§ 10 Abs 4 Z 2 leg cit erfasst von seinem persönlichen Anwendungsbereich auch Personen, die im Zeitpunkt der Flucht vor dem 9. Mai 1945 staatenlos waren und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatten, damit sind etwa Verfolgte erfasst, denen rechtswirksam die österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt wurde (etwa durch eine Ausbürgerung nach § 10 Abs 2 StbG 1925 idF der Verordnung der BReg vom 16. August 1933, BGBl Nr 369)[583] oder etwa auch Personen, die weder die österreichische noch eine andere Staatsbürgerschaft (etwa jene eines Nachfolgestaates) besessen haben.

b. Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 9. Mai 1945

Die Voraussetzung, dass diese Personen vor dem 9. Mai 1945 einen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatten, dient der Eingrenzung des Personenkreises. Der (damalige) Hauptwohnsitz muss im Bundesgebiet der (jetzigen) Republik Österreich gelegen sein: Nach Art 3 B-VG umfasst das Bundesgebiet die Gebiete der Bundesländer; letztere sind in Art 2 Abs 2 B-VG aufgezählt.

Der Begriff Hauptwohnsitz ist in Art 6 Abs 3 B-VG (idF BGBl 1994/504, inkraftgetreten am 1. Jänner 1995) legal definiert: Danach ist der Hauptwohnsitz einer Person dort begründet, wo „sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche

Auffassung gelangt ist, alle anhängigen und neueinlangenen Anträge in dem Sinn erledigen zu wollen, dass „polnischen und rumänischen Staatsbürgern, die aus Galizien, der Bukowina u.U. auch aus Österreichisch-Schlesien … sowie aus Siebenbürgen stammen, der Status ‚Altösterreicher' im Sinne des Gesetzes zuerkannt werden müsste".
Dieser Auffassung kann jedenfalls insoweit zugestimmt werden, als Polen und Rumänien zutreffend als Nachfolgestaaten anzusehen sind; auch das Abstellen auf ehemalige Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie findet – wie gezeigt – Anhaltspunkte in den Materialien (arg: „Altösterreicher"). Nach der oben vertretenen Auffassung wird der Personenkreises nach § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 nach dem Gesetzestext über die Tatbestandsvoraussetzung „Hauptwohnsitz im Bundesgebiet der Republik" eingeschränkt, und nicht darüber, dass zusätzlich zur Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates, also etwa Polens, das Heimatrecht in einem damaligen Gebiet der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, hier etwa Galizien, erforderlich wäre.

583 Vgl zu den politischen Ausbürgerungen Ausbürgerung nach § 10 Abs 2 StbG 1925 oben (Seite 85).

Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat“.

Dabei ist freilich zu beachten, dass im relevanten Zeitraum, nämlich vor dem 9. Mai 1945, für den zu beurteilen ist, ob ein Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vorhanden war, dieser Rechtsbegriff nicht existiert (gegolten) hat. Die Verwendung des Begriffes „Hauptwohnsitz“ in der StbGNov 1998 ist dadurch bedingt, dass nach Art 151 Abs 9 B-VG ab dem 1. Jänner 1996 der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden darf; weiters wird angeordnet, dass mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt wird. Als „Ausführungsgesetz“ zu Art 6 Abs 3 B-VG ist Art VII des so genannten HauptwohnsitzG, BGBl 1994/505 zu beachten: Dieses ersetzt den zuvor in § 5 Abs 1 StbG 1985 definierten Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“[584] ab 1. Jänner 1995 durch den Begriff „Hauptwohnsitz“[585] und ordnet weiters an, dass der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ im StbG 1985 überhaupt – soweit nichts anderes bestimmt ist – durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt wird; von Bedeutung ist, dass aber in Art VII Z 3 leg cit – abweichend von der eben

584 Der außerkraftgetretene § 5 Abs 1 StbG 1985 definierte den ordentlichen Wohnsitz: Danach war der ordentliche Wohnsitz einer Person „an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.“

585 § 1 Abs 7 MeldeG idF Art I Z 2 HauptwohnsitzG wiederholt im wesentlichen die im Text wiedergegebene Legaldefinition des Art 6 Abs 3 B-VG, erscheint aber inb wegen des Erfordernis einer „Unterkunft“ (§ 1 Abs 1 MeldeG) etwas enger; im Staatsbürgerschaftsrecht wird auf den „Hauptwohnsitz” iSd Art 6 Abs 3 B-VG abzustellen sein, der diese Einschränkung nicht aufstellt; vgl näher Thienel, Meldung und Hauptwohnsitz JRP 1999, 124 (136 f); so auch VwGH 24.6.2003, 2002/01/0081; § 1 Abs 7 leg cit lautet: „Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

genannten Grundregel – bestimmt wird, dass für Zeiten vor Inkrafttreten des HauptwohnsitzG als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz gilt.[586]

§ 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 ist mit der StbGNov 1998, BGBl I 124 mit 1. Jänner 1999, also nach Inkrafttreten des HauptwohnsitzG, BGBl 1994/505 eingefügt worden, und verwendet daher den Begriff „Hauptwohnsitz"; da sich diese Bestimmung aber auf Zeiten vor Inkrafttreten des HauptwohnsitzG bezieht (nämlich Zeiten vor dem 9. Mai 1945) gilt nach dem erwähnten Art VII Z 3 HauptwohnsitzG als Hauptwohnsitz der oben erörterte ordentliche Wohnsitz. Die Rechtsvorschriften vor dem 9. Mai 1945 stellen etwa auf den „ordentlichen Wohnsitz" (vgl zB § 2 Abs 1 StbG 1918)[587] oder auf den „Wohnsitz" (§ 66 JN)[588] ab.

Festzuhalten bleibt, dass das „Heimatrecht" (vgl insbesondere §§ 1, 2 HeimatrechtsG 1863, RGBl Nr 105)[589] in einer Gemeinde rechtlich nicht gleichgesetzt werden darf mit dem „Wohnsitz" in einer Gemeinde; es handelt sich nämlich um eine spezifische Gemeindezugehörigkeit, deren Regelung sich im mehrfach novellierten HeimatrechtsG, RGBl 1863/105 fand; hervorzuheben ist, dass das Heimatrecht nicht vom andauernden faktischen Aufenthalt oder Wohnsitz in einer Gemeinde abhängig war.[590]

---

586 Die EB zur RV 1334 BlgNR 18. GP, 17, führen dazu aus, dass das StbG mehrfach darauf abstellt, dass ein Mensch seit einer bestimmten Zeit seinen ordentlichen Wohnsitz (nunmehr Hauptwohnsitz) im Bundesgebiet hat. Es soll klargestellt sein, dass (bisherige) „ordentliche Wohnsitzzeiten" und (künftige) „Hauptwohnsitzzeiten" zusammengerechnet werden. Nach *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 39, gilt daher für die Vollziehung des StbG (zB Zuständigkeit, Wohnsitzfristen als Verleihungsvoraussetzung) für Zeiten vor Inkrafttreten des HauptwohnsitzG als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

587 Abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 415 f.

588 Der „Wohnsitzbegriff" des § 66 JN deckt sich nicht vollständig mit jenem des § 5 StbG 1965 (1985); vgl näher *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 43 f (Anm 2, zu § 5 StbG 1965).

589 Abgedruckt bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 508.

590 Vgl *Thienel*, Art 64 StV v St. Germain, Rz 1; vgl näher zum Heimatrecht auch *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht, I, 45 ff, mwN: Das Heimatrecht konnte nur durch österreichische Staatsbürger – insbesondere durch Abstammung von Heimatberechtigten, Eheschließung, Verleihung oder Amtsantritt als Beamter – erworben werden, wobei grundsätzlich jeder Staatsbürger auch in einer Gemeinde heimatberechtigt sein sollte; siehe zum Heimatrecht oben (Seite 44 und 68).

Lediglich in gewissen (Sonder-)Fällen knüpfte der Erwerb des Heimatrechts an den ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde an (vgl zB § 2 HeimatrechtsNov 1925, BGBl 286).[591] Zu beachten ist, dass der Heimatschein nach § 32 HeimatrechtsG 1863 zwar nur das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde bestätigt, aber wegen der Verquickung von Heimatrecht und Staatsbürgerschaft auch eine besondere Rolle für den Nachweis der Staatsbürgerschaft – wie oben (Seite 45 und 78) dargelegt – spielt. Davon zu unterscheiden ist die so genannte Heimatrolle, das heißt ein Verzeichnis der in einer Gemeinde heimatberechtigten Personen, zu deren Führung die Gemeinden verpflichtet waren (vgl Art V der HeimatrechtsNov 1928, BGBl Nr 355); in dieses Verzeichnis (Heimatrolle) waren jedenfalls einzutragen: die Personenstandsdaten, der Beruf, der Wohnort, die Abstammung, die Begründung des Heimatrechts sowie der Erwerbstag des Heimatrechts.[592] Der Heimatschein oder der Auszug aus der Heimatrolle ist kein rechtsgestaltender, sondern ein bestätigender Verwaltungsakt betreffend den Bestand eines Rechtsverhältnisses (Heimatrecht) bzw einer Tatsache (Eintragung in die Heimatrolle); also ein Beweismittel, das durch den Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsache entkräftet werden kann.[593]

---

591 Abgedruckt bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 557; § 2 Heimatrechtsnovelle 1925 (HRGNov 1925), BGBl Nr 286 lautet: „§ 2. Bundesbürger, die auf Grund von Staatsverträgen die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich oder auf Grund einer Erklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBl. Nr. 91, die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben und heimatlos sind, erlangen, falls sie ehemals in einer Gemeinde des österreichischen Bundesgebietes das Heimatrecht besaßen, neuerlich kraft Gesetzes das Heimatrecht in jener österreichischen Gemeinde, in der sie zuletzt heimatberechtigt waren. Trifft letztere Voraussetzung nicht zu, erwerben sie kraft Gesetzes das Heimatrecht in der Gemeinde, in der sie am 16. Juli 1920 ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder, wenn mehrere Wohnsitze in Betracht kämen, tatsächlich gewohnt haben.“

592 Vgl näher § 1 der Verordnung vom 4. Juli 1929, BGBl Nr 218, über die Einrichtung und Führung von Heimatrollen, die aufgrund der Ermächtigung in Art V Z 5 Heimatrechtsnovelle 1928 (HRGNov 1928), BGBl Nr 355 ergangen ist (abgedruckt zB bei *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Staatsbürgerschaftsrecht, 565 f).

593 VwSlg 868 A/1949; 910 A/1949.

c. Flucht ins Ausland vor dem 9. Mai 1945 aus politischen Beweggründen

Es sind die gleichen Beweggründe wie sie auch in § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 und den Vorgängerbestimmungen festgelegt sind, relevant (das heißt wenn der Betroffene eine Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte)[594]. Ebenso wie bei § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 soll jede Flucht aus den genannten Beweggründen vor dem 9. Mai 1945 relevant sein.[595] Der Unterschied zu der bezogenen Bestimmung besteht in diesem Punkt vor allem darin, dass die Flucht nicht als österreichischer Staatsbürger, sondern als Staatsangehöriger eines Nachfolgestaates der österreichisch-ungarischen Monarchie oder als Staatenloser erfolgt sein muss.

d. Staatsbürgerschaftserwerb durch Ehegatten und Kinder

Es stellt sich die Frage, ob auch ein (erleichterter) Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Ehegatten und Kinder von Personen vorgesehen ist, denen nach § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 die Staatsbürgerschaft verliehen wurde. Ist der Betroffene durch Verleihung nach § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 österreichischer Staatsbürger geworden, können die Kinder grundsätzlich die Staatsbürgerschaft durch Abstammung (Legitimation) erwerben (§ 7, 7a, 8 StbG 1965). Da es sich bei § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 um einen Verleihungstatbestand handelt, kommt aber auch eine Erstreckung der Verleihung nach den (allgemeinen Bestimmungen) des § 16 StbG 1985 auf Ehegatten und nach § 17 StbG 1985 auf Kinder in Betracht.[596] Dazu ist unter anderem zu beachten, dass nach § 18 StbG 1985 die Erstreckung der Verleihung nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft (an den

---

594 Vgl zu diesen bereits in § 2 Abs 3 StÜG 1949 formulierten Gründen näher bereits oben (Seite 95).

595 Siehe dazu näher bereits bei § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 oben (Seite 188).

596 Vgl zu Erstreckung der Verleihung nach §§ 16 und 17 StbG 1985 näher zB *Mussger/Fessler/Szymanski*, Staatsbürgerschaftsrecht[6], 95 ff; umfassend *Thienel*, Staatsbürgerschaftsrecht II, 246 ff, mwN.

Verfolgten nach § 10 Abs 4 Z 2 leg cit) und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden darf. Wird der Antrag auf Erstreckung der Verleihung (§ 19 StbG 1985) nicht rechtzeitig (vor der Verleihung) gestellt oder erfüllt der Erstreckungswerber nicht die Erstreckungsvoraussetzungen des § 16 bzw § 17 StbG 1965, so kann auch ein selbständiger Antrag auf Verleihung durch Ehegatten nach § 11a StbG 1985 und durch Kinder nach § 12 Z 4 StbG 1985 gestellt werden; in beiden Fällen handelt es sich um eine Verleihung der Staatsbürgerschaft, auf die bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der oben bezogene § 11a StbG 1985, der eine selbständige Verleihung für Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern vorsieht, durch die StbGNov 1998, BGBl I Nr 124 mit 1. Jänner 1999 neu gefasst[597] wurde, und nunmehr einen Abs 1 Z 4 lit c enthält: Diese Bestimmung berücksichtigt in besonderer Weise Ehegatten von „Altösterreichern“, denen nach § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde. Daraus ergibt sich, dass – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 11a leg cit – die Staatsbürgerschaft einem Fremden auf Antrag zu verleihen ist, wenn dessen Ehegatte die Staatsbürgerschaft durch Verleihung nach § 10 Abs 4 Z 2 leg cit erworben

[597] § 11a StbG 1985 idF der StbGNov 1998 lautet (die einschlägige lit c leg cit ist kursiv gesetzt): „(1) Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn 1. sein Ehegatte Staatsbürger ist und im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt, 2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist, 3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und 4. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen Hauptwohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und sein Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen österreichischer Staatsbürger ist *oder c) der Ehegatte die Staatsbürgerschaft durch Verleihung gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 oder durch Erklärung gemäß § 58c erworben hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat.* (2) Einem Fremden darf die Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 1 nicht verliehen werden, wenn er 1. mit dem Ehegatten das zweite Mal verheiratet ist und 2. diesem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach Scheidung der ersten gemeinsamen Ehe auf Grund der Heirat mit einem Staatsbürger verliehen wurde.“

hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat. Die Begünstigung der Z 4 lit c leg cit liegt darin, dass ansonsten nach der alternativen Z 4 lit b leg cit erforderlich ist, dass der Ehegatte (dem die Staatsbürgerschaft verliehen wurde) seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen österreichischer Staatsbürger ist (also insofern eine „Wartefrist" angeordnet wird); die alternative Z 4 lit a leg cit fordert insbesondere einen vier- bzw zweijährigen Hauptwohnsitz in Österreich.

Freilich erfasst die neue Z 4 lit c leg cit nur einen engen Kreis von Personen, der insbesondere die Tatbestandsmerkmale der gemeinsamen Flucht und eines früheren Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet erfüllen muss: Die „Erleichterung" gegenüber einem selbständigen Antrag auf Verleihung nach § 10 Abs 4 Z 2 leg cit besteht darin, dass die sonstigen Tatbestandsmerkmale (insbesondere Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates oder Staatenlosigkeit und politische Beweggründe der Flucht) beim Ehegatten nicht vorliegen müssen; weiters darin, dass es sich bei § 10 Abs 4 Z 2 leg cit um eine Verleihung nach Ermessen handelt, und der Ehegatte – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 11a StbG 1985 – einen Rechtsanspruch auf Verleihung hat, wenn seinem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs 4 Z 2 leg cit verliehen wurde.

e. Erfordernis der Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 10a StbG 1985 idF StbGNov 1998)

Beachtenswert ist, dass der – ebenfalls mit der StbGNov 1998, BGBl I Nr 124 eingefügte – § 10a StbG 1985 als Voraussetzungen jeglicher Verleihung unter Bedachtnahme auf die Lebensumstände des Fremden jedenfalls entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache normiert. Da es sich bei § 10 Abs 4 Z 2 StbG um einen Verleihungstatbestand handelt, bezieht sich § 10a StbG 1985 auch auf diesen Fall. Die Materialien[598] führen in diesem Sinn ausdrücklich an, dass solche – den Lebensumständen angepasste Sprachkenntnisse „für jegliche Verleihung, also auch für

[598] RV 1283 BlgNR 20. GP.

die privilegierten Verleihungen des § 10 Abs 4 Z 2 … erforderlich“ sind, und betonen weiters, dass für den Fall, dass „solche Fremde nicht über ausreichende Deutschkenntnisse (verfügen), eine Verleihung auch in diesen Fällen nicht in Betracht (kommt)“. Nach den bezogenen Materialien sind die Sprachkenntnisse nicht in Form einer Prüfung nachzuweisen, sondern von der Behörde nach den Lebensumständen zu beurteilen.

f. Verhältnis des § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 zu § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993?

Die grundlegende Differenz zwischen § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 und § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 liegt darin, dass § 58c leg cit einen besonderen Erwerbsgrund („Anzeige“) schafft, während es sich bei § 10 Abs 4 Z 2 leg cit um einen Verleihungstatbestand handelt. § 10 Abs 2 Z 4 leg cit schafft nur eine Ausnahme von der Verleihungsvoraussetzung des Abs 1 Z 1 leg cit (zehnjähriger Hauptwohnsitz), verlangt im Übrigen aber das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen des § 10 leg cit, und – wie gezeigt – den Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 10a StbG 1985; auf § 58c leg cit bezieht sich § 10a leg cit hingegen nicht, da es sich um keine Verleihung der Staatsbürgerschaft handelt. § 10 Abs 4 Z 2 StbG idF der StbGNov 1998 räumt keinen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft ein; es handelt sich um eine Verleihung mit Ermessen[599] der Behörde.

Bei einem Vergleich der Tatbestandsmerkmale sind – abgesehen von der bereits genannten grundlegenden Differenz, dass es sich um einen anderen Erwerbsgrund („Verleihung“ statt „Anzeige“) handelt – folgende Punkte hervorzuheben: Die Betroffenen müssen im Zeitpunkt der „Flucht“ nicht österreichische Staatsbürger gewesen sein, sondern entweder die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie besessen haben oder staatenlos gewesen sein und – in beiden Fällen – den „Hauptwohnsitz im Bundesgebiet“ gehabt haben.

---

599 Nach § 11 StbG 1985 hat sich die Behörde bei der Ausübung des ihr in § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das „allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Integration des Fremden leiten zu lassen“; da § 10 Abs 4 Z 2 leg cit keine „Rückkehr“ verlangt, kann es aus systematischen Gründen nicht auf eine „tatsächliche“ Integration in Österreich ankommen.

§ 10 Abs 4 Z 2 StbG idF der StbGNov 1998 hat daher zwar einen grundsätzlich anderen persönlichen Anwendungsbereich, kann aber in gewisser Weise auch als „Auffangtatbestand" für Fälle dienen, die nach § 58c nicht lösbar sind, weil etwa die österreichische Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der „Flucht" nicht nachgewiesen werden kann (oder vorher rechtswirksam aberkannt wurde); so sind etwa auch Staatenlose mit ehemaligen Wohnsitz im österreichischen Bundesgebiet erfasst. Damit fallen in den Anwendungsbereich insbesondere auch jene verfolgten Juden, denen das Optionsrecht[600] nach Art 80 StV v St. Germain verweigert wurde, und die deshalb im Zeitpunkt der Flucht nicht österreichische Staatsbürger waren.[601]

Wird einem „Altösterreicher" die Staatsbürgerschaft nach dieser Bestimmung verliehen, so stellt sich die Rechtslage der Ehegattin oder des Ehegatten und der Kinder insofern „günstiger" dar, als eine Erstreckung der Verleihung (§§ 16, 17 StbG 1985) in Frage kommt, während diese Möglichkeit bei einem Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige nach § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993 schon deshalb ausscheidet, weil es sich dabei um keinen Verleihungstatbestand handelt.[602]

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass für den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft nach § 58c Abs 4 StbG 1985 idF der StbGNov 1993 eine Befreiung von den Stempelgebühren (des Bundes nach § 14 TP 2 GebührenG) angeordnet ist, während dies bei der Verleihung nach § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 nicht der Fall ist. Nach § 14 TP 2 Abs 1 Z 3 lit a GebührenG betragen die Stempelgebühren bei einer Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grund freien Ermessens 725,– Euro.[603]

---

600 Vgl näher zum Optionsrecht nach Art 80 StV v St. Germain oben (Seite 47).

601 Diese Personen hatten – wie gezeigt – allerdings die mit 31. Dezember 1953 zeitlich befristete Möglichkeit nach § 2 Abs 3 StÜG 1949 die Staatsbürgerschaft durch Erklärung zu erwerben, falls sie einen Wohnsitz seit 1. Jänner 1915 bzw seit 1. Jänner 1919 im Gebiet der Republik nachweisen konnten; näher oben (Seite 89).

602 Siehe zur Rechtslage des Ehegatten und der Kinder von Verfolgten, die die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 verliehen bekommen haben, näher bereits oben (Seite 204) und zur entsprechenden Rechtslage bei einem Wiedererwerb nach § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993 oben (Seite 192).

603 In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass noch allfällige Landesverwaltungsabgaben nach den jeweiligen LandesabgabenG anfallen (vgl zB für Wien § 2 Wiener VerwaltungsabgabenG 1985, LGBl 1984/49 in Verbindung mit Verordnung der Wiener LReg

3. Zusammenfassende Würdigung zur Verleihung der Staatsbürgerschaft an „Altösterreicher“ (§ 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF StbGNov 1998)

a. In rechtsdogmatischer Hinsicht

Mit der StbGNov 1998 wurde mit 1. Jänner 1999 ein Verleihungstatbestand geschaffen, der die spezifische Situation von verfolgten „Altösterreichern“ berücksichtigt, das heißt nach den Gesetzesmaterialien von Personen, die zwar nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, aber Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der österreichisch-ungarischen Monarchie waren und ihren Wohnsitz vor 1938 in Österreich hatten. Damit wird insofern eine „Lücke“ geschlossen, als die einschlägigen Wiedererlangungstatbestände (§ 10 Abs 3 StbG 1949, § 58 StbG 1965, § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973 und § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993) auf ehemalige österreichische Staatsbürger abstellen. Der nach § 2 Abs 3 StÜG 1949 erleichterte Erwerb der Staatsbürgerschaft durch „Erklärung“[604] bei einem langjährigen Wohnsitz (seit 1. Jänner 1915 bzw 1. Jänner 1919) war zwar auch für „Altösterreicher“ möglich, war aber nur befristet bis zum 31. Dezember 1953 vorgesehen.

Es handelt sich um eine Verleihung mit Ermessen, bei der die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (mit Ausnahme des mindestens 10-jährigen Wohnsitzes) erfüllt sein müssen, und darüber hinaus werden zusätzliche besondere Voraussetzungen aufgestellt (Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates vor dem 9. Mai 1945 oder Staatenlosigkeit; damaliger Hauptwohnsitz im (heutigen) Bundesgebiet der Republik; Flucht vor Verfolgung [aus Beweggründen, die dem § 2 Abs 3 StÜG 1949 entnommen sind]). Dabei ergeben

---

über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBl 1994/53 idF zuletzt LGBl 2001/104: Nach der bezogenen V fällt eine Landesverwaltungsabgabe im Ausmaß von 152,61 Euro für die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund des freien Ermessens (Tarif I Z 102) also auch für eine Verleihung nach § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 an.

Für die Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung nach § 58c StbG 1985 idF vor der StbGNov 1993 ist eine Verwaltungsabgabe von 76,30 Euro vorgesehen; für den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige nach § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 findet sich kein Ansatz im Tarif, daher ist keine Landesverwaltungsabgabe zu bezahlen.

604 Siehe zu § 2 Abs 3 StÜG 1949 näher bereits oben (Seite 89).

sich – wie oben[605] gezeigt – zahlreiche Probleme im Detail (so ist etwa unklar, welche Staaten als „Nachfolgestaaten" der österreichisch-ungarischen Monarchie im konkreten Zusammenhang anzusehen sind). Hervorzuheben ist, dass für diesen Verleihungstatbestand auch § 10a StbG 1985 gilt, der einen Nachweis der entsprechenden Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt; und dies obwohl von der allgemeinen Verleihungsvoraussetzung des Wohnsitzerfordernisses abgesehen wird, also keine „Rückkehr" nach Österreich erforderlich ist, um die Staatsbürgerschaft zu erwerben. Eine Befreiung von den Gebühren wird nicht – wie bei § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993 für ehemalige Staatsbürger – verfügt.

b. In rechtspolitischer Hinsicht

Es ist erkennbar, dass der Gesetzgeber zwischen ehemaligen Staatsbürgern und „Altösterreichern" deutlich unterscheidet, wie der oben gemachte Vergleich des § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 mit § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF StbGNov 1998 zeigt; dies kann in bestimmten Fällen zu einer Fortsetzung von „Härten" führen (zu denken ist insbesondere an die nach dem Zerfall der Monarchie in Wien ansässigen „Ostjuden", denen nach der „Waberschen Optionspraxis"[606] die österreichische Staatsbürgerschaft bereits in der 1. Republik verweigert wurde und die – wenn sie später nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten und vertrieben worden sind – sich nicht auf die Wiedererlangungstatbestände für ehemalige Staatsbürger stützen konnten. Im Rahmen der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 waren sie auch nicht quasi „ex lege" wieder österreichische Staatsbürger, da § 1 StÜG 1945 auf den Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 abstellte; sie konnten allenfalls auf erleichterte Weise die Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 2 Abs 3 StÜG 1949 bei langem Wohnsitz seit 1. Jänner 1915 bzw seit 1. Jänner 1919, allerdings nur befristet bis zum 31. Dezember 1953 erwerben.

---

605 Siehe zu ausgewählten Rechtsfragen des § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF StbGNov 1998 oben (Seite 197).

606 Siehe zur „Waberschen Optionspraxis" näher oben (Seite 62).

Die besondere Berücksichtigung der „Altösterreicher“ erst wieder mit der StbGNov 1998 wirft freilich die Frage auf, wie viele Personen überhaupt noch leben, die diese Voraussetzungen erfüllen können, wenn man bedenkt, dass diese Personen regelmäßig schon sehr alt sein müssen, wenn sie etwa 1938 geflohen sind. Im Lichte der Prämisse der „Wiedergutmachung“ ist rechtspolitisch unverständlich, dass für Personen, die nicht nach Österreich zurückkehren (was § 10 Abs 4 Z 2 leg cit auch nicht verlangt), der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 10a StbG 1985 erforderlich ist.

Exkurs: Blick nach Deutschland – Skizze des Regelungssystem zur Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft

Da Deutschland nach dem II. Weltkrieg ebenso wie Österreich mit dem Problem der durch das nationalsozialistische Regime betriebenen Ausbürgerungen[607] insbesondere der jüdischen Bevölkerung, und mit der Frage der Staatsbürgerschaft der Vertriebenen konfrontiert war, erscheint es zweckmäßig, noch einen grundsätzlichen Überblick[608] über das Regelungssystem anzuschließen.

Die zentrale Bestimmung findet sich im Art 116 Abs 2 GG[609]; diese lautet: „(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben." Danach sind zwei Fälle zu unterscheiden: Art 116 Abs 2 Satz 1 GG sieht eine Wiedereinbürgerung durch Antrag vor, und Satz 2 leg cit stellt die Fiktion der Nichtausbürgerung mit der Wohnsitznahme in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 auf, wenn kein entgegengesetzter Wille geäußert wird; Art 116 Abs 2 verschafft den Betroffenen Rechtsansprüche ohne grundrechtlichen Charakter (vgl Art 93 Abs 1 Nr 4a GG).[610] Art 116

---

607 Vgl insbesondere das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, RGBl I, S. 480 sowie die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl I, S. 722 (zu weiteren reichsdeutschen Vorschriften, die auch im damaligen Österreich [„Ostmark"] in Kraft gesetzt wurden vgl bereits die Skizze des Staatsbürgerschaftsrechts zwischen 1938 und 1945 oben (Seite 70) und eingehend in entwicklungsgeschichtlicher Hinsicht *Burger/Wendelin*, Vertreibung Kap. 3.3. (Seite 283).

608 Vgl zB auch *Lehmann*, Acht und Ächtung politischer Gegner im Dritten Reich, in *Hepp* (Hrsg), Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichen Listen, Bd 1 (1985) IX ff, mwN.

609 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, dBGBl 1949, S 1.

610 Vgl näher zB *Hailbronner/Renner*, Staatsangehörigkeitsrecht[2] (1998) 247 ff, mwN; *Lübbe-Wolff*, in: H. Dreier (Hrsg), Grundgesetz-Kommentar, Bd 3 (2000) Art 116, Rn. 46; *Makarov*, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht (1966) 254 ff, mwN; *derselbe*, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht[2] (1971) 255 ff, mwN; sehr eingehend zu Art 116 Abs 2 GG *Makarov/von Mangoldt*, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar[3], Loseblattausgabe, Stand 12. ErgLfg (1998), 2, GG-Art. 116, mwN.

Abs 2 GG hat zur Aufgabe, „auf staatsangehörigkeitsrechtlichem Gebiet in der nationalsozialistischen Zeit herbeigeführtes Unrecht wiedergutzumachen."[611] Art 116 Abs 2 GG verlangt, dass die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen[612] wurde, und stellt damit typischerweise auf die Vorschriften betreffend die Ausbürgerung während des nationalsozialistischen Regimes ab; fraglich ist daher, ob Art 116 Abs 2 GG auch Fälle des Staatsangehörigkeitsverlusts durch die herkömmlichen Verlusttatbestände des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts erfasst; hL und Rechtsprechung verneinen dies.[613] Nicht in den Anwendungsbereich des Art 116 Abs 2 GG fallen danach Personen, die „freiwillig", das heißt bevor sie Opfer einer NS-Zwangsausbürgerung wurden (und ihnen dadurch die Staatsbürgerschaft iS Art 116 Abs 2 GG „entzogen" wurde), einen allgemeinen Verlusttatbestand setzten, etwa durch die Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag ohne Beibehaltungsgenehmigung.[614]

Für jene Fälle, in denen Personen eine fremde Staatsangehörigkeit wegen Verfolgungsmaßnahmen noch vor der „Entziehung" (Ausbürgerung) iSd Art 116 Abs 2 GG angenommen (und so die deutsche Staatsangehörigkeit verloren) hatten, wurde eine einfachgesetzliche – den Art 116 Abs 2 GG ergänzende – Regelung geschaffen. § 12 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAReG) vom 22. Februar 1955, BGBl I, S. 65 lautet: „(1) Der Anspruch auf Einbürgerung steht auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit von 1933 bis 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland behält. (2) Der Anspruch

611 *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art.116, Rz 82, mwN; vgl zB auch Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) 54, 53 (69: „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts").

612 Vgl zu dieser Frage eingehend zB *Lübbe-Wolff*, Art 116, Rn. 47 f, mwN; *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art.116, Rz 82 ff, mwN.

613 *Lübbe-Wolff*, Art 116, Rn. 48, mwN; *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art.116, Rz 82, mwN.

614 *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art. 116, Rz 82.

auf Einbürgerung steht den Abkömmlingen der im Absatz 1 genannten Personen bis zum 31. Dezember 1970 zu."

Der Rechtsanspruch auf Einbürgerung gemäß § 12 StAReG in seiner ursprünglichen Fassung war zeitlich begrenzt; er musste bis 31. Dezember 1956 geltend gemacht werden; die zeitliche Begrenzung des Einbürgerungsanspruches ist dann mit Art III des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957, BGBl I, 1251 aufgehoben worden.[615] Als grundlegender Unterschied zu der in Art 116 Abs 2 GG getroffenen Regelung ist hervorzuheben, dass § 12 leg cit als Voraussetzung des Einbürgerungsanspruches den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, der im kausalen Zusammenhang mit den Verfolgungsmaßnahmen stehen muss, vorsieht.[616] Aus der Entstehungsgeschichte[617] ergibt sich, dass diese Bestimmung als Ergänzung des Art 116 Abs 2 GG für notwendig erachtet wurde, weil davon ausgegangen wurde, dass der nach § 12 StAReG erfasste Personenkreis nicht unter Art 116 Abs 2 GG fällt, weil – wie oben bereits betont – „er vorher (das heißt vor der „Entziehung" [Ausbürgerung] iS des Art 116 Abs 2 GG) eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatte". Art 116 Abs 2 GG bezieht sich hingegen auf frühere deutsche Staatsangehörige, die durch nationalsozialistische Vorschriften ausgebürgert wurden und entweder keine fremde Staatsangehörigkeit oder diese erst nach der Ausbürgerung angenommen hatten.

Der Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung nach Art 116 Abs 2 Satz 1 GG ist mit Inkrafttreten des GG entstanden; zuvor waren nach Kriegsende unterschiedliche gesetzliche Regelungen zum Zweck der Klärung der Rechtsfolgen der während der Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgten Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit ergangen.[618]

---

615 *Makarov*, Staatsangehörigkeitsrecht², 376 f

616 Vgl näher *Makarov*, Staatsangehörigkeitsrecht², 378; umfassend *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art.116, Rz 82 in Verbindung mit § 12 StAReG, Rz 8.

617 *Makarov*, Staatsangehörigkeitsrecht², 376.

618 Vgl näher zB *Hailbronner/Renner*, Staatsangehörigkeitsrecht, 209 f mwN; 18 f (zu den zuvor ergangenen gesetzlichen Regelungen insbesondere der einzelnen Länder); zur Entstehungsgeschichte vgl auch *G. Lübbe-Wolff*, Art 116, Rn. 3. Hervorhebenswert ist, dass dem Anliegen, die deutsche Staatsangehörigkeit erwünschtenfalls (das heißt nicht gegen den Willen des Betroffenen) so einfach wie möglich zugänglich zu machen, auch die Zurückweisung des Vorschlags, Wiedereinbürgerungen nur unter Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeiten zuzulassen, entsprach; im Übrigen war

Im Hinblick auf einen grundsätzlichen Vergleich mit den – im Einzelnen oben erörterten – einfachgesetzlichen Wiedererlangungstatbeständen des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, ist auf folgende Punkte hinzuweisen: Dem Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung steht ein allenfalls später, das heißt nach[619] der Entziehung iSd Art 116 Abs 2 GG, erfolgter Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht entgegen;[620] der Antragsteller wird also im Hinblick auf den Wiedereinbürgerungsanspruch nach Satz 1 leg cit so behandelt, als sei er zunächst wirksam ausgebürgert worden.[621] Der Rechtsanspruch ist nicht zeitlich befristet;[622] wird er durch Antrag geltend gemacht, führt er zum (Wieder-)Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ex nunc.[623] Eine

aber die Diskussion betreffend Art 116 Abs 2 GG durchaus kontrovers; vgl umfassend *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art.116, Rz 67 ff.

619 Auch jene Fälle, in denen vor der „Entziehung" iSd Art 116 Abs 2 GG eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen wurde, sind durch die einfachgesetzliche, den Art 116 Abs 2 GG ergänzende Regelung des § 12 StAReG gelöst worden, sodass ein Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit einer Wiedereinbürgerung nicht entgegenstand.

620 Vgl hingegen etwa die Probleme, die der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit bei der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 nach § 1 StÜG 1949 bereitete; näher oben (Seite 79). Der Wiedererwerbstatbestand des § 58 StbG 1965 sah als Voraussetzung des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband vor; näher oben (Seite 123). Erst der Tatbestand des § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 und jener des § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 enthielten diese Voraussetzung nicht; näher oben (Seite 156 und 186).

621 Vgl näher zB *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art.116, Rz 95; *Hailbronner/Renner*, Staatsangehörigkeitsrecht, 249, mwN; dadurch, dass der Ausgebürgerte nach Inkrafttreten des GG durch freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit unzweideutig eine Abkehr von Deutschland zum Ausdruck bringt, kann aber unter Umständen ein Verzicht auf diesen Anspruch erblickt werden; *Lübbe-Wolff*, Art 116, Rn. 50.

622 Vgl hingegen die kurzen Fristen und die in unübersichtlicher Weise erfolgten Fristverlängerungen einiger Wiedererlangungstatbestände des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts; siehe insbesondere zu § 2 Abs 3 StÜG 1949 oben (Seite 99) zu § 10 Abs 3 StbG 1949 oben (Seite 107), und zu § 58 StbG 1965 oben (Seite 139 und 141).

623 Beachte aber insbesondere *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art.116, Rz 97 ff, mwN, wo aufgezeigt wird, dass die so dargestellte – an sich klare – Rechtslage durch einen sehr umstrittenen Beschluss des BVerfG vom 14. Februar 1968 (BVerfG 23, 98 ff) im Einzelnen äußert kompliziert ist, worauf im Rahmen dieser Skizze nicht eingegangen werden kann.

Wohnsitznahme in Deutschland ist nicht erforderlich;[624] Satz 1 leg cit befasst sich gerade mit der Wiedereinbürgerung von Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.[625]

Art 116 Abs 2 Satz 2 GG bezieht sich auf jene Ausgebürgerten, die nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben; diese müssen also keinen Wiedereinbürgerungsantrag stellen; sie gelten ex nunc als wiedereingebürgert, außer sie bringen einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck;[626] sie haben also das Recht, die ihnen ex lege verliehene deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen.[627]

Schließlich ist noch hervorzuheben, dass sowohl nach Satz 1 leg cit als auch nach Satz 2 leg cit , nicht nur die ausgebürgerten früheren deutschen Staatsangehörigen selbst, sondern auch deren „Abkömmlinge", das heißt im wesentlichen Kinder und Kindeskinder, berechtigt und begünstigt sind;[628] nicht begünstigt ist die Ehefrau des Ausgebürgerten.[629]

---

624 Vgl hingegen das Erfordernis der Wohnsitznahme in Österreich, das verschiedene Wiedererlangungstatbestände aufstellen, vgl insbesondere § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973 näher oben (Seite 168); vgl auch bereits die strittige Frage bei § 2 Abs 3 StÜG 1949 oben (Seite 93). Dieses Erfordernis schloss alle jene Vertriebenen vom Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft aus, die nicht nach Österreich zurückkehren wollten oder konnten.

625 Vgl näher *Hailbronner/Renner*, Staatsangehörigkeitsrecht, 249 mwN; *Makarov*, Staatsangehörigkeitsrecht², 259 f, mwN; vgl eingehend *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art.116, Rz 67 ff.

626 Vgl näher *Hailbronner/Renner*, Staatsangehörigkeitsrecht, 249 f, mwN; *Lübbe-Wolff*, Art 116, Rn. 52 ff; *Makarov*, Staatsangehörigkeitsrecht², 261 ff, mwN; umfassend *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art.116, Rz 116 ff, mwN.

627 Vgl hingegen die Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 nach § 1 StÜG 1949 die zwar auch einen ex-lege (Wieder-)Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft vorsah, aber jene Vertriebenen, die freiwillig zwischen 1938 und 1945 eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatten, ausnahm, weil sie damit grundsätzlich einen Verlusttatbestand gesetzt hatten; eine gewisse Lösung brachte die Rechtsprechung des VwGH, die diesen Verlusttatbestand eng interpretierte; siehe näher oben (Seite 77 und 79).

628 Vgl hingegen die Wiedererlangungstatbestände des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, die grundsätzlich nur auf jene Vertriebenen abstellten, die in ihrer Person die Verfolgungsgründe erfüllten; der Staatsbürgerschaftserwerb der Kinder, die nicht selbst diese Voraussetzungen erfüllten, war nach den allgemeinen Vorschriften zu beurteilen; vgl insbesondere § 58 StbG 1965 oben (Seite 146), § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973 oben (Seite 173) und § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993 oben (Seite 192).

629 Vgl näher *Hailbronner/Renner*, Staatsangehörigkeitsrecht, 248 f, mwN; *Lübbe-Wolff*, Art 116, Rn. 98 ff; umfassend *Makarov/von Mangoldt*, Staatsangehörigkeitsrecht, GG-Art.116, Rz 86 ff, mwN.

V. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE ZUR RECHTSLAGE IN DER ZEIT NACH 1945 BIS HEUTE (2001)

Die Ergebnisse der Untersuchung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Situation der Vertriebenen nach 1945 (siehe II., III., IV.) können folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Die in Österreich gewählte Form der Staatsbürgerschaftsüberleitung (§ 1 StÜG 1945 [1949]) bedingt, dass Ausbürgerungen nach den reichsdeutschen Vorschriften in der Zeit von 1938 bis 1945 für die Frage des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft nach 1945 rechtlich nicht relevant sind; der Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft ist für die Zeit zwischen 1938 und 1945 nach dem fiktiv anzuwendenden StbG 1925 zu beurteilen.

2. Durch diese Form der Staatsbürgerschaftsüberleitung sind aber die staatsbürgerschaftsrechtlichen Fragen der Vertriebenen nur für einen eingeschränkten Personenkreis gelöst: Nur jene Vertriebene, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren und in der Zeit zwischen 1938 und 1945 nicht eine fremde Staatsangehörigkeit (etwa des Aufnahmestaates, in den sie geflohen sind) angenommen hatten, waren am 27. April 1945 nach § 1 StÜG 1945 (1949) österreichische Staatsbürger. Die Vertriebenen können im Hinblick auf ihre staatsbürgerschaftsrechtliche Situation am 27. April 1945 in verschiedene Gruppen eingeteilt werden (siehe I.).

3. Hauptgegenstand der Untersuchung war daher die staatsbürgerschaftsrechtliche Situation jener Vertriebenen, die unter Anwendung der Regeln der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besaßen, und auch jene Verfolgte, die die österreichische Staatsbürgerschaft in den Nachkriegsjahren verloren, weil sie etwa erst nach 1945 die fremde Staatsangehörigkeit (insbesondere des Aufnahmestaates, in den sie geflohen sind) annahmen.

4. In den Blick genommen wurde aber nicht nur die Lage der vertriebenen ehemaligen österreichischen Staatsbürger, sondern auch die Situation jener

Vertriebenen (etwa Ostjuden), die zwar einen Wohnsitz im Gebiet der Republik hatten, aber am 13. März 1938 aus verschiedenen Gründen (etwa weil ihnen die Option nach Art 80 StV v St Germain aufgrund einer kritikwürdigen Rechtsprechung des VwGH und der „Waberschen Optionspraxis" verweigert wurde) die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besaßen; diese Vertriebenen waren von der Staatsbürgerschaftsüberleitung nach § 1 StÜG 1945 (1949) nicht erfasst.

5. Der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit (des Aufnahmestaates) führte grundsätzlich zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft; und zwar sowohl nach dem in der Zeit zwischen 1938 und 1945 nach § 1 StÜG 1945 (1949) fiktiv anzuwendenden § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1925 als auch dem nach 1945 anzuwendenden § 9 Abs 1 StbG 1945 (1949). Für die Rechtslage der Vertriebenen ist aber die einschränkende Auslegung dieses Verlusttatbestandes durch die Rechtsprechung des VwGH von Bedeutung; insbesondere jene Linie der Rechtsprechung, die den Verlusttatbestand nur als erfüllt ansieht, wenn der Erwerb freiwillig, also mit Willen des Erwerbenden erfolgt ist; besonders hinzuweisen ist auf ein auf dieser Linie liegendes Erk des VwGH aus dem Jahre 2001, in dem der VwGH die Freiwilligkeit des Erwerbs der israelischen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen einer „ernstlichen Zwangslage" verneint hat: Die Konsequenzen dieser Rechtsprechung sind weit reichend: Hat nämlich der Vertriebene seine österreichische Staatsbürgerschaft durch Annahme der Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates nicht verloren, so sind er – und in der Folge auch seine Kinder, die die Staatsbürgerschaft kraft Abstammung erworben haben – österreichische Staatsbürger.

In rechtspolitischer Hinsicht ist dazu zu bemerken, dass im Wortlaut des betreffenden Verlusttatbestandes (§ 9 Abs 1 StbG 1949) auf die Situation der Vertriebenen nicht Bezug genommen wird und die dargelegte – im Ergebnis für die Vertriebenen günstige – Position der Rechtsprechung nur durch relativ komplizierte Auslegungsschritte zu erzielen ist. Rechtssicherheit für die Vertriebenen war damit freilich nicht gegeben; zumal der VwGH im Jahre 1955 in einem etwas anders gelagerten Erk ausgesprochen hat, dass ein Rechtsanwalt, der erst im Jahre 1949 nach Israel ausgewandert ist, durch Unterlassen der Ausschlagungserklärung die fremde Staatsangehörigkeit nicht gegen den Willen erworben hat und damit die österreichische

Staatsbürgerschaft nach § 9 Abs 1 Z 1 StbG 1949 verloren hat. Es ist anzuzweifeln, ob den Vertriebenen diese Rechtsprechung bekannt war.

6. Die erste Bestimmung, die spezifisch auf die Rechtslage der Vertriebenen Bezug nahm, war § 2 Abs 3 StÜG 1945 (1949). Diese sah für Fremde bei einem Wohnsitz im Gebiet der Republik seit 1. Jänner 1915 (bzw seit 1. Jänner 1919) den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft durch „Erklärung" vor; für Vertriebene wurde die Fiktion aufgestellt, dass der Wohnsitz trotz Flucht beibehalten wurde. Die Rechtsprechung des VwGH hatte – entgegen einem Erlass des BMI und Stimmen in der Literatur – es für zulässig erachtet, eine solche Erklärung auch dann abzugeben, wenn der Verfolgte nach Wegfall der Zwangslage nicht nach Österreich zurückkehrte, obwohl es ihm möglich und zumutbar war. Probleme sind weiters dadurch entstanden, dass der Wohnsitz ab einem bestimmten Stichtag (1. Jänner 1915 bzw 1. Jänner 1919) nachgewiesen werden musste, und die Abgabe der Erklärung mit 31. Dezember 1953 befristet war; ursprünglich war nur eine Frist von sechs Monaten ab dem 15. Juli 1945 vorgesehen; diese Fristen wurden in zahlreichen unübersichtlichen Novellen verlängert, letztmalig bis zum 31. Dezember 1953. Die Erklärung nach § 2 StÜG 1949 konnte einerseits von Personen abgegeben werden, die nie die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, berücksichtigte also die bereits angesprochene Situation von Personen, die zwar einen langjährigen Wohnsitz im Gebiet der Republik hatten, aber nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen. Sie konnte aber auch von ehemaligen Staatsbürgern, die die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, abgegeben werden; der Erklärende musste also nicht schon seit dem Stichtag (für den Wohnsitz) durchgehend Fremder gewesen sein. Eine Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft war nicht Voraussetzung für die Abgabe der Erklärung.

7. Nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Erklärung nach § 2 StÜG 1949 oder wenn etwa der Wohnsitz nicht von dem in § 2 StÜG genannten Stichtag an nachgewiesen werden konnte, kam für die Vertriebenen als „Auffangtatbestand" die Verleihung der Staatsbürgerschaft – freilich unter Einhaltung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (insbesondere Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit) – nach § 5 Abs 3 und Abs 4 StbG 1949 in Betracht. Diese Tatbestände stellten auf bestimmte Wohnsitzfristen (30 bzw

10 Jahre) ab, und sahen die Anwendung der Wohnsitzfiktion des § 2 Abs 3 StÜG 1949 vor.

8. Ein spezifischer Tatbestand für die „Wiedererlangung" der Staatsbürgerschaft für vertriebene, ehemalige österreichische Staatsbürger wurde mit § 10 Abs 3 StbG 1949 geschaffen: Eine Tatbestandsvoraussetzung war, dass die Betroffenen bis zum 19. Jänner 1950 im Ausland, in das sie geflüchtet waren, eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatten. Für die Wiedererlangung wurde eine einjährige Antragsfrist (vom Inkrafttreten der Bestimmung am 19. Juli 1949 bis 19. Juli 1950) eingeräumt; es mussten „triftige Gründe" für die Wiedererlangung vorliegen, die nicht näher bestimmt waren. Probleme ergaben sich auch daraus, weil strittig war, ob ein Rechtsanspruch auf die Wiedererlangung bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht oder ob der Behörde Ermessen eingeräumt ist; weiters daraus, dass unklar war, ob es sich um einen Verleihungstatbestand oder um einen Tatbestand „sui generis" handelt, was Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die anzuwendende Rechtsnachfolgeregeln ausgelöst hat. Für die Situation der Vertriebenen sehr nachteilig war – neben der nur einjährigen Antragsfrist –, dass diese Bestimmung (nach den Ausführungen in den Materialien zur Nachfolgebestimmung des § 58 StbG 1965) den in Betracht kommenden Vertriebenen überhaupt nicht bekannt geworden ist, weil in den Jahren 1949 bis 1950 in vielen fremden Staaten noch keine österreichischen Vertretungsbehörden eingerichtet waren.

9. Der eben genannte § 58 StbG 1965, der eine Verleihung der Staatsbürgerschaft an Vertriebene vorsieht, ist am 1. Juli 1966 in Kraft getreten. Zwischen dem 19. Juli 1950 (Ablauf der Antragsfrist für § 10 Abs 3 StbG 1949) und dem 1. Juli 1966, also nahezu 16 Jahre lang, war keine Bestimmung, die spezifisch auf Vertriebene abstellte, anwendbar. Zieht man in Betracht, dass § 10 Abs 3 StbG 1949 den Betroffenen nach Aussagen in den Materialien nicht bekannt geworden war, ist anscheinend erst ab 1. Juli 1966 ein einschlägiger Tatbestand, der spezifisch auf vertriebene, ehemalige österreichische Staatsbürger im Ausland abstellte, wirksam geworden. § 58 StbG 1965 ist als Verleihungstatbestand konstruiert, der die Verleihung der Staatsbürgerschaft an ehemalige österreichische Staatsbürger (die die Staatsbürgerschaft am 5. März 1933 besessen haben) von der Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (insbesondere der Aufgabe der bisherigen

Staatsangehörigkeit) sowie weiterer zusätzlicher Voraussetzungen abhängig macht; abgesehen wird nur vom Wohnsitzerfordernis. So musste die Flucht aus den in § 2 Abs 3 StÜG 1949 genannten Beweggründen erfolgt und die österreichische Staatsbürgerschaft bis 19. Jänner 1950 verloren worden sein. Für die Verleihung war eine dreijährige Antragsfrist vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1969 eingeräumt. Nach dem 30. Juni 1969 war keine Antragstellung mehr möglich; mit der StbGNov 1973 wurde fast fünf Jahre später eine neue einjährige Antragsfrist vom 1. Jänner 1974 bis zum 31. Dezember 1974 eröffnet; der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft musste in diesem Fall nicht mehr vor dem 19. Jänner 1950, sondern nunmehr vor dem 1. Juli 1966 eingetreten sein. Die Fristverlängerung wurde nach den Materialien damit begründet, dass immer noch Personen vorhanden seien, die in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen vertrieben wurden und von der erleichterten Verleihung nach § 58 StbG 1965 keine Kenntnis erlangt hatten; weiters sei der Zeitpunkt, bis zu dem die österreichische Staatsbürgerschaft verloren sein musste, vielfach als zu früh angesetzt empfunden.

§ 58 StbG 1965 war – nach den Aussagen in den Materialien (zur Nachfolgebestimmung des § 58c StbG 1965) – insofern sehr problematisch, als er eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangte, und damit auf die besondere Situation der Vertriebenen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Norm am 1. Jänner 1966 schon eine längere Zeit (nämlich fast 30 Jahre, wenn sie 1938 geflohen sind) im jeweiligen Aufnahmestaat verbracht hatten, nicht berücksichtigte; diese hatten dort die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates angenommen und unterhielten in der Regel enge familiäre und wirtschaftliche Beziehungen zu diesem Staat, sodass sich die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nachteilig auswirken würde. Die Effektivität des § 58 StbG 1965 war aus diesem Grund fraglich.

10. Mit der StbGNov 1973 wurde mit 1. Jänner 1974 insbesondere aus den soeben genannten Gründen ein neuer Tatbestand, nämlich § 58c StbG 1965 erlassen, der nicht die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft machte. § 58c StbG 1965 stellte aber eine andere Voraussetzung auf, die ihrerseits die Effektivität des neuen Tatbestandes beeinträchtigte: Es war nämlich die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik notwendig; mit der Anzeige der Wohnsitzbegründung bei der zuständigen Behörde

trat der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft quasi „ex lege“ ein. Im Übrigen erforderte auch § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 die Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (mit Ausnahme der 10-jährigen Wohnsitzfrist und – wie erwähnt – mit Ausnahme des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband); darüber hinaus waren nur ehemalige österreichische Staatsbürger erfasst, die durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen hatten, aus einem in § 2 Abs 3 StÜG 1949 genannten Beweggrund geflohen waren, während des Aufenthaltes im Ausland die fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben und zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt waren. Diese zahlreichen Voraussetzungen warfen verschiedene Probleme im Detail auf und waren keineswegs einfach auszulegen (so etwa, dass der Bewerber im Zeitpunkt der Flucht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen musste; dass auf eine „Einbürgerung“ im Ausland abgestellt wurde, aber unklar war, welche Fälle mit diesem Begriff erfasst sind; oder dass die Anzeige der Wohnsitzbegründung ursprünglich nur „bescheinigt“ werden musste und eine diesbezügliche Untätigkeit erst seit der StbGNov 1985 bekämpft werden konnte, die bestimmte, dass der Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft mit Bescheid festzustellen war).

11. § 58c StbG 1965 galt nahezu 20 Jahre, vom 1. Jänner 1974 bis zum 30. Juli 1993; mit der StbGNov 1993 wurde diese Bestimmung mit 31. Juli 1993 neugefasst (§ 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993) und insbesondere das Wohnsitzerfordernis aufgehoben: Aus den Materialien zur StbGNov 1993 ergibt sich, dass der nunmehr aufgehobene Wiedererwerbstatbestand des § 58c idF StbGNov 1973 in vielen Fällen von Vertriebenen nicht in Anspruch genommen werden konnte, weil die geforderte Wohnsitzbegründung vielen Vertriebenen aus wirtschaftlichen, beruflichen oder familiären Erwägungen nicht möglich war, obwohl nach wie vor eine tief empfundene Bindung zu Österreich bestehe. Daraus ist zu schließen, dass auch die Effektivität des § 58c StbG 1965 in der Zeit vom 1. Jänner 1974 bis 30. Juli 1993 angezweifelt werden muss. Insgesamt ergibt sich somit bis zur StbGNov 1993 ein problematisches Bild im Hinblick auf die Effektivität der einschlägigen Wiedererwerbstatbestände, die spezifisch auf ehemalige österreichische Staatsbürger abstellten, die vertrieben wurden (§ 10 Abs 3 StbG 1949; § 58 StbG 1965; § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973).

12. Die eben bezogenen Tatbestände stellten nur auf die Vertriebenen ab, die die Erwerbsvoraussetzungen in ihrer Person erfüllten; eine besondere Begünstigung von Kindern und Ehegatten der Vertriebenen war in diesen Tatbeständen nicht vorgesehen. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch diese Angehörigen (Kinder, Ehegatten) musste jeweils nach den allgemeinen Bestimmungen beurteilt werden; so konnten Kinder insbesondere durch Abstammung mit Geburt bzw durch Legitimation die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben; im Einzelnen bewirkte aber das Fehlen von Sonderregelungen zahlreiche Probleme im Detail (so etwa, dass eine Erstreckung der Verleihung an Kinder von Vertriebenen, die eine Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG 1965 idF der StbGNov 1973 erworben haben, nicht möglich war, weil es sich um keinen Verleihungstatbestand handelte; oder, dass etwa ein selbständiger Antrag des Kindes auf Verleihung grundsätzlich eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit notwendig macht, was aber für den Elternteil, der die Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973 erwarb, gerade nicht erforderlich sein sollte).

13. Hinzuweisen ist darauf, dass begünstigende Erwerbstatbestände, die nicht spezifisch auf Vertriebene abstellten, eine gewisse Relevanz als Auffangtatbestände erlangen konnten; so etwa § 12 lit b StbG 1965, der einen Rechtsanspruch auf Verleihung für nach Österreich rückkehrende ehemalige österreichische Staatsbürger einräumt, aber freilich eine Wohnsitznahme in Österreich erfordert; von gewisser Relevanz konnte auch die Übergangsbestimmung des § 58a StbG 1965 idF der StbGNov 1973 sein, die ein Jahr lang (1974) einen Antrag auf Feststellung einräumte, dass die Staatsbürgerschaft wegen eines unverschuldeten Rechtsirrtums durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren wurde; gemeint war insbesondere der Fall einer diesbezüglich falschen Rechtsauskunft durch österreichische Vertretungsbehörden.

14. Mit der erwähnten StbGNov 1993 wurde § 58c StbG 1985 mit 31. Juli 1993 neugefasst; dieser Tatbestand stellt auf vertriebene ehemalige Staatsbürger ab und fordert nunmehr weder die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit noch eine Wohnsitzbegründung im Gebiet der Republik. Neben den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Wohnsitzfristen und der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit) ist nur mehr die Anzeige

der Flucht als österreichischer Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 aus den in § 2 Abs 3 StÜG genannten Beweggründen erforderlich; liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, dass der Bewerber die Staatsbürgerschaft mit dem Einlangen der Anzeige quasi „ex lege" wiedererworben hat. Diese Bestimmung ist aktuell (2001) anwendbar. Es ist erstmals eine Befreiung von den (relativ hohen) Gebühren nach dem GebührenG für den Erwerb der Staatsbürgerschaft angeordnet. Insgesamt steht damit seit 1993 – im Vergleich zu den bisher genannten spezifischen Wiedererlangungstatbeständen – eine Rechtsvorschrift zur Verfügung, die Tatbestandsvoraussetzungen, die die Effektivität der Vorschriften erheblich beeinträchtigt haben (Wohnsitzerfordernis, Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit) nicht mehr enthält und im Großen und Ganzen als zufrieden stellend zu würdigen ist. Allerdings ist nunmehr zu bedenken, dass die erfassten Personen regelmäßig schon sehr alt oder sogar gestorben sein werden, wenn sie etwa 1938 geflohen sind. § 58c StbG 1985 idF der StbGNov 1993 bezieht sich nur auf Vertriebene, die in ihrer Person die Voraussetzungen erfüllen; die Kinder der Vertriebenen werden nicht besonders berücksichtigt und sind auf die allgemeinen Erwerbstatbestände verwiesen; dies gilt auch für die Ehegatten der Vertriebenen mit einer Einschränkung: Seit der StbG-Nov 1998, die am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten ist, werden Ehegatten von Vertriebenen, die nach § 58c leg cit die Staatsbürgerschaft erworben haben, in § 11a Abs 1 Z 4 lit c StbG 1985 in gewisser Weise berücksichtigt.

15. Mit der StbGNov 1998 wurde mit 1. Jänner 1999 auch ein besonderer Verleihungstatbestand für verfolgte „Altösterreicher" geschaffen; das heißt für Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie besaßen oder staatenlos waren, ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatten und sich damals aus den in § 2 Abs 3 StÜG 1949 genannten Beweggründen in das Ausland begeben hatten (§ 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF der StbGNov 1998). Damit wird insofern eine Lücke geschlossen, als sich die spezifischen Wiedererwerbstatbestände (§ 10 Abs 3 StbG 1949; § 58 StbG 1965; § 58c StbG 1965 idF StbGNov 1973; § 58c StbG 1985 idF StbGNov 1993) durchwegs auf ehemalige österreichische Staatsbürger beziehen und ein Erwerb durch die oben genannte Erklärung nach § 2 Abs 3 StÜG 1949, die vor allem auf einen langjährigen Wohnsitz

im Gebiet der Republik abstellte, seit 31. Dezember 1953 nicht mehr möglich war. § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 sieht eine Verleihung mit Ermessen der Behörde vor, auf die kein Rechtsanspruch besteht; es stellen sich zahlreiche Probleme im Detail (so etwa die Frage, welche Staaten als „Nachfolgestaaten" anzusehen sind, und wie der Personenkreis der Staatsangehörigen dieser Nachfolgestaaten einzuschränken ist). Rechtspolitisch äußerst fraglich ist es, dass für Personen, die nicht nach Österreich zurückkehren (was § 10 Abs 4 Z 2 leg cit auch nicht verlangt, da von der Voraussetzung der Wohnsitznahme in Österreich als Verleihungsvoraussetzung ausdrücklich abgesehen wird), der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 10a StbG 1985 erforderlich ist. Es stellt sich auch die Frage der Effektivität dieser Bestimmung, weil nach den Tatbestandsvoraussetzungen (arg: „Flucht vor dem 9. Mai 1945") die in Frage kommenden Personen regelmäßig doch schon sehr alt oder gestorben sein werden, wenn sie etwa 1938 geflohen sind.

LITERATURVERZEICHNIS

Hinweis: Die im Anmerkungsapparat für Kurzzitate verwendeten Schlagworte aus dem Titel der Werke sind bei den nachfolgenden Vollzitaten in eckiger Klammer ausgewiesen.

Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, Bd I (1997) [Staatsrecht I]

Almond/Lutz, The Treaty of St. Germain (1935) [St. Germain]

Bachmann, Staatsbürgerschaftsrecht, in *Bachmann et al* (Hrsg) Besonderes Verwaltungsrecht[3] (2000)

Bailer-Galanda, Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung, in *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder* (Hrsg), NS-Herrschaft in Österreich (2000) 884 [Opfer]

Berchtold, Die Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd 1 (1998) [Verfassungsgeschichte]

Berka, Die Grundrechte (1999) [Grundrechte]

Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze[2] (1911) [Verfassungsgesetze[2]]

Besenböck, Die Frage der jüdischen Option in Österreich 1918–1921 (1992, Dissertation an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien) [Option]

Brugger/Unterweger, Staatsbürgerschaftsgesetz (1999) [Staatsbürgerschaftsgesetz]

Buczkowski/Rachowanski/Nimführ/Eckenhofer (Hrsg), Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, Loseblattausgabe, fortgeführt von *Eckenhofer* [Staatsbürgerschaftsrecht]

Budischowsky, Die staatskirchenrechtliche Stellung der österreichischen Israeliten (1995) [Israeliten]

Budwinski (= Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt von Budwinski 1876–1900)

Bundeskanzleramt-Bundespressedienst (Hrsg), Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945 (1988) [Maßnahmen]

Burger/Wendelin, Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden. In: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 7. (2003) = Zweiter Teil des vorliegenden Bandes [Vertreibung]

Buschmann, Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933–1945, Bd II, Dokumentation einer Entwicklung (2000)

Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts (1899)

Froehlich, Die Wirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf unsere Verfassung, ZÖR 1, 1919/20, 403 [St. Germain]

Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder* (Hrsg), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (2000) 852

Goldemund/Ringhofer/Theuer, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht (1969) [Staatsbürgerschaftsrecht]

Goldemund/Ringhofer/Theuer, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. Nachtrag 1975 (1975) [Staatsbürgerschaftsrecht, Nachtrag 1975]

Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 2, (2003) [Rückstellungsgesetzgebung]

Grandner, Staatsbürger und Ausländer. Zum Umgang Österreichs mit den jüdischen Flüchtlingen nach 1918, in *Heiss/Rathkolb* (Hrsg), Asylland wider Willen (1995) 60 [Staatsbürger]

Haber, Zur Auslegung des Art. 80 des österreichischen Friedensvertrages, JBl 1920, 227, 248 [Auslegung]

Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht[2] (1998) [Staatsangehörigkeitsrecht]

Hauer, Ruhe, Ordnung, Sicherheit (2000) [Ruhe]

Hausenbichler, Das Staatsbürgerschaftsrecht der Österreichischen Republik in systematischer Darstellung (1947) [Staatsbürgerschaftsrecht]

Heinl, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht[3] (1950) [Staatsbürgerschaftsrecht[3]]

Hellbling, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nach dem Stande von 1949, JBl 1950, 3 ff, 27 ff [Staatsbürgerschaftsrecht]

Heller/Loebenstein/Werner, Das Nationalsozialistengesetz, Das Verbotsgesetz 1947, Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze (1948) I/57

Hermann/Hackauf/Sellner, Paß-, Fremdenpolizei und Asylrecht[3] (1986)

Herrnritt, Nationalität und Recht dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung (1899) [Nationalität]

v. *Hoyer*, Bemerkungen zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1949, ÖJZ 1952, 505

Hummer, Der internationale Status Österreichs seit 1918, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts[3], Bd 1 (1997) [Status]

Ivansits, Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassischer Verfolgung, Das Recht der Arbeit, 1990, 185 [Wiedergutmachungsrecht]

Jellinek, System der subjektiven Öffentlichen Rechte[2] (1919; Neudruck 1979) [System]

Johnston, Österreichische Kultur- und Geistesgeschichte[3] (1992) [Kultur- und Geistesgeschichte[3]]

Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Erster Teil (1919) [Teil 1]

Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Vierter Teil (1920) [Teil 4]

Kelsen/Froehlich/Merkl, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Fünfter Teil (1922) [Teil 5]

Knight (Hrsg), „Ich bin dafür die Sache in die Länge zu ziehen"[2]. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden (2000)

Kolonovits, Sprachenrecht in Österreich (1999) [Sprachenrecht]

Kramer, Die Staatsangehörigkeit der Altösterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen (1926) [Staatsangehörigkeit]

Kunz, Die völkerrechtliche Option, Zweiter Band (1928) [Option]
Langhoff, Bundesbürgerschaft, Landesbürgerschaft und Heimatrecht in Österreich (1928) [Bundesbürgerschaft]
Lehmann, Acht und Ächtung politischer Gegner im Dritten Reich, in *Hepp* (Hrsg), Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichen Listen, Bd 1 (1985) IX ff, mwN
Liehr, Das österreichische und ausländische Staatsbürgerschaftsrecht (1950) [Staatsbürgerschaftsrecht]
Lübbe-Wolff, in: H. Dreier (Hrsg), Grundgesetz-Kommentar, Bd 3 (2000) Art 116 [Art 116]
Makarov, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht (1966)
Makarov, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht[2] (1971) [Staatsangehörigkeitsrecht[2]]
Makarov/von Mangoldt, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar[3], Loseblattausgabe, Stand 12. ErgLfg (1998), 2, GG-Art.116, mwN [Staatsangehörigkeitsrecht]
Matzka/Bezdeka, Staatsbürgerschaftsgesetz (1999) [Staatsbürgerschaftsgesetz]
Mussger/Fessler/Szymanski, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht[6] (2001) [Staatsbürgerschaftsrecht[6]]
Muzak, Die Aufenthaltsberechtigung im österreichischen Fremdenrecht (1995)
Novak, Die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, ÖJZ 1974, 589 [Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973]
Novak, Grundsätze des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, ZÖR 1969, 145
Ofner, Das Optionsrecht der Juden, in „Neue Freie Presse“, 12. August 1921, S. 2 (abgedruckt zB bei *Besenböck*, Option, 194 ff) [Optionsrecht]
Öhlinger, Verfassungsrecht[4] (1999) [Verfassungsrecht[4]]
Pauser, Was heißt „artfremdes“ Blut?, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter* (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 97 [Blut]
Pelinka/Mayr (Hrsg), Die Entdeckung der Verantwortung. Die zweite Republik und die vertriebenen Juden (1998) [Verantwortung]
Pfeifer, Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung (1941) [Ostmark]*Renner*, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich (1918) [Selbstbestimmungsrecht]
Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. (2003) [Entschädigung]
Republik Österreich, Historikerkommission (Hrsg), Arbeitsprogramm (1999) [Arbeitsprogramm]
Ringhofer, Das österreichische Staatsbürgerschaftssgesetz idF der Novelle 1983. Zugleich Ergänzungsband zu *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht (1984) [Staatsbürgerschaftsrecht, Ergänzungsband]
Ringhofer, Strukturprobleme des öffentlichen Rechts (1966) [Strukturprobleme]
Schäffer, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattausgabe, Stand: 40. ErgLfg (2001) [Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze]
Scharfmesser, Die Option auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye, JBl 1921, 148 [Option]

Schefbeck, Die Verfassungsentwicklung 1918–1920, FS 75 Jahre B-VG (1995) [Verfassungsentwicklung]

Schmidt/Aigner/Taucher/Petrovic, Fremdenrecht[2], Loseblattausgabe (1995)

Schwarz/Ganglmair, Emigration und Exil 1938–1945, in *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder* (Hrsg), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (2000) 817 [Emigration]

Seeler, Das Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs (1957) [Staatsangehörigkeitsrecht]

Seeler, Das Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs. Nachtrag zu 1. Auflage (1966) [Nachtrag]

Seidl-Hohenveldern, Die österreichische Staatsbürgerschaft von 1938 bis heute, ÖZÖR 1955, Bd VI, 21 [Staatsbürgerschaft]

Seidl-Hohenveldern, Die Staaten, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts[3], Bd 1 (1997) [Staaten]

Seidl-Hohenveldern, Die Überleitung der Herrschaftsverhältnisse am Beispiel Österreichs, ZÖR 1982, Supplementum 5 [Überleitung]

Siebensohn, Die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, GdZ 1974, 38 [Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973]

Sternfeld, Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen[2] (2001) [Österreich]

Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918 (1985) [Nationalitäten]

Stourzh, Ethnic Attribution in Late Imperial Austria: Good Intentions, Evil Consequences, in *Robertson/Timms* (Hrsg), The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective, Austrian Studies V (1994) 67

Stourzh, Galten die Juden als Nationalität Altösterreichs, in *Drabek/Eliav/Stourzh*, Prag – Czernowitz – Jerusalem. Studia Judaica Austriaca Bd 10 (1984) 73 [Juden]

Sucharipa, Über Schuld und Schulden, Die Presse, 10. März 2001, Spectrum IV

Tezner, Die Rechtsquellen des österreichischen Verwaltungsrechtes (1925) [Rechtsquellen]

Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd I (1989), Bd II (1990) [Staatsbürgerschaft I, Staatsbürgerschaft II]

Thienel, Strukturfragen des Staatsbürgerschaftsrechts, in *Walter/Jabloner* (Hrsg), Strukturprobleme des öffentlichen Rechts, GS Ringhofer (1995) [Strukturfragen]

Thienel, Art 6 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg, (1999) [Art 6 B-VG]

Thienel, Art 64, 65 StV v. St. Germain, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg (2000) [Art 64, 65 StV v. St. Germain]

Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht (2000) [Verwaltungsverfahrensrecht]

Timms, Citizenship and 'Heimatrecht' after the Treaty of Saint-Germain, in *Robertson/Timms* (Hrsg), The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective, Austrian Studies V (1994) 158

Verwaltungsgerichtshof (Hrsg), Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (2001) [Verwaltungsgerichtshof]

Viefhaus, Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919 (1960) [Minderheitenfrage]

Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System (1972) [System]

Walter/Mayer, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechts[2] (1987) [Besonderes Verwaltungsrecht[2]]

Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts[9] (2000) [Bundesverfassungsrecht[9]]

Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts[7] (1999) [Verwaltungsverfahrensrecht[7]]

Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd I[2] (1998) [Verwaltungsverfahrensgesetze I[2]]

Werner, Vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung, JBl 1954, 5 [Erklärung]

Wiederin, März 1938 – staatsrechtlich betrachtet, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter* (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 226 [März 1938]

Wojda, Das österreichische Konsularrecht (1998)

Zemanek, Das Völkervertragsrecht, in *Neuhold/Hummer/Schreuer* (Hrsg), Österr. Handbuch des Völkerrechts[3] , Bd 1 (1997) [Völkervertragsrecht]

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Das folgende Abkürzungsverzeichnis enthält die verwendeten Abkürzungen mit Ausnahme der Abkürzungen für Literaturnachweise. Der vollständige Titel abgekürzt zitierter Literatur ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen, wo jeweils nach der Anführung des Titels des Werkes das im Anmerkungsapparat gebrauchte Kurzzitat in eckiger Klammer beigefügt ist.

aA	=	anderer Ansicht
aaO	=	am angegebenen Ort
AB	=	Ausschussbericht
Abs	=	Absatz
Anm	=	Anmerkung (-en)
arg	=	argumentum
Art	=	Artikel
AVG	=	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51 (WV) idF zuletzt BGBl I 2001/137
Bd	=	Band, Bände
BG	=	Bundesgesetz
BGBl	=	Bundesgesetzblatt
BlgKNV	=	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich
BlgNR	=	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BM	=	Bundesminister
BMI	=	Bundesminister(ium) für Inneres
BR	=	Bundesrat
BReg	=	Bundesregierung
Brünner Vertrag	=	Vertrag zwischen der tschecho-slowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz vom 7. Juni 1920, BGBl 1921/163
Budw [Nummer]	=	Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt von Budwinski (1876-1900)
BVG	=	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	=	Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl 1930/1 idF zuletzt BGBl I 2000/114
bzgl	=	bezüglich
bzw	=	beziehungsweise

dRGBl	=	deutsches Reichsgesetzblatt
EB	=	Erläuternde Bemerkungen
EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGVG	=	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG, BGBl Nr 50 (WV) idF zuletzt BGBl I 1998/127
Erk	=	Erkenntnis
Erl	=	Erläuterung, -en
f	=	und der (die) folgende
ff	=	fortfolgende
FN	=	Fußnote (-n)
FS	=	Festschrift
G	=	Gesetz (Gesetze)
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, dBGBl 1949, S 1
GBlÖ	=	Gesetzblatt für das Land Österreich
GebührenG	=	Gebührengesetz 1957 BGBl Nr 267 idF zuletzt BGBl 2001/144
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GS	=	Gedächtnisschrift
GZ	=	Geschäftszahl
hA	=	herrschende Ansicht
hL	=	herrschende Lehre
HRG	=	Heimatrechtsgesetz, RGBl 1863/105
HRGNov 1925	=	Heimatrechtsgesetznovelle 1925, BGBl Nr 286
HRGNov 1928	=	Heimatrechtsgesetznovelle 1928, BGBl Nr 355
Hrsg	=	Herausgeber
Hye [Nummer]	=	Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k.k. österreichischen Reichsgerichtes, begonnen von Hye, fortgeführt von Hugelmann (1869–1918)
idF	=	in der Fassung
iS	=	im Sinne
iSd	=	im Sinne der/s

JBl = Juristische Blätter

K = Kundmachung
Kap = Kapitel

leg cit = legis citatae
LG = Landesgesetz
LGBl = Landesgesetzblatt
lit = litera
LReg = Landesregierung

Mat = Materialien
mE = meines Erachtens
MRK = Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1958/210
mwN = mit weiteren Nachweisen

Nov = Novelle
NR = Nationalrat
Nr = Nummer
NSDAP = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

OFG = Opferfürsorgegesetz (BG vom 4. Juli 1947, BGBl Nr 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung, idF BGBl I 2001/12
ÖJZ = Österreichische Juristenzeitung
OGH = Oberster Gerichtshof
ÖJZ = Österreichische Juristenzeitung
OLG = Oberlandesgericht

R

RG = Reichsgericht
RGBl = Reichsgesetzblatt
R-ÜG = Rechts-Überleitungsgesetz, StGBl 1945/6
RV = Regierungsvorlage
Rz = Randzahl (-ziffer)

Slg	=	Sammlung
StbG 1918	=	Staatsbürgerschaftsgesetz 1918 (Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl Nr 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht)
StbG 1925	=	Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 (BG vom 30. Juli 1925, BGBl Nr 285 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft)
StbG 1945 (1949)	=	Staatsbürgerschaftsgesetz 1945, StGBl 60 (mit zahlreichen Nov), wv als StbG 1949 (Anlage 2 zur K, BGBl 1949/276)
StbG 1965 (1985)	=	Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (BG vom 15. Juli 1965, BGBl Nr 250, über die österreichische Staatsbürgerschaft), (mit zahlreichen Nov), wv als StbG 1985 (Anlage 1 der K, BGBl 1985/311)
StbGNov 1973	=	Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973 (BG vom 11. Juli 1973, BGBl Nr 394, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird)
StbGNov 1993	=	Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993, BGBl 521 (BG, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird)
StbGNov 1998	=	Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1998, BGBl I Nr 124 (BG, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird)
StGBl	=	Staatsgesetzblatt
StGG	=	Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder RGBl 1867/142 idF zuletzt BVG 1988/684
StProtNR	=	Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich
StÜG 1945 (1949)	=	Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1945, StGBl Nr 59 (mit zahlreichen Nov), wv als StÜG 1949 (Anlage 1 zur K, BGBl 1949/276
StV	=	Staatsvertrag
StV v St. Germain	=	Staatsvertrag von St.-Germain-en-Laye, StGBl 1920/303
StV v Wien	=	Staatsvertrag von Wien, BGBl 1955/152 idF zuletzt BVG 1964/59
usw	=	und so weiter
VA	=	Vollzugsanweisung
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
VfSlg [Nummer]	=	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	=	vergleiche
VO	=	Verordnung
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VwGG	=	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 BGBl 10 (Wv) idF BGBl 1999/191 (BG) zuletzt idF BGBl I 2000/31 (VfGH)

VwSlg [Nummer]	=	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes – administrativrechtlicher Teil
WV	=	Wiederverlautbarung
wv	=	wiederverlautbart
WVK	=	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl 1980/40
Z	=	Ziffer
ZaöRV	=	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
zB	=	zum Beispiel
ZfV	=	Zeitschrift für Verwaltung
ZfVB [Jahr/Nr]	=	Zeitschrift für Verwaltung, Beilage (Die administrativ-rechtlichen Entscheidungen des VwGH und die verwaltungsrechtlich relevanten Entscheidungen des VfGH)
Zl	=	Zahl
ZÖR	=	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht

ZWEITER TEIL

Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft
Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden

Hannelore Burger und Harald Wendelin

INHALT

1. EINLEITUNG 245

2. DAS HEIMATRECHT
DER ÖSTERREICHISCHEN JUDEN 250
2.1. Grundlagen 250
2.2. Theorie und Praxis des Heimatrechtsin der Ersten Republik 258

3. DIE AUSBÜRGERUNG 267
3.1. Die Ausbürgerung als Rechtsproblem 267
3.1.1. Die (Un)Rechtsangleichung
der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung 272
3.1.1.1. Das vorläufige Weiterbestehen
österreichischer Rechtsnormen 272
3.1.1.2. Die Rücknahme der Ausbürgerungen
des Ständestaates 274
3.1.1.3. Die Widerrufung der unter der Regierung
Schuschnigg erfolgten Einbürgerungen 276
3.2. Die Strafexpatriation in Österreich 277
3.2.1. Entstehung, Zielsetzung und Exekution
des Ausbürgerungsgesetzes 278
3.2.2. Die Vollziehung der Ausbürgerungen nach § 2
des Gesetzes über den Widerruf
der Staatsbürgerschaft in Österreich 280
3.3. Die Nürnberger Gesetze 283
3.3.1. Die Bedeutung der Nürnberger Gesetze in Hinblick
auf den staatsbürgerlichen Status der Österreicher . . 283
3.3.2. Die Nürnberger Gesetze als „Staatsgrundgesetz“
des „Dritten Reiches“ 287
3.3.3. Vom (Un)Geist der Gesetze 290
3.3.4. Die Implementierung der Nürnberger Gesetze
und Folgegesetze in Österreich 293
3.3.4.1. Die Folgegesetzgebung in Österreich 294

3.3.4.2. Die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz . . 296
3.3.4.2.1. Die Umsetzung der elften Verordnung in Österreich 300

4. EXKURS: VON DER TOLERANZ ZUR STAATSBÜRGERSCHAFT. ÜBER DIE GENESIS DER STAATSBÜRGERSCHAFT DER JUDEN ÖSTERREICHS . 307
4.1. Vom „Kammerknecht“ zum „Hofbefreiten“. Rechtsgrundlagen der Ansässigkeit von Juden in Österreich seit dem Hochmittelalter 311
4.2. Hofjuden und hofbefreite Juden 313
4.3. Juden unter der „Toleranz“ 315
4.4. Türkische Juden 321
4.5. Die Juden als österreichische Reichsbürger (1849) 323
4.6. Die „allgemeine“ österreichische Staatsbürgerschaft 1867 . . 327
4.7 Daten zur Ausgrenzung 330
4.7.1. Das Ämterverbot 330
4.7.2. Das Verbot, christliche Dienstboten zu halten 331
4.7.3. Die „Judenzeichen“ 331

5. DIE STAATSBÜRGERSCHAFTSPOLITIK DER ZWEITEN REPUBLIK 333
5.1. Die Wiederherstellung der österreichischen Staatsbürgerschaft 1945–1955 333
5.1.1. Die Rechtsüberleitung 333
5.1.2. Die Aufhebung der Nürnberger Gesetze 334
5.1.3. Die Aufhebung der Reichsangehörigkeit 335
5.1.4. Die Wiederherstellung der österreichischen Staatsbürgerschaft in den Debatten des Kabinettsrats 337
5.1.5. Die Kontrolle der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung durch den Alliierten Rat 342
5.1.6. Der Widerruf der Ausbürgerungen des Ständestaates im Ministerrat 344
5.1.7. Die Wiederverlautbarung 349

5.2. Analyse der Staatsbürgerschaftspolitik zwischen 1945–1965 auf Basis der Protokolle des (Kabinetts)Ministerrates 349
5.2.1. „Politisch“ versus „rassisch“ Verfolgte 349
5.2.2. Reichsdeutsche Frauen 351
5.2.3. Nationalsozialisten („Illegale“, „Belastete“, „Minderbelastete“) 352
5.2.4. „Volksdeutsche“ 355
5.2.5. Südtiroler 359
5.2.6. Displaced Persons 361
5.2.7. Arbeitskräfte 363
5.2.8. Einbürgerungen im Staatsinteresse 365
5.2.9. Opferfürsorge 368
5.3. Rückkehrer 369
5.3.1. Die verfehlte Reform (§ 58 StbG 1965) 380
5.3.2. „Lex Kokoschka“: die Staatsbürgerschaftsnovelle 1973(§ 58c StbGNov 1973) 383
5.3.3 Einbürgerung Prominenter im Staatsinteresse 388
5.4. Die verspätete Restitution der Staatsbürgerschaft 389
5.4.1. Die Novellierung der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung in den Jahren 1993 und 1998 im Kontext der Revision der Opferdoktrin 389
5.4.2. Erfolg und Misserfolg der Novellierungen 1993 und 1998 396
5.4.3. Quantitative Analyse auf Basis der Daten der Wiener Landesregierung 396
5.4.4. Qualitative Analyse auf Basis der Akten der Wiener Landesregierung 402
5.4.4.1. Der Fall Heinz und Helga K. 405
5.4.2.2. Der Fall Martha Raviv, geb. Falkenflik 408
5.4.4.3. Der Fall Stefan Golik 416
5.4.5. Resümee 419

6. QUANTITATIVE ERGEBNISSE 424
6.1. Die Fragebögen des Nationalfonds als Quelle 424
6.2. Die Überlebenden 425
6.3. Demographische Daten 427
6.4. Flucht und Rückkehr 428
6.5. Der staatsbürgerschaftsrechtliche Status der im Nationalfonds erfassten Personen 434
6.6. Soziale Leistungen und die Staatsbürgerschaft 441
6.7. Zum Wiedererwerb nach § 58c StbG 1993 443

7. ZUSAMMENFASSUNG 445

8. DOKUMENTENANHANG 449

9. VERZEICHNISSE 479
9.1. Diagramme 479
9.2. Tabellen 479

10. QUELLEN UND LITERATUR 480
10.1. Quellenverzeichnis 480
10.1.1. Ungedruckte Quellen 480
10.1.2. Gedruckte Quellen 480
10.2. Bibliographie 481

11. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 491

12. ZEITTAFEL 493

1. EINLEITUNG

Die besondere Stellung des Projektes „Staatsbürgerschaft“ (Kurztitel) gegenüber den übrigen Forschungen der Historikerkommission, die sich dem Mandat der Kommission gemäß größtenteils mit Fragen des Vermögensentzugs, der Rückstellung bzw. Restitution beschäftigen, resultiert daraus, dass es sich bei der Staatsbürgerschaft zunächst um ein abstraktes Prinzip, einen Status handelt[1], dessen Aberkennung sich einer quantitativen und materiellen Bewertung zu entziehen scheint. Dennoch hängt der Bereich „Rückstellung und Entschädigung“ in unterschiedlichster Weise mit Fragen der Staatsbürgerschaft zusammen. Sind etwa Rückstellungen unabhängig von der Staatsbürgerschaft des/der Geschädigten zu behandeln, so waren oder sind bestimmte soziale Leistungen an eine aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft gebunden. Trotz der strukturellen Differenz zu den anderen Projekten der Kommission gibt es somit zahlreiche Interferenzen.

Die Studie ist, wie im Untertitel ausgewiesen, eingeschränkt auf die Opfergruppe der verfolgten und vertriebenen österreichischen Juden. Die Fokussierung auf „österreichische Juden“ begründet sich zum einen aus dem arbeitsteiligen Auftrag der Historikerkommission (zu anderen Opfergruppen wie etwa Roma und Sinti, Slowenen, Kroaten … existieren je eigene Projekte), zum anderen aus dem Umstand, dass alle anderen Opfergruppen (mit Ausnahme der aus politischen Gründen Verfolgten, die teilweise in die Studie einbezogen sind) nicht in gleicher Weise durch das Problem der Ausbürgerung (Expatriation) bzw. Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft betroffen sind. Dabei sind sich die Autoren bewusst, dass der Terminus „österreichische Juden“ aus zwei Gründen ein problematischer ist: Erstens, weil die Arbeit die gesamte jüdische Wohnbevölkerung, also auch Nicht-Staatsbürger, wie etwa Staatenlose oder so genannte „polnische“ Juden – Menschen, die teilweise schon Jahrzehnte mit fremden Pässen im Staatsgebiet der Republik Österreich lebten – einbezieht und zweitens, weil der Begriff „Jude“ durch die nationalsozialistische Rassengesetzgebung eine unauslöschliche Punzierung erfahren hat. Das Dilemma, dass jeder – gleichgültig ob Historiker/in oder

---

1 Georg Jellinek versteht Staatsbürgerschaft als einen „Status“, an den zwar positive Rechte anknüpfen, der jedoch selbst noch nicht Recht ist. Vgl. Georg Jellinek: Allgemeine Staatslehre. Bad Homburg 1960³. S. 419.

Jurist/in –, der/die sich mit Fragen der Restitution beschäftigt, zwangsläufig an die durch die Nationalsozialisten getroffene Definition und Kategorisierung gebunden bleibt, ist unausweichlich. Jeder Versuch, das „Objekt" der Untersuchung, die Opfergruppe „Juden", die „Arisierungsopfer", die Opfer der Expatriation etc. bzw. umgekehrt die Gruppe der zu Entschädigenden zu definieren, führt notwendig zu den Nürnberger Gesetzen. Nicht zuletzt deshalb gibt die Studie der Entstehungsgeschichte der Nürnberger Gesetze und Folgegesetze, ihrer Implementierung in Österreich sowie den Spuren ihres Fortwirkens in der Zweiten Republik breiten Raum. Die Begriffe „Jude", „jüdische" Opfer, „jüdische" Vertriebene, Remigranten etc. meinen daher im Rahmen unserer Arbeit nie Juden im Sinne von Angehörigen einer Religionsgemeinschaft, Nation oder Nationalität, sondern immer „Juden" im Sinne der Nürnberger Gesetze.

Die Ratlosigkeit gegenüber der Verwendung anderer nationalsozialistisch geprägter Begriffe wie „Rasse", „Volksdeutsche", „arisch", „Drittes Reich", „Endlösung" etc. ist zur Genüge nicht nur von der zeitgeschichtlichen Forschung thematisiert worden. Lösbar wäre das Problem wohl nur durch einen Akt der Dekonstruktion, ein Durchstreichen oder Fallenlassen dieser Begriffe. Für Historiker bleibt jedoch kaum ein anderer Weg als ein typographisches oder grammatikalisches Verfahren der Kenntlichmachung durch Zeichen der Distanzierung, die oft nicht viel mehr sind als Zeichen des eigenen Unbehagens im Umgang mit einem unlösbaren – keineswegs nur linguistischen – Problem. Eine weitere Verlegenheit schafft die Verwendung der Begriffe „Vertriebene", „Emigranten", „Exilierte". Während der Begriff „Vertriebene" eher positiv konnotiert ist, allerdings herkömmlich meist die Gruppe der (heimat)vertriebenen „Volksdeutschen" („Sudetendeutschen", Südtiroler…) – im Allgemeinen vor 1938 Nichtösterreicher – bezeichnet, setzte sich für die vertriebenen Juden der Begriff „Emigranten" durch, der jedoch, da ihm das Moment der Freiwilligkeit und des Fremden anhaftet, sehr bald einen negativen Beiklang bekam. Da man insbesondere bei den österreichischen Juden keinesfalls mehr von einer freiwilligen Emigration, sondern fast immer von einer Vertreibung ausgehen muss, entschlossen sich die Autoren (in Übereinstimmung mit der Terminologie des Rechtgutachtens) durchgehend von „jüdischen Vertriebenen" zu sprechen.

Im Vordergrund der Arbeit steht die Masse der namenlosen jüdischen Vertriebenen. Sind uns in einzelnen Fallbeispielen die Namen aus den Akten

bekannt, so wurden sie im Allgemeinen aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert. Die Studie verzichtet weitgehend auf die Behandlung von in der Emigrationsforschung im Vordergrund stehenden prominenten Vertriebenen, etwa Künstler und Wissenschaftler. Werden dennoch einzelne Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens genannt, so stehen sie als exemplarische Vertreter einer unter ein bestimmtes Gesetz fallenden Kategorie von Ausbürgerung, Remigration oder Wiedereinbürgerung.

Unsere Arbeit beginnt nicht erst mit dem Jahr 1945. Wir waren uns immer bewusst, dass die Ausbürgerung nicht als Rechtsakt zu betrachten ist, der, weil 1945 für ungültig erklärt, nicht weiter von Belang ist. Da das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht historisch eng mit einem anderen Statusrecht, dem *Heimatrecht*, verflochten war – auf das in der Vollzugspraxis häufig genug zurückgegriffen werden musste – schien es notwendig, zunächst die Entwicklung des österreichischen Heimatrechts kurz darzustellen und hier wiederum die besondere Stellung der Juden in diesem deutlich zu machen, wobei die Brüche und Kontinuitäten zwischen dem Heimatrecht der Monarchie und dem der Ersten Republik aufzuzeigen waren (Kapitel 2).

Historisch gesehen haben Menschen die Ausbürgerung – und damit das Schicksal der Staatenlosigkeit – unter je verschiedenen Umständen erlebt und erlitten. Rechtsunkenntnis oder Rechtsirrtum hinsichtlich der Fakten und des Zeitpunktes ihrer Ausbürgerung bzw. der Bedingungen der Möglichkeit ihrer Wiedereinbürgerung zeitigten Folgen, so im Hinblick auf die Motivation zur Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft. Überdies erweist sich die Ausbürgerung *(Expatriation)* der österreichischen Juden und Jüdinnen während der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich als ein überaus komplexer, innerhalb des allgemeinen Vorganges der Entrechtung der Juden in mehreren Schüben sich ereignender Prozess, der parallel, doch ungleichzeitig zu jenem im „Altreich“ stattfindet. Für Österreich wird er – gestützt besonders auf die Aktenbestände des Wiener Stadt- und Landesarchivs – im Kapitel 3 erstmals umfassend dargestellt.

Die nationalsozialistische Ausbürgerungspraxis, die der Ermordung der Juden vorausgeht – und diese vorbereitet –, stellt jedoch nicht bloß einen bürokratischen Willkürakt dar, sondern bedeutet zugleich die Umkehrung des eineinhalb Jahrhunderte währenden Emanzipationsprozesses der österreichischen Juden, der sich beginnend mit der josephinischen Toleranzgesetzgebung über das Staatsgrundgesetz von 1867 bis zur Österreichischen

Bundesverfassung von 1920 erstreckte und die volle staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden gebracht hatte (Die Genesis der Staatsbürgerschaftswerdung der österreichischen Juden wird in Kapitel 4 exkursorisch dargestellt).

Kapitel 5 untersucht die Wiederherstellung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach 1945 und die Praxis der Vollziehung der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung an den österreichischen Juden auf Basis der Analyse der Verhandlungen des österreichischen Ministerrates bis zum Jahr 1973. Dabei zeigt sich, dass die Staatsbürgerschaftspolitik kaum losgelöst von der herrschenden Staatsdoktrin des Opferstatus der Republik Österreich mit all ihren Varianten („Okkupations-", „Annexions-" „Mitschuld"theorie) verstanden werden kann. In diesem Zusammenhang soll auch die unterschiedliche Praxis in der Behandlung „politisch" bzw. „rassisch" Verfolgter sowie in der Behandlung anderer (Opfer)gruppen wie etwa „Volksdeutscher", Displaced Persons oder („illegaler") Nationalsozialisten in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht beleuchtet werden.

Kapitel 5.4 behandelt die Restitution der Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG (1993) im Kontext der Infragestellung des Opferstatus nach 1988 und analysiert den Erfolg bzw. Misserfolg der Novellierungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes in den Jahren 1993 und 1998. Dabei kommen neben der historisch-politischen Analyse vor allem quantitative Methoden zum Einsatz. Die Vollziehungspraxis der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung wird anhand exemplarischer Fallstudien rekonstruiert, die durch ihre biographische Dichte die Bedeutung des Verlustes der Staatsbürgerschaft für die Betroffenen sowohl auf symbolischer wie materieller Ebene deutlich machen. In einem Resümee über die Fallstudien sollen nicht zuletzt noch immer bestehende ungelöste Fragen und Probleme in der Gesetzgebung hinsichtlich der Restitution der Staatsbürgerschaft aufgezeigt werden.

Kapitel 6 liefert die Ergebnisse einer Analyse der beim Nationalfonds der Republik Österreich vorhandenen rund 28.000 Fragebögen. Diese Daten erlauben auf Grund ihrer Vollständigkeit Aussagen nicht nur über die Antragsteller/innen, sondern über die Gesamtheit aller noch lebenden Vertriebenen (allgemeine demographische Daten, Aufenthaltsorte, Erwerb neuer Staatsbürgerschaften, Doppelstaatsbürgerschaften, Inanspruchnahme österreichischer Sozialleistungen usw.).

Ziel unserer Studie war es nicht nur auf Basis bisher unzugänglicher Aktenbestände bzw. im Zuge der Restitution neu entstandener Quellen eine

umfassende qualitative und quantitative Analyse vorzunehmen, sondern durch genaue Rekonstruktion des Vorgangs und der Folgen von Ausbürgerung wie auch der Probleme der Wiedereinbürgerung nach 1945 einen Beitrag zur Rehabilitierung der Opfer in staatsbürgerlicher Hinsicht[2] zu leisten.

Im Verlauf unserer Arbeit wurde uns von zahlreichen Personen und Institutionen Unterstützung, Rat und Hilfe zu Teil. Unser Dank gilt zunächst den Mitgliedern und Mitarbeiter/innen der Historikerkommission, insbesondere Univ.-Doz. Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger, Dr. Reinhard Binder-Krieglstein, Irene Elsner sowie den Kolleg/inn/en aus den anderen Projekten der Kommission für ihre selbstverständliche Kooperation: Dr. Gabriele Anderl, Mag. Claudia Spring, ao. Univ.-Prof. Dr. Helga Embacher, Mag. Heinz Berger und Dr. Alexandra Eileen Wenck, ganz besonders aber unserem Rechtsgutachter ao. Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits. Unser Dank gilt weiters der ehemaligen Direktorin des österreichischen Ost- und Südosteuropainstituts HR Univ.-Doz. Dr. Waltraud Heindl; MR Dr. Klaus Sypal aus der Kanzlei des Bundespräsidenten; dem Leiter des Minsterratsdienstes im Bundeskanzleramt MR Dr. Klaus Wiesmüller; der Wiener Landesregierung, insbesondere der Amtsführenden Stadträtin Mag. Renate Brauner, der Magistratsabteilung 61, insbesondere den Sachbearbeiter/inne/n Erwin Wendling und Elisabeth Posamentir; der Israelitischen Kultusgemeinde, insbesondere Ruth Pleyer vom Holocaust Victims Information and Support Center und Frau Heidrun Weiss vom Matrikelamt; dem Nationalfonds der Republik Österreich, insbesondere Mag. Hannah Lessing, Mag. Christine Schwab und Edgar Kohlbach; Dr. Elisabeth Lebenssaft vom Österreichischen Biographischen Lexikon der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; Dr. Ursula Seeber vom Literaturhaus Wien; Dr. Gisela Wibiheil vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes; dem Leiter des Jewish Welcome Service, Leon Zelman; o. Univ.-Prof. Dr. Manfried Welan; Rechtsanwalt Dr. Heinrich Vana; Dr. Rudolf Jeřábek vom Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik; Dr. Heinrich Berg vom Wiener Stadt- und Landesarchiv und Mag. Maria Wirth von der Stiftung Bruno Kreisky Archiv.

---

2 Frank Stern: Rehabilitierung der Juden oder materielle Wiedergutmachung – im Vergleich, in: Rolf Steininger (Hg): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa-USA-Israel (= Schriften des Instituts für Zeitgschichte der Universität Innsbruck und des Jüdischen Museums Hohenems. Band 1) Wien–Köln–Weimar 1994. S. 167–182.

2. DAS HEIMATRECHT DER ÖSTERREICHISCHEN JUDEN

2.1. Grundlagen

Das Staatsbürgerschaftsrecht der österreichischen Monarchie erhält durch die enge Verknüpfung mit einem viel älteren Rechtsinstitut, dem Heimatrecht[3], seine ihm eigentümliche Färbung. Das Heimatrecht – vor 1849 „politisches Domicil" – gehört zu den Grundelementen altösterreichischer Staatlichkeit. Es ist lange Zeit die erste und einzige normative Grundlage für die Unterscheidung von Einheimischen (Untertanen/Staatsbürgern) und Fremden. Zurück geht es auf das Jahr 1552, als Kaiser Ferdinand II. mit einer Polizeiverordnung die Gemeinden für die Versorgung ihrer Armen verantwortlich machte. Seine staatsrechtliche Ausgestaltung erfährt das Gemeindeprinzip in der Zeit des theresianisch-josephinischen Reformabsolutismus, als es im Interesse der Durchsetzung des modernen Territorial- und Wohlfahrtsstaates notwendig schien, *jedem Individuum seinen Platz* zuzuweisen. In eine Vielzahl von Konskriptions-, Bettler- und Schubverordnungen fließen seit Mitte des 18. Jahrhunderts armenrechtliche, sozialfürsorgerische, polizeiliche, militärische und bevölkerungspolitische Ordnungsvorstellungen ein, die nicht zuletzt zu einer nie zuvor da gewesenen Disziplinierung und Territorialisierung der Bevölkerung führen. Sesshaftigkeit wird zum Gebot. „Fremde" Bettler und Vaganten werden erbarmungslos abgeschoben, Einheimische versorgt. Dabei wird die Gemeinde zum einzigen Ort, wo man heimisch (zuständig) ist, von dem man nicht abgeschoben werden kann und von dem man im Verarmungsfall erwarten darf, erhalten zu werden.[4]

---

3 Die nachstehende Kurzdarstellung folgt im Wesentlichen dem Kapitel „Das Heimatrecht" von Harald Wendelin: Schub und Heimatrecht, in: Waltraud Heindl, Edith Saurer (Hg.): Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1865. Wien–Köln–Weimar 2000. S. 173–347, hier S. 195–230.

4 In einer Hofentschließung vom 16. November 1754 werden drei Kategorien von Menschen, die im Verarmungsfall Anspruch auf Versorgung durch ihre Zuständigkeitsgemeinde haben, aufgelistet:

Es ist hier nicht der Ort, eine systematische Darstellung der Entwicklung des Heimatrechts seit Mitte des 18. Jahrhunderts zu geben. Nur auf wenige Grundprinzipien sei aufmerksam gemacht, war doch, wie Goldemund, Ringhofer und Theurer in ihrem Kommentar zum Staatsbürgerschaftsrecht bemerken, die österreichische Staatsbürgerschaft derart mit dem Heimatrecht verflochten, dass beide „von Ausnahmefällen abgesehen, immer nur gemeinsam in Erscheinung traten, wobei der Besitz des Heimatrechtes als Indiz, ja vielfach sogar als Beweis für den Besitz der Staatsbürgerschaft gelten konnte."[5] Insbesondere aber soll die Stellung der österreichischen Juden im Heimatrecht untersucht werden.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ab wann man von einem Heimatrecht für Juden überhaupt sprechen kann, waren doch diese in den Möglichkeiten ihrer Niederlassung die längste Zeit hindurch äußersten Restriktionen unterworfen (vgl. Exkurs, Kap. 4). Nach einem Hofkanzleidekret vom 10. Jänner 1821 bewirkte allerdings die Erteilung der Toleranz bzw. einer Familienstelle, wie Friedrich Swieceny ausdrücklich festhält, sehr wohl auch „den Erwerbstitel der Ortszuständigkeit und die Quelle, aus der alle Glieder der mit diesem Schutze ausgestatteten Familie das Heimatrecht für sich schöpfen". Das bedeutet, dass Juden, die an einem Ort beständig toleriert waren, auch „zu dessen einheimischer Bevölkerung zu zählen […] und zu conscribieren" waren. Jene Juden, die nur eine zeitweise und periodisch zu erneuernde Tolerierung genossen, hingegen zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes, „wo sie selbst und ihre Familie den Besitz ihrer erhaltenen oder

„a) diejenigen Personen, welche sich in einem anderen Erblande ansässig gemachet, das Bürgerrecht ordentlich erworben oder als unbehauste Innwohner ihr Gewerbe oder Profession getrieben oder so gestaltig bis zur erfolgten Mühseligkeit (Verarmung) die gemeine Last mitzutragen geholfen haben.
b) jene, welche entweder bei einer Gemeinde oder bei Privaten an einem Orte durch 10 Jahre in Diensten gestanden sind,
c) solche, die zwar ebenfalls 10 Jahre in einem andern als ihrem Geburtslande entweder durch Dienstleistung oder auf eine andere Art ihr Brot erworben, jedoch durch diese Zeit nicht an einem, sondern mehreren Orten des Landes sich aufgehalten haben.", zitiert nach Ingobert Goldemund, Kurt Ringhofer, Karl Theurer (Hg.): Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. Wien 1969. S. 568.

5 S.VI.

vorschriftsmäßig beizubehaltenen Familienstelle ausweisen".[6] Da die Toleranz jedoch nur gegen eine jährlich zu entrichtende hohe Gebühr vergeben wurde[7], blieb die Aufnahme in den Gemeindeverband in der Praxis nur wohlhabenden Juden vorbehalten.[8] Zahllose Dekrete regelten in restriktiver Weise die Niederlassung von Juden und Jüdinnen (Witwen), deren Toleranz abgelaufen war, von jüngeren Söhnen, die nicht im Besitz einer Familienstelle waren, von jüdischen Ärzten, Waisen etc.[9] Erst in den 1830er Jahren wurde die Praxis liberaler. Den Ortsgemeinden und Städten sollte nun selbst überlassen werden, über die Ansiedlung von Juden zu entscheiden.[10]

Leitendes Prinzip des Heimatrechts war es, dass grundsätzlich jeder Staatsbürger (Untertan) einer und nur einer Gemeinde angehören sollte. Erworben wurde das Heimatrecht allererst durch Geburt. Fremde erwarben es entweder durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt, durch Verehelichung (nur bei Frauen), durch Antretung des Bürger- und Meisterrechtes, den Ankauf eines Grundstückes oder die Antretung eines öffentlichen Dienstes.[11] Von den letzten drei Erwerbsarten waren Juden bis 1849 grundsätzlich ausgeschlossen, so dass sie de facto nur nach dem Erwerbsgrund des zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts und (mit Ausnahme von Galizien) nur in Stadtgemeinden das Heimatrecht erwerben konnten.

---

6 Friedrich Swieceny: Das Heimatrecht in den österreichischen Kronländern mit constituierten Ortsgemeinden. Wien 1861. Einleitung § 18.

7 Über die Erteilung der Toleranz in Wien und Niederösterreich vgl. Johann Ludwig Barth-Barthenheim (Hg.): Beiträge zur politischen Gesetzeskunde im österreichischen Kaiserstaate. Band 1 (Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns) Wien 1821. S. 40 f.

8 Im Jahr 1804 waren in Wien 119 jüdische Familien toleriert, davon 37 „unbestimmt" oder „auf beständig". Vgl. Alfred Francis Přibram (Hg.): Quellen und Fortschritte zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich (Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien). Erste Abteilung: Allgemeiner Teil 1526–1817 (1849). Band 2. Wien–Leipzig 1918. S. 120–132.

9 Franz Tobias Herzog: Sammlung der Gesetze über das politische Domizil im Kaiserthume Österreich. Wien 1837. S. 120 ff.

10 „Diejenigen Juden, welche sich in dem Falle des § 51 des Judenpatents vom J. 1797 befinden, kann der Aufenthalt außer dem Orte der Familie, zu der sie gehören, nur dann gestattet werden, wenn die Obrigkeit des Ortes, wo sie sich anzusiedeln wünschen, ihre Zustimmung gibt, was auch von den Städten zu gelten hat.", Hofentschließung vom 18. März 1835, zitiert nach Herzog: Sammlung. S. 172 f.

11 Vgl. Wendelin: Schub. S. 198 f.

Spätestens mit der Einführung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1812 tritt neben das Heimatrecht die Staatsbürgerschaft als neues, wesentlich umfassenderes Instrument der Bestimmung von Zugehörigkeit und Einheimischsein. Das Nebeneinander zweier verschiedener Konzeptionen der Integration, der „modernen" staatsbürgerlichen in den großen Raum der österreichischen Monarchie und der älteren heimatrechtlichen in den engen Raum der Gemeinde, bestimmt fortan – und zwar bis 1939 – nicht nur den Rechtsstatus einer Person, sondern in hohem Ausmaß auch deren Identität. In der Praxis führt dieses Nebeneinander zweier unterschiedlicher Rechtsinstrumente zu zahlreichen Ungereimtheiten und Unschärfen.[12] Obwohl staatsrechtlich ein klares Primat der Staatsbürgerschaft über das Heimatrecht postuliert war[13], hatte diese in der Alltagspraxis eine ungleich geringere Bedeutung als das in die konkreten Lebensverhältnisse der Menschen viel stärker eingreifende Heimatrecht.

Mit dem nach der bürgerlichen Revolution von 1848 sich durchsetzenden liberalen Konstitutionalismus gewann das Heimatrecht zusätzlich Terrain gegenüber der Staatsbürgerschaft. Die freie Gemeinde wurde zum Baustein der neuen politischen Ordnung. „Zum Staatsbürgertume muß man durch das Gemeindebürgertum kommen", lautete eines der Grundprinzipien der (oktroyierten) Märzverfassung und des provisorischen Gemeindegesetzes von 1849.[14] Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen konnte die Aufnahme ausdrücklich, das heißt durch Gemeindebeschluss oder stillschweigend – jetzt nach bloß vierjährigem – Aufenthalt erfolgen.[15] Das provisorische Gemeindegesetz von 1849 galt entsprechend dem Grundsatz der

---

12 S. 215.

13 Nach Joseph Ulbrich ist „die österreichische Staatsbürgerschaft durchaus das primäre Verhältnis, das Heimatrecht ist ein sekundäres Verhältnis, welches an die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft gebunden ist". Joseph Ulbrich: Das österreichische Staatsrecht. Tübingen 1904[3]. S. 95.

14 Jiři Klabouch: Die Gemeindeverwaltung in Österreich 1948–1918. Wien 1968. S. 32.

15 „Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder: a) durch förmlichen Gemeindebeschluß oder b) stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatschein sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich c) bei Frauenpersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede." § 12 des provisorischen Gemeindegesetzes v. 17. März 1849, RGBl Nr. 70/1849, zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 588.

Märzverfassung, dass der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig sei (§ 1) auch für die österreichischen Juden. Da wenige Tage später Juden auch die Haus- und Grundbesitzfähigkeit zugestanden wurde (vgl. Exkurs, Kap. 4), konnten Juden nun das volle Bürgerrecht in einer Gemeinde erlangen. Die alten Judenordnungen waren aufgehoben.

Die Bestätigung der Aufnahme durch die Gemeinde erfolgte mittels des mit dem provisorischen Gemeindegesetz eingeführten Heimatscheines[16]. Der Heimatschein diente seinem Besitzer fortan nicht nur zum Beweis der „Zuständigkeit" wie zum Ausweis seiner Identität, sondern erfüllte zahlreiche weitere Funktionen, darunter die eines Inlandsreisepasses.[17] Die Bestimmung der Zuständigkeit wurde mit der neuen Gesetzgebung jedoch keinesfalls einfacher. Alte Bestimmungen aus Konskriptions- und Ehepatenten galten fort und mussten in Zweifelsfällen bis zur Urgroßelterngeneration herangezogen werden.[18]

Mit der Heimatrechtsgesetzgebung seit 1849 erfolgte insgesamt eine staatsrechtliche Schließung. Seit dem Gemeindegesetz von 1859 galt: „Nur Staatsbürger können das Heimatrecht erwerben. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein".[19] Darüber hinaus wurde bestimmt, dass das Heimatrecht nicht mehr, wie zuvor, stillschweigend durch vierjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben wurde, sondern nur noch durch ausdrücklichen Beschluss des Gemeindeausschusses. Allerdings bestand, wenn der Bewerber oder die Bewerberin alle Bedingungen erfüllte, auch ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung und es gab – im Falle der Verweigerung – eine Berufungsinstanz.[20] Wegen der mit dem Heimatrecht verbundenen armenrechtlichen Versorgungsansprüche wehrten sich Gemeinden jedoch immer häufiger, mittellose Neubürger aufzunehmen. Zunehmend machte sich die

16 „Der Bürgermeister hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimatscheine und den Fremden Aufenthalts- und Verhaltungszeugnisse auszufertigen.", § 135 des provisorischen Gemeindegesetzes.

17 Vgl. Swieceny: Heimatrecht. S. 44–47.

18 Vgl. Wendelin: Schub. S. 213.

19 § 2 des Gemeindegesetzes von 1859, zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 603 f.

20 § 39 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, RGBl Nr. 1859/58.

Tendenz bemerkbar, dass Gemeinden den Nachweis von Vermögen forderten, eine Bedingung, die für die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft durch ein Hofkanzleidekret von 1816 einst ausdrücklich zurückgewiesen worden war.[21] Für Juden fiel nach der Aufhebung der oktroyierten Märzverfassung 1852 wieder das Grundbesitzrecht und damit die für sie wesentlichste Möglichkeit das Heimat- und Bürgerrecht in einer Ortsgemeinde zu erwerben.

Mit einer weiteren Reform, dem Heimatrechtsgesetz von 1863, wurde eine Grundforderung des liberalen Bürgertums verwirklicht, nämlich „die völlige Freiheit der Gemeinde, den Kreis ihrer Angehörigen zu bestimmen".[22] Zwar änderte sich an den bestehenden Erwerbsarten kaum etwas, doch mit § 8 des Gesetzes wurde (außer bei Geburt und Heirat) jeder Rechtsanspruch ausgeschlossen.[23] Somit hatten die Gemeinden jede Freiheit, Personen, die ihnen aus welchen Gründen immer nicht genehm waren, vom „Recht des ungestörten Aufenthalts und dem Anspruch auf Armenversorgung" auszuschließen. Eine „Ersitzung" des Heimatrechts war nun nicht mehr möglich. Zwar galt nach wie vor der staatsrechtliche Grundsatz, dass das Heimatrecht bloß eine notwendige Ergänzung der Staatsbürgerschaft sei und man im Streitfall die Entscheidung über dieses keinesfalls den Gemeinden selbst überlassen dürfe, doch in der Realität kam der Gemeinde große Macht bei der Ausstellung bzw. Verweigerung von Heimatscheinen zu.[24] Die Tendenz, Armen das Heimatrecht zu verweigern, galt stärker noch bei Juden. Allerdings hatte sich deren Rechtsstellung insgesamt inzwischen dadurch verbessert, dass ihnen im Jahr 1860 nicht nur das Grundbesitzrecht zurückgegeben, sondern mit der liberalen Gewerbeordnung von 1859 auch der Zugang zu ihnen vorher verschlossenen Berufen gestattet worden war. Das bedeutet, dass Juden von da an im Großen und Ganzen denselben – vor allem sozialen – Ausschließungsgründen unterlagen, wie alle anderen Staatsbürger auch, nicht mehr aber konfessionellen.

---

21 Vgl. Hannelore Burger: Das Paßwesen und die Staatsbürgerschaft, in: Heindl, Saurer (Hg.): Grenze. S. 165.

22 Klabouch: Gemeindeverwaltung. S. 69.

23 „Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben. Über das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung die Gemeinde." § 8 des Heimatrechtsgesetz von 1863 (HRG 1863), RGBl Nr. 105/63, zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 518.

24 Vgl. Burger: Paßwesen. S. 165.

Ende des 19. Jahrhunderts wird die Kritik an der Praxis des Heimatrechts immer lauter.[25] Das Heimatrecht wird Teil der *sozialen Frage*. Mit der Novellierung des Jahres 1896 wird wieder der zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt (statt wie im provisorischen Gemeindegesetz der vierjährige) zur Erlangung des Heimatrechts eingeführt. Allerdings sollte nach § 2 des Gesetzes die Aufnahme in den Heimatverband „*demjenigen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat*."[26] Doch die Rechtspraxis sah anders aus. Engagiert tritt Julius Ofner (selbst ein liberaler assimilierter Jude) gegen die Praxis wohlhabender Gemeinden auf, „Personen, welche 30, 40 Jahre, ihr ganzes Leben lang in Österreich wohnen, makellos leben" aber arm sind, die Aufnahme in die Gemeinde zu verweigern. In einer subtilen Analyse eines Hofkanzleidekrets von 1833 weist Ofner nach, dass es niemals in der Intention des Gesetzgebers gelegen war, den Behörden ein *freies Ermessen* bei der Einbürgerung einzuräumen. Ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. November 1904, das den Behörden ausdrücklich untersagte, „Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Bewerbers zu untersuchen", unterstützt diese Ansicht, doch zeigte die Praxis, wie Ofner beklagt, dass das Heimatrecht „stetig zum Nachteil bedürftiger, völlig makelloser Ausländer umgangen wird".[27]

Die Verknüpfung von Heimatrecht und Armenversorgung als Gemeindepflicht blieb während des gesamten 19. Jahrhunderts aufrecht. Sie sorgte dafür, dass die Anwesenheit zahlloser Individuen nur solange geduldet, wie ihre Arbeitskraft gebraucht wurde. Waren sie „subsistenzlos", das heißt konnten sie für ihren Unterhalt nicht mehr Sorge tragen, wurden sie per Schub zwangsweise und oft über große Entfernungen in ihre zuständige Gemeinde (in den meisten Fällen die Geburtsgemeinde) zurückbefördert. Der Anteil

---

25 Siehe dazu: Ilse Reiter: Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechtes in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (= Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft 2) Wien 2000. S. 567 ff.

26 Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, RGBl Nr. 1896/222, zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 540.

27 Vgl. Julius Ofner: Die Entstehung des Justizhofdekrets vom 12. April 1833 über die Ersitzung der Staatsbürgerschaft, in: Juristische Blätter 23 (1905) Nr. 13, S. 157–160 und Nr. 14, S. 146–158.

jüdischer Schüblinge (wie der polizeiliche terminus technicus lautete) am Wiener Hauptschub[28] betrug Mitte des 19. Jahrhunderts 8,4 Prozent. 71 Prozent davon wurden nach Ungarn abgeschoben.[29]

Nachdem Juden mit dem Staatsgrundgesetz von 1867 die volle staatsbürgerliche Gleichstellung – und damit auch die Freizügigkeit – erhalten hatten, migrierten Tausende aus allen Teilen der Monarchie vor allem in die Metropolen Wien und Budapest. Sie kamen im Prinzip als gleichberechtigte Staatsbürger, doch das Heimatrecht wurde ihnen in den meisten Fällen verwehrt, ein Schicksal, das sie allerdings mit den nichtjüdischen, vor allem slawischen Migranten teilten. So waren im Jahr 1890 in Niederösterreich (mit Wien) von 1.000 anwesenden Staatsbürgern nur noch 415 heimatberechtigt (zum Vergleich: in Galizien – mit dem höchsten jüdischen Bevölkerungsanteil – waren 838 von 1.000 Einwohnern heimatberechtigt).[30] Um die Jahrhundertwende war Wien – nach der Volkszählung von 1900 – mit 146.926 die Stadt mit dem drittgrößten Anteil an jüdischen Staatsbürgern in Europa.[31] Doch nur wenige besaßen in Wien auch das Heimatrecht.

Erst nach 1905 ließen eine rigorose Abschiebepraxis auf der einen, auf der anderen Seite jedoch auch ein allmähliches Greifen der Heimatrechtsreform den Anteil „Heimatloser" geringer werden. Nach der Volkszählung von 1910 besaß nun bereits etwas mehr als die Hälfte, nämlich 55,6 Prozent der anwesenden Wohnbevölkerung in Wien das Heimatrecht.[32] Das galt auch für die in der Volkszählung ausgewiesenen 175.318 Juden.

Kann man das Heimatrecht im 18. Jahrhundert als Versuch werten, zumindest eine rudimentäre Sozialfürsorge durchzusetzen und es als einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zum modernen Territorialstaat werten, so diente es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie Jiří Klabouch

---

28 Militärisch begleitete, 14-tägige Sammelabschiebungen von Wien in die Heimatgemeinde der Betroffenen.

29 Vgl. Wendelin: Schub. S. 302, Tabelle 7.

30 S. 227.

31 Michael John: Mosaik, Schmelztiegel, Weltstadt Wien? Migration und multikulturelle Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, in: WIR. Zur Geschichte und Gegenwart der Zuwanderung nach Wien. 217 Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien. Ausstellungskatalog. Wien 1996. S. 137–144, hier S. 139.

32 Österreichische Statistik, NF 2, Volkszählung 1910. S. 7.

festhält, vor allem der „Durchsetzung der Interessen des vermögenden Bürgertums der großen Industriestädte […] das sich hinsichtlich der Ausgaben für die Armenversorgung eine günstige Position zu Lasten der ärmeren Landgemeinden gesichert hatte."[33] Zunehmend wurde die Kritik am Heimatrecht jedoch zu einer Fundamentalkritik. Das Ideal des einheitlich verfassten Nationalstaats mit moderner Sozialgesetzgebung, das am Ende des 19. Jahrhunderts auch die staatsrechtlichen und politischen Diskurse der Monarchie beherrscht, ließ das prekäre Verhältnis zwischen Staatsbürgerschaft und Heimatrecht und zwischen Heimatrecht und Sozialgesetzgebung antagonistisch – als Relikt einer überkommenen Staatsform – erscheinen.

Heute erscheint das Heimatrecht in einem milderen Licht. Edward Timms erinnert am Beispiel der Heimatscheine von Joseph Roth und Karl Kraus zu Recht an die Bedeutung dieses Dokuments für die Identität und das Zugehörigkeitsgefühl von Menschen gerade jüdischer Herkunft. Im Spiegel der nachfolgenden Entwicklung erscheint die altösterreichische „'Heimat'based conception of citizenship" tatsächlich, wie Timms es ausdrückt, „flexible and pluralistic".[34]

2.2. Theorie und Praxis des Heimatrechts in der Ersten Republik

Mit dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie verloren Millionen Menschen ihre Staatsbürgerschaft. Endgültig geregelt wurde die Frage der Staatsbürgerschaft in den Nachfolgestaaten im Wesentlichen erst durch die Staatsverträge von St. Germain (1919) und Trianon (1920). Doch wie alle Nachfolgestaaten versuchte auch die am 12. November 1918 proklamierte Republik Deutschösterreich Territorium und Einwohner des neuen Staates zunächst selbst zu bestimmen. Die Republik erklärte sich am 22. November 1918 zum Souverän über „das geschlossene Siedlungsgebiet

---

33 Klabouch: Gemeindeverwaltung. S. 71; dazu auch Andrea Komlosy: Ökonomische Grenzen, in: Heindl, Saurer (Hg.): Grenze. S. 809–876, hier S. 866 ff.

34 Edward Timms: Citizenship and ‚Heimatrecht' after the Treaty of Saint-Germain, in: Austrian Studies V (1994) S. 158–168.

der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder". Gleichzeitig wurden Ansprüche auf alle „Deutschen" in den größeren Sprachinseln der Nachfolgestaaten Cisleithaniens und Westungarns erhoben.[35] Schon in einem aus der Staatskanzlei stammenden ersten Entwurf für ein Staatsbürgerschaftsgesetz war die Staatsbürgerschaft der Republik Deutschösterreich grundsätzlich von der Heimatberechtigung in einer auf dem Territorium der Republik gelegenen Gemeinde abhängig gemacht worden. Damit wären alle anderen Einwohner der zerfallenen Monarchie automatisch zu Ausländern geworden, selbst dann, wenn sie schon seit Jahrzehnten auf dem von der neuen Republik beanspruchten Territorium lebten. Grundsätzlich sollten diese, nach dem Willen der Staatskanzlei, ebenfalls die Möglichkeit haben, Staatsbürger zu werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer deutschösterreichischen Gemeinde erhalten und ihren Willen darüber erklärt hatten, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen.[36] Bei dieser Regelung hatte man vor allem an die große Zahl von Beamten, Soldaten, Eisenbahnern etc. in den Nachfolgestaaten gedacht, denen eine Möglichkeit gegeben werden sollte, ihren Wohnsitz in der neuen Republik zu nehmen. In der in der Provisorischen Nationalversammlung diesbezüglich stattfindenden Debatte stand jedoch ein anderes Problem im Vordergrund, jenes nämlich, die Einbürgerung der jüdischen, vor allem aus Galizien und der Bukowina stammenden Kriegsflüchtlinge zu verhindern. Bereits während des Krieges hatte sich eine beispiellose Hetzkampagne gegen „die Ostjuden", jene rund 150.000 schon seit Herbst 1914 vor der russische Armee geflüchteten, teilweise von der österreichischen Armee evakuierten jüdischen Flüchtlinge, von denen sich bei Kriegsende noch etwa 30.000

35 § 1, StGBl 1918/40 und Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBl 1918/41.

36 Der erste Entwurf für das Staatsbürgerschaftsgesetz ist von Anfang November 1918. Die Debatten um Heimatrecht und Staatsbürgerschaft in der 1. Republik sind hier zusammengefasst nach der sich auf eine Dissertation von Oskar Besenböck (Die Frage der jüdischen Option in Österreich 1918–1922, Wien 1992) stützenden Arbeit von Margarete Grandner: Staatsbürger und Ausländer. Zum Umgang Österreichs mit den jüdischen Flüchtlingen nach 1918, in: Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914 (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Geschichte und Gesellschaft Bd. 25) Wien 1995. S. 60–85, hier S. 62.

in Wien aufhielten, entfaltet. Ausschreitungen in Polen und der Ukraine brachten neue Flüchtlingswellen nach Österreich. Als Staatsbürger waren die als habsburgtreu stigmatisierten Juden in den Nachfolgestaaten wenig willkommen. Im Vertrauen nicht zuletzt in ihre österreichische Staatsbürgerschaft flüchteten sie nach Wien, oft mit nicht viel mehr als ihrem Heimatschein. Dort aber waren sie plötzlich Ausländer. Einen Flüchtlingsstatus erhielten sie nicht zuerkannt[37], so dass mehr als 17.000 auf die Unterstützung öffentlicher und privater Hilfsorganisationen angewiesen waren. Führende christlichsoziale oder deutschnationale Politiker agitierten gegen die jüdischen „Schmarotzer", die für die schlechte Versorgungslage, die Wohnungsnot und sogar für die militärische Niederlage verantwortlich gemacht wurden.[38] Folgte man der in der Presse ausgetragenen Polemik schien das Schicksal der Zweimillionen-Metropole Wien allein von der „Abschaffung" der „Ostjuden" abhängig zu sein.[39]

Genannt oder verschwiegen spielten die jüdischen Flüchtlinge eine beträchtliche Rolle bei der Konstruktion der (deutsch)österreichischen Staatsbürgerschaft in den Jahren 1918 bis 1920.[40] Unter dem Druck der

---

37 Vgl. Walter Mentzel: Weltkriegsflüchtlinge in Cisleithanien 1914–1918, in: Asylland. S. 17–44, hier S. 39.

38 Eleonore Lappin: Juden in Wien, in: WIR, S. 57–69, hier S. 65. Der sozialdemokratische Landeshauptmann von Niederösterreich Sever hatte am 9. September 1919 – allerdings vergeblich – versucht, mittels Erlaß alle Ostjuden auszuweisen („Sever-Erlaß"), abgedruckt in Grandner: Staatsbürger. S. 72. Und der christlichsoziale Arbeiterführer Leopold Kunschak verglich die galizischen Juden in der Konstituierenden Nationalversammlung mit Heuschrecken, die das Land überfallen hätten und es nicht eher los ließen, als bis es kahl gefressen sei, und forderte dazu auf, sie – sofern man sie nicht ausweisen könne – „unverzüglich in ein Konzentrationslager" zu internieren, Stenographische Protokolle der Konstituierenden Nationalversammlung v. 29. April 1920, S. 2379–2383. Zum Antisemitismus Leopold Kunschaks vgl. Anton Pelinka: Stand oder Klasse? Die christliche Arbeiterbewegung Österreichs 1933 bis 1938. Wien 1972. S. 213 ff.; Anton Staudinger: Christlichsoziale Judenpolitik in der Gründungsphase der österreichischen Republik, in: Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978. Wien 1979. S. 11–48; Karl Stuhlpfarrer: Judenfeindschaft und Judenverfolgung in Österreich seit dem Ersten Weltkrieg, in: Anna M. Drabek (Hg.): Das österreichische Judentum. Voraussetzungen und Geschichte. Wien[3] 1988. S. 141–20, hier S. 143.

39 Beatrix Hoffmann-Holter: Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien, in: Asylland. S. 45–59, hier S. 53.

40 Vgl. Grandner: Staatsbürger. S. 61 f.

Agitation waren sich bald Abgeordnete aller Parteien – auch sozialdemokratische, die für die Misere verantwortlich gemacht wurden (darunter sogar assimilierte Juden) – einig, dass eine Regelung gefunden werden musste, die es den jüdischen Flüchtlingen unmöglich machen sollte, ein Heimatrecht in Wien zu erlangen.[41] Ein von der Nationalversammlung am 27. November 1918 beschlossener Entwurf für ein deutsch-österreichisches Staatsbürgerschaftsgesetz wollte überhaupt die Erlangung der Staatsbürgerschaft von einem vorher abzulegenden „Bekenntnis zur deutschen Nation" abhängig machen. Verlautbart wurde das Gesetz in dieser Form allerdings schon aus formalen Gründen nicht, da, wie Staatskanzler Renner scharfsinnig erkannte, es wegen der eklatanten Verletzung von Minderheitenrechten nicht nur die Empörung der ausländischen Presse hervorrufen würde, sondern weil die Republik Deutschösterreich am Tage der Kundmachung des Gesetzes damit überhaupt keine Staatsbürger haben würde.[42] Mit einigen Verfahrenstricks gelang es Renner schließlich einen Gesetzesentwurf im Parlament durchzubringen, wonach allen im Gebiet der Republik Heimatberechtigten ipso jure die österreichische Staatsbürgerschaft zukommen sollte. § 1 des am 5. Dezember 1918 kundgemachten Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht verkündete dementsprechend: „Deutschösterreichische Staatsbürger sind alle Personen, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt sind".[43] Doch auch Personen, „die ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich (sic!) verlegt haben" (bzw. in Zukunft verlegen würden) sollten, sofern sie in einer außerhalb der Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Österreichs heimatberechtigt gewesen waren, die Möglichkeit haben, durch Erklärung Staatsbürger zu werden, mit Ausnahme allerdings – so die Regelung in § 2 Abs 2 des Gesetzes – „Dalmatiens, Istriens und Galiziens". Also jener ehemaligen Kronländer mit entweder geringem deutschen Bevölkerungsanteil bzw. (im Falle Galizien) mit einem besonders hohen jüdischen Bevölkerungsanteil.

---

41 Darunter auch der liberale jüdische Abgeordnete Julius Ofner, der zehn Jahre früher engagiert für die Einbeziehung der „unteren Klassen" in das Heimatrecht gekämpft hatte (siehe oben), vgl. Grandner: Staatsbürger. S. 63.

42 S. 65.

43 Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, StGBl 1918/91.

Die Verhinderung der Einbürgerung von „Ostjuden“ wird von nun an zum Leitmotiv österreichischer Staatsbürgerschaftspolitik.[44]

Die dem Staatsbürgergesetz von 1918 zugrunde liegenden Vorstellungen bildeten endlich auch die Grundlage für die im Rahmen der Pariser Friedensverhandlungen vorgenommene Abwicklung der altösterreichischen Staatsbürgerschaft. Die österreichische Delegation unter Führung Staatskanzler Renners schlug – entgegen einer von den Alliierten eingebrachten Vorlage – vor, dass grundsätzlich jeder Bürger der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie jenem Staate angehören sollte, in dem sich die Gemeinde befand, in der er heimatberechtigt war. Darüber hinaus jedoch sollten sowohl „die Bewohner der strittigen und einer Volksabstimmung unterworfenen Gebiete“ als auch „Personen fremder Rasse und Sprache“ jenen Staat durch Option zur Heimat wählen können, „dem sie nach Rasse und Sprache angehören“[45] Nach langen Verhandlungen übernahmen die Siegermächte – unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Reziprozität zwischen den Nachfolgestaaten – schließlich weitgehend die österreichischen Vorschläge.[46] Für alle Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie galt nun gleichermaßen ein Optionsrecht nach „*Rasse und Sprache*“.[47] Der entsprechende Artikel 80 des Vertrages von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 lautet:

---

44 In einer Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 16. April 1920 beklagt der nationaljüdische Gemeinderat Dr. Paul Ehrlich, dass die Universität Wien jüdische Studenten, die zwar durch Erklärung die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben hätten, aber nicht das Heimatrecht in Wien besäßen, wie Ausländer behandle und ihnen das eineinhalbfache Kollegiengeld abfordere. Gemeinderat Alfred Schmitz begründet diese Maßnahme damit, dass für die zurückkehrenden Frontkämpfer nicht genügend Platz an den Universitäten sei, da sich dort „gewisse Flüchtlinge“ breitgemacht hätten, „zugereiste Galizianer, russische, ungarische und rumänische Staatsbürger“, die durch dreistes und arrogantes Benehmen die deutsche Studentenschaft gegen sich aufgebracht hätten. Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 16. April 1920, S. 2 ff.

45 StPrKNV 2, B 47, zu den französischen Gegenvorschlägen siehe Grandner: Staatsbürger. S. 69 und FN 56.

46 So anerkannte Österreich in Artikel 64 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 „von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als österreichische Staatsangehörige alle Personen an, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht (pertinenza) auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.“

47 Vgl. Grandner: Staatsbürger. S. 70.

> Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt und dort *nach Rasse und Sprache* von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für Österreich, Italien, Polen, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder die Tschechoslowakei optieren, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehörig sind wie sie. […][48]

Vermutlich verbanden die Siegermächte mit der im französischen Text lautenden Formulierung „par la race et la langue" andere Vorstellungen als die österreichische Delegation. In einem Kommentar ist von „la communauté de langue ou d'origine" die Rede.[49] Nach dieser Auslegung, aber auch nach einer Auslegung entsprechend dem altösterreichischen Nationalitätenrecht, das ausschließlich das Bekenntnis zur jeweiligen Nationalität – im Wesentlichen die Sprache – als Kriterium der Nationalität anerkannte, wären Juden mit deutscher Umgangssprache zur Option für Österreich berechtigt gewesen. Eine solche Auslegung unterstützte insbesondere der „Brünner Vertrag" vom 7. Juni 1920, der hinsichtlich der Durchführung der Option in der Tschechoslowakei und Österreich versprach, diese „in liberaler Weise" regeln zu wollen und „insbesondere die Worte ‚par la race et la langue' derart deuten (zu) wollen, dass im allgemeinen praktisch hauptsächlich die Sprache als wichtigstes Kennzeichen der Volkszugehörigkeit in Betracht gezogen werde."[50] Was bedeutete nun in der Rechtspraxis die Textur „im allgemeinen praktisch hauptsächlich"? Tatsächlich wurden die Optionen von aus dem nunmehrigen Staatsgebiet der Tschechoslowakei stammenden ehemaligen österreichischen Juden in den meisten Fällen anerkannt. Nach einem Kommentar

---

48 Zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 422 ff. (Hervorhebung nicht im Original). Genauer dazu Historikerkommission (Hg.) Dieter Kolonovits: Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht und Vertreibung 1938. Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht. Wien 2002 (Im Erscheinen) I.A.1.b.

49 Grandner: Staatsbürger. S. 71.

50 Artikel 9 des Vertrages zwischen der tschecho-slowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz vom 7. Juni 1920 („Brünner Vertrag", ratifiziert und in Kraft getreten am 10. März 1921), BGBl 1921/163, zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 453 ff.

von 1920 genügte es, seine „Zugehörigkeit zum österreichischen Volke“ zu bekennen und sich „mit Familien- und staatsbürgerlichem Leben ganz an Österreichs Verhältnisse angepasst“ zu haben.[51] Doch für aus Galizien und der Bukowina stammende Juden galten andere Regeln. Nur ausnahmsweise wurde – wie im Fall Joseph Roth – bei assimilierten prominenten oder wohlhabenden Juden aus den östlichen Gebieten der Monarchie eine Option für Österreich anerkannt.[52]

Schon kurz vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags von St. Germain gingen auf der politisch-praktischen und nach seinem Inkrafttreten auf der legistischen Ebene die Bemühungen fast aller politischen Kräfte dahin, zu einer solchen Interpretation des Artikel 80 zu gelangen, der die Anerkennung von Optionen von in Österreich verbliebenen „Ostjuden“ unmöglich machen würde.[53] Als die Anmeldefrist für Optionen am 15. Jänner 1921 zu Ende ging, waren viele Ansuchen unbearbeitet geblieben. Nach dieser Frist aber wurde es für auf dem Staatsgebiet der neuen Republik lebende, aus Galizien oder der Bukowina stammende Juden noch schwieriger, zur Anerkennung ihrer Option zu kommen.

Mit einer Resolution des Plenums des österreichischen Nationalrats vom 10. März 1921 wurde die Regierung nicht nur aufgefordert, sich bei der Erledigung von Optionsansuchen „strengstens an die Bestimmungen des Artikel 80 des Staatsvertrages von St. Germain zu halten“, sondern auch „insbesondere der Forderung der *Rassezugehörigkeit* zur Mehrheit der österreichischen Bevölkerung gebührend Rechnung zutragen“.[54] Zusammen mit einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. Juni 1921, mit welchem das Optionsansuchen des aus Lisko in Galizien stammenden Moses Dym wegen Nichterbringung des Beweises „der Zugehörigkeit zur deutschen Mehrheit der

---

51 Lukas Langhoff: Staatsbürgerrecht und Heimatrecht in Österreich. Wien 1920. S. 22.

52 Wie im Fall des aus Brody (Galizien) gebürtigen Joseph Roths, dessen Option für die Republik Österreich am 8. Juni 1921 anerkannt wurde und dessen Heimatschein sogar Dispens von der Verpflichtung zum Wohnsitz ausweist. Abgedruckt bei Timms: Citizenship. S. 163.

53 So bestimmte insbesondere die Vollzugsanweisung des Innenministeriums vom 20. August 1920, dass die Optanten „nach Rasse und Sprache zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Österreichs“ gehören sollten, zitiert nach Grandner: Staatsbürger. S. 75.

54 Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich. 1920–1923. Wien 1923. S. 57, (Hervorhebung nicht im Original).

österreichischen Bevölkerung“ abgewiesen wurde[55], bildete diese Resolution die Grundlage für die nach dem deutschnationalen Innenminister Leopold Waber so genannte „Wabersche Optionspraxis“, nach der Optionsansuchen von Juden unter Hinweis auf deren Rasse – außer, entsprechend dem Brünner Vertrag, bei Tschechoslowaken – generell abzuweisen waren.[56]

Eine gewisse Reparatur erfuhr diese Praxis der Ausschließung durch die Heimatrechtsnovelle des Jahres 1925 unter der Regierung Ramek[57]. Diese war vom Willen getragen, die Zahl der noch immer heimatlosen Optanten zu verringern und das Prinzip durchzusetzen, wonach jeder Bundesbürger auch in jener Gemeinde seine rechtliche Heimat haben soll, „in welcher er sich niedergelassen hat, lebt und wirkt“.[58] In der Regierungsvorlage wird dazu ausgeführt, dass die Zahl der Heimatlosen, die schon zur Zeit der Monarchie nicht unbedeutend gewesen sei, seit dem Umsturze außerordentlich gewachsen sei, da aufgrund des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 sowie durch Option und Rückfall auf Grund der Staatsverträge von Saint Germain, Trianon und Brünn zahlreiche Personen wohl die österreichische Staatsangehörigkeit, nicht aber ein Heimatrecht erworben hätten. Mit der Novelle sollten nun nach § 2 des Gesetzes heimatlosen Bundesbürgern, die ehemals in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt gewesen waren, die Möglichkeit gegeben werden, das Heimatrecht in jener Gemeinde zu erlangen, in der sie zuletzt heimatberechtigt waren bzw. (in Fällen, wo diese Voraussetzung nicht zutraf) dort, „wo sie am 16. Juli 1920 (dem Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrags von St. Germain) ihren ordentlichen Wohnsitz hatten“. Nach § 3 des Gesetzes hatten diese „heimatlosen Bundesbürger“, die auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund ihrer Erklärung nach § 2 des Staatsbürgergesetzes von 1918 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten, nun die Möglichkeit, innerhalb dreier Monate vom Inkrafttreten dieses Gesetzes

55 Die Mehrheit des Verwaltungsgerichtshofes war anlässlich des Falls Dym zu der Erkenntnis gelangt, dass „Rasse“ eine dem Menschen „angestammte, ihm inhärente, durch physische und psychische Momente bestimmte und charakterisierte Eigenart dauernden Charakters“ sei. Ein „anhaftender Zustand, der nicht willkürlich abgelegt und nicht nach Belieben verändert werden kann“. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. Juni 1921, Z 2973, zitiert nach Grandner: Staatsbürger. S. 79.

56 Vgl. auch Timms: Citizenship. S. 162.

57 Rudolf Ramek war vom 20. November 1924 bis 20. Oktober 1926 Bundeskanzler.

58 Aus der Begründung der Heimatrechtsnovelle 1925, 359 BlgNR II GP.

„bei der Landesregierung eines Bundeslandes (zu) erklären, dass sie in diesem Bundeslande heimatberechtigt sein wollen".[59] Zwar war, lt. Regierungsvorlage, mit letzterem vor allem dem Wunsch jener Bundesländer Rechnung getragen worden, die durch den Staatsvertrag von St. Germain Gebietsanteile verloren hatten und denen man mit diesem Paragraphen die Chance geben wollte, sich ehemalige Landesangehörige zurückzuholen[60], doch bestand nun auch für bis dahin „heimatlos" gebliebene jüdische ehemalige Bewohner der österreichisch-ungarischen Monarchie – zumindest theoretisch – die Möglichkeit, nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes das Heimatrecht – und damit auch die neue österreichische Landes- und Bundesbürgerschaft[61] – in ihrer Wohnsitzgemeinde zu erwerben. So im Fall des am 19. August 1898 in Sadagora (damals Bukowina, nach dem Ersten Weltkrieg Rumänien, heute Ukraine) gebürtigen, in Wien ansässigen Arztes Dr. Maximilian T., dessen Option durch einen Beschluss des Wiener Gemeinderates knapp vor Inkrafttreten der Heimatrechtsnovelle am 15. Juli 1925 anerkannt wurde.[62]

59 HRNov 1925 § 3.

60 HRNov 1925 § 3, zitiert aus der RV nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 560.

61 § 2 des am 30. Juli 1925 kundgemachten Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft lautete: „Jeder in einer Gemeinde der Republik Österreich Heimatberechtigte ist Landesbürger jenes Landes, in dem die Gemeinde gelegen ist." Zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 390.

62 Wiener Heimatrolle, Katasterblatt Dr. Maximilian T., MA 61.

3. DIE AUSBÜRGERUNG

3.1. Die Ausbürgerung als Rechtsproblem

Mit „dem Fall Österreichs“, schreibt Stefan Zweig in seiner im amerikanischen Exil verfassten autobiographischen Studie „Die Welt von Gestern“, habe sich seine private Existenz entscheidend verändert, er habe damit auch seinen österreichischen Pass verloren und von den englischen Behörden „*ein weißes Ersatzpapier, einen Staatenlosenpaß*“ erhalten.[63] Eindringlich hat Stefan Zweig den Zustand der *Vaterlandslosigkeit* immer wieder beschrieben, „jenes nervenzerwühlende Gefühl, mit offenen wachen Augen im Leeren zu taumeln und zu wissen, dass man überall, wo man Fuß gefasst hat, zurückgestoßen werden kann“.[64] Manche haben darin den wahren Grund für seinen Freitod im Februar 1942 in Brasilien, der letzten Station seines Exils, gesehen[65]. Staatenlos war er, der seine Heimat bereits im Frühjahr 1934 ahnungsvoll verlassen hatte, jedoch streng genommen nie[66]. Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich am 13. März 1938 verlor Stefan Zweig, wie alle Österreicher, zunächst seine österreichische Bundesbürgerschaft und wurde (erzwungenermaßen) deutscher Staatsangehöriger, ein Status, den er auch nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze (in Österreich am 20. Mai 1938) bis zu seiner Ausbürgerung beibehielt. Erst am 17. Februar 1940 ordnete

---

63 Stefan Zweig: Die Welt von Gestern. Frankfurt/M. 1966 (Erstausgabe 1944). S. 461.

64 S. 441.

65 Zweig über seine Emigration: „Und ich zögere nicht zu bekennen, dass seit dem Tage, da ich mit eigentlich fremden Papieren oder Pässen leben musste, ich mich nie mehr ganz als mit mir zusammengehörig empfand. Etwas von der natürlichen Identität mit meinem ursprünglichen und eigentlichen Ich blieb für immer zerstört.“, S. 466.

66 Ein Irrtum, den er mit vielen Exilierten teilt, stellten doch die britischen Behörden, den refugees bereitwillig Fremdenpässe aus. So ist auch der in Fragen der Restitution der Staatsbürgerschaft sonst überaus kenntnisreiche, ebenfalls nach Großbritannien geflüchtete Autor Albert Sternfeld der Meinung, die österreichische Staatsbürgerschaft sei ihm bereits „mit dem Verlassen des Bodens des Deutschen Reiches“ aberkannt worden, was tatsächlich erst mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 25. November 1941 der Fall war. Albert Sternfeld: Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen. Wien–Köln–Weimar 2001. S. 247.

im Reichssicherheitshauptamt in Berlin SS-Hauptsturmführer Christensen bei der zuständigen Abteilung II B 5 die Überprüfung einer Liste von insgesamt 79 zur Ausbürgerung vorgesehener prominenter österreichischer Emigranten und Emigrantinnen an und bat „um vordringliche Bearbeitung“[67]. Die Urgenz zeitigte – wenn auch mit einiger Verspätung – Wirkung. Am 5. Dezember 1940 wurden Stefan und seine von ihm geschiedene Ehefrau Friderike Maria Zweig mit Anzeige im Reichsanzeiger nach § 2 des *Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit* als deutsche Staatsangehörige ausgebürgert.[68] Nichts deutet darauf hin, dass er von dieser Ausbürgerung, die aufgrund seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Tätigkeit gegen das „Dritte Reich“ erfolgt war, überhaupt erfahren hat, lebte er doch zu diesem Zeitpunkt – inzwischen mit einem britischen Pass versehen[69] – in seinem letzten Exilland Brasilien. Wäre die „Strafexpatriation“ nicht erfolgt, wäre Stefan Zweig spätestens – wie alle im Ausland befindlichen österreichischen Juden – im November 1941, nach Inkrafttreten der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz als Jude

---

67 Die Eintragung unter Nr. 79 der Liste der bei VI H erfassten österreichischen Emigranten des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin lautet: „Zweig, Stephan, geb. 28.11.81 zu Berlin, wohnh. Paris od. London. Z. ist oesterr. Ehrenmitglied der “Ligue Internationale des Combattance”. Z. gehört unter den Emigranten zu den best Situiertesten, da seine Frau über umfangreiche Geldmittel verfügt. Er finanziert den Emigrantenschriftsteller Josef Roth, der sehr viel Artikel für die gesamte Emigrantenpresse schreibt. Alle Schriften des Z. sind in Deutschland verboten. Nach den letzten vorliegenden Meldungen soll er sich endgültig in London aufhalten.“ Bundesarchiv Lichterfelde mit der Außenstelle in Dahlwitz-Hoppegarten (= BA-Hoppegarten), ZB I, Bd. 1266, AZ 6107/40. Die finanzielle Unterstützung Joseph Roths und anderer Emigranten durch Stefan Zweig und insbesondere seine Frau Friderike bestätigt Soma Morgenstern in seinen Erinnerungen: Soma Morgenstern: Joseph Roths Flucht und Ende. Erinnerungen. Lüneburg 1994. S. 185 f.

68 Michael Hepp, Hans Georg Lehmann (Hg.): Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen. Band. 1. München–NewYork–London 1985. Liste Nr. 212. Friderike Maria Zweig konnte mit Hilfe Stefan Zweigs im Juli 1940 in die USA emigrieren, wo sie am 18. Jänner 1971 starb, vgl. Harry Zohn: Friderike Maria Zweig im amerikanischen Exil, in: Das Jüdische Echo 33 (1984). S. 163–166.

69 Der britische Reisepass Stefan Zweigs ist abgebildet bei: Klemens Renolder et al. (Hg.): Stefan Zweig, Bilder, Texte, Dokumente. Salzburg/Wien 1993. S. 181.

ausgebürgert worden.[70] Im gegenständlichen Fall wurde er für eine vermeintliche Tat, im anderen Fall wäre er für sein bloßes Sein bestraft worden[71].

Die Ausbürgerung *(Expatriation)* der österreichischen Juden während der NS-Herrschaft war – wie der Fall Stefan Zweig zeigt – ein überaus komplexer, innerhalb des allgemeinen Prozesses der Entrechtung der Juden sich in mehreren Schüben ereignender Prozess, der sich parallel, doch ungleichzeitig zu jenem im „Altreich" ereignete. Sie konnte als *Sicherungsexpatriation* durch Widerruf der Einbürgerung (Denaturalisation) oder als *Strafexpatriation* (durch Ausbürgerung nach einer vermeintlichen Tat) vollzogen werden (vgl. Kap. 3.2.). Sie konnte individuell oder – vor allem nach 1941 – kollektiv erfolgen. Darüber hinaus wurde mit der Implementierung der „Nürnberger Gesetze" und Folgegesetze im „Land Österreich"[72] ab Mai 1938 eine stufenweise *Entrechtung* und – mit dieser einhergehenden – *Depersonalisierung* der österreichischen Juden eingeleitet, die mit der *kollektiven Expatriation* aller im Ausland befindlicher Juden nach der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (vgl. Kap. 3.3.4.2.) endete. Dieser Prozess der Entrechtung und Ausbürgerung, der der Vernichtung vorausging – und diese vorbereitete –, stellt nicht bloß einen nationalsozialistischen Willkürakt, sondern die wie in einem Zeitraffer vorgenommene Umkehrung des jahrhundertelangen Emanzipationsprozesses der österreichischen Juden dar, der sich zwischen der josephinischen Toleranzgesetzgebung ab 1781 über das Staatsgrundgesetz von 1867 bis zur Österreichischen Bundesverfassung von 1920 ereignet hatte[73] (siehe Exkurs: Kap. 4). Auch dieser Umkehrprozess

---

70 So im Fall seines Bruder Alfred Zweig, geb. 3.10.1879 in Wien, dem die Staatsbürgerschaft nach der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 mit dem Stempel der Gestapo Wien vom 15. Mai 1942 aberkannt wird. Katasterblatt der Heimatrolle Wien Max Zweig (Vater), Magistratsabteilung 61 der Wiener Stadt- und Landesregierung. (= MA 61)

71 Vgl. Ernst Nolte: Der Faschismus in seiner Epoche. München–Zürich 1984. S. 459.

72 Die Bezeichnung „Ostmark" galt erst ab dem „Ostmarkgesetz" vom 14. April 1939. Bis dahin bestand zufolge des Wiedervereinigungsgesetzes vom 13. März 1938 das „Land Österreich" als ein Land des Deutschen Reiches ohne Staatscharakter. Dementsprechend war in Österreich zunächst nicht das Reichsgesetzblatt sondern das „Gesetzblatt für das Land Österreich" (GBlÖ) verbindlich.

73 Peter Pulzer spricht von der „Desemanzipation der Juden im Jahre 1938", die gewissermaßen eine „Korrektur der unpopulären Verfügungen von 1867 und 1920" gewesen)

verläuft – verglichen mit jenem im „Altreich“ – zwar grundsätzlich ähnlich, doch zeitlich beschleunigt. Während die Ausbürgerung im Deutschen Reich bereits knapp nach der Machtergreifung Hitlers mit dem „*Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit*“ im Juni 1933 beginnt[74], als noch eine relativ geordnete Auswanderung möglich war, beginnt sie in Österreich erst im Juli 1939 mit der „*Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs in der Ostmark*“[75], das heißt nach dem Novemberpogrom (der so genannten „Reichskristallnacht“) und der mit diesem einsetzenden Massenflucht österreichischer Juden und schon sehr bald unter Kriegsbedingungen.

Besonders unübersichtlich wird der Prozess der Ausbürgerung dadurch, dass im Zuge der (Un)Rechtsangleichung der österreichischen an die nationalsozialistische Gesetzgebung andere Rechtssphären ineinander greifen als im übrigen Deutschen Reich. Waren dies im „Altreich“ Staatsangehörigkeitsnormen aus der Spätzeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik, so sind es in Österreich die Rechtsnormen vor allem der Ersten Republik, partiell aber auch noch jene der österreichisch-ungarischen Monarchie[76], denen die national-sozialistischen Normen übergestülpt wurden. Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wurde nämlich keineswegs sofort der gesamte Korpus des NS-Rechts wirksam. Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 bestimmte vielmehr, dass das derzeit in Österreich geltende Recht „bis auf weiteres“ in Kraft bleibe. Die Einführung des „Reichsrechts“ sollte „durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm ermächtigten

seien. Peter Pulzer: Bemerkungen zu dem Beitrag von Herbert Rosenkranz, in: Gerald Stourzh, Birgitta Zaar (Hg.): Österreich, Deutschland und die Mächte. Internationale und österreichische Aspekte des „Anschlusses“ vom März 1938 (=Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 16) Wien 1990. S. 422.

74 Gesetz v. 14. Juli 1933, dRGBl I, S. 480.

75 GBlÖ 1939/892.

76 Zur Geschichte der österreichischen Staatsbürgerschaft vgl. Hannelore Burger: Zum Begriff der österreichischen Staatsbürgerschaft. Vom josephinischen Gesetzbuch zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Recht der Staatsbürger, in: Thomas Angerer, Birgitta Bader-Zaar, Margarete Grandner (Hg.): Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag. Wien–Köln–Weimar 1999. S. 207–224.

Reichsminister“ erfolgen.[77] Doch viele NS-Gesetze wurden in Österreich gar nicht, zu einem späteren Zeitpunkt oder in veränderter Form kundgemacht. Insbesondere die Überleitung der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung erwies sich als überaus schwierig und dauerte über ein Jahr. So galten hinsichtlich des Erwerbs und Verlusts der Staatsbürgerschaft zunächst nicht die reichsrechtlichen Vorschriften, sondern die Vorschriften des österreichischen Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925[78], die mit den alten reichsdeutschen wenig kompatibel waren, verliehen sie doch gleichsam eine doppelte Staatsbürgerschaft, nämlich eine Landes- und eine Bundesbürgerschaft, die jeder Bürger neben dem Heimatrecht in seiner Ortsgemeinde besaß.[79] Ein föderatives Dreiebenen-Modell, das den nationalsozialistischen Vorstellungen vom Einheitsstaat kaum entsprach.

---

77 Zitiert nach Helfried Pfeifer (Hg.): Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Wien 1941. S. 20. (Die häufige Zitierung dieses Werkes begründet sich trotz der Zugehörigkeit des Herausgebers zur NSDAP darin, dass es sich hierbei bis heute um die einzige systematische Gesetzessammlung nationalsozialistischen Rechts in Österreich handelt. Helfried Pfeifer wurde nach 1945 aus dem Universitätsdienst entlassen und zog 1949 als Abgeordneter der Wahlpartei der Unabhängigen (WdU), in den Nationalrat ein. Zur Rolle Pfeifers während der NS-Zeit vgl. Oliver Rathkolb: Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus 1938, davor und danach, in: Gernot Heiß et al. (Hg.): Willfährige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945. Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik Bd. 43. Wien 1989. S. 197–232, hier S. 210–211; sowie auch Elmar Wiesmann: Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien im Nationalsozialismus. Diplomarbeit an der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften. Wien 2001. S. 253 ff.

78 S. 101.

79 Siehe dazu Kurt Ringhofer: Strukturprobleme des Rechtes. Wien 1966. S. 12 ff.

3.1.1. Die (Un)Rechtsangleichung der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung

3.1.1.1. Das vorläufige Weiterbestehen österreichischer Rechtsnormen

Die erste „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich" wurde am 3. Juli 1938 erlassen.[80] Sie beseitigte ipso jure die bisherige österreichische Bundes- und Landesbürgerschaft und setzte an ihre Stelle die eine deutsche Staatsangehörigkeit: „Es gibt nur die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)".[81] § 4 der Verordnung traf Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit jener, „die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben". Diese sollten „bis auf weiteres" nach „den Vorschriften des österreichischen Landesrechts" geregelt bleiben.[82] Eine Bestimmung, die erst mit der zweiten „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich" mehr als ein Jahr später am 30. Juni 1939 aufgehoben wurde.[83] Erst diese zweite Staatsangehörigkeitsverordnung des nationalsozialistischen Regimes beseitigte das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht endgültig. Bezüglich der Erwerbs- und Verlusttatbestände traten nun die Bestimmungen des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 in Kraft.[84] Gleichzeitig mit diesem wurde auch die „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit" vom Februar 1934[85] und das „Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes" vom Mai 1935 kundgemacht[86], mit denen alle bisherigen Rechtsansprüche auf Einbürgerung einzeln aufgehoben wurden. In Österreich (jetzt „den Reichsgauen der Ostmark") durfte die deutsche Staatsangehörigkeit nur mehr durch den Reichsstatthalter verliehen werden.[87] Endgültig – und für immer – beseitigte die

---

80 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 bekannt gemacht wird. GBlÖ 1938/236.

81 Dies entsprach § 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934, zitiert nach Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 123.

82 GBlÖ 1938/237, § 4 Abs. 1 u 2.

83 Vgl. GBlÖ 1939/840, zitiert nach Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 107.

84 Vgl. Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 102.

85 dRGBl I, S. 85.

86 dRGBl I, S. 593 bzw. GBlÖ 1939/590.

87 Vgl. Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 124.

zweite Verordnung auch das österreichische *Heimatrecht*[88], jenes – aus der Sicht der Nationalsozialisten – antiquierte Recht auf Armenversorgung und ungestörten Aufenthalt in der Heimatgemeinde, das durch ein „modernes" Fürsorgerecht ersetzt wurde. Damit wurde ein Grundpfeiler österreichischen Rechts beseitigt, der seine Wurzeln in den armenrechtlichen, sozialfürsorgerischen und staatsbürgerlichen Vorstellungen der österreichischen Monarchie seit Mitte des 18. Jahrhunderts hatte[89] (vgl. Kap. 1). Die Gemeinden wurden jedoch verpflichtet, die mit 30. Juni 1939 zu schließenden Heimatrollen aufzubewahren (§ 4), da der „Auszug aus der Heimatrolle" weiterhin als wichtiges Beweismittel für die Feststellung der Staatsangehörigkeit galt.[90]

Die Weitergeltung der österreichischen Rechtsnormen im Bereich des Heimatrechts und im Bereich des Erwerbs und Verlusts der Staatsangehörigkeit bis Mitte 1939 war jedoch keineswegs nur fiktiv, sondern hatte unmittelbar praktische Bedeutung. In einem Bericht der Gauleitung Wien aus dem Jahre 1940 ist davon die Rede, dass bis zum Inkrafttreten der zweiten Verordnung „noch in 14 Fällen die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband" erteilt wurde.[91] Ebenso wie noch nach österreichischem Recht eingebürgert wurde, erfolgten auch Ausbürgerungen noch nach Staatsbürgschaftsgesetz 1925. So im Fall des nach dem „Anschluß" nach Palästina ausgewanderten Kaufmanns Hersch S., der mit seiner Ehefrau und zwei Kindern am 21. Oktober 1938 die palästinensische Mandatsbürgerschaft erworben hatte und damit „gemäß § 10 Z 1 des österreichischen Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft die frühere österreichische und damit die deutsche Staatsangehörigkeit

---

88 Artikel 2, § 3 der zweiten „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich" vom 30. Juni 1939 lautet: „Das Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse und seine Nachtragsgesetze treten mit Ablauf des 30. Juni 1939 außer Kraft", zitiert nach Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 108. Zur Abschaffung des österreichischen Heimatrechtes siehe auch Ringhofer: Strukturprobleme. S. 14.

89 Wendelin: Schub. S. 223 ff.

90 Vgl. Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 108, Anm. 1. Eine Funktion, die er aufgrund des herrschenden Abstammungsprinzips (ius sanguinis) auch nach 1945 bis zum heutigen Tage nicht verloren hat.)

91 Vgl. Die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien vom 1.1.1939 bis 31.5.1940. Verwaltungsbericht. Wien 1942. Hrsg. Im Auftrag des Bürgermeisters von der statistischen Abteilung des Reichsgaues Wien. Wien 1942. S. 38.

verloren“ hatte. Auf Grund dieser Information des deutschen Konsulats in Haifa vom 7.1.1939 wurde der Wiener Magistrat veranlasst, Hersch S. aus der Heimatrolle zu streichen.[92]

3.1.1.2. Die Rücknahme der Ausbürgerungen des Ständestaates

Mit der ersten Verordnung waren auch jene Bescheide, mit denen österreichische Bundesbürger „deutschen oder artverwandten Blutes auf Grund der Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 16. August 1933 ausgebürgert“ worden waren[93], für ungültig erklärt worden. Diese Bestimmung betraf eine durch die Regierung Dollfuß aufgrund einer zum geltenden Staatsbürgerschaftsgesetz von 1925 erlassenen Verordnung, wonach der Verlust der Staatsbürgerschaft dann eintreten sollte, „*wenn ein Landesbürger im Ausland österreichfeindliche Handlungen unterstützt*“.[94] Betroffen von dieser Bestimmung waren zunächst die nach der Machtergreifung Hitlers ins Deutsche Reich geflohenen illegalen österreichischen Nationalsozialisten. Insgesamt fast 1.000 Personen. Mit deren Wiedereinbürgerung wurde im Herbst 1938 begonnen. Eine Aktion, die sich für die Gaubehörde überaus schwierig gestaltete, musste doch zunächst überprüft werden, ob der betreffende ehemalige Österreicher im „Altreich“ bereits eingebürgert worden war[95] oder

---

92 Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (= ÖStA, AdR) 04 BKA allgem. 8/Pal. Kart. 994, II 5–106.613/39. Dieser Bestand besteht aus 4 Kartons. Zwei Kartons enthalten ausschließlich Ausbürgerungsfälle von nach Palästina ausgewanderten Personen (559 Akten mit durchschnittlich 3 Personen pro Akt). Die letzten Fälle stammen von Mitte 1939. In den zwei übrigen Kartons befinden sich normale Ausbürgerungsvorgänge aufgrund der Annahme fremder Staatsbürgerschaften von Frauen durch Eheschließung und Personen die zum Großteil bereits seit vielen Jahren im Ausland leben.

93 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 bekannt gemacht wird. GBlfÖ 1938/236.

94 Art. 1 der Verordnung vom 16. August 1933, BGBl 1933/369.

95 Absatz 2 des Paragraphen 2 der ersten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich lautete: „Deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit seit dem 7. März 1933 durch Einbürgerung oder Anstellung im öffentlichen Dienst erworben und dadurch die österreichische Bundesbürgerschaft verloren haben, sind rechtlich so zu behandeln, als ob der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft nicht eingetreten wäre.“ GBlÖ 1938/236.

nicht. Bis zum Kriegsbeginn 1939 wurden insgesamt 530 ehemals illegale österreichische Nationalsozialisten, die noch immer staatenlos waren, wieder eingebürgert.[96]

Ebenso wieder eingebürgert war damit aber auch jene wesentlich größere Zahl politischer Gegner des autoritären Ständestaates – überwiegend ins Ausland geflohene Kommunisten oder sozialdemokratische Schutzbündler –, die nach der gleichen Verordnung im Jahr 1934 ausgebürgert worden waren, allerdings nur dann, wenn sie gemäß den nationalsozialistischen Rassengesetzen den „Nachweis deutschen oder arischen Blutes" erbringen konnten. Insgesamt hatten die Regierungen Dollfuß und Schuschnigg 11.646 Personen aus politischen Gründen ausgebürgert: Illegale Nationalsozialisten, Schutzbündler und Kommunisten[97]. Darunter befanden sich auch Juden, die jedoch nicht *als Juden*, sondern als Gegner des autoritären Ständestaates expatriiert worden waren, wie etwa der Theoretiker des Austromarxismus Otto Bauer, der seine *Wiener Landesbürgerschaft* (und damit die österreichische Bundesbürgerschaft) am 3. April 1934 verlor[98] oder der prominente sozialdemokratische Politiker und Schutzbundführer Julius Deutsch, der am 3. April 1934 von der Regierung Schuschnigg ausgebürgert worden war[99].

---

96 Gemeindeverwaltung des Reichsgaues S. 41. Diese unter nationalsozialistischer Herrschaft getätigten Wiedereinbürgerungen waren mit dem Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz von 1945 nichtig. Die Betroffenen waren erneut staatenlos. Erst mit der Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1946 wurden die ehemals illegalen österreichischen Nationalsozialisten in staatsbürgerlicher Hinsicht rehabilitiert. (Vgl. Kap. 4.3.2.).

97 „Verzeichnis über jene Personen, die auf Grund der VO der Bundesregierung v. 16. August 1933, BGBl 1933/369 ausgebürgert wurden" ÖStA, AdR Bestand 04 Inneres.

98 Katasterblatt der Wiener Heimatrolle Dr. Otto Bauer, geb. 5.9.1881 in Wien, gest. 4.7.1938 in Paris. Wiener Stadt- und Landesregierung, MA 61.

99 Dr. Julius Deutsch, geb. 2.2.1884 in Lackenbach, gest. 17.1.1968 in Wien. Seine Ausbürgerung erfolgte laut Eintragung in der Heimatrolle am 3. April 1934. Wegen Nichterbringung des „Nachweises des deutschen oder artverwandten Blutes" wurde sie am 24. Juli 1939 von den nationalsozialistischen Behörden bestätigt. Aufgehoben wurde sie von der Polizeidirektion Wien am 14. August 1946. Katasterblatt der Heimatrolle Wien, MA 61.

3.1.1.3. Die Widerrufung der unter der Regierung Schuschnigg erfolgten Einbürgerungen

Durch die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurden jedoch nicht nur die Ausbürgerungen des autoritären Ständestaates zurückgenommen, sondern auch jene – gar nicht wenigen – durch die Regierung Schuschnigg getätigten Einbürgerungen, respektive Wiedereinbürgerungen. Einige Tausend Flüchtlinge kamen nach der Machtergreifung Hitlers 1933 nach Österreich, darunter etwa 2.500 Juden[100]. Auch einige prominente Wissenschaftler, Schriftsteller, Schauspieler, Künstler wählten – aus unterschiedlichen Motiven – Österreich als vermeintlich sicheres Flucht- und Exilland, wie etwa die Philosophen Theodor W. Adorno, der sich vergeblich um eine Stelle an der Wiener Universität bewarb und Ernst Bloch, der zu dieser Zeit in Wien heiratete, die Regisseure Max Reinhardt und Rudolf Frank, der Dirigent Bruno Walter[101] und die Autoren Bert Brecht, Alfred Polgar, Franz Mehring, Hermynia zur Mühlen[102], Oskar Maria Graf[103] oder Carl Zuckmayer. Sie alle hatten geglaubt, in Österreich vor nationalsozialistischer Verfolgung sicher zu sein.[104] Einige von ihnen waren gebürtige Österreicher, bzw. waren auf dem Staatsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie geboren, darunter Robert Musil, Franz Blei, Ferdinand Bruckner, Alfred Polgar und Albert Ehrenstein.[105] Andere, wie Thomas Mann, bemühten sich vergeblich um eine Einbürgerung in Österreich.[106] Wieder andere waren erfolgreicher, wie

---

100 Vgl. Oliver Rathkolb: Asyl- und Transitland 1933–1938? In: Asylland. S. 109–121, hier S. 115.

101 Bruno Walter, der am 6. August 1900 in Krumau geboren und nach 1918 tschechischer Staatsbürger gewesen war, war die Aufnahme in die Wiener Landesbürgerschaft am 30. Dezember 1922 zugesichert worden. Das österreichische Staatsbürgergelöbnis legte er am 22. März 1924 ab. Katasterblatt Bruno Felix Walter der Heimatrolle Wien, MA 61.

102 Hermynia Zur Mühlen: Spuren und Überbleibsel. Bio-Bibliographische Blätter. Nr. 43. Dezember 2000.

103 Über Oskar Maria Grafs Exil in Österreich vgl. Gerhard Bauer, Helmut F. Pfanner: Oskar Maria Graf in seinen Briefen. München 1984. S. 65 ff.

104 Michael Cerha: Die Zufluchtsstätte als sinkendes Schiff. Exilanten und Enteignungen: Zwei Auswirkungen der NS-Zeit in die Gegenwart, in: Der Standard vom 16. Jänner 2001. S. 14.

105 Vgl. Hilde Spiel: Glanz und Untergang. Wien 1866 bis 1938. München 1995. S. 233.

106 Diese scheiterte unter anderem an der Bedingung der Wohnsitzbegründung. Da die von Thomas Mann zuerst angestrebte Schweizer Staatsbürgerschaft noch in weiter Ferne lag,

z. B. Carl Zuckmayer, der zusammen mit seiner österreichischen Frau Alice, seinen Wohnsitz in einem Haus bei Salzburg nahm und knapp vor dem „Anschluss“ in Österreich eingebürgert wurde.[107] Diese, unter Schuschnigg getätigten Einbürgerungen wurden mit § 3 der ersten Verordnung zurückgenommen, was die Betroffenen staatenlos werden ließ.[108]

3.2. Die Strafexpatriation in Österreich

Am 11. Juli 1939 wurde in Österreich schließlich auch das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 sowie auch Teile der Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1933 vom „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ mit einer eigenen „Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs in der Ostmark“ kundgemacht.[109] Die Verordnung, die am 15. Juli in Kraft trat, gliedert sich in zwei Teile: die Widerrufungen (Sicherheitsexpatriationen), mit denen in der Zeit vom 30. Oktober 1918 bis zum 13. März 1938 stattgefundene Naturalisationen ohne weiteres Verfahren rückgängig gemacht werden konnten und die Aberkennungen, mit denen im Ausland befindliche Emigranten, die beschuldigt wurden, „gegen die Pflicht der Treue gegen Reich und Volk“ verstoßen zu haben, bestraft werden

entschloss er sich im August 1936 die ihm großzügig angebotene tschechoslowakische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Vgl. Franz Zeder: Thomas Mann in Österreich. Siegen 2001. S. 204 ff.

107 Carl Zuckmayer (1896–1977) floh nach dem Anschluß auf Drängen seiner Frau in die Schweiz, von dort in die USA, wo er als Farmer in Vermont lebte. 1946 kehrte er nach Deutschland zurück, ging später in die Schweiz, wo er 1977 starb. In seinen Erinnerungen schreibt er: „Etwa drei Wochen vor dem Ende hatte mir die Regierung Schuschnigg die österreichische Bürgerschaft verliehen, und wir feierten diesen Anlaß noch in dem schönen Haus Mahler-Werfel auf der Hohen Warte…“ Carl Zuckmayer: Als wär's ein Stück von mir. Gütersloh 1971. S. 66. Siehe auch Ursula Seeber: Asyl wider Willen. Druck in Vorbereitung.

108 So etwa Franz Werfel, vgl. Alma Mahler-Werfel: Mein Leben. Frankfurt/M. 1960. S. 315.

109 GBlÖ 1939/892.

konnten (Strafexpatriation). Beide Bestimmungen betrafen verschiedene Zielgruppen. Während sich insbesondere der zweite Absatz des Paragraphen 3 ausschließlich gegen Juden richtete, deren Optionserklärungen nach Artikel 80 des Staatsvertrages von St. Germain anerkannt worden waren, richtete sich der § 2 des Gesetzes zunächst gegen alle Emigranten, die im Ausland gegen die so genannte „Treupflicht" verstoßen hatten. Die Widerrufe sollten vom Landeshauptmann jenes Landes, in dem die Einbürgerung stattgefunden hatte, vorgenommen werden, die Ungültigkeitserklärung der Optionsbescheide durch den Bürgermeister von Wien.[110]

In der gleichzeitig kundgemachten Durchführungsverordnung wurde die Verletzung der „Treupflicht" näher erläutert. Diese sollte insbesondere dann gegeben sein, „wenn ein Deutscher, der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat".[111] Wirksam werden sollte der Verlust der Staatsangehörigkeit – gleichgültig ob es sich um einen Widerruf oder eine Aberkennung handelte – mit der Zustellung der Verfügung (sofern die Person im Inland sich aufhielt, gegen Empfangsbescheinigung) oder – im häufigeren Fall der Abwesenheit – „mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger".[112] Gründe für den Verlust waren nicht mitzuteilen. Ein Rechtmittel gegen die Verfügung gab es nicht.[113]

3.2.1. Entstehung, Zielsetzung und Exekution des Ausbürgerungsgesetzes

Auch im Deutschen Reich war mit dem Ausbürgerungsgesetz vom 14. Juli 1933 von Anfang an eine doppelte Strategie verfolgt worden: Einerseits war mit der nun möglichen Denaturalisation eine Möglichkeit gefunden worden, mit der man den „völkisch-nationalen Grundsätzen" widersprechende

110 § 5 der Verordnung über die Aberkennung …

111 Bestimmungen Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf … GBlÖ 1939/892.

112 § 6 Abs 1.

113 Abs 2.

Einbürgerungen – vor allem, aber nicht nur, so genannter „Ostjuden", die in der Zeit der Weimarer Republik getätigt worden waren, zurücknehmen konnte.[114] Und andererseits war mit der Strafexpatriation dem Staat ein Instrument in die Hand gegeben, mit dem er gegen im Ausland befindliche „Landesverräter" vorgehen konnte.[115] Beide Arten der Ausbürgerung stellen, nach Hans Georg Lehmann, insofern einen Bruch mit der deutschen Rechtsgeschichte dar, als das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 Ausbürgerungen überhaupt nur in wenigen klar definierten Ausnahmefällen zuließ.[116] Das Gesetz sah den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht einmal mehr bei Auswanderung und Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit vor, sofern diese nicht „auf Antrag" erfolgt war, was eine wesentliche Differenz zu den meisten anderen europäischen Staatsangehörigkeitsgesetzen[117] und auch zum österreichischen Bundesgesetz von 1925 darstellt.[118]

Insgesamt wurden im Deutschen Reich 10.487 Widerrufsbescheide (Denaturalisationen) nach § 1 des Gesetzes ausgestellt, davon: 6.943 an Juden und 3.544 an Nichtjuden – letztere überwiegend politische Gegner des „Dritten Reiches". Durch Erstreckung auf Frauen und Kinder erhöht

---

114 Von der Regierung Dollfuß war am 24. November 1933 eine Verordnung „zum Schutz des heimischen Arbeitsmarktes" erlassen worden, wonach die Landesbürgerschaft „bis auf weiteres an Ausländer nicht mehr verliehen werden" durfte, „es sei denn, dass die Bundesregierung die Verleihung im Einzelfalle als im Bundesinteresse gelegen bezeichnet" (BGBl 1933/523). Mit dieser Verordnung hatte die Bundesregierung ein Instrument in der Hand, aus rassischen oder politischen Gründen nicht genehme Einbürgerungen der Landesbehörden zu verhindern. Bereits stattgefundene Naturalisationen konnten mit dieser Verordnung aber nicht zurückgenommen werden.

115 Der Gesetzesentwurf war nach einem Vorschlag von Reichsinnenminister Frick anlässlich einer Ressortbesprechung am 17. Mai 1933 eingebracht worden und am 14. Juli 1933 – gegen die Bedenken des Außenministers von Neurath – verabschiedet worden, siehe: Hepp, Lehmann (Hg.): Ausbürgerung. Band 1. S. XI.

116 S. XII.

117 Andreas K. Fahrmeir sieht bereits hier eine fatale Fehlentwicklung und einen Bruch in der deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzgebung, wenn er meint, dass das jetzt dominant werdende Prinzip der Abstammung (ius sanguinis) mehr ein Produkt des imperialistischen Klimas des Vorkriegs-Reiches war als ein traditionelles Element der deutschen Gesetzgebung. Vgl. Andreas K. Fahrmeir: Nineteenth-Century German Citizenships: A Reconsideration, in: The Historical Journal 40, 3 (1997). S. 721–752, hier S. 751.

118 Vgl. Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 117.

sich die Zahl der nach § 1 Ausgebürgerten auf das Drei- bis Vierfache.[119] (In Österreich war der § 1 des Gesetzes nicht erlassen worden, unklar ist, inwiefern und in welchem Umfang der entsprechende § 3 der österreichischen VO vom Juli 1939 überhaupt exekutiert wurde. In den Akten fanden sich darauf keine Hinweise.)

3.2.2. Die Vollziehung der Ausbürgerungen nach § 2 des Gesetzes über den Widerruf der Staatsbürgerschaft in Österreich

Durch Anzeige im Reichsanzeiger[120] wurden zwischen dem 25. August 1933 und dem 7. April 1945 nach § 2 des Gesetzes über den Widerruf … insgesamt 39.006 Ausbürgerungen (Strafexpatriationen) von Flüchtlingen und Emigranten vorgenommen. 1.400 davon hatten ihrem letzten Wohnort in Wien[121], unter diesen: der bekannte austromarxistische Ökonom und sozialdemokratische Politiker Rudolf Hilferding (ausgebürgert am 11. Juni 1935)[122], die Schauspielerin und Gattin Bert Brechts Helene Weigel (ausgebürgert am 5. April 1937), die Autorin und Gattin Carl Zuckmayers Alice Henriette Zuckmayer (ausgebürgert am 8. Mai 1939), der Kinderpsychologe Bruno Bettelheim (ausgebürgert am 13. Dezember 1940)[123], der spätere Kampfgefährte Hô Chi Minhs Ernst Frey[124] (ausgebürgert am 27. Mai 1941[125]) und der Sinologe, Schriftsteller und Übersetzer Ernst Schwarz (ausgebürgert am 5. Mai 1941[126]).

---

119 Vgl. Hepp, Lehmann (Hg.): Ausbürgerung. Band 1. S. XIII.

120 Siehe Dokumentenanhang, Abb. 9 (in der Internetversion nicht verfügbar).

121 Hepp, Lehmann (Hg.): Ausbürgerung. Band 3, Liste der Geburtsorte und der letzen Wohnorte.

122 Als Teilnehmer militanter linker Aktionen wurde Rudolf Hilferding, geb. 1877 in Wien, Autor der marxistischen Studie „Das Finanzkapital“ (erschienen 1910) von der französischen Polizei an die Nazis ausgeliefert. Er starb 1941 durch Selbstmord. Vgl. William Smaldone: Rudolf Hilferding. Tragödie eines Sozialdemokraten. Bonn 2000.

123 Liste der „Wiener Ausbürgerungen“, publiziert in Hepp, Lehmann (Hg.): Ausbürgerung. Band 3.

124 Ernst Frey: Vietnam, mon amour. Ein Wiener Jude im Dienst von Hô Chi Minh. Wien 2001.

125 Hepp, Lehmann (Hg.): Ausbürgerung. Band 1, Liste 234.

126 Liste 229, vgl. Ernst Schwarz: Stein des Anstoßes, Berlin 1978.

Schon bald nach der Machtergreifung Hitlers und der damit verbundenen Emigrationsbewegung existierten – nach einem Erlass des Geheimen Staatspolizeiamtes (GESTAPA) vom 4. Mai 1933 – Emigrantenlisten, in denen alle Personen namentlich erfasst sein sollten, „die seit der nationalsozialistischen Erhebung des deutschen Volkes außer Landes gegangen sind und die Vermutung rechtfertigen, dass sie im Ausland staatsfeindliche Bestrebungen verfolgen“[127] Aus diesen Emigrantenlisten, die länderweise erstellt wurden, entstand die sogenannte „Namenskartothek“ des Geheimen Staatspolizeiamts im Reichssicherheitshauptamt Berlin. Nach Lehmann ging dieses Emigrantenarchiv bei Kriegsende verloren, nur einzelne Dokumente seien überliefert.[128]

Unter erst jetzt zugänglich gewordenen Akten des Reichssicherheitshauptamtes existiert allerdings auch eine „Liste der erfassten österreichischen Emigranten“.[129] In diesem Akt sind 79 prominente österreichische Emigranten und Emigrantinnen erfasst, die am 17. Februar 1940 von der Abteilung VI H 5 bei der Abteilung II B 5 des Reichssicherheitshauptamtes zur „vordinglichen Bearbeitung“ urgiert werden. Darunter so prominente Namen wie: Friedrich Adler, Otto Bauer, Nikolaus Coudenhove-Kalergi, Adelheid und Felix Habsburg, Clemens Holzmeister, Otto Leichter, Ernst Lothar, Karl Menger, Louis Rothschild, Ernst Rüdiger von Starhemberg, Franz Werfel, Ernst Karl Winter und Stefan Zweig.[130]

Wie sich bei der Überprüfung der Liste zeigte, war erst einer der Emigranten auch tatsächlich ausgebürgert worden, nämlich der Schriftsteller und nunmehrige Vorsitzende des „Komitees des Österreicher“ in Großbritannien, Friedrich Hertz.[131] Laut internem Aktenvermerk waren die österreichischen Emigranten „erst in den letzten Monaten zur Ausbürgerung

---

127 Hepp, Lehmann (Hg.): Ausbürgerung. Band 1. S. X.

128 S. X.

129 AZ 6107/40 Reichssicherheitshauptamt Berlin vom 17.2.1940, BA-Hoppegarten, ZB I, Nr. 1266 (Für die Übermittlung dieser Akte danke ich Alexandra Wenck.).

130 Auch die Begründung für die vorgesehene Strafe der Ausbürgerung ist jeweils angegeben: z. B. „emigrierter Kommunist und Spanienkämpfer“, „Führer des Schutzbundes“ oder „jüdisch-klerikal-legitimistisch“. Liste der erfassten österreichischen Emigranten AZ 6107/40.

131 Prof. Friedrich Hertz war am 12.Juli 1939 samt Familie ausgebürgert worden. Liste der bei VI H erfassten österreichischen Emigranten Nr. 24, AZ 6107/40.

gebracht worden".[132] Auch die Anzeigen im „Reichsanzeiger" belegen, dass die Ausbürgerungen nach § 2 des Gesetzes über den Widerruf … für österreichische Emigranten in größerem Umfang erst im Jahr 1940 erfolgten (die Mehrheit wurde 1941 expatriiert – die letzte Ausbürgerung fand am 7. April 1945 statt).

Alle Expatriationen nach § 2 des Gesetzes über den Widerruf …. fanden individuell und fakultativ durch einen Verwaltungsakt statt, bei dem zahlreiche Behörden, unter anderem auch die Konsulate im Ausland, eingebunden waren. Das Wesen dieser Expatriationen war Strafe und Acht. Hauptfolge der Ausbürgerung war die Staatenlosigkeit. Nebenfolgen waren Vermögensbeschlagnahmung nach Einleitung des Ausbürgerungsverfahrens und die Verfallserklärung nach Abschluss des Verfahrens. Weitere Folgen waren die Erstreckung auf Ehepartner und Kinder, die Aberkennung akademischer Grade sowie die Kriminalisierung der Ausgebürgerten. Die „Ächtung" sollte nach dem Willen der nationalsozialistischen Gesetzgeber eine lebenslange sein. Ausbürgerungslisten waren überall öffentlich angeschlagen und luden zu Gewalttaten ein, darin glichen sie den antiken Proskriptionslisten.[133] Viele Emigranten beschreiben ihren Zustand dann auch als Vogelfreiheit[134].

---

132 Internes Schreiben der Abteilung VI H 5 an II B 5 des Reichssicherheitshauptamtes Berlin vom 17. Februar 1940, BA-Hoppegarten, ZB I, Nr. 1266, AZ 6107/40.

133 Vgl. Hepp, Lehmann (Hg.): Ausbürgerung. Band 1, S. XVIII.

134 „Es ist die alte Vogelfreiheit, welche die Staatenlosigkeit heute über die Flüchtlinge in aller Welt verhängt, nur dass die alte Voraussetzung, dass Vogelfreiheit Folge einer Handlung ist, mit der sich der Betroffene selbst und freiwillig aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen hat, nicht mehr zutrifft", in: Hannah Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. München 1986. S. 470.

3.3. Die Nürnberger Gesetze

3.3.1. Die Bedeutung der Nürnberger Gesetze in Hinblick auf den staatsbürgerlichen Status der Österreicher

Am 20. Mai 1938, zweieinhalb Monate nach dem „Anschluss", werden in Österreich die „Nürnberger Gesetze"[135] kundgemacht. Im Einzelnen: das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, kurz: Blutschutzgesetz genannt, beide vom 15. September 1935, jeweils mit der Ersten Verordnung zu diesen Gesetzen.[136]

Das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der Deutschen Ehre" verbot sowohl Eheschließungen als auch außereheliche Beziehungen zwischen Juden und „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes". Juden sollten weibliche deutsche Hausangestellte unter 45 Jahren in ihren Haushalten nicht mehr beschäftigen dürfen (§ 3)[137]. Darüber hinaus wurde ihnen das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten (§ 4)[138]. Manche dieser Bestimmungen stießen im Ausland auf Hohn und Spott oder wurden belächelt, doch sie sind weit davon entfernt bloße Schikane oder Willkür zu sein. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre entfalten zusammen mit zahlreichen weiteren Verordnungen, insbesondere jenen zum Reichsbürgergesetz, eine am Ende mörderische Logik des Blutes, mit der spiegelbildlich die einzelnen Schritte der Emanzipation der Juden seit der Toleranzgesetzgebung apart und für sich zurückgenommen werden. So war beispielsweise das Verbot christliche Hausangestellte in jüdischen Häusern zu halten in Österreich – ebenso wie andere noch immer bestehende Restriktionen für jüdische Staatsbürger – zuletzt 1859 von der liberalen Regierung Buol–Schauenstein aufgehoben worden (vgl. Exkurs Kap. 4).

Das Reichsbürgergesetz sah im Prinzip eine Differenzierung zwischen bloßen Staatsangehörigen und – als den eigentlichen Trägern politischer

135 In der Literatur häufig „Nürnberger Rassengesetze".
136 GBlÖ 1938/150.
137 Die erste Verordnung zum Blutschutzgesetz revidierte diese Bestimmung dahingehend, dass das Alter der Hausangestellten auf 35 Jahre herabgesetzt wurde.
138 GBlÖ 1938/150.

Rechte – Reichsbürgern vor. Da Reichsbürger nur sein konnte, wer „deutschen oder artverwandten Blutes“ (§ 2) war, waren die österreichischen Juden a priori von der Reichsbürgerschaft ausgeschlossen.[139] Allerdings blieb auch den übrigen Österreichern und Österreicherinnen die Reichsbürgerschaft formal verwehrt, da das „vorläufige Reichsbürgerrecht“ im Land Österreich nicht eingeführt wurde, da es nur jenen zustand, die im Besitz des Reichstagswahlrechts waren[140], so dass ipso jure alle Österreicher – auch die österreichischen Juden – unter dieselbe deutsche Staatsangehörigkeit fielen. Erst durch die materiellen Bestimmungen des Blutschutzgesetzes[141] und vor allem der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz (und in der Folge aller weiteren Verordnungen) konstituierte sich für die österreichischen Juden eine Staatsbürgerschaft zweiter Klasse.

Die Implementierung der Nürnberger Gesetze fand in Österreich unter gänzlich anderen Bedingungen statt als – drei Jahre zuvor – im Deutschen Reich. Zwar kann man die Nürnberger Gesetze mit Daniel Goldhagen als

---

139 § 4, Abs 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 bestimmte: „Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.“, RGBl. Nr. 150/1938. Siehe auch: Franz Neumann: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944. Köln 1977. S. 152.

140 Nach Helfried Pfeifer sei das vorläufige Reichsbürgerrecht in der „Ostmark“ nicht eingeführt worden, da das österreichische Wahlrecht mit dem Reichstagswahlrecht nicht völlig übereinstimmte. Diese, nach dem Nationalsozialisten Pfeifer, „an und für sich bedauerliche Tatsache“ sei dadurch praktisch ausgeglichen worden, „dass erstens die Ostmarkdeutschen nicht nur an der Volksabstimmung, sondern auch an der Wahl zum großdeutschen Reichstag am 10. April 1938 teilgenommen haben, und zweitens dadurch, dass ihr Stimmrecht zu dieser Reichstagswahl auch in anderer Hinsicht einen Ersatz des vorläufigen Reichsbürgerrechtes bildet.“ Vgl. Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 172, Anm. 1. Trotz der Teilnahme der Österreicher an der Volksabstimmung und Reichstagswahl vom 10. April 1938 blieb es jedoch bei der Nichteinführung des vorläufigen Reichsbürgergesetzes in der „Ostmark“, was unter anderem zur Folge hatte, dass etwa einzelne Bestimmungen der Ersten (und auch weiterer) Verordnungen zum Reichsbürgergesetz in Österreich nicht eingeführt wurden. Vgl. Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 172, Anm. 1 zu § 3 der Ersten Verordnung.

141 Zu den „rassenhygienischen“ Vorstellungen der Nationalsozialisten vgl. Horst Seidler, Andreas Rett: Rassenhygiene. Ein Weg in den Nationalsozialismus. Wien–München 1998.

„Gesetzestafeln mit der eliminatorischen Offenbarung“ sehen, dennoch kam es – so gesteht Goldhagen zu – seit ihrem Inkrafttreten sogar zu einem Rückgang antisemitischer Ausschreitungen.[142] Darüber hinaus gelang es dem nationalsozialistischen Staat sogar, bei den deutschen Juden durch das Versprechen, dass sie als Staatsangehörige dem Schutzverband des deutschen Volkes weiterhin angehören sollten, ein trügerisches Gefühl der Sicherheit zu erzeugen, so dass die jüdische Auswanderung (bis zur „Reichskristallnacht“ vom November 1938) zeitweise sogar zurückging.[143]

In Österreich hingegen fielen die Nürnberger Gesetze in eine Zeit, in der die österreichischen Juden während des Anschlusspogroms und in den Wochen danach unsäglich erniedrigt, gedemütigt, aus ihren Wohnungen gewiesen und beraubt worden waren und nach einer ersten Verhaftungs- und Deportierungswelle massenhaft das Land verließen.[144] Nach einer jüngst im Moskauer Sonderarchiv aufgefundenen, im Auftrag Eichmanns in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung angefertigten graphischen Übersicht verließen in den ersten neunzehn Wochen nach dem „Anschluss“ Österreichs 34.467 Juden das Land.[145] (Siehe Abb. 8) Mehr als die Hälfte der österreichischen Juden floh binnen eines Jahres. Im Mai 1939 lebten nur noch 94.530 Juden (im Sinne der neuen Rassengesetze) in Österreich. Bis zum Ausbruch des Krieges reduzierte sich die Zahl der in der Kultusgemeinde erfassten

---

142 Daniel Jonah Goldhagen: Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust. Berlin 1996. S. 127. Vgl. auch: Peter Longerich: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München–Zürich 1998. S. 116.

143 Vgl. Moshe Zimmerman: Die deutschen Juden 1914–1945 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 43) Oldenbourg 1997. S. 49; dazu auch Marcel Reich-Ranicki: Mein Leben. München 2000. S. 62.

144 Wenige Tage nach Erlassung der Nürnberger Gesetze kam es in Wien zu der so genannten Mai-Aktion mit Verhaftungen, Verhören und Folterungen durch die Gestapo und einer zweiten Deportation nach Dachau. Vgl. Herbert Rosenkranz: Entrechtung, Verfolgung und Selbsthilfe der Juden in Österreich, in: Stourzh, Zaar, (Hg.): Österreich, S. 383 ff.; siehe auch Doron Rabinovici: Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat. Frankfurt/M. 2000. S. 60 ff.

145 Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien an SD-Hauptamt II/112 Berlin, S1-705/39 v. 9. Mai 1939 (unterzeichnet von Eichmann, Moskauer Archiv RGVA/500/1/626 u. 500/1/583.

„Glaubensjuden“ auf etwa 66.000.[146] Am 10. und 11. September 1939 kam es zu einer neuerlichen Verhaftungswelle, die diesmal die in Wien lebenden staatenlosen bzw. Juden mit (ehemals) polnischer Staatsbürgerschaft betraf. Rund 1.000 meist ältere Männer ohne Heimatrecht und österreichische Staatsbürgerschaft wurden im Praterstadion interniert und in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert, wo aufgrund der besonders brutalen Behandlung durch die SS zwei Drittel der Häftlinge bis zum Sommer 1940 bereits verstorben waren.[147] Hintergrund dieser Deportation war ein bald nach dem „Anschluss“ vom polnischen Parlament verabschiedetes Gesetz, das den Entzug der polnischen Staatsbürgerschaft bei im Ausland lebenden Staatsbürgern ermöglichte[148], wenn sie mehr als fünf Jahre im Ausland gelebt hatten. Im Deutschen Reich waren im Oktober 1938, bevor noch Warschau begonnen hatte dieses Gesetz anzuwenden, etwa 17.000 Juden mit polnischer Staatsbürgerschaft deportiert und über die polnische Grenze getrieben worden.[149]

146 Vgl. Florian Freund, Hans Safrian: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945. Vertreibung und Deportation, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 767–794, hier S. 770.

147 Vgl. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. 1992. Interview: Otto Vogel, S. 163 sowie auch den Fall Martha Raviv, deren Vater ebenfalls zu den Betroffenen gehörte, siehe Kap. 5.4.4.2.

148 Vgl. Longerich: Vernichtung. S. 195.

149 Wolfgang Benz: Der Holocaust. München 1999. S. 24 f. Darunter auch der damals 18jährige spätere Literaturkritiker Marcel Reich-Ranicki. Vgl. Reich-Ranicki: Leben. S. 158 f.

3.3.2. Die Nürnberger Gesetze als „Staatsgrundgesetz“ des „Dritten Reiches“

Von führenden Nationalsozialisten wurden die Nürnberger Gesetze nicht selten als das Staatsgrundgesetz des „Dritten Reiches“ bezeichnet – als Teil einer neuen Verfassung.[150] In ihrem bekannten Kommentar beschwören Wilhelm Stuckart[151] und Hans Globke die Einheit dieser Gesetze:

> Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz sind insofern als Einheit anzusehen, als sie gemeinsam die Grundlage bilden, auf der sich die nach nationalsozialistischer Erkenntnis notwendige Scheidung des deutschen und jüdischen Volkes vollzieht. Das Reichsbürgergesetz führt die politische Scheidung durch: nur wer deutschen oder artverwandten Blutes ist, kann Reichsbürger sein; das Blutschutzgesetz sichert die blutmäßige Scheidung: eheliche und außereheliche Verbindungen zwischen Deutschblütigen und Juden sind verboten.[152]

Mit beiden Gesetzen sollte die rechtliche Grundlage geschaffen werden, „das Eindringen weiteren jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper für alle Zukunft“ zu verhindern sowie die „Judenfrage“ ein für allemal zu lösen[153]. Dennoch wurde „dem Judentum“ zu diesem Zeitpunkt noch ein gewisses Eigenleben zugestanden, darunter „freie Religionsausübung, kulturelles Leben und Erziehung“ sowie „wirtschaftliche Betätigung“.[154]

Wesen und Inhalt der Staatsbürgerschaft waren entsprechend der nationalsozialistischen Staatsvorstellung verändert. Die neue „völkische Ordnung“

---

150 Staatssekretär Wilhelm Stuckart bezeichnet das Reichsbürgergesetz gemeinsam mit dem Ermächtigungsgesetz, dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre als Teile einer neuen Verfassung. Wilhelm Stuckart: Nationalsozialismus und Staatsrecht, in: H.H. Lammers, Hans Pfundner (Hg.): Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates Bd. 1. Gruppe 2. Berlin o. J. (Loseblattsammlung) S. 11.

151 Dr. Wilhelm Stuckart (1902–1953) Staatssekretär im Reichsinnenministerium, Mitverfasser der Nürnberger Rassegesetze und späterer Teilnehmer an der Wannseekonferenz.

152 Wilhelm Stuckart, Hans Globke (Hg.): Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung Bd. 1. C. Erläuterungen zum Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der Ehre. München–Berlin 1936. S. 47.

153 Stuckart, Globke (Hg.): Kommentare. S. 15.

154 S. 15.

sah die vollkommene Abkehr von der liberalen Staatsauffassung des 19. Jahrhunderts vor.[155] Nach Wilhelm Stuckart, dem Staatssekretär im Innenministerium, Mitschöpfer und erstem Kommentator der Gesetze, bedeuteten sie auf staatsrechtlichem Gebiet „die bewusste Überwindung des individualistischen Denkens durch ein neues Gemeinschafts- und Ganzheitsdenken". Die Rechts- und Staatsordnung sollte „mit den Lebensgesetzen, den Gesetzen der deutschen Volksseele wieder in Einklang gebracht werden". Es ginge um nicht weniger, so Stuckart, als „die Wiederanerkennung der organischen Lebensordnung dieser Welt und des ursprünglichen Sittlichkeitsbewusstseins des deutschen Menschen im deutschen Volks- und Staatsleben".[156] Die nationalsozialistische Weltanschauung habe „das individualistische Denken oder Staatsdenken im alten Sinne verdrängt durch das organisch-dynamische Gemeinschaftsdenken oder Volksdenken".[157] Das neue Reich sei deswegen, betont Stuckart, „auch nicht mehr bloß ein Rechtsstaat, wie ihn die alte Staatslehre so gern im Gegensatz stellte zum Macht- oder Polizeistaat, sondern es ist der auf deutscher Sittlichkeit beruhende Weltanschauungsstaat".[158]

Die Nürnberger Gesetze brachten die Adaptierung des Staatsbürgerrechtes an die neue Weltanschauung. Staatsangehöriger sollte sein, „wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist" (§ 1 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935). Die politischen Rechte sollten nur mehr den Reichsbürgern vorbehalten bleiben. Dabei wird die Staatsangehörigkeit als reines Status-Recht verstanden, das seinen materiellen Inhalt erst durch sonstige Rechtsnormen erhielt.[159] Das bedeutete eine Entpolitisierung der Staatsbürgerschaft, die nun nicht mehr

---

155 Grundlegend dazu Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich". Frankfurt/M. 1984.

156 Stuckart: Nationalsozialismus. S. 13.

157 S. 14.

158 S. 18. Vgl. dazu die Abhandlung Carl Schmitts aus dem Jahr 1935, in der dieser den Begriff des Rechtsstaats von seinen liberalen Konnotationen zu befreien sucht und ihn auch auf den „modernen Führerstaat" angewandt wissen will. Carl Schmitt: Der Rechtsstaat, in: ders.: Staat, Großraum, Nomos, Berlin 1995. S. 108–120. Kritisch dazu Raphael Gross: Carl Schmitt und die Juden. Eine deutsche Rechtslehre, Frankfurt/M. 2000; sowie auch Wolfgang Mantl: Carl Schmitt und die liberal-rechtsstaatliche Demokratie, in: Angerer, Bader-Zaar, Grandner (Hg.): Geschichte. S. 99–144.

159 Bernhard Lösener: Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht, in: Lammers, Pfundner (Hg.): Grundlagen. S. 3.

an einen bestimmten Staat mit bestimmten individuellen Rechten gebunden sein musste. Und es bedeutete eine Verschiebung vom Staatsbürger zum Volksgenossen[160] – Volksgenossen, die unter Umständen als Ausländer in einem fremden Staat mit einer fremden Staatsangehörigkeit lebten.

Bernhard Lösener, „Rassenreferent" im Innenministerium und Mitverfasser des Reichsbürgergesetzes, bedauerte in seiner historischen Darstellung der Staatsangehörigkeit ausdrücklich, dass in der Vergangenheit durch die liberale Staatsauffassung viele, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit" besessen hätten, dem deutschen Volk „zwangsläufig entfremdet" worden seien. „Millionen wertvoller Volksgenossen" seien verloren gegangen, „während wir zum Teil fragwürdigsten Ersatz eintauschten in Gestalt von blut- und wesensfremden neuen ‚Staatsangehörigen'.[161] Diese durch „Zwangseinbürgerung" oder „Option" nach dem „Versailler Diktat" gewonnenen Bürger sollten nun zu Bürgern zweiter Klasse werden. Als Träger politischer Rechte war allein der Reichsbürger vorgesehen. Zu den Rechten des Reichsbürgers sollte das Wahlrecht zum Reichstag gehören, bzw. das Recht, in diesen gewählt zu werden, ferner die Beteiligung an Volksabstimmungen sowie die Fähigkeit, Ehrenämter im Staat und in der Gemeinde auszuüben. Kein Jude, folgerte Lösener, könne daher in Zukunft ein solches Amt ausüben.[162]

Das neue Reichsbürgerrecht sollte darüber hinaus keinesfalls allein durch Abstammung erworben werden, sondern durch Verleihung eines Reichsbürgerbriefs nach Erbringung bestimmter Leistungen für den nationalsozialistischen Staat und nach einer individuellen Prüfung der Kandidaten durch Instanzen der Reichs- und Parteiführung. Nach dem Willen des „Führers", sollte der Reichsbürgerbrief „die wertvollste Urkunde sein, die die Nation zu vergeben hat". Folgerichtig konnte sie auch wieder entzogen werden, falls bestimmte Voraussetzungen nicht mehr bestanden.[163] In der Realität kam es jedoch nur zu einem „vorläufigen Reichsbürgerrecht". Es blieb bis zum Ende

---

160 Eine Verschiebung an der auch die Funktionseliten des Staates – darunter zahlreiche Historiker – mitgewirkt hatten. Siehe dazu Ingo Haar: Die Genesis der „Endlösung" aus dem Geiste der Wissenschaften: Volksgeschichte und Bevölkerungspolitik im Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Heft 1 (2001). S. 13–31.

161 Lösener: Staatsangehörigkeit. S. 4.

162 S. 4.

163 Stuckart, Globke (Hg.): Kommentare. S. 28.

des „Dritten Reiches“ dabei, dass Reichsbürger alle jene waren, die das Wahlrecht zum Deutschen Reichstag besaßen. Das bedeutete unter anderem auch, dass aus formalen Gründen Österreicher keine Reichsbürger waren.[164]

War die Reichsbürgerschaft ideologisch überhöht und auf ein schwindelerregendes Podest gehoben, so war umgekehrt die Staatsangehörigkeit ihres politischen Inhalts entkleidet worden. „Fremdrassige“ könnten, so Stuckart 1936, „auch weiterhin die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben“, allerdings bestünde „seit dem Gesetz vom 15. Mai 1935 kein Anspruch auf Einbürgerung mehr.“ Mit diesem Gesetz sei, nach Stuckart, der Gedanke zum Durchbruch gekommen, „dass die deutsche Staatsangehörigkeit in keinem Fall mehr nach freiem Belieben erworben, verloren und gewechselt werden kann“ [165].

3.3.3. Vom (Un)Geist der Gesetze

In der Literatur ist oft das Zufällige und Chaotische der Entstehung der Gesetze inmitten des turbulenten Geschehens des Nürnberger Reichsparteitages vom Mai 1935 betont worden.[166] Solche Interpretationen stützen sich meist auf den Bericht Löseners, der an der Abfassung der Gesetze unmittelbar beteiligt war (der allerdings ein persönliches Interesse daran gehabt haben dürfte, die lang andauernde Vorbereitung der Rassengesetzgebung – und seine eigene Rolle dabei – herunterzuspielen).[167] Doch wie bereits die wenigen Zitate aus den Kommentaren und Einleitungen zeigen, die die tatsächlich in einer Nacht flüchtig hingeworfenen Gesetze interpretieren, handelt es sich keineswegs um das Produkt eines spontanen Einfalls Adolf Hitlers am

164 Das „vorläufige Reichsbürgerrecht“ konnte in Österreich, laut Helfried Pfeifer, nicht eingeführt werden, da das österreichische Wahlrecht mit dem Reichstagswahlrecht nicht kompatibel war (ausführlicher in FN 138).

165 Stuckart, Globke (Hg.): Kommentare. S. 30.

166 Vgl. Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden Bd. 1. Frankfurt/M., 1999[9]. S. 73 f. Kritisch zu dieser Interpretation: Longerich: Vernichtung. S. 102. Zur „chaostheoretischen Interpretation“ des NS-Herrschaftssystems siehe: Ludolf Herbst: Entkoppelte Gewalt, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte Bd. 28 (1999). S. 117–158.

167 Vgl. Saul Friedländer: Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933–1939. München 1998. S. 163.

Vorabend des Reichsparteitags. Sie sind im Gegenteil Quintessenz nationalsozialistischen Denkens, eine Mischung aus Rassenideologie und nationalsozialistischer Staatslehre. Die um wissenschaftliche Fundierung bemühten Kommentare verweisen auf die tieferen Quellen, auf den Grafen Gobineau[168], auf Houston Stewart Chamberlain[169], auf Alfred Rosenberg[170] und natürlich auch auf Hitler selbst, der seine Vorstellungen zur Staatsbürgerschaft ausführlich bereits in „Mein Kampf" dargestellt hatte.[171]

Nicht zuletzt erfüllten die Nürnberger Gesetze auch das 25-Punkte-Programm der NSDAP vom 24. Februar 1920, dessen Punkt 4 gelautet hatte: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein". Nicht erfüllt wurde allerdings der noch weit radikalere Punkt 5: „Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muss unter Fremdengesetzgebung stehen".[172] Eine Forderung, die insbesondere von Heydrich, dem Chef des SD und Leiter des Zentralen Amts der Gestapo immer wieder – in Gegnerschaft zu den Vorstellungen Wirtschaftsminister Schachts – erhoben wurde.[173]

Verschiedene Entwürfe aus dem Innenministerium belegen, dass es spätestens seit Beginn seiner Herrschaft Hitlers Absicht gewesen war, ein neues

---

168 Insbesondere auf dessen populäre Schrift: „Versuch über die Ungleichheit der Menschrassen", erschienen in Paris 1853, in der dieser die Überzeugung vertreten hatte, „dass die Rassenfrage alle anderen Probleme der Geschichte beherrscht". Graf (Arthur) Gobineau: Versuch über die Ungleichheit der Menschenracen Bd. 1, Stuttgart 1922 (vierte Auflage). S. XVI.

169 Der in seinem einflussreichen Werk „Die Grundlagen des Neunzehnten Jahrhunderts" die Verpflichtung postulierte, „den Juden als ein besonderes und zwar als ein fremdes Element in unserer Mitte zu erkennen." Houston Stewart Chamberlain: Die Grundlagen des Neunzehnten Jahrhunderts. 1. Hälfte. München 1904 (vierte Auflage). S. 329.

170 Der bereits 1930 von einer „Aussiedelung der Juden nach einer Gegend, wo dieses gesamte ‚Volk' Platz finden kann (etwa Madagaskar)" sprach. Vgl. Alfred Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltungskämpfe unserer Zeit. München 1930. S. 632.

171 Vgl. Rainer Faupel, Klaus Eschen: Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus (= Veröffentlichungen der Potsdamer Juristischen Gesellschaft 3) Baden-Baden 1997. S. 18.

172 Zitiert nach Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 165 f.

173 Vgl. Friedländer: Dritte. S. 157.

Staatsbürgerschaftsrecht zu schaffen und die Juden von den vollen Bürgerrechten auszuschließen.[174] Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf jene Vorläufergesetzgebung zu den Nürnberger Gesetzen, die die diskriminierenden Maßnahmen einleiteten und das „Ausscheiden der Juden aus dem deutschen Volkskörper" vorbereiteten. Bereits das bald nach dem „Ermächtigungsgesetz", am 7. April 1933, erlassene „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" enthielt einen ersten „Arierparagraphen": „Beamte, die nichtarischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen"[175]. Es leitete im Deutschen Reich die Pensionierung aller Beamter „nichtarischer Abstammung" ein, sofern sie nicht „Frontkämpfer", das heißt Teilnehmer des Ersten Weltkrieges gewesen waren. Die Bestimmung wurde bald darauf auf weitere Berufsgruppen, bis hin zu den Künstlern und Studenten ausgedehnt.[176] Der Nachweis „arischer Abstammung" ist von nun an für viele Deutsche zwingend. Gemeinsam mit dem „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit" (siehe oben), war hier – bereits zwei Jahre vor den Nürnberger Gesetzen – ein Sonderrecht geschaffen worden, das eine Abkehr vom liberalen Grundsatz gleicher Rechte für alle Staatsbürger implizierte und den Prozess der Entrechtung der deutschen (später auch der österreichischen) Juden einleitete.[177]

---

174 S. 163. Siehe dazu auch Wolfgang Benz: Zielsetzung und Maßnahmen der nationalsozialistischen Judenverfolgungen in Deutschland 1933–1941, in: Jörg K. Hoensch et al. (Hg.) Judenemanzipation – Antisemitismus – Verfolgung in Deutschland, Österreich-Ungarn, den Böhmischen Ländern und in der Slowakei, Veröffentlichungen der Deutsch-Tschechischen und Deutsch-Slowakischen Historikerkommission Bd. 6. Essen 1999.

175 § 3.1 dRGBl I, 245. In Österreich wurde das Gesetz mit der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 kundgemacht, GBlÖ 1938/160 und in etwas veränderter Form noch einmal am 15. Juni 1938, GBlÖ 1938/198.

176 Eine ausführliche Darstellung der judendiskriminierenden Gesetzgebung vor den Nürnberger Gesetzen findet sich bei Rainer Faupel, in: Faupel, Eschen: Unrecht. S. 21 ff.

177 Vgl. Gerald Stourzh: Diskussionsbemerkung zum Beitrag Herbert Rosenkranz, in: Stourzh, Zaar (Hg.): Österreich, S. 423 f.

3.3.4. Die Implementierung der Nürnberger Gesetze und Folgegesetze in Österreich

Anders als im Deutschen Reich wurden in Österreich die Nürnberger Gesetze ohne das Reichsflaggengesetz aber bereits mit den jeweiligen Ersten Verordnungen zum Blutschutzgesetz und zum Reichsbürgergesetz (letztere allerdings ohne die §§ 1 und 3[178]) kundgemacht.[179] Das bedeutete, es gab – im Gegensatz zum „Altreich" – im „Lande Österreich" von Anfang an Verfahrensvorschriften und mit der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz auch eine verbindliche Definition des Begriffs „Jude". Als Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze galten fortan alle Personen, die

a) der jüdischen Religion angehörten oder
b) die mindestens drei jüdische Großeltern hatten bzw.
- zwei jüdische Großeltern und mit einem jüdischen Ehepartner verheiratet waren oder
- Nachkommen aus einer Ehe mit einem Juden, die nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze geschlossen wurde bzw.
- Nachkommen, die aus einer außerehelichen Verbindung, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen wurde.[180]

„Mischlinge" ersten oder zweiten Grades, das heißt Personen, die zwei jüdische Großeltern oder einen jüdischen Großelternteil hatten, fielen nicht unter die Nürnberger Gesetze, ebenso „Volljuden", die mit einem „arischen" Partner verheiratet waren sowie Teilnehmer des Ersten Weltkriegs[181].

---

178 Beide Paragraphen betrafen das „vorläufige Reichsbürgerrecht", das in Österreich wegen der Nichtübereinstimmung des österreichischen Wahlrechtes mit dem Reichstagswahlrecht nicht eingeführt wurde. Vgl. Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 172, Anm. 1 und S. 173, Anm. 1.

179 Die Verordnung trat am Tag der Kundmachung, am 20. Mai 1938, in Kraft. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 bekannt gemacht wird. GBlÖ 1938/150.

180 § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, GBlÖ 1938/150.

181 Vgl. Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 173.

3.3.4.1. Die Folgegesetzgebung in Österreich

Zum Reichsbürgergesetz wurden insgesamt dreizehn Verordnungen erlassen. Im ehemaligen Österreich – durch die zeitliche Verschiebung – oder aus inhaltlichen Gründen – allerdings nur zehn. Nicht kundgemacht wurden die zweite und die zehnte, kundgemacht aber in der „Ostmark" nicht anzuwenden war die siebente Verordnung.

Die Erste Verordnung vom 14. November 1935 wurde in Österreich gemeinsam mit den Nürnberger Gesetzen am 20. Mai 1938 kundgemacht und bestimmte, dass Juden, da sie nicht Reichsbürger sein konnten, auch kein öffentliches Amt bekleiden durften (§ 4).[182] Sie definierte endgültig, wer als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze gelten sollte (siehe oben).

Die Zweite Verordnung vom 21. Dezember 1935 betraf das Ausscheiden der jüdischen Beamten und wurde in Österreich nicht kundgemacht. Stattdessen trat die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 in Kraft, das dem reichsdeutschen Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entsprach und das Ausscheiden der jüdischen Beamten regelte.[183]

Die Dritte Verordnung vom 14. Juni 1938 regelte die Ausschaltung der deutschen Juden aus dem Wirtschaftsleben. Nach Kundmachung der Verordnung in Österreich am 12. November 1938 war Juden ab 1. Januar 1939 der Betrieb eines Einzelhandels, der selbständige Betrieb eines Handwerks, die Teilnahme an Märkten und Messen […] verboten.[184]

Die Vierte Verordnung vom 25. Juli 1938 (die erste die in Österreich zeitgleich mit dem übrigen Reich kundgemacht wurde) schloss Juden grundsätzlich von der Ausübung des Arztberufes aus. Die Approbationen der jüdischen Ärzte erloschen am 30. September 1938 (§ 1). Einzelnen Juden konnte das Reichsinnenministerium die Ausübung des Arztberufes gestatten (§ 2), jedoch mit der Einschränkung, dass abgesehen von der eigenen Familie nur Juden behandelt werden durften (§ 3,2).[185]

Die Fünfte Verordnung vom 27. September 1938 betraf das Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft. Jüdische Rechtsanwälte waren spätestens am 31. Dezember 1938 aus der Liste der Rechtsanwälte zu löschen. Eine Ausnahme konnte lediglich bei jenen in die Liste der Wiener Rechtsanwaltskammer eingetragenen Anwälten gemacht werden, deren

182 GBlÖ 1938/150.
183 GBlÖ 1938/160.
184 GBlÖ 1938/584.
185 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wonach die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 bekanntgemacht wird. GBlÖ 1938/320.

Familie seit mindestens fünfzig Jahren im Lande Österreich ansässig ist oder bei denen es sich um einen Teilnehmer des Ersten Weltkrieges (Frontkämpfer) handelte (§ 1b, 2).[186]

Die Sechste Verordnung vom 31. Oktober 1938 schied die Juden aus der Patentanwaltschaft aus.[187]

Die Siebente Verordnung vom 5. Dezember 1938 veränderte Bestimmungen betreffend den Bezug von Pensionen für jüdische Beamte nach der Ersten Verordnung. Sie bezog sich nicht auf Österreich.[188]

Die Achte Verordnung vom 17. Januar 1939 betraf das Ausscheiden von Juden aus dem Beruf der Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.[189]

Die Neunte Verordnung vom 5. Mai 1939 ergänzte die erste Verordnung.[190]

Die Zehnte Verordnung vom 4. Juli 1939 schuf die sogenannte Reichsvereinigung der Juden und regelte das jüdische Schulwesen und die jüdische Wohlfahrtspflege. Sie wurde in Österreich nicht kundgemacht. [191]

Mit der Elften Verordnung vom 25. November 1941 verloren alle Juden, die sich außerhalb des Territoriums des Deutschen Reiches aufhielten ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Ihr Vermögen verfiel dem Reich.[192] (siehe Kap. 3.3.4.2.)

Die Zwölfte Verordnung vom 25. April 1943 schuf die Staatsangehörigkeit auf Widerruf und als weitere Gruppe minderen Rechts die Schutzangehörigen des Deutschen Reichs. Nach § 4 der Verordnung konnten Juden und Zigeuner weder Staatsangehörige auf Widerruf noch Schutzangehörige sein.[193]

---

186 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 bekanntgemacht wird. GBlÖ 1938/513.

187 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 31. Oktober 1938 bekanntgemacht wird. GBlÖ 1938/562. In einer zusätzlichen Verordnung des Reichsstatthalters in Österreich wurde „für das Land Österreich“ verordnet, dass zwar jüdische Mischlinge bis 31. Dezember 1939 aus dem Patentanwaltsregister gelöscht werden konnten, jedoch nicht, wenn „deren Familie seit mindestens 50 Jahren im Lande Österreich ansässig“ sei. Diese Verordnung war von Wilhelm Stuckart in Vertretung des Reichsministers des Innern gezeichnet. GBlÖ 1938/158.

188 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Siebente Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Dezember 1938 bekanntgemacht wird. GBlÖ 1938/669.

189 GBlÖ 1939/106.

190 GBlÖ 1939/618.

191 Vgl. Pfeifer (Hg.): Ostmark. S. 176.

192 dRGBl 1941/133

193 dRGBl I, S. 268.

> Die Dreizehnte Verordnung vom 1. Juli 1943 entzog Juden der Justiz und ordnete an, dass strafbare Handlungen von Juden nur noch durch die Polizei zu ahnden seien.[194]

3.3.4.2. Die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Einen Höhepunkt – wenn auch noch nicht den Abschluss[195] – des Prozesses der Entrechtung der Juden stellt die elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 dar.[196] Sie steht am Wendepunkt von der Politik der Vertreibung zur Politik der Vernichtung der Juden im Horizont der so genannten „Endlösung". Und sie bereitet diese vor. Die Paragraphen 1 und 2 der Verordnung betrafen die Ausbürgerung.

> § 1 Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt.
>
> § 2 Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit
> wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung
> wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland.[197]

Das bedeutete erstens: bereits im Ausland befindliche Juden verloren die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung am 26. November 1941, und zweitens: künftig sich ins Ausland begebende Juden verloren mit dem Datum des Überschreitens der Grenzen des Deutschen Reiches ihre Staatsangehörigkeit. Da jedoch seit dem 18. Oktober durch

---

194 dRGBl I, S. 372.

195 Dieser wurde mit der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 erreicht, mit der Juden unter Polizeirecht gestellt wurden, was bedeutete, dass es für sie keinerlei Rechtsinstanzen mehr gab.

196 Zur Vorgeschichte der 11. Verordnung vgl. Hepp, Lehmann (Hg.): Ausbürgerung. Band 1, S. XXXV. Ursprünglich hatten das Innen- und das Justizministerium angeregt, den Juden generell die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen. Hitler hatte dies zunächst aus außenpolitischen Erwägungen abgelehnt.

197 Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, dRGBl 1941/133, Tag der Ausgabe 26. November 1941 (zugleich das Datum ihres Inkrafttretens).

Befehl Himmlers Juden die Auswanderung verboten worden war[198], bedeutete die zynische Formulierung „Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts" ins Ausland nur noch den Vorgang der Deportation. In einer geheimen Durchführungsverordnung definierte das Reichsinnenministerium Anfang Dezember den Begriff „Ausland" so: „Der Verlust der Staatsangehörigkeit und der Vermögensverfall trifft auch diejenigen…, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den von den deutschen Truppen besetzten oder in deutsche Verwaltung genommenen Gebieten haben oder in Zukunft nehmen, insbesondere auch im Generalgouvernement und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine."[199] Mit anderen Worten, die Verordnung aberkannte zunächst allen jenen Juden die Staatsangehörigkeit, die „freiwillig" ins Ausland ausgewandert waren und sie bisher noch nicht (nach § 2 des Gesetzes über den Widerruf …) strafhalber verloren hatten, ab jetzt aber auch allen, die in ein auf ausländischem Boden gelegenes Übergangsghetto oder Konzentrationslager deportiert wurden (ausgenommen waren lediglich jene Juden, die in das so genannte „Altersghetto" Theresienstadt deportiert wurden[200], da dieses im „Protektorat Böhmen und Mähren" und somit auf Reichsgebiet lag).[201]

Der § 3 (und alle weiteren Paragraphen der elften Verordnung) zielen auf das Vermögen der Juden:

> (1) Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.[202]

---

198 Vgl. Christopher R. Browning: Judenmord. NS-Politik, Zwangsarbeit und das Verhalten der Täter. Frankfurt/M. 2001. S. 64.

199 Zitiert nach Joseph Walk (Hg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien. Heidelberg 1996. Nr. 279.

200 Vgl. Browning: Judenmord. S. 81.

201 Noch immer wurde damit die Unterscheidung zwischen „Reichsjuden" und ausländischen Juden aufrechterhalten, was die These von Christian Gerlach zu erhärten scheint, der behauptet, dass das Schicksal der deutschen Juden im Gegensatz zu dem der polnischen und sowjetischen Juden zu diesem Zeitpunkt noch nicht besiegelt war. Vgl. Christian Gerlach: Krieg. Ernährung. Völkermord. Deutsche Vernichtungspolitik im Zweiten Weltkrieg. Zürich–München 2001. S. 113 ff. Gegensätzlich dazu Christopher Browning, siehe: Browning: Judenmord. S. 62.

202 dRGBl 1941/133.

Der zweite Absatz desselben Paragraphen spricht offen aus, dass – wie schon in der Vergangenheit im Rahmen der „forcierten Auswanderung“ – auch bei der beschlossenen „Endlösung der Judenfrage“ das Prinzip der Selbstfinanzierung[203] beibehalten werden sollte: „Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen“[204]. Was nichts anderes bedeutete, als dass das mit der Ausbürgerung zu konfiszierende Vermögen der betroffenen Juden der Finanzierung der „Endlösung“ dienen sollte.

Als jetzt Staatenlose waren Juden der Vernichtung preisgegeben, denn „Lösung der Judenfrage“, das hieß jetzt nicht mehr Vertreibung, „forcierte Auswanderung“, Ghettoisierung, „Umsiedlung“, „Dezimierung“, das hieß, spätestens seit der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 – nach der jüngeren Forschung allerdings bereits seit Herbst 1941[205] – Deportierung, Konzentration, Vernichtung. Tatsächlich beseitigte die elfte Verordnung alle einer „radikalen Lösung“ noch entgegenstehenden Hindernisse. Ausbürgerung, Vermögensentzug, Enterbung und Deportation waren endlich harmonisiert.[206] Auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes wurde darüber hinaus die Verfügungsgewalt von Juden über ihr bewegliches Vermögen

---

203 Eichmann erläuterte dieses Prinzip mehrfach, zuletzt in dem von ihm verfassten, von Heydrich korrigierten und autorisierten „Wannsee-Protokoll“: „Die Finanzierung der Auswanderung erfolgte durch die Juden bzw. jüdisch-politischen Organisationen selbst. Um den Verbleib der verproletarisierten Juden zu vermeiden, wurde nach dem Grundsatz verfahren, dass die vermögenden Juden die Abwanderung der vermögenslosen Juden zu finanzieren haben“, vgl. Protokoll der Wannsee-Konferenz, S. 4, zit. in: Peter Longerich: Die Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942: Planung und Beginn des Genozids an den europäischen Juden. Berlin 1998, ebenso in: BA ZB I, Nr. 1266, AZ 6107/40 (verschiedene Berichte zur „Judenfrage“).

204 dRGBl 1941/133.

205 Zusammenfassend dazu: Peter Witte et al (Hg.): Der Dienstkalender Heinrich Himmlers 1941/42. Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Quellen Bd. 3. Hamburg 1999, siehe darin vor allem das instruktive Vorwort von Uwe Lohalm und Wolfgang Scheffler. S. 71 f.

206 An der Wannsee-Konferenz nahm neben anderen Persönlichkeiten aus der “Elite des Staatsbeamtentums“ auch der Staatssekretär im Innenministerium Dr. Wilhelm Stuckart teil, der Mitschöpfer und Kommentator der Nürnberger Gesetze und vieler Verordnungen zum Reichsbürgergesetz. Hannah Arendt: Eichmann. S. 205, siehe auch: Katalog der Dauerausstellung Haus der Wannsee-Konferenz. Berlin 1998.

aufgehoben.[207] Damit waren die rechtlichen Voraussetzungen für die „Endlösung“, die nun auf der Tagesordnung stand, geschaffen.[208] Tatsächlich begannen im Herbst 1941 die Massendeportationen von „Reichsjuden“ nach Lodz/Litzmannstadt (im Oktober) und in das „Reichskommissariat Ostland“ nach Riga und Kaunas/Kowo/Kauen (im November), wo die Deportierten – davon 2.000 aus Wien stammende Juden – von SS-Einheiten sofort erschossen wurden.[209] Am 24. November reklamiert Himmler gegenüber Staatssekretär Stuckart (dem Mitschöpfer des Reichsbürgergesetzes) die alleinige Kompetenz in der „Lösung der Judenfrage“.[210] Bereits am nächsten Tag, dem 25. November 1941, wurden (erstmals) alle Angehörigen der im litauischen Kaunas eintreffenden Transporte (darunter auch ein Transport aus Wien) sofort getötet. Nach Christoph Browning war dies jener point of no return, „an dem das NS-Regime offiziell die Linie überschritt, die das Aufstellen eines politischen Programms für die Aussiedlung und Ermordung der deutschen Juden von der praktischen Umsetzung dieses Programms trennte“.[211] In Parenthese sei hinzugefügt: Dies ist auch das Datum der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Wird die elfte Verordnung (wenn sie überhaupt besondere Beachtung findet) von den meisten Historikern vor allem in Zusammenhang mit der Beraubung der Juden gesehen – ermöglichte sie doch die unverzügliche Beschlagnahmung und Konfiskation jüdischen Vermögens[212] –, unterstreicht Hannah Arendt ihren Charakter als Instrument im langen und mit unglaublicher juristischer Finesse betriebenen Prozess der Entrechtung und Depersonalisierung. Er begann mit der Erklärung der Juden zu Staatsbürgern zweiter Klasse. Es folgten: die Kenntlichmachung ihrer Pässe mit einem J (für Jude) (11. Oktober 1938), das Diktat der Zusatznamen Sara und Israel

---

207 Anordnung des RSHA v. 27.11.1941 (IV B 4 a 1146/41), zitiert nach Walk (Hg.): Sonderrecht. Nr. 274.

208 Vgl. Herbert Rosenkranz: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945. Wien 1978. S. 288.

209 Vgl. Freund, Safrian: Verfolgung. S. 774 f.

210 „Judenfrage gehören (sic) zu mir“, Besprechungsblatt Himmlers v. 24.11.1941, vgl. Witte (Hg.): Dienstkalender. S. 274.

211 Vgl. Browning: Judenmord. S. 77.

212 Etwa bei Rosenkranz oder auch bei Faupel, Eschen: Unrecht. S. 35. Siehe dazu auch: Walk (Hg.): Sonderrecht. S. XI.

(1. Jänner 1939) und schließlich der Zwang, sichtbar den „Judenstern“ tragen zu müssen (1. September 1941). Er endete mit dem „Entzug der Staatsbürgerschaft auf dem Wege der Deportation in die Ghettos und Konzentrationslager“. Erst jetzt, als Juden ihres Personseins entkleidet waren, als, nach Hannah Arendt, ihre „Überflüssigkeit“, ihre „Standlosigkeit“ als erwiesen gelten konnte, ging man dazu über, sie auszurotten[213]. Mit der Staatsbürgerschaft verliere der Mensch, nach Arendt, viel mehr als einen bloßen Status, er verliere damit den Standort in der Welt, „durch den allein er überhaupt Rechte haben kann“. Etwas viel Grundlegenderes als die in der Staatsbürgerschaft gesicherte Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz stehe auf dem Spiel, „wenn die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, in die man hineingeboren ist, nicht mehr selbstverständlich und die Nichtzugehörigkeit zu ihr nicht mehr eine Sache der Wahl ist“.[214]

Alle durch die elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausgebürgerten österreichischen Juden und Jüdinnen wurden – sofern sie nicht in ihrem Exilland eine neue Staatsbürgerschaft erworben hatten (und das waren Ende 1941 nur wenige) – zu Staatenlosen. Diese aber stellten für die zivilisierte Welt, so Arendt, eine zweifache Gefahr dar: „Ihre Unbezogenheit zur Welt, ihre Weltlosigkeit ist wie eine Aufforderung zum Mord, insofern der Tod von Menschen, die außerhalb aller weltlichen Bezüge rechtlicher, sozialer und politischer Art stehen, ohne jede Konsequenzen für die Überlebenden bleibt.“[215]

3.3.4.2.1. Die Umsetzung der elften Verordnung in Österreich

Im Gegensatz zu den Ausbürgerungen nach § 2 des Gesetzes über den Widerruf …, die mit einem ordentlichen Verfahren durchgeführt und bescheidmäßig festgestellt wurden, ist die Ausbürgerung nach der elften Verordnung eine kollektive, die unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung – am 26. November 1941 – wirksam wurde, das heißt der Verlust der Staatsbürgerschaft trat ex lege beim Überschreiten der Grenze im Zuge der Deportation

[213] Arendt: Elemente. S. 461.
[214] S. 462.
[215] S. 469 f.

ein. Nach den Schätzungen von Lehmann und Hepp waren damit ca. 250.000 bis 280.000 emigrierte deutsche Juden mit einem Schlag ausgebürgert.[216] Für die bisher an der Ausbürgerung beteiligten Behörden eine enorme Arbeitserleichterung. Auch das Auswärtige Amt habe, so Lehmann, die neue Regelung begrüßt, da Missionen und Konsulate nun von der lästigen Arbeit befreit waren, ein vermeintliches Fehlverhalten im Ausland amtlich feststellen zu müssen.[217]

Die Akten über den Vollzug der Verordnung in der „Ostmark" zeigen indes ein verwirrendes Bild. Tatsächlich wurde auch die Ausbürgerung nach der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit einem überaus komplizierten Verwaltungsakt (Feststellungsverfahren) vollzogen, an dem mindestens vier verschiedene Behörden beteiligt waren: der Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung, Abt. A 7), der Polizeipräsident, die Geheime Staatspolizei, das Reichssicherheitshauptamt. Die Rechtsfolgen der Aberkennung waren so gewaltig – neben dem Vermögensverfall auch der Verlust von Versorgungs- und Hinterbliebenenansprüchen (§ 10) –, dass offenbar auch hier, wie in vielen anderen Bereichen, die Nationalsozialisten um Aufrechterhaltung des Scheins der Legalität ihrer Maßnahmen bemüht waren.[218] Nach ihren eigenen Gesetzen konnte die Konfiskation des Vermögens nämlich erst dann vorgenommen werden, wenn der Aufenthaltsort bzw. das Datum der Ausreise (Deportation) amtlich festgestellt und die erfolgte Ausbürgerung an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin weitergemeldet war (§ 8 der Verordnung bestimmte, dass die Feststellung, „ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall" vorlägen, „der Chef der Sicherheitspolizei und des SD" – damals Heydrich – zu treffen hatte). Wie sehr man behördlicherseits bemüht war, den Vorgang als einen völlig legitimen darzustellen, belegt, dass man etwa die Deportation in ein KZ, das sich im Generalgouvernement befand, als „Umzug" ins Ausland bezeichnete.

---

216 Vgl. Hepp, Lehmann (Hg.): Ausbürgerung. Band 1. S. XIV.

217 S. XIV.

218 Die Frage, ob es überhaupt ein „Recht im Unrecht" geben könne, ist bezogen auf den nationalsozialistischen Staat auch unter Juristen bis heute umstritten. Vgl. Michael Stolleis: Recht im Unrecht: Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1974. Grundlegend dazu Fraenkel: Doppelstaat.

Die Auswertung einer Stichprobe von Akten des Wiener Stadt- und Landesarchivs[219] ergab allerdings, dass ein solches Feststellungsverfahren nur bei einem Bruchteil der potentiell von der Verordnung Betroffenen auch tatsächlich durchgeführt wurde (2.428 Akten wurden untersucht, darin fanden sich 308 Fälle von Ausbürgerung nach der elften Verordnung. Hochgerechnet auf den gesamten Aktenbestand ergibt das rund 4.300 Fälle. Gemessen an der Zahl von rund 206.000 betroffenen österreichischen Juden[220] im Sinne der NS-Definition wären dies lediglich zwei Prozent).

Auch zeigt sich, dass zunächst die Behörden nur dann das Verfahren der Ausbürgerung einleiteten, wenn ein Anlass gegeben war. Ein solcher Anlass konnte die Anfrage einer anderen Behörde sein, etwa im Fall *Chaim* B. (in dem der „Beauftragte für den Vierteljahresplan, Haupttreuhandstelle Ost Sonderabteilung Altreich", mit dem Interesse, dessen tschechische Vermögenswerte ebenfalls „arisieren" zu können, den Reichsstatthalter von Wien um Feststellung der Staatsangehörigkeit des nach England emigrierten *B.* aus Wien Brigittenau bat),[221] oder auch eine Anfrage des Auszubürgernden selbst. Noch bis Herbst 1941 kam es immer wieder vor, dass ins Ausland geflüchtete österreichische Juden mit unerschütterlichem Vertrauen in ihre Heimatbehörden bei diesen schriftlich um Ausstellung und Übersendung der für ihren Aufenthalt oder ihre Weiterreise notwendigen Dokumente ansuchten und diese in manchen Fällen auch noch erhielten (wobei die Amtshandlung dann prompt das Ausbürgerungsverfahren auslöste). So im Fall des in Spanien festsitzenden Karl G., der über die Deutsche Botschaft in Madrid bei der Gaubehörde in Wien um Ausstellung eines Heimatscheins ansuchte, den er zur Ausreise in die USA benötigte. Da er nach Auskunft der Meldebehörde

219 WrStLA, M.Abt 116, A 32 Akten, 1a (P) St RIII, Staatsbürgerschaft, Einbürgerungen (Ausbürgerungen incl.) 542 Kartons. Stichprobe: 10 Prozent.

220 Jonny Moser: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945 (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5), Wien 1999. S. 17.

221 Lt. Mitteilung des Polizeipräsidenten von Wien, Abteilung II war Chaim B. nach eigenen Angaben als „deutscher Staatsangehöriger" am 3. August 1938 nach England emigriert. Da er jedoch noch Vermögenswerte im Ausland besaß, sollte zwecks Durchführung der 11. Verordnung vor seiner Ausbürgerung geklärt werden, ob er zuvor eine andere, etwa die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatte oder staatenlos gewesen war. Wiener Stadt- und Landesarchiv, WrStLA MA 116, A 32, Zl. 11257/42 (Fall: Chaim B.).

die deutsche Staatsangehörigkeit noch besaß, wurde ihm dieser auch anstandslos ausgefolgt – ein Vorgang der allerdings (wie oben) die Ausbürgerung einleitete.[222] D. h. solange die Politik der „forcierten Auswanderung" aufrechterhalten wurde, werden Ansuchen um Ausstellung von Heimatscheinen (als Staatsbürgerschaftsnachweis) auch positiv erledigt, da diese zur Erlangung von Visa oder Aufenthaltsbewilligungen notwendig waren. Nach der Aufgabe dieser Politik, bzw. dem Beginn der Vernichtungspolitik („Endlösung") aber werden diese Ansuchen negativ beschieden und – mit Hinweis auf die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz – zum Anlass genommen, das Feststellungsverfahren durch den Reichsstatthalter einzuleiten und die erfolgte Ausbürgerung an alle involvierten Behörden weiterzumelden. So im Fall der Olga A., die im Dezember 1941 über die Gesandtschaft in Zürich die Ausstellung eines neuen Heimatscheins beantragt hatte. Die GESTAPO Wien spricht sich jetzt mit Verweis auf die 11. Verordnung „gegen das Versenden von Urkunden an Juden ins Ausland" aus[223] und beantragt die Ausbürgerung der Olga Sara A. Oder im Fall Margarete B., die im Oktober 1942 wegen ihrer beabsichtigten Eheschließung in Paris „zwecks Aufgebot die Abschriften meines Geburts- und Heimatscheines" von der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien begehrte. Der Reichsstatthalter beantwortet (im Februar 1943!) dieses Bittgesuch dahingehend, dass ihr zwar „die erbetene Abschrift ihres Geburtsscheins im Wege des hiesigen Standesamtes" zuzusenden sei, ein Duplikat ihres Wiener Heimatscheines hingegen nicht ausgestellt werden könne, „weil sie gem. § 2 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirksamkeit vom 26. November 1941 verloren" habe. Tatsächlich war das Bittgesuch Margarete B., in dem diese sogar versprach, für die Kosten der Übersendung der für ihre Eheschließung notwendigen Dokumente aufkommen zu wollen, erst zum Anlass genommen worden, sie und ihre noch in Wien lebende Mutter Rosa auszubürgern.[224] Die ebenfalls häufigen Anträge auf Ausstellung von Heimatscheinen von Personen, die sich im Gebiet des Generalgouvernements

222 Zl. 8295/41 (Fall: Karl G.).
223 Zl. 12828/41 (Fall: Olga A.).
224 Fall: Margarete B., Zl. 10275/42.

aufhielten, werden jetzt (Ende 1941/zu Beginn des Jahres 1942) in jedem Fall abgelehnt.[225] D. h. die Verordnung beginnt zu greifen.

Nicht selten ergab sich im Zuge des Feststellungsverfahrens, dass die betreffende Person die österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit) nie besessen hatte, sondern die polnische[226], tschechische[227], türkische[228] Staatsangehörigkeit oder aber staatenlos[229] gewesen war. In diesen Fällen wurde auch nicht ausgebürgert. Ebenso, wenn sich herausstellte, dass der oder die Auszubürgernde als „Arier" zu betrachten seien, d. h. nicht Jude (im Sinne der Nürnberger Gesetze) war – was (insbesondere bei verheirateten Frauen) oft umfangreiche Ermittlungen erforderlich machte. So bei Elisabeth B. geb. W., die, wie Ende 1944 der Reichsstatthalter feststellte, zwar jüdischen Glaubens (durch Konversion anlässlich ihrer Eheschließung) aber „arischer" Abstammung war. Ob sie, wie der Totenschein ihres Ehemannes auswies, bereits die argentinische Staatsbürgerschaft erworben hatte, konnte indes nicht mehr festgestellt werden.[230]

Ebenfalls nicht ausgebürgert wurde in Fällen, wo sich im Zuge des Feststellungsverfahrens herausstellte, dass der/die Betreffende sich in einem KZ auf deutschem Boden[231] oder im so genannten „Altersghetto" Theresienstadt befand bzw. in Fällen, wo die mit der Ausbürgerung befassten Behörden nur noch den Tod der betreffenden Person weitermelden konnten. So bei Fritz

---

225 Mit der immer gleichlautenden Formel: „Auf ihre Anfrage teile ich mit, dass die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Innere Verwaltung, die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen bzw. Heimatscheinen für die jüdischen Bewohner des Generalgouvernements für untunlich hält, da zu befürchten ist, dass mit den bezeichneten Urkunden Missbrauch getrieben wird" (Der Reichsstatthalter von Wien …). Zl. 53/41.

226 Im Fall der am 8. Juli 1939 nach Belgien geflohenen Regina L., bei der sich im Zuge des Ausbürgerungsverfahrens herausstellte, dass sie nicht österreichische, sondern polnische Staatsbürgerin und daher auch nicht auszubürgern war. Zl. 897/44.

227 Fall Heinrich und Lilly S., (beide tschechische Staatsbürger) Zl. 6068/44.

228 Im Fall Rafael G., der am 13. Dezember 1939 als türkischer Staatsbürger von Wien nach Bolivien floh, Zl. 984/44.

229 Im Fall des Manfred K., Zl. 6144/44.

230 Der Fall Elisabeth B., geb. W. (mit einem umfangreichen Aktenlauf), Zl. 962/44.

231 Der austromarxistische Theoretiker Dr. Benedikt Kautsky, „Schutzhäftling" Nr. 1066 in Buchenwald wurde, da auf deutschem Boden befindlich, nicht ausgebürgert. Wohl aber seine Frau und seine zwei Töchter. Zl. 895/44.

und Irene Sch., deren Ausbürgerungsverfahren unabgeschlossen blieb, da sich herausstellte, dass beide in Theresienstadt verstorben waren.[232]

Zwar steigt die Zahl der Ausbürgerungsverfahren Ende 1943, Anfang 1944 erheblich an – man geht inzwischen systematisch nach der „Judenzusatznamenkartei" vor –, doch sind die Behörden weit davon entfernt, ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können. Rund 200.000 Auszubürgernde sprengen die kriegsbedingt reduzierten Kapazitäten der Behörden. Dennoch: obwohl die „Endlösung" längst auf alle elf Millionen europäische Juden zielte – ohne Rücksicht auf Heimatrecht und Staatsangehörigkeit[233] –, wurden in Österreich mit bürokratischem Eifer und hohem Aufwand an Personal und Ressourcen bis zum Ende des Krieges solche Feststellungsverfahren nach der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz durchgeführt. So auch im Fall der Pauline K. Auf eine Anfrage der Reichsstatthalterei in Wien bezüglich des Verbleibs der „Jüdin Pauline Sara K., geb. 3.10.1881 in Wien, zuletzt wohnhaft gewesen in Wien II, Vereinsgasse 27/7" antwortete das Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren am 11. März 1944, dass sich Obgenannte „nicht im Alterghetto Theresienstadt" befände. Sie habe „sich auch nicht unter den Teilnehmern des Wiener Transportes, der am 28.7.1942 in Theresienstadt eintraf" befunden. Eine weitere Abfrage bei der Geheimen Staatspolizei ergab, dass Pauline K. nicht – wie das zuständige Polizeirevier Leopoldstadt fälschlich angegeben hatte –, nach Theresienstadt, sondern „am 17.7.1942 mit dem 32. Transport unter der Transportnummer 914 nach Auschwitz" deportiert und „ordnungsgemäß polizeilich abgemeldet" worden war. Von dort war sie, so die Nachricht der Gestapo Wien „weiter nach dem Osten abgeschoben" worden[234]. Ihr jetziger Aufenthalt sei nicht bekannt. In vermögensrechtlicher Hinsicht sei, so

232 Zl. 6066/44.

233 Im Protokoll der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 heißt es wörtlich: „Im Zuge dieser Endlösung der europäischen Judenfrage kommen rund 11 Millionen Juden in betracht". Nach der Aufstellung Eichmanns davon noch 43.700 in der „Ostmark" verbliebene. Vgl. Faksimile des Protokolls der Wannsee-Konferenz, in: Longerich: Wannsee-Konferenz. S. 67 ff.

234 Auch Wolfgang Benz fand in den von ihm untersuchten Gestapoakten, dass als Deportationsziel häufig nur noch „Osten" angegeben wurde. Es sei daher „schwierig bis unmöglich, Einzelschicksale bis zum Todesort zu verfolgen." Vgl. Benz: Holocaust. S. 72.

der sachdienliche Hinweis, „der Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau“ zuständig. Nach dieser Rückversicherung konnte der Reichsstatthalter am 17. Juni 1944 dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin „betr. der Ausbürgerung der Pauline Sara K.“ die Mitteilung machen, dass „sie gemäß § 2 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 722) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirksamkeit vom 17.7.1942“ – dem Tag ihrer Deportierung – verloren hatte.[235]

[235] WrStLA, MA 116, A 32, Ia St. 872/44, K. Paula Sara, Ausbürgerungen (11.VO). siehe im Dokumententeil Abbildungen zu dem beschriebenen Fall.

4. EXKURS: VON DER TOLERANZ ZUR STAATSBÜRGERSCHAFT. ÜBER DIE GENESIS DER STAATSBÜRGERSCHAFT DER JUDEN ÖSTERREICHS

Die Frage, von welchem Zeitpunkt an man von einer Staatsbürgerschaft der Juden – oder umgekehrt von Juden als österreichischen Staatsbürgern – sprechen kann, lässt sich nicht eindeutig beantworten. In der Literatur wird dafür meist das Ausgleichsjahr 1867 angegeben. Zwar brachte schon die oktroyierte Märzverfassung von 1849 die Gleichberechtigung aller Konfessionen. Doch die bürgerlichen und politischen Rechte gingen in der darauf folgenden Epoche des Neoabsolutismus – nicht bloß für Juden – zum Großteil wieder verloren. Erst das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom Dezember 1867 brachte endgültig ihre staatsbürgerliche Gleichstellung.[236] Es wird allgemein als Schlusspunkt der Emanzipation der Juden in Österreich gewürdigt. „Der Kampf nach Außen", schreibt etwa der jüdische Historiker Gerson Wolf im Jahr 1876 im Hinblick auf die Dezemberverfassung, sei, sofern „er uns selbst betrifft, allerdings zu Ende geführt. Die Juden in Österreich genießen die volle Gleichberechtigung."[237]

Wir sind jedoch heute geneigt, den Begriff Staatsbürgerschaft nur dann zu gebrauchen, wenn damit die vollen bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte – im Sinne etwa der klassisch gewordenen Studie von Thomas H. Marshall[238] – einhergehen. In diesem Sinne wäre wohl das Datum der Kelsen-Verfassung von 1920 anzugeben. Bei einer solchen Betrachtungsweise wird allerdings übersehen, dass der Begriff Staatsbürgerschaft in Österreich

---

236 Vgl. Gerald Stourzh: The Age of Emancipation and Assimilation – Liberalism and its Heritage, in: Hanni Mittelmann, Armin A. Wallas (Hg.): Österreich-Konzeptionen und jüdisches Selbstverständnis. Identitäts-Transfigurationen im 19. und 20. Jahrhundert. Tübingen 2001. S. 11–28.

237 Gerson Wolf: Geschichte der Juden in Wien 1156–1876. Wien 1876. Reprint 1974. 216. Siehe auch: Joseph Ritter von Wertheim: Zur Emancipation unserer Glaubensgenossen. Wien 1882.

238 Thomas H. Marshall: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates (= Theorie und Gesellschaft Bd. 22). Frankfurt/M. 1992.

zu einer Zeit aufkommt, als von bürgerlichen und politischen Rechten (im modernen Sinn) noch keine Rede sein kann.[239] „Jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Ranges, des Standes oder Geschlechtes ist verpflichtet, die allgemeine Wohlfahrt des Staates durch genaue Befolgung der Gesetze möglichst befördern zu helfen", heißt es etwa in dem von Carl Anton von Martini stammenden „Urentwurf für ein allgemeines österreichisches Gesetzbuch", kurz: „Westgalizisches Gesetzbuch" genannt, von 1797. Der erst wenige Jahre zuvor von Wieland und Kant anstelle des französischen citoyen eingeführte Begriff Staats-Bürger wird im österreichischen Kaiserstaat jedoch nicht – wie etwa in Preußen – subversiv von einem aufbegehrenden Bürgertum, sondern von den Staatseliten selbst gebraucht. Und er hat – vermittels seiner Apologeten (vor allem Martini, Sonnenfels, Zeiller) – von Anfang an eine naturrechtlich-weltbürgerliche Konnotation.[240] Für den kaiserlichen Rat Josef von Sonnenfels (selbst ein getaufter Jude)[241] war das „Vaterland" schlicht „das Land, worinnen man seinen Sitz genommen". Und die Staatsbürger waren „die Mitwohner dieses Landes" oder die „Zeitgenossen derselben Rechte".[242] Und der Kantianer Franz von Zeiller formulierte anlässlich des Erscheinens des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811: „Jeder, der sich keines Verbrechens schuldig gemacht hat, kann die österreichische Staatsbürgerschaft und die damit verbundenen Personenrechte erwerben".[243] „Jeder", das bedeutete bei Zeiller: unabhängig von Herkunft und Religion. Staatsbürgerschaft erweist sich im absolutistischen Österreich als ein josephinischer

239 Zum Begriff „Staatsbürger" vgl. Paul-Ludwig Weinacht: „Staatsbürger". Zur Geschichte und Kritik eines politischen Begriffs, in: Der Staat 8 (1969). S. 41–63.

240 Vgl. Waltraud Heindl: Bildung und Recht. Naturrecht und Ausbildung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in der Habsburgermonarchie, in: Angerer, Bader-Zaar, Grandner (Hg.): Geschichte. S. 183–206, insbesondere S. 191.

241 An der (spezifisch österreichischen) Theorie der Staatsbürgerschaft haben neben Josef v. Sonnenfels auch andere (getaufte) Juden den größten Anteil, insbesondere: Georg Jellinek (Sohn des Vorstehers der Wiener jüdischen Gemeinde Adolf Jellinek), Josef Unger und vor allem der Verfasser der „Reinen Rechtslehre" und Autor der österreichischen Bundesverfassung Hans Kelsen.

242 Joseph von Sonnenfels: Über die Liebe des Vaterlandes. Wien 1771. S. 10 f.

243 Franz von Zeiller: Vortrag zur Einleitung in das bürgerliche Gesetzbuch vor der Hofkommission in Gesetzessachen vom 5. Juli 1810, Österreichisches Staatsarchiv/Allgemeines Verwaltungsarchiv (= ÖStA/AVA), Bestand Oberste Justiz, Fasc. ABGB, aus 1810, 23.

Kampfbegriff, der sich gegen Ungleichheit, Ständestaat und jeden Partikularismus richtete, nicht aber gegen Unselbständige, Frauen oder Fremde an sich – wie es die Theorie der Staatsbürgerschaft seit Rousseau und Kant evoziert –, und auch nicht gegen Juden, sofern sich diese den aufklärerischen Vorstellungen des josephinischen Etatismus unterwarfen.[244] Dieser Etatismus spiegelt sich auch in den josephinischen Toleranzpatenten für Juden von 1782 (für Wien und Niederösterreich) und 1789 (für Galizien). Diese wurden und werden auch von Juden selbst als Meilensteine auf dem Weg zur gleichberechtigten Staatsbürgerschaft, als die in ihrer Zeit „fortschrittlichsten und humansten Lösungen" der seit dem Erscheinen von Dohms Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden" (1781) so genannten „Judenfrage" gewertet: Die Lage der Juden sei „durch sie (die Toleranzpatente) in Österreich und speziell in Wien eine günstigere als in den meisten anderen Staaten" gewesen, so etwa der Historiker Hans Tietze.[245] (Dohm selbst hat in einer Nachschrift zu seiner berühmt gewordenen Publikation seine Genugtuung darüber ausgedrückt, „dass die Juden in den k.k. Staaten in die Rechte der übrigen Bürger eingesetzt werden sollten" und seine Untersuchungen bei der österreichischen Regierung und dem „erhabenen Monarchen" auf fruchtbaren Boden gefallen waren.[246])

Doch zu gleichberechtigten Staatsbürgern wurden Juden mit den Toleranzpatenten noch lange nicht. Zwar wurde wiederholt – und besonders in der Einleitung zum Patent für die galizischen Juden vom 7. Mai 1789 – der Grundsatz betont, dass die Juden „in Rechten sowohl als Pflichten vollkommen wie andere Untertanen angesehen" werden sollten, doch blieben sie nach wie vor von wichtigen Rechten, wie dem Bürger- und Meisterrecht, dem Recht auf Haus- und Grundbesitz und dem Recht auf Freizügigkeit ausgeschlossen.[247] Ungleichheiten, Diskriminierungen und Sonderrechte existierten in je spezifischer Weise allerdings auch für andere Gruppen,

---

244 Vgl. Burger: Begriff. S. 217.

245 Vgl. Hans Tietze: Die Juden Wiens. Wien–Leipzig 1933. Nachdruck 1987. S. 117.

246 Christian Konrad Wilhelm von Dohm: Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Hildesheim–New York 1973. Nachschrift S. 152 f. Auch Walter Grab verweist ausdrücklich auf den Einfluss der „pädagogischen Ideen" Dohms auf Joseph II. Vgl. Walter Grab: Der deutsche Weg der Judenemanzipation 1789–1938. München–Zürich 1991. S. 14.

247 Vgl. Tietze: Juden. S. 117.

etwa für Adlige, für Frauen oder für Protestanten. Incolat und Indigenat, „gemischte Untertanen“ (sujets mixtes), Schutzgenossen und „Untertanen de facto“ – alles Rechtsformen, die sich entweder aus alten Feudalverfassungen oder aus völkerrechtlichen Verträgen ableiteten –, standen bis zum Ende der Monarchie einer allgemeinen und gleichen Staatsbürgerschaft, die spätestens mit dem Staatsgrundgesetz von 1867 hätte durchgesetzt werden sollen, entgegen.[248]

Der bis 1867 prekäre staatsbürgerliche Status der Juden war die längste Zeit ein durch Ungleichheit und Differenz gekennzeichneter. Ihre Ansässigkeit war seit dem Mittelalter durch Privilegien (Schutzbriefe) und Judenordnungen geregelt, Sonderrechte, die in je verschiedener Weise privilegierten und diskriminierten. In Zusammenhang mit unserer Untersuchung ist das Zurückgehen auf die alten Rechtsformen insofern von Bedeutung, als die von den Nationalsozialisten erlassene Rassengesetzgebung – insbesondere aber die Nürnberger Gesetze (und Folgegesetze), die die staatsbürgerliche Gleichheit der Juden aufhoben (vgl. Kap. 3.3.1.) – keineswegs bloß inhumane Willkürakte waren, sondern die wie in einem Zeitraffer vorgenommene Umkehrung des Jahrhunderte währenden Prozesses der staatsbürgerlichen Emanzipation der Juden.

Im Folgenden soll deshalb – in der hier gebotenen Kürze – die Genesis dieser staatsbürgerlichen Rechte der Juden seit ihrer frühesten Ansässigkeit in Österreich dargestellt werden. Dabei soll insbesondere auf sich durchziehende Formen ihrer Ausgrenzung bzw. Sonderstellung seit dem Mittelalter hingewiesen und auf die Historizität der nationalsozialistischen Exklusion der Juden aus der Staatsbürgerschaft aufmerksam gemacht werden.

[248] Vgl. Burger: Paßwesen. S. 103.

4.1. Vom „Kammerknecht“ zum „Hofbefreiten“. Rechtsgrundlagen der Ansässigkeit von Juden in Österreich seit dem Hochmittelalter

„Servi camere nostre“ (unsere Kammerknechte) nannte Kaiser Friedrich der II. im Jahr 1238 „seine Juden“ in der damals reichsunmittelbaren Stadt Wien. Das bedeutete, die Wiener Juden gehörten zur „Kammer“ des Kaisers, sie standen ausdrücklich und direkt unter seinem Schutz. Das Privileg von 1238 bildete die wichtigste Rechtsgrundlage für die Juden Wiens im Mittelalter. Es folgt im Wesentlichen jenem zwei Jahre zuvor erlassenen allgemeinen Privileg für die Juden des gesamten Reiches, d. h. auch für die Wiener Juden galten die im Sachsenspiegel (und teilweise im Schwabenspiegel) aufgezeichneten Rechtsnormen.[249] Nach der Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit und der Rückstellung Wiens an den Babenberger Friedrich (der Streitbare) erlässt dieser 1244 eine Judenordnung, die Vorbild auch für die Judengesetzgebung in Ungarn (1251) und Böhmen und Mähren (1254) wird. Sie umfasste neben dem Tötungs- und Verletzungsverbot einen Schutz vor Zwangstaufe sowie den Schutz jüdischen Eigentums und jüdischer Einrichtungen, insbesondere ihrer Friedhöfe und Synagogen[250]. Elemente, die sich ebenso im alten Wiener Stadtrecht finden: „Ein Christ, der einen Juden tötet, wird mit dem Tode bestraft und all sein bewegliches und unbewegliches Eigentum verfällt dem Herzog“ (§ 10); „Wenn ein Christ einen Juden geschlagen, doch so, dass kein Blut geflossen, zahlt er dem Herzog 4 Mark Gold und dem Geschlagenen 4 Mark Silber, und wenn er kein Geld hat, büßt er die Tat mit dem Verlust seiner Hand“ (§ 11); „Wenn ein Christ den Friedhof der Juden aus was immer für einer bösen Absicht zerstört oder gewalttätig anfällt, soll er von Gerichstwegen mit dem Tode bestraft werden und all das Seinige, mag es wie immer heissen, ist der herzoglichen Kammer verfallen“ (§ 24).[251]

---

249 Vgl. Klaus Lohrmann: Die Wiener Juden im Mittelalter. (= Geschichte der Juden in Wien Bd. 1) Wien 2000. S. 36.

250 Lohrmann: Juden. S. 41.

251 Wolf: Geschichte. S. 9.

Die größtmögliche soziale und gesellschaftliche Trennung von Juden und Christen – wie sie schon das IV. Laterankonzil von 1215 gefordert hatte – wurde in den österreichischen Ländern mit dem Provinzialkonzil von 1267 Programm. Die kanonischen Bestimmungen dieses unter Führung von St. Stephan in Wien veranstalteten Konzils, das die Beziehungen der Juden zur christlichen Bevölkerung bis ins einzelne regeln wollte, beinhalteten unter anderem für Juden:

- die Pflicht, den gehörnten Judenhut zu tragen;
- das Gebot am Karfreitag oder wenn das Sakrament des Altars auf den Strassen vorbei getragen wird, in den Häusern zu bleiben;
- das Verbot christliche Dienstboten zu halten;
- das Verbot öffentliche Ämter zu bekleiden;
- das Verbot des geschlechtlichen Verkehrs zwischen einem Juden und einer Christin;
- das Verbot mit Christen gemeinsam zu essen, zu trinken und zu feiern;
- das Verbot christliche Badehäuser aufzusuchen;
- das Verbot unmässige Zinsen zu nehmen;
- das Verbot (für Christen) Fleisch und andere Speisen bei Juden zu kaufen.

Zwar wurden die Beschlüsse dieses Konzils nie Gesetz –bereits im folgenden Jahr 1268 wurden den Wiener Juden ausdrücklich ihre Privilegien bestätigt – und sie spiegeln auch kaum die gesellschaftliche Realität jener Zeit, doch gerieten sie leider nicht, wie Hans Tietze noch 1933 optimistisch meint, rasch in Vergessenheit.[252] Die Canones des Wiener Provinzialkonzils von 1267 flossen nicht nur in die Judenordnungen späterer Jahrhunderte – teilweise auch noch in die bürgerlichen Gesetzbücher – ein, sondern finden sich in wesentlichen Bestimmungen in der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung wieder.[253]

1331 erhalten die Landesfürsten (die österreichischen Herzöge) das Recht, Juden in ihren Ländern anzusiedeln und zu besteuern. Damit einher geht der Wechsel der Schutzherrschaft vom Kaiser auf den Landesfürsten. Doch nach der ersten Vertreibung und Ermordung der Wiener Juden unter der

[252] Vgl. Tietze: Juden. S. 22.
[253] Vgl. Wolf: Geschichte. S. 7 f.

Herrschaft Albrecht V., der Wiener Geserah von 1420/1421, ist es wiederum der Kaiser (der Luxemburger Siegmund), der die zumeist nach Mähren und Ungarn Geflüchteten unter seinen Schutz nimmt – keinem von ihnen dürfe „auch nur ein Haar gekrümmt werden".[254]

4.2. Hofjuden und hofbefreite Juden

In der Zeit der konfessionellen Auseinandersetzungen und Kriege des 16. Jahrhunderts war es in den österreichischen Ländern – häufig auf Antrag der (protestantischen) Stände – immer wieder zu Ausweisungen von Juden gekommen. Dennoch bestätigte Ferdinand I. im Jahr 1529 mit dem „Generalmandat, die Juden in Österreich bei ihren Freiheiten zu belassen" (die so genannte Judenschützung) aufs Neue die Privilegien der Juden.[255] Doch bezog sich dieser Schutz bloß auf eine sehr kleine Zahl von Juden, die als „generalprivilegierte" tatsächlich gegenüber der übrigen Bevölkerung in vieler Weise bevorrechtigt waren. In Wien wurde zu jener Zeit überhaupt nur einzelnen Personen – gegen hohe Steuern – der Aufenthalt gewährt. Liberaler war die Situation in Böhmen, Mähren und Ungarn. Hier durften Juden auch in bestimmten Handwerken und Gewerben und im Kleinhandel tätig sein. Unter anderem wegen seines hohen Geldbedarfs führte Rudolf II. 1582 die Institution der „hofbefreiten Juden" ein.[256]

Anfang des 17. Jahrhunderts fanden sich in den österreichischen Ländern drei verschiedene Kategorien von Juden:

1. hofbefreite Juden, die von allen Abgaben – außer der Steuer, die sie für die Hofbefreiung zahlen mussten – ausgenommen waren; sie brauchten nicht das Judenzeichen zu tragen und hatten das Aufenthaltsrecht dort, wo der Kaiser sein Hoflager hielt;
2. Juden die in Dienstverhältnissen zu den hofbefreiten Juden standen und
3. fremde Juden.

254 Zitiert nach Lohrmann: Juden. S. 168.
255 Zitiert nach Wolf: Geschichte: S. 252 f.
256 Vgl. Tietze: Juden. S. 48.

Besonders letztere konnten ohne weiteres ausgewiesen werden. Ausweisungen (vor allem der Wiener Juden, 1611 unter Erzherzog Mathias und 1670/71 unter Leopold I.) und Wiederaufnahmen lösen einander das ganze 17. und teilweise 18. Jahrhundert ab. Privilegiert werden nur einzelne Häuser. Samuel Oppenheimer und sein Neffe Samson Wertheimer waren die ersten, die nach der leopoldinischen Vertreibung als kaiserliche Armeelieferanten und so genannte „Hofjuden" in Wien ein Niederlassungsrecht erhielten (1674). Doch die Zahl der ansässigen Juden sollte so gering wie möglich gehalten werden. So beschränken die Judenordnungen (für Wien und Niederösterreich) vom 16. Dezember 1721 und vom 29. Oktober 1723 das Aufenthaltsrecht immer nur auf das Haupt der Familie, dessen Frau und Kinder sowie die „unumgänglich notwendigen Bedienten".[257] Dennoch hielt der Zustrom „fremder" Juden nach Wien unvermindert an. Zwar wies eine 1752 unter Maria Theresia stattgefundene Zählung nur 12 Familien und insgesamt 452 legal ansässige Juden aus, doch die Zahl der tatsächlich Anwesenden dürfte wesentlich höher gewesen sein.[258]

Die habsburgische Politik zielte noch Anfang des 18. Jahrhunderts radikal auf eine „Verminderung" der Juden. In diesem Kontext stehen auch die Familiantengesetze Karls IV. von 1726. Durch drastische Ehebeschränkungen – nur der älteste Sohn der Familie erhielt die Erlaubnis nach dem Tode des Vaters zu heiraten – und eine exakt vorgegebene Zahl von „Familienstellen" für Böhmen (8.541) und für Mähren (5.106) sollte die Zahl der Juden zumindest konstant gehalten werden. Barockfrömmigkeit und religiöse Intoleranz gegen Protestanten wie Juden kennzeichnen sowohl die Herrschaftsperiode Karls VI. als auch die seiner Tochter Maria Theresias. Eine mit großer Grausamkeit verbundene Judenausweisung fand in Böhmen und Mähren in den Jahren 1744–48 statt. Sie stieß in ganz Europa auf Empörung. Nachdem sich bald auch die wirtschaftlich nachteiligen Folgen dieser Vertreibung bemerkbar machten, kam es auf Druck der Prager Statthalterei – insbesondere des Reformers Haugwitz – zu einer Veränderung in der Judenpolitik. Gegen eine hohe Toleranzgebühr wurde den reicheren Juden – vorläufig für 10 Jahre – die Rückkehr in ihr Prager Ghetto gestattet.[259]

---

257 Barth-Barthenheim (Hg.): Gesetzeskunde. S. 17.

258 Vgl. Tietze: Juden. S. 99.

Die harten Judenordnungen Maria Theresias von 1753 und 1764 fassen indes noch einmal alle Bestimmungen der Ausgrenzung und Absonderung von Juden, die oft schon vor Jahrhunderten erlassen worden waren, zusammen. Nur zögernd und in Einzelbestimmungen wird die Tendenz spürbar, die Judengesetzgebung an die allgemeine Gesetzgebung anzugleichen. Und noch immer hing das Aufenthaltsprivilegium davon ab, ob jemand „für das gemeine Wesen“ nützlich war, etwa „mittels Anlegung einiger Fabriken“ oder durch Zahlung der hohen Toleranzgebühren.[260]

4.3. Juden unter der „Toleranz“

Die Vertreibung und Rückkehr der Prager Juden markiert jedoch einen Wendepunkt in der habsburgischen Judenpolitik. Die allmählich sich durchsetzenden Ideen der Aufklärung und die Säkularisierung der Staatsidee ließen es nicht länger zu, Untertanten aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit auszugrenzen oder zu vertreiben.[261] Die Beamten der Hofkanzlei und der Statthaltereien sahen in der Aufhebung bestehender Sonderrechte und Sonderpflichten eine Voraussetzung für die angestrebte Gleichförmigkeit des Staates.[262] Zunehmend setzte sich der herrschende Utilitarismus auch in der Judengesetzgebung durch. Doch schien der bereits in den ersten Jahren seiner Regierung proklamierte Grundsatz Joseph II., „dass alle österreichischen Untertanen ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in den österreichischen Staaten aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande … gemeinschaftlich Anteil nehmen, eine gesetzmäßige Freiheit genießen und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit kein Hindernis finden sollen“[263], mit den bestehenden Judenverordnungen kaum vereinbar. Noch vor Erlassung des Toleranzpatentes ergingen deshalb zahlreiche Einzelpatente,

259 Vgl. Stefan Plaggenborg: Maria Theresia und die böhmischen Juden, in: Bohemia 39 (1998) S. 1–16.
260 Tietze: Juden. S. 102.
261 Vgl. Plaggenborg: Maria Theresia. S. 4 f.
262 Vgl. Tietze: Juden. S. 105.
263 Barth-Barthenheim (Hg.): Gesetzeskunde. S. 19.

in denen Joseph II. versuchte, die bürgerliche Stellung der Juden zu verbessern.[264] Wie fast alle Reformen Josephs erfolgten auch diese „von oben" und stießen bei der Bevölkerung auf wenig Verständnis. Um den Volksschulbesuch jüdischer Kinder in allen Erbländern durchzusetzen, ordnete er – modern gesprochen mit einem Antirassismuserlass – an, dass „durch die Obrigkeit und die Ortsvorsteher den Untergebenen vernünftig vorzustellen" sei, „dass sie die Juden wie alle anderen Nebenmenschen" zu betrachten hätten. Das „bei einigen, besonders bei niedrigdenkenden Leuten gegen die jüdische Nazion bisher beobachtete Vorurtheil einer Verächtlichkeit …, das sogar zu sträflichen Exzessen Anlaß gegeben" habe, sei abzulegen.[265]

Doch das viel gerühmte Toleranzpatent für die Juden in Österreich unter der Enns (Wien und Niederösterreich) vom 2. Januar 1782[266] brach keineswegs in allen Bereichen mit der bisherigen Judenpolitik – insbesondere wurde betont, dass der höchste Wille keinesfalls dahingehe, „der in Wien wohnenden Judenschaft in Beziehung auf die äußere Duldung eine Erweiterung zu gewähren" –, doch es öffnete den tolerierten Juden viele bisher verschlossenen Bereiche. Schule und Universität sollten ihnen offen stehen. Alle sichtbaren Merkmale der Unterscheidung waren aufgehoben. Insbesondere aber wurde ihnen gestattet, von nun an „alle Gattungen von Handwerken und Gewerben" bei christlichen Meistern zu erlernen, ohne damit allerdings das „Bürger- und Meisterrecht" zu erlangen[267]. Zahlreiche weitere Verordnungen Joseph II. – unter anderem

- das Verbot des Gebrauchs der hebräischen Sprache bei allen öffentlichen Handlungen und in Urkunden (1781),
- das Gebot einen bestimmten Familiennamen und einen deutschen Vornamen zu führen (1787),
- die Heranziehung von Juden zum Militärdienst (1788),

---

264 Hofdekret für Böhmen v. 19. Oktober 1781 betr. Toleranz für die Juden, zit. nach Klueting, Josephinismus 255 ff.

265 Hofdekret für Böhmen v. 2. November 1781, zit. nach Klueting: Josephinismus. S. 261.

266 Ähnliche Toleranzpatente ergingen am 19. Oktober 1781 für Böhmen, ein Jahr später für Ungarn.

267 Zit. nach Klueting: Josephinismus. S. 275 f.

– die Erlaubnis nach Absolvierung der Studien auch die Doktorwürde in den medizinischen und juridischen Fächern zu erlangen (1782),
– die Erlaubnis zum Kauf von Staatsgütern durch Juden (1789) –

ließen die tolerierten Juden, wie überzeugte Aufklärer meinen, „beinahe zu Vollbürgern“ werden[268], allerdings um den Preis der Aufgabe ihrer spezifisch jüdischen Identität und Lebensweise, d. h. Emanzipation von der Religion wurde zunehmend zur Bedingung für Teilnahme am Staat.[269]

Der versuchte Balanceakt zwischen der angestrebten bürgerlichen Gleichstellung der Juden und der Anerkennung ihrer (konfessionellen) Verschiedenheit kommt stärker noch im Toleranzpatent für die galizischen Juden vom 7. Mai 1789 zum Ausdruck, das in vielen Punkten sogar noch über das Patent für die Wiener Juden hinausging. Vor allem waren Juden in Zahl und Niederlassungsfreiheit keinerlei Beschränkungen unterworfen (wie etwa in Böhmen und Wien). Juden konnten zu Vorstehern gemischtkonfessioneller Gemeinden gewählt werden. Jüdische Ärzte konnten in den Staatsdienst aufgenommen werden. Die am Land sich ansiedelnden Juden sollten ihren Lebensunterhalt durch Ackerbau und Handwerk – Bereiche, die ihnen zuvor verschlossen waren – verdienen.[270] Umgekehrt wandten sich zahlreiche Bestimmungen gegen aus der Religion begründete traditionelle Bräuche: Heiratsregeln, Kleiderordnungen, Rabbinatsgerichtsbarkeit. Die auch nach Erlassung der Toleranzpatente andauernde „bürgerliche Untauglichkeit“ und (verglichen mit den christlichen Untertanen) anhaltende „Verschiedenheit im politischen Zustand“ begründete sich – im zeitgenössischen Urteil josephinisch gesinnter Beamter – allerdings bloß noch aus „den eignen Religionsbegriffen und Volksvorurteilen“ der jüdischen Nation[271], die man hoffte, bald zum Verschwinden zu bringen.[272]

---

268 Vgl. Tietze: Juden. S. 118.

269 Ein Topos, den unter anderem Karl Marx in seiner 1843 erschienenen, auf Bruno Bauers Polemik antwortenden Frühschrift: „Zur Judenfrage“ aufnimmt. Karl Marx, Friedrich Engels: Werke Bd. 1. Berlin 1974. S. 347–377.

270 Vgl. Wolfgang Häusler: Zur historischen Situation des Ostjudentums, in: Ilona Slawinski, Joseph P. Strelka (Hg.): Die Bukowina. Vergangenheit und Gegenwart. Bern 1995. S. 13–34, S. 22.

271 Barth-Barthenheim (Hg.): Gesetzeskunde. S. 30.

272 Vgl. Albert Lichtblau: Als hätten wir dazugehört. Österreichisch-jüdische Lebensgeschichten aus der Habsburgermonarchie. Wien–Köln–Weimar 1999. S. 32.

Trotz weiterhin bestehender Ungleichheiten eröffneten die Patente Josephs II. für die Tolerierten neue Möglichkeiten gesellschaftlicher Partizipation. Und sie ließen erstmals so etwas wie ein Heimatgefühl aufkommen, „eine Möglichkeit, sich mit allen Mitbürgern eins zu fühlen".[273] Das neue Selbstbewusstsein der Juden als Staatsbürger war es auch, dass – als es nach dem Tode Josephs II. zu Rückschritten in der Judengesetzgebung kam – im Jahr 1792 zu einer Beschwerdeschrift der Wiener Tolerierten an die Niederösterreichische Landesregierung führte. Im Sinne des Toleranzpatentes forderten die gewählten Vertreter der Wiener Juden unter anderem

- das Recht zum Ankauf und Besitz von Staatsgütern,
- das Recht auf dem Lande zu wohnen und dort auch Grund zu erwerben,
- das Recht Gewerbe zu betreiben,
- die Zulassung zu öffentlichen Ämtern,
- die Entfernung einer Aufschrift „für Juden, Sesselträger und Fiaker" sowie
- die Unterlassung der Adressierung „an den Juden N.N." bei amtlichen Schriftstücken[274].

Nur die letzte Forderung wurde umgehend gewährt. Eine Konsequenz dieser Petition war die Errichtung des „Judenamts" im Jahr 1793, das für alle Belange der Juden zuständig sein sollte und bis 1848 bestand. Es habe, beschreibt Gerson Wolf diese Institution, gewissermaßen keinen anderen Zweck gehabt, „als die Juden zu erniedrigen und zu demütigen und die Beamten daselbst zu bereichern". Umgekehrt gab es in der Hofkanzlei, wo der Geist des Josephinismus am ausgeprägtesten war, ein Bemühen, das Ziel der Annäherung der Juden an die übrige Bevölkerung und ihre Erziehung zu „nützlichen Staatsbürgern" auf gesetzlichem Wege zu erreichen.[275]

Dazu trug trotz der in vielen Bereichen weiter bestehenden einschränkenden Bestimmungen für Juden zweifelsohne auch das Erscheinen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei, das am 1. Juni 1811 kundgemacht

---

273 Vgl. Tietze: Juden. S. 130.

274 Tietze: Juden. S. 132, Wolf: Geschichte: S. 98.

275 Annähernd 600 „Judenakten" habe die Hofkanzlei allein zwischen 1789 und 1814 produziert. Vgl. Tietze: Juden. S. 134.

wurde und am 1. Jänner 1812 in Kraft trat.[276] Erstmals waren darin für seinen Geltungsbereich genaue Bestimmungen über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft getroffen worden. Grundsätzlich hatten die Autoren des bürgerlichen Gesetzbuches Juden vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft keinesfalls ausschließen wollen. Insbesondere hatte Franz von Zeiller, Referent der Revisions-Hofcommission, dem Gesetz einen naturrechtlich konnotierten, überaus weltbürgerlichen Schliff gegeben. „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft […] wird in diesen Ländern nicht gestattet“, heißt etwa der berühmte § 16 des Ersten Hauptstücks über die Personenrechte.

Nach dem ABGB konnte die Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft entweder durch Abstammung „Die Staatsbürgerschaft ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen“ (§ 28) oder durch bestimmte Handlungen (ipso facto) erfolgen, nämlich „durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz“ (die bloße Ersitzung), „durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst“ oder „durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande notwendig macht“ (§ 29).[277] Ausschließungen hinsichtlich der Konfession oder Herkunft fanden sich nicht im Gesetz. Doch führten die noch immer in den einzelnen Kronländern geltenden Sonderrechte für Juden hinsichtlich ihrer Niederlassungs-, Grundbesitz- oder Gewerbefähigkeit implizit fast zur Unmöglichkeit, auf diese Weise die Staatsbürgerschaft zu erlangen.

Es gab allerdings noch eine weitere Möglichkeit, die Naturalisation zu erlangen. § 30 des Gesetzes bestimmte, dass auch „ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes und vor verlaufenen zehn Jahren […] die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden“ geprüft worden seien, verliehen werden können.[278] Doch

276 Vgl. Přibram: Quellen. S. 196 f.

277 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie (ABGB) (Kropatscheksche Sammlung) 29 (1811). S. 257 f.

278 S. 257 f.

auch in diesem Fall war vor der Aufnahme in die Staatsbürgerschaft jedenfalls die Toleranz zu erwerben. Waren Juden allerdings im Besitze dieser, so geschah – wie ein Praktiker des Staatsbürgerschaftsrechtes Johann Vesque von Püttlingen betont –, „ihre Aufnahme in die Staatsbürgerschaft wie bei anderen Ausländern".[279] Was bedeutet, dass zumindest die „tolerierten" Juden lange vor 1848 bereits als Staatsbürger betrachtet wurden.

Im Zuge des Wiener Kongresses waren vor allem durch Wilhelm von Humboldt hohe Erwartungen hinsichtlich einer vollständigen staatsbürgerlichen Gleichstellung – wie sie den Juden in Preußen im Jahr 1812 (allerdings nur vorübergehend wurden) gewährt worden war[280] – geweckt worden. Doch ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf, der bereits die Zustimmung Österreichs und Preußens gefunden hatte, wurde in der Bundesversammlung nicht mehr behandelt. Die Vertreter der Wiener Juden – Arnstein, Eskeles und Herz – richteten am 11. April 1815 eine Bittschrift an den Kaiser, ihre Belange stärker zu unterstützen. Tatsächlich befahl der Kaiser der Zentralorganisierungshofkommission „Grundsätze einer gleichmäßigen und liberalen Behandlung der Juden im Gesamtstaate" auszuarbeiten.[281] Und im Verlauf einer Enquete über die Judenreform, die in den Jahren 1817/18 stattfand, äußerte Freiherr von Stift die Meinung, „das einzige Mittel gegen alle beklagten Übelstände sei, den Juden die Grundbesitzfähigkeit zu geben".[282] Zu einem solchen Schritt aber konnte sich die Landesregierung nicht entschließen. Die 1821 von Graf Barth-Barthenheim herausgegebene Gesetzessammlung über die „politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns" drückt zwar in ihrer Einleitung dieses Bemühen um Gleichmäßigkeit emphatisch aus, doch spiegelt sie zugleich die nach wie vor bestehenden gesetzlichen Ungleichheiten, etwa in Passangelegenheiten, bei der Eidesablegung, hinsichtlich des Aufenthaltsrechts auf dem flachen Lande etc., vor allem aber jene zwischen Tolerierten,

---

279 Johann Vesque von Püttlingen: Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Österreich. Wien 1842. S. 29. Vgl. auch Barth-Barthenheim (Hg.): Gesetzeskunde. S. 63 f.

280 Das „Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate" vom 11. März 1812 erklärte Juden zu „Einländern und preußischen Staatsbürgern". Vgl. Grab: Weg. S. 18.

281 Vgl. Tietze: Juden. S. 144. Der Vortrag der Hofkanzlei über die Grundsätze der künftigen Behandlung der Juden erfolgte am 29. Dezember 1818 (Referent: Karl von Widmann), abgedruckt in: Přibram: Quellen. S. 279–298.

282 Zitiert nach. Tietze: Juden. S. 139.

zeitlich Tolerierten und Nichttolerierten. Zwar forderte der Vizekanzler der Hofkanzlei Freiherr Franz von Pillersdorf im Februar 1833 – auf ausländische Kritik reagierend –, „er wünsche den Zeitpunkt beschleunigt zu sehen, wo den Juden, ebenso wie sie zu den Bedürfnissen des Staatsverbandes beitragen und das gemeinschaftliche Wohl zu fördern verpflichtet und berufen sind, auch an den Vortheilen dieses Verbandes teilnehmen, und dadurch zuverlässigere und nützlichere Glieder dieses Vereines werden, als jemals unter dem Bestande von Ausnahmen und Ausschließungen zu erwarten ist“ [283], doch dies änderte an der „staatsbürgerlichen Nullität des Judentums“ – wie ein anderer Vertreter der Hofkanzlei es ausdrückte – noch wenig.

4.4. Türkische Juden

Eine der Möglichkeiten, sich den zahlreichen „Bedrückungen“ zu entziehen, war – neben der Konversion zum Christentum (die im Vormärz vermehrt stattfand) – die Annahme der türkischen Staatsbürgerschaft[284]. Eine der Paradoxien im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht bestand nämlich darin, dass fremde Juden – insbesondere aber solche, die „in der Bothmäßigkeit“ der Hohen Pforte standen, d. h. ottomanische Untertanen waren – in vieler Hinsicht größere Freiheiten genossen als tolerierte österreichische Juden. Die Freiheiten der „türkischen Handelsleute“ – meist sephardische Juden – gingen auf die zahlreichen wechselseitigen Begünstigungsklauseln in den Friedensverträgen von Karlowitz 1699, Passarowitz 1718, Belgrad 1739 und Szistow 1791 zurück.[285] Grundsätzlich war es türkischen Händlern – Muslime oder „Rajas“ (nichtmuslimische Untertanen der Hohen Pforte) – möglich, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, auch wenn die Pforte einen solchen Übertritt nach dem Sistower Frieden vom August 1791 nicht mehr anerkannte und seit 1807 in Österreich der Grundsatz galt, dass „bei Erteilung der Staatsbürgerschaft an türkische Untertanen nur sparsam vorgegangen“

[283] Zitiert nach Wolf: Geschichte. S. 140.
[284] S. 143.
[285] Vgl. Vgl. Zdenka Stoklásková: Fremdsein in Böhmen und Mähren, in: Heindl, Saurer (Hg.): Grenze. S. 621–720, hier S. 669 ff.

werden soll.[286] Mussten sich muslimische Untertanen der Hohen Pforte vor einem Übertritt „in die österreichische Bothmäßigkeit“ taufen lassen (Entschließung v. 17.12.1768), so war dies bei Juden nicht erforderlich.[287] Im Allgemeinen handelte es sich bei derlei Ansuchen um Erlangung der Naturalisation um bereits länger in Österreich ansässige Großhändler, die die Erweiterung ihres Handels um Güter anstrebten, die weder österreichischer noch türkischer Herkunft waren und dazu die österreichische Staatsbürgerschaft benötigten. Für türkische Juden, die nicht Großhändler waren, war es jedoch günstiger, die ottomanische Staatsangehörigkeit zu behalten, da sie sonst bestimmte – vor allem passrechtliche – Vorteile verloren hätten.[288]

Immer häufiger kam jedoch der umgekehrte Fall vor, dass österreichische Juden, die nicht im Besitz einer Familienstelle waren (bzw. jüngere Söhne von Inhabern einer solchen) oder deren Toleranz abgelaufen war, in die Türkei auswanderten, ottomanische Untertanen wurden, später mit einem türkischen Pass (Teskères) nach Österreich zurückkehrten und auf diese Weise ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht in Österreich erwarben.[289] Zwar versuchte die Hofkanzlei, mit einem Dekret vom 7. September 1837, den Aufenthalt von österreichischen Juden mit türkischem Pass in den k.k. Staaten zu verbieten[290], doch widersprach ein solches Verbot den völkerrechtlichen Verträgen mit der Türkei und setzte sich kaum durch.

---

286 Hofdekret v. 12. Februar 1807. zit. nach Vesque von Püttlingen. Behandlung. S. 27.

287 In einer Verordnung v. 23. Oktober 1806 wird betont, „…daher diese ottomanischen Unterthanen, wenn sie Juden sind, nie gegen die für Juden bestehenden Gesetze zum ordentlichen Bürgerrechte gelangen können, so wie auch deren Übertritt und Annahme zur k.k. Bothmässigkeit nur desto mehr gute Gründe fordert, und so leicht nicht zu gewähren seyn wird…“ Vgl. Christina Kaul: Die Rechtsstellung der türkischen Juden in Wien auf Grund der österreichisch-türkischen Staatsverträge. Dipl. Arbeit. Salzburg 1990. S. 74 f.

288 Vgl. Sneschka Panova: Die Juden zwischen Toleranz und Völkerrecht im Osmanischen Reich. Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 752. Frankfurt/M.–Berlin–Bern 1997. S. 195.

289 Vgl. Stoklásková: Fremdsein. S. 673.

290 Hofdekret v. 7. September 1837 mit „Maßregeln zur Hintanhaltung der Umtriebe, welche sich die nach der Türkei ausgewanderten, und nach Erlangung der Untertanschaft wieder nach Wien und den übrigen k. und k. Staaten zurückkehrenden Israeliten“, zit. nach Vesque von Püttlingen: Behandlung. S. 29.

Und so kompliziert das türkische Passreglement auch war, viele Juden zogen den Schutz des Sultans dem des österreichischen Kaisers bei weitem vor. Noch die Familie des im bulgarischen Rustschuk geborenen Elias Canetti reiste vor dem Ersten Weltkrieg aus Loyalität gegenüber einer Herrschaft, unter der es den spaniolischen Juden einst gut gegangen war, mit türkischen Pässen „nach Europa".[291]

4.5. Die Juden als österreichische Reichsbürger (1849)

Trotz der Tatsache, dass die Märzverfassung von 1849 eine „oktroyierte" war und nach dem kühnen Entwurf von Kremsier viele enttäuschte, wird das „allgemeine österreichische Reichsbürgerrecht", das nun selbst in den ungarischen Ländern gelten sollte, oft als die vollkommenste Ausformung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts gepriesen.[292] Die Staatswissenschaft der späten Monarchie sah mit der Reichsbürgerschaft von 1849 endlich das verwirklicht, wonach schon die Autoren des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestrebt hatten: die Zurückweisung jeglichen Partikularismus, die Aufhebung jeder besonderen Landeszugehörigkeit, die Verwirklichung des modernen Einheitsstaates.[293] Franz v. Stadion hatte zwar bewusst vieles von dem in die Verfassung einfließen lassen, was im Entwurf von Kremsier bereits enthalten war, doch vom Volk als die „Gesamtheit der Staatsbürger" – so die Formulierung im Kremsierer Grundrechtskatalog schreckte er zurück. Durchaus im liberalen, wenn auch streng zentralistischen Sinn dekretierte er, dass in keinem Kronlande „zwischen seinen Angehörigen und jenen

---

291 Elias Canetti: Die gerettete Zunge. Geschichte einer Jugend. Frankfurt/M. 1979. S. 124; vgl. Burger, Paßwesen. S. 62 f. Elias Canetti hat nie die österreichische Staatsbürgerschaft oder das Heimatrecht in Wien erlangt. Das (Grund)Stammblatt der Wiener Heimatrolle, das erst am 15. Februar 1936 angelegt wurde, weist ihn als „staatenlos" aus. Grundstammblatt Nr. 1230258 v. 15.2.1936, lf. Nr. im Ausländerregister 62431, MA 61 – Wien.

292 Siehe etwa Rudolf v. Herrnritt: Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes. Tübingen 1909. S. 79 sowie Emanuel Milner: Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzartikel L: 1879. Tübingen 1880. S. 88.

293 Vgl. Josef Redlich: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Bd. I. Leipzig 1929. S. 341 ff.

eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen und politischen Rechte, im Rechtsverfahren und in der Verteilung der öffentlichen Lasten" bestehen solle.[294] Aus liberaler Sicht bedeutete das Reichsbürgerrecht des Frühkonstitutionalismus dann auch einen Fortschritt, eine Wende hin zum modernen Verfassungsstaat. Auch die österreichischen Juden begrüßten es emphatisch, erklärte doch der § 1 der Märzverfassung, dass der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig sei. Im neu konstituierten Ministerrat wurde darüber hinaus am 29. März 1849 positiv entschieden, dass „Juden nunmehr zum Besitze von Häusern qualifiziert seien".[295] Damit hatten sie de facto das volle Bürgerrecht, Freizügigkeit und Grundbesitzfähigkeit erreicht.[296] Am 3. April 1849 richteten die Wiener Juden eine Dankadresse an den Kaiser. Franz Joseph I. erwiderte diesen Dank mit einem Handbillet, das an die Vertreter der „israelitischen Gemeinde von Wien" gerichtet war. Mit diesem anerkannte er implizit auch die bisher verweigerte Gemeindefähigkeit.[297]

Anfangs hatte die Regierung Schwarzenberg durchaus die Absicht, die neuen Prinzipien konfessioneller Gleichberechtigung durchzusetzen. Justizminister Anton v. Schmerling befürwortete in einer „Denkschrift betr. die Gleichberechtigung der Juden" vom 18. November 1849 sogar ausdrücklich die Aufhebung des § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nachdem Ehen zwischen Christen und Juden verboten waren.[298] Doch am 31. Dezember 1851 – knapp nach dem Staatsstreich in Frankreich mit dem Napoleon III. Kaiser geworden war – wurde die Verfassung mitsamt den Grundrechten mit kaiserlichem Patent sistiert (Silvesterpatent). Was das bezüglich der Rechte der Juden bedeutete, wurde erst einige Zeit später

---

294 Vgl. Burger, Paßwesen, S. 162 f.

295 Eine diesbezügliche Anfrage der Niederösterreichischen Landesregierung wurde durch Justizminister Alexander Bach mit eben dem Hinweis auf die Bestimmungen des § 1 der österreichischen Grundrechte bejaht. Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867. II. Abteilung, Ministerium Schwarzenberg Bd. 1, bearbeitet von Thomas Kletečka (in Vorbereitung), Nr. 39 v. 29. März 1849.

296 Vgl. Grab: Weg. S. 25 f.

297 Vgl. Wolf: Geschichte. S. 153. Eine Konsequenz war die 1852 erfolgte Gründung der Israelitischen Kulturgemeinde.

298 Ebd.

klar. Zwar blieb ihnen das Recht auf Grundbesitz, das der Gemeinderat der Residenzstadt Wien sofort ebenfalls zu sistieren dachte, zunächst erhalten, auch hatte der Kaiser noch am 29. Juli 1853 seiner Regierung „die Verhandlung über die Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten mit tunlicher Beschleunigung" zur „besonderen Pflicht" gemacht[299], doch eine Verordnung vom 2. Oktober 1853 bestimmte schließlich, dass der vor der Verfassung von 1849 bestehende Rechtszustand hinsichtlich der Grundbesitzfähigkeit von Juden in den einzelnen Kronländern wieder herzustellen sei.[300]

In Wien mussten Juden jetzt, wollten sie Grundbesitz erwerben, ein Majestätsgesuch einreichen und „besondere Verdienste" geltend machen. Das bedeutete auch, dass – wie bereits beim Passrecht – österreichische Juden gegenüber ausländischen schlechter gestellt waren, da es beispielsweise preußischen jüdischen Untertanen sehr wohl gestattet war in Wien Haus- und Grundbesitz zu erwerben.[301] Tatsächlich war der Rechtszustand der Juden (nach Kronländern differenziert) bis zum Jahr 1859 etwa jener, wie er vor der Revolution von 1848 bestanden hatte, d. h. viele der alten Sonderrechte traten wieder in Kraft. Juden wurden durch Gesetz oder durch Praxis vom

---

299 Ah. Entschließung zum Vortrag Bachs v 6. Juni 1853. „Bis Ich über die im Zuge befindlichen Verhandlungen in Absicht auf die Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten gesetzgebende Beschlüsse zu fassen in der Lage bin, halte Ich es den Umständen entsprechend, die in den verschiedenen Kronländern Meine Reiches vor dem Jahre 1848 bestandenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder, wo solches nicht in Kraft war, der allgemeinen Gesetze modifizierenden politischen Verordnungen über die Besitzfähigkeit der Israeliten provisorisch in Wirksamkeit treten zu lassen, wobei die von den Israeliten bis dahin und in der Zwischenzeit erworbenen und als rechtmäßig anzusehenden Realbesitzungen ungestört zu bleiben hätten. […] Ich mache es Ihnen übrigens zur besonderen Pflichte, die Verhandlungen über die Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten mit tunlichster Beschleunigung zum Abschluß zu bringen […]" Zitiert nach ÖMProt. III/2, Nr. 156 Ministerkonferenz v. 3. September 1853, 309. Ähnlich lautend auch: Handschreiben Kaiser Franz Josephs an den Minister des Innern Bach v. 29. Juli 1853, zitiert nach Wolf: Geschichte. S. 156 f.

300 Kaiserliche Verordnung v. 2. Oktober 1853 über die provisorische Wirksamkeit der vor dem Jahre 1848 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften. Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich dRGBl Nr. 190/1853. Dazu auch: ÖMProt. III/2, Nr. 163 v. 4. Oktober 1853.

301 Vgl. Wolf: Geschichte. S. 158.

Staatsdienst ausgeschlossen[302], in ihrer Freizügigkeit stark eingeschränkt und das Grundbesitzrecht blieb ihnen versagt. Bereits erworbene Güter und Häuser durften zwar behalten, doch nicht vererbt werden. Einzelne Landesregierungen oder Gemeinden ließen die überwunden geglaubten alten Judenordnungen wieder aufleben, so dass 1855 Innenminister Bach die Unterbehörden sogar ausdrücklich darauf hinweisen musste, dass diese aufgehoben waren und das Juden sehr wohl Gemeindeangehörige und „österreichische Staatsbürger" seien.[303] Erst die verlorenen Kriege gegen Italien (1859 Solferino) und gegen Preußen (1866 Königgrätz) ließen den Neoabsolutismus obsolet erscheinen. Innere Reformen und die allmähliche Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen brachten schließlich den Juden ihre mit der Verfassung verlorenen Rechte zurück. 1859 bewilligte die neoliberale Regierung Buol-Schauenstein die Zulassung jüdischer Militär zu Zivilanstellungen und hob das in Galizien und Dalmatien für Juden bestehende Verbot auf, christliche Dienstboten zu halten.[304] Und am 18. Februar 1860 gewannen sie schließlich auch das Grundbesitzrecht zurück. Im selben Jahr wurden Juden durch die Aufhebung des Zunftzwangs mit dem Gewerbegesetz vom 10. Januar 1860 neue bisher verschlossene berufliche Möglichkeiten eröffnet, unter anderem entfiel die Ausschließung der Juden vom Apothekergewerbe und (in einigen Kronländern) vom Schank-, Brau- und Müllergewerbe. Einige Tage später wurde auch das Verbot des Aufenthaltes von Juden auf dem flachen Lande, dort wo es noch bestand, aufgehoben. [305]

---

302 So wurde im Ministerrat vom 4. Oktober 1853 beschlossen, den zahlreich eingegangenen Ansuchen um Aufnahme in den Staatsdienst seitens „Individuen jüdischen Glaubens" bis zu einer endgültigen kaiserlichen Verfügung über diesen Gegenstand nicht nachzukommen, sie „aber auch bis zum Bekanntwerden der diesfälligen Ah. Befehle nicht definitiv zurückzuweisen". ÖMProt. III/2, Nr.156 v. 3. September 1853, S. 309.

303 Vgl. Wolf: Geschichte. S. 158.

304 Ministerkonferenz v. 16 Oktober 1858 und vom 31. März 1859, Nr. 493 (nicht ediert) ÖSTA, AVA.

305 VO des Innenmin. v. 13.1.1860, zitiert nach Tietze: Juden. S. 201.

4.6. Die „allgemeine“ österreichische Staatsbürgerschaft 1867

Die uneingeschränkte Gleichberechtigung mit allen anderen Staatsbürgern gab ihnen allerdings erst das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867.[306] Artikel 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 lautet: „Für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht“[307]. Allgemein bedeutete, dass es eine besondere Landesangehörigkeit nicht gab. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kronland bestand bloß vermittels des Heimatrechts in einer bestimmten Gemeinde.[308] Zwar versprach auch die dualistische Verfassung von 1867 – analog der Märzverfassung von 1849 – ein eigenes Gesetz über die Staatsbürgerschaft, allein ein solches Gesetz wurde nie erlassen, so dass für „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ (Cisleithanien) hinsichtlich der Erwerbs- und Verlusttatbestände weiterhin die Paragraphen 28–31 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die sich auf diese Paragraphen beziehenden Hofkanzlei-Dekrete Gültigkeit hatten. Im Gegensatz zum deutschen 1870 erlassenen und zum ungarischen 1879 erlassenen Staatsbürgerschaftsrecht blieb das österreichische (cisleithanische) also Stückwerk.

Doch mit dem Inkrafttreten der Verfassung von 1867 veränderte sich der Charakter der österreichischen Staatsbürgerschaft grundlegend. Bedeutet doch das Ausüben politischer Rechte – vor allem des Wahlrechts (zunächst des Kurienwahlrechts, ab 1806 des allgemeinen Wahlrechts) – auch eine Schließung des Staates. Eine neue, schärfere Grenze verlief zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden, zwischen Männern und Frauen, Erwachsenen und Kindern, Inländern und Ausländern – nicht aber mehr zwischen Christen und Juden, denen nach Artikel 14 nicht nur die „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ gewährt, sondern auch garantiert wurde, dass „der Genuss bürgerlicher und politischer Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig“ sei. Mitgliedschaft im Staat, d. h. die Staatsbürgerschaft, wird nun zur

306 Vgl. Tietze: Juden. S. 202.
307 RGBl. 1867/142.
308 Vgl. Burger: Paßwesen. S. 168.

unabdingbaren Voraussetzung für Teilhabe am Staat. Konkret bedeutete das: jeder Staatsdienst – sei er zivil oder militärisch – durfte nur noch von Inländern bekleidet werden. Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes machte den Eintritt in ein öffentliches Amt von der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig. Nach dem Gesetz standen grundsätzlich Juden alle Staatsämter offen. In der Praxis gab es allerdings zwar tatsächlich, wie Gerson Wolf bemerkt, bald „jüdische Staats-, Communal- und Privatbeamte“[309], doch es handelte sich – bis auf wenige Ausnahmen – um getaufte Juden.

Mit dem interkonfessionellen Gesetz vom 25. Mai 1868 und den neuen Schulgesetzen kann – was die gesetzliche Ebene anbelangt – die staatsbürgerliche Emanzipation der Juden als abgeschlossen angesehen werden. Juden partizipierten nun in einem nie vorher da gewesenen Ausmaß in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Gewiss haben der radikale Nationalismus, die immer stärker werdende Ethnisierung der Politik, ein neuer Rassenantisemitismus und der auf diesen reagierende Zionismus gegen Ende des 19. Jahrhunderts die staatsbürgerliche Integration der Juden nachhaltig gefährdet. Möglicherweise aber waren es auch gerade diese Herausforderungen, der ständige Kampf gegen noch immer bestehende alte Vorurteile und neue sozialdarwinistisch begründete Ausschlussversuche, die jenen Höhenflug einer stark jüdisch geprägten modernen Kultur, das heute bewunderte Fin de Siècle, am Vorabend des Ersten Weltkriegs erst möglich gemacht hat.[310] Auch führte die Nichtanerkennung der Juden als eigene „Nationalität“ (entsprechend Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes)[311] ironischerweise dazu, dass sie in Österreich bald zum „Staatsvolk par excellence“ (Hannah Arendt) wurden. Und trotz des – besonders um und nach der sogenannten Badeni-Krise von 1897 – stark zunehmenden Antisemitismus hatten alle Versuche, die den Juden durch das Staatsgrundgesetz gewährten staatsbürgerlichen Rechte wieder zu schmälern bis zum Ende der Monarchie – und das war auch eine Folge der seit dem Hochmittelalter bis zu Franz Joseph I.

---

309 Wolf: Geschichte. S. 216.

310 Siehe dazu Steven Beller: Wien und die Juden 1867–1939. Wien–Köln–Weimar 1993.

311 Siehe dazu: Gerald Stourzh: Galten die Juden als Nationalität Altösterreichs? In: Anna M. Drabek, Mordechai Eliav, Gerald Stourzh: Prag – Czernowitz – Jerusalem: der österreichische Staat und die Juden vom Zeitalter des Absolutismus bis zum Ende der Monarchie (= Studia Judaica Austriaca 10). Eisenstadt 1984. S. 73–117.

wirksamen kaiserlichen Schutzfunktion – keine Chance auf Realisierung.[312] Die Juden in der Monarchie hatten, wie Stefan Zweig es ausdrückte, das Gefühl, in einer „Welt der Sicherheit“ zu leben.[313] Niemand hat sich auch nur im Entferntesten vorstellen können, dass diese Sicherheit, die Gewissheit, im Besitz der vollen staatsbürgerlichen Rechte zu sein und auf den Schutz des Staates vertrauen zu können, bloß eine vorübergehende sein würde. Denn trotz erster „Arier“-Paragaphen in diversen Vereinen und Verbänden wie etwa dem Österreichischen Alpenverein seit den frühen 1920er Jahren[314] blieben die staatsbürgerlichen Rechte der Juden selbst noch in der so genannten „Maiverfassung“ des autoritären Ständestaates von 1934 geschützt.[315] Doch die Popularität der gesetzgeberischen Maßnahmen der Nationalsozialisten, mit denen in ihrem Herrschaftsraum die Juden schrittweise wieder aus der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen und – wie in einem Zerrspiegel – die vermeintlich „mittelalterliche“ Rechtsstellung der Juden wiederhergestellt wurde, verweist darauf, dass, wie Peter Pulzer zutreffend feststellt, „die Desemanzipation der Juden im Mai 1938 kein Verstoß gegen ein allgemein akzeptiertes Prinzip, sondern eine Korrektur der unpopulären Verfügungen von 1867 und 1920 (Kelsen-Verfassung)“ gewesen sei. Nur so erkläre sich – so Pulzer – die Leichtigkeit, mit der sie vollstreckt und hingenommen wurde.[316]

Im Folgenden soll anhand von drei Kriterien, die für die Genesis der Staatsbürgerschaft der Juden in Österreich Bedeutung hatten, noch einmal die longue durée ihrer Separierung stichwortartig nachgezeichnet werden.

---

312 Vgl. Beller: Wien. S. 222 f.

313 Zweig: Welt. S. 15.

314 Vgl. Gerald Stourzh: Begründung und Bedrohung der Menschenrechte in der europäischen Geschichte. Vortrag im Rahmen der feierlichen Sitzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften am 17. Mai 2000. Separatum. Wien 2000. S. 12.

315 Artikel 16, Abd. 2, 3 der Verfassung von 1934 lautet: „Durch das religiöse Bekenntnis darf den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen. Der Genuß der bürgerlichen Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern und Würden ist vom Religionsbekenntnis unabhängig…“ Siehe dazu: Sylvia Maderegger: Die Juden im österreichischen Ständestaat 1934–1938. (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg). Wien 1973.

316 Vgl. Pulzer: Bemerkungen. S. 422. Auch Walter Grab betont, dass die Emanzipation der Juden kein Ergebnis des revolutionären Erbes von 1848 gewesen sei, sondern gleichsam von oben erfolgt sei. Vgl. Grab: Weg. S. 26.

4.7 Daten zur Ausgrenzung

4.7.1. Das Ämterverbot

1237 Auf ausdrücklichen Wunsch der Bürgerschaft „und getreu den Pflichten eines christlichen Fürsten" schließt Kaiser Friedrich II. im Stadtrecht von Wien Juden von allen öffentlichen Ämtern mit der Begründung aus, dass „sie nicht die Amtsgewalt zur Bedrückung der Christen missbrauchen". Gleichlautende Bestimmungen finden sich im

1239 Privilegium für die Wiener Neustädter Juden.

1244 Freiheitsbrief für Wien und Privilegium für die Juden Wiens.

1267 Provinzialkonzil von Wien, Punkt 4 der Satzung: Juden sollen zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden.

1792 In einer Beschwerdeschrift an die Niederösterreichische Landesregierung fordern die Wiener Tolerierten die Zulassung zu öffentlichen Ämtern.

1849 die oktroyierte Märzverfassung bringt die konfessionelle Gleichberechtigung und damit implizit auch die Ämterfähigkeit.

1851 Sistierung der Verfassung und damit Aufhebung der Ämterfähigkeit.

1867 Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember gewährt „die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" (Artikel 14) und verkündet, dass „der Genuß bürgerlicher und politischer Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig" sei. Artikel 3 macht den Eintritt in ein öffentliches Amt nur mehr von der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig. Jüdischen österreichischen Staatsbürgern stehen damit grundsätzlich alle Ämter offen.

1938 Einführung des Deutschen Beamtengesetzes v. 26. Jänner 1937 am 15. März. Erlass über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich v. 15. März: „Jüdische Beamte sind nicht zu vereidigen". Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich v. 20. Mai, § 3 des Reichsbürgergesetzes: „Das Ausscheiden der Juden aus den öffentlichen Ämtern, die sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung bekleiden wird besonders geregelt."

Es folgt: Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums v. 31. Mai: „Jüdische Beamte … sind in den Ruhestand zu versetzen."

4.7.2. Das Verbot, christliche Dienstboten zu halten

1267 Provinzialkonzil von Wien: Juden sollen keine christlichen Dienstboten halten.

1723 Judenordnung für Österreich unter der Enns: Außer einem christlichen Kutscher, dürfen Juden keine anderen Dienstboten halten.

1764 Judenordnung Maria Theresias: „Unter solchen Bedienten kein Christ, außer einem Kutscher allein im Stalle, die Schreiber aber weder im Haus wohnen noch schlafen dürfen".

1782 Toleranzpatent für Wien und Niederösterreich: Um den tolerierten Juden in ihren Erwerbungswegen auch von Seiten des Dienstvolks eine Erleichterung zu verschaffen, so wird ihnen fürhin gestattet, so viel jüdische oder auch christliche Dienstleute zu halten als ihre Geschäfte fordern.

1817 Verbot für Juden, christliche Ammen und Dienstboten zu halten.

1859 Die liberale Regierung Buol-Schauenstein hebt das Verbot, christliche Dienstboten zu halten ausdrücklich auf.

1938 Kundmachung der Nürnberger Rassengesetze v. 20. Mai: „Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen". (§ 3 des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre). Eine Durchführungsverordnung zum „Blutschutgesetz" erlaubt die Weiterbeschäftigung von Frauen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

4.7.3. Die „Judenzeichen"

1267 Provinzialkonzil von Wien v. 12. Mai: „Dass die Juden, wie früher, sich durch ihre Kleidung auszeichnen und einen gehörnten Hut tragen sollen, damit man sie deutlich erkenne".

1536 Judenordnung Ferdinands I.: Zwecks Erkennung auf den Märkten wird den Juden anbefohlen: „das jüdische Zeichen allweg unverdeckt und unverbogen vorn an ihrer Bekleidung zu tragen".

1551 Das Judenzeichen wird als ein „nach Runde und Breite des Zirkels" genau festgesetzter aus gelbem Tuch gearbeiteter Ring normiert.

1554 Wiederholte Verfügungen bezüglich des „Judenzeichens", es wird an die Pflicht des Tragens des „gelben Fleckens" erinnert.

1582 Rudolf II. entbindet „hofbefreite Juden" vom Tragen des Judenzeichens.

1764 In der letzten Judenordnung Maria Theresias wird erstmals die bis dahin gültige Verpflichtung für unverheiratete männliche Juden, am Hut ein großes gelbes Band zu tragen, nicht mehr aufgenommen.

1781 Ein Patent Joseph II. v. 12. Oktober hebt alle „Judenzeichen" auf: „Wegen besserer Benützung der Juden wird der bisher beobachtete Unterschied in der jüdischen Tracht und Kleidung ganz abgestellt, folglich die Tragung der gelben Ärmel bei dem männlichen, und die gelben Bänder bei dem weiblichen Geschlechte abgeschafft, und ist dem Juden in Ansehung der Kleidertracht, wenn sie sich sonst ruhig und ordentlich aufführen, von niemanden etwas in Weg zu legen".

1782 Das Toleranzpatent für die Juden Wiens und Niederösterreichs hebt „überhaupt alle bisher gewöhnlichen Merkmale und Unterscheidungen …" ausdrücklich auf.

1938 Mit einer Verordnung vom 11. Oktober wird angeordnet, dass die Reisepässe von Juden erst wieder Gültigkeit erlangen, wenn sie mit einem den Inhaber als Juden kennzeichnenden Merkmal, einem roten „J", versehen sind.

1939 Ab 1. Jänner sind die jüdischen Vornamen Sara und Israel in allen offiziellen Dokumenten zu führen. Mit 23. November wird der „Judenstern" im Generalgouvernement eingeführt.

1941 Ab 1. September wird das Tragen des „Judensterns" für Juden ab dem 6. Lebensjahr im ganzen Deutschen Reich Pflicht.

5. DIE STAATSBÜRGERSCHAFTSPOLITIK DER ZWEITEN REPUBLIK

5.1. Die Wiederherstellung der österreichischen Staatsbürgerschaft 1945–1955

5.1.1. Die Rechtsüberleitung

Als am 27. April 1945 die Zweite Republik Österreich proklamiert wurde, erklärten die Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung Staatskanzler Karl Renner – und als Vertreter der Parteien – Adolf Schärf (SPÖ), Leopold Kunschak (ÖVP) und Johann Koplenig (KPÖ) den „im Jahre 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungenen Anschluss" für „null und nichtig".[317] Was bedeutet dieses „null und nichtig" rechtlich? Nach welchen Gesetzen sollte regiert werden? Wer waren die Staatsbürger und Staatsbürgerinnen dieser Republik am Tage ihrer Proklamation? Zwar verabschiedete die Provisorische Staatsregierung bereits am 1. Mai ein Verfassungsüberleitungsgesetz mit der das Bundesverfassungsgesetz von 1920, in seiner Form von 1929, samt allen bis zum 5. März 1933 erlassenen anderen Verfassungsgesetzen wieder in Kraft gesetzt wurde[318], doch so wie die Durchsetzung nationalsozialistischen Rechts nicht mit einem einzigen Rechtsakt erfolgt war (vgl. Kap. 3.1.1.), erfolgte auch dessen Aufhebung nicht mit einem Akt, sondern schrittweise und systematisch. Zur Methode erklärte Staatskanzler Dr. Karl Renner am 29. Mai 1945 vor dem Kabinettsrat:

---

317 Beilage 10 zu KRP 5, 10. Mai 1945, in: Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jeřábek, Leopold Kammerhofer (nur bei Bd.1) (Hg.): Protokolle des Kabinettrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, von Bd. 1: „… im eigenen Aus Ordnung schaffen" Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945. Wien 1995; Bd. 2: „Right or wrong – my country!" Protokolle des Kabinettsrates 17. Juli 1945 bis 5. September 1945. Wien 1999. Bd.1. S. 53–58. Siehe ausführlicher zur Bildung der Provisorischen Staatsregierung: Ernst Fischer: Das Ende einer Illusion. Erinnerungen 1945–1955. Wien–München–Zürich 1973.

318 Zur Geschichte der wiederhergestellten Verfassung nach dem B-VG 1929 vgl. Manfried Welan: Demokratie auf Österreichisch – oder die erstarrte Republik. Wien 1999. S. 9 ff.

> Wir haben zur Reinigung unseres ganzen Rechtssystems von dem unserem Volk und unserem Staate vollständig fremden Geiste des Nationalsozialismus eine Kommission eingesetzt, die die einzelnen Rechtsvorschriften überprüft und diejenigen Stellen aus den geltenden Gesetzen ausgemerzt, die unserem Rechtsempfinden widersprechen.

Ein besonderer Akt der Gesetzgebung sei nicht notwendig. Mit der Kundmachung selbst werde, so Renner „die betreffende Gesetzesstelle ausgeschieden".[319]

5.1.2. Die Aufhebung der Nürnberger Gesetze

Zur Gänze aufgehoben waren zu diesem Zeitpunkt bereits, und zwar mit einer Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 13. Mai, die Nürnberger Gesetze. Es war dies zugleich die „erste Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches". Absatz 1 erklärte, dass die „Nürnberger Rassengesetze", da sie typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten, bereits am 10. April 1945 – also rückwirkend – außer Kraft getreten seien.[320] Mit den Nürnberger Gesetzen, die in Österreich am 20. Mai 1938 implementiert worden waren, wurde insbesondere auch das Reichsbürgergesetz samt allen seinen Verordnungen aufgehoben[321], darunter auch die elfte Verordnung vom 25. November 1941, mit der alle österreichischen Juden, die sich außerhalb der Reichsgrenzen aufhielten, ausgebürgert wurden (vgl. Kap. 3.3.4.2.1.). Im zweiten Teil der Kundmachung erfolgte die Aufhebung des so genannten „Blutschutzgesetzes" – ebenfalls Bestandteil der Nürnberger Gesetze – sowie sechsundzwanzig weiterer Verordnungen und Erlässe, mit denen die staatsbürgerlichen Rechte der Juden während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich eingeschränkt worden waren, darunter etwa die Polizeiverordnung vom 1. September 1941, die Juden das Tragen des gelben Sterns zur Pflicht gemacht hatte. Die meisten dieser Verordnungen wurden zur Gänze aufgehoben, einige aber nur teilweise. So werden etwa in

---

319 KRP 10, 29. Mai 1945, Punkt 4 der Tagesordnung, in: Enderle-Burcel, Jeřábek , Kammerhofer (Hg.): Protokolle. Bd. 1. Wien 1995.

320 StGBl 1945/14.

321 Mit Ausnahme der in Österreich nicht kundgemachten zweiten, siebenten und zwölften Verordnung.

der Kinderbeihilfenverordnung vom 9. Dezember 1940 nur die Worte „wenn sie deutschen oder artverwandten Blutes sind“ gestrichen.[322]

5.1.3. Die Aufhebung der Reichsangehörigkeit

Am 29. Mai 1945 wird im Kabinettsrat gemäß den Bestimmungen des Rechtsüberleitungsgesetzes beschlossen, alle Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches über die deutsche Staatsangehörigkeit aufzuheben.[323] Bezüglich der künftigen österreichischen Staatsbürgerschaft kündigt Staatskanzler Renner an, bald einen Gesetzesentwurf vorlegen zu wollen:

> Die deutsche Reichsregierung habe, so Renner wörtlich, „eine einheitliche Staatsbürgerschaft für alle Angehörigen des Deutschen Reiches einschließlich Österreichs begründet. Diese Staatsbürgerschaft müssen wir nun aufheben. Die vorliegende Kundmachung beseitige zunächst die Reichsbürgerschaft (sic!) der Österreicher.“[324]

Bezüglich der Staatsbürgerschaft war im Verfassungsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung) folgendes vorgesehen worden: „Für die Republik Österreich besteht vorläufig eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft“ (§ 5 Abs 1). „Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft werden durch ein besonderes Gesetz geregelt“ (§ 5 Abs 2).[325] Persönlich vertrat Renner – und zwar in Übereinstimmung mit der so genannten „Annexionstheorie“[326] – jedoch noch im Sommer 1945, knapp vor der Erlassung

---

322 StGBl 1945/14.

323 Es handelt sich dabei insbesondere um die erste und zweite Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 GBlfÖ 236/38 u. 30. Juni 1939, GBlfÖ 1939/840 (vgl. Kap.3.1.1.1.). Kundmachung der Prov. Staatsregierung v. 29. Mai 1945, StGBl. Nr. 16/1945, dazu: Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. Anm 1 zu § 1 StÜG 1949, S. 295.

324 KRP 10 v. 29. Mai 1945, Punkt 4 der Tagesordnung.

325 Beilage 2 des KRP 6, 13. Mai 1945, in: Enderle-Burcel, Jeřábek , Kammerhofer (Hg.): Protokolle. Bd. 1.

326 Diese wurde später zugunsten der von Bundeskanzler Leopold Figl maßgeblich geprägten „Okkupationstheorie“ oder Kontinuitätstheorie aufgegeben. Die Figlsche Formel lautete: „Österreich war also an der Ausübung der Staatsgewalt behindert, ohne dass dadurch seine Staatsgewalt an sich untergegangen wäre und das Staatsgebilde als solches zu bestehen

des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes, die Meinung, dass bis zu einer gesetzlichen Regelung die Österreicher und Österreicherinnen „deutsche Reichsbürger“ seien.[327] So auch anlässlich der Debatte des Entwurfs für ein neues Staatsbürgerschaftsrecht am 3. Juli im Kabinettsrat, den er mit den Worten präsentierte: „Wir sind ja alle ohne Ausnahme deutsche Reichsbürger und müssen endlich einmal dieses Band durchschneiden“.[328] Zwar hatte sich Renner in einer bereits am 30. April 1945 vor der Beamtenschaft der Staatskanzlei abgegebenen programmatischen Erklärung von dem von ihm noch 1938 vertretenen Anschlussgedanken ausdrücklich distanziert[329], doch wird bereits aus diesen ersten Äußerungen zum neuen österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz deutlich, dass er dabei gewiss nicht an jene dachte, die ab März 1938 aus „rassischen“ Gründen verfolgt, vertriebenen und ausgebürgert worden waren und die zwar bis zu ihrer Ausbürgerung „deutsche Staatsangehörige“, jedoch explizit nicht deutsche Reichsbürger gewesen waren.[330]

---

aufgehört hätte.“ Sitzung des Nationalrats vom 12. April 1946, zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. Anm. 1, S. 295.

327 Vgl. Knight Robert (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien 2000 (2. Auflage). S. 46.

328 KRP 15, 3 Juli 1945, Punkt 11, in Enderle-Burcel, Jeřábek , Kammerhofer (Hg.): Protokolle. Bd. 1.

329 „Der Anschlussgedanke, wie er in den Jahren 1918, 1920 und den folgenden Jahren vertreten war, hat etwas ganz anderes vorgesehen als Hitler gebracht hat. Seiner Idee nach sollte das österreichische Volk als Bundesglied mit seinem aufrechterhaltenen Staate als Bundesstaat nach der Weimarer Verfassung in die Gemeinschaft aller deutschen Stämme eintreten, aber nicht in dem Zustand, in dem wir schließlich annektiert wurden.“, zit. nach Knight (Hg.): Wortprotokolle. Dokument 1. S. 57. Renners immer noch als „großdeutsch“ empfundene Haltung und seine in mehreren Reden zum Ausdruck gebrachte Identifizierung mit den besiegten Deutschen (anstatt mit den befreiten Österreichern) fand schon früh die Kritik vor allem jüngerer, österreichisch gesinnter Beamten im Außenamt, vgl. Gerald Stourzh: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955. Wien–Köln–Graz 1998 (vierte Auflage). S. 41.

330 Ob er sie zu diesem Zeitpunkt bewusst diskriminiert habe, wie Albert Sternfeld meint, sei dahingestellt, allerdings wird aus der nachfolgenden Stellungnahme Renners zur 2. Kundmachung, mit der die Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (in Österreich kundgemacht am 14. November 1939) aufgehoben werden sollten, klar, dass Renner auch diese Gesetze nur wegen ihrer verwerflichen Methoden, nicht aber wegen der dahinter stehenden Ideen

5.1.4. Die Wiederherstellung der österreichischen Staatsbürgerschaft in den Debatten des Kabinettsrats

Die von Renner vorgelegten Entwürfe für ein österreichisches Staatsbürgerschafts- und ein Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz betrachtete er pragmatisch als vorläufige.[331] Im Kabinettsrat vertrat er die Meinung, „dass wir in dieser Frage nicht gar so penibel sein müssen, denn wir haben die Klinke der Gesetzgebung immer in der Hand und daher immer die Möglichkeit einer Novellierung." Dementsprechend bat er seine Kabinettskollegen, „die zwei Gesetze so rasch als möglich zu erledigen". Unterstaatssekretär Dr. Karl Altmann (KPÖ) ging diese Vorgehensweise zu schnell. Er forderte – in der erwähnten Kabinettsratssitzung vom 3. Juli 1945 – die Einsetzung eines Ausschusses zur Klärung von Detailfragen. Das Gesetz führe, so Altmann, „neue Rechtsinstitute" ein, so etwa „das Institut eines zwangsmäßigen Erwerbes der Staatsbürgerschaft für den Fall einer fünfundzwanzigjährigen Anwesenheit in Österreich".[332] Selbst wenn man hoffe, damit das Problem der Staatenlosigkeit in Zukunft beseitigen zu können, gäbe, gibt Altmann zu bedenken, kein Staat das souveräne Recht der Verleihung der Staatsbürgerschaft ohne weiteres aus der Hand. Altmann kritisierte die im Gesetzentwurf

---

verwarf. Renner dazu wörtlich: „Es besteht gar kein Zweifel darüber, dass es ein berechtigtes Interesse jeder Volksgesamtheit ist, einen erbkranken Nachwuchs zu verhindern, aber die Methode oder der Aspekt, unter dem das in Deutschland angeordnet wurde, können uns in keiner Weise entsprechen. (KRP 9, 20. Mai 1945, Enderle-Burcel, Jeřábek, Kammerhofer (Hg.): Protokolle, Bd. 1); vgl. dazu auch: Sternfeld: Österreich. S. 257.

331 KRP 15, 3.7.1945, Beilage 17: StÜG, Beilage 18 StbG. ÖStA, AdR/04 Ministerratsprotokolle.

332 Der ursprüngliche, von Ministerialrat Dr. Gleich vom Verfassungsdienst erstellte Entwurf zum StbG enthielt im § 5 Abs 3 die Bestimmung: „An einen Ausländer, der sich durch 25 der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre freiwillig im Staatsgebiet aufgehalten hat, hat die Landeshauptmannschaft (Bürgermeister der Stadt Wien) bei Vorhandensein der in den Abs 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen zu verleihen". KRP 15, 3.7.1945, Beilage 18; ganz so neu, wie Altmann vermutet, ist der zwangsmäßige Erwerb in der Geschichte der österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzgebung allerdings nicht. Das ABGB von 1811 sah im § 29 zunächst eine stillschweigende Einbürgerung von Fremden nach zehnjährigem ununterbrochenem Wohnsitz vor. Diese „Ersitzung" der Staatsbürgerschaft ohne Willenserklärung wurde im Jahr 1833 mit der Hofkanzleidekret vom 1. März aufgehoben, vgl. Burger, Paßwesen, S. 117 f.

vorgesehene großzügige Lösung einer Einbürgerung aller auf dem Territorium der Republik Anwesenden nach fünfundzwanzig Jahren: „Neben den ehemaligen österreichischen Bundesbürgern, den Österreichern, die selbstverständlich die österreichische Staatsbürgerschaft jetzt auch wieder formell bekommen sollen", gäbe es eine große Gruppe von Ausländern auf österreichischem Boden – und das seien gerade jene, die der vorgelegte Entwurf begünstige – „die unter den verschiedensten Titeln die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen hätten". Altmann spielt hier auf die sich auf österreichischem Territorium befindenden „Volksdeutschen" und „Rückwanderern" – viele davon schwer belastete Nationalsozialisten – an und spricht sich entschieden gegen deren (wie es vermeintlich im Entwurf vorgesehen war) Einbürgerung via „Massenverleihungen" aus. Die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft bedürfe aus innerpolitischen Sicherheitsaspekten wie auch aus außenpolitischen Gründen „und in unserem unmittelbaren Lebensinteresse einer scharfen Kontrolle".[333] Der Kabinettsrat entsprach dem Antrag Altmanns und setzte den von ihm geforderten Ausschuss ein.[334]

Eine Woche später, in der Kabinettsratssitzung vom 10. Juli, wird der revidierte Entwurf vom Staatssekretär für Inneres, Franz Honner (KPÖ), vorgelegt. Wie im ersten Entwurf sind unter das Verbotsgesetz fallende Personen vom Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen.[335] Die im Kabinettsrat

---

333 Auch wenn Altmann den Gesetzentwurf offenbar missversteht, da der gleichzeitig vorgelegte Entwurf für das Überleitungsgesetz jeden Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für unter das Verbotsgesetz fallende Nationalsozialisten explizit ausschließt, bringt seine Intervention sehr deutlich die zu diesem Zeitpunkt in der provisorischen Staatsregierung vorherrschenden Ängste im Hinblick auf die Gruppe der NS-Belasteten zum Ausdruck. Am ehesten ließe sich Altmanns Einwurf im Hinblick auf die in § 2 Abs 1 StÜG vorgesehene Möglichkeit verstehen, die Staatsbürgerschaft nach zehnjährigem Aufenthalt in Österreich durch Erklärung erwerben zu können. Diese Bestimmung hätte tatsächlich zu einer Ausweitung des Kreises derer, die Anspruch auf die österreichische Staatsbürgerschaft gehabt hätten, geführt.

334 Bestehend aus den Kabinettsratsmitgliedern Staatssekretär Dr. Adolf Schärf, Unterstaatssekretär Dr. Max Scheffenegger, Staatssekretär Franz Honner, Unterstaatssekretär Dr. Karl Altmann, Unterstaatssekretär Dr. Ferdinand Nagl, Unterstaatssekretär DDr. Ernst Hefel (oder Unterstaatssekretär Alois Weinberger), KRP 15, 3.7.1945, in: Enderle-Burcel, Jeřábek, Kammerhofer (Hg.): Protokolle. Bd. 1.

335 Den Status der „Illegalen" regelten genauer die 27. und 28. Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945 über die Überleitung in die österreichische

sich anschließende Diskussion dreht sich, wie in der vorangegangenen Sitzung, überwiegend um die Frage, von welcher Ansässigkeitsdauer an man einen Anspruch auf Einbürgerung in Österreich haben solle. Die ursprünglich vorgesehene automatische Einbürgerung nach fünfundzwanzig Jahren wurde gänzlich fallen gelassen. Statt der im ersten Entwurf vorgesehenen Möglichkeit eines Anspruchs auf die Staatsbürgerschaft nach zehnjährigem Wohnsitz, war jetzt eine nicht weniger als 30jährige Ansässigkeit auf dem Territorium der Republik für den Staatsbürgerschaftserwerb durch Erklärung notwendig, d. h. Voraussetzung sollte ein ununterbrochener Wohnsitz seit 1. Jänner 1915 sein. In der Sitzung plädierten die Staatssekretäre Raab und Böhm statt eines dreißigjährigen für einen nur fünfzehnjährigen Wohnsitz in Österreich und verlangten eine Änderung des entsprechenden Paragraphen. Altmann argumentierte im Sinne seiner ursprünglichen Intervention dagegen: Einer der wesentlichsten Gründe für die Einsetzung des Unterausschusses sei ja gewesen, automatische Einbürgerungen zu verhindern, „weil dadurch ein Personenkreis ohne jede Kontrolle die österreichische Staatsbürgerschaft gewinnen würde, der innen- und außenpolitisch für Österreich durchaus nicht erwünscht ist.“ Raab hielt dagegen, dass man „den Leuten, die im Laufe von 20 bis 30 Jahren nach Österreich gekommen sind, hier eine Existenz gegründet haben und nicht Nationalsozialisten waren, die Möglichkeit geben“ solle, auch die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Die nachfolgende Debatte spiegelt erneut die Ängste vor unkontrollierter Einbürgerung wider. Darüber hinaus wurden vor allem die finanziellen Folgen von Einbürgerungen diskutiert. Der Staatssekretär für Finanzen, Ministerialrat Dr. Zimmermann (parteilos), machte den Ministerrat darauf aufmerksam, dass je länger die Frist sei, umso weniger die Gefahr bestünde, dass Österreich Pensionisten übernehmen müsse.

Helmer bleibt in der Debatte mit der Feststellung, das vorliegende Staatsbürgerschaftsgesetz spreche nur das aus, was schon vor 1938 der Fall war, bei der Position des Ausschusses. Was die 30-jährige Frist betreffe, so Helmer, so habe sich die Kommission auf den Standpunkt gestellt, dass

Staatsbürgerschaft (StÜV) und über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft in der bestimmt wurde, dass jene Personen die Staatsbürgerschaft nicht erworben hätten, „die rechtskräftig als „Illegale“ registriert seien (§ 1) bzw. „gemäß § 12 des Verbotsgesetzes rechtskräftig verurteilt“ wurden (§ 1 (1b), StGBl. Nr. 1945/27.

eine so lange Frist aus Gründen des Staatsinteresses gewählt werden müsse. Es werde sicherlich schmerzliche Grenzfälle geben, aber gerade jetzt, da ein starker Ansturm in der Frage der Erwerbung der Staatsbürgerschaft und der Aufenthaltsbewilligung zu konstatieren sei, sei es richtig, diese Bestimmung beizubehalten. Renner bemerkt dazu, dass er sich der vom Unterausschuss beschlossenen 30-jährigen Frist zwar unterwerfe, ihm persönlich jedoch eine 20-jährige Frist vollauf genügt hätte.[336] Unverändert werden endlich beide Entwürfe des Ausschusses, das Gesetz über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (StÜG) und das Gesetz über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (StG), beschlossen.[337] Nicht unerwähnt sei, dass das Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz auch ein spezielles Problem der unmittelbaren Nachkriegszeit löste: nicht alle Mitglieder der Regierung besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft. § 5 des StÜG sah nun vor, dass alle Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung, sowie Landeshauptleute samt Stellvertretern und die Mitglieder der Provisorischen Landesausschüsse, die vom Ständestandstaat ausgebürgert worden waren, die Staatsbürgerschaft durch Antritt des Amtes wieder erwarben.

Nicht gedacht worden war jedoch an jene, die als Verfolgte vor 1938 ihren Wohnsitz unfreiwillig hatten aufgeben müssen und in vielen Fällen keinen 30-jährigen ununterbrochenen Wohnsitz geltend machen konnten. Dieser Mangel in der Gesetzgebung wurde erst mit der zweiten StÜG-Novelle vom 18. Jänner 1946 beseitigt, in der mit § 2 Abs 3 die so genannte Wohnsitzfiktion eingeführt wurde. Der Wohnsitz galt nun rückwirkend auch dann nicht als unterbrochen, wenn er von Emigranten nach dem 5. März 1933 aufgegeben worden war.[338] Damit konnten nach § 2 Abs 1 durch Erklärung wieder österreichische Staatsbürger werden, die nachweisen konnten, „dass sie seit 1. Jänner 1915 (30 Jahre) ihren freiwilligen, ununterbrochenen, ordentlichen

336 KRP 16 vom10. Juli 1945, in Enderle-Burcel, Jeřábek , Kammerhofer (Hg.): Protokolle. Bd. 1 und StGBl 1945/59.

337 Vgl. ebd.

338 Die Regierungsvorlage hatte lediglich das Datum 13.3.1938 vorgesehen, der Verfassungsausschuss des Nationalrates erweiterte die Bestimmung im Hinblick auf die politischen Opfer des Ständestaates – sofern sie nicht illegale Nationalsozialisten waren., MRP 3, 14.1.1946, Beilage 10, und Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich (im Folgenden zit. als NR) V. GP, 16.1.1946, BGBl 1946/52 vom 18.1.1946. ÖStA, AdR/04, MRP.

Wohnsitz im Gebiet der Republik hatten und nicht nach dem Verbotsgesetz zu behandeln waren". Diese Erklärung war nach § 3 Abs 1 StÜG binnen sechs Monaten nach in Kraft treten des Gesetzes schriftlich bei den Landesbehörden abzugeben.

Damit war im Wesentlichen ein Rechtszustand wiederhergestellt, wie er bis zum 13. März 1938, dem Tag des „Anschlusses", bestanden hatte. D. h. Staatsbürger und Staatsbürgerinnen der Zweiten Republik wurden – und zwar rückwirkend mit dem Tag der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 – zunächst alle jene, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1925 (dessen fiktive Weitergeltung angenommen wurde) besessen hatten bzw. in der Zeit nach dem „Anschluss" erworben hätten.[339] Für jene früheren österreichischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die nach den jetzt aufgehobenen Nürnberger Gesetzen als Juden definiert und die während der gesamten Debatte mit keinem Wort erwähnt worden waren, bedeutete das zunächst – gleichgültig, wo sie sich aufhielten –, dass zwar jede Ausbürgerung nach dem 13. März 1938 damit aufgehoben war und sie (rückwirkend) mit 27. April 1945 nach § 1 des Überleitungsgesetzes grundsätzlich wieder österreichische Staatsbürger waren, allerdings nur dann, wenn sie nicht inzwischen die Staatsbürgerschaft ihres Emigrationslandes erworben hatten.[340] War das der Fall, so hatten sie – allerdings erst ab 18. Jänner 1946 – die Möglichkeit, durch die Erklärung „der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen", die Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen.[341]

---

339 Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. Anm 1 zu § 1 StÜG 1949, S. 295, genauer dazu: Kolonovits, Kap. II A.

340 Ebd.

341 Die Erklärung nach § 2 StÜG 1945 war nur zeitlich befristet möglich, und zwar vom 18. 1. 1946 bis zum 31. Dezember 1953, genauer dazu: Kolonovits, Kap. II B.

5.1.5. Die Kontrolle der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung durch den Alliierten Rat

Renners pragmatische Vorgehensweise bei der Erlassung des Stammgesetzes führte dazu, dass man auf jedes neu auftauchende Problem – und deren waren viele – ad hoc mit einer Gesetzesänderung reagierte. Bis zur Wiederverlautbarung im Jahr 1949 wird das neue österreichische Staatsbürgerschaftsrecht mehrfach geändert – wobei es sich in den meisten Fällen um bloße Fristenerstreckungen handelt, in zwei Fällen jedoch um Änderungen, die aufgrund eines Einspruchs der Alliierten Kommission (Allied Commission for Austria) notwendig wurden.[342] Hatte nämlich die provisorische Staatsregierung bis zu ihrer Anerkennung durch den Alliierten Rat am 20. Oktober 1945 noch relativ autonom über die Gesetzgebung entscheiden können, so war sie paradoxerweise nach ihrer Anerkennung, und zwar bis zum zweiten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946, als die Eingriffskompetenz des Alliierten Rates begrenzt wurde, einer strikten Kontrolle unterworfen.[343]

Im neu geschaffenen Ministerrat kommen Probleme der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung häufig zur Sprache.[344] Am 3. Jänner 1946 trägt Innenminister Helmer den Einspruch der Alliierten Kommission vor, welche die Anwendung der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung (StbG und StÜG) im gesamten Gebiet der österreichischen Republik von der Bedingung abhängig machte, dass der Verlust der Staatsbürgerschaft nicht bei Personen eintreten dürfe, die in den Alliierten Armeen gedient hatten. Ein Problem, das keineswegs ein geringfügiges war, waren doch die ersten Rückkehrer fast durchwegs Angehörige der alliierten Streitkräfte[345], wie etwa der Schauspieler

342 Die Alliierte Kommission setzte sich zusammen aus dem Alliierten Rat, dem Exekutivkomitee sowie 13 Abteilungen („Divisions“).

343 Gerald Stourzh bezeichnet diese Phase als „Periode der totalen Kontrolle“, in der die Verbindung von schrankenloser Kompetenz der Alliierten und bürokratischer Schwerfälligkeit zu beträchtlichen Reibungsverlusten zwischen den alliierten Institutionen und der österreichischen Regierung geführt habe, vgl. Stourzh: Einheit. S. 33.

344 Nach Sternfeld bis 1947 gezählte neunundvierzig Mal, allerdings „ohne dass die Problematik jener Österreicher, die aus ‚rassischen’ oder politischen Gründen das Land hatten verlassen müssen berücksichtigt wurde“, vgl. Sternfeld: Österreich. S. 250.

345 S. 101.

Ernst Lothar[346] oder der jüdische Wiener Rechtsanwalt Friedrich Schnek, der nach siebenjähriger erzwungener Abwesenheit als Angehöriger der britischen Besatzungsmacht in seine Heimat zurückkehrte und in der British-Austrian Legal Unit (BALU), einer Einheit der „Legal Division", für die Kontrolle des Rechtswesens in der britischen Besatzungszone zuständig wurde.[347]

Helmer erläuterte, dass durch die fiktionale Weitergeltung der Verlusttatbestände des Bundesbürgerschaftsgesetzes von 1925 tatsächlich jene, die in einer der alliierten Armeen gedient hatten, die Staatsbürgerschaft damit verloren hätten.[348] Dem Wunsch der Alliierten Kommission könne nur dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Staatsbürgerschaftsüberleitungs-Gesetz ein Satz eingefügt werde, in dem klar zum Ausdruck käme, dass der Verlust der Bundesbürgerschaft in diesem Falle nicht eingetreten sei.[349]

Eine Konsequenz des oben beschriebenen Einspruchs der Alliierten war, dass das Staatsbürgerschaftsgesetz zunächst nicht im gesamten Bundesgebiet angewandt werden konnte. Aus der damit verbundenen Ungleichbehandlung für Bewohner der westlichen Bundesländer folgte zwingend die Verlängerung der Frist für die Abgabe von Staatsbürgerschaftserklärungen um ein halbes Jahr, bis zum 14. Juli 1946.[350]

---

346 Vgl. Ursula Seeber (Hg.): Ein Niemandsland, aber welch ein Rundblick. Exilautoren über Nachkriegs-Wien. Wien 1998. S. 60–62.

347 Vgl. Elisabeth Lebensaft, Christoph Mentschl: „… und aufregend war das Leben von uns allen …", Vertreibung, Exil und Rückkehr des Rechtsanwalts Friedrich Schnek (= Österreichisches Biographisches Lexikon – Schriftenreihe 3). Wien 1997. S. 36.

348 BGBl 1925/285. Durch Ausbürgerung verliert die Landesbürgerschaft, „wer freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates tritt". § 10 Abs 1 Z 2.

349 Die Regierung beschloss daraufhin den § 1 StÜG und den § 9 StbG wie folgt zu ergänzen: „Hiebei ist der Verlust der Bundesbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates nicht eingetreten, bei Personen, die in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben." MRP 3, 14.1.1946, Vortrag Helmer, Beilage 9.

350 MRP 3, 14.1.1946, ÖStA, AdR/04, MRP, Vortrag Helmer, Beilage 9. Eine Woche später, am 18. Jänner 1946, präsentierte der Abgeordnete Dr. Häuslmayer die Regierungsvorlagen zur ersten Novellierung des Staatsbürgerschaftsüberleitungs- und des Staatsbürgerschaftsgesetzes in einer Sitzung des Nationalrates, wo sie ohne Debatte in dritter Lesung angenommen wurden.

5.1.6. Der Widerruf der Ausbürgerungen des Ständestaates im Ministerrat

Nach dieser auf Grund des Einspruchs der westlichen Alliierten notwendig gewordenen Berichtigung konnte am 30. Mai 1946 das Staatsbürgerschaftsrecht nun für das gesamte Staatsgebiet in Kraft treten. Aufgrund der Ungleichbehandlung der Bewerber aus den westlichen Bundesländern – diese waren im Verhältnis zu jenen, die in Wien und Niederösterreich ihren Wohnsitz hatten, bezüglich der Frist für die Abgabe der Erklärung im Nachteil[351] –, musste jedoch das Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz erneut novelliert werden. Im Ministerrat vom 2. Juli 1946 wurde beschlossen, die Frist für die Abgabe einer Erklärung nach § 3 Abs 1 um ein halbes Jahr, bis zum 31. Dezember 1946, zu erstrecken. Bei dieser Gelegenheit nahm man auch eine Fristerstreckung für Personen vor, die zwischen 1934 und 1938 vom autoritären Ständestaat ausgebürgert worden waren und einen Antrag nach § 4 Abs 1 StÜG auf Wiedereinbürgerung stellen wollten. Für diese Gruppe galt nun ebenfalls die Frist 31. Dezember 1946.[352]

Auch hier wird in der Debatte deutlich, dass die „nur" aus rassischen Gründen Vertriebenen in den Überlegungen der Regierung keine Rolle spielten. Aus dem Ministervortrag Helmers geht eindeutig hervor, dass die Fristerstreckung einerseits auf die Gruppe der sich bereits in Österreich befindlichen Rückkehrer in den westlichen Bundesländern und andererseits auf die Gruppe der zwischen 1934 und 1938 aus politischen Gründen ausgebürgerten Personen zielte.[353] Auch wenn Altmann ausdrücklich beide Gruppen erwähnt, macht seine Bemerkung, wonach zahlreiche Personen gar nicht wüssten, dass sie

---

351 Da die West-Allierten die provisorische Regierung später anerkannten, verzögerte sich die Umsetzung der Gesetze.

352 MRP 29, 2.7.1946, Vortrag Helmer, Beilage 9, ÖStA, AdR/04, MRP.

353 Wörtlich heißt es in Helmers Vortrag: „Zunächst sind die Vorschriften auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes erst am 30.3.1946 im gesamten Gebiet der Republik anwendbar geworden. Bewerber aus den westlichen Bundesländern sind daher im Verhältnis zu denen, die in Wien und Niederösterreich ihren Wohnsitz haben, im Nachteile, da für sie die Frist um neun Monate kürzer läuft, auch muß damit gerechnet werden, dass sich unter den Heimkehrern noch Personen befinden können, die in den Jahren 1934 bis 38 wegen Eintretens für die Unabhängigkeit der demokratischen Republik Österreich, also aus politischen Gründen (Hervorhebung durch die Autoren) ausgebürgert wurden. MRP 29, 2.7.1946.

ausgebürgert seien, da dies nur die Heimatgemeinde wisse, deutlich, dass nur die aus politischen Gründen von der Regierung des Ständestaates Ausgebürgerten gemeint sein können, da nur in diesen Fällen die Ausbürgerung explizit widerrufen werden mußte.[354] Waren die durch das „Dritte Reich" durchgeführten Ausbürgerungen pauschal für null und nichtig erklärt worden, ging man bezüglich der zwischen 1933 und 1938 erfolgten Ausbürgerungen vorsichtiger vor. Um zu verhindern, dass mit einer generellen Aufhebung auch ehemalige österreichische Nationalsozialisten wieder eingebürgert worden wären, sah der § 4 des StÜG einen ausdrücklichen Antrag auf Widerruf der Ausbürgerung vor, dem die Behörde entsprechen konnte oder nicht. Anlässlich dieser Reform wurde nun beschlossen, dass sich alle künftigen Fristerstreckungen immer auf beide Formen des Wiedererwerbs der Staatsbürgerschaft, d. h. auf die Erklärungen nach §§ 2 und 2a und auf die Anträge auf Widerruf der Ausbürgerung nach § 4 StÜG beziehen sollten. Helmers Bemerkung, dass die Information über die Fristerstreckung den Betroffenen „am Besten durch den Mundfunk" bekannt gemacht werden solle, bezieht sich, wie aus der Debatte eindeutig hervorgeht, jedoch explizit auf die Gruppe der politisch Verfolgten. Die implizite Fristerstreckung für die viel größere Gruppe der über 100.000 sich im Ausland befindlichen aus „rassischen" Gründen nach 1938 Vertriebenen war, folgt man der Debatte im Ministerrat, nicht intendiert – sie geschah gleichsam aus Versehen. Beleg dafür ist der Vortrag Helmers im Ministerrat, in dem er ausdrücklich darauf hinweist, dass er bei der Fristerstreckung nach § 3 Abs 1 an die „Bewerber aus den westlichen Bundesländern" denke, die durch das verspätete Inkrafttreten des StÜG benachteiligt worden seien. Diese und keine anderen Gründe führten zur 3. Novelle des StÜG.[355]

---

354 MRP 29, 2.7.1946, Altmann. ÖStA, AdR/04, MRP.

355 Albert Sternfeld bezeichnet Helmers Bemerkung über den „Mundfunk" angesichts dessen, dass sie weit über 100.000 Menschen in Dutzenden Ländern, die bis in die letzte Provinz Australiens und Boliviens verstreut waren, betraf als „bestenfalls dumm und unpraktisch". Im Kontext weiterer Aussagen Figls und Helmers qualifiziert er sie – was die Gruppe der vertriebenen Juden betrifft – als „puren Zynismus". Vgl. Sternfeld: Österreich. S. 260. Aus der Sicht der Autoren verhielt sich jedoch die Regierung, wie oben gezeigt wurde, gegenüber dieser Gruppe nicht zynisch sondern ignorant. Zur Person Oskar Helmers siehe Wilhelm Svoboda: Die Partei, die Republik und der Mann mit den vielen Gesichtern. Oskar Helmer und Österreich II, eine Korrektur (= Böhlaus Zeitgeschichtliche Bibliothek 26). Wien 1993.

Knapp vor Ablauf der gesetzten Frist musste Innenminister Helmer im Ministerrat vom 11. Dezember 1946 feststellen, dass eine neuerliche Verlängerung zweckmäßig erscheine, „weil sich noch immer Emigranten, Kriegsgefangene usw. im Auslande befinden, denen bei ihrer Rückkehr der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach diesem einfachen Verfahren ermöglicht werden soll". Um das StÜG aus diesem Anlass nicht noch einmal novellieren zu müssen, schlägt Helmer vor, diesmal „die Fristen möglichst weit zu erstrecken".[356] Der Wunsch des Innenministers sollte indes nicht in Erfüllung gehen. Ein Jahr später stand man vor der gleichen Situation. Eine Rundfrage bei den für die Wiedereinbürgerung zuständigen Ämtern der Landesregierungen hatte ergeben, dass sich die Mehrzahl der Länder (Vorarlberg allerdings nur hinsichtlich der aus politischen Gründen vor 1938 Vertriebenen[357]) für eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Erklärungen nach §§ 2 und 2a und für die Anträge auf Widerruf der seinerzeitigen, aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen ausgesprochen hatten. Ergebnis dieses Ministerrats vom 16. Dezember 1946 ist eine neuerliche Fristerstreckung um ein Jahr, d. h. bis 31. November 1948.[358] Diese Prozedur sollte sich noch mehrmals wiederholen, wenn auch aus je verschiedenen Motiven. War es dabei ursprünglich um die vor 1938 aus politischen Gründen Ausgebürgerten gegangen, dann vor allem um die aus der Kriegsgefangenschaft Heimkehrenden, so ging es im Jahr 1949 um Frauen, die mit vermissten oder gefallenen Reichsdeutschen verheiratet gewesen waren und ihre österreichische Staatsbürgerschaft zurückerhalten wollten – nie jedoch explizit um die vertriebenen österreichischen Juden.[359]

Erst Anfang Juni 1948 kam es aufgrund einer Initiative des Verfassungsausschusses des Nationalrats erstmals zur Schaffung eines Wiedererwerbstatbestandes (des späteren § 10 Abs 3 des StbG 1949), der diesmal ausdrücklich

356 Bis 31. Dezember 1947. MRP 49 vom 11.12.1946, Pt 23 TO, BGBl 1947/52, ÖStA, AdR/04, MRP.

357 Die Beschränkung Vorarlbergs auf eine Fristverlängerung nach § 4 ist insofern bemerkenswert, als es dort eine namhafte jüdische Gemeinde gab. Salzburg, Steiermark und Tirol hatten die Verlängerung der Frist nicht für erforderlich befunden.

358 MRP 92, 16.12.1947, Pt 23 TO, BGBl 1948/35. ÖStA, AdR/04, MRP.

359 BGBl 1949/141: Frist bis 31.12.1949, BGBl 65/1950: Frist bis 31.12.1950, BGBl 242/1950: Frist bis 31.12.1951, letztmals BGBl 1952/12, 31.12.1953.

auch auf die aus „rassischen“ Gründen verfolgten ehemaligen österreichischen Staatsbürger bedacht nahm, die in der Emigration eine neue Staatsbürgerschaft erworben hatten. Der Verfassungsausschuss kam zu der Überzeugung, dass es notwendig sei, eine „Übergangsbestimmung einzufügen, nach der Emigranten die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangen können, wenn sie sie während der Emigration durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft verloren hatten.“[360]

Diese Bestimmung zugunsten der Vertriebenen konnte vorerst allerdings nicht in Kraft treten, da die beschlossene Gesetzesnovellierung weitere Änderungen der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung enthielt und daher zunächst nicht die Zustimmung des Alliierten Rates erhielt.[361] Die vorgesehene Novellierung wurde erst knapp ein Jahr später im Ministerrat vom 24. Mai 1949 – entsprechend dem Zweiten Kontrollabkommen – so gefasst, dass kein Verfassungsgesetz berührt und somit die Gefahr eines Einspruchs des Alliierten Rates ausgeschlossen war.[362] Bezeichnenderweise kam diese wesentliche Neuerung, in die nun auch ehemalige jüdische österreichische Staatsbürger einbezogen waren, im Ministerrat nicht zur Sprache und ebenso bezeichnend ist, dass Ansuchen um Wiedererlangung nur während eines Jahres, nämlich bis zum 19. Juli 1950 gestellt werden konnten[363]. Da bis zu diesem Zeitpunkt erst wenige österreichische Auslandsvertretungen (wieder)errichtet waren, kann man davon ausgehen, dass die Betroffenen, die in aller Welt verstreut waren, nur in den seltensten Fällen von dieser Möglichkeit, die

---

360 614 BlgNR V GP „Personen, die am 5. März 1933 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und sich nach diesem Zeitpunkte aus einem der […] angeführten Beweggründe in das Ausland begeben haben, können, wenn sie dort bis zum 19. Jänner 1950 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben oder erwerben, die Staatsbürgerschaft wieder erlangen, wenn sie darum bis 19. Juli 1950 ansuchen und triftige Gründe für die Wiedererlangung vorliegen…“ § 10 Abs 3 StbG 1945, BGBl 1949/276.

361 NR, V. GP, 82. Sitzung, 2.6.1948.

362 MRP 158, 24.5.1949, Pt 7 TO. ÖStA, AdR/04, MRP. Das Zweite Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 sah im Gegensatz zum ersten vor, dass nur mehr Verfassungsgesetze der (schriftlichen und einstimmigen) Zustimmung des Alliierten Rates bedurften, bevor sie kundgemacht werden konnten. Bei gewöhnlichen Gesetzen galt das „reverse veto“, d. h. die Zustimmung des Alliierten Rates galt als erteilt, wenn er nicht binnen 31 Tagen nach Einlangen bei der Alliierten Kommission Einspruch erhoben hatte, vgl. Stourzh: Einheit. S. 46.

363 Vgl. Kolonovits, Kap. II C, Wiedererlangung der ö. Stb. (§ 10 Abs 3 StbG. 1949), S. 44.

Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben – ohne die neu erworbene aufgeben zu müssen – erfuhren.[364]

Ebenfalls in die Gesetzesnovelle eingearbeitet worden war ein Initiativantrag der ÖVP-Abgeordneten Brunner und Gorbach, der auf eine Ausdehnung des Widerrufs der Ausbürgerung nach § 4 (Ausbürgerungen des autoritären Ständestaates) auch auf ehemals illegale Nationalsozialisten abzielte, sofern die Betroffenen auf Grund ihres bisherigen politischen Verhaltens gewährleistet hatten, dass sie positiv „zur unabhängigen Republik Österreich" eingestellt waren. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird darauf hingewiesen, dass in der bisherigen Gesetzgebung alle Personen ausgeschlossen waren, deren Ausbürgerung durch den Ständestaat auf eine Beziehung zur NSDAP zurückzuführen war. Eine große Anzahl solcher Personen sei daher immer noch staatenlos. Dies könne auch auf Personen zutreffen, die schon unmittelbar nach der Ausbürgerung den Irrtum ihrer politischen Ideen einsahen. Es könne überdies auch für Personen gelten, die sich seit der Befreiung Österreichs politisch vollkommen einwandfrei verhalten hätten. Eine Rechtslage, die in der Vergangenheit mehrfach zu Ungerechtigkeiten geführt habe.[365] Beide – in gewisser Weise sich kompensierenden Gesetzesänderungen (die eine zu Gunsten der aus politischen und rassischen Gründen Ausgebürgerten, die andere zu Gunsten ehemaliger Nationalsozialisten) – wurden in der Ministerratssitzung vom 24. Mai 1949, ein halbes Jahr vor der Wiederverlautbarung der Gesetze, beschlossen. Die damit einhergehende teilweise Rehabilitierung ehemaliger Nationalsozialisten ist einerseits als Bestandteil jener Politik zu sehen, die Thomas Albrich für die frühen Fünfzigerjahre als ein durchgehendes Prinzip beschreibt: jenes der „ausgleichenden Gerechtigkeit" (jede Initiative zugunsten der Opfer wird von einer zugunsten ehemaliger Nationalsozialisten begleitet)[366], andererseits vor dem Hintergrund des

[364] Siehe den in Kap. 5.3.2. beschriebenen Fall der Luise P., diese hielt sich nach ihrer Vertreibung in Rhodesien auf und erwarb 1951 die rhodesische Staatsbürgerschaft, da, wie sie selbst angibt, vor Ort keine Möglichkeit hatte, sich über tatsächlichen staatsbürgerlichen Status zu informieren.

[365] MRP 158, 24.5.1949, ÖStA, AdR/04, MRP, Pt 7 TO, Ministervortrag Helmer, Beilage 7a und b. BGBl Nr 142/1949, Artikel IV. Siehe NR V GP, 21.1.1948, Berichterstatter Horn.

[366] Vgl. Thomas Albrich: „Es gibt keine jüdische Frage". Zur Aufrechterhaltung des jüdischen Opfermythos, in: Steininger (Hg.): Umgang. S. 159.

Werbens um die Stimmen letzterer. 1948 waren die so genannten minder belasteten Nationalsozialisten von den Sühnefolgen befreit worden. Das „nationale Lager“ begann sich zu formieren. 1949 kam es zur Gründung eines neuen Wahlbündnisses, des Verbandes der Unabhängigen (VdU). Diese Entwicklung spiegelt sich – ab Mai 1949 – auch in der Staatsbürgerschaftspolitik.

5.1.7. Die Wiederverlautbarung

Durch die oben beschriebenen zahlreichen Veränderungen – das StÜG war seit 1945 achtmal, das StbG viermal novelliert worden – war die Staatsbürgerschaftsgesetzgebung inzwischen so unübersichtlich geworden, dass sich das Innenministerium entschloss, eine Wiederverlautbarung der gesamten Gesetzgebung vorzunehmen. Die Wiederverlautbarung der Rechtsvorschriften trat am 4. November 1949 als „Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949“ und als „Staatsbürgerschaftsgesetz 1949“ in Kraft.[367] Mit Ausnahme geringfügiger Fristverlängerungen blieb die Gesetzgebung von 1949 bis 1965 fast unverändert.

5.2. Analyse der Staatsbürgerschaftspolitik zwischen 1945–1965 auf Basis der Protokolle des (Kabinetts)Ministerrates

5.2.1. „Politisch“ versus „rassisch“ Verfolgte

Die Analyse der Kabinetts- und Ministerratsprotokolle im Hinblick auf die Staatsbürgerschaftsgesetzgebung betreffend die in unserer Untersuchung im Vordergrund stehende Gruppe der nach 1938 von österreichischem Territorium aus „rassischen“ Gründen Vertriebenen – überwiegend ehemalige jüdische österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, aber auch jüdische

[367] MRP 178, 4.11.1949, Pt 4 TO, Ministervortrag Helmer, BGBl 1949/276.

Staatenlose bzw. Juden mit einer Staatsbürgerschaft eines Nachfolgestaates der Monarchie –, ergibt zunächst einen ernüchternden Befund. Fast alle von der Regierung gesetzten gesetzlichen Maßnahmen, die auf die Wiedereinbürgerung ehemaliger Österreicher und Österreicherinnen, die aus welchen Gründen immer die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten, abzielten und von denen man prima vista meinen könnte, dass sie vor allem die jüdischen Vertriebenen meinen würden, richteten sich intentional auf andere Gruppen[368], vor allem auf die Gruppe der aus „politischen Gründen Verfolgten". Das ist insofern nicht erstaunlich, als diese Gruppe den gesamten politischen Diskurs der unmittelbaren Nachkriegszeit dominierte. Gesetzliche Initiativen zu ihren Gunsten geschahen teilweise aus Überzeugung (viele der politisch Handelnden waren selbst Betroffene), teilweise aus Gründen der politischen Opportunität, genauer: um den Beweis des in der Moskauer Deklaration geforderten eigenen Beitrags Österreichs zu seiner Befreiung zu bringen. Diese Bevorzugung der „politisch Verfolgten" ging – auch in der Staatsbürgerschaftspolitik – eindeutig auf Kosten der großen Mehrheit der „aus rassischen Gründen" Verfolgten.[369] Wurden mit der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung zwischen 1945 und 1949 dennoch Möglichkeiten für die Vertriebenen geschaffen, die Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen, geschah dies gleichsam als Nebenprodukt der Gesetzgebung. Konzediert man nun, dass

368 Eine Ausnahme bildet die Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes, die vom Ministerrat am 9. April 1946 ohne Debatte beschlossen worden war. In den Erläuterungen zu dem Gesetz heißt es unter anderem, es habe „den Zweck, österreichische Staatsbürger, welche, um den nationalsozialistischen Verfolgungen zu entgehen, im Auslande studiert haben, die Rückkehr in das Vaterland und die Berufung auf Richterposten ihrer Heimat zu ermöglichen." In seinem Vortrag erwähnt der Bundesminister für Justizminster Gerö diese Gruppe allerdings nur in zweiter Linie. In erster Linie nennt er als Zielgruppe „deutsche Richter aus dem Auslande, wobei vor allem andere Richter aus Südtirol in Frage kommen, weiters aber solche Richter, die während des Krieges aus anderen Staatsgebieten Gerichten im Gebiete der Republik Österreich zugewiesen worden sind … MRP 16, 9.4.1946. Bundesgesetz vom 18. Juni 1946 zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation, StGBl Nr. 47/1945, ÖStA, AdR/04 MRP.

369 Vgl. Brigitte Bailer: Gleiches Recht für alle? Die Behandlung von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus durch die Republik Österreich, in: Steininger (Hg.): Umgang. S. 183–167, hier S. 185.

aus begreiflichen Gründen von der Provisorischen Staatsregierung zuerst der staatsbürgerliche Status der auf dem Territorium der Republik anwesenden zu klären war, konzediert man weiters, dass unter den gegebenen Zeitumständen (politische Unsicherheit, Flüchtlingsströme, Kriegsheimkehrer, NS-Belastete, Rückkehrer, Displaced Persons …) nicht von vornherein alle Implikationen der Wiedereinsetzung des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1925 – vor allem hinsichtlich seiner Verlusttatbestände – überschaubar waren und konzediert man dann noch, dass die Gesetzgebung auf nicht immer vorhersehbare neu auftauchende Probleme pragmatisch reagieren musste, so ist dennoch nicht nachvollziehbar, dass eine Regierung, deren Mitglieder zu einem Teil selbst zu den NS-Verfolgten zählten, während fünf Jahren der Debatte um die Staatsbürgerschaft, die rund 110.000 vertriebenen Juden nur ein einziges Mal erwähnte (vgl. Kap. 5.2.7.).[370] Zwar bestimmen sie – als Abwesende – implizit häufig die Debatten des Ministerrates, doch explizit – und hier erhärtet sich Sternfelds Befund – kommen die „nur" aus rassischen Gründen Verfolgten, in der Mehrzahl die vertriebenen österreichischen Juden, darin nicht vor.[371] Ganz ermessen lässt sich diese „Auslassung" jedoch erst im Vergleich mit der staatsbürgerschaftsrechtlichen Behandlung anderer Gruppen, die im Folgenden kurz skizziert werden soll.

5.2.2. Reichsdeutsche Frauen

Dass die Regierung im Stande war, dringende, auch sehr komplexe Fragen der Staatsbürgerschaft rasch zu lösen, zeigt ein Problem, dass im Zusammenhang mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft durch Eheschließung auftauchte. Nach der Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzgebung war nämlich Frauen, die durch Eheschließung mit Reichsdeutschen zwischen 1938 und 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) erworben und damit die

370 MRP 9, 12.2.1946. StGBl Nr. 47/1945, ÖStA, AdR/04 MRP.

371 Albert Sternfeld durfte aufgrund einer Sondererlaubnis die (Kabinetts) Ministerratsprotokolle nur für die Jahre 1945 und 1946 durchsehen (vgl. Sternfeld: Österreich. S. 272 f.). Die der Historikerkommission erteilte Erlaubnis die Ministerratsprotokolle – mit Ausnahme jener der letzten dreißig Jahre – vollständig durchsehen zu können, führte in dieser Frage zu keinem anderen Ergebnis.

österreichische Staatbürgerschaft verloren hatten[372], der Wiedererwerb ihrer Staatsangehörigkeit zunächst verwehrt. Staatskanzler Renner setzt sich ganz besonders für diese Fälle ein:

> Sie müssten sofort erledigt werden, damit nicht so ein grauenhaftes Unrecht geschieht, wie in diesen Fällen geschehen kann, in denen die Frau Gefahr läuft, ausgewiesen zu werden – wobei man nicht einmal weiß: Wohin? Wir müssten dann vielleicht sogar Konzentrationslager für diejenigen errichten, die keine Staatsbürger sind und von denen wir nicht wissen, wohin sie kommen sollen. Diese barbarische Konsequenz möchte ich nicht mit in den Kauf nehmen.[373]

Renner dachte in diesem Fall sogar daran, eigens einen Erlass an die betreffenden Dienststellen zu erteilen, wonach „grobe Unzukömmlichkeiten verhindert werden" sollten.[374] Einer gesetzlichen Lösung zugeführt wurde das Problem – nur ein halbes Jahr später – mit der Schaffung eines eigenen Paragraphen (2a) für optionswillige ehemals reichsdeutsche Frauen in der Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz-Novelle 1946.[375]

5.2.3. Nationalsozialisten („Illegale", „Belastete", „Minderbelastete")

Ursprünglich war die Staatsbürgerschaftsgesetzgebung geleitet vom Gedanken einer weitestgehenden Ausschließung ehemaliger Nationalsozialisten. Dennoch kam es immer wieder zur Einbürgerung von ehemaligen Mitgliedern der NSDAP. Im Neuen Weg vom 1. August 1946, wurde an Innenminister Helmer die Frage gerichtet:

> Ist Ihnen, Herr Innenminister, der Name Dr. Emil Neumann, Direktor der „Patria"-Strumpffabrik, bekannt? Ist Ihnen bekannt das Emil Neumann (ein ehemaliger Bürger

372 Aufgrund der Weitergeltung der Verlusttatbestände des Bundesbürgerschaftsgesetzes 1925 wurde die Landesbürgerschaft durch Verehelichung mit einem Ausländer verloren. (§ 7 Ziffer 3, BGBl 1925/285)

373 KRP 16, 10.7.1945, in Enderle-Burcel, Jeřábek , Kammerhofer (Hg.): Protokolle. Bd. 1.

374 Ebd.

375 2. StÜGNov, s.o. und Wortmeldung Abg. Dr. Häuslmayer in der 4. Sitzung des NR V. GP, 18.1.1946, in der er die „Regelung des Problems der in der Annexionszeit von Österreicherinnen geschlossenen Ehen mit Reichsdeutschen" anspricht.

der tschechoslowakischen Republik), trotzdem er Parteigenosse war, von der Landeshauptmannschaft Niederösterreich mit Bescheid vom 15. Juli 1946 (Zl. I/4 – 4343/2/1946) die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten hat? […] Sind Ihnen, Herr Innenminister, die Umstände bekannt, wie die Landeshauptmannschaft Niederösterreich einem Nationalsozialisten fremder oder ungeklärter Staatsbürgerschaft so leicht die österreichische Staatsbürgerschaft verleiht? Haben Sie, Herr Innenminister prüfen lassen, ob besagter Emil Neumann seiner Pflicht, sich als Parteigenosse registrieren zu lassen, nachkam und ob er bei den letzten Nationalratswahlen versucht hat, seine Stimme abzugeben, bzw. ob er sich tatsächlich abgegeben hat? Ist Ihnen, Herr Innenminister, bekannt, dass tausende und abertausende ordentliche Menschen, bewährte Antifaschisten, die aus irgendwelchen formellen Gründen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, monatelang vergeblich auf eine Erledigung ihres Ansuchens warten, ohne einen Bescheid über die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft zu erhalten? Machen Sie sich, Herr Innenminister, keine Gedanken darüber, wieso gerade der „Wirtschaftsführer" Emil Neumann, ein alter PG, so leicht die Urkunde über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erhalten hat? Oder glauben Sie, Herr Innenminister, dass die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen ehemaligen staatsfremden Nationalsozialisten einen Akt der Entnazifizierung in Österreich darstellt, indem aus einem bewährten Nazi plötzlich durch Bescheid der Landeshauptmannschaft ein guter Österreicher wird?[376]

Die (formal korrekte) Antwort des Innenministers erfolgte am 1. Oktober:

Mit der gegenständlichen Staatsbürgerschaftsverleihung war das BMI überhaupt nicht befasst. Die Staatsbürgerschaft wurde an Emil Neumann […] gemäß § 5 (4) des Staatsbürgerschaftgesetzes auf Grund eines mehr als zehnjährigen Aufenthaltes am 31. Mai 1946 verliehen. Nach einer Bestätigung des Bürgermeister von Heidenreichstein vom 13.10.1945 hat sich Herr Emil Neumann seit 16.3.1934 ununterbrochen in dieser Gemeinde aufgehalten. Laut Bericht des Gendarmerieposten-Kommandanten von Heidenreichstein […] war […] vom Jahre 1939 bis 1945 Angehöriger der NSDAP, bekleidete jedoch keine Funktionen. Vom Bürgermeister sowie den Obmännern sämtlicher politischer Parteien wurde bestätigt, dass gegen Emil Neumann keine wie immer gearteten Bedenken bestehen. Er gehörte nicht zu dem im § 17 des Verbotsgesetzes angeführten Personenkreis. Auf Grund der Aktenlage bestand kein gesetzliches Hindernis gegen eine Verleihung der Staatsbürgerschaft an …, da gemäß § 5 (2) des Staatsbürgerschaftsgesetzes nur die im § 17 des Verbotsgesetzes angeführten Personen von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind. Gemäß § 5 (4) des Staatsbürgerschaftgesetzes ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine Person, die sich durch mehr als zehn Jahre im Staatsgebiet aufhält, eine Ermessungssache der Landeshauptmannschaft und stehe dem

[376] Der neue Weg. Jüdisches Organ mit amtlichen Mitteilungen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien. Nr. 27/28 (1946). S. 14.

> BMI kein Einfluß auf die Verleihung zu. Auf Grund des amtlichen Erhebungsberichtes hatte daher auch die Landeshauptmannschaft Niederösterreich keine Handhabe, dass Staatsbürgerschaftsansuchen abzulehnen.[377]

Der 1947 beginnende Kalte Krieg führte in der Folge zum baldigen Ende des Prozesses der Entnazifizierung und zur zunehmenden Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten in die Nachkriegsgesellschaft[378]. Dieser Prozess spiegelt sich, wie bereits erwähnt, auch in der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung wider. Im StÜG von 1945 waren ehemalige österreichische Nationalsozialisten („Illegale") noch explizit vom Erwerb und vom Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen worden.[379] Bereits 1946 war diese Bestimmung aufgehoben worden, so dass jene „Illegalen", die 1938 Staatsbürger gewesen waren (rückwirkend mit 27. April 1945) wieder als österreichische Staatsbürger anerkannt waren.[380] Mit der StÜG-Novelle von 1949 wurde darüber hinaus den ehemals illegalen österreichischen Nationalsozialisten – wie den anderen politischen Verfolgten – die Möglichkeit gegeben, einen Antrag auf Widerruf ihrer durch den Ständestaat erfolgten Ausbürgerung zu stellen (wovon sie 1945 noch ausgeschlossen waren). Für alle anderen Österreicher, die sich seit 1933 aus welchen Gründen immer in das „Deutschen

377 Nr. 35/36 (1946). S. 14. In der Ausgabe vom 15. November 1946 wurde nochmals auf den Fall repliziert: „Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft: Zu dem Artikel „Einige Fragen an den Innenminister" vom 1. August 1946 im „Neuen Weg" erhielt die Redaktion über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den sudetendeutschen registrierten Nationalsozialisten Emil Neuman, Direktor der Patria Spinnerei AG in Heidenreichstein, NÖ, eine ausführliche Beantwortung, die aber nicht zufrieden stellen kann, wenn auch darin unter anderem festgestellt wurde, dass vom Bürgermeister und sämtlichen politischen Parteien keine wie immer gearteten Bedenken bestehen, zumal er auch in der Partei keinerlei Funktionen bekleidet haben soll. Tatsache ist – er erhielt innerhalb zweier Monate auf seine Ansuchen von der LH Niederösterreich die Staatsbürgerschaft verliehen. Fest steht, dass Neumann als Mitglied der Partei vom Führer schriftlich für seine politische Tätigkeit belobt wurde – er soll nur das Schriftstück herzeigen. Er war der fachliche Vertreter der Ostmark, vor Gericht das hochverdiente Parteimitglied […]."

378 Winfried R. Garscha: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder (Hg.): NS-Herrschaft. S. 852–883, hier S. 878.

379 „Ausgenommen vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft … sind alle Personen, die nach Verbotsgesetz als „Illegale" zu behandeln sind." BGBl 1945/59.

380 Vgl. Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 297, Anm 2.

Reich“ begeben und dort die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hatten, galt – gleichgültig, ob es sich dabei um Nationalsozialisten handelte oder nicht –, die Bestimmung des „Nationalsozialistengesetzes“ vom 6. Februar 1947, wonach „alle Personen, welche zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben“, vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind. Innenminister Helmer problematisierte diese Bestimmung mehrfach. Im Ministerrat vom 8. August 1950 bezeichnete er – aus Anlass des Falls Ferdinand Porsche – das Gesetz als „ein großes Unrecht“. Porsche sei „kein Nazi“ gewesen, er habe nur eine nationalsozialistische Auszeichnung erhalten. Er sei als er im Jahr 1934 nach Deutschland gegangen sei, tschechoslowakischer Staatsbürger gewesen. Da man ihm 1935 die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen habe, sei es nun unmöglich, ihn in Österreich wieder einzubürgern.[381] Aufgehoben wurde diese Bestimmung aber erst im Jahr 1956 – nach dem Staatsvertrag.[382]

5.2.4. „Volksdeutsche“

Gegen Ende des Krieges setzte eine gewaltige Fluchtbewegung ein. Hunderttausende von „Volksdeutschen“ – Angehörige deutschsprachiger Minderheiten in den nach dem Ersten Weltkrieg entstandenen neuen Nationalstaaten – flohen als jetzt Staatenlose oder „Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit“ (Legaldefinition) vor der „Roten Armee“ nach Westen. In Österreich waren sie in der allerersten Nachkriegszeit – wie alle Flüchtlinge – wegen der allgemein herrschenden Not wenig willkommen. Über ihr Schicksal entschied jedoch nicht die österreichische Regierung, sondern – entsprechend den Potsdamer Beschlüssen – die vier Besatzungsmächte.[383] Diese verfolgten hinsichtlich der „Volksdeutschen“ jedoch höchst unterschiedliche Politiken. Während die sowjetische Besatzungsmacht in ihrer

381 MRP 214, 8.8.1950. ÖStA, AdR/04 MRP.

382 Siehe Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 262.

383 Vgl. hier und zum Folgenden: Gabriele Stieber: Volksdeutsche und Displaced Persons, in: Asylland. S. 140–156.

Zone „Volksdeutsche“ rigoros über das Sammellager Melk in die deutschen besetzten Zonen abschob, differenzierten Amerikaner und Briten zwischen „repatriierbaren“ und „nichtrepatriierbaren“ „Volksdeutschen“. Zur ersten Gruppe zählten vor allem aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn Stammende, die zwar nach den Potsdamer Beschlüssen in die westlichen Besatzungszonen gebracht werden sollten, doch – wegen der dort herrschenden dramatischen Bevölkerungssituation – vorläufig in Österreich blieben; die aus anderen Ländern (Rumänien, Jugoslawien) stammenden „Volksdeutschen“ galten als „nichtrepatriierbar“. Sie waren in keinem Staat willkommen. Mitte 1946 gab es nach den Berechnungen des Innenministeriums rund 300.000 „volksdeutsche“ Flüchtlinge im Land. Während sich die Zahl der übrigen Flüchtlinge, vor allem der DPs, dank der Repatriierungsmaßnahmen der Alliierten bald reduzierte, stieg die Zahl der „Volksdeutschen“ bis 1948 sogar noch an.[384] Kam es dennoch in den folgenden Jahren zu einer Verminderung „Volksdeutscher“ in Österreich, geschah dies nicht durch Repatriierung, sondern durch Einbürgerung. Österreich verhielt sich hinsichtlich dieser Neubürger, zu deren Aufnahme es nach dem Zweiten Kontrollabkommen verpflichtet war, höchst ambivalent. Im Ministerrat vom 26. November 1946 informierte Außenminister Gruber die Kabinettskollegen darüber, dass eine „große Einbürgerung von angeblich 65.000 Personen“ im Gange sei und bat den Ministerrat um „eine präzise und einheitliche Linie, die man auch der Öffentlichkeit bekannt geben kann.“ Innenminister Helmer erläuterte:

> Die tschechoslowakischen Deutschen aus der Slowakei, Burgenland (sic!), Südmähren sind zum Großteil in die amerikanische Zone gekommen. Dafür sollen wir die Deutschen aus dem Banat und aus anderen Gegenden, also halbe Zigeuner, übernehmen und diese in Österreich verteilen und zwar in Niederösterreich, in Kärnten und Steiermark. Im Weißbuch der Engländer steht, dass sie in Gesamtheit bei uns eingebürgert werden. Uns liegt aber daran, den Bevölkerungszusammenhang festzustellen. So z. B. sind uns die Südmährer, die in der russischen Zone wohnen, am Herzen gelegen, die sollen eingebürgert werden. Ich bin dagegen, dass wir alle 65.000 (en-bloc-Einbürgerung) aufnehmen, denn die genannten sind einmal, weil sie vom Führer aufgerufen worden sind, mit ihren evangelischen Pfarren nach Deutschland gegangen und dann wieder zurück. Gegen diese in ihrer Gesinnung fraglichen Personen stelle ich mich, wenn sie auch sagen, sie seien Volksösterreicher und sich hinter die Engländer stecken. Ich stehe auf dem Standpunkt dass in der Frage der versetzten Personen aus Siebenbürgen und dem Banat nur

384 Vgl. Stieber: Volksdeutsche. Tabelle 1, S. 145.

> dann eine Einbürgerung ausgesprochen werden soll, wenn ihre individuellen Gesichtspunkte nach Prüfung der politischen und fachlichen Gründe dem Nutzen des Staates Rechnung tragen.[385]

Auch der Bundeskanzler bekräftigte, dass die Auswahl natürlich nach wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeiten zu treffen sei: „Wer österreichischer Staatsbürger wird bestimmt die österreichische Regierung“. [386]

Viele der nichtrepatriierbaren „Volksdeutschen“ lebten in eigens für sie bestimmten Lagern. Erst ab 1949 entspannte sich für sie die Lage. Jene, die im Laufe des Zweiten Weltkrieges die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, durften nun doch in die Bundesrepublik Deutschland einwandern. Auch einige außereuropäische Staaten, wie die USA, fanden sich bereit, „Volksdeutsche“ aufzunehmen. In Österreich begann man jetzt die „Volksdeutschen“ vor allem als Arbeitskräfte zu schätzen. Ihre spezifische Belastetheit durch den Nationalsozialismus war nach 1949, dem Gründungsjahr des VdU, kaum noch ein Argument. In den Folgejahren sollte ihre Integration durch eine Reihe von Gesetzen erleichtert werden. Im Ministerrat vom 6. April 1954 gab Innenminister Helmer anlässlich der Vorlage eines Gesetzesentwurfs, der die vereinfachte Einbürgerung „Volksdeutscher“ zum Inhalt hatte, genaue Informationen über den Stand der bisher getätigten Einbürgerungen:

> Bis zum 30. November 1953 sind insgesamt rund 114.000 Volksdeutsche eingebürgert worden. Rechnet man auch die Familienangehörigen dazu, so sind es rund 228.000 Personen. Dessen ungeachtet gibt es noch immer eine große Zahl von Volksdeutschen, die zwar in Österreich ihr zweites Heimatland gefunden und hier auch rechtschaffen ihrem Erwerbe nachgehen, aber noch immer nicht eingebürgert sind. Ihre Zahl wird – Familienangehörige nicht eingerechnet – auf 90.000 geschätzt. Vielfach wurde sie durch die Entrichtung der verhältnismäßig hohen Gebühren, die mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft verbunden sind, abgehalten. In manchen Fällen ist es aber auch so, dass Volksdeutsche, obwohl gegen die aufrechte Erledigung ihrer Einbürgerungsgesuche keine gesetzlichen Hindernisse obwalteten, die Staatsbürgerschaft doch nicht erhielten oder aber ihre Gesuche unerledigt blieben, was naturgemäß Erbitterung in diesen Kreisen hervorrufen musste. Nun sind seit den Tagen, in denen die Volksdeutschen ihr hartes Schicksal getroffen hat, fast neun Jahre verstrichen. Dieser Umstand allein rechtfertigt es wohl, den Volksdeutschen nunmehr die Erlangung der Staatsbürgerschaft nach einem vereinfachten Verfahren zu ermöglichen.[387]

---

385 MRP 47, 26.11.1946, Pt 18.
386 MRP 47, 26.11.1946, Pt 18.
387 MRP 45, 6.4.1954, Pt. 5 TO Ministerratsvortrag Helmer.

Von den im Vortrag für den Ministerrat angegebenen noch nicht eingebürgerten 90.000 „Volksdeutschen“ hatten 26.250 – nach dem in Vorbereitung befindlichen deutschen Staatsbürgerschaftsgesetz – einen Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Rund 16.000 wollten keine österreichische Staatsbürgerschaftserklärung abgeben. Es blieben daher, nach den Berechungen des Innenministeriums, noch rund 47.800 Personen, die österreichische Staatsbürger werden wollten.[388] Diese Gruppe sollte nach dem Gesetz vom 2. Juni 1954 in den Genuss einer erleichterten Einbürgerung durch die einfache (und kostenlose) Erklärung, „der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen“, kommen.[389] Zweck dieses Gesetzes war es:

> Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die infolge des Zusammenbruchs des ‚Dritten Reiches' ihre Heimat in der Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, in den baltischen Staaten oder Russland verlassen mussten und infolge der Ereignisse nach dem zweiten Weltkrieg staatenlos oder zumindest ungeklärter Staatsangehörigkeit wurden, die Möglichkeit zu geben, durch einfache Erklärung die Österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, sofern sie im Gebiet der Republik Österreich Aufnahme gefunden hatten.[390]

Geht man davon aus, dass alle der 47.480 verbliebenen „Volksdeutschen“ von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, so sind das insgesamt 161.480 Personen.

---

388 Die im Ministerrat vorgelegten Schätzungen des BMI über die noch einzubürgernden „Volksdeutschen“ wurden angestellt, um den voraussichtlichen Verlust an Gebühreneinnahmen bei dem zur Diskussion stehenden kostenlosen Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung abzuschätzen. Bisher war die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Volksdeutsche durch Erklärung – allerdings sozial gestaffelt – kostenpflichtig. Siehe: BGBl 1947/58 bzw. 1952/29.

389 § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954 betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, BGBl 1954/142, zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 370.

390 Vgl. Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 370. Einer der von dieser Erleichterung profitierte, war der 8.9.1923 in Gablonz, CSR, geborene H. St., der am 25.8.1955 folgende standardisierte Erklärung abgab: „Ich, H. St., gebe hiermit als Volksdeutscher, der durch die Ereignisse nach dem 2. Weltkrieg staatenlos (ungeklärter Staatsbürgerschaft) ist, gem. § 1 des Gesetzes vom 2.6.1954 die Erklärung ab, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören will. MA 61, R St 188-4/55.

5.2.5. Südtiroler

Eines der Hauptthemen der österreichischen Außenpolitik in der unmittelbaren Nachkriegszeit bis zum Abschluss des Gruber-de-Gasperi-Abkommens im September 1946 war Südtirol.[391] Außenminister Gruber erstattete im Ministerrat vom 29. August 1945 über die „heikle und zugleich sehr dringliche Frage" Bericht:

> Aufgrund des Staatsvertrages zwischen Italien und dem Deutschen Reich haben rund 85.000 Menschen Südtirol verlassen. Mehr als die Hälfte wurden außerhalb Tirols angesiedelt. Diese Leute kommen nun zurück, sind meist mittellos und haben keine Wohnung, und, wie die Dinge derzeit liegen, auch keine Heimat. Unser Streben geht dahin, zu erreichen, dass Südtirol mit Nordtirol wieder vereinigt und dadurch den Südtirolern die Heimkehr ermöglicht werde. An den Südtirolern haben die Nazi einen gemeinen Betrug begangen, der, so gut es geht, getilgt werden soll.[392]

Anschließend verabschiedete die Provisorische Staatsregierung eine Resolution, nach der die deutschsprachigen Südtiroler, die in Folge der nationalsozialistischen Umsiedlungsaktion des Jahres 1939 aus Südtirol nach Österreich (die damalige „Ostmark") gekommen waren und in der Folge die deutsche Staats-(Reichs-)Angehörigkeit erworben hatten[393] – sofern sie nicht unter das Verbotsgesetz fielen – auf Ansuchen so zu behandeln seien, als hätten „sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und demgemäß nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-ÜberleitungsG […] die österreichische Staatsbürgerschaft am 27. April 1945 erworben".[394] Italien vertrat zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Südtiroler Optanten noch den Standpunkt, dass diese mit ihrer Option für das nationalsozialistische Deutschland ihre italienische Staatsangehörigkeit für immer verloren hätten.

---

391 Vgl. Stourzh: Einheit. S. 52.

392 KRP 28, 29. 8. 1945, in Enderle-Burcel, Jeřábek , Kammerhofer (Hg.): Protokolle. Bd. 2. Zur Frage der Option und der Umsiedlung während des „Dritten Reiches" siehe: Karl Stuhlpfarrer: Umsiedlung Südtirol. Zur Außenpolitik und Volkstumspolitik des deutschen Faschismus. Wien 1983.

393 Vgl. Ludwig Walther Regele: Bleiber, Optanten, Juden und Widerstand in und um Südtirol, in: ÖGL 39 Jg. 2 (1995). S. 77–87.

394 KRP 28, 29.8.1945. Beschluß der Provisorischen Staatsregierung, in Enderle-Burcel, Jeřábek , Kammerhofer (Hg.): Protokolle. Bd. 2; vgl. auch Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 377.

Erst im Zuge der Pariser Friedensvertragsverhandlungen kam es im Sommer 1946 zu einer Änderung der harten Haltung der italienischen Regierung gegenüber den Optanten. Nach langwierigen Verhandlungen wurde in das am 5. September 1946 vom österreichischen Außenminister Karl Gruber und dem italienischen Ministerpräsidenten Alcide De Gaspari unterzeichnete Abkommen eine Passage aufgenommen, nach der sich die italienische Regierung verpflichtete, „im Geiste der Billigung und Weitherzigkeit die Frage der Staatsbürgerschaftsoptionen, welche sich aus dem Abkommen Hitler-Mussolini vom Jahre 1939 ergibt, neu zu regeln".[395] Im Februar 1948 schließlich räumte die italienische Regierung den deutschsprachigen Südtirolern und Kanaltalern die durch Option für das Deutsche Reich ihre italienische Staatsbürgerschaft verloren hatten und zumeist staatenlos waren ein „Reoptionsrecht" ein, d. h. das Recht nach Südtirol zurückzukehren und die italienische Staatsbürgerschaft auf Antrag wieder zu erwerben.[396] Über den Antrag entschied nach Anhörung einer Kommission in Bozen der italienische Innenminister.[397] Dieser konnte die Wiedervergabe der italienischen Staatsbürgerschaft verweigern, in Fällen, wo es sich um schwer belastete Personen handelte, insbesondere Angehörige der SS, der Gestapo, des SD, Ortsgruppenleiter der NSDAP oder Richter und Staatsanwälte, die an deutschen Sondergerichten tätig gewesen waren. Für sich in Südtirol aufhaltende Optanten – Rückkehrer wie immer Dagebliebene – ergab sich, wollten sie nicht staatenlos bleiben, indirekt ein Zwang zur Reoption. Fast alle machten dementsprechend von ihrem Reoptionsrecht Gebrauch. Insgesamt erhielten über 200.000 Südtiroler Optanten die italienische Staatsbürgerschaft zurück. Etwa 4.100 wurde sie verweigert.[398] Erstaunlicherweise optierte auch die Mehrzahl der nach Österreich umgesiedelten Südtiroler für Italien, obwohl

395 Zitiert nach: Stefan Lechner: Die Heimat ruft? In: Option Heimat, opzioni. Ausstellungskatalog des Tiroler Geschichtsvereins. Sektion Bozen. Innsbruck 1989. S. 304–340, hier S. 318.

396 Gazetta Ufficiale v. 5. Februar 1948, abgedruckt bei Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 376. Das „Optantendekret" wurde vom italienischen Ministerrat am 28. Jänner 1948 beschlossen und trat am 5. Februar 1948 in Kraft.

397 Das gesamte Gesetz ist abgedruckt in: Franz Deflorian: Das Optantendekret, Innsbruck o. J., hier zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 376.

398 Vgl. Lechner: Heimat. S. 321.

sie größtenteils nicht beabsichtigten in ihre Heimat zurückzukehren. Mit unterschiedlichen Gründen – patriotischen wie politisch-ökonomischen – war auf diese von Seiten der Südtiroler Verbände, aber auch der offiziellen österreichischen Politik erheblicher Druck zur Reoption und Rückkehr nach Italien ausgeübt worden. Ihre im August 1945 verfügte administrative Gleichstellung mit den österreichischen Staatsbürgern wurde im November 1948 sogar dahingehend eingeschränkt, dass sie nur mehr auf Reoptanten anzuwenden gewesen wäre. Am Ende reoptierten über 90 Prozent der etwa 60.000 sich in Österreich aufhaltenden Südtiroler für Italien.[399] Die italienische Regierung wehrte sich jedoch gegen diese erzwungenen Reoptionen und verpflichtete die österreichische Regierung im März 1950 ein Viertel der Reoptanten auf seinem Territorium zu belassen und ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen.[400] Nicht alle vom italienischen Staat anerkannten Reoptanten kehrten in der Folge auch tatsächlich in ihre Heimat zurück. Im Ministerrat vom 12. Mai 1953 wurde nun für diese sich noch immer in Österreich aufhaltenden Südtiroler beschlossen, ihre bereits in der Kabinettsrats-Resolution vom 29. August 1945 verkündete administrative Gleichstellung mit den österreichischen Staatsbürgern vorläufig bis zum 30. Juni 1953 zu verlängern.[401]

5.2.6. Displaced Persons

Auch die Frage der „versetzten Personen“ (Displaced Persons, DPs) beschäftigte von Anfang an die neue österreichische Regierung. Vizekanzler Adolf Schärf hatte die Anwesenheit von noch immer mehr als einer halben Million DPs anlässlich des Beginns der Staatsvertragsverhandlungen als „Gefahr für die Sicherheit des Landes“ qualifiziert und das größte Interesse Österreichs an ihrer Entfernung bekundet.[402] Dabei entwickelte sich die spezifische Frage

399 S. 323.

400 S. 324.

401 MRP 6, 12.5.1953, Beilage 5, Vortrag BMI.

402 Vgl. Stourzh: Einheit. S. 60. Bundeskanzler Leopold Figl forderte in einer Rede vor dem Nationalrat am 15. Jänner 1947, einen Tag nach Beginn der Londoner Konferenz, bezüglich der Displaced Persons: „Die Zahl dieser Personen auf österreichischem Gebiet beträgt noch immer 540.000. Es wird darauf Bedacht genommen werden, dass die durch die

der jüdischen DPs rasch zu einem Sonderproblem.[403] Zwar waren die relativ wenigen in DP-Lagern untergebrachten, etwa 20.000 bis 25.000 jüdischen KZ-Überlebenden, von den Alliierten schon Ende 1945 zum größten Teil repatriiert worden, doch bald schon füllte ein nicht enden wollender Strom jüdischer Flüchtlinge aus Osteuropa – viele davon Pogromflüchtlinge – die unter dem besonderen Schutz der Amerikaner stehenden DP-Lager aufs neue. Allein bis Ende 1947 flüchteten etwa 20.000 Juden aus Rumänien nach Österreich, darunter auch der Dichter Paul Celan, der sich etwa ein Jahr in Wien aufhielt, wobei er allerdings nur wenige Tage in einem DP-Lager verbringen musste.[404] Thomas Albrich schätzt, dass bis zum Frühjahr 1954 über 200.000 aus Osteuropa fliehende Juden durch insgesamt 47 in Österreich bestehende rein jüdische Flüchtlingslager geschleust wurden[405].

Die österreichische Regierung anerkannte die erst nach dem Krieg Flüchtenden nicht mehr als DPs und versuchte alle sich aus ihrer Betreuung ergebenden Belastungen abzuwehren. Die beschämenden Debatten im Ministerrat in den Jahren 1946 bis 1948 um die Ernährung der DPs, ihre Arbeitsfähigkeit, die antisemitische Agitation um und gegen die Lager sind von Robert Knight ausführlich dargestellt worden und sollen hier nicht eigens wiederholt werden.[406] Im Gegensatz zu den „Volksdeutschen", die zwar anfangs auch nicht willkommen waren, dann aber zügig eingebürgert wurden, hatten die wenigen jüdischen DPs, die sich entschlossen hatten, in Österreich zu bleiben, auch kaum eine Chance auf Einbürgerung. Nach einem Bericht der US-Botschaft in Wien an das State Department vom

Anwesenheit dieser Leute hervorgerufenen Schwierigkeiten beseitigt werden, ohne dass daraus für Österreich eine besondere Bindung für die Zukunft entsteht." NR, 5.G.P. v. 15.1.1947, S. 1197.

403 Vgl. Thomas Albrich: Zwischenstation des Exodus. Jüdische Displaced Persons und Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Asylland. S. 122–139, hier S. 135.

404 Vgl. Christine Oertel: Flucht über Österreich. Jüdische Displaced Persons aus Osteuropa 1945–1949, in: Displaced. Paul Celan in Wien 1947/1948. Katalog der Ausstellung im Jüdischen Museum Wien, Frankfurt/M. 2001, S. 36–45.

405 Vgl. Thomas Albrich: Exodus durch Österreich. Die jüdischen Flüchtlinge 1945–1948 (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte Bd. 1). Innsbruck 1987.

406 Insbesondere die Dokumente 13–16, Ministerratssitzungen vom 20. Mai, 29. Juli, 26. September 1947 und vom 16. März 1948, Knight (Hg.): Wortprotokolle. S. 128–145.

2. April 1953 waren Ende 1952 erst 23 jüdische Displaced Persons österreichische Staatsbürger geworden, darunter Leon Zelman, der Leiter des Jewish Welcome Service, der im April 1945 von den Amerikaner aus Mauthausen befreit wurde.[407]

5.2.7. Arbeitskräfte

Der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften war von Beginn an ein ständiges Thema im Ministerrat. In diesen Zusammenhang fällt auch die bereits erwähnte einzige Anregung einer möglichen Rückkehr der österreichischen Emigranten durch den der KPÖ angehörenden Minister Karl Altmann. Die Bundesregierung solle, so Altmann im Ministerrat am 12. Februar 1946, die sich in den verschiedenen Ländern befindlichen Emigranten auffordern zurückzukommen, „um sich für den Wiederaufbau zu Verfügung zu stellen". Verlautbart werden könne dies auf dem Wege der diplomatischen Vertretungen im Ausland.[408] Ohne direkt auf den Vorschlag Altmanns einzugehen, verweist der Innenminister darauf, dass sich jetzt viele Emigranten, besonders aus Frankreich, melden würden, „die von der französischen Regierung die Zusicherung verlangen, dass sie wieder nach Frankreich zurückkehren dürfen". Außenminister Gruber bestätigt Schwierigkeiten hinsichtlich der Tätigkeit von „Repatriierungskomitees", die nicht von ihm autorisiert seien. Auch in den folgenden Ministerratssitzungen wird immer wieder über den Stand der Rückholung ehemaliger österreichischer Staatsbürger berichtet. Von den Emigranten ist fortan nicht mehr die Rede. Mitte April wird eigens ein Beauftragter für Repatriierungsangelegenheiten in die vier Besatzungszonen Deutschlands entsandt.[409] Im Juli berichtet der Bundeskanzler über den Stand der Repatriierung Reichs- u. Volksdeutscher.[410] Immer geht es dabei auch um Arbeitskräfte. Bei dringend benötigten Facharbeitern war die Regierung bereit, bei der Vergabe der Staatsbürgerschaft unkonventionelle Wege

407 Vgl. Thomas Albrich: Albrich, Thomas: Zwischenstation des Exodus. S. 134.
408 MRP 8, 12.2.1946, TO Pt. 15.
409 MRP 17, 16.4.1946, TO Pt. 3: Bericht Staatssekretär Grafs.
410 MRP 31, 9.7.1946, TO Pt. 2: Mitteilung des BK.

zu gehen. Im Juli 1946 wurden beispielsweise 44 Glasmacher aus Unterreichenstein, CSR, mit deutscher Staatsangehörigkeit, die von ihrem früheren Arbeitgeber nach Tirol, wo dieser eine neue Kristallglashütte errichten wollte, gebracht werden sollten, auf kurzem Wege eingebürgert: Das BMfHW bestätigte, dass die Einbürgerung von Glasarbeitern im Staatsinteresse gelegen ist. Die Verleihungsurkunden wurden vom österreichischen Bevollmächtigten in der CSR an die Einbürgerungswerber unter der Bedingung ausgehändigt, dass sie fehlende Dokumente nachreichen.[411]

Im April 1948 beschloss der Ministerrat aus Anlass eines Falls, wo zwei Vertreter des schwedischen Arbeitsamtes Österreich bereisten und dabei unter anderem sudetendeutsche DPs als Arbeitskräfte nach Schweden abwarben (es existierte ein eigenes schwedisches Anwerbungsbüro in Österreich), die Einbürgerung ausländischer Arbeitskräfte zu erleichtern. Als besonders dramatisch schildert der Staatssekretär im Innenministerium Graf, dass

> die Schweden bei der Salzburger Kristallglas GesmbH […], einer weltbekannten Firma, sämtliche Spitzenkräfte abgeworben hätten. Als die Schweden erfuhren, dass für die Produktion auch Spezialglas aus einer steirischen Firma notwendig sei, fuhren sie auch dort hin und warben den gesamten dortigen Arbeiterstab nach Schweden ab. Der Eigentümer M. wandte sich an das BMI und teilte mit, dass die Existenz des Betriebes gefährdet sei, wenn es nicht gelänge Sudetendeutsche aus Bayern nach Österreich zu bringen. Da die Schweden mit den Alliierten zusammenarbeiten, gebe es auch keine Möglichkeit, die Arbeiter durch Zwangsmaßnahmen an der Ausreise zu hindern.[412]

Das Bundesministerium des Innern war der Meinung, dass das Problem nur durch eine Verfahrensbeschleunigung bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die benötigten „volksdeutschen" Fachkräfte gelöst werden könne. Der Ministerrat folgte diesem Antrag.[413]

---

411 MRP 34, 30.7.1946, TO Pt. 16.

412 MRP 108, 20.4.1948, TO Pt. 11.

413 1. Der Ministerrat wolle den Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragen, die Landesarbeitsämter anzuweisen, im Verein mit den Landesumsiedlungsstellen, den Kammern für Handel u. Gewerbe und den Landwirtschafts-Kammern Listen aller für die österreichische Wirtschaft notwendigen volksdeutschen Arbeitskräfte, gleichviel aus welchem Herkunftslande sie nach Österreich gelangten, anzulegen und diese Listen dem für die

5.2.8. Einbürgerungen im Staatsinteresse

Ein Tagesordnungspunkt fast jeder Ministerratssitzung war die so genannte „Einbürgerung im Staatsinteresse". Das Innenministerium legte dazu praktisch wöchentlich dem Ministerrat eine Liste der Einzubürgernden vor. Rechtsgrundlage dieser Einbürgerungen war der § 5 Abs 1 Z. 3, StbG 1945 (1949):

> Die Staatsbürgerschaft darf an Ausländer nur verliehen werden, wenn sie […] seit mindestens vier Jahren im Staatsgebiet […] ihren ordentlichen Wohnsitz haben; doch kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden, wenn die provisorische Staatsregierung (später: die Bundesregierung) die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.[414]

In der unmittelbaren Nachkriegszeit nahm der Ministerrat diese Form der Einbürgerungen ausschließlich unter fachlichem Aspekt, d. h. dringend benötigter Berufsgruppen vor, vor allem: Ärzte, Lehrer, Facharbeiter. Mit der so genannten Parteienvereinbarung vom 27. März 1946 wurde es jedoch möglich, von einer der politischen Parteien ÖVP, SPÖ oder KPÖ zur Einbürgerung im Staatsinteresse nominiert zu werden. War es im allgemeinen notwendig, dass ein Bewerber um die Staatsbürgerschaft sich vorab, entsprechend seiner Berufsgruppe, beim zuständigen Fachminister eine Bescheinigung ausstellen lassen musste, die das Staatsinteresse bekundete, benötigten Bewerber, die auf einer Parteiliste standen, eine solche Bescheinigung nicht.[415] Von den bis Ende 1949 rund 25.000 Personen[416], die über den Ministerrat eingebürgert wurden, kamen immerhin 5.299 über solche Parteilisten in den Genuss der Staatsbürgerschaft: für die ÖVP 2.653, für die SPÖ 2.500 und

---

Verleihung der Staatsbürgerschaft zuständigen Amte der Landesregierung vorzulegen.
2. Ferner wolle der Ministerrat beschließen, den BMI zu beauftragen, den Ämtern der Landesregierungen zu empfehlen, die Einbürgerungsanträge für die volksdeutschen Arbeitskräfte, deren Name in die von den Arbeitsämtern vorgelegten Listen eingetragen sind, unverzüglich in Behandlung zu nehmen und nach raschester Durchführung der erforderlichen Erhebungen zwecks Einholung der in § 5 Abs 1, Pkt. 3, des StbG geforderten Erklärung der Bundesregierung dem BMI vorzulegen.

414 BGBl 1945/60 (1949/276).

415 MRP 180, 8.11.1949, Beilage A: Aufhebung der Parteienvereinbarung. In diesem Dokument wird erstmalig die Genese der 1946 geschlossenen Parteienvereinbarung beschrieben.

416 Zwischen 1946 und 1949 wurden im Ministerrat insgesamt 181 Namenslisten zur Einbürgerung im Staatsinteresse vorgelegt.

für die KPÖ 146. Aufgehoben wurde die Parteienvereinbarung im November 1949. Grund dafür war der Einzug des WdU in den Nationalrat, der, wie Minister Helmer im Ministerrat bemerkt, bereits sein Interesse bekundet hatte, dieser Vereinbarung beizutreten. Die besondere zwischen 1946 und 1949 bestehende Form der Einbürgerung via Parteienvereinbarung beweist erneut, dass dort, wo ein politischer Wille vorhanden war, auch sehr rasch ein Weg gefunden wurde – auch dann, wenn damit die bestehende Gesetzgebung in gewisser Weise unterlaufen wurde.

Unter den gesamten im Staatsinteresse eingebürgerten Personen befanden sich auch 765 Personen, die laut Eintragungen in den vom Innenministerium vorgelegten Listen Mitglieder in NS-Organisationen gewesen waren oder Kontakte zu diesen gehabt hatten, aber ihre geringfügige Verstrickung beweisen konnten, darunter Künstler, Ärzte und Fachleute im Allgemeinen.[417] Zu den Ärzten ist zu bemerken, dass der krasse Ärztemangel in der unmittelbaren Nachkriegszeit dazu führte, dass man aus dieser Gruppe auch schwerer belastete Personen rascher amnestierte als aus anderen Gruppen.[418] Nicht im

[417] Solche Eintragungen lauteten etwa: „Die Bewerberin war Parteianwärterin seit 1940 ohne jede Funktion. Sie war ferner im Jahre 1933 als 20-jährige Musikstudentin in Berlin zur ANST (Arge der NS-Studentinnen)-Führerin bestimmt. Die Begutachtungskommission für die politische Einstellung von freischaffenden oder in die Bundestheater aufzunehmenden Künstler beim BMfU vom 26.4.1946 hat festgestellt, dass Elisabeth Sch. in Österreich wirken kann und dass die künstlerische Tätigkeit Elisabeth Sch. für die Aufrechterhaltung des normalen Dienstbetriebes in der Staatsoper wichtig ist. Aus der Begründung ergibt sich, dass der Vater der Elisabeth Sch. Mitglied der Sozialdemokratischen Partei in Deutschland war und im Jahre 1933 von seinem Posten als Gymnasialdirektor enthoben wurde. Im Jahre 1945 wurde er wieder eingesetzt; er wurde ferner zum Vorsitzenden der Entnazifizierungskammer in Fulda ernannt“. MRP 78, 2.9.1947.

[418] So im Fall des steirischen Arztes Dr. Arnold B., der über die Liste der ÖVP nominiert worden war. Die Eintragung auf der dem Ministerrat vorgelegten Liste lautete: „Der Bewerber war zwar Mitglied der NSDAP und der SS, mit rechtskräftigem Bescheid des Amtes der steiermärkischen Landesregierung vom 5.4.1948, Zl 3b 2/4-47, wurde jedoch festgestellt, dass eine Registrierungspflicht nicht besteht, da seine Zugehörigkeit zur NSDAP und SS vom Tage der Aufnahme an infolge des „Mischlingscharakters“ seiner Gattin mit einem Nichtigkeitsgrund behaftet war. Es liegt ferner eine Entschließung des Herrn BP v. 23.4.1948, Zahl 6226, gemäß § 27, VG 1947 vor, mit der die Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Art. III und IV, VG 1947 bewilligt wurde.“, MRP 151, 29.3.49. Staatspräsident Renner hatte sich schon im Oktober 1945 wegen des Ärztemangels für eine Lockerung der Entnazifizierung ausgesprochen, vgl. Knight (Hg.): Wortprotokolle. S. 50.

österreichischen Nationalrat, sondern im englischen Unterhaus machte man sich indes Gedanken darüber, ob es nicht notwendig und sinnvoll sei, „die in diesem Lande praktizierenden Ärzte zu veranlassen, in ihr Land zurückzukehren, wo sie so dringend gebraucht werden“[419], was jedoch wegen des auch in Großbritannien herrschenden Ärztemangels kaum geschah.[420] Der „Neue Weg“ berichtet im März 1946:

> Derzeit gibt es in Wien kaum 50 jüdische Ärzte. Mehr als die Hälfte sind Greise und nicht mehr arbeitsfähig, und da sie keine Wohnungen haben, fristen sie ihr Dasein in den diversen Heimen der Kultusgemeinde. Und die wenigen noch jüngeren Ärzte, denen es gelungen ist, aus den Lagern oder aus dem Ausland zurückzukehren, stehen ohne Obdach da, denn ihre Wohnungen sind nach wie vor von den Naziärzten besetzt, welchen bisher kein Haar gekrümmt worden ist. Warum? Mit der falschen Ausrede, es gebe zu wenige Ärzte. Weil es also zu wenig Ärzte gebe, lässt man die Naziärzte drinnen und die wenigen seinerzeit davongejagten und beraubten jüdischen Ärzte draußen.
> Die Naziärzte erfreuen sich einer mehr als wohlwollenden Beliebtheit bei allen österreichischen Behörden. Bei allen! Die vielen Ärzte, welche nach 1938 aus den Bundesländern kamen, um jüdischen Ärztewohnungen zu übernehmen, sitzen nach wie vor in diesen Wohnungen, praktizieren, und der jüdische Arzt hat das Nachsehen. Dabei handelt es sich derzeit um einige wenige jüdische Ärzte. Es ist aber anzunehmen, dass es bald mehr sein werden. In England warten mehr als 50 jüdische Ärzte auf die Rückfahrt nach Wien. Sie wurden zwar gewarnt. Sie werden aber trotzdem kommen, weil sie wollen und müssen. Wer wird ihnen helfen? Die Regierung? Die Gemeinde? Oder gar die Ärztekammer? Alle diese Behörden halten sehr schöne Reden, die aber nur für das Ausland und für die Zeitungen bestimmte Zwecke verfolgen. Was wurde schon bisher alles den Juden versprochen! Sehr viel! Und der Erfolg? Dass Wien nach wie vor der Hort des gemeinsten Antisemitismus war und blieb. Man hält es nicht für gut, heute davon zu reden, aber man handelt darnach. Der Antisemitismus schlummert nicht einmal, er ist nur vorsichtiger geworden und treibt weiter giftige Zweige.[421]

---

419 Vgl. Parlamentsbericht für die Zeit vom 6. – 12. März und vom 20. – 26. März 1946 (Anfrage Stoddart Scotts wegen einer möglichen Repatriierung in England praktizierender österreichischer Ärzte an den Kanzler des Herzogtums Lancaster John Hynd) in: Bericht des Vertreters der Bundesregierung in Großbritannien an das BKA v. 15.3.1946, Zl. 110.747, ÖStA, AdR/AA II – pol 1946.

420 John Hynd begründete seine Weigerung mit dem Hinweis, dass in Wien gegenwärtig ein Arzt auf 521 Köpfe käme „und in diesem Lande je einen Arzt auf 12.234 Köpfe“. Tatsächlich kehrten, obwohl zu dieser Zeit das ursprüngliche generelle Rückkehrverbot für österreichische Flüchtlinge bereits aufgehoben war, aus Großbritannien nur wenige, etwa 1000 Emigranten, zurück. Vgl. Wolfgang Muchitsch: Mit Spaten, Waffen und Worten. Die Einbindung österreichischer Flüchtlinge in die britischen Kriegsanstrengungen 1939–1945. (= Materialien zur Arbeiterbewegung 61). Wien–Zürich 1992. S. 20.

421 Der Neue Weg Nr. 7/8 (1946). S. 6.

5.2.9. Opferfürsorge

Die wesentlichste Trennlinie in der Opferfürsorge verlief, nach Brigitte Bailer-Galanda, zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern.[422] Eine weitere verlief zwischen den Opfern des politischen Widerstandes und den übrigen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung.[423] In dem 1945 verabschiedeten Opferfürsorgegesetz war zunächst ausschließlich Opfern des politischen Widerstandes eine Unterstützung vorbehalten. Erst mit einer im Jahre 1947 erfolgten Novellierung wurden die Opfer „rassischer" Verfolgung teilweise einbezogen. Die so genannte Amtsbescheinigung, die allein zum Bezug einer Opferrente berechtigte, aber war, nach § 1 Abs 1 des Opferfürsorgegesetzes nur jenen vorbehalten, die „mit der Waffe in der Hand (für eine unabhängiges Österreich) gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt" hatten. Im Ministerratsvortrag des Ministers für Soziale Verwaltung aus dem Juni 1947 hieß es dazu erläuternd:

> Um auch rassisch Verfolgten eine Vertretung in dieser Kommission zu ermöglichen, wurde über Beschluss der Kommission auch ein Vertreter der rassisch Verfolgten im Verband der politisch Verfolgten den Sitzungen der Kommission jeweils als beratendes Mitglied zugezogen. Das OFG des Jahres 1945 sah die Befürsorgung und Begünstigung jener Personen vor, welche ein Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich geworden waren oder als Hinterbliebene solcher Opfer anzusehen sind. Die Gesetzesvorlage erweitert den Kreis der zu Befürsorgenden und zu Begünstigenden auf jene Personen, welche ein Opfer der politischen Verfolgung geworden sind. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in sehr vielen Fällen nicht feststellbar ist, ob die Opfer der politischen Verfolgung Opfer eines aktiven Einsatzes oder nur passive Opfer der politischen Verfolgung waren.[424]

Dennoch blieb die Trennlinie zwischen Widerstandskämpfern und den aus rassischen Gründen verfolgten auch nach dieser Gesetzesnovellierung

---

422 Die Erhebungen des „Opferfürsorgeprojekts" ergaben, dass (in der Stichprobe) 57 Anträge wegen fehlender Staatsbürgerschaft abgelehnt wurden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Vertriebenen über die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft informiert war und deshalb gar nicht erst ansuchte. (siehe Datenbank des „Opferfürsorgeprojektes").

423 Vgl. Brigitte Bailer-Galanda: Opfer des Nationalsozialismus und Wiedergutmachung, in: Tálos, S. 884–901, hier S. 891. Zur Konkurrenz der verschiedenen Opfergruppen siehe jüngst: Jean-Michel Chaumont: Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung. Lüneburg 2001. S. 153 f.

424 MRP 71, 13.6.1947, Pt 18 TO.

aufrecht. Für letztere war nur ein Opferausweis vorgesehen, der kaum mehr als symbolischen Wert besaß. Grundlegende Vorraussetzungen für Amtsbescheinigung und Opferausweis aber war und blieb die österreichische Staatsbürgerschaft.[425] Selbst Ansuchen um eine ausnahmsweise Nachsicht von diesem Erfordernis wurden im Ministerrat negativ entschieden. BM Dr. Margarétha im Mai 1950:

> Der N. ist vom Jahre 1923 bis 1926 in der Tschechoslowakei gewesen. Er war wohl im KZ, jedoch ist die Voraussetzung, dass er im Jahr 1945 österreichischer Staatsbürger gewesen ist, oder dass er wenigstens 10 Jahre die Staatsbürgerschaft hätte, oder hier wohnhaft war, in keinem Falle erfüllt. Durch solche Fälle kann ein Präjudiz für alle Zukunft geschaffen werden, was natürlich zu vermeiden ist.[426]

An dieser Voraussetzung hat sich bis heute nichts geändert. Bemerkenswert ist, dass trotz des beinahe nur symbolischen Wertes des Opferausweises, viele der Vertriebenen, die nach der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle von 1993 die österreichische Staatsbürgerschaft zurück erhielten, dennoch einen solchen Ausweis beantragen. In manchen Fällen scheint es eher um die verspätete Anerkennung ihres Opferstatus zu gehen, als um die Inanspruchnahme einer materiellen Leistung.

5.3. Rückkehrer

Trotz der Tatsache ihrer fast konstanten Nichterwähnung im Ministerrat ist festzuhalten, dass einerseits mit der Null-und-Nichtig-Erklärung aller NS-Ausbürgerungen im Jahr 1945, andererseits durch die oben beschriebene Wiederherstellung der österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzgebung formal auch den vertriebenen österreichischen Juden zunächst genüge getan war. Staatsbürger waren nun alle jene wieder, die erstens am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hatten und seither keine neue Staatsbürgerschaft erworben hatten – gleichgültig, wo sie sich nach 1945 aufhielten und gleichgültig, ob sie davon Kenntnis hatten oder nicht, zweitens jene, die am 13. März 1938 nicht oder nicht mehr österreichische Staatsbürger, aber seit 30 Jahren in Österreich ansässig waren. Letztere hatten

425 Dazu genauer Kolonovits, Kap I B.

die Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung wiederzugewinnen. Keinerlei Berücksichtigung im Gesetz hatten jene gefunden, die vor 1938 nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gewesen waren und die – ersatzweise – auch keinen 30-jährigen Wohnsitz geltend machen konnte. Für alle anderen – sofern sie noch keine neue Staatsbürgerschaft erworben hatten –, war der Status quo ante rechtlich wiederhergestellt.

Tatsächlich hatten die wenigen, die sich in den ersten Jahren nach 1945 zu einer Rückkehr nach Österreich entschließen konnten (bzw. denen sie möglich gemacht wurde) – wie groß immer die Schwierigkeiten ihrer Remigration sonst gewesen sein mögen – hinsichtlich der Wiedererlangung ihrer Staatsbürgerschaft nur selten ein Problem.[427]

Nach § 1 lit a des StÜG[428] erwarben in Wien unter anderem ihre Staatsbürgerschaft zurück:

- aus Palästina kommend: der Musikwissenschaftler Dr. Kurt Blaukopf, geb. am 15.2.1914 in Czernowitz, Heimatrecht in Wien seit 1926, Rückkehr 1945/46, der Schriftsteller Hermann Hakel, geb. 12.8.1911, gest. 1988 in Wien, der sozialdemokratische Schriftsteller Willi Verkauf-Verlon, geb. 16.3.1917[429]
- aus Shanghai im März 1947 kommend: die Schriftstellerin Susanne Wantoch (geb. Eisenberger) verheiratet mit Theo Arno Wantoch, geb. am 28.7.1912, in Trenčin gest. 1959[430]
- der Schriftsteller Albert Drach, geb. am 17.12.1902, die Theaterdirektorin Stella Kadmon, geb. 16.7.1907 in Wien, der Kabarettist Karl Farkas, geb. 28.10.1893

426 MRP 204, 23.5.1950, Pt 11 TO.

427 Die nachfolgenden exemplarischen Fälle sind der Staatsbürgerschaftsevidenz der MA 61 entnommen.

428 Personen, die am 13.3.1938 österreichische Bundesbürger waren, erwarben automatisch die Staatsbürgerschaft.

429 Vgl.: Johann Holzner (Hg.): Eine schwierige Heimkehr. Österreichische Literatur im Exil 1938–1945 (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 40). Innsbruck 1993.

430 Vgl. Biographische Angaben in: Susanne Wantoch: Drei Erzählungen aus China, in: Zwischenwelt. Literatur, Widerstand, Exil. Nr. 1 (2001). S. 58–61.

– die Botschafter: Hans Thalberg, geb. 4.5.1916 in Wien, Ernst Lemberger, geb. 9.7.1906 in Wien und Karl Hartl

Nach § 4 StÜG 1945 (49) wurden wieder eingebürgert:

– Der aus Bolivien kommende Schauspieler Heinz Kalmar, geb. am 27.7.1918 in Purkersdorf, Wiedererwerb am 17.9.1948 (gemeinsam mit Ehefrau Mia Lachs)[431]

Durch Erklärung nach § 2 StÜG erwarben die Staatsbürgerschaft:[432]

– die Schriftstellerin Elisabeth Freundlich, geb. am 21.7.1906, amerikanische Staatsbürgerin, Mitarbeiterin der Emigrantenzeitschrift „Austro-American Tribune".[433]
– der aus den USA kommende Ökonom Dr. Eduard März, geb. 21.12.1908 in Lemberg, amerikanischer Staatsbürger.[434]

Wenn Albert Sternfeld noch 1992 die Herstellung des Status quo ante fordert und verlangt, dass Österreich die vom Deutschen Reich getätigten

431 Alisa Douer, Ursula Seeber (Hg.): Wie weit ist Wien? Lateinamerika als Exil für österreichische Schriftsteller und Künstler. Begleitbuch zu der gleichnamigen Ausstellung der Österreichischen Exilbibliothek im Literaturhaus in Wien. Wien 1995.

432 Siehe Abbildung 14.

433 Erklärung vom 3.11.1950, MA 61 R St 227-4/50 „Wenn ich hier wieder Fuß fassen wollte, wenn ich glaubwürdig sein sollte, dann musste ich meine österreichische Staatsbürgerschaft zurückerwerben. […] Wir naturalisierten Amerikaner mussten uns für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden. Als ich einem Beamten meinen Entschluß kundtat und ihm meinen gültigen amerikanischen Paß vorwies, schlug er entsetzt die Hände zusammen und rief eilends seinen Kollegen herbei. Unisono erklärten sie mich für reif, nach Steinhof zu kommen. `Wäre ich an ihrer Stelle`, erklärten sie, je nach Temperament lauter oder leiser, `Also ich würde sofort das nächste Schiff nehmen und zurückfahren´." Elisabeth Freundlich: Abschied und Wiederkehr, in: Jochen Jung (Hg.): Vom Reich zu Österreich. Kriegsende und Nachkriegszeit in Österreich, erinnert von Augen- und Ohrenzeugen, Salzburg–Wien 1983. S. 67–75, hier S. 71. Vgl auch Helmut Pfanner: „Austro-American Tribune": Die Stimme eines freien demokratischen Österreichs im Exil, in: Holzner (Hg.): Heimkehr. S. 205–217, hier S. 213.

434 Erklärung vom 23.5.1953 MA 61 R St M 101-4/53, vgl. Helene Maimann, Heinz Lunzer (Hg.) Österreicher im Exil 1934–1945. Protokoll des internationalen Symposions zur Erforschung des österreichischen Exils. Wien 1977. S. 255; siehe Abbildung 13.

Ausbürgerungen zurücknehmen solle[435], so übersieht er, dass diese Forderung im Wesentlichen bereits 1945 erfüllt war. Nicht die Ausbürgerung war das Problem, sondern die Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft, die aufgrund der fiktiven Weitergeltung des Bundesbürgerschaftsgesetzes von 1925 zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führte. Auch dieses Problem wurde mit der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1949 behoben. Danach hatten auch jene Personen, die in der Emigration eine neue Staatsbürgerschaft erworben hatten, die Möglichkeit die österreichische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen, allerdings – und hier liegt ein wesentlicher Mangel in der Gesetzgebung – zunächst nur für ein Jahr und nur für jene, die vor dem 19. Jänner 1950 eine neue Staatsbürgerschaft erworben hatten.[436] Formal war die Restitution der Staatsbürgerschaft für die Mehrheit der jüdischen Vertriebenen (Emigranten) spätestens 1949 abgeschlossen, in der Praxis wurde die Gesetzgebung allerdings für viele nicht relevant, da

- sie über ihren gegenwärtigen staatsbürgerlichen Status völlig im Unklaren, wenn nicht im Irrtum waren[437],
- österreichische Auslandsvertretungen, bei denen Emigranten sich hätten informieren können, zu dieser Zeit noch kaum errichtet waren,
- die gesetzlich eingeräumten Fristen sich als viel zu kurz erwiesen[438],

---

435 Sternfeld in einem Schreiben an Wolfgang Neugebauer vom 12. Oktober 1992, abgedruckt in Anton Pelinka, Sabine Mayr (Hg.): Die Entdeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden. Eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld. Wien 1998. S. 170.

436 Zwischen 10 und 30 Prozent der im Nationalfonds erfassten Personen, hatten 1950 noch keine neue Staatsbürgerschaft erworben (siehe Kapitel 5).

437 In den Fragebögen des Nationalfonds geben nahezu alle Antragsteller/innen an, die österreichische Staatsbürgerschaft mit ihrer Flucht bzw. mit dem Untergang Österreichs verloren zu haben. Kaum jemand war über den Zeitpunkt seiner Ausbürgerung als „deutscher Staatsangehöriger“ informiert und praktisch niemandem war bewusst, dass 1945 die Staatsbürgerschaft wiederhergestellt war. Folglich musste bei den sich noch immer ausgebürgert Wähnenden (Rechtsirrtum) ein Interesse bestehen, sich um die Einbürgerung in das jeweilige Exilland zu bemühen. Die in vielen Fällen durch die Staatenlosigkeit gebotene Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft kann aber nicht als gewollte Aufgabe der österreichischen Staatsbürgerschaft gewertet werden.

438 Siehe dazu ausführlich Kolonovits.

– die Rückkehr nach Österreich aufgrund verkehrstechnischer – aber auch politisch bedingter – Reisebeschränkungen nach 1945 nur eingeschränkt möglich war[439], vor allem aber
– keinerlei politischer Wille erkennbar war, die Vertriebenen zurückzuholen[440].

Besonders deutlich wird die unentschlossene Haltung der österreichischen Bundesregierung in der Frage der Rückholung jener Flüchtlinge, die nach dem Anschluss nach Shanghai geflohen waren. Nach der Konferenz von Evian im Sommer 1938, bei der beschlossen worden war, keine Massenemigration jüdischer Flüchtlinge zu gestatten, wurde Shanghai zu dem Fluchtort schlechthin.[441] Einer Erhebung der UNRRA zufolge hielten sich Ende 1945 rund 4.800, zumeist jüdischer österreichischer Emigranten in Shanghai auf. Da China die Selbständigkeit Österreichs jedoch zunächst nicht anerkannte, verzögerte sich die Rückreise.[442]

Anfang 1947 kehrte der erste Sammeltransport mit Repatriierten aus Shanghai nach Wien zurück. Eine eigens in Shanghai gegründete Vereinigung, die „Austrian Residents Association" (ARA), hatte die rückkehrwilligen Österreicher/innen registriert. Bereits im März 1946 wurden namens der ARA eine Liste von 1.367 rückkehrwilligen Personen übergeben. Die österreichische Regierung bestand jedoch darauf, die Staatsbürgerschaft sämtlicher Personen vor deren Rückkehr zu überprüfen. Erst eine Intervention der Kultusgemeinde führte dazu, dass das Ministerium die von der ARA zusammengestellte Liste anerkannte und bereit war, strittige Fälle erst nach der Rückkehr der betreffenden Personen zu klären.[443]

---

439 Vgl. Muchitsch: Mit Spaten, S. 20.

440 Mit Ausnahme des Wiener Stadtrates Viktor Matejka, der im November 1945 in der „Austro-American Tribune" eine Einladung „an die österreichischen Künstler und Wissenschaftler in den USA" richtete, nach Österreich zurückzukehren, gab es kaum eine Willensäußerung des offiziellen Österreichs, vgl. Pfanner: Tribune. S. 212; siehe auch Viktor Matejka: Widerstand ist alles. Wien 1984. Besonders S. 152 ff.

441 Zur Geschichte der Juden in Shanghai, in: Illustrierte Neue Welt, 12 (2000/2001). S. 14 und Berichte des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945–1945. Wien 1948. S. 28 ff.

442 Zitiert nach Der neue Weg Nr. 3/4 (1946). S. 16. In dem Artikel wird der Brief eines Shanghai-Flüchtlings zitiert.

Vom Sonderproblem Shanghai abgesehen aber waren es nicht so sehr rechtliche Gründe, die die vertriebenen österreichischen Juden – bis auf etwa 4.500 (rund 4 Prozent der 1945 noch lebenden Vertriebenen) – davon abhielten, nach Österreich zurückzukehren.[444] Gewiss mögen der anhaltende Schock des Erlebten, der Verlust ermordeter Angehöriger oder die bereits erfolgte Integration in das Exilland hinreichende Gründe für ein Verbleiben in der Emigration gewesen sein. Doch nicht allen gelang die berufliche und private Integration. Darüber hinaus hat die Exilforschung belegt, dass – zusätzlich zu den im Exil politisch Aktiven, vor allem Sozialdemokraten und Kommunisten, deren Rückkehrwille meist ungebrochen war – ursprünglich auch durchaus ein Teil der jüdischen Vertriebenen zur Rückkehr bereit gewesen wäre, hätte sie dafür günstigere Bedingungen vorgefunden[445]. Doch für Rückkehrwillige und Unentschlossene waren die Berichte einzelner Remigranten oder der Presse über die Lebensumstände im neu erstandenen Österreich kaum ermutigend. Negative Erfahrungen mit Behörden, Nichtrückstellung ihres geraubten Eigentums und der „arisierten" Wohnungen, fortdauernder Antisemitismus, enttäuschte Erwartungen hinsichtlich der Möglichkeiten einer beruflichen Reintegration ließen viele

443 Der neue Weg Nr. 3 (1947). S. 5. Allgemein zu Shanghai-Flüchtlingen vgl. Winfried Seibert: Sonderfall – „Die Wiedergutmachung" bei den Shanghai-Flüchtlingen, in: Hajo Jan (Hg.): Zwischen Theben und Shanghai. Jüdische Exilanten in China – Chinesische Exilanten in Europa. Berlin 1992. S. 187–215 und Helga Embacher, Margit Reiter: Schmelztiegel Shanghai? – Begegnung mit dem „Fremden", in: Zwischenwelt 1 (2001). S. 40–45. Franziska Tausig: Shanghai-Passage. Wien 1987.

444 Friederike Wilder-Okladek: The Return movement of Jews to Austria after the second World War. Publications of the research group for the European migration problems, Nr. 16.7). Den Haag 1969. Wilder-Okladek errechnete, das bis 1952 4.514 Vertriebene wieder nach Österreich zurückkehrten. Setzt man diese Zahl zu der Gesamtzahl der Vertriebenen, nach den Berechnungen Jonny Mosers 107.996, kommt man auf rund 4 Prozent.

445 Nach einer Untersuchung von Wolfgang Muchitsch waren Ende des Krieges von über 2.500 (das sind 8 Prozent derer, die sich in Großbritannien insgesamt aufhielten) sich in Großbritannien und anderen Exilländern aufhaltenden Exilanten verschiedenster Berufsgruppen 70 Prozent zur Rückkehr bereit; nur zehn Prozent hatten sich dezidiert dagegen ausgesprochen. Probleme der Repatriierung, aber auch der mangelnde politische Wille in Österreich die Flüchtlinge wieder aufzunehmen, führte dazu, dass bis 1949 bereits 7.760 ehemalige Österreicher in Großbritannien eingebürgert waren, Wolfgang Muchitsch (Bearb.): Österreicher im Exil. Großbritannien 1938–1945. Wien 1992. S. 586 ff.

der Zurückgekommenen verzweifeln.[446] Bei manchen löste die Rückkehr einen traumatischen Schock aus. Andere kehrten resigniert der neuen, alten „Heimat" den Rücken, wie z. B. Ferdinand Czernin, Otto Leichter oder Paul Ellbogen[447] Emigrierten sie aber ein zweites Mal, verloren sie damit endgültig ihre Staatsbürgerschaft. Viele waren allerdings – mit unterschiedlichster Motivation – unter gar keinen Umständen bereit, nach Österreich zurückzukehren[448], so etwa der Schriftsteller Hermann Broch, der zwar dafür plädierte, dass möglichst viele Emigranten nach Deutschland und Österreich zurückkehren sollten, doch für sich selbst – wie für alle Juden – die Unmöglichkeit einer Heimkehr darin begründete, dass die Täter bei ihrem Anblick verstockt würden.[449]

Ein weiteres mögliches Motiv von einer eventuell geplanten Rückkehr Abstand zu nehmen, war die verzweifelte soziale Situation der jüdischen Überlebenden in Österreich. Unter dem Titel „Jews Seek to Regain Property from ‚Anti-Semitic' Viennese" berichtete der angesehene „Christian Science Monitor" am 27. Juni 1946:

> The fewer than 5000 Jews here, survivors of seven years of Nazi terror, have all but abandoned hope of regaining their property and recovering their rights as citizens in the Austrian community.[450]

Laut einem amerikanischen mit Rückstellungsangelegenheiten betrauten Offizier sei Wien, so berichtet der „Monitor",

> as far as restitution and seizure of Nazi property is concerned, […] the hardest city. […] We are getting virtually no co-operation from the local authorities. Anti-Semitism […] is just as prevalent in Austria as it was in the darkest days of 1938.

Die österreichische Regierung würde, trotz guter Absichten einiger ihrer Mitglieder, dieser Stimmung Rechnung tragen. Praktisch niemand sei gegenwärtig

---

446 Siehe dazu die instruktive Studie von Christoph Reinprecht: Zurückgekehrt. Identität und Bruch in der Biographie österreichischer Juden. Wien 1992.

447 Siehe dazu: Peter Eppel: Bemerkungen zur Frage der Rückkehr österreichischer Emigranten aus den USA, in: Holzner (Hg.): Heimkehr. S. 111–138, hier S. 117 f.

448 Vgl. Felix Kreissler: Die unmögliche Heimkehr, in: Holzner (Hg.): Heimkehr. S. 85–100.

449 Hermann Broch an Volkmar von Zühlsdorff am 9.8.1945, in: Hermann Broch: Briefe 2 (1938–1945). Dokumente und Kommentare zu Leben und Werk. Frankfurt/M. 1981. S. 471 f.

willens, arisiertes Eigentum zurückzugeben. Noch immer seien viele der Remigranten darauf angewiesen in Heimen von der öffentlichen Wohlfahrt zu leben. Nur 1.000 der gegenwärtig in Wien lebenden etwa 5.000 Juden seien in der Lage selbständig zu leben.[451]

Zwar bekundete Bundespräsident Renner in einem Interview vom 30. August gegenüber dem Journalisten Theodor F. Meysels eine positive Haltung in der Frage der Rückgabe jüdischen Eigentums: „Ich weiß, dass im Ausland die Meinung verbreitet ist, wir stehen der Lösung des Problems der Wiedergutmachung unaufrichtig gegenüber". Diese Meinung sei durch die Enttäuschung einzelner Heimkehrer hervorgerufen worden, die erwartet hätten, sofort in den vollen Besitz ihrer Vermögenswerte gesetzt zu werden. Renner bekundet die Entschlossenheit der österreichischen Regierung, „die Rückgabe des jüdischen Eigentums im Sinne derselben strengen Gerechtigkeit durchzuführen, die wir den Naziverbrechern zuteil werden lassen"[452], doch darüber hinaus vertrat Österreich mit Berufung auf die Moskauer Deklaration und die Okkupationstheorie spätestens seit Beginn der Verhandlungen um den Staatsvertrag die Auffassung, dass Österreich keinerlei Wiedergutmachung zu leisten habe.[453]

Diese Situation wird auch im Organ der Kultusgemeinde, dem Neuen Weg, reflektiert, wenn dort unter dem Titel „Hierbleiben oder Auswandern" gefragt wird:

> Jeder österreichische Jude sollte in sich gehen und sich, ehe es zu spät wird, die Frage vorlegen, ob die Möglichkeit bestehe, dass er als Jude in Österreich bleiben könne oder nicht.
>
> Rekapitulieren wir einmal die Situation der Juden in Österreich. Mit welchen Hoffnungen kehrten die Juden aus den Konzentrationslagern, aus der Emigration zurück, krochen sie aus ihren Verstecken hervor! Mit welchen Erwartungen und mit welcher Energie begannen sie den Kampf mit dem Leben, um gleich beim ersten Schritt in der wiedergewonnenen Freiheit der Frage zu begegnen, ob man ein rassisch oder politisch Verfolgter sei.

450 Zeitungsartikel liegt im Akt. ÖStA, AdR, AA II-pol 1946.

451 BKA an BMVW mit zahlreichen Informationen aus Washington an das Bundeskanzleramt, Zl. 710/46 v. 1.7.1946, ÖStA, AdR/AA II-pol 1946.

452 Aufbau, Nr. 35, 30.8.1946.

453 „Wir werden auf die ausdrückliche Feststellung hinwirken, dass Österreich keine Reparationen zu zahlen hat." Bundeskanzler Leopold Figl in der 41. Sitzung des Nationalrates am 15 Jänner 1947, Sten. Prot. NR V. GP., S. 1197.

> […], noch rauchten die Trümmer, und noch immer spukte das Wort „rassisch" in den Gehirnen unserer lieben Mitbürger. Und heute, nach nahezu vier Jahren der Befreiung von der schrecklichsten Geißel der Menschheit, müssen sich die Juden eingestehen, dass sich die Mentalität der Österreicher nicht im Geringsten geändert hat. Es hat sich nicht nur nichts geändert, sondern ganz im Gegenteil, dieser Antisemitismus und Rassismus hat sich trotz vielen Aufklärungsbemühungen noch mehr festgesetzt; und wenn man sich selbst aufrichtig sein will, muß man sich sagen, dass unser lieber österreichischer Mitbürger heute über die Juden genau so denkt wie früher, nur mit dem einzigen Unterschied, dass er es nicht so in die Welt hinausschreit.[454]

Tatsächlich führte die, wie Brigitte Bailer und andere belegt haben, bis 1947 betriebene Ausschließung der nur aus „rassischen" Gründen Verfolgten aus wesentlichen Teilen der Gesetzgebung zur Konstruktion eines „Opferbegriffs ohne Juden" (Thomas Albrich). Ebenso ausgeschlossen aber wurden Juden aus dem gleichzeitig stattfindenden Prozess der Nationsbildung. Teile der politischen Elite sprachen sich gegen den Neuaufbau einer jüdischen Gemeinde in Österreich aus.[455] Was in der Ersten Republik vergeblich versucht worden war (siehe Kap. 2), wurde in der Zweiten vollendet. Eine „Judenfrage" sollte es nicht mehr geben.[456] So hieß Bundeskanzler Figl im Februar 1946 alle zurückkommenden Österreicher willkommen, „aber als Österreicher, nicht als Juden".[457] Wahrgenommen werden in der politischen Rhetorik wie in der Öffentlichkeit „Juden" nun zunehmend als Fremde, als zu der „Judenschaft", zur „jüdischen Nation" oder zu einer ausländischen Macht Gehörige – kaum jedoch als eigene Staatsbürger. Die Möglichkeit, wie Jean Paul Sartre es in seinem 1945 verfassten Essay „Betrachtungen zur Judenfrage" gefordert hatte, Juden nicht nur „auf Grund einer abstrakten, problematischen ‚menschlichen Natur'" zu akzeptieren, sondern als Staatsbürger, die als solche auch ein Einspruchsrecht im Unternehmen Staat hätten[458], wurde nicht einmal in Erwägung gezogen. Im Gegenteil: als Anfang der fünfziger

454 Der Neue Weg Nr. 1 (Jg. 1949). S. 1.

455 Vgl. Robert S. Wistrich: Österreich und das Vermächtnis des Holocaust. Typoskript 1999. S. 5 ff.

456 Vgl. dazu die 1948 erscheinende Abhandlung Sartres zur Judenfrage: Jean Paul Sartre: Betrachtungen zur Judenfrage, in: Drei Essays, (= Ullstein TB Nr. 304) Frankfurt/M. 1960. S. 108–190.

457 Zitiert nach: Albrich: Jüdische Frage. S. 152.

458 Sartre: Betrachtungen. S. 185.

Jahre die Verhandlungen zwischen der Claims-Conference und der Österreichischen Regierung über die Schaffung eines „Fonds aus erblosem Vermögen“ beginnen, markiert dieses Datum zugleich eine Wende im öffentlichen Bewusstsein. Unterstützt von der Claims-Conference[459] und der offiziellen amerikanischen Politik treten die vertriebenen österreichischen Juden in der Wahrnehmung der Regierung jetzt als Fordernde auf. Die Fremd-Wahrnehmung transformiert sich alsbald in eine Feind-Wahrnehmung. Der Ministerrat reagiert geschockt:

> VK: […]Aus der Behauptung heraus, es handelt sich um herrenloses Gut, können wir uns nichts wegnehmen lassen, wenn wir nicht, wie gesagt, durch den Staatsvertrag dazu gezwungen sind. Ich bin überzeugt, dass in Österreich die Zahl der Juden, die umgekommen sind, verhältnismäßig gering ist. Die meisten sind nämlich aus Österreich über die Grenze gekommen. Es wäre daher angezeigt, dass man sich eine solche Statistik über die Kultusgemeinde verschafft. Damit könnten wir manche Ansichten über Österreich in der Welt zerstreuen.
> BM Dr. Gruber: […] Sich eine Statistik zu verschaffen, aus welcher eine Nachweis über die Verluste der Juden zu ersehen ist, halte ich für sehr angezeigt. Wann soll man aber hiezu den Versuch machen und die entsprechenden Erhebungen einleiten?
> BM Helmer: Ich bin nicht der Meinung des Vizekanzlers und glaube, dass die Zahl der umgekommen Juden doch größer ist.
> BM Dr. Gruber: Ich schätze, dass sich in Amerika allein 20.000–25.000 österreichische Juden – zumindest aber 10.000 befinden.[460]
> BK Das größte Judenmassaker hat erst im Jahre 1942 begonnen und da waren unsere Juden gewöhnlich mit etwas Gepäck, einer Schiffskarte und 200 RM aus Österreich schon fort.[461]

Der Ministerrat einigt sich schließlich darauf, sich zunächst bei der Kultusgemeinde über die tatsächlichen Zahlen zu informieren.[462]

Nach den Wahlen im Februar 1953 verschärfte sich – so die Einschätzung der amerikanischen Behörden – zwischen der österreichischen Regierung und den jüdischen Organisationen die Gangart. Die Haltung der österreichischen

---

459 Vgl. David Forster: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck 2001. S. 122.

460 Der Neue Weg von 27.8.1947 schätzt 39.000 österreichische Juden in USA, Jonny Moser kommt in seiner Berechnung auf 37.710 österreichische Juden, die sich 1945 in den USA aufgehalten haben.

461 MRP 276, 15.1.1952, Pt 1 TO. Nach Jonny Moser lebten 1938 in Österreich rund 210.000 Juden, 1945 waren noch rund 109.000 am Leben.

462 MRP 276, 15.1.1952, Pt 1 TO.

Regierung, nicht nur keine Reparationen leisten zu wollen, sondern etwa auch wohlbegründete Leistungen aus der ASVG[463] zu verweigern, geriet zunehmend unter Kritik. Die Tatsache, dass ab 1953 „Volksdeutsche" in die ASVG-Leistungen mit einbezogen wurden, ohne je Beiträge geleistet zu haben, veranlasste den stellvertretenden amerikanischen Hochkommissar Walter Dowling zu der Bemerkung „that Austria is not such a poor country as it claims to be; that it volunteered to pay millions to these people, while it seems to be unwilling to pay anything to the Jews.[464]

In der Folge berichtete der Hochkommissar dem State Department noch mehrfach von seinen Anstrengungen, die österreichische Regierung auf Ungleichbehandlungen ihrer im In- und Ausland lebenden Staatsbürger in ihren Gesetzesvorlagen aufmerksam zu machen (konkret ging es dabei um Pensionsbeiträge für ehemalige österreichische Staatsangehörige, die in amerikanischen Diensten standen). Außenminister Dulles würdigte am 22. Juli 1953 diese Bemühungen und befürwortete gegenüber dem Hochkommissar eine Politik „under which claimants shall not be discriminated because of nationality or residence".[465]

Im November 1953 reagierte Bundeskanzler Julius Raab auf die amerikanischen Interventionen mit einem Brief an den Präsidenten der Zionistischen Vereinigung in Amerika, Dr. Nahum Goldmann, in dem er nochmals die Grundlinien der österreichischen Regierung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus darlegte. Ausdrücklich bedauerte er, dass es nach der Besetzung der Republik Österreich durch das nationalsozialistische Deutschland zu Verfolgungsmaßnahmen gekommen und es der Republik nicht möglich gewesen sei, „ihre Staatsbürger gegen das Andringen des übermächtigen Okkupators zu beschützen". Sie habe damals nichts anderes machen können, „als gegen den zehnfach überlegenen Aggressor die Hilfe der Mächte

463 Genauer dazu Sternfeld: Österreich. S. 147 ff und ASVG-Projekt der Historikerkommission.

464 Foreign Service Despatch, US-Botschaft Wien an das State Department vom 10.3.1953, Subject: Latest Developments concerning Restitution Negotiations between the Austrian Government and the World Jewish Organizations. National Archives Washington (NA), Decimal File 50–54, Box 1080, Fol. Restitutions-Verhandlungen 1953.

465 Department of State (confidential) an die US-Botschaft in Wien: 22.7.1953, NA Fol. Restitutions-Verhandlungen 1953, Box 1080.

des Völkerbundes anzurufen". Das, was Österreich in den folgenden Jahren getroffen habe, habe „die gleichen Wirkungen wie eine Naturkatastrophe". Österreich sei aus eigener Kraft nicht imstande, die Schäden, die in diesen Jahren entstanden sind, zu lindern. Dennoch sei Österreich ständig bemüht, die diesbezügliche Gesetzgebung zu verbessern. Der Bundeskanzler lehnt es ausdrücklich ab, für „eine einzelne Gruppe" einen „bestimmten Betrag" zu widmen. Als grundlegende Richtlinie der Politik bezeichnet er das Prinzip, dass in erster Linie für diejenigen Verfolgten gesorgt werden müsse, die in Österreich verblieben, oder in die alte Heimat zurückgekehrt seien. Dennoch konzediert er, dass auch an jene früheren Staatsbürger gedacht werden müsse, denen vielfach die Heimkehr aus Gründen verwehrt sei, „an denen sie nichts ändern können". Diese sollten „wenigstens vor der ärgsten Not geschützt werden".[466]

5.3.1. Die verfehlte Reform (§ 58 StbG 1965)

Gab es für jene Remigranten, die zwischen 1945 und 1950 nach Österreich zurückkehrten, noch die Möglichkeit des erleichterten Wiedererwerbs, auch wenn dies die Aufgabe der in der Emigration neu erworbenen Staatsbürgerschaft bedeutete, so waren nach 1950 Zurückkommende vor eine grundlegend andere Situation gestellt. Hatten diese bereits eine fremde Staatsbürgerschaft erworben, so waren sie nun den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des StbG 1949 unterworfen[467], d. h. sie waren wie jeder andere Ausländer, der sich um die österreichische Staatsbürgerschaft bewarb, zu behandeln. Während sechzehn Jahren sah das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht keinen erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft für Vertriebene vor.[468] An diesem Zustand sollte sich bis zur Einführung des § 58 mit der Staatsbürgerschaftsrechtsreform vom 1965 nichts ändern.

---

466 Brief BK Dr. Julius Raab an den Präsidenten der Zionistischen Vereinigung in Amerika, Dr. Nahum Goldmann, p.A. Joint Excecutive Board for Jewish Claims on Austria, Paris v. 13.11.1953, NA Fol. Restitutions-Verhandlungen 1953, Box 1080.

467 Vgl. Sternfeld: Österreich. S. 141 ff.

468 Siehe Kolonovits, S. III A d.

Anlässlich dieser Reform musste selbst der Gesetzgeber nun konzedieren, dass die Bestimmungen des StbG 1949

> in vielen Fällen den in Betracht kommenden Emigranten überhaupt nicht bekannt geworden [waren], und zwar vor allem deshalb nicht, weil in den Jahren 1949 bis 1950 in vielen fremden Staaten noch keine österreichischen Vertretungsbehörden errichtet waren. Aus Gründen der Menschlichkeit soll daher den seinerzeitigen Emigranten neuerlich ein Anspruch auf die Staatsbürgerschaft unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden.

Allerdings, so die Regierung damals, könne nicht damit gerechnet werden, dass die hiefür vorgesehen Frist (drei Jahre) vor Ablauf noch einmal verlängert werden könne.[469] Der neue Paragraph lautete:

> Einem Fremden ist […] die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er
> am 5. März 1933 die Staatsbürgerschaft besessen;
> sich nach diesem Zeitpunkt aus einem der im § 2 Abs 3 letzter und vorletzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 … genannten Beweggründe in das Ausland begeben;
> vor dem 19. Jänner 1950 die Staatsbürgerschaft verloren hat und die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 30 Juni 1969 beantragt.

In gewisser Weise entsprach dieser neu geschaffene Verleihungstatbestand dem bereits 1949 in das Staatsbürgerschaftsgesetz eingeführten § 10 Abs 3 mit dem wesentlichen Unterschied, dass jetzt, im Jahr 1965, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit unabdingbar war.[470] Ebenso wie 1949 wurde von der Bedingung einer Wohnsitzbegründung abgesehen.

Das bereits unter Innenminister Olah 1964 ausgearbeitete Gesetz konnte wegen der mit der gleichzeitig eingeführten Staatsbürgerschaftsevidenz verbundenen Umstellungsprobleme erst am 1. Jänner 1967 in Kraft treten. Neben der Herstellung einer modernen Staatsbürgerschaftsevidenz, wurden im StGB 1965 drei internationale Abkommen berücksichtigt:

1. UN-Konvention vom 20.2.1957 über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen,

---

469 Aus den EB zu § 58 der Regierungsvorlage zitiert nach Goldemund, Ringhofer, Theurer (Hg.): Staatsbürgerschaftsrecht. S. 189 f.

470 Zur Frage der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaft siehe genauer Kolonovits Kap. III A 2 a.

2. UN-Konvention vom 30.8.1961, betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit und
3. die Europarats-Konvention vom 6.5.1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit.

Obwohl nun das StGB 1965 eine Wohnsitzbegründung nicht zwingend erforderte, konnte es in der Realität doch nur für jene Vertriebenen wirksam werden, die tatsächlich zurückkamen und einen Wohnsitz begründeten. In jedem anderen Fall hätte die Annahme der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachteile gebracht, da mit der gleichzeitig geforderten Aufgabe der Staatsbürgerschaft die Bewerber zu Fremden im eigenen Land geworden wären. Dementsprechend war die Nachfrage auch gering. Nur 51 Personen erhielten in Wien die Staatsbürgerschaft nach § 58 (1965) zurück,[471] darunter der 1968 aus den USA kommende Conrad Henry Lester. Der am 5. November 1907 in Wien als Kurt Lichtenstein geborene Literaturwissenschaftler war nach 1938 in Paris für die „Liga für das geistige Österreich" tätig gewesen, dann nach Brasilien emigriert, 1948 zum ersten Mal nach Österreich zurückgekehrt, um sehr bald enttäuscht in die USA auszuwandern. Lester erhielt die österreichische Staatsbürgerschaft nach § 58 (1965) am 3. April 1970 zurück. Als Folge davon verlor er am 30. Juli 1970 die US-Staatsbürgerschaft.[472] In die gleiche Kategorie fällt auch Albert Sternfeld, der die Odyssee der Wiedererlangung seiner Staatsbürgerschaft in seinem Buch „Betrifft Österreich" ausführlich dokumentiert.[473] Sternfeld, der im Jahre 1943 die palästinensische Mandatsbürgerschaft erworben hatte, erhielt seine Staatsbürgerschaft am 6. Dezember 1968 nach dem mit § 58 geschaffenen Sondererwerbstatbestand kostenpflichtig zurück.[474]

471 Siehe Diagramme 3 und 4 in Kap. 4.4.3.
472 MA 61 IV-L 32/69, vgl. Douer, Seeber (Hg.): Wien.
473 Sternfeld: Österreich. S. 262 ff.
474 MA 61 IV-St 22/68, siehe auch Kap. 4.4.1.

5.3.2. „Lex Kokoschka“: die Staatsbürgerschaftsnovelle 1973 (§ 58c StbGNov 1973)

Im April 1973 musste die Regierung erneut bekennen, dass das 1965 beschlossene Staatsbürgerschaftsrecht „für bestimmte Personen zu ungerechtfertigten Härten“[475] führte. Der Innenminister legte deshalb erneut eine Staatsbürgerschaftsgesetznovelle vor, in der unter anderem der § 58 (StbG 1965) reformiert und § 58c eingeführt wird. In den Erläuterungen zum Gesetz wird ausgeführt, dass der § 58c „einem bestimmten Personenkreis, der die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren hat, bei vorliegen der normierten Voraussetzungen ein Anspruch auf die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingeräumt werden“ soll.

§ 58c lautet:

> (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2–8 die Staatsbürgerschaft wenn er
> durch mindestens 10 Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen hat
> sich aus einem der in § 2 Abs (3) vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, […] angeführten Beweggründe in das Ausland begeben,
> während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und
> zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik begründet und dies der zuständigen Behörde […] anzeigt.
> (2) Liegen die Voraussetzung des Abs (1) vor, so hat der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde […] die Staatsbürgerschaft erworben. Die Behörde hat den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen.[476]

Damit konnten nun auch jene Vertriebenen die österreichische Staatsbürgerschaft zurückerlangen, die keinesfalls bereit waren, die eigene dafür aufzugeben. Das Zugeständnis einer ausnahmsweise Doppelstaatsbürgerschaft wurde in den Erläuterungen zum Gesetz damit begründet, dass die Betroffenen „in der Regel enge familiäre und wirtschaftliche Beziehungen“ zum jeweiligen Aufnahmeland unterhielten und sich daher die Aufgabe ihrer

---

475 MRP 70, 8.5.1973, Ministerratsvortrag Rösch.

476 BGBl 1973/394. Zu den juristischen Details des § 58c (1973) siehe Kolonovits, bes. Kap. III B f.

bisherigen Staatsangehörigkeit für sie nachteilig auswirken würde.[477] Damit war nun im Gegensatz zu 1965 eine Doppelstaatsbürgerschaft möglich, allerdings unter der Bedingung der wieder eingeführten Wohnsitzbegründung. Ohne weitere Begründung wurde die bis dahin übliche Textierung, wonach der Personenkreis der Anspruchsberechtigten all jene erfasst, die am 5. März 1933 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hatten, durch den 10-jährigen Besitz der Staatsbürgerschaft ersetzt. War mit der Möglichkeit von Doppelbürgerschaften gegenüber 1965 eine gewisse Erleichterung für den Wiedererwerb eingetreten, wurde diese durch die nun notwendig gewordene Wohnsitzbegründung und einen früheren 10jährigen Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichsam konterkariert.[478]

---

477 MRP 70, 8.5.1973, Erläuterungen zur Gesetzesvorlage.

478 In der medialen Berichterstattung rund um die Staatsbürgerschaftsrechts-Reform 1973 findet der neu eingeführte § 58c kaum Erwähnung. Ein einziger Artikel in den Salzburger Nachrichten vom 29.9.1973 weist auf den genannten Paragraphen hin, ohne ihn allerdings zu kommentieren. Das Hauptaugenmerk der gesamten Berichterstattung richtete sich auf den mit der Novellierung geplanten erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft. Während der Begutachtungsphase vermutete „Die Presse", die SPÖ wolle sich mit der erleichterten Einbürgerung „unter den Gastarbeitern ein ganz neues Wählerreservoir" erschließen (Die Presse, 3.3.1973). In einem späteren Artikel wird allerdings begrüßt, dass durch die Gesetzesnovelle in Hinkunft österreichische Wissenschaftler, die eine Stelle an einer ausländischen Universität annehmen, nicht mehr automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren sollten: »Angesichts der Tatsache, dass nach 1965 vielen Ausländern, insbesondere Künstlern, die österreichische Staatsbürgerschaft „nachgeworfen" wurde, empfanden es viele der betroffenen Wissenschaftler, die ihrer Meinung nach immer Österreicher geblieben waren, als eine Zumutung, wie jeder andere Ausländer einen kostspieligen und dornenvollen bürokratischen Weg gehen zu müssen." (Die Presse, 12.9.1973). Im gleichen Artikel wird das Innenministerium zitiert, dass die hohen Kosten für die Staatsbürgerschaft (ATS 10.000.–) mit den Worten rechtfertigt: „Wer Österreicher werden will, dem müsste das schon etwas Wert sein." Im Nationalrat bemerkt der FPÖ Abgeordnete Tassilo Broesigke in Bezug auf § 58b: „…Das soll verhindern, dass etwa jemand, der als Nationalsozialist oder als Kommunist ausgebürgert wurde, in den Genuss dieser Bestimmung kommt. Nach mehr als 30 Jahren! Während auf der Seite der Leute, die sich kriminell straffällig gemacht haben, gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verbesserung herbeigeführt werden soll, und zwar schon nach drei Jahren, versucht man auf der anderen Seite für Geschehnisse, die vor dem zweiten Krieg liegen, eine Differenzierung noch im nachhinein zu machen, wobei ich doch in Erinnerung zurückrufen möchte, dass der Staat von 1933 bis 1938, der damals ausgebürgert hat, alles andere als demokratisch war, …" (Sten.Prot. NR v. 11.7.1973).

Den eigentlichen Anlass zur Reform des § 58 offenbart die Korrespondenz des damaligen Bundeskanzlers Bruno Kreisky rund um die Einbürgerung von Oskar Kokoschka. In einem Brief an den Galeristen Kokoschkas schreibt Kreisky: „[…] die jüngste Neuregelung (des StbG, Anm.d.Verf.) kann geradezu als eine „Lex-Kokoschka" bezeichnet werden".[479]

Ihren Anfang nahm die Einbürgerung Oskar Kokoschkas bereits 1971. Offenbar hatte Kreisky bei einem Treffen anlässlich eines Besuchs Kokoschkas in Wien, diesem Unterstützung bei seiner Wiedereinbürgerung angeboten. In einem Brief, den der Galerist Kokoschkas nach diesem Treffen an Kreisky schrieb, dankt er dem Bundeskanzler dafür und erwähnt, dass er selbst vor 15 Jahren versucht habe, eine Verleihung der Staatsbürgerschaft an Kokoschka durch die Bundesregierung zu erreichen. Dieses Vorhaben sei an Kokoschkas Weigerung gescheitert, einen formellen Antrag auf Einbürgerung zu stellen, außerdem habe jener steuerliche Nachteile sowie den möglichen Verlust der britischen Staatsbürgerschaft befürchtet.[480]

Nachdem Kreisky über die Britische Botschaft hatte klären lassen, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zum Verlust der britischen führen würde, teilte er dies dem Galeristen mit, machte ihn aber darauf aufmerksam, dass nach den Bestimmungen des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts der Antrag auf eine Verleihung der Staatsbürgerschaft vom Bewerber eigenhändig unterschrieben werden müsse. „Nach den einschlägigen Bestimmungen besteht bedauerlicherweise keine Möglichkeit, von diesem Erfordernis Abstand zu nehmen".[481] In seinem Antwortschreiben hält der Galerist neuerlich fest, dass – wie bereits früher – Kokoschka unter keinen Umständen bereit sei, einen Antrag zu unterschreiben. Dieser Standpunkt sei verständlich, da er die gleiche Beobachtung bei einer Reihe anderer Emigranten gemacht habe, die es nicht verstehen könnten, dass sie um etwas, dass man ihnen geraubt habe, bitten müssen.

> Ich hatte gerade während der Salzburger Festspiele wiederholt die Gelegenheit, mit meinem Freunde, Prof. Dr. Herbert G. […] über dasselbe Thema zu sprechen. Herbert G. erklärte mir spontan, dass er mit größter Freude die österreichische Staatsbürgerschaft

479 Stiftung Bruno-Kreisky-Archiv, Prominenten-Korrespondenz, Mappe Kokoschka, Brief vom März 1974.

480 Brief vom 9.6.1971.

481 Brief vom 9.8.1971.

> annehmen würde, er könne aber keinesfalls ein Ansuchen an den österreichischen Staat stellen, da er damit automatisch seine amerikanische Staatsbürgerschaft verlieren würde. Auch ist er der Meinung, dass man etwas, was man ihm genommen hat höchstens ehren halber wiedergeben könne.

Abschließend zitiert der Briefschreiber Kokoschka mit dessen eigenen Worten: „Mir fällt nicht im Traum ein, selber anzusuchen, nachdem man mich ausgebürgert hat."[482] Dieser Einwand trifft wohl eines der wesentlichsten Probleme im Umgang des österreichischen Staates mit 1938 vertriebenen ehemaligen österreichischen Staatsbürgern: Die Vertriebenen standen – subjektiv wohl zu recht – auf dem Standpunkt, man habe ihnen die Staatsbürgerschaft aberkannt. Österreich müsse an sie – und nicht sie an Österreich herantreten – um die Staatsbürgerschaft zurückzuerhalten. Von Gesetzeswegen war jedoch die Staatsbürgerschaft nicht aufgrund der nationalsozialistischen Ausbürgerung verloren gegangen, sondern aufgrund des Erwerbs einer neuen Staatsbürgerschaft. Diese ihnen oft nicht bekannte Tatsache dürfte einer der Hauptgründe für die Enttäuschung vieler Vertriebener gewesen sein, wie sie unter anderem auch von Albert Sternfeld sehr deutlich formuliert wird.

Nach der Einführung des § 58c mit der StbG-Novelle von 1973, die eine Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft durch die Abgabe einer Wohnsitzerklärung vorsah – und damit einen formalen Antrag um die Rückgabe der Staatsbürgerschaft überflüssig machte (wozu nicht nur Oskar Kokoschka um keinen Preis bereit war) –, schrieb Bruno Kreisky an den damals in Wien für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständigen Stadtrat Kurt Heller:

> Ich teile Dir mit, dass Herr Professor Oskar Kokoschka mit dem heutigen Tage in meiner Wohnung in Wien 19., Armbrustergasse 15, seinen ordentlichen Wohnsitz begründet hat.[483]

Insgesamt erhielten in Wien nach der Novelle 1973 283 Personen die Staatsbürgerschaft zurück.[484]

Aufgrund der Novellierung konnten Problemfälle wie der Fall Louise P. gelöst werden: Gemeinsam mit ihrem Mann kehrte Louise P. im April 1964 aus Salisbury, Rhodesien, nach Wien zurück. Aus ihrem Einbürgerungsakt geht hervor, dass sie, da es in Rhodesien nach dem Krieg kein österreichisches

482 Brief vom 2.9.1971.
483 Brief Kreisky an Stadtrat Heller, 4.3.1974.
484 Siehe Diagramme 1, 2 und 3 in Kapitel 4.4.3.

Konsulat gab, in Unkenntnis über ihre wiederhergestellte Staatsbürgerschaft war. Eine andere Informationsquelle schied ebenfalls aus, da wie Luise P. berichtet, sowohl ihre Verwandten als auch die ihres Mannes deportiert worden und in Lagern umgekommen waren. Ohne Kenntnis darüber, dass sie seit Kriegsende aufgrund § 1 StÜG 1945 (1949) wieder Österreicher waren, aber auch ohne die reale Möglichkeit bei einer österreichischen Auslandsvertretung einen neuen Pass zu erwerben, wurden Louise und Manfred P. im Jahr 1951 rhodesische Staatsbürger. Manfred P., der nach der Rückkehr nach Wien eine Anstellung als Religionslehrer für jüdische Religion am Gymnasium Wasagasse (jenes Gymnasiums, an dem der jüdische Religionsunterricht für alle Wiener Gymnasiasten stattfand) erhielt, wurde am 21. April 1966 die Einbürgerung im Staatsinteresse (d. h. über den Ministerrat) für sich und seine Ehefrau zugesichert, unter der Bedingung, dass beide bis spätestens 30. April 1967 aus ihrem bisherigen Staatsverband ausscheiden. Bevor das Ehepaar P. die dafür notwendigen Schritte unternehmen konnte, starb Manfred P. am 15. Mai 1966. Als die Witwe wenige Monate später tatsächlich ihre rhodesische Staatsbürgerschaft zurücklegen wollte, bekam sie die Auskunft, dass sie, da die Staatsinteressenserklärung durch den Tod ihres Mannes hinfällig geworden war, erneut um die österreichische Staatsbürgerschaft ansuchen und eine vierjährige Wartefrist in Kauf nehmen müsse. Louise P. zögerte. Als sie sich im Jahr 1968 endgültig entschloss, die österreichische Staatsbürgerschaft anzunehmen, erfuhr sie vom Beamten des 2. Magistratischen Bezirksamtes, dass sie, da sich das Gesetz inzwischen geändert habe, „mindestens 10 Jahre auf ihre Einbürgerung warten“ müsse. Frau P. wandte sich daraufhin an das britische Konsulat, wo sie sofort einen provisorischen britischen Pass erhielt. Bis zu ihrer Pension im Jahr 1975 arbeitete Luise P. als Vertragslehrerin für den jüdischen Religionsunterricht an Volksschulen und ließ ihren britischen Pass Jahr für Jahr verlängern. Erst 1978 entschließt sich Luise P. die für den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft notwendige Anzeige über die Wohnsitzbegründung abzugeben und wird – vierzehn Jahre nach ihrer Rückkehr – wieder österreichische Staatsbürgerin.[485]

[485] Siehe Abb. 14 im Dokumentenanhang, MA 61 R IV-P-159/78, der Bescheinigung über die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft erfolgte am 16.1.1979, siehe auch Brigitte Bailer-Galanda (Hg.): Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. (= Erzählte Geschichte 3) Wien 1992. S. 700–704.

Am Fall der Louise P. lässt sich die Schwäche des § 58 des StBG 1965 sehr gut demonstrieren. Frau P. wurde zum Verhängnis, dass sie die rhodesische Staatsbürgerschaft erst 1951 (ein Jahr zu spät) erwarb, da § 58 StBG 1965 nur anwendbar war, wenn die Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft vor dem 17. Jänner 1950 erfolgt war.

5.3.3 Einbürgerung Prominenter im Staatsinteresse

Abgesehen von den in der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung vorgesehenen Erwerbstatbeständen war es immer möglich, Einbürgerungen im Staatsinteresse durchzuführen, wenn besondere Verdienste um die Republik vorlagen oder noch zu erwarten waren. So im Fall der Schriftstellerin Hilde Spiel, die im Jahr 1973 aufgrund ihrer Tätigkeit als Generalsekretärin des österreichischen PEN-Clubs und als Bundesverdienstkreuzträgerin 1. Klasse und des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst via Ministerratsbeschluss eingebürgert wurde.[486] Auch der Philosoph Sir Karl Popper erhielt 1976 auf diese Weise auf eigenen Antrag seine österreichische Staatsbürgerschaft zurück. Eine Einbürgerung nach § 58c 1973 kam für Popper nicht in Frage, da er vorerst nicht daran dachte, sich in Österreich niederzulassen. Sein Interesse am Rückerhalt der Staatsbürgerschaft begründete sich vor allem darin, dass er wünschte, dass im Falle seines Todes seine ebenfalls aus Österreich stammende Frau als österreichische Staatsbürgerin nach Wien zurückkehren könne. Die notwendige Bescheinigung für die Einbürgerung im Staatsinteresse wurde im Ministerrat vom 7. September 1976 beschlossen. Der Vorgang veranlasste Bundeskanzler Kreisky zu folgender Bemerkung:

> Es scheint mir ein bemerkenswertes Ereignis zu sein, dass einer der bedeutendsten lebenden Philosophen neuerdings die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen erhält. Der Bundespressedienst sollte dies in seiner Aussendung über diese Sitzung des Ministerrates entsprechend darstellen.[487]

Erich Fried wurde die Verleihung der Staatsbürgerschaft im Jahre 1980 vom offiziellen Österreich angetragen. Der 1921 in Wien geborene Dichter floh

---

486 MRP 68, 26.4.1973, Vortrag Rösch.
487 MRP 41, 7.9.76, Pt 9 TO.

im August 1938 nach Großbritannien und erwarb 1949 die britische Staatsbürgerschaft. In seinem Antrag vom 17. Juni 1980 schrieb er:

> Ich wäre ohne Hitler immer Staatsbürger meines Heimatlandes geblieben. Ich freue mich, dass mir die Möglichkeit nahe gelegt wurde, diese Staatsbürgerschaft wieder zu erhalten, ohne – in meinem besonderen Fall – die erworbene britische Staatsbürgerschaft, die auch die meiner Frau und meiner in England geborenen und lebenden 6 Kinder ist, wieder aufgeben zu müssen.

Der Unterrichtsminister würdigte in seiner Empfehlung die Bedeutung der schriftstellerischen Tätigkeit Erich Frieds, die unter anderem durch die Verleihung der höchsten staatlichen Auszeichnung, des großen österreichischen Staatspreises dokumentiert war und empfahl wegen „außerordentlicher Leistungen" die Einbürgerung im Staatsinteresse.[488]

5.4. Die verspätete Restitution der Staatsbürgerschaft

5.4.1. Die Novellierung der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung in den Jahren 1993 und 1998 im Kontext der Revision der Opferdoktrin

Die Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Jahr 1993 – vor allem aber die Neufassung des Paragraphen 58c zwanzig Jahre nach seiner Entstehung am Beginn der Ära Kreisky – ist ein Resultat jenes Prozesses, der mit der Waldheim-Affäre und rund um das sogenannte „Gedenkjahr" 1988 einsetzte und zu einer nachhaltigen Veränderung des Bewusstseins über die jüngere Vergangenheit Österreichs führte. Eine Kette von Krisen, Skandalen und Affären hatte in den achtziger Jahren die Öffentlichkeit erschüttert und vor allem im Ausland zu einer Verschiebung des Österreichbildes von einer „Insel der Seligen" zu einer „Republik der Skandale"[489] geführt. Die Politik reagierte auf dieses „Imageproblem" mit gezielten Aktionen, darunter der Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen, die nach den tieferen

488 MA 61/IV-F 56/80. Siehe auch, Seeber: Niemandsland. S. 21.

489 Vgl. Hubert Sickinger: Von der „Insel der Seligen" zur „Skandalrepublik"? Politische Skandale in der Zweiten Republik, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Thaur–Wien–München 1995. S. 698–746.

Ursachen für den Absturz Österreichs in der Weltmeinung suchen und an einer Verbesserung des Österreichbildes im Ausland arbeiten sollten.[490] Die Wissenschaft reagierte auf ihre Weise mit der Abhaltung von Symposien und Veranstaltungen rund um den fünfzigsten Jahrestag des „Anschlusses" Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich.[491] Dieses von Politik und Wissenschaft inszenierte Gedenken brachte einen paradigmatischen Wechsel der Perspektive in der Betrachtung der österreichischen Nachkriegsgeschichte. Die vom offiziellen Österreich seit 1945 mit Berufung auf die Moskauer-Deklaration vertretene Okkupations- und Opferthese – mit der Konsequenz, dass Österreich keinerlei Verantwortung für das, was zwischen 1938 und 1945 auf seinem Boden geschehen war, übernahm –, wurde einer kritischen Revision unterzogen. Der Perspektivenwechsel bestand vor allem darin, dass der Blick vom ersten Absatz der „Moskauer Deklaration" „Austria, the first free country to fall a victim to Hitlerite aggression", der jahrzehntelang die österreichische Staatsdoktrin beherrscht hatte, auf den letzten Absatz, die sogenannte „Verantwortlichkeits-Klausel", gelenkt wurde:

> Austria is reminded, however, that she has a responsibility which she cannot evade for participation in the war on the side of Hitlerite Germany, and that in the final settlement account will inevitably be taken of her own contribution to her liberation.[492]

Die „Janusköpfigkeit" der Moskauer Deklaration, die zunächst von den Alliierten selbst, nach 1945 aber von den politischen Eliten Österreichs in den Dienst genommen und instrumentalisiert wurde, ist oft betont worden.[493] Im Prozess der Revision der österreichischen Nachkriegsgeschichte wurde das

---

490 Unter anderem wurde ein Ausschuss des Außenministeriums gebildet, dem neben dem Generalsekretär des Außenministeriums Gerald Hinteregger, Wolfgang Kraus, Paul Lendvai, Fritz Molden, Hugo Portisch und Gerald Stourzh angehörten. Eine Expertise dieses Ausschusses machte verschiedene Vorschläge auch im Hinblick auf das nahende Gedenkjahr. Vgl. Sternfeld: Österreich. S. 171.

491 Beispielsweise das ausdrücklich anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des „Anschlusses" veranstaltete Symposium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Stourzh, Zaar (Hg.): Österreich.

492 Moskauer Erklärung über Österreich vom 1. November 1943, zit. nach Gerald Stourzh: Einheit. Dokumentenanhang. S. 607.

493 Auf die „Janusköpfigkeit" der Moskauer Erklärung wurde immer wieder und besonders von Gerald Stourzh hingewiesen. Stourzh: Einheit. S. 25.

andere Gesicht dieser „Erklärung“ nach vorn gebracht und dabei das Bewusstsein einer Gleichzeitigkeit von Opfersein und Tätersein evoziert.[494] Seine politische Entsprechung fand dieser Paradigmenwechsel in einer vorsichtigen Entschuldigung für die in der Zeit des Nationalsozialismus von Österreichern begangenen Verbrechen durch Bundespräsident Kurt Waldheim anlässlich seiner Fernsehansprache zum Gedenken des „Anschlusses“ am 10. März 1988 und vor allem – drei Jahre später – in der Erklärung Bundeskanzler Franz Vranitzkys am 8. Juli 1991 vor dem Nationalrat, in der dieser die Formel von der „moralischen Mitverantwortung“ Österreichs prägte.[495]

Politisch-praktisch wurde die Erklärung Vranitzkys schließlich auch in einer veränderten Haltung gegenüber den Überlebenden der nationalsozialistischen Herrschaft, denen aufgrund der völkerrechtlich anerkannten Opferdoktrin bisher nicht nur eine materielle, sondern auch jede „moralische Wiedergutmachung“ verweigert worden war.[496] Anlässlich seines Staatsbesuches in Israel im Juni 1993 – dem ersten offiziellen Besuch eines österreichischen Bundeskanzlers in Israel überhaupt – kündigte Franz Vranitzky neben anderen „Wiedergutmachungs“-Maßnahmen wie Entschädigungszahlungen, bestimmten Leistungen für Härtefälle innerhalb des Sozialversicherungssystems und der Etablierung eines Österreich-Besuchsprogramms auch die Möglichkeit einer Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die vertriebenen österreichischen Juden an.[497]

Der letzte Punkt ging auf Vorschläge zurück, wie sie unter anderem von Hermann Pichler in der Emigrantenzeitschrift „Aufbau“ – dieser hatte im April 1992 die Restitution der Staatsbürgerschaft an alle Vertriebenen als „symbolische Geste“ gefordert[498] –, vor allem aber von Albert Sternfeld erhoben worden waren. Der Publizist Sternfeld, selbst NS-Vertriebener und

---

494 Vgl. Helmut Wohnout: Eine „Geste“ gegenüber den Opfern?, in: Geschichte und Recht. S. 247–278, hier S. 249.

495 Vgl. S. 249 f. Zur Opferrolle Österreichs siehe auch: Hella Pick: Und welche Rolle spielt Österreich? Vom besetzen Grenzland zum offenen EU-Staat: Die Alpenrepublik im internationalen Blickfeld. Wien 1999. S. 284 ff.

496 Vgl. Albrich: Jüdische Frage. S. 166.

497 Vgl. Helga Embacher, Margit Reiter: Gratwanderungen. Die Beziehungen zwischen Österreich und Israel im Schatten der Vergangenheit. Wien 1998. S. 277.

498 Der Journalist Hermann Pichler forderte im April 1992 eine Restitution der Staatsbürgerschaft. Aufbau 9 (1992). S. 1.

Remigrant, hatte in jahrelangem Bemühen, Bewegung in die Restitutionsfrage zu bringen, einen Lösungsplan erarbeitet und diesen Bundeskanzler Vranitzky übermittelt. Punkt 2 dieses Lösungsplans sah die Wiederherstellung der Staatsbürgerschaft vor. Die Problematik der Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft für jüdische Remigranten kannte Sternfeld aus eigener bitterer Erfahrung genau. Zwei Jahre musste er, der als Vierzehnjähriger mit einem Kindertransport Österreich hatte verlassen müssen und nach achtundzwanzig Jahren im Juni 1966 zurückkehrte, auf seine Wiedereinbürgerung warten und überdies erhebliche Kosten für diese tragen. Zum Zeitpunkt seiner Antragstellung hatte es bereits sechzehn Jahre lang keinerlei Möglichkeit mehr für Vertriebene gegeben, ihre verlorene Staatsbürgerschaft zurückzuerhalten.[499] Für sie galten die gleichen Bedingungen wie für alle anderen Bewerber auch, d. h. Aufgabe der eigenen Staatsbürgerschaft, Wohnsitzbegründung, eine vierjährige – ab 1967 sogar eine zehnjährige Wartefrist –, Nachweis einer gesicherten Existenz etc. Auch Albert Sternfeld hatte wie jeder andere Ausländer um seine Einbürgerung ansuchen müssen, „so als ob ich nie Österreicher gewesen wäre“[500]. Diese demütigenden Erfahrungen, aber auch die Kenntnisse, die Sternfeld aufgrund seines beruflichen Umfeldes auf dem Gebiet der österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebung erwarb, ließen ihn, der die komplexen Zusammenhänge von Restitutionsgesetzgebung, ASVG und Staatsbürgerschaft wie kaum ein anderer überblickte, zum Aktivisten für eine Reform der Staatsbürgergesetzgebung werden.

Doch auch andere wurden in dieser Zeit aktiv. Die feierliche Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen prominenten österreichischen Vertriebenen, den 1924 in Wien geborenen Schriftsteller Frederic Morton (Fritz Mandelbaum) in New York durch Bürgermeister Zilk Anfang 1992, löste bei den weniger prominenten Emigranten eher Unmut aus. „Warum nur einer – warum nicht alle?“ – titelte der „Aufbau“.[501] Bürgermeister Zilk sah sich überdies in der Verlegenheit, bei dem Geehrten für die ihm aufgrund eines Ministerratsbeschlusses wegen „außerordentlicher Verdienste um die Republik Österreich“ zurück erkannte Staatsbürgerschaft

499 Vgl. Kolonovits III A 2 d.
500 Sternfeld: Österreich. S. 252.
501 Aufbau 9 vom 24.4.1992. S. 1.

eigentlich 10.000.– Schilling Gebühren kassieren zu müssen, was er, wie er in einem die gesamte Problematik der Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ehemalige NS-Verfolgte grundsätzlich behandelnden Schreiben an Bundeskanzler Vranitzky darlegte, beschämt so löste, dass er sie schließlich aus eigener Tasche bezahlte.[502] Zilk regte im August 1992 an, „im Interesse unseres Landes und der Tausenden Emigranten, die Jahrzehnte nach ihrer Vertreibung immer noch auf eine Geste der Republik Österreich warten, diesen unerträglichen Gesetzeszustand zu ändern". Die jetzige Praxis sei „menschlich und außenpolitisch unhaltbar".[503]

In der Folge fanden zahlreiche Gespräche zwischen Aktivisten, Beamten und Politikern statt. Darunter im November 1992 im Wiener Rathaus ein Gespräch zwischen Bürgermeister Zilk, den Obersenatsräten Theimer und Leinweber, dem Ministerialrat im Innenministerium Klaus Sypal und Albert Sternfeld.[504] Auch Wolfgang Neugebauer, Leiter des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstand, von Sternfeld auf die Problematik aufmerksam gemacht[505] und Fritz Molden, der Präsident des Auslandsösterreicherwerkes, engagierten sich in der Frage der Staatsbürgerschaft.

Albert Sternfeld hatte immer wieder die Herstellung des Status quo ante, und zwar per März 1938 gefordert.[506] Diese Forderung geht jedoch an der Praxis des Staatsbürgerrechts vorbei, da gleichgültig welche Handlungen gesetzt werden, ein bestimmter historischer Rechtszustand festgeschrieben werden würde (eine Konsequenz daraus wäre der mögliche ungewollte Verlust der nach der Vertreibung angenommen Staatsbürgerschaft). Der Gesetzgeber ging so weit nicht. Er wählte den Weg, den schon seit der Staatsbürgerschafts-Novelle 1973 bestehenden § 58c so abzuändern, dass die beiden bisher größten Hindernisse – Wohnsitzbegründung in Österreich und der evtl. Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft – entfielen. Konkret bedeutete

502 Brief Bürgermeister Helmut Zilks an Bundeskanzler Franz Vranitzky vom 4. August 1992, abgedruckt in: Pelinka, Mayr (Hg.): Entdeckung. S. 168 f.

503 S. 169.

504 S. 170.

505 Wolfgang Neugebauer übermittelte am 13. Oktober 1992 im Wesentlichen die Vorschläge Sternfelds an den zuständigen Ministerialrat im Innenministerium Dr. Klaus Sypal. Vgl. Pelinka, Mayr (Hg.): Entdeckung. S. 170.

506 Sternfeld in einem Schreiben an Wolfgang Neugebauer vom 12. Oktober 1992, abgedruckt in Pelinka, Mayr (Hg.): Entdeckung. S. 170.

das: keine Antragstellung und keine Willenserklärung – die in einigen Ländern den Verlust der Staatsbürgerschaft bewirkten – war mehr notwendig. Eine einfache Anzeige über den Tatbestand, sich vor dem 9. Mai 1945 – dem Datum bis zu welchem grundsätzlich Verfolgungen möglich waren[507] – „in das Ausland begeben zu haben", sollte genügen.

Die entsprechende Neufassung des Paragraphen 58c StbG 1985 nach der StbGNov 1993 lautet:

> § 58c (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.
> (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs 1 vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, dass der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (§ 39) wiedererworben hat.
> (3) (Verfassungsbestimmung) Die Anzeige (Abs 1) kann auch bei der gemäß § 41 Abs 2 zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.
> (4) Die Anzeige (Abs 1), der Bescheid (Abs 2) und im Verfahren beizubringende Unterlagen wie insbesondere Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen sind von den Stempelgebühren befreit.[508]

Mit dieser Novellierung, die am 31. Juli 1993 in Kraft trat, war auch der Nachweis einer „gesicherten Existenz", der nach der bisherigen Rechtslage notwendig war, entfallen. Eine Erleichterung, die – so der Gesetzgeber – dem Grundsatz der Wiedergutmachung entspräche.[509] So heißt es im Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten im Hinblick auf die am 8. Juli 1993 beschlossene Novelle ausdrücklich, dass damit ein „Beitrag zur Wiedergutmachung an den in den Jahren bis 1945 emigrierten (vertriebenen) Personen" geleistet werden solle.[510]

---

507 Vgl. Garscha: Entnazifizierung. S. 852.

508 BGBl 1993/521. genauer dazu Kolonovits Kap. IV.

509 Erl. zur RV, 1093 BlgNR XVIII GP 3.

510 Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten 1210 BlgNR XVIII GP, zitiert nach Pelinka, Mayr (Hg.): Entdeckung. S. 171.

Eine weitere Veränderung gegenüber der geltenden Gesetzgebung betraf die Regelung, dass nunmehr jede Emigration vor dem 9. Mai 1945 – ohne Differenzierung nach Opfergruppen – einbezogen worden war. Zwar war nun mit der Novellierung 1993 der Kreis der zur Anzeige Berechtigten umfassender – im Sinne „einer möglichst weitgehenden Wiedergutmachung" sollten alle denkbaren Fälle politischer, rassischer und sonstigen Verfolgung erfasst werden[511] – definiert worden, doch blieben noch immer jene ausgespart, die, als sie aus Österreich vertrieben wurden, hier zwar oft schon seit Jahrzehnten gelebt, doch die österreichische Staatsbürgerschaft nie besessen hatten, weil man ihnen etwa nach 1918 verwehrt hatte, für Österreich zu optieren bzw. solche Optionen nicht anerkannte. Diese Opfergruppe, überwiegend – aber nicht ausschließlich – jüdische Vertriebene, die bereits vor 1938 staatenlos waren oder mit der Staatsbürgerschaft eines der Nachfolgestaaten in Österreich lebten, wurde erst in einer weiteren Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Jahr 1998 einbezogen. Allerdings wurde in diesem Fall nicht der kostenlose Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft nach § 58c, sondern eine kostenpflichtige erleichterte Einbürgerung nach § 10 Abs 4 Z 2 StbGNov 1998 gewährt. Mit diesem Paragraphen war gleichsam ein „Auffangtatbestand" für die Gruppe der so genannten „Altösterreicher" geschaffen worden. Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung war damit freilich nicht gegeben, nur eine Erleichterung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen.[512]

511 Erl. zur RV, 1093 BlgNR XVIII GP 3.

512 § 10 Abs 4 der Staatsbürgerschafts-Novelle 1998 lautet: „Von der Voraussetzung des Abs 1 Z 1 kann abgesehen werden 1. … 2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichischen-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch die Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte." BGBl 1998/124. Vgl. auch: Kolonovits Kap. IV/B/1.

5.4.2. Erfolg und Misserfolg der Novellierungen 1993 und 1998

Im Folgenden soll versucht werden, die Frage zu beantworten, ob und wenn ja in welchem Umfang von im Ausland lebenden jüdischen Vertriebenen von der Möglichkeit des erleichterten Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft, ohne einen Wohnsitz begründen zu müssen und ohne Gefahr zu laufen, die eigene Staatsbürgerschaft zu verlieren, Gebrauch gemacht wurde. D. h., ob die Absicht des Gesetzgebers, mittels einer Veränderung in der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung eine „Wiedergutmachungs"-Maßnahme setzen zu wollen, von den aus „rassischen Gründen" verfolgten Opfern nationalsozialistischer Verfolgung angenommen wurde oder nicht.

Helga Embacher und Margit Reiter haben bereits 1998 darauf hingewiesen, dass das Angebot des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft vor allem bei den in Israel lebenden Vertriebenen Anklang gefunden habe. Bereits sehr bald nach Bekanntwerden der neuen Gesetzeslage (vor allem über die Pensionistenverbände) seien bei der österreichischen Botschaft in Tel Aviv über 1.000 Anträge eingegangen. Embacher und Reiter geben als Motivation der Antragstellerinnen und Antragsteller sowohl den Wunsch nach erleichterten Reisebedingungen, Sicherheitsüberlegungen, soziale Vorteile, aber auch politische Partizipation, etwa durch die Möglichkeit der Beteiligung an den Wahlen in Österreich an. Dabei sähen manche Vertriebene die Wiedereinbürgerung als eine Art „persönliche Wiedergutmachung", andere würden sie jedoch prinzipiell ablehnen, da sie durch das, was sie in Österreich und von Österreichern erlitten hatten, bis heute tief verletzt seien .[513]

5.4.3. Quantitative Analyse auf Basis der Daten der Wiener Landesregierung

Nach den statistischen Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 61 der Wiener Landesregierung betrug die Zahl der nach § 58c StbG-Nov 1993 wieder erworbenen Staatsbürgerschaften im Bundesland Wien bis einschließlich 1999 1.787. Die höchste Zahl an Wiedererwerbungen war bereits ein Jahr

[513] Vgl. Embacher, Reiter: Gratwanderungen. S. 281 f.

nach Inkrafttreten der Novellierung mit 862 erreicht worden, darunter (als prominenter Fall), der am 18. September 1907 in Wien als Leo Aschkenasy geborene Schauspieler Leon Askin, der aus den USA nach Wien zurückkehrte, um seinen Lebensabend im jüdischen Maimonidesheim zu verbringen. Er erhielt am 15. November 1994 die Staatsbürgerschaft zurück.[514]

In den Folgejahren sank die Zahl der Anträge kontinuierlich auf zuletzt 66. 77 Anträge wurden negativ entschieden (siehe: Diagramm 1). Sowohl nach unserer Hochrechnung aus den Daten des Österreichischen Nationalfonds als auch nach der offiziellen Statistik (siehe weiter unten Tab. 1) ist die Zahl der in den Bundesländern gestellten Anträge marginal. In der gezogenen Stichprobe befanden sich lediglich drei Fälle. Aufgrund dieses geringen Anteils erscheint uns eine genauere Analyse der Wiedereinbürgerungen in den übrigen Bundesländern nicht sinnvoll.

Vergleicht man die Daten seit 1994 (dem Jahr nach Inkrafttreten des § 58c StbGNov 1993) mit jenen davor, so ist ein signifikanter Anstieg des Wiedererwerbs der Staatsbürgerschaft zu verzeichnen (Diagramm 1). Wie Diagramm 2 zeigt, waren in den Jahren davor nur noch einzelne Anträge (pro Jahr zwischen 3 und 23) gestellt worden.

Diagramm 4 zeigt die praktische Bedeutungslosigkeit der Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1965. Bis zur Reform von 1973 wurden ganze 51 Anträge nach § 58 (1965) positiv behandelt. Ein Grund für das extrem niedrige Interesse an einem Wiedererwerb nach diesem Tatbestand dürfte darin zu suchen sein, dass § 58 StbG 1965 eine Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft erforderlich machte.[515] Betrachtet man dem gegenüber die altersmäßige Zusammensetzung der Antragsteller beim Nationalfonds, so sieht man, dass Mitte der 60er Jahre mindestens drei Viertel der betroffenen Personen im erwerbsfähigen Alter standen. Wenn man 60 Jahre als durchschnittliches Eintrittsalter in die Pension annimmt, gilt dies für alle

514 MA 61 IV-A 1065/94. Problem im Fall Askin war nicht seine Wiedereinbürgerung, sondern seine Aufenthaltsgenehmigung. Vgl.: Anton Pelinka, „Wer ist überhaupt Österreicher“. Der Fall Leon Askin – eine Folge der unterbliebenen Wiedergutmachung, in: Der Standard, 18.11.1994. Vgl. auch seine Autobiographie: Leon Askin: Der Mann mit den 99 Gesichtern. Wien–Köln–Weimar 1998.

515 Siehe Kolonovits Kap III.

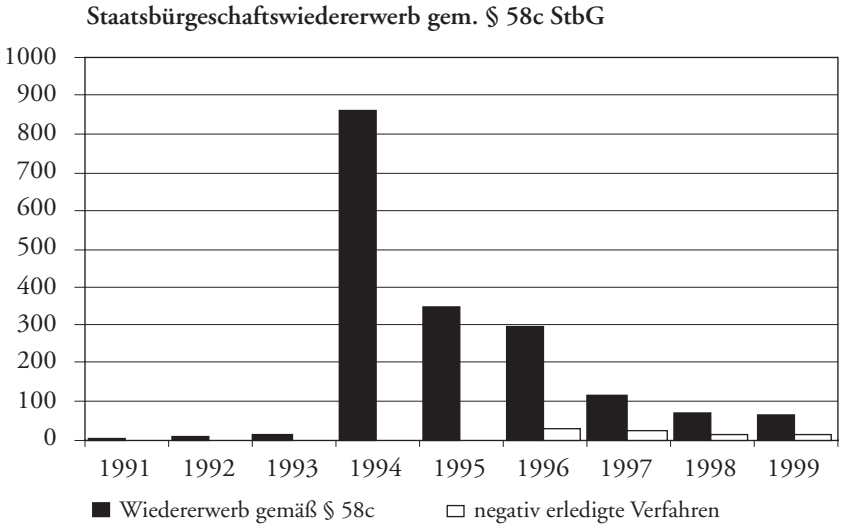

Diagramm 1. Staatbürgerschaftswiedererwerb gemäß § 58c im Bundesland Wien[516]

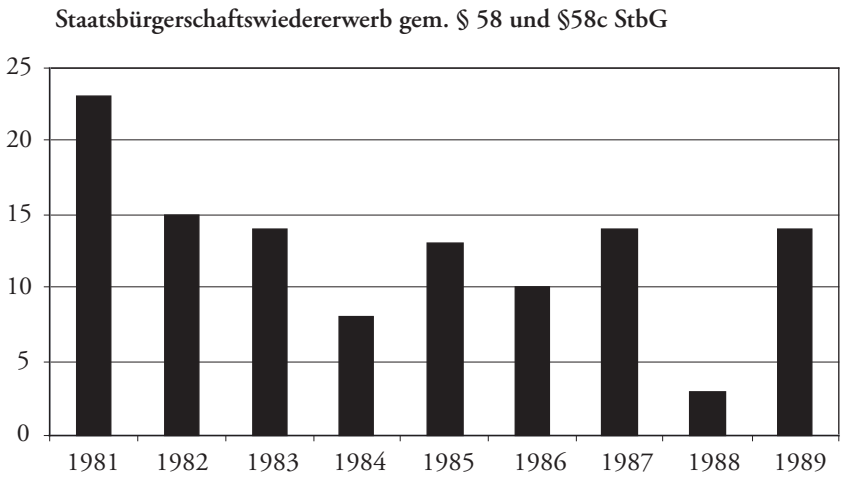

Diagramm 2. Staatsbürgerschaftswiedererwerb 1981–89 gemäß § 58 und 58c in Wien[517]

516 Die statistischen Daten wurden uns von der Magistratsabteilung 61 der Wiener Landesregierung zur Verfügung gestellt.

517 Ebd.

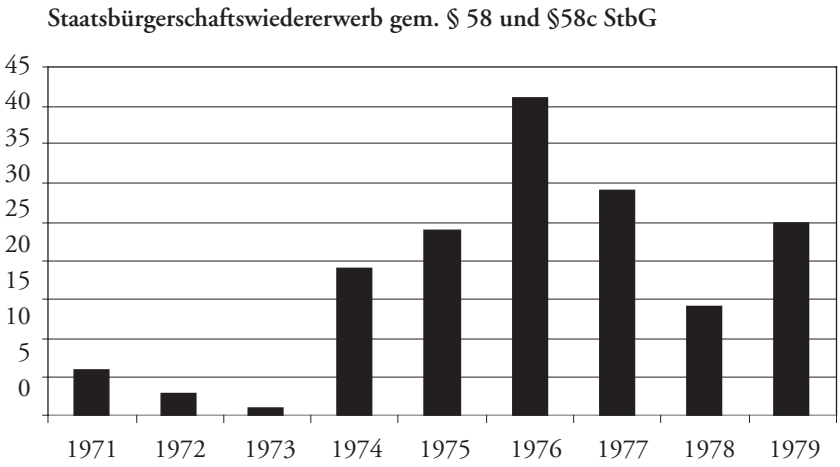

Diagramm 3. Staatsbürgerschaftswiedererwerb nach § 58 und 58c 1971 bis 1979 n Wien

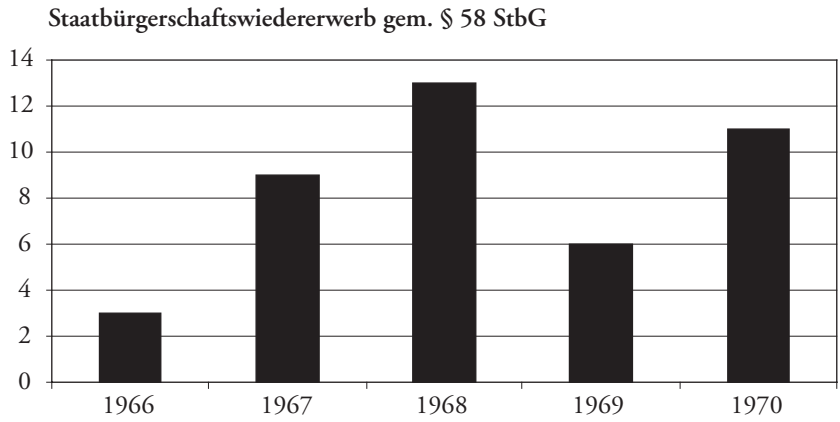

Diagramm 4. Staatsbürgerschaftswiedererwerb nach § 58 1966 bis 1970 in Wien

Personen die nach 1910 geboren worden waren. Innerhalb dieser Gruppe musste das Interesse, die österreichische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen zwangsläufig gering bleiben, da sie Gefahr lief, damit die Staatsbürgerschaft ihres damaligen Aufenthaltslandes, das gleichzeitig auch Wohnsitz war, aufzugeben und überdies womöglich sozialrechtliche Nachteile in Kauf zu nehmen. Anhand dieser Überlegungen kann man auch den leichten Anstieg an Einbürgerungen nach § 58c StbGNov 1973 erklären. Die Gruppe potentieller Bewerber und Bewerberinnen war nun um rund zehn Jahre älter, d. h. der Anteil derer, die nicht mehr im Erwerbsleben stand, war gewachsen. Da die Notwendigkeit, die bisherige Staatsbürgerschaft aufzugeben nicht mehr bestand, konnten sich Rückkehrwillige jetzt in Österreich niederlassen, ohne gezwungen zu sein, die fremde Staatsangehörigkeit aufzugeben (die Wohnsitzbegründung in Österreich war nach § 58c (1973) zwingend vorgeschrieben) und damit einhergehende eventuelle sozialrechtliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.[518]

Nach der Reform von 1993 stieg die Zahl der Wiedereinbürgerungen deutlich an. Zum einen waren nun – nimmt man die Zahlen des Nationalfonds als Basis – bereits über 90 Prozent der Betroffenen nicht mehr im erwerbsfähigen Alter, zum anderen war nun auch nicht mehr die Übersiedelung nach Österreich notwendig. Das bedeutet, dass bei einem Teil der Vertriebenen tatsächlich ein Bedürfnis nach einem Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft – ohne Gefahr zu laufen, die eigene Staatsbürgerschaft zu verlieren und ohne einen Wohnsitz in Österreich begründen zu müssen (die eigentliche Neuerung der Novellierung 1993) – vorhanden war. Hier lässt sich zunächst zweifelsfrei ein Erfolg der als Wiedergutmachung verstandenen Maßnahme feststellen. Dieser Erfolg relativiert sich allerdings, wenn man davon ausgeht, dass nach der Auswertung der Daten aus dem Nationalfonds etwa 18.000 im Ausland lebende jüdische Verfolgte des NS-Regimes mit ehemals österreichischer Staatsbürgerschaft zur Antragstellung nach § 58c StbGNov 1993 berechtigt gewesen wären. Tatsächlich Gebrauch von dieser Möglichkeit machten nur etwas weniger als 10 Prozent davon.

[518] Die Frage, ob mit der Annahme der österreichischen Staatsbürgerschaft der Verlust der eigenen Staatsbürgerschaft verbunden war, ist vom jeweiligen nationalen Staatsbürgerschaftsrecht her zu beurteilen.

Wiedererw. § 58c	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	Σ 1993–2000
Ö gesamt	13	12	14	7	15	9	9	14	803	393	312	123	75	72	46	1838
Ö Wohnsitz Inland	13	12	14	7	15	9	9	10	14	9	6	2	1	1	–	43
Ö Wohnsitz Ausland	–	–	–	–	–	–	–	4	789	384	306	121	74	71	46	1795
Bgld	–	–	–	–	1	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	0
Kärnten	–	–	–	1	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0
Niederösterreich	–	1	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0
Oberösterreich	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	1
Salzburg	–	–	–	1	–	–	1	–	1	–	–	–	–	–	–	1
Steiermark	–	1	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0
Tirol	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0
Vorarlberg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0
Wien	13	10	14	3	14	6	7	10	13	8	6	2	1	1	–	41

Tabelle 1. Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 58c, Österreich gesamt und Bundesländer[519] (bis 1993 § 58c StbG 1973, dann § 58c StbG 1993)

[519] Quelle: Statistik Austria, Einbürgerungen, unveröffentlicht.

Tabelle 1 zeigt die Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG 1993 für ganz Österreich. 1.838 Fälle wurden zwischen 1993 und 2000 positiv erledigt. Die überwältigende Mehrheit der Erklärungen wurde im Ausland abgegeben und fällt, wie ein Vergleich mit den bis 1999 vorliegenden Zahlen der MA 61 zeigt (siehe Diagramm 1) auf Wien. Nur zwei Personen der in acht Jahren wieder eingebürgerten begründeten ihren Wohnsitz außerhalb Wiens: eine in Oberösterreich und eine in Salzburg.

Aus Tabelle 1 wird deutlich, dass nur der geringste Teil jener Personen, die die Staatsbürgerschaft nach § 58c wieder erworben haben, damit auch einen Wohnsitzwechsel verbanden. Von 1.838 waren es lediglich 43, die auch über einen Wohnsitz in Österreich verfügten.

5.4.4. Qualitative Analyse auf Basis der Akten der Wiener Landesregierung

Die Gründe, die die jüdischen Vertriebenen (Emigranten) bewogen, sich für oder gegen die ihnen angebotene Option eines Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 58c zu entscheiden, können quantitativ kaum erforscht werden, da bei der Abgabe der Anzeige solche nicht anzugeben sind. Motive werden nur in jenen Fällen deutlich, wo die Anzeige nicht sofort zu einem ex lege-Erwerb führte, sondern ein oft umfangreiches und zeitaufwendiges Feststellungsverfahren über den zum Zeitpunkt der Flucht oder Vertreibung tatsächlichen staatsbürgerlichen Status der betroffenen Person seitens der zuständigen Behörde (bis auf wenige Fälle die Magistratsabteilung 61 der Wiener Landesregierung) notwendig macht. Die in den Akten dieser Feststellungsverfahren unter Mithilfe des/der Betroffenen beigebrachten zusätzlichen Dokumente und Beweismittel lassen allerdings Rückschlüsse auf die Motive für einen Wiedererwerb zu. Die Auswertungen dieser uns von der Magistratsabteilung mit Erlaubnis der Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellten Akten[520] bestätigt in den Grundzügen die

[520] Wir danken der Amtsführenden Stadträtin Mag. Renate Brauner für die erteilte Erlaubnis zur Einsicht in die Akten der MA 61 und Frau Posamentir und Herrn Wendling für die tatkräftige Unterstützung und die fachkundigen Erläuterungen.

Forschungen von Embacher und Reiter, wonach die Motive sowohl auf symbolisch-emotionaler als auch auf ökonomisch-sozialer Ebene liegen, wobei hinzuzufügen ist, dass es besonders in den jüngsten eingesehenen Akten (ab dem Jahr 2000) aufgrund des hohen Alters und des oft sehr schlechten Gesundheitszustandes der Betroffenen deutlich zu einer Verschiebung der Motivation hin zugunsten der sozialen Ebene – etwa der Hoffnung auf bessere medizinische Versorgung – kommt. So im Fall der am 16. Juni 1919 in Wien geborenen in den Vereinigten Staaten lebenden Anna U., die als Motivation für den angestrebten Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft die hohen Kosten für die ärztliche Versorgung und Medikation angab. Anna U. war nach ihrer Befreiung aus dem Konzentrationslager Theresienstadt, das sie dank ihrer Arbeit in der Uniformschneiderei überlebt hatte, im Juni 1945 nach Wien zurückgekehrt (und damit nach § 1 des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes auch wieder österreichische Staatsbürgerin geworden). Sie litt an Angstzuständen und Schlaflosigkeit und befand sich deshalb in ärztlicher Behandlung. Im November 1946 folgte sie ihrem Verlobten nach Amerika, wo sie heiratete und im Jahr 1951 die amerikanische Staatsbürgerschaft erwarb. Ihre Besorgnis, diese wieder zu verlieren, ist groß. Obwohl sie im März 2000 anlässlich eines Besuchs in Wien persönlich darüber belehrt wird, dass sie mit der Wiedererwerbsform nach § 58c diese nicht verliert, entschließt sie sich erst ein halbes Jahr später, im Oktober 2000, die Anzeige mit der Einschränkung abzugeben: „Let me emphazize again, that I am an american citizen and I dont wont to jeopardize my USA-citizenship in exchange for financial assistance with my medication. If this is the case […] this letter can be disregarded“[521]. Obwohl Frau U. nach dem im Gesetz festgelegten Stichtag 9. Mai 1945 in die USA emigrierte, wurde ihr Fall letztlich positiv entschieden, da man nicht ihre Emigration im Jahr 1947, sondern ihre Deportation in das KZ Theresienstadt als Basis für die Anwendbarkeit des § 58c heranzog.

Auch aus dem komplexen Fall Haim W., der zwar bis zu seiner Ausreise nach Palästina im Februar 1939 immer in Wien gelebt hatte, aber – wie sich nach einer Abfrage beim Meldeamt herausstellte – staatenlos gewesen

521 MA 61 IV-U 141/00.

war und deshalb erst im Jahr 1999, nach der neuerlichen Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes, in die jetzt auch „Altösterreicher" einbezogen worden waren, nach dem Auffangparagraphen 10, Abs 4. Z 2 wieder eingebürgert werden konnte, werden gesundheitliche und soziale Motive deutlich. Der siebenundachtzigjährige Haim W. litt an Diabetes, hohem Blutdruck, hatte mehrere Augenoperationen hinter sich und konnte nur noch in Begleitung auf die Strasse gehen. Wegen seines schlechten Gesundheitszustandes konnte die Verleihungsurkunde vom 26. November 1999 auf der österreichischen Botschaft auch nicht übergeben werden. Sie wurde im August 2000 neuerlich ausgestellt und diesmal persönlich überbracht. Aufgrund seiner ebenfalls schlechten Einkommenssituation wurden Herrn W. schließlich auch die bei der Einbürgerung nach § 10 Abs 4 Z 2 – im Gegensatz zu den Wiedereinbürgerungen nach § 58c – fälligen Gebühren und Verwaltungsabgaben von rund ATS 12.000,– nachgesehen.[522] Fälle wie diese zeigen, dass die Annahme des Gesetzgebers, dass bei dem betroffenen Personenkreis wohl immer von einer „gesicherten Existenz" auszugehen sei, somit der Wegfall dieser Voraussetzung „nur symbolhaft" sei, keineswegs immer zutrifft.[523] Mit zunehmendem Alter und nach dem Ende der Berufstätigkeit wird die Signatur des Emigrantenschicksals deutlicher: erzwungenermaßen abgebrochene Schul-, Universitäts- oder Berufsausbildungen bedingen Lücken in der Erwerbstätigkeit und damit auch bei den anrechenbaren Pensionszeiten. Das erlittene Schicksal von Verfolgung, Flucht, Vertreibung und – in den meisten Fällen – Verlust von nahen Angehörigen bedingen im Alter Armut, Einsamkeit und Krankheit. Für viele kam die Reform von 1998 zu spät. So im Fall des am 22. Oktober 1922 in Wien als Sohn der polnischen Staatsbürgerin Rachel I. unehelich geborenen Malers und Bildhauers Nicky Imber (früher: Ignaz Imbermann), der 1938 nach Haft in Dachau mit einem vom chinesischen Konsul in Wien, Feng Shan Ho ausgestellten Visum für Shanghai zunächst nach Palästina flieht, von dort nach Venezuela emigriert, 1959 nach Israel zurückkehrt, dort den Text der israelische Nationalhymne „Hativka" verfasst, um 1992 als venezolanischer Staatsbürger nach Wien zurückzukehren. Da Nicky Imber, obwohl in Wien geboren, vor 1938 nicht im Besitz

522 MA 61 R IV-W 96/99.

523 Vgl. Erl. zur RV 1093 BlgNR XVIII GP, 3 sowie die Ausführungen im Rechtsgutachten Kap. IV, A, 1.

der österreichischen Staatsbürgerschaft war, konnte er § 58c (1993) nicht in Anspruch nehmen. Am 2. September 1996 wird er in seiner Wohnung tot aufgefunden.[524]

Nur noch in einzelnen Akten wird ein politisches und persönliches Interesse an der Wiedereinbürgerung deutlich. So gibt die in den USA lebende Psychoanalytikerin und Enkelin Sigmund Freuds (eine Tochter des ältesten Freud-Sohnes Jean Martin), Sophie Freud, anlässlich ihrer Wiedereinbürgerung im Jänner 1998 in einem Interview selbstbewusst zu Protokoll:

> Ich habe um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht, weil ich finde, dass sie mir gebührt. Man hat sie mir weggenommen. Ich will sie wieder zurück. Es ist eine Genugtuung. Außerdem interessiert es mich sehr, was in diesem Land passiert. Ich möchte auch wählen können. Die US-Staatsbürgerschaft möchte ich auch nicht hergegeben. Die gebührt mir auch. Das ist das Land, wo ich lebe, wo meine Kinder aufgewachsen sind – und wo ich bleiben möchte.[525]

Es sei hier auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geringe Zahl der abgelehnten Anträge – insgesamt nur 4,1 Prozent – darüber hinwegtäuscht, dass es zumindest anfangs zahlreiche administrative und juristische Hürden beim Wiedereinbürgerungsverfahren nach § 58c zu nehmen galt.[526] Die Mitwirkungspflicht im Feststellungsverfahren – d. h. die Beweislast sich als österreichischer Staatsbürger ins Ausland begeben zu haben – gestaltete sich oft schwierig und überforderte die vielfach alten und kranken betroffenen Menschen. Einige Verfahren zogen sich jahrelang hin oder konnten erst nach der neuerlichen Novellierung der Gesetzgebung im Jahr 1998 positiv erledigt werden.

5.4.4.1. Der Fall Heinz und Helga K.

So auch im Fall eines in England mit venezolanischer Staatsbürgerschaft lebenden Ehepaares K., wo es Heinz K. problemlos gelang die österreichische Staatsbürgerschaft wieder zu erhalten, seine Gattin Helga K., geb. L. jedoch über zwei Jahre warten musste, da, wie es im ablehnenden Bescheid der

---

524 Staatsbürgerevidenz MA 61, vgl. Douer, Seeber (Hg.): Wien.

525 Interview Dr. Sophie Freund (mit Sybille Fritsch) im Kurier anlässlich ihrer Wiedereinbürgerung am 8. Januar 1998 (im Akt, o. Datum), Wiener LReg, MA 61 R IV-F 7/98.

526 Vgl. Embacher, Reiter: Gratwanderungen. S. 281.

Wiener Landesregierung hieß, dass Gesetz nicht auf sie angewendet werden könne, weil ihr in Galizien geborener Vater, der Arzt und Weltkriegsteilnehmer Dr. Hermann L. „zwar in Wien gemeldet war, aber zu dieser Zeit im Besitz der polnischen Staatsbürgerschaft" gewesen sei[527]. Eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 11a StbG (Erstreckung auf den Ehepartner) könne, so wurde ihr Ende 1997 mitgeteilt, indes „erst erfolgen, wenn der Ehegatte wieder zehn Jahre im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist, somit frühestens am 28. März 2005". So lange wollte sich die 1929 in Lemberg geborene Helga K. jedoch nicht gedulden. Anlässlich eines Wienbesuchs im Frühjahr 1999 gab sie vor dem Beamten der Wiener Magistratsabteilung 61 zu Protokoll, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Emigration staatenlos gewesen sei. Sie könne das mit Sicherheit sagen, weil ihr Vater niemals einen polnischen Reisepass oder ein sonstiges Dokument, welches ihn als polnischen Staatsangehörigen ausgewiesen hätte, besessen habe. Es sei ihr aus den Erzählungen ihrer Eltern erinnerlich, dass sie, obwohl in Galizien geboren, niemals in den Besitz der polnischen Staatsangehörigkeit gelangt seien und dass sie bis 1936 – das Jahr ihrer Emigration – als Staatenlose in Wien gelebt hätten. Sie habe in allen ihren Emigrationsländern, Ägypten, der Schweiz und Venezuela immer nur einen Fremdenpass besessen. Ihre Anwältin stellte in einer Replik vom 31. März 1999 kritisch fest, „dass sich weder aus dem StbG noch aus den Verfahrensvorschriften ergibt, dass die Beweislast für das Vorliegen der Option für die Staatsbürgerschaft (nach Art. 80 des Staatsvertrags von St. Germain) auf Seiten der Antragstellerin liegt". Da beide Eltern im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie geboren wurden, lägen ihrer Meinung nach nun „sämtliche Voraussetzungen des § 10 Abs 4 Z 2 der StbG-Novelle 1998 vor". Eine Erwerbsart, wonach Helga K. jedoch ihre venezolanische Staatsbürgerschaft jedenfalls verloren hätte, bestimmte doch die venezolanische Verfassung von 1961 im Artikel 39/1, dass die Staatsangehörigkeit durch freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren gehe – wovon Frau K. durch den Magistrat auch informiert wurde. Eine weitere Schwierigkeit aber stellte das Verlangen des Innenministeriums dar, wegen der Feststellung einer eventuell doch bestehenden polnischen Staatsangehörigkeit, die österreichische

527 Einbürgerungsakt Helga K., geb. L., Wiener LReg., MA 61 IV – K 947/97 F.

Botschaft in Warschau einzuschalten. Vertrat doch das Innenministerium zu diesem Zeitpunkt die Rechtsmeinung, dass Polen nicht Nachfolgestaat der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sei (vgl. auch den Fall Martha Raviv weiter unten).[528] Eine Begründung dafür, warum Polen und Rumänien nicht Nachfolgestaaten seien, gab das Innenministerium nicht. Die Wiener Magistratsabteilung erkannte durchaus die Brisanz dieser Rechtsmeinung, waren doch die meisten Verleihungsanträge „von früher polnischen (aus Galizien stammenden) Staatsangehörigen gestellt worden, die durch die nationalsozialistische Judenverfolgung aus Österreich vertrieben wurden und vielfach auf andere Weise schweres Unrecht erlitten haben.". „Folge man dieser Anschauung", konstatierte sie zutreffend in einem Schreiben an die Botschaft in Warschau, „so würde bei aus Galizien, der Bukowina oder Siebenbürgen herkünftigen ‚Altösterreichern', die nach dem Zerfall Österreich-Ungarns die polnische oder rumänische Staatsbürgerschaft erworben haben, die Voraussetzungen für eine Verleihung nicht vorliegen". Inzwischen legte die Rechtsanwältin Frau Ks. ein Gutachten Dr. Gustav Spanns vom Wiener Institut für Zeitgeschichte vom 7. Juni 1999 vor, in dem festgestellt wurde: „Nach allen vorgefundenen Definitionen ist Polen als Nachfolgestaat der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zu bezeichnen"[529]. Beigefügt war dem Gutachten neben Kopien aus diversen Nachschlagewerken auch eine Seite aus dem Galizienband des so genannten „Kronprinzenwerks", das den Geburtsort Hermann L., des Vaters der Antragstellerin beschreibt.

Weitere Recherchen, die die altösterreichische Herkunft der Bewerberin noch deutlicher machten, erschienen der Magistratsabteilung „schon aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Bewerberin unbillig". Ohne eine endgültige Stellungnahme des Innenministeriums oder der Botschaft abzuwarten verlieh sie (kraft Landeskompetenz) Helga K. am 30. Juli 1999 nach § 10 Abs 2 Z 4 StbGNov 1998 – dem erleichterten Erwerbstatbestand für „Altösterreicher" – die österreichische Staatsbürgerschaft.[530]

---

528 Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an das Amt der Wiener Landesregierung, MA 61 Zl 66 020/20-III/12/99 v. 14. Januar 1999, in dem mitgeteilt wurde, dass in dieser Frage eine weitere gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien angefordert wurde.

529 Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien, Dr. Gustav Spann, an Rechtsanwältin Dr. Christine Fädler vom 7.6.1999, im Akt.

530 Einbürgerungsakt Helga K., Wiener LReg., MA 61 IV – K 94797 F.

Im Folgenden sollen anhand von zwei weiteren – ebenfalls besonders komplexen, in gewisser Weise für „altösterreichische Lebenszusammenhänge" aber typischen – Fällen (für die wir dankenswerter Weise von den Betroffenen die Erlaubnis erhielten, unter Nennung ihres vollen Namens ihre Geschichte aus den Akten rekonstruieren zu dürfen), die Probleme, die sich in der Vollziehung des novellierten § 58c (1993) ergaben – und teilweise noch immer ergeben –, dargestellt werden.

5.4.2.2. Der Fall Martha Raviv, geb. Falkenflik

Martha Raviv unterschrieb am 10. Oktober 1995 in der österreichischen Botschaft in Tel Aviv ein dort aufliegendes Formular der Wiener Landesregierung, mit dem sie anzeigte,

> dass ich mich als österreichische/r Staatsbürger/in vor dem 9. Mai 1945 (und zwar im Jahre ……) ins Ausland (nach ……) begeben habe, weil ich Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte/erlitten hatte bzw. weil ich wegen meines Eintretens für die demokratische Republik Österreichs Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.[531]

In die erste Klammer setzte Frau Raviv „1943", das Jahr ihrer Deportation, ein, in die zweite Klammer schrieb sie – vermutlich nach einiger Irritation über die Formulierung „ins Ausland begeben" – „eingesperrt und verschickt".

Zu diesem Zeitpunkt war die rechtskundige, gut über die neue Gesetzeslage informierte neunundfünfzigjährige Anwältin und Notarin fest davon überzeugt, mit ihrer Anzeige ihre – vermeintlich verlorene – österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangt zu haben. Vier Wochen später reicht sie, als Teilinvalidin, bei der Botschaft ein Ansuchen um eine „Amtsbescheinigung" (entsprechend dem österreichischen Opferfürsorgegesetz) nach. Neben anderen Bescheinigungen fügt sie ihrem Schreiben auch einen ausführlichen Lebenslauf bei. Aus diesem geht hervor, dass Martha Raviv am 20. Januar 1936 in Wien als Tochter des Leon (Leo Juda Leib) Falkenflik und der Gena

[531] Einbürgerungsakt Martha Raviv, geb. Falkenflik, Wiener LReg, MA 61 IV – R 361/95; R 29/99 F. Für die am 11. April 2001 erteilte Erlaubnis, aus ihrem Einbürgerungsakt namentlich zitieren zu dürfen, danken wir Frau Martha Raviv.

Gittel Falkenflik, geb. Sternberg, geboren wurde. Beide Eltern stammen aus Galizien, die Mutter Gena wurde 1902 in Sniatyn, der Vater Leon 1897 in Tluste geboren. Vater und Großvater (mütterlicherseits) waren beide Teilnehmer des Ersten Weltkrieges. Der Vater wird 1917 verwundet und später ausgezeichnet. Etwa 1926 lässt sich Leon Falkenflik in Wien nieder. Als Chemiker und Kaufmann betreibt er zuletzt eine kleine Fabrik für Backpulver und Brauselimonade im dritten Wiener Gemeindebezirk. Hier, in der Pfefferhofgasse, lebt seit 1931 die Familie Falkenflik mit ihren Töchtern Niza Cwertka, geb. 1927, und Martha, geb. 1936. Im Herbst 1939 wird der Vater verhaftet und – wie etwa 1.000 weitere „polnische Juden", d. h. in Wien ansässige Juden, ohne Heimatrecht und österreichische Staatsbürgerschaft – für etwa vier Wochen im Wiener Praterstadion interniert. Von dort wird er in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert. Im März 1942 erhält die Familie die Todesnachricht. Und seine Asche. Die Urne wurde im jüdischen Teil des Zentralfriedhofs beigesetzt. Nach der Verhaftung und Deportation des Vaters schickt Gena Falkenflik ihre ältere, gerade 12jährige Tochter mit einem Kindertransport nach Palästina, wo sie überlebt. Sie selbst und die jüngere Tochter bleiben in Wien. Martha erinnert sich, dass „wir den gelben Judenstern" trugen und „uns häufig bei den Behörden melden" mussten. Im Herbst 1941, als sich in Wien die Gerüchte um die bevorstehende Deportation der Juden verdichten[532], beginnt für Mutter und Tochter eine Zeit des ständigen Sich-Versteckens: „Wir wurden aus unserer Wohnung vertrieben und durften dort nicht mehr zurück. Wir wanderten ununterbrochen von Platz zu Platz." Einige wenige Menschen helfen der schönen blonden Frau mit ihrer kleinen Tochter zu überleben. Ein Polizeioffizier im Meldeamt, der eine falsche Bescheinigung ausstellt, eine Schneiderin, die Mutter und Tochter im Badezimmer verbirgt, eine Nachbarin, die von den Produkten aus der väterlichen Erzeugung „noch manches abzustoßen verstand" und alle diejenigen, die die Mutter von bevorstehenden Deportationen in die Sammellager informieren. Martha Raviv erinnert sich, dass ihre Mutter alles daran setzte, „Schlupfwinkel im bürokratischen Wirrwarr zu finden". Einer dieser „Schlupfwinkel" war der Versuch, sich eine andere Staatsbürgerschaft zuzulegen, hätte doch eine fremde Staatsbürgerschaft unter Umständen

532 Vgl. Kap. 3.3.4.2.1.

lebensrettend sein können, da man Ausländern, auch ausländischen Juden, die Ausreise gestattete.[533] So gelang es Gena Falkenflik, wie sich ihre Tochter erinnert, „dank ihres ungewöhnlichen Charmes, von Zeit zu Zeit unsere Staatsangehörigkeit, obwohl wir nach allen Regeln Österreicher waren", zu verändern (tatsächlich findet sich in einer Meldebestätigung der Bundespolizeidirektion Wien vom 25. April 1961 beim Vater Leon Falkenflik die Eintragung „Russland" und bei der Mutter Gena Falkenflik die Eintragung „mit Staatsangehörigkeit Deutsch"), doch dies habe zu ihrem Unglück nur dazu geführt, schließlich als „deutsche Österreicher" deportiert zu werden. Sie erinnert sich weiters, sich immer wieder „vor herumschweifenden Personen in SA oder SS-Uniformen verstecken zu müssen […] Wenn eine Tür aufging, konnte das unser Ende bedeuten. Ich wusste nur, ich darf mich nicht rühren […]". Im Alter von fünf Jahren wird Martha Opfer eines sexuellen Gewaltverbrechens durch einen uniformierten Täter. Im Herbst 1942 wird ihre Mutter verhaftet und zunächst in das Sammellager in der Malzgasse im zweiten Bezirk überführt. Nach sechs Wochen wird sie entlassen. Im September 1943 neuerlich verhaftet und in das Gestapogebäude gebracht. Mutter und Tochter verbringen etwa einen Monat in Gestapo-Haft in einem Gefängnis an der Elisabeth Promenade. Dann beginnt der Leidensweg der Deportation. Eingepfercht in Viehwaggons oder in langen Fußmärschen führt die „Reise" über Linz, Prag, Chemnitz, Leipzig, Halle an der Saale. Ihre Begleiter sind Hunger, Kälte, Schläge und Todesangst. Dazu die größte Angst des Kindes: die „Drohung, man würde mich von meiner Mutter trennen". Im November 1943 kommen Mutter und Tochter in Bergen-Belsen an. „Stundenlang stellte man uns in den Sonderappell, kaum bekleidet, im Schnee, Eis und unmenschlichem Wetter. Der Hunger war furchtbar. Man gab uns Kartoffelschalen und ein Stück Brot. Kinder weinten stets nach Brot." Als besonders traumatisches Erlebnis sind Martha Raviv die Desinfektionen in Erinnerung. „Man zog uns durch übermenschlich erhitzten Dampf oder dem Gefrierpunkt nahem Wasser. Ich wollte sterben um die grauenhafte Hysterie und das Lachen jenseits der Mauer nicht hören zu müssen." Doch Martha Raviv

533 Die Unterscheidung von „Reichsjuden" und „ausländischen Juden" wird sogar noch im Protokoll der Wannsee-Konferenz aufrechterhalten. Text faksimiliert in: Peter Longerich, Die Wannsee-Konfrenz.

und ihre Mutter überleben. Im Januar 1944 werden sie in das auf französischem Boden befindliche, von der SS geführte Lager Vittel überführt. Von hier gehen ständig Transporte in die Vernichtungslager ab. Im Oktober 1944 werden sie befreit. Doch „frei" sind Gena und Martha Falkenflik noch lange nicht. Es folgen weitere vier Jahre in Lagern für Displaced Persons: Vittel, La Bourboule, Lourdes, bis sie im Jahr 1948 nach Israel kommen. Für Mutter und Tochter beginnt ein „neues Leben". Über das alte schweigen beide. Beide sind außerstande über ihre Erlebnisse zu sprechen. 1957 heiratet Martha. Sie wird Anwältin, bekommt drei Kinder, führt ein erfolgreiches Leben. Als 1985 ihre Mutter schwer erkrankt, kommt es zur Krise:

> Meine Mutter erlitt einen Gehirnschaden. […] Sie kehrte zurück in die Jahre der Verfolgung. Im Zimmer mit ihr war noch eine Gerettete mit der sie alle Einzelheiten der Flucht und der nächsten Brotbeschaffung plante. Ich wich nicht von ihrer Seite. Sie durchlebte von neuem jede Phase der Schmach und der Verfolgung.

Nach dem Tod der Mutter beginnt Martha Raviv gegenüber ihr Nahestehenden, Freunden, Verwandten zum ersten Mal über die Zeit der Verfolgung zu sprechen. Später gelingt es ihr, sich auch einem weiteren Kreis zu offenbaren. Doch es ist kein heilsames Sprechen. Krankheiten stellen sich ein, Schlaflosigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Migräne, immer wieder Bewusstlosigkeit – ein Herzfehler kommt hinzu (ein Krankheitsbild, wie es sich nicht selten in den Biographien von Holocaustüberlebenden findet). Seit Oktober 1989 wird ihr von den israelischen Behörden eine 30 %-ige Invalidität als Folge der nationalsozialistischen Verfolgung anerkannt. Weder ihre Mutter noch sie haben je irgendeine Entschädigung von Österreich erhalten. Nur ihre Schwester Niza Cwertka Falkenflik (die bei ihrer Flucht 12 Jahre alt war und deshalb einen zehnjährigen Aufenthalt in Österreich geltend machen kann) erhält eine kleine Pension. Ihre Lebensgeschichte schließt Martha Raviv mit der Aufforderung, die zweite Republik Österreich, deren 50jähriges Bestehen (im Jahr 1995) gerade begangen wird, möge nur ein wenig von dem Unheil all derer anerkennen, „die keinerlei Entschädigung für die Gewalttaten, die zumindest auf österreichischem Boden vollzogen wurden, erhielten."[534]

Doch – nicht nur in ihrem Fall – ist der Weg zu diesem Anerkennen dornenreich. Am 20. Dezember 1995 ergeht ein Schreiben des Amts der Wiener

[534] Lebensgeschichte – Martha Raviv (geb. Falkenflik), zit. nach: Einbürgerungsakt.

Landesregierung an die Österreichische Botschaft in Tel Aviv mit dem Ersuchen, Martha Raviv nachweislich zu informieren, dass ein Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft gem. § 58c StbG 1985 (1993) nicht möglich sei, da sie sich nicht – wie es das Gesetz vorsieht – als österreichische, sondern als polnische Staatsbürgerin „ins Ausland begeben" habe. Sie sei nach ihrem Vater „in Polen heimatberechtigt" gewesen. Am 2. Februar 1996 wurde Martha Raviv von der Österreichischen Botschaft informiert, dass ihre „Anzeige leider nicht zum Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt" habe. Sie sei – gemäß den in Wien vorhandenen Unterlagen – „in Polen heimatberechtigt" und habe sich somit nicht als österreichische Staatsbürgerin ins Ausland begeben. Sie wird jedoch aufgefordert, „entsprechende Unterlagen", die zum „Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt der Ausreise aus Österreich geeignet wären" herbeizubringen. In der Folge bemüht sich Martha Raviv weitere Beweismittel für ihre österreichische Staatsbürgerschaft vorzulegen. Doch alle ihre Belege und Argumente – unter anderem eine Bescheinigung der deutschen Wiedergutmachungsbehörde, nach der der Vater „als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte …" und nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Staatenloser starb, erweisen sich als ungeeignet. Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht stellt ausschließlich auf die „Abstammung" (ius sanguinis) ab. Für die österreichischen Behörden zählt deshalb einzig die Meldebestätigung (Auszug aus der „Heimatrolle") des Vaters, und diese beweist allein ein Heimatrecht in Tluste, im Bezirk Zoleszczki (Polen) – eine Stadt, die Martha Raviv nie in ihrem Leben gesehen hat und die ihr Vater spätestens 1926 verlassen haben dürfte. Ein zehnjähriger Aufenthalt des Vaters – der ersatzweise wenigstens zur Inanspruchnahme der Opferfürsorge geführt hätte – ist aber auch nicht nachweislich, da die Meldebestätigung das Jahr 1931 als erstes Aufenthaltsjahr in Wien ausweist. Irrtum oder nicht, Martha Raviv kann einen früheren Aufenthalt des Vaters nicht nachweisen. Und so kommt es neuerlich zu einer Abweisung ihres Antrags.[535] Doch Martha Raviv gibt nicht auf. In ihrem Einspruch gegen die „ungerechte Entscheidung" argumentiert die Anwältin

[535] Schreiben des Amts der Wiener Landesregierung, MA 61 IV – R 361/95 F vom 12. Juni 1996, im Akt.

schließlich mit dem Naturrecht. Dieses gäbe den zuständigen Beamten das Recht, „Fristen von Ansprüchen zu verlängern und Fälle einzuschließen, die das trockene Gesetz nicht vorhersehen konnte und irrtümlich nicht in seinen Rahmen eingeschlossen hat". D. h. sie macht die Behörde auf die Möglichkeit von Ausnahmen aufmerksam. Sie, die als Minderjährige bis Herbst 1943 – als Wien bereits „judenrein" gewesen war – hier unter unmenschlichen Bedingungen gelebt habe, sei „eine solche Ausnahme".[536] Doch diese Ausnahme findet nicht statt. Die dritte Abweisung ihres Ansuchens erfolgt im November 1997 durch die Wiener Landesregierung. Zwar unterliege es keinem Zweifel, wird bedauernd mitgeteilt, dass sie dem Kreis jener Menschen angehöre, „die in der Zeit des Nationalsozialismus schwere Verfolgung erlitten" hätten. Da sie jedoch Österreich im Jahr 1943 nicht als Staatsbürgerin verlassen habe, läge eine der Voraussetzungen eines Wiedererwerbs durch Anzeige gemäß § 58c StbG hinsichtlich ihrer Person nicht vor. Ein anderer Erwerb der Staatsbürgerschaft käme nur auf dem „Verleihungsweg" in Betracht, und dieser setze einen zehnjährigen kontinuierlichen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik Österreich voraus. Abschließend gibt das Amt der Wiener Landesregierung „nochmals seinem Bedauern Ausdruck, aufgrund der gegebenen Sach- und der geltenden Rechtslage keine andere Auskunft erteilen zu können".[537]

Martha Raviv – als Anwältin mit schwierigen Verfahren vertraut – ist tief enttäuscht. Sie hatte den Aussagen Bundeskanzler Vranitzkys anlässlich seines Staatsbesuchs 1993 mit der Rückgabe der Staatsbürgerschaft eine „Geste" der Anerkennung gegenüber den Opfern setzen zu wollen, vertraut. Nach wie vor sieht sie Österreich als ihre Heimat an, ist Österreich Teil ihrer Identität. Wie ihre Eltern ist sie in ihrem Selbstverständnis österreichische Jüdin.

Bewegung in ihren Fall kommt erst wieder ein Jahr später. Inzwischen ist das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz neuerlich novelliert worden. Mit dem § 10 Abs 4 Z 2 StbG ist ein neuer Erwerbstatbestand geschaffen worden, mit dem es „Altösterreichern", die bei ihrer Flucht nicht im Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft gewesen waren, möglich sein soll, die

536 Schreiben M.R. an Botschaftssekretär Dr. Ulf Hausbrandt, beim Wiener Magistrat eingelangt am 26. November 1996, im Akt.

537 Schreiben des Amts der Wiener Landesregierung, MA 61 IV-R 361/95 F vom 3. November 1997, im Akt.

österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben (siehe Fall: Helga K.). Unmittelbar nach Inkrafttreten der Novelle am 1. Januar 1999 stellt Martha Raviv, die das Gesetz von Freunden aus Österreich übermittelt bekommen hat, neuerlich ein Ansuchen um Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft. In ihrem Begleitschreiben an den österreichischen Botschafter in Israel, schreibt sie, dass sie im Rahmen einer Feier aus Anlass des Gedenkens an die „Kristallnacht" im November 1998 „mit zitternden Knien, erregt und gerührt" neben der Gedenkkerze im „Ohel yizkor" von Yad Vashem in Jerusalem gestanden sei. Die Kranzniederlegung (durch Botschafter Wolfgang Paul) sei für sie Symbol und Zeichen gewesen. So wie die Rückgabe der österreichischen Staatsbürgerschaft „ein Zeichen dafür [war], dass es einen neuen österreichischen Staat gibt, der sich von dem Österreich, das geschwiegen und seine Involviertheit im Holocaust abgeleugnet hat, unterscheidet."[538]

Frau Raviv ist sich diesmal ganz sicher, dass sie gemäß dieser Novelle „zweifelsohne Anspruch" auf die österreichische Staatsbürgerschaft habe. Doch auch dieses Verfahren gestaltet sich schwierig. Sie reist nach Wien und legt im persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Beamten neue „Beweismittel" vor[539], darunter ein Journalblatt des k.u.k. Kriegsspitals in Wien Grinzing, aus dem hervorgeht, dass ihr Vater dort im Dezember 1917 acht Tage in Behandlung war und das seinen Status als „Altösterreicher" (im Sinne des neuen Gesetzes) beweise.[540] Da die Einbürgerung nach § 10 Abs 4 Z 2 StbGNov 1998 Ermessenssache und kein Rechtsanspruch gegeben ist, wird die Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. In diesem herrscht jedoch – wie der Landesbehörde aus anderen Verfahren (siehe oben) bekannt ist – die Rechtsmeinung vor, dass Polen nicht zu den „Nachfolgestaaten" der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zu zählen sei.[541] Bei einer „Ländersitzung"

538 Neuerliches Ansuchen um Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft durch M.R. an die Österreichische Botschaft in Tel Aviv, im Übersetzung, eingelangt in der Wiener Landesregierung am 19. Januar 1999, im Akt.

539 Niederschrift über die Amtshandlung vom 9.2.1999, im Akt.

540 „Vormerkblatt des k.u.k. Kriegsspitals, Wien XIX, Grinzing, betr. Leon Falkenflik (Falkenflück geschrieben) vom 11.12.1917, im Akt.

541 Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an das Amt der Wiener Landesregierung, MA 61 Zl. 66 020/20-III/12/99 v. 14. Januar 1999, in dem mitgeteilt wurde, dass in dieser Frage ein weitere gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien angefordert wurde.

am 17. September 1998 war unter Hinzuziehung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts im Hinblick auf den durch die Länder zu exekutierenden § 10 Abs 4 Z 2 der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998 als Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie „Ungarn, Tschechien, Slowakei und das frühere Jugoslawien, gleichwohl ohne Mazedonien, Kosovo und Serbien" festgelegt worden. Die Wiener Landesregierung, die es jedoch vor allem mit Anträgen von „Altösterreichern" zu tun hatte, die aus Galizien (Polen) oder der Bukowina (nach 1918 Rumänien, heute Ukraine) stammen (bzw. mit deren Nachkommen), legt deshalb dem Staatsbürgerschaftsansuchen Martha Ravivs vorsorglich das von Dr. Gustav Spann vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien im Fall H.K. erstellte Gutachten bei, in dem konstatiert wird, dass Polen sehr wohl als Nachfolgestaat der österreichisch-ungarischen Monarchie anzusehen sei[542]. Zusammenfassend weist die Wiener Landesregierung darauf hin, dass der Vater Martha Ravivs, nach dem Untergang der Monarchie zufolge der Bestimmung des Art. 64 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye „in den Besitz der Staatsangehörigkeit der Republik Polen, zu deren Territorium die Gemeinde Tluste nunmehr gehörte", gelangte und als Teilnehmer des Ersten Weltkrieges „Altösterreicher" im Sinne des Gesetzes gewesen sei. Martha Raviv sähe „es mithin als erwiesen an, dass sie sich als Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben musste". Die Landesregierung wies das Innenministerium darauf hin, dass eine abschlägige Entscheidung des gegenständlichen Antrages ein Beschwerdeverfahren beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof nach sich ziehen würde. Nachdem drei Monate später seitens des Innenministeriums noch immer keine Stellungnahme ergangen war, urgierte die Landesregierung und übermittelte zusätzlich eine hausinterne zwischenzeitlich seitens der Magistratsabteilung 8 – Wiener Stadt- und Landesarchiv abgegebene Stellungnahme hinsichtlich „der Terminologie Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie". In dieser wird – unter Bezugnahme auf die Rechtsmeinung des Innenministeriums – ausgeführt, dass „allerdings historisch betrachtet kein Zweifel bestehen" könne, „dass polnischen und rumänischen Staatsbürgern, die aus

542 Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien, Dr. Gustav Spann, an Rechtsanwältin Dr. Christen Fädler vom 7.6.1999, im Akt.

Galizien, der Bukowina, u.U. auch aus Österreichisch-Schlesien […] sowie aus Siebenbürgen stammen, der Status von ‚Altösterreichern' im Sinne des Gesetzes zuerkannt werden müsste."[543] Die Landesregierung kündigte weiters an, „alle anhängigen und noch einlangenden Ansuchen in diesem Sinne erledigen" zu wollen.

Nachdem alle weiteren Erfordernisse einer Ermessenseinbürgerung erfüllt waren (das polizeiliche Führungszeugnis und der Einkommensnachweis erbracht, die Kosten für die Einbürgerung, ATS 13.040,–, bei der Amtskasse der österreichischen Botschaft eingezahlt), fertigte die Wiener Landesregierung – ohne die ausstehende Stellungnahme des Innenministeriums abzuwarten – am 14. Juli 1999 den „Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft" aus. Das Gelöbnis, der Republik Österreich „als getreue Staatsbürgerin" anzugehören wollen, legt Martha Raviv im August 1999 in der österreichischen Botschaft in Tel Aviv ab.

5.4.4.3. Der Fall Stefan Golik

Auch der in Brasilien lebende Stefan Golik (Goldschmied) war, als er sich anlässlich eines Wienbesuchs im August 1996 beim Wiener Magistrat nach der Möglichkeit eines Wiedererwerbs seiner österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 58c erkundigte – er gab an, demnächst seinen Wohnsitz von Sao Paulo nach Graz verlegen zu wollen –, der festen Überzeugung, im Jahr 1941, als er als zehnjähriges Kind mit seinen Eltern vor den Nazis nach Brasilien floh, Kind österreichischer Eltern, d. h. im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gewesen zu sein. Wie viele Vertriebene, die die Flucht im Kindesalter erlebt hatten, war er jedoch über seinen tatsächlichen staatsbürgerlichen Status (bzw. den seines Vaters) nicht im Bilde. Vor dem Magistratsbeamten gab Stefan Golik zu Protokoll, am 26. September 1931 in Zagreb als Sohn des österreichischen jüdischen Staatsbürgers Wilhelm Goldschmied geboren zu sein. 1941, dem Jahr des Einmarsches der deutschen Truppen in Jugoslawien, sei er mit seiner Familie aufgrund der zu erwartenden Verfolgungen nach Brasilien emigriert, wo er im Jahr 1951 eingebürgert wurde.

---

543 Mitteilung der Magistratsabteilung 8, Wiener Stadt- und Landesarchiv, an MA 61 v. 17. Mai 1999 im Akt.

Die routinemäßige Meldeabfrage der Magistratsabteilung ergab jedoch, dass der Vater Stefan Goliks im Juli 1939 infolge des Erwerbs der jugoslawischen Staatsbürgerschaft (anlässlich derer auch die Namensänderung von „Goldschmied" in „Golik" erfolgt war) in Österreich förmlich ausgebürgert worden war.[544] Nun waren zwar alle durch die nationalsozialistischen Behörden getätigten Ausbürgerungen nach 1945 durch das Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz für null und nichtig erklärt worden, doch bei einem freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft hätte – so in einer Stellungnahme des Innenministeriums – Wilhelm Goldschmied (und damit auch sein Sohn) auch nach den Verlusttatbeständen des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1925 (dessen fiktive Weitergeltung für die Zeit des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich postuliert wurde) die österreichische Bundesbürgerschaft verloren, weshalb die Ausbürgerung als rechtens anzusehen sei. Der Magistrat konnte deshalb nur feststellen, dass die Anzeige Stefan Goliks nicht zum erwünschten Erfolg geführt habe, da er sich nicht, wie das Gesetz es vorsieht, als österreichischer Staatsbürger und von österreichischem Territorium aus „in das Ausland begeben" habe, sondern als jugoslawischer Staatsbürger von jugoslawischem Territorium. Bei einer zweiten Vorsprache Stefan Goliks in Wien am 13. Dezember 1996 vor der Magistratsabteilung bat dieser zu berücksichtigen, dass sein Vater die jugoslawische Staatsangehörigkeit ja nicht freiwillig, sondern aufgrund der politischen Situation, der nach dem „Anschluss" Österreichs an das Deutsche Reich drohenden

544 Der Auszug aus der Heimatrolle weist sogar eine zweifache Ausbürgerung Wilhelm Goldschmieds aus. Der erste Ausbürgerungsstempel trägt die Aktenzahl 12700/1938 und bezieht sich auf das im Jahr 1938 immer noch in Geltung befindliche österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz von 1925 nach dessen Verlusttatbeständen die Ausbürgerung erfolgte (GBlÖ 237/38 § 4 Abs 1 u. 2). Der zweite Ausbürgerungsstempel trägt das Datum 26. Juli 1939 mit dem Wilhelm Goldschmied die „Deutsche Staatsangehörigkeit verloren" hat, diesmal allerdings nach der zweiten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Landes Österreich v. 30. Juni 1939, mit der hinsichtlich der Verlusttatbestände die Bestimmungen des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 in Kraft traten (die allerdings selbst bei Auswanderung keinen automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit vorsahen. vgl. Kap. 3.1.1.1. Das vorläufige Weiterbestehen österreichischer Rechtsnormen). Die Meldeabfrage belegt, dass Wilhelm Goldschmied in Wien heimatberechtigt war und seit 11. November 1918 auch die österreichische Bundesbürgerschaft besaß. Seinen ordentlichen Wohnsitz hatte er jedoch bereits seit Anfang der 20er Jahre in Zagreb. WrStLA, Auszug aus der Heimatrolle, Wilhelm Goldschmied.

Verfolgung angenommen hatte. Die Annahme der ihm durch das Königreich Jugoslawien angebotenen Staatsbürgerschaft sei also (was im Jahr 1939 durchaus noch zutreffend war) eine Schutzmaßnahme gewesen. Doch auch diese zweite Vorsprache führte nicht zum gewünschten Erfolg. Am 24. Juni 1997 – knapp ein Jahr nach Abgabe der Anzeige – wurde Stefan Golik, der inzwischen nach Sao Paulo, seinem Wohnort, zurückgekehrt war, mitgeteilt, dass die erkennende Behörde nicht umhin könne festzustellen,

> dass die Voraussetzungen eines Wiedererwerbs der Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Anzeige gemäß § 58c StbG hinsichtlich Ihrer Person nicht zutreffen. Obwohl in Ihrem Fall zweifellos eine zumindest befürchtete Verfolgung gegeben war, liegen die sonstigen Voraussetzungen sich als Staatsbürger vor dem 9.5.1945 ins Ausland gegeben zu haben nicht vor.[545]

Abschließend wurde Stefan Golik aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zum Ermittlungsergebnis der Wiener Landesregierung zu äußern. Der komplexe Fall löste amtsintern eine Debatte darüber aus, ob der Anzeigende bis zum Erwerb der brasilianischen Staatsangehörigkeit eventuell immer noch als Österreicher anzusehen gewesen sei, da er die österreichische Staatsbürgerschaft jedenfalls bis zum 13. März 1938 (dem Tag des „Anschlusses") besessen hatte und die brasilianische als Minderjähriger (nach österreichischem Gesetz) aufgrund eines Antrags seines Vaters erworben hatte – daher der Tatbestand der Freiwilligkeit nicht erfüllt war.

Geduldig bemühte sich Stefan Golik, den Behörden in einer Stellungnahme vom 18. August 1997 die Beweggründe seines Vaters zu erklären, die im Jahr 1939 zur Annahme der jugoslawischen und im Jahr 1951 zur Annahme der brasilianischen Staatsangehörigkeit geführt hatten. Erstere sei erfolgt, weil sich sein Vater und seine ganze Familie als Angehörige des jüdischen Glaubens seit dem „Anschluss" Österreichs an das Deutsche Reich in Lebensgefahr befunden hätten. Die Emigration 1941 sei erfolgt, weil sie im jetzt faschistischen Kroatien massiven Verfolgungen ausgesetzt gewesen wären. Und bezüglich seiner brasilianischen Staatsbürgerschaft gab Stefan Golik an, diese im Jahr 1951 als Minderjähriger erhalten zu haben, zu einem Zeitpunkt, wo er wiederum „aus den Gründen der politischen Situation im damaligen Jugoslawien ohne Staatsbürgerschaft"[546] gewesen sei. Er habe sich

545 Wiener LReg., MA 61 IV G 402/96.
546 Ebd.

damals mitten in der Ausbildung befunden und sollte sein Studium in England antreten, was er nach Erhalt der brasilianischen Staatsbürgerschaft auch getan habe. Die vom Magistrat der Wiener Landesregierung eingeschaltete Österreichische Botschaft in Brasilien ermittelte indes, dass Stefan Golik nach Auskunft der brasilianischen Behörden zum Zeitpunkt seiner Naturalisation von seinem Vater „emanzipiert" worden war, d. h. nach brasilianischem Recht volljährig und geschäftsfähig gewesen sei. Da der Sachverhalt trotz Einschaltung der brasilianischen Behörden nicht vollständig aufklärbar war – manche Dokumente lagen bloß in Portugiesisch vor[547] –, schlug die Magistratsabteilung in einer Stellungnahme an das Innenministerium vor, im Fall Golik eine enge Auslegung der Gesetzesnorm zu vermeiden und „im Sinne des Schutzzwecks der Rechtsnorm" vorzugehen. Das Innenministerium erklärte sich schließlich am 11. November 1997 einverstanden, im Fall Golik in Analogie zum Fall Moses Spiegel[548] „unter Berücksichtigung humanitärer Gründe" zu entscheiden. Die Einbürgerung nach § 58c durch die Wiener Landesregierung erfolgte am 5. Dezember 1997.[549] Seit 1998 lebt Stefan Golik als österreichischer Staatsbürger in Graz.

5.4.5. Resümee

Die Vollziehung der Gesetze durch die Landesbehörde, die Magistratsabteilung 61 der Wiener Landesregierung, erfolgte korrekt, wobei sich in der Praxis in den ersten Jahren nach Inkrafttreten von § 58c StbGNov 1993

547 Die Wiedereinbürgerung Stefan Golik drohte grotesker Weise daran zu scheitern, dass er ein bestimmtes brasilianisches Dokument nur portugiesisch vorlegen konnte (notwendig ist eine gerichtlich beglaubigte Übersetzung). Zum Zeitpunkt der Übersendung seiner brasilianischen Staatsbürgerschafts-Verleihungsurkunde befand sich Stefan Golik jedoch in Porec, Jugoslawien, „wo es mir", wie er glaubhaft hinzufügt, „leider nicht möglich war, einen Übersetzer der portugiesischen Sprache ausfindig zu machen". Er selbst hatte, wie er in seinem Lebenslauf angibt, die längste Zeit seines beruflichen Lebens als selbständiger Dolmetscher für Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Serbokroatisch sowie Portugiesisch gearbeitet.

548 Vgl. den Fall Moses Spiegel, der sich im Dezember 1938 ebenfalls von fremdem Staatsgebiet (Bratislava, Slowakei) nach Palästina begeben hatte. MA 61 IV S 73/97 F.

549 Wiener LReg., MA 61 IV G 402/96.

und § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1998 in machen Fällen eine Tendenz zu einer wörtlichen und engen Auslegung der Gesetzesnormen zeigt, in den letzten Jahren – möglicherweise auch wegen der inzwischen ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs – eine großzügigere Auslegung Platz greift. Dennoch gibt es im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung ungelöste Probleme und offene Fragen.

- Die Formulierung des Gesetzgebers „sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben" (§ 58c Abs 1) geht in ihrer engen Auslegung, sich nämlich als österreichischer Staatsbürger und von österreichischem Boden aus ins Ausland begeben zu haben, an der komplexen historischen Wirklichkeit von Flucht- und Verfolgungsumständen während der NS-Herrschaft vorbei (siehe im Fall Golik). Überdies impliziert der Ausdruck, sich „in das Ausland begeben" zu haben, der sich so auch auf dem Formular der „Anzeige" findet, ein Moment der Freiwilligkeit, das real meist nicht gegeben war (siehe im Fall Raviv).
- § 58c berücksichtigt nicht jene Personen, die die Verfolgung im Inland (so genannte U-Boote) oder in einem Konzentrationslager er- und überlebt haben und erst nach 1945 wegen der Aussichtslosigkeit, sich eine neue Existenz in Österreich aufbauen zu können (Nichtrückerstattung ihrer Wohnung, immer noch vorhandener Antisemitismus) emigrierten (siehe im Fall Anna U.).
- Da der Gesetzgeber § 58c als Teil der Wiedergutmachung nur an den von der Vertreibung unmittelbar Betroffenen versteht, erfolgt bei der Wiedereinbürgerung grundsätzlich keine Erstreckung auf Ehepartner und Kinder. Während Ehepartner inzwischen nach § 11a eingebürgert werden können (bis zum Inkrafttreten der StbGNov 1998 allerdings erst nach einer Anwartschaft von zehn Jahren, was angesichts des meist fortgeschrittenen Alters der Betroffenen sinnlos ist, siehe im Fall Helga K), ist dies für Nachkommen der Vertriebenen nicht möglich.[550]

[550] Wie aus dem Schriftverkehr zwischen dem nach § 58c wiedereingebürgerten Rudi W. und der MA 61 hervorgeht, besteht ganz offenbar eine gewisse Nachfrage nach einer Erstreckung der Einbürgerung auf den Ehepartner. Ebenso ist aus der Präsidentschaftskanzlei bekannt, dass verschiedentlich auch ein Interesse an der Einbürgerung von Kindern ehemaliger Österreicher geäußert wird, vgl. Übermittlung einer derartigen Anfrage an den Bundespräsidenten aus Buenos Aires 18.8.2001, GZ 920 100/75-Soz/2001.

- Die bei einem nicht sofortigen ex lege Erwerb der Staatsbürgerschaft nach § 58c gesetzlich vorgesehene „Mitwirkungspflicht“ bei der Aufklärung der Abstammung und des staatsbürgerlichen Status erscheint wegen der (in den meisten Fällen) Unmöglichkeit der Beibringung entsprechender Beweismittel und wegen des oft hohen Alters und der Gebrechlichkeit der AntragstellerInnen häufig unzumutbar und könnte durch andere Rechtsmittel (eidesstattliche Erklärung) ersetzt werden.
- Das Moment der Unfreiwilligkeit der Aufgabe der österreichischen Staatsbürgerschaft vor und nach 1945 wird – insbesondere bei zu dieser Zeit Minderjährigen – nicht ausreichend gewürdigt (Fall Golik).
- Zwar gestattet § 58c – im Gegensatz zu anderen Erwerbsformen – grundsätzlich Doppelstaatsbürgerschaften, doch die Gefahr des Verlustes der eigenen (fremden) Staatsbürgerschaft durch den Wiedererwerb der österreichischen ist keineswegs – wie es der Gesetzgeber mit der Form der bloßen Anzeige beabsichtigt hatte – ausgeschlossen, da (nach Auskunft der vollziehenden Magistratsabteilung 61) inzwischen einige Staaten diese Wiedererwerbsform wie eine normale Einbürgerung behandeln (unzureichend geklärter völkerrechtlicher Status von § 58c).
- Der Gesetzgeber hat bei der Novellierung des StbG im Jahr 1993 nicht auf die spezifische Situation jener Juden bedacht genommen, die vor dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich infolge der Praxis des Optionsrechts nach Art. 80 des Staatsvertrags von St. Germain mit einer fremden Staatsbürgerschaft oder als Staatenlose in Österreich lebten (rund 15 %, siehe Diagramm 14). Dieser Teil der historischen Wohnbevölkerung, der sich in den meisten Fällen subjektiv als Österreicher fühlte (und noch immer fühlt), wurde bis zur Reform 1998 von der Möglichkeit eines erleichterten Wiedererwerbs der Staatsbürgerschaft nach § 58c ausgeschlossen.
- Auch nach der neuerlichen Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Jahr 1998 mit der im § 10 Abs 4 Z 2 eine Art Auffangtatbestand für die oben skizzierte Gruppe von „Altösterreichern“ geschaffen wurde, erscheint die Problematik nicht vollständig gelöst, da
  a) es sich bei den Einbürgerungen nach § 10 Abs 4 Z 2 um reine Ermessenseinbürgerungen handelt, somit für die Betroffenen kein Rechtsanspruch besteht und – im Gegensatz zu den Wiedereinbürgerungen durch Anzeige nach § 58c – die vollen Gebühren und

Verwaltungsabgaben fällig werden.[551] Von einer Wiedergutmachung im eigentlichen Sinn daher kaum die Rede sein kann;

b) die Anerkennung der Meldebestätigung und/oder des Auszugs aus der „Heimatrolle" als letztgültiges Beweismittel des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt der Flucht fragwürdig ist, weil die Eintragungen häufig ungenau, unvollständig oder – aus einsehbaren Gründen – bewusst verfälscht sind (die Angabe einer ausländischen Staatsbürgerschaft konnte in der NS-Zeit lebensrettend sein);

c) eine klare Definition der Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgeblieben ist, drohte – wegen der im Innenministerium herrschenden Rechtsauffassung – die größte Gruppe der betroffenen „Altösterreicher", nämlich die aus Galizien (heute Polen) und der Bukowina (nach 1920 Rumänien, heute Ukraine) stammenden, von dieser Erwerbsart ausgeschlossen zu sein. Langwierige und im Grunde unzumutbare Beweisverfahren diskriminieren vor allem jene, die als Kind bis zu ihrer Flucht in Österreich gelebt hatten, jedoch – was ihnen vielfach gar nicht bewusst war – als staatenlose oder als polnische Staatsangehörige;

d) es im Einbürgerungsverfahren nach § 10 Abs 4 Z 2 – wie bei jedem anderen Verfahren – notwendig ist, die bestehende Staatsbürgerschaft

[551] Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Alfred Gerstl und Kollegen vom 6.4.2000, Nr. 1702/J-BR/2000 betreffend Gebühren für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an NS-Verfolgte antwortet der Bundesminister für Finanzen Mag. Karl Heinz Grasser: Die Verleihung der Staatsbürgerschaft gem. § 10 Abs 4 Z 2 StbG sei für Fremde vorgesehen, „die vor dem 9.5.1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehem. Österreichisch-ungarischen Monarchie hatten oder staatenlos waren." Die gebührenrechtliche Differenzierung der erwähnten Gesetzesstelle zur Wiedereinbürgerung nach § 58c StbG 1993 sei somit sachlich gerechtfertigt und habe ihren Ursprung in der unterschiedlichen Behandlung im Staatsbürgerschaftsgesetz. Die gebührenrechtliche Gleichbehandlung beider sowohl im Sachverhalt auch in den Rechtsfolgen unterschiedlichen Einbürgerungsfälle sei aus Sicht des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes bedenklich. Eine Novellierung des Gebührengesetzes sei, so der Minister, „derzeit nicht beabsichtigt". Anfragebeantwortung 1574/AB-BR BR. Quelle: Homepage des Parlaments der Republik Österreich.

zurückzugeben (Prinzip der Nichttolerierung von Doppelstaatsbürgerschaften), was bei einigen Staaten (USA, Israel) gar nicht möglich ist;

e) der Verlust der bestehenden Staatsbürgerschaft droht, wenn die Staatsbürgerschaftsgesetzgebung des betreffenden Landes dieses vorsieht (z. B. Venezuela, Deutschland);

f) auch die Einbürgerungen nach § 10 Abs 4 (2) als Wiedergutmachungsmaßnahme verstanden werden sollen, erscheint die Anwendung des § 10a StbGNov 1998, der zwingend den Lebensumständen entsprechende Deutschkenntnisse vorsieht, auf die Gruppe der „Altösterreicher", von denen viele ihr ganzes Erwachsenenleben im Ausland verbracht haben, fragwürdig, auch dann wenn die geforderten Deutschkenntnisse in den meisten Fällen vorhanden sind (siehe im Fall Helga K.);

g) durch die beiden unterschiedlichen (Wieder)erwerbsarten die Gefahr besteht, die alte Diskriminierung so genannter „Ostjuden" fortzuschreiben, insbesondere in solchen Fällen, wo die Eltern zwar für Österreich optiert hatten, deren Option aber nicht anerkannt worden war (so genannte Wabersche Optionspraxis).

6. QUANTITATIVE ERGEBNISSE

6.1. Die Fragebögen des Nationalfonds als Quelle

Die Ausgangslage bei der Beantwortung der Frage nach den staatsbürgerschaftsrechtlichen Aspekten der Vertreibung und Rückkehr ist denkbar schwierig, da es nur sehr wenige quantitativ verwertbare Quellen gibt. Die in Wien für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständige Magistratsabteilung 61 (MA 61) verfügt über eine unüberschaubar große Namenskartei (mehrere Millionen Karten), die bis zum Beginn des vergangenen Jahrhunderts zurückreicht. Das Ordnungsprinzip ist ein ausschließlich alphabetisches, so dass es nicht möglich ist, eine Auswertung nach Erwerbstatbeständen durchzuführen. Angesichts der Menge der Datensätze ist es auch nicht möglich, eine sinnvolle Stichprobe aus dem Bestand zu ziehen. Nach derzeitigem Wissensstand scheint es daher sinnvoll, sich der Frage über den Datenbestand des Nationalfonds der Republik Österreich anzunähern[552]. Mit dem Nationalfonds errichtete der Gesetzgeber eine Institution, die Leistungen an Personen erbringen sollte,

> die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der so genannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen.[553]

Die Bedingungen, an die eine Auszahlung aus dem Fonds geknüpft ist, hängen sehr eng mit dem Aufenthalts- und damit auch dem Staatsbürgerschaftsstatus der Bewerber zusammen. Leistungen werden erbracht an Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft und einen Wohnsitz in Österreich besaßen oder bis zum 13. März 1938 etwa zehn Jahre ihren Wohnsitz in Österreich hatten bzw. als Kinder von solchen Personen geboren wurden.[554] In den Fragebögen, die jeder Antragsteller auszufüllen

---

552 Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl 1995/136, 30.6.1995.

553 § 2 Abs 1 Z 1.

554 Z. 2.

hat, finden sich daher neben Geburtsdatum und -ort unter anderem immer auch Angaben über die Staatsbürgerschaft bzw. über die Aufenthaltsdauer in Österreich vor 1938. Bei unklaren oder ungenauen Angaben der Antragsteller veranlasste der Fonds bei den zuständigen Behörden eine Meldeabfrage oder eine Feststellung der Staatsbürgerschaft im Jahr 1938.[555]

Insgesamt sind mit Ende November 2000 27.204 Anträge vom Nationalfonds positiv erledigt worden. Für die Auswertung wurde eine Stichprobe von fünf Prozent gezogen. Lässt man jene Anträge beiseite, die von Slowenen, Roma, politisch Verfolgten und Angehörigen von Justifizierten kamen, die nicht Gegenstand dieses Projektes sind, kommt man hochgerechnet auf 89 Prozent (24.200 Anträgen), die von Juden (im Sinne der Nürnberger Gesetze)[556] eingebracht wurden.

6.2. Die Überlebenden

Zunächst ist zu klären, welchem Prozentsatz aller noch lebenden Juden entspricht. Jonny Moser kommt in seiner Berechnung[557] auf 130.742 emigrierte Juden im Sinn der Nürnberger Gesetze, von welchen im Mai 1945 noch 107.996 am Leben gewesen seien. Albert Sternfeld ließ versicherungsmathematisch errechnen, dass es 1945 noch rund 109.000 Überlebende gegeben

---

555 In Wien erfolgt die Meldeabfrage an die MA 8, das Wr. Stadt- und Landesarchiv, wo sich das Meldearchiv der 1. Republik befindet, den Status der Staatsbürgerschaft bzw. des Heimatrechtes stellt die MA 61 fest.

556 Die Nürnberger Gesetze unterschieden
- a) „Volljuden“: Personen mit 4 jüdischen Großelternteilen, die entweder konfessionslos waren oder einer anderen Konfessionsgemeinschaft angehörten.
- b) „Glaubensjuden“: Personen mit 4 jüdischen Großelternteilen, die der israelitischen Religions-gemeinschaft angehörten.
- c) „Mischlinge 1. Grades“: Personen mit zwei jüdischen Großelternteilen, die am 15.9.35 nicht der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten.
- d) „Mischlinge 2. Grades“: Personen mit einem jüdischen Großelternteil, die am 15.9.35 nicht der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten.
- e) „Geltungsjuden“: „Mischlinge 1. Grades“, die am 15.9.1935 oder später der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten (zitiert nach Moser: Demographie. S. 32)

557 Moser: Demographie.

haben dürfte[558], die Zahlen liegen also sehr nahe beieinander. Nach Sternfeld müssten im Jahr 1987 von diesen 109.000 noch 41.000, und 1989 noch 38.500 am Leben gewesen sein und 1999 noch 23.600 am Leben gewesen seien. Da Anträge im Nationalfonds ab 1995 eingebracht werden konnten, kann davon ausgegangen werden, dass die Summe der rund 24.200 Anträge von Juden (im Sinn der Nürnberger Gesetze) tatsächlich ein repräsentatives Abbild der noch lebenden Opfer darstellt.

Erhärtet wird diese Annahme durch einen weiteren Vergleich: nach einer von der Wiener Magistratsabteilung 61 geführten Statistik beträgt die Zahl der positiv erledigten Verfahren über die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG 1993 von in den Jahren 1993 bis 1999 1.787. Die Hochrechnung der Nationalfonds-Erhebung ergibt rund 1.600 derartige Fälle. Berücksichtigt man nun, dass etwa ab 1998 überproportional viele Anträge in den Nationalfonds von anderen Opfergruppen zuzurechnenden Personen (Slowenen, Angehörige von Justifizierten, Roma) eingebracht wurden und stellt dem gegenüber, dass bis inklusive 1997 1.639 § 58c-Verfahren bei der MA 61 positiv erledigt wurden, zeigt sich auch hier, dass nahezu 100 Prozent aller in Frage kommenden Personen einen Antrag auf Zuerkennung einer Leistung aus dem Nationalfonds eingebracht haben.

Zusammenfassend kann man daher sagen: mit dem Datenbestand des Nationalfonds liegt eine gar nicht hoch genug zu schätzende Quelle vor, die es erlaubt, sehr gut abgesicherte quantitative Aussagen über die Zusammensetzung der noch lebenden Opfer des Nationalsozialismus zu treffen. Darüber hinaus spricht nach derzeitigem Wissensstand aber auch nichts dagegen, die erfasste Personengruppe als repräsentatives Abbild der Gruppe aller Überlebenden nach 1945 zu verwenden. Es muss daher möglich sein, durch eine Analyse der Daten des Nationalfonds, eine qualifizierte Aussage über den staatsbürgerschaftsrechtlichen Status der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus zu tätigen.

558 Sternfeld: Österreich. S. 107 f. Die Berechnung stammt von Univ. Prof. Karl Heinz Wolff.

6.3. Demographische Daten

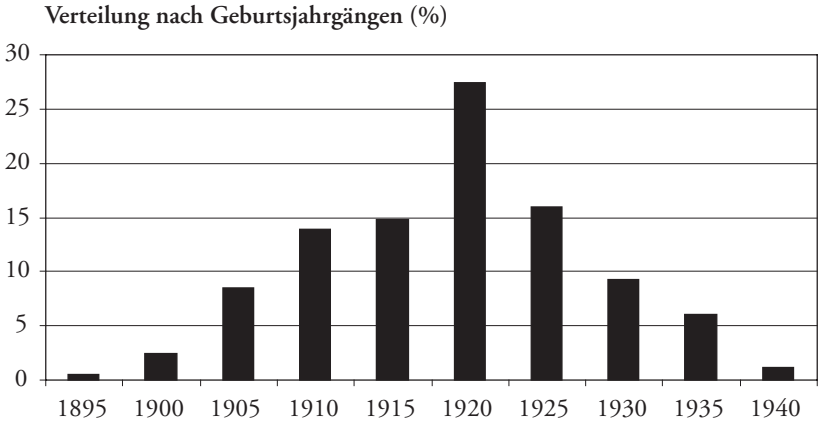

Diagramm 5. Altersverteilung nach Geburtsjahrgängen (in Prozent)

Die Altersverteilung ist insofern erstaunlich, als der Anteil der Geburtsjahrgänge 1920–24 (Datenpunkt 1920) ziemlich deutlich überrepräsentiert ist. Es lässt sich vermuten, dass dieses Übergewicht auf die so genannten Kindertransporte (Großbritannien) und die „Jugend-Alijah“ (Palästina) zurückzuführen ist. Möglicherweise blieben die späteren Geburtenjahrgänge viel eher bei den Eltern und wurden mit diesen deportiert.

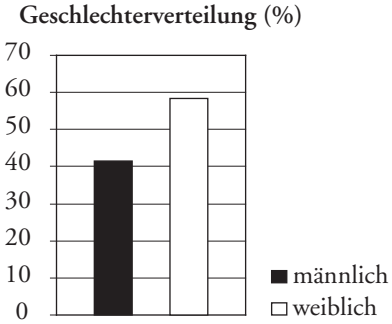

Diagramm 6. Geschlechterverteilung (in Prozent)

Die Geschlechtsverteilung zu Gunsten der Frauen ergibt sich aus der bekannt höheren Lebenserwartung von Frauen.

6.4. Flucht und Rückkehr

Wie bereits erwähnt, stammen 89 Prozent (24.200) der Anträge an den Nationalfonds von Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze. Knapp unter 4 Prozent (1.000) aus dieser Gruppe haben zwischen 1938 und 1945 Österreich nicht verlassen, sei es, weil sie im Untergrund versteckt, im Schutz einer Ehe mit einem nicht-jüdischen Partner oder als Mischling 1. oder 2. Grades überlebt haben. 2.044 Personen kehrten nach 1945 aus dem Exil wieder zurück, das entspricht einem Anteil von 8,4 Prozent. Etwas über 5 Prozent (105) der Rückkehrer verließen Österreich allerdings wieder.

Sternfeld schätzt, dass zwischen Kriegsende und 1970 zwischen 18.000 und 22.000 ehemalige österreichische Juden für längere Aufenthalte nach Österreich zurückgekehrt sind, von denen sich letztlich 12.000 bis 15.000 wieder in Österreich niederließen.[559] Setzt man diese Zahl zu den im Mai 1945 noch lebenden Vertriebenen (rd. 109.000) in Bezug, ergibt dies einen Anteil von Rückkehrern von 11 bis knapp 14 Prozent. Dieser doch deutlich höhere Anteil an Rückkehrern erklärt sich daraus, dass in der ersten Nachkriegszeit überproportional viele ältere Personen zurückkehrten, wodurch die Zahl noch lebender Rückkehrer unter diesem Prozentsatz liegt.[560]

Diagramm 9 zeigt, dass der überwiegende Anteil der Rückkehrer vor 1950 zurückkehrte. Die Bereitschaft zurückzukehren sank ganz offensichtlich stark ab, je länger die Vertriebenen abwesend waren. Dieses Faktum ist wohl dadurch zu erklären, dass bis 1950 für den Großteil der Betroffenen sich die Frage, ob man sich in der neuen Heimat integrieren konnte oder nicht, in die eine oder andere Richtung beantwortet hatte.

---

559 S. 103.

560 Vgl. Evelyn Adunka: Die vierte Gemeinde. Die Geschichte der Wiener Juden von 1945 bis heute. Berlin–Wien 2000. Nach dem Bericht eines jüdischen Funktionärs waren 1945 65 Prozent der 4.100 in Wien lebenden Juden über 65 Jahre alt.

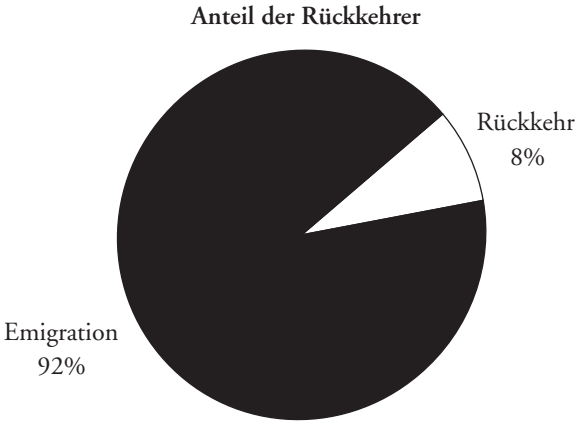

Diagramm 7. Anteil der Rückkehrer

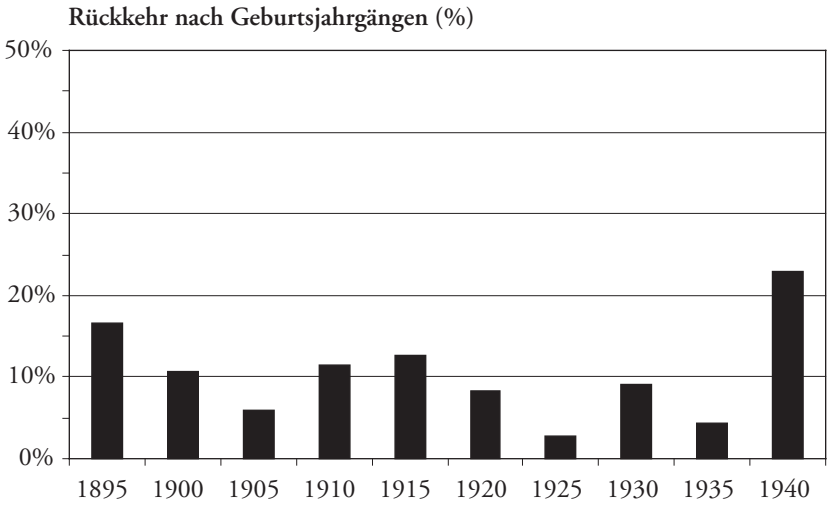

Diagramm 8. Rückkehrer nach Geburtsjahrgängen (in Prozent)

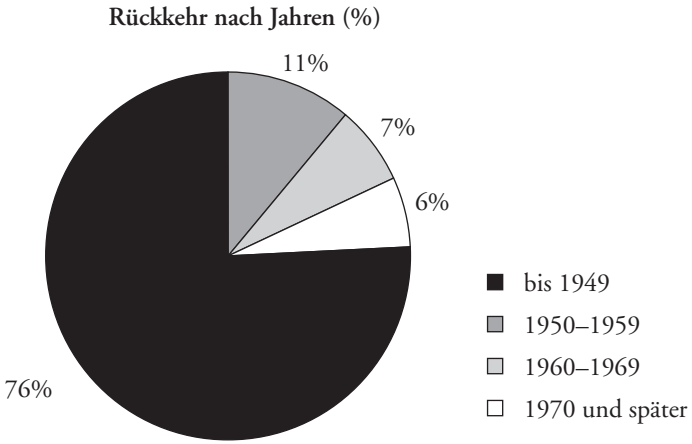

Diagramm 9. Rückkehr nach Jahren (in Prozent)

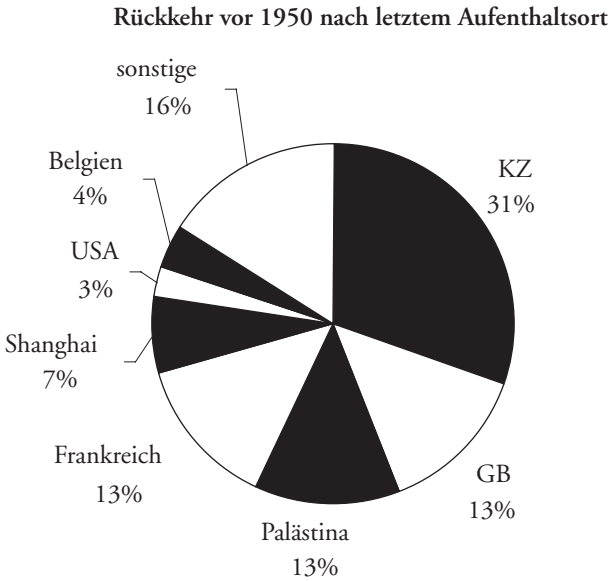

Diagramm 10. Rückkehr vor 1950 nach letztem Aufenthaltsort

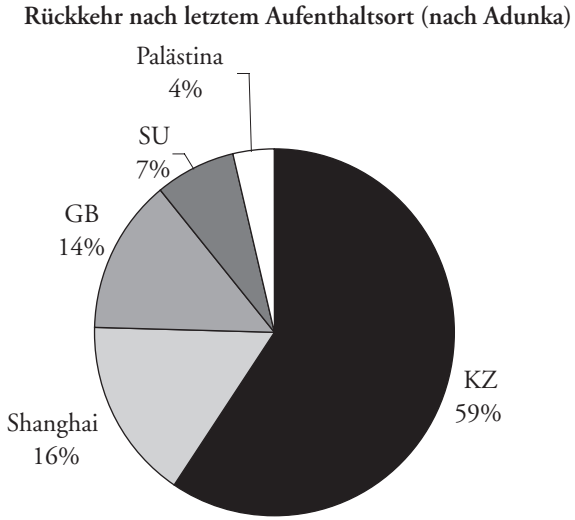

Diagramm 11. Zusammensetzung der jüdischen Rückkehrer in Wien 1947 (nach Adunka)[561]

Diagramm 10 zeigt, dass die überwiegende Zahl der Remigranten, die vor 1950 nach Österreich zurückkehrten, aus einem Konzentrationslager zurückkehrte, was unterstreicht, dass ein großer Teil der Rückkehrer nicht im eigentlichen Sinn freiwillig zurückkehrte, sondern keine Alternative hatte.

Die deutlichen unterschiedlichen Anteile v.a. bei den KZ-Überlebenden in den Diagrammen 10 und 11 erklären sich aus deren äußerst schlechtem Gesundheitszustand und der damit verbundenen geringeren Lebenserwartung. Ebenso ist bekannt, dass aus Shanghai überproportional viele ältere Flüchtlinge zurückkehrten.

561 S. 56: in absoluten Zahlen: 3.000 Rückkehrer kamen aus KZs, 800 aus Shanghai, 700 aus Großbrittannien, 350 aus der Sowjetunion, 200 aus Palästina.

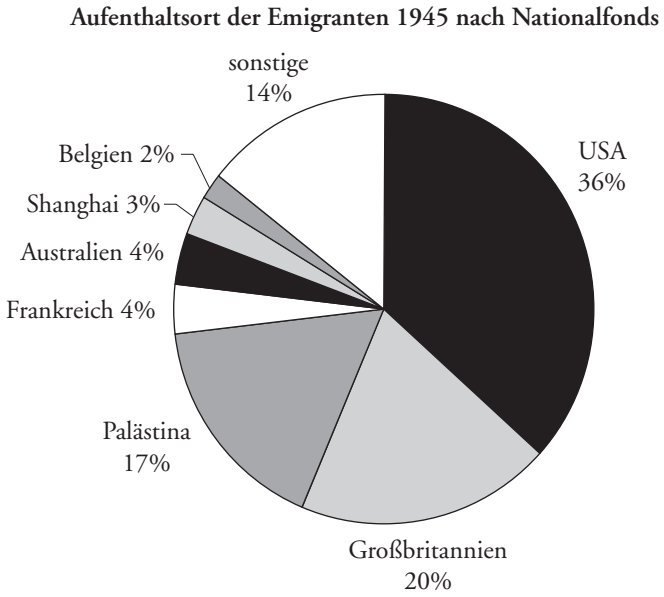

Diagramm 12. Aufenthaltsort der Emigranten 1945s

Vergleicht man Diagramm 12 mit Diagramm 13, in welchem die Zahl der Vertriebenen nach ihren Aufenthaltsorten im Jahr 1945 aufgeschlüsselt ist, sieht man sehr deutlich, dass es kaum Zusammenhänge zwischen der Zahl der Rückkehrer und der Zahl der sich in den verschiedenen Exilländern aufhaltenden Personen gibt. Während sich 55 Prozent der Vertriebenen in Großbritannien und den USA aufhielten, kamen aus diesen beiden Ländern lediglich 15 Prozent der Rückkehrer. Besonders krass ist dieses Missverhältnis, wenn man nur die USA betrachtet. Während über ein Drittel aller Vertriebenen sich 1945 in den USA aufhielt, rekrutieren sich die Rückkehrer nur zu drei Prozent aus Remigranten aus den USA. Auch hier dürfte vor allem in Bezug auf die USA gelten, dass jene, die hier Zuflucht gefunden hatten, bereits so weit integriert waren, dass eine Rückkehr viel seltener angestrebt wurde. Dass die Antwort auf die Frage „Rückkehr, ja oder nein“ allerdings nicht nur vom Grad der Integration in die Gesellschaft des Zufluchtslandes abhängig war, zeigt ein weiteres Ergebnis der Datenanalyse. Etwas mehr als

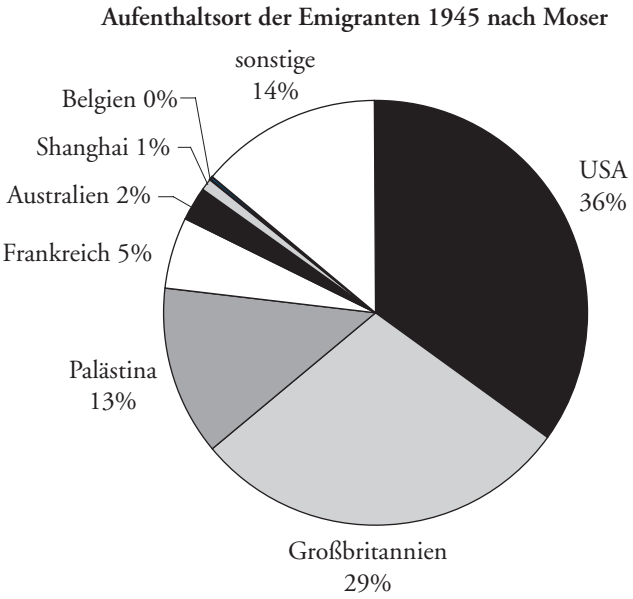

Diagramm 13. Aufenthaltsort der Emigranten im Mai 1945 (nach Jonny Moser)[562]

ein Drittel (33,5 %) der Antragsteller beim Nationalfonds wechselte nach 1945 wenigstens einmal das Aufenthaltsland, war also grundsätzlich mobil, entschied sich aber dennoch nicht nach Österreich zurückzukehren. D. h. man könnte überspitzt durchaus behaupten, dieses Drittel entschied sich aktiv gegen eine Rückkehr nach Österreich, indem es beim Wohnortwechsel Österreich nicht in Betracht zog.

Diagramm 13 enthält eine Aufschlüsselung der Vertriebenen nach Ländern, wie sie Jonny Moser[563] errechnete. Wenn die Annahme stimmt, dass nahezu alle der noch lebenden Anspruchsberechtigten einen Antrag beim Nationalfonds gestellt haben, können die Differenzen, unter anderem was den Anteil derer, die sich in Großbritannien und in Palästina aufhielten, nur

562 Moser: Demographie. S. 72 ff.
563 S. 72 ff

durch demographische Gegebenheiten erklärt werden. D. h. während in die USA alle Altersgruppen gleichmäßig emigrierten, müssen verhältnismäßig mehr jüngere Menschen nach Palästina geflohen sein und umgekehrt verhältnismäßig mehr ältere Menschen nach Großbritannien.

6.5. Der staatsbürgerschaftsrechtliche Status der im Nationalfonds erfassten Personen

85 Prozent der Antragsteller beim Nationalfonds besaßen vor ihrer Flucht die österreichische Staatsbürgerschaft (Diagramm 14). Die beiden größten Gruppen derer, die vor 1938 nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, bilden polnische Staatsbürger und Staatenlose. Dabei ist festzuhalten, dass 71 Prozent der Staatenlosen als Geburtsort Wien angeben. Hintergrund dafür ist das Optionsrecht[564], dass es zwar grundsätzlich allen Bürgern der zerfallenden Habsburgermonarchie ermöglichte, für die Staatsbürgerschaft eines der Nachfolgestaaten zu optieren, allerdings wurde gerade bei galizischen Juden diese Option oft nicht anerkannt, so dass sie je nach Lebensalter staatenlos von Geburt an waren oder nach dem Nichtanerkennen der Option. Darüber hinaus bürgerte die polnische Regierung im Ausland lebende polnische Juden ab dem Zeitpunkt aus, als das Dritte Reich begann, diese zur Ausreise zu zwingen. [565]

Der übrige Teil derer, die vor 1938 nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaß, war bis auf ganz wenige Ausnahmen, spätestens Mitte der zwanziger Jahre nach Wien gekommen. Man kann daher keineswegs von einer ausländischen Wohnbevölkerung sprechen, sondern von einem Nachwirken des Zerfalls der österreichisch-ungarischen Monarchie und den daraus resultierenden staatsbürgerschaftsrechtlichen Problemen. Es wird in den offenen Fragen der Antragsformulare, die beim Nationalfonds eingereicht wurden, auch deutlich, dass sich diejenigen Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, dennoch als Österreicher/innen fühlten. Nicht zuletzt die Formulierung des Gesetzes über die Einrichtung des Nationalfonds

564 Siehe Kap. 2.2.
565 Benz: Zielsetzung. S. 24 f.

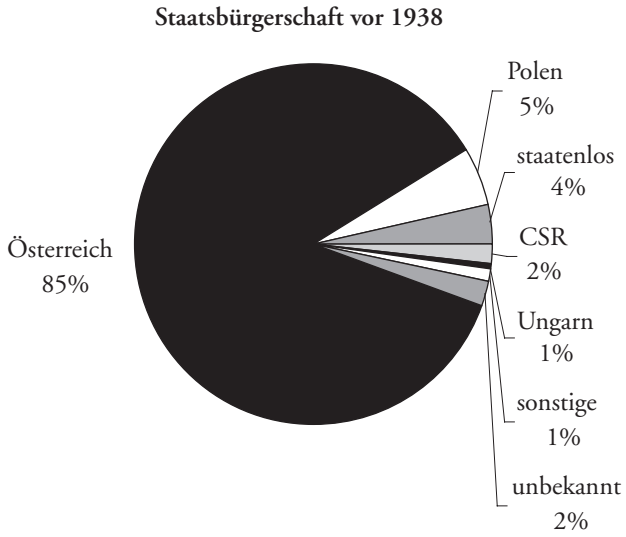

Diagramm 14. Staatsbürgerschaft vor 1938

nimmt Rücksicht auf die Gruppe derer, die zwar nicht die österreichische Staatsbürgerschaft aber einen langjährigen Wohnsitz in Österreich hatte, wenn gesagt wird, dass neben Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen, auch solche Personen anspruchsberechtigt sein sollen, die sich vor 1938 etwa 10 Jahre in Österreich aufgehalten hatten. 93 Prozent der jüdischen Antragsteller/innen hatten ihren Wohnsitz in Wien, nur sieben Prozent im übrigen Österreich.

Von den Rückkehrern kamen 81 Prozent vor 1950 nach Österreich. Von diesen hatte zwischen Flucht und Rückkehr keiner eine neue Staatsbürgerschaft erworben. Sieben Prozent der Remigranten, die vor 1950 wieder nach Österreich kamen, hatten allerdings vor 1938 auch keine österreichische Staatsbürgerschaft. Das StÜG 1945 bzw. 1949 sah für diese Fälle die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung vor, der Republik Österreich als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, sofern man einen Wohnsitz seit dem 1.1.1915 in Österreich nachweisen konnte.[566] Nach dem in § 2 Abs 1

[566] Siehe dazu Kolonovits, Kap. II B.

StÜG 1949 vorgesehenen Erwerb durch Erklärung, musste der Wohnsitz seit 1.1.1919 bestehen.

Addiert man jene Gruppe von Personen, die das „Dritte Reich" in Österreich überlebt hat (5 %), zu jener, die vor 1953 nach Österreich zurückgekehrt war (6,8 %), ergibt dies 11,8 Prozent aller jüdischen Antragsteller. Daneben finden sich unter den Antragsteller/inne/n weitere 3,4 Prozent so genannte Auslandsösterreicher. 42 Prozent von diesen wiederum leben in Südamerika, der Rest verteilt sich auf verschiedenste Länder. Diese suchten nach 1945 im Exil eine österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) auf und ließen sich auf Grundlage vorhandener Dokumente (Pass der Ersten Republik oder Heimatschein) einen neuen österreichischen Pass ausstellen. Das bedeutet, nur für 15,2 Prozent der betroffenen Personen stellte der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach 1945 kein Problem dar. Bei den übrigen 84,8 Prozent gilt es zu unterscheiden einerseits zwischen

a) jenen, die vor 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hatten und jenen, die sich vor 1938 mit fremder oder ohne Staatsbürgerschaft in Österreich aufhielten

und andererseits

b) jenen, die während des Krieges eine neue Staatsbürgerschaft erworben hatten und jenen, die dies nicht getan hatten.

Zu a) Nach den Zahlen des Nationalfonds besaßen 11,5 Prozent derer, die sich nach Kriegsende im Ausland befanden, vor 1938 nicht die österreichische Bundesbürgerschaft. Dabei ist allerdings neuerlich festzuhalten, dass nach den Angaben über die Wohnsitzverhältnisse vor 1938 in den Fragebögen nur ein geringer Teil derer, die vor dem 1.1.1919 geboren waren, nicht die Möglichkeit gehabt hätte, eine Erklärung gemäß § 2 Abs 1 StÜG 1949 abzugeben und damit ebenso die österreichische Staatsbürgerschaft zu erhalten. Diese Möglichkeit war aber aus den weiter oben genannten Gründen nur eine theoretische (fehlende Informationen, fehlende österreichische Auslandsvertretungen).

Zu b) Wie Diagramm 15 zeigt, hatte knapp ein Drittel der Antragsteller 1945 bereits eine neue Staatsbürgerschaft erworben.

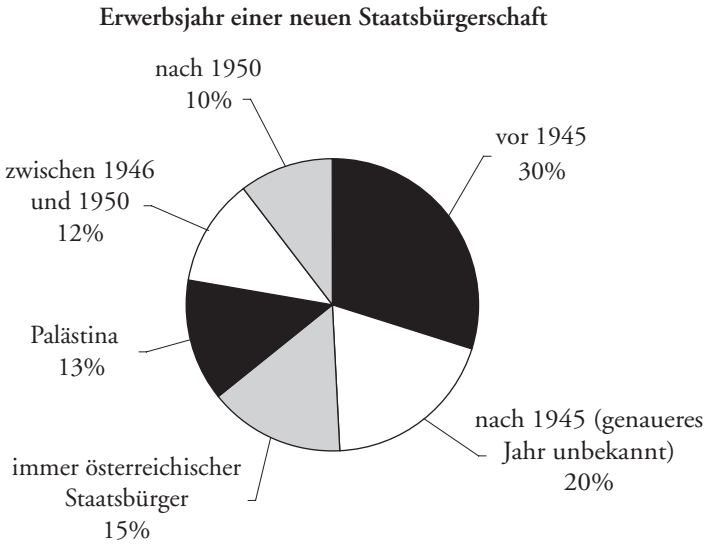

Diagramm 15. Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft

Der Datenpunkt „Palästina" repräsentiert jene Gruppe von Personen, die sich vor der Staatsgründung Israels bereits in Palästina aufhielt. Blieben sie auch nach der Staatsgründung Israels im Land wurden sie automatisch Staatsbürger des neuen Staates. Nach Sternfeld musste die Mandatsbürgerschaft aktiv beantragt werden, nach der Staatsgründung erhielten alle, die die Mandatsbürgerschaft besaßen, automatisch die israelische Staatsbürgerschaft, es sei denn, man gab eine Verzichtserklärung ab.[567] Andererseits erwarben jene Personen, die vom Anschluss bis ungefähr Mitte 1939 offiziell nach Palästina auswanderten (mit Wissen der Briten und von den nationalsozialistischen Behörden mitorganisiert) ohne einen Antrag zu stellen die palästinensische Mandatsbürgerschaft.[568] Es ist leider nicht feststellbar, wie viele der 1945 in

567 Sternfeld: Österreich. S. 214 f.

568 Dies ergibt sich aus den Akten des Wanderungsamtes, wo sich ein Bestand findet, in dem gesammelt jene Personen verzeichnet sind, die in dem genannten Zeitraum nach Palästina ausreisten. Das deutsche Konsulat erstattete an das Bundeskanzleramt Bericht über das Datum des Erwerbs der Mandatsbürgerschaft, worauf die zuständige Landesbehörde (meist Wien) veranlasst wurde, die betreffenden Personen aus der Heimatrolle zu streichen. ÖStA, AdR 04 BKA allgem. 8/Pal. Kart. 994 und 995.

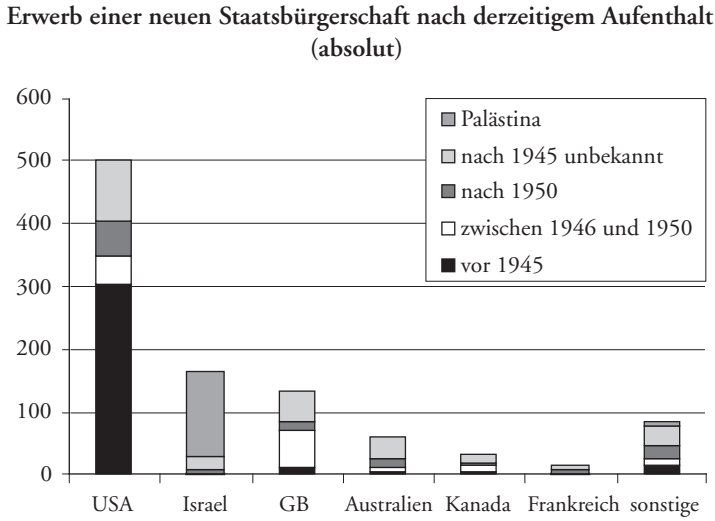

Diagramm 16. Zeitpunkt des Erwerbs einer neuen Staatsbürgerschaft nach derzeitigem Aufenthalt (absolut)

Palästina anwesenden Personen die Mandatsbürgerschaft beantragten. Man kann allerdings davon ausgehen, dass nahezu 100 Prozent derer, die zum Zeitpunkt der Staatsgründung Israels im Jahr 1948 in Palästina anwesend waren, die israelische Staatsbürgerschaft erwarben. In der Stichprobe aus dem Nationalfonds findet sich lediglich eine Person, die sich nach 1948 mit österreichischer Staatsbürgerschaft in Israel aufhielt.

Die britische Einbürgerungs-Praxis sah so aus, dass es für von den Nazis Vertriebene zwischen 1940 und 1946 relativ schwierig war, die britische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Vor Beginn des Krieges mussten Einbürgerungswerber unter anderem einen fünfjährigen Aufenthalt vorweisen sowie hinlänglich Englisch sprechen können, womit die Flüchtlinge vom Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft a priori ausgeschlossen waren. 1940 entschied die Regierung schließlich, Einbürgerungen für die Dauer des Krieges auszusetzen. Bis auf wenige Ausnahmen (unter anderem Eheschließung) erwarben daher jene Flüchtlinge, die sich bis Kriegsende in Großbritannien aufhielten, keine neue Staatsbürgerschaft. Erst ab 1946 wurde es wieder für eine größere Zahl von Vertriebenen möglich, sich in Großbritannien naturali-

Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft nach derzeitigem Aufenthalt (%)

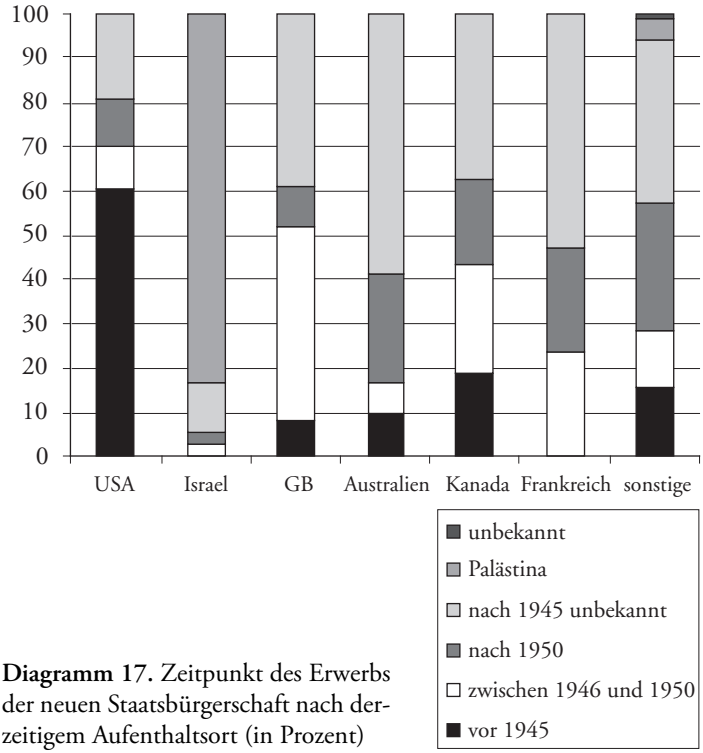

Diagramm 17. Zeitpunkt des Erwerbs der neuen Staatsbürgerschaft nach derzeitigem Aufenthaltsort (in Prozent)

sieren zu lassen. Bevorzugt behandelt wurden dabei Angehörige der britischen Armee sowie Personen, die in kriegswichtigen Bereichen beschäftigt waren.[569] In den USA dagegen war es auch während des Krieges möglich, nach einem Aufenthalt von fünf Jahren um die Staatsbürgerschaft anzusuchen.[570]

569 Vgl. Muchitsch: Spaten. S. 80 ff.

570 Peter Eppel: Exiled Austrians in the USA, 1938–1945: Immigration, Exile, Remigration, no Invitation to Return, in: Walter Hölbling, Reinhold Wagnleitner (Hg.): The European Emigrant Expirience in the U.S.A. (= Buchreihe zu den Arbeiten aus Anglistik und Amerikanistik 5) Tübingen 1992. S. 25–39, hier S. 31.

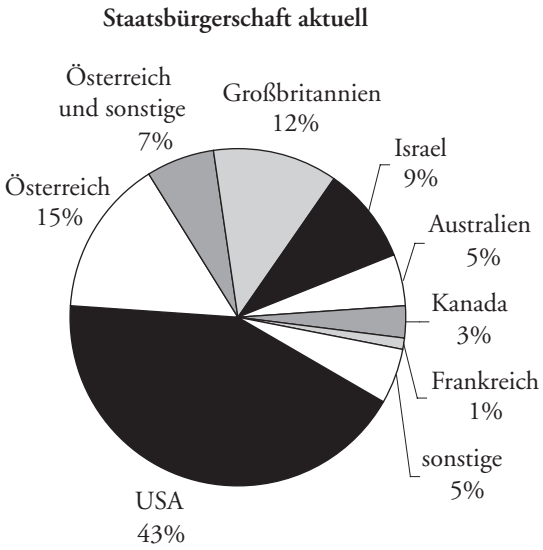

Diagramm 18. Derzeitige Staatsbürgerschaft

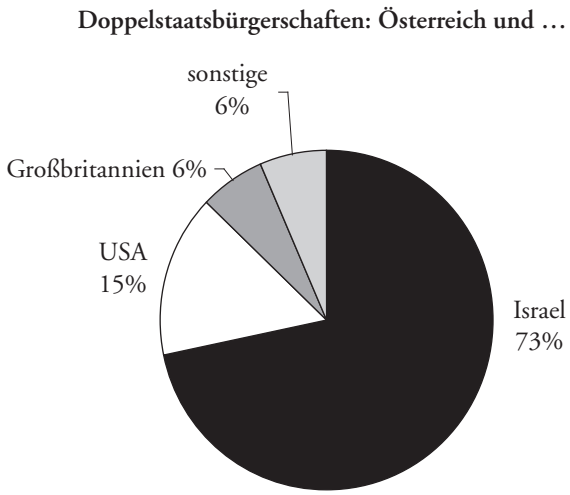

Diagramm 19. Verteilung der Doppelstaatsbürgerschaften nach Ländern

Diagramm 16 zeigt, dass es nahezu ein Drittel war, das bereits vor Kriegsende eine neue Staatsbürgerschaft erworben hatte.

Diagramm 16 und 17 schlüsseln den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach den wichtigsten Exilländern auf. Dabei ist sofort erkennbar, dass vor allem Personen, die sich in den USA aufhielten, bei Kriegsende bereits eine neue Staatsbürgerschaft erworben hatten. Weiters erkennt man, dass vor allem jene Personen, die in den USA bzw. in Palästina Zuflucht fanden, in diesen Ländern auch blieben. In Zahlen ausgedrückt heißt dies, 82 Prozent aller Personen, die sich 1945 in Israel aufhielten, leben noch heute dort, für die USA sind es 73 Prozent.

6.6. Soziale Leistungen und die Staatsbürgerschaft

Wie Diagramm 21 zeigt, beziehen mehr als drei Viertel der Antragsteller/innen eine Pension aus Österreich. Aussagekräftiger ist allerdings die Aufschlüsselung der Antragsteller nach Staatsbürgerschaft und Alter. Dabei wird deutlich, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Besitz der Staatsbürgerschaft und dem Bezug von Sozialleistungen gibt. Während jene Personen, die trotz österreichischer Staatsbürgerschaft keine Pensionsleistungen beziehen, zu 100 Prozent unter 60 Jahre alt sind, ist die überwiegende Zahl derer, die nicht österreichische Staatsbürger sind und keine Pension aus Österreich bezieht, über 60 Jahre alt.

Im Fragebogen des Nationalfonds wurde auch erhoben, ob der Antragsteller Leistungen aus der Opferfürsorge bezieht. Da diese Leistungen jedoch ausschließlich österreichischen Staatsbürgern vorbehalten sind, ist der Prozentsatz derer, die einen Opferausweis besitzen, äußerst niedrig (3 %).

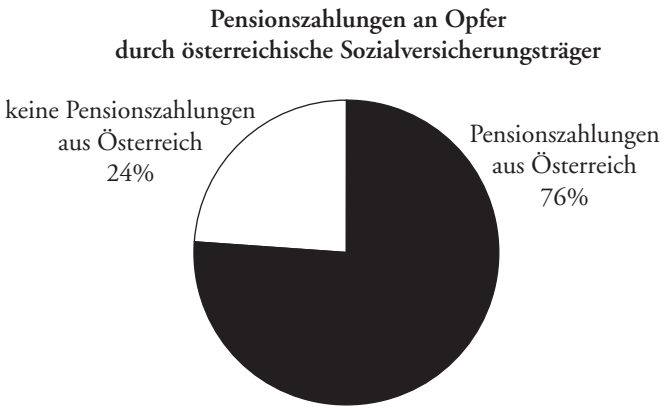

Diagramm 20. Prozentsatz der Antragsteller bei Nationalfonds, die Sozialleistungen aus Österreich beziehen

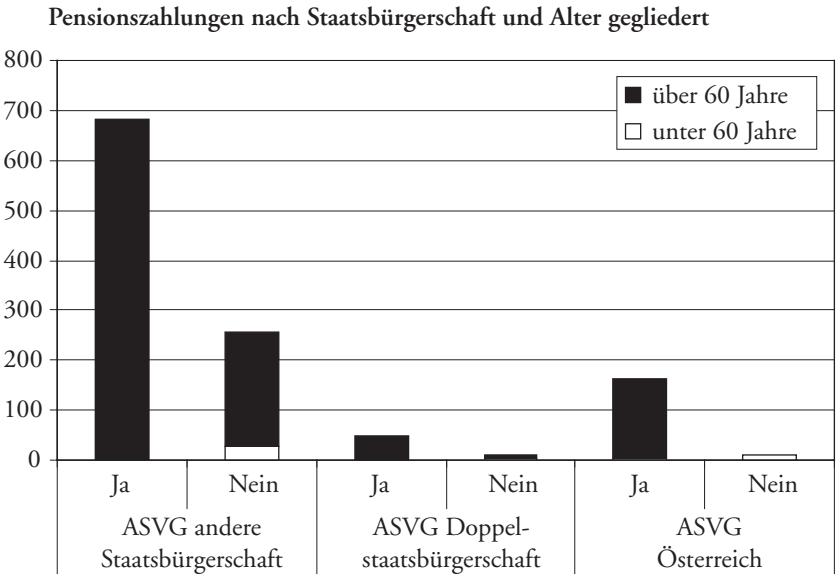

Diagramm 21. Pensionszahlungen nach Staatsbürgerschaft und Alter

6.7. Zum Wiedererwerb nach § 58c StbG 1993

Die Hochrechnung der Nationalfonds-Daten ergibt einen 5,7-prozentigen Anteil von Doppelstaatsbürgerschaften nach § 58c 1993. Lässt man jene Personen, die sich in Österreich aufhalten sowie Auslandsösterreicher und Personen, die vor 1938 nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hatten, außer Acht, erhöht sich der Anteil auf 9,4 Prozent. Besonders auffällig ist das deutliche Übergewicht der Doppelstaatsbürgerschaften bei jenen, die zuvor die israelische Staatsbürgerschaft erworben hatten: Unter den Antragstellern/innen beim Nationalfonds befinden sich 10 Prozent israelische Staatsbürger; demgegenüber stehen mehr als 66 Prozent Israelis, die eine Doppelstaatsbürgerschaft besitzen. Eine Erklärung für diesen hohen Prozentsatz dürfte darin zu finden sein, dass der Organisationsgrad der ehemaligen Österreicher in Israel ungleich höher ist als in anderen Ländern.

Der Gesamtprozentsatz von Doppelstaatsbürgern von 9,4 Prozent scheint darauf hinzuweisen, dass wenigstens zu dem späten Zeitpunkt 1993, als die einfachere Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich wurde, diese nur auf ein begrenztes Interesse stieß. Eine Erklärung für den geringen Prozentsatz könnte die fehlende Information über den 1993 eingeführten Erwerbstatbestand sein. Das scheint allerdings insofern unwahrscheinlich, als ein sehr hoher Prozentsatz der Antragsteller, die nicht mehr österreichische Staatsbürger sind, eine Pensionszahlung von einer österreichischen Sozialversicherungsanstalt bezieht (über 70 Prozent, siehe Diagramm 20), was darauf hinweist, dass die Antragsteller sehr wohl über die sie betreffenden Ansprüche und Gesetzesänderungen gut informiert sind.

Die große Zahl von Anträgen beim Nationalfonds ist übrigens ein weiterer Beleg für den hohen Informationstand über die gesetzliche Entwicklung in Österreich. Der subjektiven Einschätzung eines Sachbearbeiters bei der MA 61 in Wien zufolge, ist der Wert der zurückerhaltenen österreichischen Staatsbürgerschaft für einen großen Teil der Betroffenen ein rein symbolischer, den sie als Ausdruck einer späten Versöhnung mit Österreich verstehen. Es überrascht daher nicht, dass einige Anträge, die nach Regierungsbildung im Jahr 2000 (FPÖ-ÖVP-Regierung) zur Entscheidung bei der MA 61 vorlagen, wieder zurückgezogen wurden.

In jenem Teil des Fragebogens des Nationalfonds, in welchem in zwei offenen Fragen eine Beschreibung des erlittenen Unrechts gegeben werden konnte, finden sich in der Stichprobe nur zwei Fälle, wo der Verlust der Staatsbürgerschaft explizit als Teil der persönlichen Schädigung beschrieben wird. Demgegenüber schreiben über 70 Prozent vom Entzug von Vermögen, welches nach 1945 nicht restituiert wurde. Da die überwiegende Anzahl der Betroffenen zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im Erwerbsleben stand und eine „Karriere", wie immer diese auch verlaufen sein mag, bereits hinter sich hatte, kam die Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1993 für sie wohl zu spät, um mehr als eine symbolische Geste zu sein. Für viele blieb die Staatsbürgerschaft wohl ein äußerst abstraktes Prinzip, dessen rechtliche Bedeutung nur mittelbar wahrgenommen wurde. So wird zwar der Ausschluss aus dem Kreis der Begünstigten gemäß Opferfürsorgegesetz kritisch bemerkt, ohne allerdings dies mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft in Zusammenhang zu bringen. Die Schwierigkeit, ein Prinzip der Zugehörigkeit losgelöst von konkreten Fakten wie Wohn- oder Geburtsort zu erfassen, zeigt sich auch an einem weiteren Ergebnis der Datenauswertung: 7 Prozent der Antragsteller/innen nehmen an, vor 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen zu haben, einfach weil sie in Österreich geboren wurden oder den allergrößten Teil ihres Lebens hier verbrachten, während sich im Zuge der Erhebung des Anspruchsberechtigung herausstellte, dass dies nicht der Fall war.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Angesichts der Aufgabenstellung der Historikerkommission[571] stellt sich zunächst die Frage, inwiefern Staatsbürgerschaft überhaupt Gegenstand von Restitution sein könne. Kann die Staatsbürgerschaft zurückgegeben werden, wie ein Haus oder eine verlorene Versicherungspolizze, kann ihr Wert – wie im Fall der über 60.000 „arisierten" Wohnungen[572] – mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden? Die Antwort lautet: nein.

Scheint es in anderen Bereichen klassischen Eigentums theoretisch möglich, den damaligen oder sogar heutigen Wert zu bestimmen, so hat Staatsbürgerschaft keinen Preis. Dennoch ist ihr Verlust von vermögensrechtlicher Relevanz. Grundsätzlich ließe sich über die an den Status Staatsbürgerschaft gebundenen Leistungen wohl für jeden Einzelfall ein sich indirekt ergebender materieller Verlust errechnen, doch im Allgemeinen dürfte es sich dabei um eher geringe Beträge handeln und zweifellos geht der Wert einer Staatsbürgerschaft darin nicht auf. Erst der Ausgebürgerte, der Staatenlose, kann ihn ganz ermessen.

Staatsbürgerschaft aber ist auch kein bloß symbolischer Wert. Sie kann daher auch nicht im Rahmen einer „symbolischen Politik" restituiert werden, wie etwa ein nachträglich überreichtes Schulzeugnis oder ein Ehrenzeichen. Jede Restitution der Staatsbürgerschaft zieht in jedem Einzelfall nicht immer vorhersehbare Rechtsfolgen nach sich: Einschluss in das soziale System, unter Umständen aber Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft und damit verbundener Einbußen. Auch die schließlich vom Gesetzgeber im Jahr 1993 und 1998 gewählten Formen der Restitution durch die Novellierung des § 58c StbG und die Schaffung von § 10 Abs 4 Z 2, die sich ausdrücklich als Wiedergutmachungsmaßnahmen verstanden, lösen, wenn sie auch zweifellos

---

571 Das Mandat der Historikerommission lautet: Den gesamten Komplex „Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche und soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945" zu erforschen und darüber zu berichten.

572 Historikerkommission (Hg.): Brigitte Bailer-Galandta, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc: „Arisierung" und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz. Wien 2000.

einen Fortschritt in der Restitutionsgesetzgebung darstellen – wie im Resümee in Kap. 5.4.5. und im Kap. V. des Rechtsgutachtens aufgelistet –, keineswegs alle Probleme. Dennoch ist festzuhalten, dass es nach der Reform von 1993 erstmals zu einer nennenswerten Zahl von Wiedereinbürgerungen vertriebener österreichischer Juden gekommen ist. Tatsächlich erhielten zwischen 1993 und 2000 rund 1.800 Personen durch einfache Erklärung und ohne einen Wohnsitz in Österreich begründen und/oder die eigene Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen, ihre vor 1945 verlorene österreichische Staatsbürgerschaft zurück. Verglichen mit den vorangegangenen Reformen – von der mit § 58 StbG 1965 geschaffenen Möglichkeit des Wiedererwerbs machten nur 51 Personen, von der mit der Einführung des § 58c 1973 283 Personen Gebrauch – zweifellos ein Erfolg und ein Beweis dafür, dass bei einem bestimmten Personenkreis auch tatsächlich ein Bedürfnis nach dieser Form der Wiedergutmachung bestanden hatte. Dieser Erfolg relativiert sich allerdings, wenn man bedenkt, dass – nach der Hochrechnung der Daten des Nationalfonds – nur etwa 10 Prozent der Berechtigten diese Möglichkeit für sich in Anspruch nahm.

Zieht man in Betracht, dass nahezu alle dazu Berechtigten beim Nationalfonds (ab 1995) um Entschädigung ansuchten und vergleicht man dies mit dem geringen Prozentsatz jener, der sich für den ab 1993 angebotenen Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft entschloss, so ist festzuhalten, dass für die große Mehrheit der jüdischen Vertriebenen diese Maßnahme entweder zu spät kam oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht von Interesse war. Die Gründe dafür sind nicht quantifizierbar. Sie sind auch nicht allein aus den komplexen wechselseitigen staatsbürgerlichen Rechtsverhältnissen erklärbar. Sehr wohl aber aus vergangenen politischen Versäumnissen, aus ungelösten Widersprüchen zwischen „positivem Recht“ und subjektivem Rechtsempfinden und aus wechselseitigen Missverständnissen, Rechtsirrtümern und Verwerfungen.

Während man auf Seiten der österreichischen Regierung mit der gewählten Form der Staatsbürgerschaftsüberleitung – der Nichtigkeitserklärung aller während der NS-Zeit getätigten Ausbürgerungen und der Rechtsfiktion eines Weiterbestehens der österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzgebung – in gewisser Weise versuchte, ein Stück realer Vergangenheit ungeschehen zu machen, waren die vertriebenen österreichischen Juden mit den gar nicht fiktiven Folgen dieser Ausbürgerung konfrontiert. Der Entzug der

Staatsbürgerschaft, die Ausbürgerung, erweist sich als Signatur der Vertreibung schlechthin. Nahezu alle österreichischen Juden waren von ihr betroffen. Viele von ihnen sahen sich bereits während des Krieges – wollten sie nicht staatenlos bleiben – gezwungen, die Staatsbürgerschaft ihres Aufnahmestaates anzunehmen. Damit aber hatten sie auch nach dem fiktiv geltenden österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz (von 1925) einen Verlusttatbestand gesetzt, der ihnen nach 1945 zum Verhängnis wurde. Eines der fundamentalsten „Missverständnisse" zwischen den Vertriebenen und dem österreichischen Staat erwuchs daraus, dass die Vertriebenen es als eine Zumutung empfanden, um etwas ansuchen zu müssen, von dem sie glaubten, dass es ihnen selbstverständlich zustand: ihre österreichische Staatsbürgerschaft. Die für dieses Rechtsproblem geschaffenen Sondererwerbsmöglichkeiten (§ 10 Abs 3 StbG 1949 und § 58 StbG 1965) erwiesen sich insbesondere wegen der kurzen Antragsfristen als vollkommen unzulänglich und/oder blieben den Betroffenen unbekannt. Dazwischen gab es 16 Jahre lang für die Vertriebenen überhaupt keine Möglichkeit die Staatsbürgerschaft unter erleichterten Bedingungen zurückzuerhalten. Das Staatsbürgerschaftsrecht behandelte sie schlicht als Fremde.

Schwerer aber wog, dass – wie die Analyse der Verhandlungen im (Kabinetts-)Ministerrat zwischen 1945 und 1973 zeigt – keinerlei politischer Wille erkennbar war, die vertriebenen österreichischen Juden zurückzuholen. Der ernüchternde Befund der Durchsicht aller staatsbürgerlichen Angelegenheiten betreffende Protokolle lautet: nahezu alle von der Regierung gesetzten gesetzlichen Maßnahmen, die auf die Wiedereinbürgerung ehemaliger Österreicherinnen und Österreicher zielen, zielten intentional auf andere Gruppen als die der vertriebenen österreichischen Juden, vor allem auf die Gruppe der aus politischen Gründen Verfolgten, auf „Reichdeutsche Frauen", die ihre österreichische Staatsbürgerschaft durch Eheschließung verloren hatten, bald auch auf ehemalige Nationalsozialisten.

Konzediert man, dass aus begreiflichen Gründen von der Regierung zunächst die Klärung des staatsbürgerlichen Status derer angestrebt werden musste, die auf dem Territorium der Republik anwesend waren, konzediert man weiters, dass unter den gegebenen Zeitumständen nicht von vornherein alle Implikationen der Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzgebung überschaubar waren, so ist dennoch nicht nachvollziehbar, dass eine Regierung, deren Mitglieder zu einem Teil selbst zu den NS-Verfolgten zählten, in den

Debatten um die Staatsbürgerschaft die 1945 noch lebenden rund 110.000 jüdischen Vertriebenen entweder gar nicht erwähnte oder wenn doch, dann als Fremde, nicht aber als willkommene Rückkehrer und Staatsbürger.

Das häufig gehörte Argument, dass auf Grund der schwierigen Nachkriegssituation auch andere Gruppen wie DPs, Flüchtlinge und „Volksdeutsche" zunächst nicht willkommen waren, geht insofern ins Leere, als der durch die Politik der Nicht-Repatriierung bis Ende 1953 festgeschriebene Verlust von etwa 110.000 jüdischen Vertriebenen (die meisten davon ehemalige österreichische Staatsbürger) durch die rasche und unbürokratische Einbürgerung von etwa 114.000 „Volksdeutschen" (vor 1938 nicht österreichische Staatsbürger) kompensiert wurde.

Zwar wurde die Repatriierungspolitik nicht unwesentlich durch die Alliierten bestimmt, dennoch bleibt festzuhalten, dass es der österreichischen Nachkriegspolitik und -gesetzgebung vorbehalten blieb, das von den Nationalsozialisten mit den Nürnberger Gesetzen angestrebte Ziel eines Ausschlusses der Juden aus der „Volksgemeinschaft" nahezu zu vollenden. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass bis April 1947 von den sich in Wien aufhaltenden etwa 9.400 Juden nur 5.250 nach Kriegsende zurückgekehrt waren, darunter 3.000 KZ-Überlebende, die kaum eine andere Wahl gehabt hatten. Als jüdische Remigranten im eigentlichen Sinn können nur etwa 2.250 Personen bezeichnet werden.

Auch wenn man in Betracht ziehen muss, dass im Jahr 1945 bereits ein Drittel der jüdischen Vertriebenen eine neue Staatsbürgerschaft erworben und sich im Aufnahmeland eine berufliche und private Existenz geschaffen hatte und dass eine weitere, quantitativ nur schwer erfassbare Gruppe auf Grund des Erlebten und des Schicksals ihrer Angehörigen unter keinen Umständen zu einer Rückkehr nach Österreich bereit gewesen wäre, ist zu vermuten, dass etwa die deutliche Einladung einer österreichischen Regierung an die vertriebenen österreichischen Juden, zurückzukehren – verbunden mit einer angemessenen Restitution ihres geraubten Eigentums –, zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

8. DOKUMENTENANHANG

Republik Österreich.

Bundeshauptstadt Wien.

Nr. B/137/27

Heimatschein,

womit bestätigt wird, daß

GRUND NUMMER 0153862

Name [redacted]

Charakter oder Beschäftigung

Alter geb. 21. Juni 1900 in Wien

Stand ledig

in Wien das Heimatrecht besitzt und in der Gemeindematrik als ein heimisch MBA IV-1391/08 eingetragen erscheint.

Eigenhändige Unterschrift der Partei:

Karl Bader

Vom magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk im selbständigen Wirkungsbereiche.

Wien, am 12. Juli 1927

Für den Bürgermeister:

Abbildung 1. Heimatschein, Wien, Erste Republik. Die Familie des Inhabers dieses Heimatscheines floh 1938 nach Italien, wo sie überlebte. Der Heimatschein wurde nach dem Krieg gebraucht, um in der österreichischen Botschaft in Rom eine Bescheinigung über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erhalten. Die Tochter des Besitzers dieses Heimatscheines lebt bis heute als Auslandsösterreicherin in Italien. (Quelle: Nationalfonds)

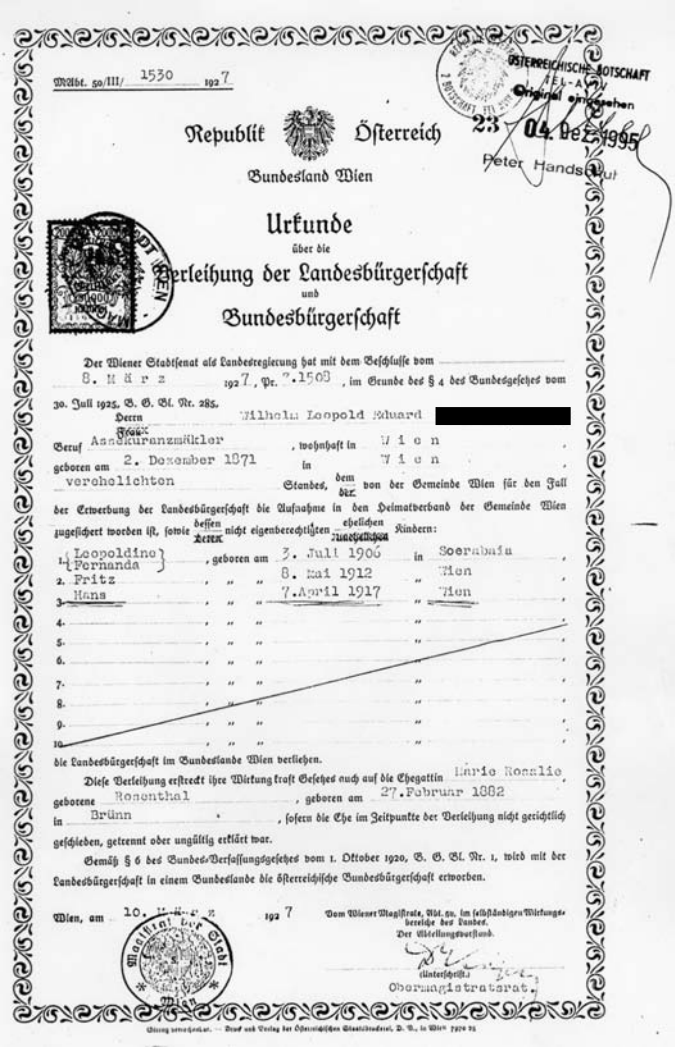

Mdbt. 50/III/ 1530 1927

Republik Österreich

Bundesland Wien

Urkunde

über die

Verleihung der Landesbürgerschaft

und

Bundesbürgerschaft

Der Wiener Stadtsenat als Landesregierung hat mit dem Beschlusse vom 8. März 1927, Pr. 7.1503, im Grunde des § 4 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285,

Herrn / Frau Wilhelm Leopold Eduard [redacted]

Beruf Assekuranzmäkler, wohnhaft in Wien,

geboren am 2. Dezember 1871 in Wien,

verehlichten Standes, dem / der von der Gemeinde Wien für den Fall der Erwerbung der Landesbürgerschaft die Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien zugesichert worden ist, sowie dessen / deren nicht eigenberechtigten ehelichen / unehelichen Kindern:

1. Leopoldine / Fernanda, geboren am 3. Juli 1906 in Soerabaia
2. Fritz, " " 8. Mai 1912 " Wien
3. Hans, " " 7. April 1917 " Wien
4. " " "
5. " " "
6. " " "
7. " " "
8. " " "
9. " " "
10. " " "

die Landesbürgerschaft im Bundeslande Wien verliehen.

Diese Verleihung erstreckt ihre Wirkung kraft Gesetzes auch auf die Ehegattin Marie Rosalie, geborene Rosenthal, geboren am 27. Februar 1882 in Brünn, sofern die Ehe im Zeitpunkte der Verleihung nicht gerichtlich geschieden, getrennt oder ungültig erklärt war.

Gemäß § 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, wird mit der Landesbürgerschaft in einem Bundeslande die österreichische Bundesbürgerschaft erworben.

Wien, am 10. März 1927

Vom Wiener Magistrate, Abt. 50, im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes.
Der Abteilungsvorstand.
(Unterschrift)
Obermagistratsrat.

Magistrat der Stadt Wien

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT TEL-AVIV
Original eingesehen
23 / 04. DEZ. 1995
Peter Handschul

Abbildung 2. Verleihungsurkunde über die Landes- und Bundesbürgerschaft nach dem Gesetz von1925. Der Sohn des Besitzers dieser Urkunde floh über Italien, wo er fast zwei Jahre interniert war, 1944 nach Palästina, er erwarb 1994 die österreichische Staatsbürgerschaft nach § 58c (1993) zurück. (Quelle: Nationalfonds)

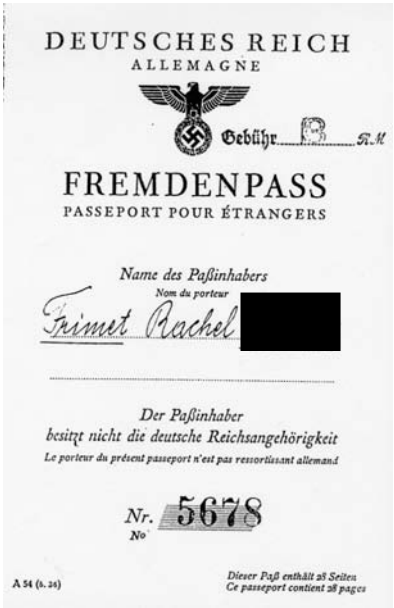

Abbildung 3. Fremdenpass, in Wien ausgestellt. Die Inhaberin war – 1909 in Galizien geboren – österreichische Staatsbürgerin bis 1925. Sie wurde staatenlos durch die Heirat mit einem in Wien lebenden Juden, dessen Option für die österreichische Staatsbürgerschaft nicht anerkannt worden war. Das Ehepaar verließ Österreich im Februar 1939. Die Frau erwarb 1946 die US-Staatsbürgerschaft. Im Allgemeinen erhielten diese Pässe neben jenen, deren Option von Österreich nicht anerkannt wurde v.a. jene Juden, die als polnische Staatsbürger in Wien ansässig waren und nach dem Anschluss von Polen ausgebürgert wurden. (Quelle: Nationalfonds)

Abbildung 4. Deutscher Reisepass mit eingestempeltem „J“ und nachträglich hinzugefügtem Vornamen „Israel“ gemäß der Zusatznamenverordnung. Schwedisches und britisches Visum. Der Inhaber des Passes verließ Wien 1939 Richtung Schweden, von wo er schließlich in die USA auswanderte, er erwarb 1947 die US-Staatsbürgerschaft und lebt bis heute in den Vereinigten Staaten. (Quelle: Nationalfonds)

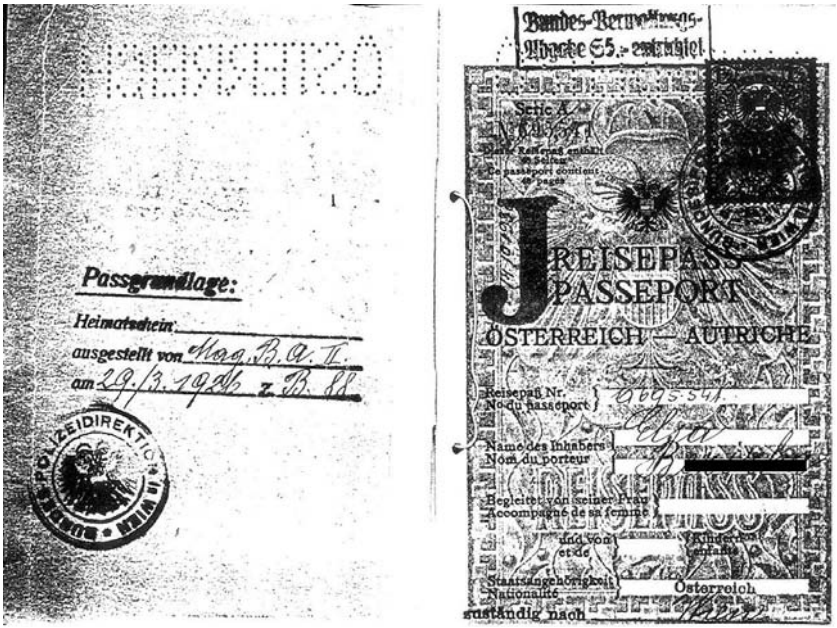

Abbildung 5. Ein österreichischer Pass mit von den nationalsozialistischen Behörden eingestempeltem „J“. Dies ist äußerst ungewöhnlich, da die Stempelung „J“, die ab 11. Oktober 1938 zu geschehen hatte, für deutsche Pässe vorgesehen war (siehe Kapitel 2.3.4.2.1.). Die Inhaberin des Passes verließ alleine als 19-jährige im Dezember 1938 Wien, um in die USA zu fliehen. 1943 erwarb sie die US-Staatsbürgerschaft. .(Quelle: Nationalfonds)

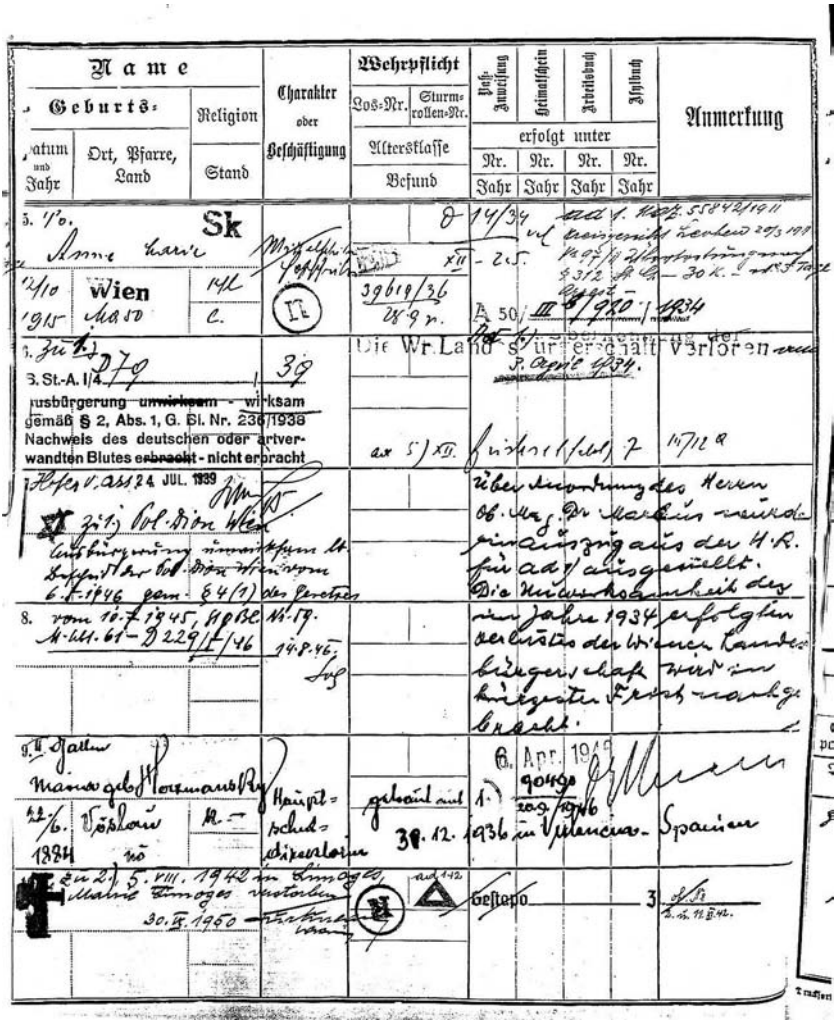

Abbildung 6. Katasterblatt aus der Wiener Heimatrolle von Julius Deutsch. Die Heimatrolle wurde 1939 von den NS-Behörden abgeschlossen (als Verzeichnis der Heimatberechtigten); bis zur Einführung der Staatsbürgerevidenz mit dem StbG 1965 war die Heimatrolle die wesentlichste Quelle, um staatsbürgerrechtliche Fragen zu klären. (Quelle: MA 61)

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger.

Erscheint an jedem Wochentag abends. Bezugspreis durch die Post monatlich 2,30 RM einschließlich 0,45 RM Zeitungsgebühr, aber ohne Bestellgeld; für Selbstabholer bei der Anzeigenstelle 1,90 RM monatlich. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an, in Berlin für Selbstabholer die Anzeigenstelle SW 68, Wilhelmstraße 32. Einzelne Nummern dieser Ausgabe kosten 30 Rpf, einzelne Beilagen 10 Rpf. Sie werden nur gegen Barzahlung oder vorherige Einsendung des Betrages einschließlich des Portos abgegeben. Fernsprech-Sammel-Nr.: 19 33 33.

Anzeigenpreis für den Raum einer fünfgespaltenen 55 mm breiten Petit-Zeile 1,10 RM, einer dreigespaltenen 92 mm breiten Petit-Zeile 1,85 RM. — Anzeigen nimmt an die Anzeigenstelle Berlin SW 68, Wilhelmstraße 32. Alle Druckaufträge sind auf einseitig beschriebenem Papier völlig druckreif einzusenden, insbesondere ist darin auch anzugeben, welche Worte etwa durch Fettdruck (einmal unterstrichen) oder durch Sperrdruck (besonderer Vermerk am Rande) hervorgehoben werden sollen. — Befristete Anzeigen müssen 3 Tage vor dem Einrückungstermin bei der Anzeigenstelle eingegangen sein.

Nr. 31 Reichsbankgirokonto Nr. 1913 bei der Reichsbank in Berlin — Berlin, Dienstag, den 6. Februar, abends — Postscheckkonto: Berlin 41821 — **1940**

Inhalt des amtlichen Teiles.

Deutsches Reich.

Ernennungen und sonstige Personalveränderungen.
Bekanntmachung über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.
Verordnung über die Schonzeit für die Flundern in der Ostsee im Jahre 1940. Vom 31. Januar 1940.
Anordnung 65 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Aufhebung des § 1 der Anordnung 58) vom 5. Februar 1940.
Bekanntmachungen über die Ausgabe des Reichsgesetzblatts, Teil I, Nr. 23, und Teil II, Nr. 5.

Amtliches.

Deutsches Reich.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Urkunde vom 1. Februar 1940 dem Schriftsteller Professor Dr. med. Dr. phil. Werner Jansen in Berlin-Frohnau die Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark vom 11. Juli 1939 (RGBl. I S. 1235) erkläre ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Auswärtigen folgende Personen der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig:

1. Alban, Oskar, geb. am 14. 11. 1893 in Rössel,
2. Alban, Gertrud, geb. Schumann, geb. am 15. 5. 1907 in Königsberg (Pr.),
3. Alban, Joachim, geb. am 12. 7. 1930 in Berlin-Charlottenburg,
4. Alban, Lutz Hans, geb. am 4. 11. 1937 in Berlin-Neukölln,
5. Ascher, Alfred Israel, geb. am 21. 1. 1910 in Berlin,
6. Ascher, Edith Sara, geb. Werner, geb. am 2. 1. 1914 in Siegmar-Schönau,
7. Ausborn, Paul, geb. am 28. 6. 1889 in Rosenhof (Krs. Oldenburg),
8. Ausborn, Margarethe, geb. Mangelsen, geb. am 6. 8. 1891 in Kleinwiehe (Krs. Flensburg),
9. Ausborn, Marie Dorothea, geb. am 17. 12. 1912 in Flensburg,
10. Ausborn, Liselotte, geb. am 27. 2. 1914 in Kiel,
11. Ausborn, Paul Karl, geb. am 7. 3. 1919 in Kiel,
12. Behrend, Benno Jakob Israel, geb. am 5. 11. 1903 in Dietrichsdorf (Krs. Neidenburg),
13. Behrend, Anni Sara, geb. Sack, geb. am 21. 9. 1910 in Gr. Gardienen (Krs. Neidenburg),
14. Bendit, Kurt Israel, geb. am 1. 4. 1913 in Krojanke (Krs. Flatow),
15. Bendit, Hilda Sara, geb. Hellmann, geb. am 22. 3. 1906 in Stettin,
16. Bendit, Siegbert Israel, geb. am 24. 2. 1938 in Schneidemühl,
17. Besser, Fritz, geb. am 6. 9. 1899 in Wohlau,
18. Besser, Sophie, geb. Friedländer, geb. am 8. 11. 1904 in Breslau,
19. Blankarz, Hermann, geb. am 14. 12. 1908 in Euskirchen,
20. Brauner, Heinz Israel, geb. am 27. 3. 1913 in Erfurt,
21. Brill, Heinrich, geb. am 16. 7. 1897 in Abelnau,
22. Bronne, Hedwig Sara, geb. Metzger, geb. am 4. 6. 1878 in Albisheim a. d. Pfrimm,
23. Brust, Abraham Chaim Israel, geb. am 21. 1. 1892 in Sobyschow (Galizien),
24. Brust, Chaje Chrel Sara, geb. Menusche, geb. am 29. 1. 1897 in [illegible] (Galizien),
25. Brust, Regina Ruth Sara, geb. am 12. 4. 1921 in Leipzig,
26. Brust, Manfred Israel, geb. am 22. 10. 1923 in Chemnitz,
27. Cohn, Bernhard Israel, geb. am 29. 6. 1875 in Ratibor,
28. Cohn, Luzie Sara, geb. Fuchs, geb. am 28. 1. 1893 in Berlin,
29. Cohn, Annemarie Sara, geb. am 28. 5. 1918 in Gleiwitz,
30. Cohn, Georg Hellmuth Israel, geb. am 9. 8. 1903 in Leipzig,
31. Cohn, Hans Israel, geb. am 20. 7. 1885 in Magdeburg,
32. Cohn, Herta Sara, geb. Rubensohn, geb. am 30. 9. 1894 in Berlin,
33. Cohn, Hannelore Sara, geb. am 6. 4. 1921 in Erfurt,
34. Cohn, Eva Sara, geb. am 12. 3. 1924 in Erfurt,
35. Cohn, Valentin, geb. am 22. 5. 1899 in Kattowitz,
36. Cohn, Gertrud, geb. Birkenstein, geb. am 14. 6. 1896 in Frankfurt/Main,
37. Cohn, Rudolf, geb. am 20. 7. 1926 in Frankfurt/Main,
38. Cohn, Heinz, geb. am 3. 10. 1927 in Frankfurt/Main,
39. Daegner, Helene, geb. Neumann, geb. am 24. 5. 1904 in Berlin,
40. Donn, Kurt, geb. am 27. 7. 1904 in Magdeburg,
41. Donn, Hanni, geb. Birrmann, geb. am 26. 2. 1917 in Berlin,
42. Dinkelspühler, Seligmann Erich, geb. am 12. 10. 1888 in Fürth (Bayern),
43. Dzialoszynski, Martin Israel, geb. am 12. 12. 1893 in Bogutschütz (Krs. Kattowitz),
44. Dzialoszynski, Alice Sara, geb. Friedländer, gesch. Wolff, geb. am 15. 9. 1899 in Mikultschütz (Krs. Hindenburg),
45. Dzialoszynski, Günter Oskar, geb. am 24. 8. 1932 in Beuthen O/S.,
46. Ebert, Karl, geb. am 20. 11. 1905 in Graz,
47. Einstein, Louis Jakob Israel, geb. am 29. 3. 1871 in Buchau (Krs. Saulgau/Wttbg.),
48. Einstein, Rose Sara, geb. Hirsch, geb. am 20. 12. 1877 in Karlsruhe,
49. Eisenstädter, Alfred, geb. am 16. 12. 1882 in Rechnitz,
50. Eisenstädter, Irene, geb. Lefkowitz, geb. am 8. 9. 1892 in [illegible],
51. Engelmann, Antonius Ludwig Otto, geb. am 24. 3. 1903 in Iserlohn,
52. Frankenstein, Josef Ernst, geb. am 17. 2. 1891 in Braunschweig,
53. Frankenstein, Elisabeth Johanna, geb. Klein, geb. am 31. 12. 1903 in Schneidemühl,
54. Frankenstein, Ingeborg Ruth, geb. am 28. 4. 1932 in Berlin-Wilmersdorf,
55. Frankenstein, Siegbert, geb. am 2. 10. 1910 in Berlin,
56. Goldschmidt, Artur Israel, geb. am 9. 8. 1913 in Hersfeld (RB. Kassel),
57. Goldstrom, Benno Israel, geb. am 28. 8. 1875 in [illegible],
58. Grill, Theodor, geb. am 15. 10. 1902 in Bad Ischl,
59. Grill, Gertrude, geb. Brüll, geb. am 19. 10. 1904 in Znaim,
60. Grün, Wolfgang Hermann Israel, geb. am 27. 6. 1911 in Dresden,
61. Hammel, Isidor Israel, geb. am 24. 5. 1867 in Offenbach/Main,
62. Hammel, Jenny Sara, geb. Podchlebnik, geb. am 20. 8. 1878 in Poddebice/Polen,
63. Heckmann, Gustav, geb. am 22. 4. 1898 in Voerde (Niederrhein),
64. Hessel, Egon Rudolf Alex, geb. am 29. 5. 1904 in Düsseldorf,
65. Hessel, Elisabeth Marie Ilse, geb. Krämer, geb. am 8. 5. 1904 in Gelsenkirchen,
66. Heumann, Kurt, geb. am 17. 5. 1902 in Aachen,
67. Heumann, Maria, geb. Tündmeyer, geb. am 17. 1. 1907 in Koblenz,
68. Heumann, Johann Sebastian, geb. am 12. 1. 1936 in Luxemburg,
69. Hubert, Hugo Israel, geb. am 6. 10. 1887 in Kronheim (Krs. Ansbach),
70. Hubert, Berta Sara, geb. Kaufmann, verw. Simon, geb. am 16. 7. 1889 in Borken (Kr. Fritzlar-Homberg),
71. Jacob, Hugo, geb. am 9. 1. 1877 in Rogasen (Posen),
72. Jacob, Gerda, geb. Brühl, geb. am 3. 11. 1881 in Gnesen,
73. Jacob, Leo, geb. am 18. 9. 1904 in Gnesen,
74. Kahn, Heinrich, genannt Harry, geb. am 11. 8. 1883 in Mainz,
75. Keibel, Hans Kaspar Theodor, geb. am 11. 1. 1909 in Berlin-Wilmersdorf,
76. Keibel, Betti, geb. Teuger, geb. am 6. 10. 1900 in Berlin-Schöneberg,
77. Keibel, Inge, geb. am 15. 9. 1931 in Berlin,
78. Keibel, Klaus, geb. am 6. 6. 1934 in Barcelona,
79. Keibel, Erika, geb. am 5. 9. 1935 in Barcelona,
80. König, Gustav, geb. am 1. 6. 1897 in Berlin-Schöneberg,
81. König, Alma Helene Luise, geb. Schirra, geb. am 21. 10. 1899 in Berlin-Schöneberg,
82. König, Gerda, geb. am 15. 8. 1923 in Berlin-Schöneberg,
83. Lebenbaum, Iwan, geb. am 25. 5. 1899 in Boffzen/Westf.,
84. Lebenbaum, Anni Sarah, geb. Kugelmann, geb. am 10. 5. 1905 in Oschersleben,
85. Lebenbaum, Lore, geb. am 21. 11. 1932 in Braunschweig,
86. Lebenbaum, Ruth Sarah, geb. am 12. 7. 1927 in Braunschweig,
87. Lemmel, Horst Alfred, geb. am 7. 8. 1906 in Gumbinnen,
88. Loeb, Simon Israel, geb. am 27. 8. 1868 in Bad Kreuznach,
89. Lomnitz, Georg, geb. am 27. 8. 1908 in Neudorf (Krs. Kattowitz),
90. Löwenstein, Albert Israel, geb. am 7. 7. 1903 in Heringen (Krs. Limburg),
91. Loewenstein, Erich Israel, geb. am 31. 5. 1898 in Wuppertal-Elberfeld,
92. Loewenstein, Grete Sara, geb. Stern, geb. am 22. 7. 1905 in Wuppertal-Elberfeld,
93. Loewenstein, Doris Sara, geb. am 12. [illegible] in Wuppertal-Elberfeld,
94. Loewenstein, Vera Sara, geb. am 22. 7. 1933 in Wuppertal-Elberfeld,
95. Lust, Friedrich Johannes Max Israel, geb. am 29. 11. 1899 in Gleiwitz,
96. Lust, Margarete, geb. Stein, geb. am 25. 4. 1903 in Breslau,
97. Marcus, Sigismund Wilhelm Jakob Kurt Israel, geb. am 5. 5. 1900 in Bad Kreuznach,
98. Merkel, Johann Sebastian, geb. am 12. 2. 1902 in Fürth/Bayern,
99. Meyer, Max, geb. am 13. 12. 1870 in Hannover,
100. Meyer, Siegfried Bernhard, geb. am 5. 6. 1898 in Giessen,
101. Meyer, Irmgard Emma Martha, geb. Hirsch, geb. am 6. 6. 1901 in Bernstadt (Krs. Oels),
102. Meyer, Ludwig, geb. am 19. 4. 1926 in Juliusburg (Krs. Oels),
103. Meyer, Renate, geb. am 11. 9. 1928 in Juliusburg (Krs. Oels),
104. Müller, Sally (gen. Stefan), geb. am 30. 6. 1887 in Frankfurt/Main,
105. Müller, Margarete, geb. Hansemann, geb. am 28. 4. 1893 in Bremen,
106. Neuhaus, Siegfried, geb. am 18. 2. 1899 in Westerburg (Oberwesterwaldkreis),
107. Neuhaus, Franziska, geb. Neuhaus, geb. am 18. 6. 1900 in Hadamar,
108. Neuhaus, Albert Simon, geb. am 16. 1. 1928 in Hadamar,
109. Neuhaus, Arthur, geb. am 9. 7. 1931 in Hadamar,
110. Noffke, Ernst August, geb. am 11. 12. 1903 in Hamburg,
111. Noffke, Else Anna, geb. Köhler, geb. am 29. 6. 1905 in Rosenthal (Böhmen),
112. Oster, Ernst Friedrich, geb. am 26. 1. 1908 in Mannheim,
113. Peiser, Walter Hermann Israel, geb. am 9. 2. 1906 in Breslau,
114. Peiser, Erna, geb. Guttfreund, geb. am 2. 10. 1900 in Leobschütz,
115. Peiser, Gabriele, geb. am 9. 6. 1933 in Breslau,
116. Peiser, Sabine, geb. am 1. 4. 1938 in Breslau,
117. Reifer, Siegmund, geb. am 1. 10. 1879 in Neuern (Krs. Eisenstein),
118. Reifer, Charlotte, geb. Götz, geb. am 12. 10. 1891 in Schleusingen (RB. Erfurt),
119. Reitzner, Anton, geb. am 30. 12. 1890 in München,
120. Reitzner, Anna, geb. Wörle, geb. am 11. 3. 1890 in Lamerdingen (Krs. Kaufbeuren),
121. Reitzner, Erwin, geb. am 22. 4. 1916 in München,
122. Reitzner, Gisela, geb. am 28. 11. 1920 in München,
123. Ritter, Georg Israel, geb. am 26. 1. 1884 in Kempen/Posen,
124. Ritter, Käte Rachel, geb. Weinberg, geb. am 3. 9. 1893 in Berlin,
125. Ritter, Hans-Bernhard Israel, geb. am 2. 7. 1922 in Liegnitz,
126. Ritter, Gerhard Israel, geb. am 31. 12. 1924 in Liegnitz,
127. Roederer, Walter, geb. am 26. 2. 1912 in Zürich,

Abbildung 7. Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 6.2.1940. In dieser Tageszeitung wurden in unregelmäßigen Abständen die Namen jener Personen abgedruckt, die nach § 2 des Gesetzes über den Widerruf der Staatsbürgerschaft (siehe Kap. 3.2.2.) ausgebürgert wurden.

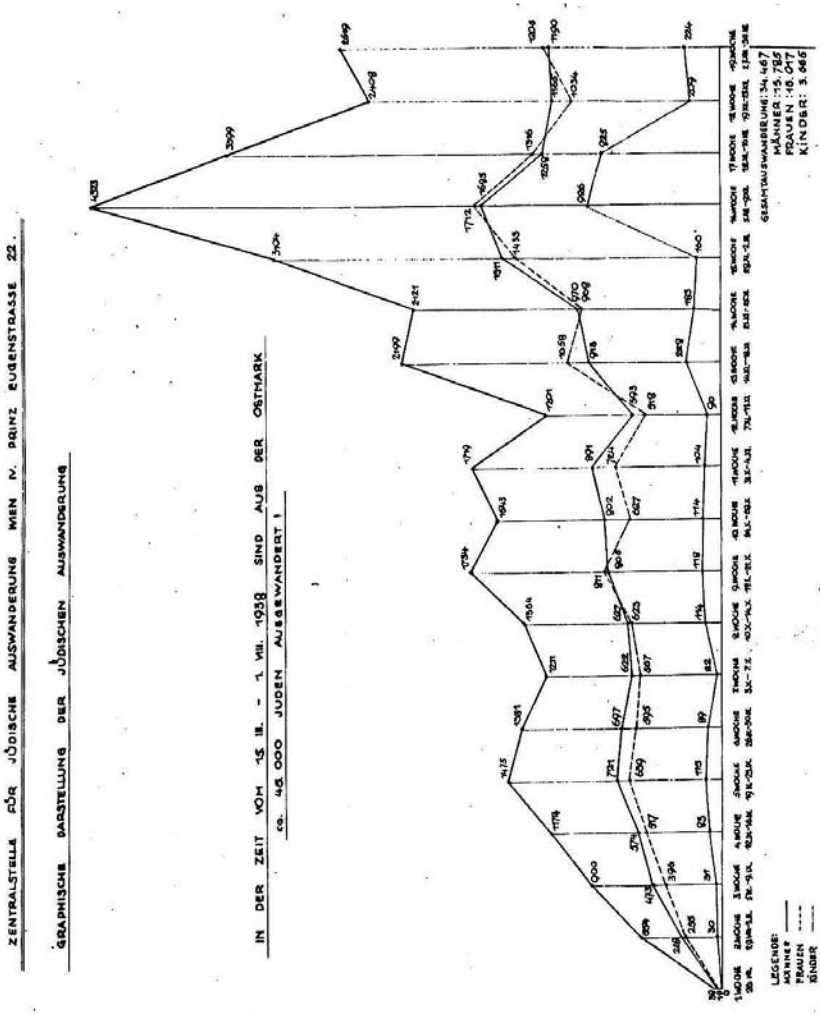

Abbildung 8. Zusammenstellung der zwischen 15. März und 1. Juli aus Österreich geflohenen Juden, erstellt von der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien. (Moskauer Archiv RGVA, Fond 500-1-625, RSHA, Berlin-Auswanderungsstelle Wien).

DER REICHSSTATTHALTER IN WIEN

Ia St. 872/44

Wien, den 17 Jan 1944

~~I., Rathausstraße 4.~~
1/9, Am Hof 4

An die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung
in Wien, ~~IV., Prinz Eugenstraße 22~~ II. Castellezg. 35

Betrifft: K[redacted] Paula Sara
Ausbürgerung.

Ich ersuche um Feststellung, wohin sich ~~der~~ die Obgenannte, geb. 3. 10. 1881 in Wien, zuletzt wohnhaft gewesen in Wien II. Bez. Pereingg. 28, ~~der~~ die am 9. 4. 1943 17. 7. 42 "unbekannt wohin" polizeilich abgemeldet ist, begeben hat und welche Familienmitglieder ~~ihm~~ ihr gefolgt sind.

Im Auftrage:

DER REICHSSTATTHALTER IN WIEN

Ia St 872/44

Wien, den 17 Jan 1944
I., Am Hof 4

An die
Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. A 7.

Betrifft: K[redacted] Paula Sara
geboren am 3. 10. 1881.
Staatsangehörigkeit.

Ich ersuche um Bekanntgabe der Erwerbs-bezw.Verlustdaten der österreichischen Staats- und Bundesbürgerschaft, bezw. deutschen Staatsangehörigkeit des Obgenannten auf Grund der d.a. Evidenzbehelfe.

Bitte Kat.- bezw. Stammblattabschrift, falls verheiratet, falls Kinder vorhanden.

Gemeinde Wien
des Reichsgaues Wien
-Abteilung für Bevölkerungs- und Karteiwesen
eingel. 19. JAN. 1944
2 K-44

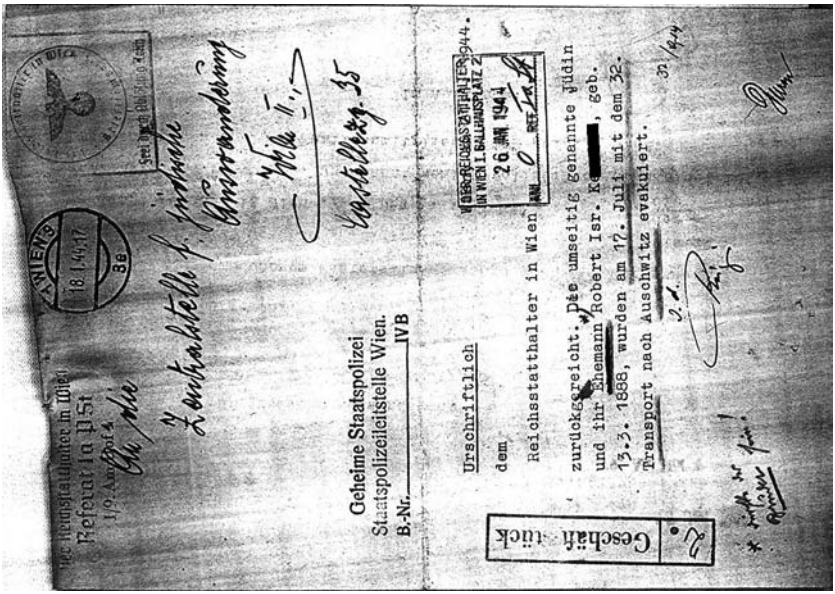

Der Reichsstatthalter in Wien
Referat Ia P5t
1/9 Amt 4
Ob die Zentralstelle f. jüdische Auswanderung
Wien II.,
Castellezg. 35

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien.
B.-Nr. IVB

Urschriftlich
dem
Reichsstatthalter in Wien
zurückgereicht. Die umseitig genannte Jüdin und ihr Ehemann Robert Isr. K[redacted], geb. 13.3.1888, wurden am 17. Juli mit dem 32. Transport nach Auschwitz evakuiert.

Geschäftstück

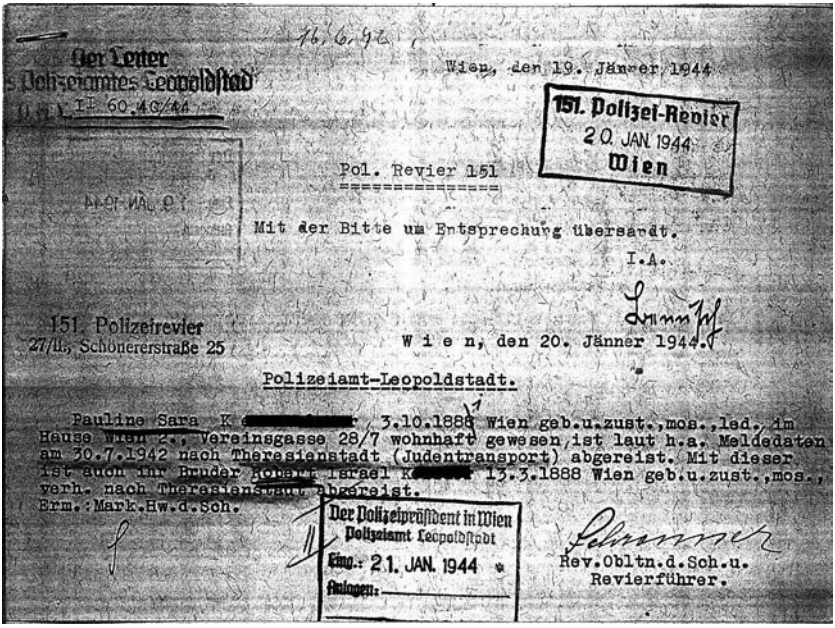

Der Leiter
des Polizeiamtes Leopoldstadt
II 60.40/44

Wien, den 19. Jänner 1944

151. Polizei-Revier
20. JAN. 1944
Wien

Pol. Revier 151

Mit der Bitte um Entsprechung übersandt.

I.A.

151. Polizeirevier
27/II., Schönererstraße 25

Wien, den 20. Jänner 1944.

Polizeiamt-Leopoldstadt.

Pauline Sara K[redacted] 3.10.1888 Wien geb.u.zust.,mos.,led. im Hause Wien 2., Vereinsgasse 28/7 wohnhaft gewesen, ist laut h.a. Meldedaten am 30.7.1942 nach Theresienstadt (Judentransport) abgereist. Mit dieser ist auch ihr Bruder Robert Israel K[redacted] 13.3.1888 Wien geb.u.zust.,mos., verh. nach Theresienstadt abgereist.
Erm.: Mark.Hw.d.Sch.

Der Polizeipräsident in Wien
Polizeiamt Leopoldstadt
Eing.: 21. JAN. 1944
Anlagen:

Rev.Obltn.d.Sch.u.
Revierführer.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien.
B.-Nr. IVB

5. Geschäftsstück

DER REICHSSTATTHALTER IN WIEN I. BALLHAUSPLATZ 2
10 FEB 1944
ANL. 3 REF. Ia St

Urschriftlich

Wien, am 7. Feber 1944.

dem

Reichsstatthalter in Wien

872/44

zurückgereicht. Paula Sara K[redacted], geb. 3.10. 1881 in Wien, ist tatsächlich am 17. Juli 1942 mit dem 32. Transport unter Transportnummer 914 nach Ausschwitz evakuiert worden. Die Auskunft des Polizeiamtes Leopoldstadt dürfte auf einer falschen Abmeldung beruhen.

I.A.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren

8. Geschäftsstück

Prag, den 11. März 1944
XVIII, Schillstraße 11

Br. Nr. ZJ - VI/Fi /44

An den
Herrn Reichsstatthalter in Wien
W i e n I, Am Hof 4.

DER REICHSSTATTHALTER IN WIEN I. BALLHAUSPLATZ 2
18 MRZ. 1944
ANL. 0 REF. Ia St

Betrifft: Jüdin Pauline Sara K[redacted], geb. 3.1o.1881 in Wien, zul.whft.gew. Wien II, Vereinsgasse 28/7.

Bezug : Dort.Schreiben Ia St - 872/44 vom 4.2.1944.

Obengenannte befindet sich nicht im Altersghetto Theresienstadt. Sie befand sich auch nicht unter den Teilnehmern des Wiener Transportes, der am 29.7.1942 in Theresienstadt eintraf.

Im Auftrage:

SS-Untersturmführer

Su

282-44-160

GEHEIME STAATSPOLIZEI
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr. IV B 4 a

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Wien I., den 25. April 1944.
Morzinplatz 4
Fernsprecher A 17580

Geschäftsstück

DER REICHSSTATTHALTER IN WIEN I., OPERNRINGSPLATZ 2
28 APR. 1944
ANL. ..... REF. .....

An den

Reichsstatthalter in Wien

W i e n I.,
Am Hof 4.

Betrifft: Pauline Sara K [redacted], geb.am 30.10.1881 in Wien, zul.Wien 2.,Vereinsgasse 28,whg.
Vorgang: Dort.Schreiben vom 4.2.1944 - Ia St - 872/44.
Anlagen: Ohne.

Die Obengenannte wurde von Auschwitz weiter nach dem Osten abgeschoben. Der jetzige Aufenthalt ist nicht bekannt.

In vermögensrechtlicher Hinsicht ist der Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau, Wien I.,Hanuschgasse 3, zuständig.

Im Auftrage:
gez. R a c k.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Wien

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Q/5612 — 40282

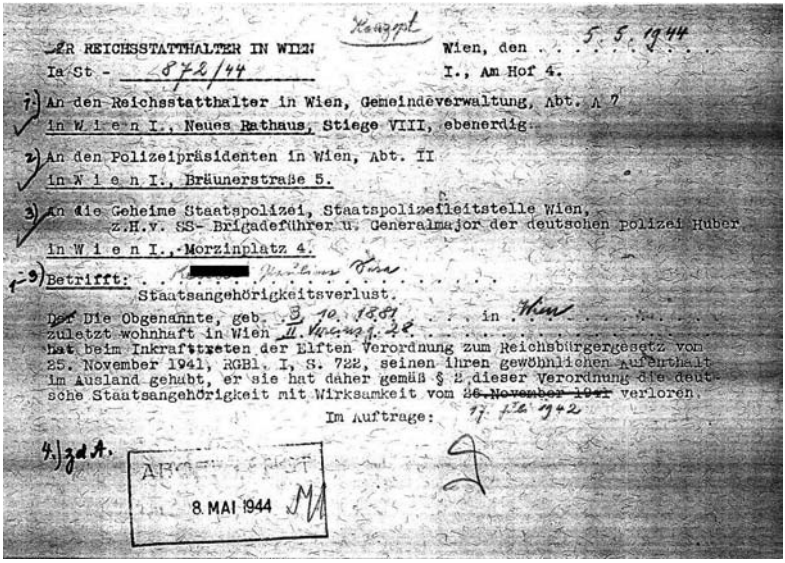

Konzept

DER REICHSSTATTHALTER IN WIEN
Ia St - 872/44

Wien, den 5. 5. 1944
I., Am Hof 4.

1.) An den Reichsstatthalter in Wien, Gemeindeverwaltung, Abt. A 7
in W i e n I., Neues Rathaus, Stiege VIII, ebenerdig.

2.) An den Polizeipräsidenten in Wien, Abt. II
in W i e n I., Bräunerstraße 5.

3.) An die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien,
z.H.v. SS- Brigadeführer u. Generalmajor der deutschen Polizei Huber
in W i e n I., Morzinplatz 4.

Betrifft: [redacted] Jüdischer Herr
Staatsangehörigkeitsverlust.

Der Die Obgenannte, geb. 3. 10. 1881 in Wien
zuletzt wohnhaft in Wien II. Wrangg. 28
hat beim Inkrafttreten der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl. I, S. 722, seinen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gehabt, er sie hat daher gemäß § 2 dieser Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirksamkeit vom ~~26. November 1941~~ verloren.

Im Auftrage: 17. 12. 1942

4.) zdA.

ABGESANDT
8. MAI 1944

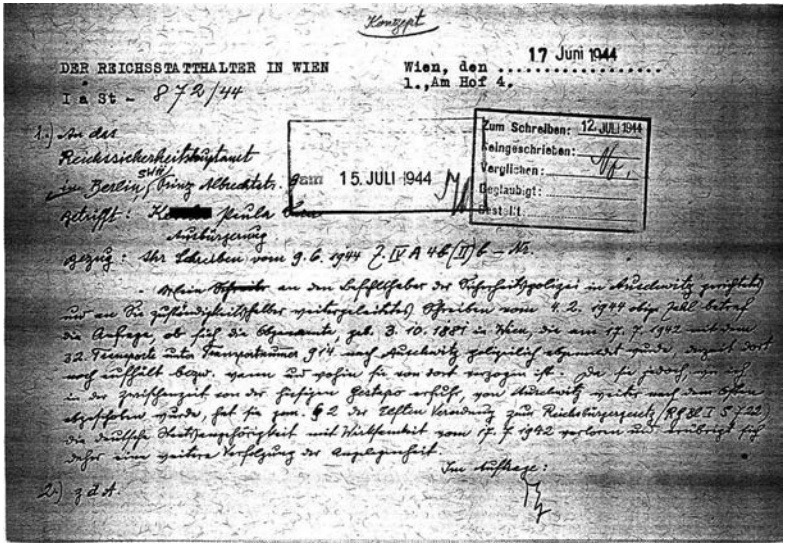

Konzept

DER REICHSSTATTHALTER IN WIEN
Ia St - 872/44

Wien, den 17 Juni 1944
I., Am Hof 4.

Zum Schreiben: 12. JULI 1944
Eingeschrieben:
Verglichen:
Beglaubigt:
Gestellt:

1.) An den
Reichssicherheitshauptamt
in Berlin SW 11, Prinz Albrechtstr.

Gesandt 15. JULI 1944

Betrifft: [redacted] jüdischer Herr
Staatsbürgerung

Bezug: Ihr Schreiben vom 9.6.1944 Z. IV A 4b (II) 6 - Nr.

- Mein Schreiben an den Leitfaden der Sicherheitspolizei in Theresienstadt zurückgeht auf ein Ersuchen (mitgeteilt) Schreiben vom 4.2.1944 obiger Fall betreff die Anfrage, ob sich die Obgenannte, geb. 3.10.1881 in Wien, die am 17.7.1942 mit dem 32. Transport des Transportzuges J 14 nach Theresienstadt gebracht wurde, dort noch befindet bzw. wann sie von dort verzogen ist. Da sie jedoch nicht in der Zwischenzeit von der Geheimen Staatspolizei, von Theresienstadt weiter nach dem Osten abgeschoben wurde, hat sie zum § 2 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I S 722) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirksamkeit vom 17.7.1942 verloren. Es erübrigt sich daher eine weitere Verfolgung der Angelegenheit.

Im Auftrage:

2.) zdA.

Abbildung 9. Die abgebildeten Dokumente zeigen exemplarisch den Vollzug der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. (Quelle: WrStLA MA 116 A 32).

Deutsches
Generalkonsulat.
Aktz.: D Pol 3 Nr. 12/1006/42.

Hankow, den 13. Mai 1942.

Gemäss der 11. Verordnung zum Reichsbürger-Gesetz vom 25.11.41 haben Sie als jüdischer Emigrant die deutsche Reichsangehörigkeit verloren.

Ich bitte Sie, Ihren und den deutschen Reisepass Ihrer Ehefrau alsbald hierher zu senden.

Der Deutsche Generalkonsul

Herrn
Israel Theodor Wantoch
Paosheng
Shensi

Abbildung 10. Verständigung über die Ausbürgerung nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Abbildung 11. Identitätskarte einer Wiener Jüdin aus Shanghai. Sie lebte seit 1918 in Wien, besaß allerdings nicht die österreichische Staatsbürgerschaft. 1948 kehrte sie aus Shanghai nach Wien zurück und erwarb die Staatsbürgerschaft nun nach § 2 StÜG 1945 (1949).

THE UNITED STATES OF AMERICA

ORIGINAL
TO BE GIVEN TO
THE PERSON NATURALIZED

No. 6526131

CERTIFICATE OF NATURALIZATION

Petition No. 12946

Personal description of holder as of date of naturalization: Age 26 years; sex female; complexion fair; color of eyes grey; color of hair blonde; height 5 feet 1 inches; weight 117 pounds; visible distinctive marks none; Marital status Married; former nationality Austrian.

I certify that the description above given is true, and that the photograph affixed hereto is a likeness of me.

Right Index

Rose M[redacted]

(Complete and true signature of holder)

United States of America
Northern District of Ohio } ss:

Be it known, that at a term of the District Court of The United States held pursuant to law at Toledo, Ohio on February 21, 1946 the Court having found that Rose M[redacted] then residing at 216 W. Bancroft Street, Toledo, Ohio intends to reside permanently in the United States (when so required by the Naturalization Laws of the United States), had in all other respects complied with the applicable provisions of such naturalization laws, and was entitled to be admitted to citizenship, thereupon ordered that such person be and she was admitted as a citizen of the United States of America.

In testimony whereof the seal of the court is hereunto affixed this 21st day of February in the year of our Lord nineteen hundred and forty-six and of our Independence the one hundred and seventieth.

Rose M[redacted]

Seal

C. B. Watkins
Clerk of the U. S. District Court.
By [signature] Deputy Clerk.

It is a violation of the U. S. Code (and punishable as such) to copy, print, photograph, or otherwise illegally use this certificate.

DEPARTMENT OF JUSTICE

Abbildung 12. Naturalisierungsurkunde einer österreichischen Emigrantin von 1946. Sie floh im November 1938 nach Großbritannien, ein Jahr später reiste sie in die USA, wo sie bis heute lebt. (Quelle: Nationalfonds)

REPUBLIK ÖSTERREICH

Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus
lt. Bundesgesetzblatt-Nr. 432/1995

FRAGEBOGEN-QUESTIONNAIRE
gleichzeitig/also serving as
ANTRAGSTELLUNG-APPLICATION FORM

1. Der Fonds erbringt Leistungen an:

   Personen, die aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder aufgrund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt wurden, auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind; oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung durch das nationalsozialistische Regime zu entgehen.

Diese Personen müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

a) Am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft und einen Wohnsitz in Österreich besessen haben; oder
b) bis zum 13. März 1938 durch etwa zehn Jahre hindurch ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben bzw. in diesem Zeitraum als Kinder von solchen Personen in Österreich geboren worden sein; oder
c) vor dem 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft oder ihren zumindest etwa zehnjährigen Wohnsitz verloren haben, weil sie wegen des unmittelbar bevorstehenden Einmarsches der deutschen Wehrmacht das Land verlassen haben; oder
d) vor dem 9. Mai 1945 als Kinder von solchen Personen im Konzentrationslager, oder unter vergleichbaren Umständen geboren worden sind; als vergleichbare Umstände gelten jedenfalls Geburt in einem Ghetto, Internierungslager oder unter ähnlichen Beschränkungen.

The Fund shall render benefits to persons

1. who were persecuted by the National Socialist régime for political reasons, for reasons of birth, religion, nationality, sexual orientation, because of physical or mental disability or on the basis of accusations of allegedly antisocial attitudes, or who on other way fell victim to typically National Socialist injustice or left the country to escape such persecution, and
2. who
   (a) were citizens of the Federal Republic of Austria and were domiciled in Austria on 13 March, 1938, or
   (b) had been permanently domiciled in Austria for a period of approximately ten years as per 13 March, 1938, or were born as children of such persons in Austria within that period, or
   (c) lost their status as citizens of the Federal Republic of Austria or their place of residence of at least approximately ten years before 13 March, 1938, because they left the country due to the imminent march of the German Armed Forces into Austria, or
   (d) who were born before 9 May, 1945, as children of such persons in concentration camps or under comparable circumstances.

TEIL 1/PART 1:

1. Familienname/surname	**Vorname/first name**	
Geburtsname bei Frauen/maiden name	**frühere Namen oder andere Schreibweise former names or different spelling**	
ständiger Wohnsitz / Straße, Nr./permanent residence/street/no.:		
Ort/city	**Postleitzahl/zipcode**	**Land/country**
Bezirk/Bundesstaat/district/federal state	**Telefon Nr./tel.no.**	
geboren am/born on	**in/in**	**Land/country**
Geschlecht/sex	**männlich/male** ☐	**weiblich/female** ☐
frühere Staatsbürgerschaft/bis wann? former citizenship/till when	**jetzige Staatsangehörigkeit present citizenship**	
Kontonummer/account no.	**Bank/bank**	

2. Wohnort bei Beginn der Verfolgung/place of residence at the beginning of persecution:		
Adresse/address	**Land/country**	**seit wann/since when**
_____	_____	_____

3. Grund der Verfolgung, der Emigration odes des erlittenen Unrechts reason for persecution, emigation oder typical injustice:
a) Politische Gründe/political reasons:
b) Abstammung/racial origins:
c) Religion/religion:
d) Nationalität/nationality:
e) sexuelle Orientierung/sexual orientation:
f) körperliche oder geistige Behinderung/physical or mental disablement:
g) Vorwurf derAsozialität/accusation of antisocial attitude:
h) Sonstiges/further reasons: _____ _____ _____ _____

4. Aufenthalt während der Verfolgung/Periods of stay during the persecution:

Ort der Verfolgung im genannten Zeitabschnitt Place of persecution in the mentioned period of time: von -bis:	Art der Verfolgung (z.B.: KZ, Ghetto, Emigration versteckt gelebt, Leben unter haftähnlichen Bedingungen): Way of persecution(eg. concentration camp, ghetto, emigration, having lived in hiding, life under prison-like conditions):

Eventuell Beiblatt verwenden
If necessary please use an additional sheet

5. Falls Sie Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung sind, bitte Nr. angeben (Fotokopie beifügen)/If you are in posession of a „Opferausweis" or a „Amtsbescheinigung", please state it's no. (please add photocopy):

Opferausweis Nr. _____

Amtsbescheinigungs Nr. _____

6. Erhalten Sie eine Rente aus dem österreichischen Opferfürsorgesetz?
Do you receive a pension under the title of the Austrian Opferfürsorgegesetz?

a) Opferrente Victims pension	ja/yes ☐	nein/no ☐
b) Unterhaltsrente Substistence pension	ja/yes ☐	nein/no ☐
c) Hinterbliebenenrente Surviving dependant's pension	ja/yes ☐	nein/no ☐

7. Erhalten Sie eine Pensionsleistung aus Österreich?
Do you receive an Austrian pension?

ja/yes ☐ nein/no ☐

Nur ausfüllen, wenn ja/only complete if yes

a)	von der PVA der Angestellten Insurance comp. for retired employees	ja/yes ☐	nein/no ☐
	von der PVA der Arbeiter Insurance comp. for retired workers	ja/yes ☐	nein/no ☐
	von der Versicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft Insurance comp. of Trade and Industry	ja/yes ☐	nein/no ☐
	Sonstiges/further _____		
	_____		
b)	Bitte Sozialversicherungsnummer angeben Please state your social security number	☐☐☐☐ ☐☐ ☐☐ ☐☐	

8. Erhalten Sie eine Witwen- oder Witwerpension?
Do you receive a widow´s or a widower´s pension?

ja/yes ☐ nein/no ☐

TEIL 2/PART 2:

Die folgenden Fragen beziehen sich auf Ihre soziale und gesundheitliche Situation.
Sie sind jedoch nicht verpflichtet, diesen Teil auszufüllen.
The following questions refer to your social and health situation. However you are not obliged to complete this part.

9. Beschreibung der derzeitigen Lebensverhältnisse und des derzeitigen Gesundheitszustandes:
Description of your present circumstances of life and of your present state of health:

10. Beschreibung der Verfolgung, der Emigration oder des erlittenen Unrechts:
Description of the persecution, the emigration or typical injustice:

11. Bitte geben Sie die Höhe folgender Bezüge an:
Please state the amount of the following income:

	in Schilling	seit wann/since when
a) Pension Pension		
b) Opferrente Victim's pension		
c) Unterhaltsrente Substistence pension		
d) Hinterbliebenenrente Surviving dependant's pension		
e) Witwen/er Persion widow(er)´s pension		

12. Sonstiges/Further

Danke für Ihre Angaben/Thank you for your.information

Ich erkläre, daß alle vorstehenden und beigefügten Erklärungen richtig sind und nehme zur Kenntnis, daß Leistungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zur Auszahlung gelangen, jederzeit zurückgefordert werden können.
I declare all the above and added declarations to be correct and take note that benefits which are paid based on false information can be demanded back any time
Ich ermächtige den Generalsekretär oder einen Vertreter des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus alle mich betreffenden Akten bei Rechtsträgern des öffentlichen Rechts einzusehen.
I authorize the Secretary General or a representative of the „Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus" to inspect all files concerning me at legal entities of public law.

Ort/place	Datum/date	Unterschrift/signature

Dieser Fragebogen, der gleichzeitig einen Antrag an den "Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus" darstellt, ist zu senden an:
This questionnaire also serving as application form to the „Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus" should be sent to:

Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus
A-1017 Wien - Parlament
Parteienverkehr Mo - Do von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr Tel.: 408 12 63

LEBENSBESCHEINIGUNG
CERTIFICATE OF LIFE

Name : _____

Am heutigen Tag hat mich Frau/Herr
On the present day Mrs./Mr.

_____

aufgesucht und sich mit nachstehendem Dokument ausgewiesen:/has called on me and has proved her/his identity with the following document

☐ Paßnummer/Passport no.: _____
☐ anderer Personalausweis/other identity card: _____

Ort und Datum/place and date: _____

Unterschrift des Antragstellers/signature of the applicant:

_____

Name des Bestätigenden/name of the ceritifying person:

_____

Unterschrift des Bestätigenden/Signature of the certifying person:

_____

Name der Behörde/Institution/name of the authority/the institution:

_____

Stampiglie der Behörde/Institution/office stamp of the authority/institution:

_____

Seite/Page: 10

Abbildung 13. Diesen Fragebogen erhielten alle Personen, die um eine Entschädigung beim Nationalfonds ansuchten.

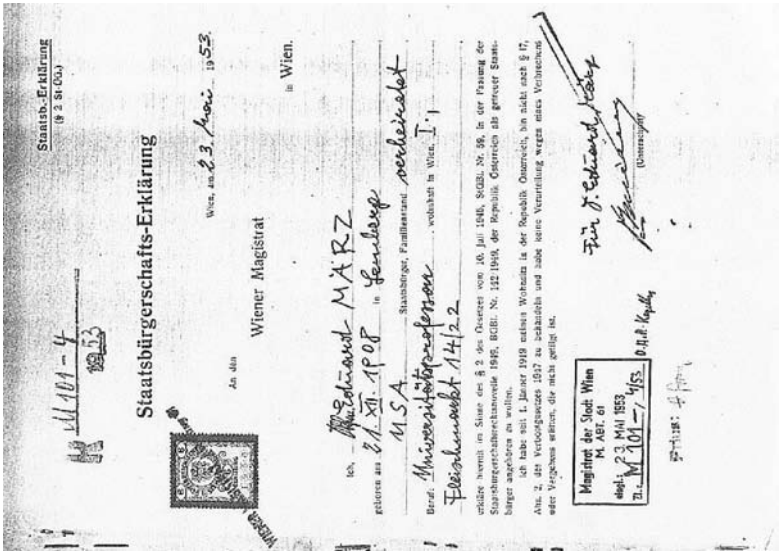

Staatsb.-Erklärung
(§ 2 St-ÜG.)

M 101-4
1953

Staatsbürgerschafts-Erklärung

An den

Wiener Magistrat

in Wien.

Wien, am 23. Mai 1953

Ich, Eduard MÄRZ

geboren am 21. XII. 1908 in Leinberg

MSA

Staatsbürger, Familienname verheiratet

Beruf: Universitätsprofessor

wohnhaft in Wien, I.

Freiheitsstraße 14/2.2

erkläre hiermit im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1948, StGBl. Nr. 86, in der Fassung der Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949, BGBl. Nr. 142/1949, der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen.

Ich habe seit 1. Januar 1919 meinen Wohnsitz in der Republik Österreich, bin nicht nach § 17, Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 zu behandeln und habe keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten, die mich geeignet ist.

Magistrat der Stadt Wien
M. Abt. 61
Abol.: 23 MAI 1953
Z.: M 101-/1953

D.-H.-H. Kapella

Für d. Eduard März

(Unterschrift)

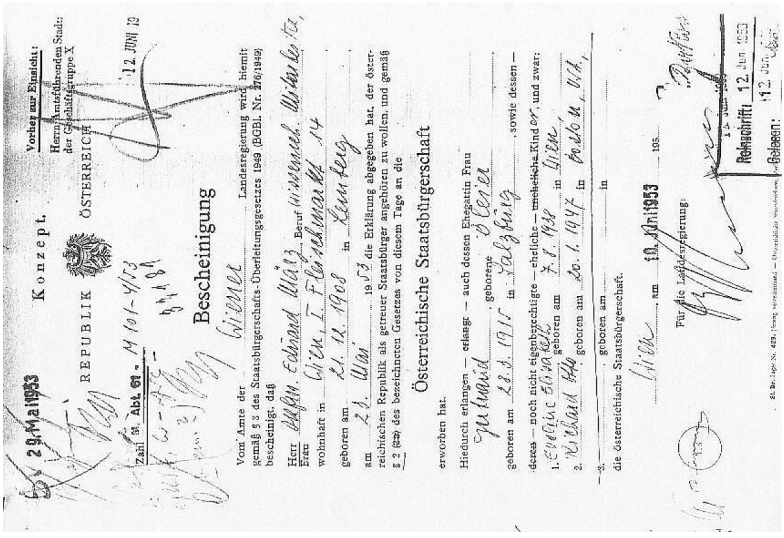

Vorlage zur Einsicht:
Herrn Amtsführenden Stadtrat der Gehaltsgruppe X

REPUBLIK ÖSTERREICH

12. JUNI 53

Zahl: 58. Abt. 61 – M 101-4/53

Bescheinigung

Vom Amte der Wiener Landesregierung wird hiermit gemäß § 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 (BGBl. Nr. 276/1949) bescheinigt, daß

Herr / Frau Dr. Eduard März, Beruf Universitätsprofessor, Wiederholtes,

wohnhaft in Wien, I. Florianigasse 14

geboren am 21. 12. 1908 in Leinberg

am 21. Mai 1953 die Erklärung abgegeben hat, der österreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, und gemäß § 2 (2a) des bezeichneten Gesetzes von diesem Tage an die

Österreichische Staatsbürgerschaft

erworben hat.

Hiedurch erlangen — erlangt — auch dessen Ehegattin Frau

Gertraud, geborene Oberer

geboren am 28. 3. 1917 in Salzburg, sowie dessen — dessen — noch nicht eigenberechtigte — eheliche — eheliche Kind er, und zwar:

1. Eugen Eduard, geboren am 7. 1. 1942 in Wien

2. Richard, geboren am 20. 1. 1947 in Perlach b. M.,

3. ——, geboren am ——, in ——

die österreichische Staatsbürgerschaft.

Wien, am 10. Juni 1953 195.

Für die Landesregierung:

Rechnung: 12. Jun. 1953

Belegen:

Abbildung 14. Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 StÜG und Bescheinigung über den Erwerb für Eduard März, MA 61 R M 101-4/1953.

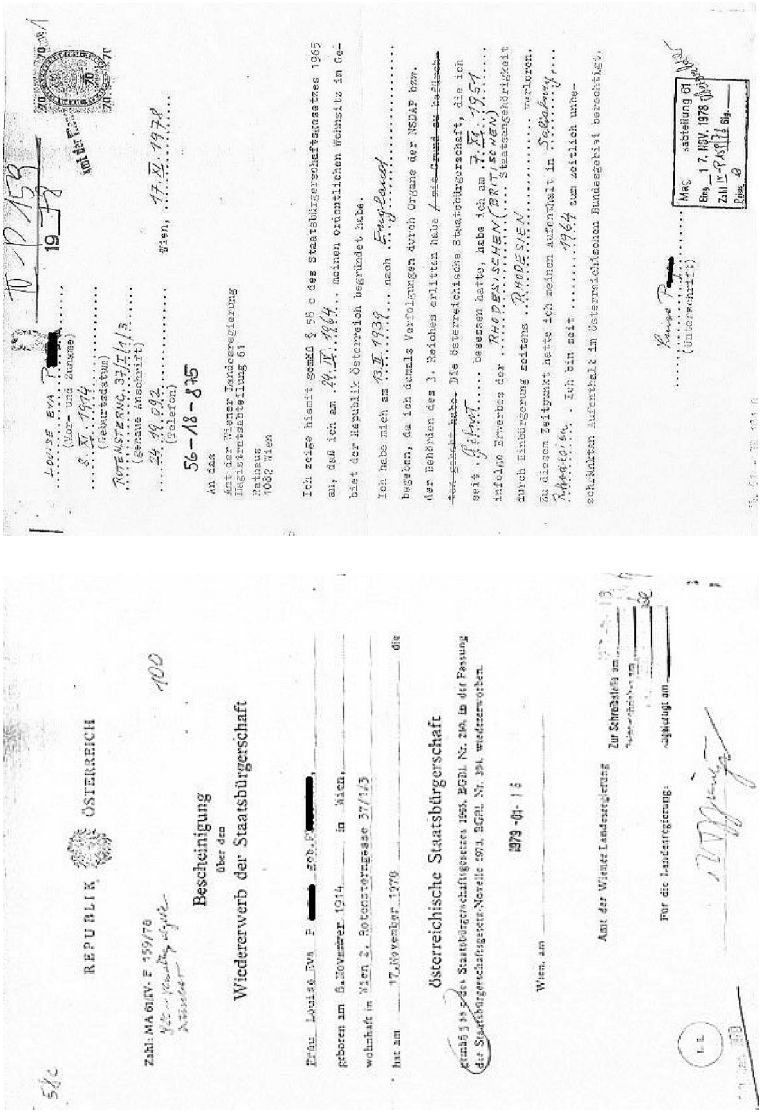

Abbildung 15. Anzeige über die Wohnsitzbegründung und Bescheinigung über den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft nach § 58c (1973) von Frau Luise P. MA 61 R IV-P 159/79.

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
TEL-AVIV
Original eingesehen
(Peter Handschuh)
04. Dez. 1995

REPUBLIK ÖSTERREICH

Zahl 5/61-551-A/51

Staatsbürgerschaftsnachweis

Von der österreichischen ~~Gesandtschaft~~ BOTSCHAFT IN TEL-AVIV
wird gemäß § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 (BGBl. Nr. 276/1949)
bescheinigt, daß

Herr ~~Frau~~ Hans Eliahu [redacted]

Beruf Ingenieur

wohnhaft in Ramat Gan, Amikamstrasse 4, Israel

geboren am 7. April 1917 in Wien

kraft*) § 2 StÜG 1949 (Bescheinigung vom Amt der Wiener Landesregierung Zl. M.Abt.61-C 44-4/53 vom 21.4.1954.)

die

Österreichische Staatsbürgerschaft

besitzt.

Tel-Aviv, am 27.Januar ~~1951~~ 1961

L.S.

~~Der Gesandte:~~
Der Botschafter:
~~i.A.:~~

(Attaché Dr. Wotava)

*) Angabe des gesetzlichen Erwerbsgrundes!

St. Dr. Lager-Nr. 428. (Streng vertraulich!) — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 4401 57

Abbildung 16. Staatsbürgerschaftsnachweis eines aus Österreich vertriebenen Juden, der 1938 nach Palästina geflohen war und die Staatsbürgerschaft aufgrund § 2 StÜG 1949 erworben hatte, d. h. er war vor dem Krieg nicht österreichischer Staatsbürger und lebte nach 1945 als Auslandsösterreicher in Israel. (Quelle: Nationalfonds)

REPUBLIK ÖSTERREICH

Zahl: MA 61/IV - U 141/00 F

4404

Bescheid

über den

Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige

Die Wiener Landesregierung stellt hiemit fest:

Frau Anna U[redacted] geb. S[redacted],

geboren am 16. Juni 1919 in Wien,

wohnhaft in Lyndhurst, USA,

hat am ~~18. September~~ 10. Oktober 2000 die

österreichische Staatsbürgerschaft

gemäß § 58 c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 idF. der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1993 wiedererworben.

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

11. DEZ

Wien, am 12. Dez. 2000

Für die Wiener Landesregierung

Abbildung 17. Bescheid über den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft nach § 58 c (1993). (Quelle: MA 61)

9. VERZEICHNISSE

9.1. Diagramme

Diagramm 1. Staatbürgerschaftserwerb gemäß § 58c im Bundesland Wien 398
Diagramm 2. Staatsbürgerschaftswiedererwerb 1981 bis 1989
nach § 58 und 58c in Wien 398
Diagramm 3. Staatsbürgerschaftswiedererwerb nach § 58 und 58c 1971
bis 1979 in Wien 399
Diagramm 4. Staatsbürgerschaftswiedererwerb nach § 58 1966 bis 1970 in Wien . . . 399
Diagramm 5. Altersverteilung nach Geburtsjahrgängen (in Prozent) 427
Diagramm 6. Geschlechterverteilung (in Prozent) 427
Diagramm 7. Anteil der Rückkehrer 429
Diagramm 8. Rückkehrer prozentuell nach Geburtsjahrgängen 429
Diagramm 9. Rückkehr nach Jahren 430
Diagramm 10. Rückkehr nach letztem Aufenthaltsort 430
Diagramm 11. Zusammensetzung der jüdischen Rückkehrer in Wien 1947 431
Diagramm 12. Aufenthaltsort der Emigranten 1945 nach den Nationalfonds 432
Diagramm 13. Aufenthaltsort der Emigranten im Mai 1945 433
Diagramm 14. Staatsbürgerschaft vor 1938 435
Diagramm 15. Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft 437
Diagramm 16. Zeitpunkt des Erwerbs der neuen Staatsbürgerschaft (absolut) 438
Diagramm 17. Zeitpunkt des Erwerbs der neuen Staatsbürgerschaft
nach derzeitigem Aufenthaltsort (in Prozent) 439
Diagramm 18. Derzeitige Staatsbürgerschaft 440
Diagramm 19. Verteilung der Doppelstaatsbürgerschaften nach Ländern 440
Diagramm 20. Prozentsatz der Antragsteller bei Nationalfonds,
die Sozialleistungen aus Österreich beziehen 442
Diagramm 21. Pensionszahlungen nach Staatsbürgerschaft und Alter 442

9.2. Tabellen

Tabelle 1. Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 58c,
Österreich gesamt und Bundesländer (bis 1993 § 58c StbG 1973,
dann § 58c StbG 1993) 401

10. QUELLEN UND LITERATUR

10.1. Quellenverzeichnis

10.1.1. Ungedruckte Quellen

Österreichisches Staatsarchiv:
- **Archiv der Republik (AdR)**
- 04 BKA allgem. 8/Pal. 994–997.
- 04 Ministerratsprotokolle der 2. Republik
- AA II-pol 1946
- **Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA)**
- Bestand Oberste Justiz, Fasc. ABGB, aus 1810.

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WrStLA)
- M.Abt 116, A 32 1a (P) St RIII, Staatsbürgerschaft, Einbürgerungen (Ausbürgerungen incl.)

Magistratsabteilung 61 der Stadt Wien (MA 61)
- Staatsbürgerevidenz und Heimatrolle

Stiftung Bruno-Kreisky-Archiv
- Prominenten-Korrespondenz, Mappe Kokoschka.

Archiv des Nationalfonds der Republik Österreich
- Nach Auszahlungstermin geordnete Fragebögen von Antragstellern.

Bundesarchiv Lichterfelde mit der Außenstelle in Dahlwitz-Hoppegarten (BA-Hoppegarten)
- ZB I, Bd. 1266

National Archives Washington
- Decimal File 50–54, Box 1080 Fol. Restitutions Verhandlungen 1953.

Moskauer Archiv RGVA
- 500/1/626 RSHA, Berlin
- 500/1/583 RSHA, Berlin

10.1.2. Gedruckte Quellen

Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich (RGBl)
Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich (StGBl)
Deutsches Reichsgesetzblatt (dRGBl)
Gesetzblatt für das Land Österreich (GBlÖ)
Bundesgesetzblatz der Republik Österreich (BGBl)
Stenographische Protokolle des Österreichischen Nationalrates der 2. Republik.

Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Österreichischen Nationalrates der 2. Republik.
Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945–1945. Wien 1948. S. 28 ff.
Enderle-Burcel, Gertrude, Rudolf Jeřábek, Leopold Kammerhofer (nur bei Bd.1), (Hg.): Protokolle des Kabinettrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, von Bd. 1 „… im eigenen Aus Ordnung schaffen" Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945. Wien 1995, Bd. 2 „Right or wrong – my country!" Protokolle des Kabinettsrates 17. Juli 1945 bis 5. September 1945, Wien 1999.
Der neue Weg. Jüdisches Organ mit amtlichen Mitteilungen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien 1946 ff.

10.2. Bibliographie

Adunka, Evelyn: Die vierte Gemeinde. Die Geschichte der Wiener Juden von 1945 bis heute. Berlin–Wien 2000.
Albrich, Thomas: Exodus durch Österreich. Die jüdischen Flüchtlinge 1945–1948 (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte Bd. 1). Innsbruck 1987.
Albrich, Thomas: „Es gibt keine jüdische Frage". Zur Aufrechterhaltung des jüdischen Opfermythos. In: Steininger (Hg.): Umgang. S. 147–166.
Albrich, Thomas: Zwischenstation des Exodus. Jüdische Displaced Persons und Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Asylland. S. 122–139.
Angerer, Thomas, Birgitta Bader-Zaar, Margarete Grandner (Hg.): Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag. Wien–Köln–Weimar 1999.
Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. München 1986.
Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. München 1999 (neunte Auflage).
Askin, Leon: Der Mann mit den 99 Gesichtern. Wien–Köln–Weimar 1998.
Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914. (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Geschichte und Gesellschaft Bd. 25) Wien 1995.
Bailer-Galanda, Brigitte (Hg.): Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. (= Erzählte Geschichte 3) Wien 1992.
Bailer, Brigitte: Gleiches Recht für alle? Die Behandlung von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus durch die Republik Österreich. In: Steininger (Hg.): Umgang. S. 183–167.
Bailer-Galanda, Brigitte: Opfer des Nationalsozialismus und Wiedergutmachung, in: Emmerich Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder (Hg.): NS-Herrschaft. S. 884–901.
Barth-Barthenheim, Johann Ludwig (Hg.): Beiträge zur politischen Gesetzeskunde im österreichischen Kaiserstaate. Bd. 1 (Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns) Wien 1821.
Bauer, Gerhard, Helmut F. Pfanner: Oskar Maria Graf in seinen Briefen. München 1984.
Beller, Steven: Wien und die Juden 1867–1939. Wien–Köln–Weimar 1993.
Benz, Wolfgang: Der Holocaust. München 1999.

Benz, Wolfgang: Zielsetzung und Maßnahmen der nationalsozialistischen Judenverfolgungen in Deutschland 1933–1941, in: Jörg K. Hoensch et al (Hg.) Judenemanzipation – Antisemitismus – Verfolgung in Deutschland, Österreich-Ungarn, den Böhmischen Ländern und in der Slowakei (= Veröffentlichungen der Deutsch-Tschechischen und Deutsch-Slowakischen Historiker-kommission Bd. 6) Essen 1999.

Besenböck, Oskar: Die Frage der jüdischen Option in Österreich 1918–1922. Dissertation Wien 1992.

Broch Hermann: Briefe 2 (1938–1945). Dokumente und Kommentare zu Leben und Werk. Frankfurt/M. 1981.

Browning, Christopher R.: Judenmord. NS-Politik, Zwangsarbeit und das Verhalten der Täter. Frankfurt/M. 2001.

Burger, Hannelore: Pawesen und Staatsbürgerschaft, in: Heindl, Saurer (Hg.): Grenze. S. 3-172.

Burger, Hannelore: Zum Begriff der österreichischen Staatsbürgerschaft. Vom josephinischen Gesetzbuch zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Recht der Staatsbürger, in: Angerer, Bader-Zaar, Grandner (Hg.): Geschichte. S. 207–224.

Canetti, Elias: Die gerettete Zunge. Geschichte einer Jugend. Frankfurt/M. 1979.

Cerha, Michael: Die Zufluchtsstätte als sinkendes Schiff. Exilanten und Enteignungen: Zwei Auswirkungen der NS-Zeit in die Gegenwart, in: Der Standard v. 16. Jänner 2001, S. 14.

Chamberlain, Houston Stewart: Die Grundlagen des Neunzehnten Jahrhunderts. 1.Hälfte. München 1904 (vierte Auflage).

Chaumont, Jean-Michel: Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung. Lüneburg 2001.

Dohm, Christian Konrad Wilhelm von: Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Hildesheim–New York 1973.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten, Wien 1992.

Douer Alisa, Ursula Seeber (Hg.): Wie weit ist Wien? Lateinamerika als Exil für österreichische Schriftsteller und Künstler. Begleitbuch zu der gleichnamigen Ausstellung der Österreichischen Exilbibliothek im Literaturhaus in Wien. Wien 1995.

Embacher, Helga, Margit Reiter: Gratwanderungen. Die Beziehungen zwischen Österreich und Israel im Schatten der Vergangenheit. Wien 1998.

Embacher, Helga, Margit Reiter: Schmelztiegel Shanghai? – Begegnung mit dem „Fremden“, in: Zwischenwelt 1 (2001). S. 40–45.

Eppel, Peter: Exiled Austrians in the USA, 1938–1945: Immigration, Exile, Remigration, no Invitation to Return, in: Walter Hölbling, Reinhold Wagnleitner (Hg.): The European Emigrant Expirience in the U.S.A. (= Buchreihe zu den Arbeiten aus Anglistik und Amerikanistik 5) Tübingen 1992. S. 25–39.

Eppel, Peter: Bemerkungen zur Frage der Rückkehr österreichischer Emigranten aus den USA, in: Holzner et al. (Hg.): Heimkehr. S. 111–138.

Fischer, Ernst: Das Ende einer Illusion. Erinnerungen 1945–1955. Wien–München–Zürich 1973.

Fahrmeir, Andreas K.: Nineteenth-Century German Citizenships: A Reconsideration, in: The Historical Journal 40, 3 (1997). S. 721–752.

Faupel, Rainer, Klaus Eschen: Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus (= Veröffentlichungen der Potsdamer Juristischen Gesellschaft 3) Baden-Baden 1997. S. 21 ff.

Forster, David: „Wiedergutmachung" in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck 2001.

Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich". Frankfurt/M. 1984.

Freund Florian, Hans Safrian: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945. Vertreibung und Deportation, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder (Hg.): NS-Herrschaft. S. 767–794.

Freundlich, Elisabeth: Abschied und Wiederkehr, in: Jochen Jung (Hg.): Vom Reich zu Österreich. Kriegsende und Nachkriegszeit in Österreich, erinnert von Augen- und Ohrenzeugen. Salzburg–Wien 1983. S. 67–75.

Frey, Ernst: Vietnam, mon amour. Ein Wiener Jude im Dienst von Hô Chi Minh. Wien 2001.

Friedländer Saul: Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933–1939. München 1998.

Garscha, Winfried R.: Entnazifizierung und geschichtliche Ahnung von NS-Verbrechen, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder (Hg.): NS-Herrschaft. S. 852–883.

Gerlach, Christian: Krieg, Ernährung, Völkermord. Deutsche Vernichtungspolitik im Zweiten Weltkrieg. Zürich–München 2001.

Goldemund, Ingobert, Kurt Ringhofer, Karl Theurer (Hg.): Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. Wien 1969.

Die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien vom 1.1.1939 – 31.5.1940. Verwaltungsbericht. Hrsg. Im Auftrag des Bürgermeisters von der statistischen Abteilung des Reichsgaues Wien. Wien 1942.

Gobineau, Graf (Arthur): Versuch über die Ungleichheit der Menschenracen Bd. 1. Stuttgart 1922 (vierte Auflage).

Goldhagen, Daniel Jonah: Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust. Berlin 1996.

Grab, Walter: Der deutsche Weg der Judenemanzipation 1789–1938. München–Zürich 1991.

Grandner, Margarete: Staatsbürger und Ausländer. Zum Umgang Österreichs mit den jüdischen Flüchtlingen nach 1918, in: Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914 (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Geschichte und Gesellschaft Bd. 25) Wien 1995. S. 60–85.

Gross, Raphael: Carl Schmitt und die Juden. Eine deutsche Rechtslehre. Frankfurt/M. 2000.

Haar, Ingo: Die Genesis der „Endlösung" aus dem Geiste der Wissenschaften: Volksgeschichte und Bevölkerungspolitik im Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Heft 1 (2001). S. 13–31.

Häusler, Wolfgang: Zur historischen Situation des Ostjudentums, in: Ilona Slawinski, Joseph P. Strelka (Hg.): Die Bukowina. Vergangenheit und Gegenwart. Bern 1995. S. 13–34.

Heindl, Waltraud: Bildung und Recht. Naturrecht und Ausbildung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in der Habsburgermonarchie, in: Angerer, Bader-Zaar, Grandner (Hg.): Geschichte. S. 183–206.

Heindl, Waltraud, Edith Saurer (Hg.): Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1865. Wien–Köln–Weimar 2000.

Hepp, Michael, Hans Georg Lehmann (Hg.): Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen. Band 1: Listen in chronologischer Reihenfolge, Band 2: Namensregister, Band 3: Register der Geburtsorte und der letzten Wohnorte. München–New York–London 1985.

Herbst, Ludolf: Entkoppelte Gewalt, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte Bd. 28 (1999). S. 117–158.

Herrnritt, Rudolf v.: Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes. Tübingen 1909.

Herzog, Franz Tobias: Sammlung der Gesetze über das politische Domizil im Kaiserthume Österreich. Wien 1837.

Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden Bd. 1. Frankfurt/M. 1999 (neunte Auflage).

Historikerkommission (Hg.): Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz. Wien 2000.

Holzner, Johann et al. (Hg.): Eine schwierige Heimkehr. Österreichische Literatur im Exil 1938–1945 (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Bd. 40). Innsbruck 1993.

Hoffmann-Holter, Beatrix: Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien, in: Asylland. S. 45–59.

Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre. Bad Homburg 1960 (dritte Auflage).

John, Michael: Mosaik, Schmelztiegel, Weltstadt Wien? Migration und multikulturelle Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, in: WIR. Zur Geschichte und Gegenwart der Zuwanderung nach Wien. 217 Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien. Ausstellungskatalog. Wien 1996. S. 137–144.

Katalog der Dauerausstellung Haus der Wannsee-Konferenz. Berlin 1998.

Kaul, Christina: Die Rechtsstellung der türkischen Juden in Wien auf Grund der österreichisch-türkischen Staatsverträge (Dipl. Arbeit). Salzburg 1990.

Klabouch, Jiří: Die Gemeindeverwaltung in Österreich 1948–1918. Wien 1986.

Klueting, Helmut: Der Josephinismus. Darmstadt 1990.

Knight, Robert (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien 2000 (zweite Auflage).

Kolonovits, Dieter: Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht. in: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 7. Wien–München 2003 (= Erster Teil des vorliegenden Bandes).

Komlosy, Andrea: Ökonomische Grenzen, in: Heindl, Saurer (Hg.): Grenze. S. 809–876.

Kreissler, Felix: Die unmögliche Heimkehr, in: Holzner et al. (Hg.): Heimkehr. S. 85–100.

Lammers, H.H., Hans Pfundner (Hg.): Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates Bd.1. Gruppe 2. Berlin o.J. (Loseblattsammlung).
Langhoff Lukas: Staatsbürgerrecht und Heimatrecht in Österreich. Wien 1920.
Lappin, Eleonore: Juden in Wien, in: WIR. S. 57–69.
Lebensaft, Elisabeth, Christoph Mentschl: „… und aufregend war das Leben von uns allen …", Vertreibung, Exil und Rückkehr des Rechtsanwalts Friedrich Schnek (= Österreichisches Biographisches Lexikon – Schriftenreihe 3) Wien 1997.
Stefan Lechner: Die Heimat ruft? In: Option Heimat, opzioni. Ausstellungskatalog des Tiroler Geschichtsvereins. Sektion Bozen. Innsbruck 1989. S. 304–340.
Lichtblau, Albert: Als hätten wir dazugehört. Österreichisch-jüdische Lebensgeschichten aus der Habsburgermonarchie. Wien–Köln–Weimar 1999.
Lohrmann, Klaus: Die Wiener Juden im Mittelalter (= Geschichte der Juden in Wien Bd. 1). Wien 2000.
Longerich, Peter: Die Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942: Planung und Beginn des Genozids an den europäischen Juden. Berlin 1998.
Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung. München–Zürich 1998.
Lösener, Bernhard: Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht, in: Lammers, Pfundner (Hg.): Grundlagen.
Maderegger Sylvia: Die Juden im österreichischen Ständestaat 1934–1938. Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg. Wien 1973.
Maimann, Helene, Heinz Lunzer (Hg.): Österreicher im Exil 1934–1945. Protokoll des internationalen Symposions zur Erforschung des österreichischen Exils. Wien 1977.
Mahler-Werfel, Alma: Mein Leben. Frankfurt/M. 1960.
Mantl, Wolfgang: Carl Schmitt und die liberal-rechtsstaatliche Demokratie, in: Angerer, Bader-Zaar, Grandner (Hg.): Geschichte. S. 99–144.
Marshall, Thomas H.: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates (= Theorie und Gesellschaft Bd. 22). Frankfurt/M. 1992.
Marx, Karl, Friedrich Engels: Werke Bd. 1. Berlin 1974.
Matejka, Viktor: Widerstand ist alles. Wien 1984.
Melting Point Vienna: Illustrierte Neue Welt (Sonderausgabe: Das jüdische Wien) Nr. 10/11, Oktober/November 2000.
Mentzel, Walter: Weltkriegsflüchtlinge in Cisleithanien 1914–1918, in: Asylland. S. 17–44.
Milner, Emanuel: Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzartikel L: 1879. Tübingen 1880.
Morgenstern, Soma: Joseph Roths Flucht und Ende. Erinnerungen. Lüneburg 1994.
Moser, Jonny: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945 (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5) Wien 1999.
Muchitsch, Wolfgang: Mit Spaten, Waffen und Worten. Die Einbindung österreichischer Flüchtlinge in die britischen Kriegsanstrengungen 1939–1945 (= Materialien zur Arbeiterbewegung 61). Wien–Zürich 1992.
Muchitsch, Wolfgang (Bearb.): Österreicher im Exil. Großbritannien 1938–1945. Wien 1992.

Neumann, Franz: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944. Köln 1977.

Nolte, Ernst: Der Faschismus in seiner Epoche. München–Zürich 1984.

Oertel, Christine: Flucht über Österreich. Jüdische Displaced Persons aus Osteuropa 1945–1949, in: Displaced. Paul Celan in Wien 1947/1948. Katalog der Ausstellung im Jüdischen Museum Wien. Frankfurt/M. 2001 S. 36–45.

Ofner, Julius: Die Entstehung des Justizhofdekrets vom 12. April 1833 über die Ersitzung der Staatsbürgerschaft, in: Juristische Blätter 23 (1905) Nr. 13, S. 157–160 und Nr. 14, S. 146–158.

Option Heimat – Opzioni. Eine Geschichte vom Gehen und Bleiben, Tiroler Geschichtsverein Sektion Bozen (Hg.). Innsbruck 1989.

Österreichische Statistik, NF 2, Volkszählung 1910.

Panova, Sneschka: Die Juden zwischen Toleranz und Völkerrecht im Osmanischen Reich. Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 752. Frankfurt/M.–Berlin–Bern 1997.

Pelinka, Anton: „Wer ist überhaupt Österreicher". Der Fall Leon Askin – eine Folge der unterbliebenen Wiedergutmachung, in: Der Standard, 18.11.1994.

Pelinka, Anton: Stand oder Klasse? Die christliche Arbeiterbewegung Österreichs 1933 bis 1938. Wien 1972.

Pelinka, Anton, Sabine Mayr (Hg.): Die Endeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden. Eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld. Wien 1998.

Pfanner, Helmut F.: „Austro-American Tribune": Die Stimme eines freien demokratischen Österreichs im Exil, in: Holzner et al. (Hg.): Heimkehr. S. 205–217.

Pfeifer, Helfried (Hg.): Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Wien 1941.

Pick, Hella: Und welche Rolle spielt Österreich? Vom besetzen Grenzland zum offenen EU-Staat: Die Alpenrepublik im internationalen Blickfeld. Wien 1999.

Plaggenborg, Stefan: Maria Theresia und die böhmischen Juden, in: Bohemia 39 (1998). S. 1–16.

Pulzer, Peter: Bemerkungen zu dem Beitrag von Herbert Rosenkranz, in: Gerald Stourzh, Birgitta Zaar (Hg.): Österreich, Deutschland und die Mächte. Internationale und österreichische Aspekte des „Anschlusses" vom März 1938, (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 16) Wien 1990.

Püttlingen, Johann Vesque von: Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Österreich. Wien 1842.

Pribram Alfred Francis (Hg.): Quellen und Fortschritte zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich (Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien). Erste Abteilung: Allgemeiner Teil 1526–1817 (1849). Bd. 2. Wien–Leipzig 1918.

Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867. ÖMRProt, Bd. II/1, hg. Thomas Kletecka (in Druck).

Rabinovici, Doron: Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat. Frankfurt/M. 2000.

Rathkolb, Oliver: Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus 1938, davor und danach, in: Gernot Heiß et al. (Hg.): Willfährige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945. Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik Bd. 43. Wien 1989. S. 197–232.

Rathkolb, Oliver: Asyl- und Transitland 1933–1938? In: Asylland. S. 109–121.

Redlich, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Bd. I. Leipzig 1929.

Regele, Ludwig Walther: Bleiber, Optanten, Juden und Widerstand in und um Südtirol, in: ÖGL 39. Jg. 2 (1995), S. 77–87.

Reich-Ranicki, Marcel: Mein Leben. München 2000.

Reinprecht, Christoph: Zurückgekehrt. Identität und Bruch in der Biographie österreichischer Juden. Wien 1992.

Reiter, Ilse: Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechtes in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (= Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft 2) Wien 2000.

Renolder Klemens et al. (Hg.): Stefan Zweig, Bilder, Texte, Dokumente. Salzburg–Wien 1993.

Ringhofer, Kurt: Strukturprobleme des Rechtes. Wien 1966.

Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltungskämpfe unserer Zeit. München 1930.

Rosenkranz, Herbert: Entrechtung, Verfolgung und Selbsthilfe der Juden in Österreich, in: Strouz, Zaar (Hg.): Österreich und die Mächte. Internationale und österreichische Aspekte des „Anschlusses“ vom März 1938 (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 16) Wien 1990. S. 367–417.

Rosenkranz, Herbert: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945. Wien 1978.

Schmitt, Carl: Der Rechtsstaat, in: Carl Schmitt (Hg.): Staat, Großraum, Nomos. Berlin 1995. S. 108–120.

Sartre, Jean Paul: Betrachtungen zur Judenfrage, in: Drei Essays (= Ullstein TB Nr. 304) Frankfurt/M. 1960. S. 108–190.

Schwarz, Ernst: Stein des Anstoßes. Berlin 1978.

Seeber, Ursula (Hg.): Ein Niemandsland, aber welch ein Rundblick. Exilautoren über Nachkriegs-Wien. Wien 1998.

Seeber, Ursula: Asyl wider Willen. Druck in Vorbereitung.

Seibert, Winfried: Sonderfall – „Die Wiedergutmachung“ bei den Shanghai-Flüchtlingen, in: Hajo Jan (Hg.): Zwischen Theben und Shanghai. Jüdische Exilanten in China – Chinesische Exilanten in Europa, Berlin 1992. S. 187–215.

Seidler, Horst, Andreas Rett: Rassenhygiene. Ein Weg in den Nationalsozialismus. Wien–München 1998.

Sickinger, Hubert: Von der „Insel der Seligen“ zur „Skandalrepublik“? Politische Skandale in der Zweiten Republik, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Thaur–Wien–München 1995. S. 698–746.

Smaldone, William: Rudolf Hilferding. Tragödie eines Sozialdemokraten, Bonn 2000.

Sonnenfels Joseph von: Über die Liebe des Vaterlandes. Wien 1771.

Spiel, Hilde: Glanz und Untergang. Wien 1866 bis 1938. München 1995.
Staudinger, Anton: Christlichsoziale Judenpolitik in der Gründungsphase der österreichischen Republik, in: Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978. Wien 1979. S. 11–48.
Stern, Frank: Rehabilitierung der Juden oder materielle Wiedergutmachung – im Vergleich. In: Steininger (Hg.): Umgang. S. 167–182.
Statistische Abteilung des Reichsgaues Wien (Hg.): Die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien vom 1.1.1939 bis 31.3.1940. Verwaltungsbericht. Wien 1942.
Steininger, Rolf (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa-USA-Israel (= Schriften des Instituts für Zeitgschichte der Universität Innsbruck und des Jüdischen Museums Hohenems. Bd. 1) Wien, Köln, Weimar 1994.
Sternfeld, Albert: Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen. Wien–Köln–Weimar 2001 (zweite Auflage).
Stieber, Gabriele: Volksdeutsche und Displaced Persons, in: Asylland. S. 140–156.
Stoklásková, Zdenka: Fremdsein in Böhmen und Mähren, in: Heindl, Saurer (Hg.): Grenze. S. 621–720.
Stolleis, Michael: Recht im Unrecht: Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1974.
Stourzh, Gerald: Galten die Juden als Nationalität Altösterreichs? in: Anna M. Drabek, M. Eliav, G. Stourzh: Prag – Czernowitz – Jerusalem (= Studia Judaica Austriaca 10). Eisenstadt 1984. S. 73–117.
Stourzh, Gerald: Diskussionsbemerkung zum Beitrag Herbert Rosenkranz, in: Stourzh, Zaar (Hg.): Österreich und die Mächte. Internationale und österreichische Aspekte des „Anschlusses“ vom März 1938 (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 16) Wien 1990. S. 423–425.
Stourzh Gerald, Birgitta Zaar (Hg.): Österreich, Deutschland und die Mächte. Internationale und österreichische Aspekte des „Anschlusses“ vom März 1938 (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 16). Wien 1990.
Stourzh, Gerald: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955. Wien–Köln–Graz 1998 (vierte Auflage).
Stourzh, Gerald: Begründung und Bedrohung der Menschenrechte in der europäischen Geschichte. Vortrag im Rahmen der feierlichen Sitzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften am 17. Mai 2000. Separatum. Wien 2000.
Stourzh, Gerald: The Age of Emancipation and Assimilation – Liberalism and its Heritage, in: Hanni Mittelmann, Armin A. Wallas (Hg.): Österreich-Konzeptionen und jüdisches Selbstverständnis. Identitäts-Transfigurationen im 19. und 20. Jahrhundert. Tübingen 2001.
Stuckart Wilhelm, Hans Globke (Hg.): Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung Bd. 1. C. Erläuterungen zum Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der Ehre. München–Berlin 1936.
Stuckart, Wilhelm: Nationalsozialismus und Staatsrecht, in: Lammers, Pfundner (Hg.): Grundlagen.
Stuhlpfarrer, Karl: Umsiedlung Südtirol. Zur Außenpolitik und Volkstumspolitik des deutschen Faschismus. Wien 1983.

Stuhlpfarrer, Karl: Judenfeindschaft und Judenverfolgung in Österreich seit dem Ersten Weltkrieg, in: Anna M. Drabek (Hg.): Das österreichische Judentum. Voraussetzungen und Geschichte, Wien 1988 (dritte Auflage). S. 141–20.

Svoboda, Wilhelm: Die Partei, die Republik und der Mann mit den vielen Gesichtern Oskar Helmer und Österreich II. Wien 1993.

Swieceny, Friedrich: Das Heimatrecht in den österreichischen Kronländern mit constituierten Ortsgemeinden. Wien 1861.

Tálos, Emmerich, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000.

Tausig, Franziska: Shanghai-Passage. Wien 1987.

Tietze, Hans: Die Juden Wiens. Wien–Leipzig 1933. Nachdruck 1987.

Timms, Edward: Citizenship and ‚Heimatrecht' after the Treaty of Saint-Germain, in: Austrian Studies V (1994) S. 158–168.

Ulbrich, Joseph: Das österreichische Staatsrecht, Tübingen 1904 (dritte Auflage).

Veiter, Theodor: Nationale Autonomie. Wien 1938.

Walk, Joseph (Hg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien. Heidelberg 1996.

Wantoch, Susanne: Drei Erzählungen aus China, in: Zwischenwelt. Literatur, Widerstand, Exil. Nr. 1. Februar 2001. S. 58–61.

Weinacht, Paul-Ludwig: „Staatsbürger". Zur Geschichte und Kritik eines politischen Begriffs, in: Der Staat 8 (1969). S. 41–63.

Welan, Manfried: Demokratie auf Österreichisch – oder die erstarrte Republik. Wien 1999.

Wendelin, Harald: Schub und Heimatrecht, in: Heindl, Saurer (Hg.): Grenze. S. 173–340.

Wertheim, Joseph Ritter von: Zur Emancipation unserer Glaubensgenossen. Wien 1882.

Wiesmann, Elmar: Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien im Nationalsozialismus. Diplomarbeit an der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften. Wien 2001.

Wilder-Okladek, Friederike: The Return movement of Jews to Austria after the second World War. (= Publications of the research group for the European migration problems, Nr. 16.7). Den Haag 1969.

WIR. Zur Geschichte und Gegenwart der Zuwanderung nach Wien. 217. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Ausstellungskatalog. Wien 1996. S. 137–144.

Wistrich, Robert S.: Österreich und das Vermächtnis des Holocaust. Typoskript 1999.

Witte, Peter et al (Hg.): Der Dienstkalender Heinrich Himmlers 1941/42. Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Quellen. Bd. 3. Hamburg 1999.

Wohnout, Helmut: Eine „Geste" gegenüber den Opfern?, in: Angerer, Bader-Zaar, Grandner (Hg.): Geschichte. S. 247–278.

Wolf, Gerson: Geschichte der Juden in Wien 1156–1876, Wien 1876, Reprint 1974.

Zeder, Franz: Thomas Mann in Österreich. Siegen 2001.

Zimmerman, Moshe: Die deutschen Juden 1914–1945 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 43) Oldenbourg 1997.

Zohn, Harry: Friderike Maria Zweig im amerikanischen Exil, in: Das Jüdische Echo 33 (1984). S. 163–166.

Zuckmayer, Carl: Als wär's ein Stück von mir. Gütersloh 1971.
Zur Mühlen, Hermynia: Spuren und Überbleibsel. Bio-Bibliographische Blätter. Nr. 43. Dezember 2000.
Zweig, Stefan: Die Welt von Gestern. Frankfurt/M. 1966 (Erstausgabe 1944).

11. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AdR	Archiv der Republik, Abteilung des Österreichischen Staatsarchivs
Art	Artikel
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv, Abteilung des Österreichischen Staatsarchivs
B-VG	Bundesverfassungsgesetz idF von 1929
BA-Hoppegarten	Bundesarchiv Lichterfelde mit der Außenstelle in Dahlwitz-Hoppegarten
BG	Bundesgesetz
BGBl	österr. Bundesgesetzblatt
BKA-AA	Bundeskanzleramt (Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten)
BlgNR	Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrat
BM	Bundesminister, -ium
BMI	Bundesminister(ium) für Inneres
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands
dRGBl	deutsches Reichsgesetzblatt
FN	Fußnote
G	Gesetz
GBlÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Hg	Herausgeber
idF	in der Fassung
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
Kap	Kapitel
KZ	Konzentrationslager
lit	litera
MA	Magistratsabteilung
MRP	Ministerratsprotokolle
NF	Neue Folge
Nov	Novelle

NR	Nationalrat
NRProt	Stenografische Protokolle des österreichischen Nationalrates
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
RGBl	Reichsgesetzblatt
RÜG	Rechts-Überleitungsgesetz StGBl 1945/6
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StÜG	Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz
StGBl	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WrStLA	Wiener Stadt und Landesarchiv
Z	Ziffer
[…]	Auslassung im Zitat

12. ZEITTAFEL

	Politische Geschichte	Innere Entwicklung	Gesetze und Verordnungen betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft
1918	Ausrufung der „Republik Deutschösterreich“ (12.11.1918) 1. Prov. Regieung Karl Renner (– 3.3.1919).		Gesetz v. 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht
1919	2. Prov. Regierung Karl Renner (15.3. – 17.10.1919) Staatsvertrag von St. Germain (10.9.) 3. Reg. Renner (17.10.1919 – 16.6.1920	Allgemeines gleiches Wahlrecht Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung (16.2.) rel. Mehrheit für Sozialdemokraten	„Sever-Erlaß“ v. 9.9. (Ausweisung sog. „Ostjuden“) Art. 80 des Staatsvertrags v. St. Germain enthält Optionsrecht „nach Rasse und Sprache“ Gesetz v. 17. Oktober 1919 über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht
1920	Koalitionsregierung Mayr (7.7.1920 –1.6.1921) Staatsvertrag von Trianon „Brünner Vertrag“ v. 7.6.1920 über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz	Bundesverfassungsgesetz vom 1.10.1920 Nationalratswahl: (CS rel. Mehrheit)	Artikel 7 des Bundesverfassungsgesetzes (Gleichheit vor dem Gesetz unabhängig von Geschlecht, Stand, Klasse, Konfession) Vollzugsanweisung v. 20.8. über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option
1921	„Bürgerblockregierung“ Schober (21.6.1921 – 26.1.1922)		Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs v. 9.6 im Fall Moses Dym „Wabersche Optionspraxis“
1922	Reg. Schober II (27.1.1922 – 24.5.1922 Reg. Seipel I, II, III (31.5.1922 – 16.4.1923) Aufnahme in den Völkerbund	Nationalratswahl: CS behalten rel. Mehrheit	

	Politische Geschichte	Innere Entwicklung	Gesetze und Verordnungen betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft
1922 (forts.)	Unterzeichnung der Genfer Protokolle Völkerbundanleihe (4.10.)		
1924	Reg. Ramek I, II (20.11.1924 – 15.10.1926)		
1925			Bundesgesetz v. 30.7.1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft Bundesgesetz v. 30.7.1925 betr. die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes v. 3.12.1863 über die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse
1926	Reg. Seipel IV, V (20.10.1926 – 3.4.1929)		
1928		Nationalratswahl: CS rel. Mehrheit	
1929	Reg. Streeruwitz (4.5.1929 – 25.9.1929) Reg. Schober III (26.9.1929 – 25.9.1930)		
1930	Reg. Vaugoin (30.9. – 29.11.1930) Reg. Ender (4.12.1930 – 16.6.1931)	Nationalratswahlen: Soz.Dem. rel. Mehrheit	
1931	Zusammenbruch der Creditanstalt Reg. Buresch I, II (20.6.1931 – 27.1.1932)	Landtagswahlen bringen große Erfolge für Nationalsozialisten	
1932	Reg. Dollfuß I (20.5.1932 – 21.9.1933)		

	Politische Geschichte	Innere Entwicklung	Gesetze und Verordnungen betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft
1933	Ausschaltung des Parlaments (4.3.) „Tausendmarksperre" Reg. Dollfuß II (21.9.1933 – 1.4.1936)		Verlust der Staatsbürgerschaft bei „österreichfeindlichen Handlungen" im Ausland, Verordnung v. 16. August
1934	Bürgerkrieg (Febr.) Ermordung Dollfuß (25.7.)	„Maiverfassung" des „autoritären Ständestaats" (1.5.)	
1936	Reg. Schuschnigg I, II, III, IV (14.5.1936 – 11.3.1938) Juliabkommen		
1938	Rücktritt Schuschniggs nach Absage der Volksabstimmung (11.3.) Reg. Seyß-Inquart (11.3.1938 – 15.3.1938) Einmarsch deutscher Truppen in Österreich (12.3.) „Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich (13.3.) Konferenz von Evian, 6.–14.7. (Einwanderungsquoten für jüdische Flüchtlinge) Münchner Abkommen (29.9.)	Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (18.3.). Eigenstaatlichkeit erlischt. Österreich wird zunächst „Land des Deutschen Reiches" (ab April 1939 „Ostmark")	**Einführung der Nürnberger Gesetze in Österreich, Kundmachung des Reichsstatthalters v. 20.5., einschließlich der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15.9.1935** (Juden können nicht Reichsbürger sein. Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden werden verboten. Weibliche Hausangestellte dürfen in jüdischen Haushalten nicht mehr beschäftigt werden). Ausscheiden jüdischer Beamter aus dem Staatsdienst nach der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums v. 31.5. **Erste Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich, Kundmachung v. 3.7.** (widerruft Aus- und Einbürgerungen des Ständestaates).

	Politische Geschichte	Innere Entwicklung	Gesetze und Verordnungen betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft
1938 (forts.)			Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz, kundgemacht am 25.7., schließt Juden von der Ausübung des Arztberufes aus. Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz, kundgemacht am 27.9., schließt Juden aus der Rechtsanwaltschaft aus Kundmachung, wodurch die VO über Reisepässe von Juden in Österreich v. 5.10.1938 bekanntgemacht wird. Novemberpogrom (sog. „Reichskristallnacht" (9.11.)
1939		„Ostmarkgesetz" v. 14.4.	Verordnung v. 1.1. über die Pflicht Zusatznamen (Sara/Israel) zu führen **Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich, v. 30.6. hebt StbG 1925 und Heimatrecht auf und führt Erwerbs- und Verlusttatbestände nach deutschem Reichsangehörigkeitsgesetz von 1913 ein. Alle Österreicher/innen werden deutsche Staatsangehörige** **Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs in der Ostmark, kundgemacht am 11.7.** (ermöglicht die Strafexpatriation von Emigranten).
	Beginn des Zweiten Weltkriegs (1.9.)		
1940	„Blitzkrieg"		
1941	Balkanfeldzug		Polizeiverordnung v. 1.9., mit der Juden das Tragen des gelben Sterns zur Pflicht gemacht wird **Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 25.11. (Juden. die sich im Ausland aufhalten, verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit. Ihr Vermögen wird eingezogen).**
1942	Wannseekonferenz (20.1.)		
1943	„Moskauer Erklärung" (1.11.)		

	Politische Geschichte	Innere Entwicklung	Gesetze und Verordnungen betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft
1945	Sowjetische Truppen überschreiten österr. Grenze (29.3.)		Kundmachung der Prov. Staatsreg. v. 13.5.1945 über die Aufhebung der „Nürnberger Rassengesetze“
	Unabhängigkeitserklärung (27.4.)	Verfassungsüberleitungsgesetz (1.5.)	Kundmachung der Prov.Staatsreg. v. 29.5., mit der alle Gesetze u. Verordnungen des Deutschen Reiches betr. Staatsangehörigkeit aufgehoben werden
	Prov. Staatsreg. Karl Renner (27.4. – 20.12.1945)	Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in Kraft gesetzt (1.5.)	
	Erstes Kontrollabkommen (4.7.)		**Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz (StÜG) v. 10.7.**
	Potsdamer Konferenz 17.7. – 2.8.		**Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) v. 10.7.**
	Prov. Staatsreg. Figl (20.12.1945 – 8.11.1949) (Allparteienreg. bis 1947, dann ÖVP/SPÖ) Karl Renner Bundespräsident	Nationalratswahlen (25.11.) ÖVP 85, SPÖ 76, KPÖ 4 Konstituierung des Nationalrats (19.12.)	Opferfürsorgegesetz v. 17.7.
1946	Zweites Kontrollratsabkommen v. 28.6.	1.Verstaatlichungsgesetz (27.6.)	**1. u. 2. Staatsbürgerschaftsüberleitungs-Novelle v. 18.1.** **1. Staatsbürgerschafts-Novelle v. 18.1.**
			1.Rückstellungsgesetz v. 26.7.
	„Gruber/de Gasperi-Abkommen“ (15.12.)		**3.Staatsbürgerschaftsüberleitungs-Novelle v. 25.7.**
1947		2. Verstaatlichungsgesetz (26.3.)	Staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen im Bundesverfassungsgesetz v. 6.2. betr. die Behandlung der Nationalsozialisten 2. u. 3. Rückstellungsgesetz v. 6.2. 4. Rückstellungsgesetz v. 21.5. Opferfürsorgegesetz v. 4.7.
1949	Reg. Figl II, III (ÖVP-SPÖ-Koalition) (8.11.1949 –25. 2.1953)	Gründung des „Verbandes der Unabhängigen“ VdU Nationalratswahl: ÖVP 77, SPÖ 67, VdU 16, KPÖ 5	5. Rückstellungsgesetz v. 22.6. 6. Rückstellungsgesetz v. 30.6. 7. Rückstellungsgesetz v. 14.7. 3. Novelle zum Opferfürsorgegesetz v. 9.2. (Einbeziehung von aus rassischen Gründen Verfolgten) 4. Opferfürsorgegesetznovelle v. 14.7.

	Politische Geschichte	Innere Entwicklung	Gesetze und Verordnungen betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft
1949 (forts.)			**Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz v. 4.11. (StÜG 1949) Staatsbürgerschaftsgesetz v. 4.11. (StbG 1949)**
1950	„Marshallplan“ (2.7.)	Lohn/Preis-Abkommen,	
1951	Bundespräsident Theodor Körner		
1952			Beginn der Verhandlungen der Claims-Conference um die Schaffung eines Fonds aus „erblosem Vermögen“
1953	Reg. Raab I, II, III, IV (ÖVP-SPÖ-Koalition) (2.4.1953 – 11.4.1961)	Nationalratswahlen: ÖVP 74, SPÖ 73, VdU 14, KPÖ 4	
1955	Unterzeichnung des Staatsvertrags (15.5.) Aufnahme Österreichs in die Vereinten Nationen (15.12.)	Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität (26.10.)	
1956		Nationalratswahlen: ÖVP 82, SPÖ 74, FPÖ 6, KPÖ 3	
1957	Bundespräsident: Adolf Schärf	„Paritätische Kommission für Lohn- und Preisfragen“ (Beginn der Sozialpartnerschaft)	
1959		Nationalratswahlen: ÖVP 79, SPÖ 78, FPÖ 8	
1960	EFTA-Beitritt Österreichs		
1961	Reg. Gorbach I, II (ÖVP-SPÖ-Koalition) (11.4.1961 – 20.11.1962)		

	Politische Geschichte	Innere Entwicklung	Gesetze und Verordnungen betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft
1962		Nationalratswahlen: ÖVP 81, SPÖ 76, FPÖ 8	
1964	Reg. Klaus I, II (ÖVP-SPÖ-Koalition) (2.4.1964 – 3.3.1970)		
1965	Bundespräsident Franz Jonas		**Bundesgesetz v. 15.7. über die österreichische Staatsbürgerschaft (StbG 1965)** § 58 ermöglicht Sondererwerb für NS-Vertriebene ohne Pflicht der Wohnsitzbegründung. Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft Bedingung.
1966		Nationalratswahlen: ÖVP 85, SPÖ 74, FPÖ 6	
1970	Minderheitsreg. Kreisky (21.4.1970 – 19.10.1971)	Nationalratswahlen: SPÖ 81, ÖVP 78, FPÖ 6	
1971	Reg. Kreisky II (SPÖ-Alleinreg.) 4.11.1971 – 8.10.1975)	Nationalratswahlen (nach Wahlreform): SPÖ 93, ÖVP 80, FPÖ 10	
1973			**Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle (StbG 1973)** § 58 c: Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft bei Wiedererwerb der österreichischen nicht mehr Bedingung, dafür jedoch Wohnsitzanmeldung.
1975	Bundespräsident Rudolf Kirchschläger Reg. Kreisky III (28.10.1975 – 9.5.1979) Kreisky-Wiesenthal-Peter-Affaire	Nationalratswahlen: SPÖ 93, ÖVP 80, FPÖ 10	
1979	Reg. Kreisky IV (5.6.1979 – 26.4.1983)	Nationalratswahlen: SPÖ 95, ÖVP 77, FPÖ 11	

	Politische Geschichte	Innere Entwicklung	Gesetze und Verordnungen betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft
1983	Reg. Sinowatz (SPÖ-FPÖ-Koalition) (24.5.1983 – 16.6.1986)	Nationalratswahlen: SPÖ 90, ÖVP 81, FPÖ 12	
1985			**Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG 1985)** BGBl. Nr. 311/1985
1986	Bundespräsident Kurt Waldheim „Waldheim-Affaire" – Einsetzen einer Historikerkommission Reg. Vranitzky I, II, III, IV,V (SPÖ-ÖVP-Koalition) (16.7.1986 – 20.1.1997)	Nationalratswahlen (Nov. 86): SPÖ 80, ÖVP 77, FPÖ 18, Grüne 8	
1988	„Bedenkjahr" (50 Jahre „Anschluß")		Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz BGBl Nr. 1988/197
1989	Fall des „Eisernen Vorhangs"		
1990		Nationalratswahlen: SPÖ 80, ÖVP 52, FPÖ/F 42, Grüne 10	
1991	Bundespräsident Thomas Klestil		Bundeskanzler Vranitzky bekennt sich zur österreichischen Mitverantwortung für Geschehnisse im „Dritten Reich" (Juli-Rede)
1993			**Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle v. 10.7. Neufassung des § 58c**: Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft für NS-Vertriebene ohne Aufgabe der bisherigen und ohne Wohnsitzbegründung möglich.
1994	Beitritt zur Europäischen Union	Nationalratswahlen: SPÖ 65, ÖVP 77, FPÖ/F 18, Grüne 13, Liberales Forum 11	
1995		Nationalratswahlen: SPÖ 71, ÖVP 52, FPÖ 41, Grüne 9, Liberales Forum 10	Bundesgesetz über Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus (BGBl.Nr. 432/1995)

	Politische Geschichte	Innere Entwicklung	Gesetze und Verordnungen betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft
1997	Reg. Klima (SPÖ-ÖVP- Koalition) (28.1.1997 – Jän. 2000)		
1998			**Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle v. 14.8. (StbGNov 1998), § 10 Abs 4 Z 2** Erleichterte Einbürgerungen bei „Altösterreichern“
1999		Nationalratswahlen November 1999: rel. Mehrheit Soz.Dem., FPÖ wird zweitstärkste Partei (SPÖ 65, ÖVP 52, FPÖ 52, Grüne 14)	
2000	Regierung Schüssel/Riess-Passer (4.2.)	Zwangsarbeiter-entschädigungsgesetz	Einrichtung des Versöhnungsfonds (BGBl. Nr. 74/2000)
2001	„Sanktionen“ der EU 14 (4.2.)		Einrichtung des Entschädigungsfonds (BGBl. Nr. 12/2001)
	Vertrag von Washington		

AUTOREN

Hannelore Burger, geb. 1946 in Berlin; Tätigkeit im Buchhandel, Bibliothekswesen, Sekretariat in Berlin, Frankfurt am Main und Wien. Studium der Geschichte und Philosophie in Wien; Diplomprüfung 1987; Doktoratsstudium bis 1993; Dissertation über „Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen", publiziert 1995. Lehrbeauftragte am Institut für Geschichte der Universitätt Wien seit 1994 mit Schwerpunkt: Sprache und Geschichte, Recht und Gerechtigkeit, Personsein, Passwesen und Staatsbürgerschaft. Teilnahme an zahlreichen Symposien und Veranstaltungen u.a. der Waldviertel-Akademie, des Collegium Carolinums, der Universität Tel Aviv, des Canetti-Symposiums, des Instituts für mitteleuropäische Kultur in Görz. Freie Mitarbeiterin im Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut bis 2002. Zuletzt Mitarbeiterin der Historikerkommission, beauftragt mit den Projekten: Staatsbürgerschaft und INREM. Zahlreiche Publikationen, zuletzt: Zum Begriff der österreichischen Staatsbürgerschaft, in: Angerer/Bader-Zaar/Grandner (Hrsg.) Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh (1999), Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Heindl/Saurer (Hrsg.), Grenze und Staat (2000); PersonSein. Pass und Identität in der österreichischen Monarchie, in: Müller-Funk/Plener/Rutherner (Hrsg.) Kakanien revisited (2002).

Dieter Kolonovits, geb. 1969, ao. Universitätsprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; geb. 1969; Studium der Rechtswissenschaften in Wien, 1992 Sponsion (Mag. iur.), 1993 bis 1995 Doktoratsstudium, 1993/1994 Postgraduate-Studium als Fulbright Stipendiat in den USA, 1994 Graduierung zum Master of Comparative Jurisprudence (M.C.J.) an der NYU Law School, 1995 Promotion (Dr. iur.), 1994 Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht bei o.Univ.Prof. Dr. Robert Walter, 1999 Habilitation mit der Schrift „Sprachenrecht in Österreich" und Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 2000 Ernennung zum ao. Universitätsprofessor an der Universität Wien; seit 2002 Österreichisches Mitglied des Expertenkommitees des Europarates zur Charta der Regional- und Minderheitensprachen; 2002/2003 Dienstzuteilung zum

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; seit 2003 Schriftleiter der Zeitschrift „migralex“ (gemeinsam mit Gerhard Muzak); Lehr- und Prüfungstätigkeit am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.
Publikationen in Auswahl: Minderheitenschulrecht im Burgenland (1996), Restrictions on abortion funding in the USA and in Austria (1997), Meinungsfreiheit und Blasphemie in der jüngeren Rechtsprechung des EGMR (1998), Sprachenrecht in Österreich (1999), Habsburgergesetz, Kommentar (2001), „Ortstafelerkenntnis“ – Umsetzung möglich? (2002), Adelsaufhebungsgesetz, Kommentar (2002); Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945 (2003, im Druck); Berufsrecht der Rechtsanwälte in den EU-Beitrittskandidatenländern und Gemeinschaftsrecht (in Vorbereitung).

Harald Wendelin, geb. 1964, freiberuflicher Historiker; Studium der Geschichte an der Universität Wien; 1991 Sponsion; 1998 Promotion; Mitarbeit bei dem Projekt der Historikerkommission „Arisierungen“, Beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen: Bundesländervergleich Burgenland, Oberösterreich, Salzburg. Mitglied im Leitungsteam des Historikerkommissionsprojektes zur Untersuchung von Liegenschaften im Eigentum der Republik Österreich hinsichtlich eventueller Entzugsgeschichten zwischen 1938 und 1945 (abgeschlossen im Dezember 2002), Durchführung gleichartiger Untersuchungen für Liegenschaften im Eigentum des Landes Oberösterreich (abgeschlossen Juni 2003) und der Gemeinde Wien (wird im April 2004 abgeschlossen).
Publikationen: Die administrative Konstruktion des Fremden (1998), Schub und Heimatrecht (2000)